

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen, aber in dem Sinne, dass es geprüft wird im Zusammenhang mit der in Aussicht stehenden Gesamtrevision der Vollziehungsverordnung zum Getreidegesetz. Es sind eine ganze Anzahl anderer Begehren auf Änderung der Verordnung vom 4. Juli 1933 gestellt worden, die aber bisher abschlägig beschieden wurden mit der Begründung, es werde eine Gesamtrevision erfolgen. Bei diesem Anlass wird der Entscheid über die Zuteilung der Getreideverwaltung leichter zu fällen sein, da bis dann vielleicht auch abgeklärt ist, ob sich die Aufgaben der Getreideverwaltung inskünftig wieder im gleichen Rahmen bewegen wie vor dem Kriege, als sie nur mit einem Departement zu tun hatte, oder ob die in der Kriegszeit aufgetretenen Beziehungen zu anderen Fragen der Wirtschaftspolitik und damit zum Volkswirtschaftsdepartement weiter andauern. In diesem Sinne bin ich bereit, das Postulat im Namen des Bundesrates zur unverbindlichen Prüfung entgegenzunehmen.

Noch ein paar wenige Worte zum zweiten Postulat der Kommission, das den Bundesrat einlädt, die Revision des Getreidegesetzes zu beschleunigen. Es ist Ihnen bekannt, dass seinerzeit zur Vorberatung der Revision des Getreidegesetzes eine Expertenkommission eingesetzt wurde. Diese Expertenkommission hat aber ihre Arbeiten eingestellt, da eine Reihe von Problemen noch der näheren Abklärung bedurften, und diese Abklärung nicht sofort erfolgen konnte. Wir wollen jedoch jetzt die Arbeiten der Expertenkommission wieder aufnehmen. Die Expertenkommission ist in der allerletzten Zeit ergänzt worden und wird sich demnächst wieder mit der Revision des Getreidegesetzes zu befassen haben. In materieller Hinsicht möchte ich mich jetzt in keiner Weise äussern. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass bei der Revision des Getreidegesetzes sich eine Reihe von recht schwierigen Problemen stellen werden, namentlich finanzieller, aber auch rechtlicher, vor allem verfassungsrechtlicher Natur. Die Expertenkommission soll das zuerst prüfen, bevor der Bundesrat dazu endgültig Stellung nehmen wird. Ich bin bereit, das Postulat entgegenzunehmen; es wird ihm ohnehin nachgelebt werden.

Präsident: Der Bundesrat nimmt die beiden Postulate entgegen. Aus der Mitte des Rates werden sie nicht bestritten; sie sind somit angenommen.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

**Vormittagssitzung vom 17. Juni 1952
Séance du 17 juin 1952, matin**

Vorsitz – Présidence: Hr. *Renold*

**6237. Preiskontrolle. Weiterführung
Contrôle des prix. Prorogation**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 2. Mai 1952
(BBl II, 61)

Message et projet d'arrêté du 2 mai 1952 (FF II, 61)

Neue Anträge des Bundesrates vom 5. und 13. Juni 1952
Nouvelles propositions du Conseil fédéral du 5 et 13 juin 1952

Antrag der Kommission

Eintreten.

Antrag der Fraktion des Landesrings

Rückweisung an den Bundesrat.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Proposition du groupe indépendant

Renvoi au Conseil fédéral.

Dietschi-Basel, Berichterstatter: Am 2. Mai dieses Jahres hat der Bundesrat eine Botschaft über die befristete Weiterführung der Preiskontrolle an die Eidgenössischen Räte gerichtet. Dieser Botschaft lag der Entwurf zu einem Bundesbeschluss bei, durch den in der Form eines befristeten Verfassungszusatzes die Grundlage für die Weiterführung der Preiskontrolle nach Wegfall der Vollmachten geschaffen werden soll. Die Kommission hat in mehreren Sitzungen die bundesrätliche Vorlage eingehend geprüft. Sie werden mir zweifellos gestatten, der eigentlichen Berichterstattung über die Beratungen der Kommission einige allgemeine Bemerkungen vorzuschicken.

Der Bundesrat hat dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement schon vor einigen Monaten den Auftrag erteilt, eine Vorlage über eine befristete Weiterführung der Preiskontrolle auszuarbeiten. Als das Volkswirtschaftsdepartement anfangs Februar dieses Jahres einen ersten Vorentwurf den Spitzenverbänden der Wirtschaft und den Kantonsregierungen zur Stellungnahme unterbreitete, löste das Vorhaben des Bundesrates in weiten Kreisen eine sehr heftige Reaktion aus. Das dem Entwurf des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zuteil gewordene Echo, das von der grundsätzlichen Zustimmung zum geplanten Vorgehen bis zur hundertprozentigen Ablehnung einer Weiterführung preiskontrollrechtlicher Massnahmen variierte, hat denjenigen zweifellos nicht überrascht, der mit der Geisteshaltung unseres Volkes einerseits und der Bedeutung der Vorlage andererseits vertraut ist. Dieses Aufeinanderprallen oft diametral entgegengesetzter Auffassungen gehört zum Prozess der Meinungsbildung in einer Demokratie und hat viel Befruchtendes an sich. Ich glaube, dass keiner von uns diese öffentliche Diskussion über die vom

Bundesrat vorgeschlagenen gesetzgeberischen Massnahmen missen möchte. Immerhin sei auch hier dem Wunsch Ausdruck gegeben, dass solche Auseinandersetzungen den Boden des Sachlichen nicht verlassen sollten. Möge ein jeder bedenken, dass vielleicht auch die Meinung des andern etwas für sich hat.

Die segensreiche Wirkung der Preiskontrolle während des letzten Krieges ist unbestritten. Im Schosse der Kommission ist dies von einem Mitglied ausdrücklich festgehalten worden, das nicht im Geruche steht, den staatlichen Interventionismus als das Alpha und Omega unserer Wirtschaftspolitik zu betrachten. Die Preiskontrolle hat von 1939 bis 1945 und auch noch in den ersten Nachkriegsjahren viel dazu beigetragen, in unserem Lande den sozialen Frieden zu erhalten. Es ist deshalb nur verständlich, dass einzelne Kreise unseres Volkes im Interesse der Erhaltung des sozialen Friedens die Weiterführung preiskontrollrechtlicher Massnahmen beziehungsweise die Möglichkeit künftiger Eingriffe des Staates auf dem Preissektor für den Fall schwerwiegender Störungen für unerlässlich erachten. Die Wahrung des sozialen Friedens ist ein Gebot, das uns alle angeht. Es ist daher natürlich, dass Massnahmen, die nach Ansicht des Bundesrates zur Erreichung dieses Zieles notwendig sind, auf grösstes Interesse stossen. Es darf aber nicht übersehen werden, dass die Preiskontrolle einer der stärksten Eingriffe in die Handels- und Gewerbefreiheit, diesem auch heute noch in der Bundesverfassung verankerten Freiheitsrecht darstellt. Unser Volk reagiert bekanntlich dann besonders empfindlich, wenn es um die Einschränkung althergebrachter Freiheitsrechte geht. Solche Einschränkungen können im Interesse des Gesamtwohls unter gewissen Voraussetzungen und in gewissen Situationen unumgänglich sein. Das Schweizervolk weiss dies und hat deshalb im Jahre 1947 auch den Wirtschaftsartikeln und kürzlich dem neuen Landwirtschaftsgesetz zugestimmt. Aber auch diese beiden Vorlagen waren in der Öffentlichkeit heiss umstritten. Das Schicksal, das dem bundesrätlichen Vorschlag einer befristeten Weiterführung der Preiskontrolle in der Öffentlichkeit zuteil wurde, kann deshalb nicht überraschen. Der in der öffentlichen Diskussion festgestellte Widerstreit der Meinungen hat auch in Ihrer Kommission seinen Niederschlag gefunden. Bei solchen Auseinandersetzungen besteht immer eine gewisse Gefahr, dass man sich in grundsätzlichen doktrinären Erörterungen verliert und darob die Lösung der sich stellenden praktischen Probleme vergisst.

Ihre Kommission darf für sich in Anspruch nehmen, das ganze Problem, ohne die grundsätzliche Seite der Vorlage des Bundesrates zu verkennen, doch praktisch angefasst zu haben. Sie war sich einig, dass ohne gewisse preiskontrollrechtliche Eingriffe des Staates auch nach Ende dieses Jahres, so wie die Dinge nun einmal liegen, nicht auszukommen sein wird. Die Anschauungen gingen aber darüber auseinander, wie weit der Rahmen dieser Eingriffsmöglichkeiten gesteckt werden soll. Es handelt sich also auch hier wie in vielen anderen Fällen schliesslich um eine Frage des Masses der staatlichen Intervention und um nichts weiteres. Es ist gut, wenn man sich diese Feststellung für die

Beratung der bundesrätlichen Vorlage vor Augen hält, damit der Kampf pro und kontra auf seine richtigen Proportionen zurückgeführt wird.

Diese allgemeinen Betrachtungen vorausgeschickt, möchte ich zur eigentlichen Berichterstattung übergehen.

I. Die entscheidende Frage, mit der wir uns zu befassen haben, ist der Geltungsbereich der preiskontrollrechtlichen Massnahmen. Hierüber werden sich, wie schon in der Kommission, wohl auch hier im Rate, die Geister scheiden. Der Bundesrat hat in Artikel 1 seines Beschlussentwurfes die Gebiete erwähnt, auf denen nach Ablauf der Vollmachten unter gewissen Voraussetzungen preiskontrollrechtliche Eingriffe noch möglich sein sollen.

Ich komme in meinen Ausführungen vorerst auf jene Sektoren zu sprechen, bei denen die Kommissionmehrheit mit dem Bundesrat einig geht, um dann jene Gebiete zu berühren, wo die Kommissionmehrheit glaubt, auf eine Weiterführung der Preiskontrolle verzichten zu können.

A. Im Vordergrund steht dabei die Mietpreiskontrolle. In der Kommission war die Tatsache unbestritten, dass bei den Mietzinsen ganz besondere Verhältnisse vorliegen, so dass es schlechthin undenkbar ist, auf Ende dieses Jahres zur vollen Freiheit zurückzukehren. Die bundesrätliche Botschaft, insbesondere deren Kapitel VI ist in dieser Hinsicht sehr aufschlussreich. Ich erwähne zum Beispiel den an verschiedenen Orten, insbesondere in grösseren Städten immer noch bestehenden Wohnungsmangel. Bei der Beurteilung dieses ungenügenden Wohnungsangebotes muss man sich vor allem auch die Zusammensetzung des Angebotes bei den leerstehenden Wohnungen nach den verschiedenen Preislagen vor Augen halten. Ich verweise diesbezüglich auf Seite 20 der bundesrätlichen Botschaft. Ferner sei an die Diskrepanz zwischen den Mietzinsen für Wohnungen in Alt- und Neubauten erinnert. Ohne auf die in der Öffentlichkeit umstrittenen Angaben in der bundesrätlichen Botschaft betreffend die möglichen Auswirkungen einer Freigabe der Mietzinse näher einzutreten, darf doch festgehalten werden, dass bei einer Aufhebung der Mietpreiskontrolle mit einem sehr spürbaren Ansteigen der Mietzinse gerechnet werden müsste. Die Lage auf dem Mietzinssektor ist nach Ansicht Ihrer Kommission noch nicht derart normalisiert, dass ein so plötzliches Fallenlassen der Mietpreiskontrolle verantwortet werden könnte. Diese Tatsache dürfen wir nicht verkennen, und es ist müssig, darüber zu diskutieren, weshalb sich diese Normalisierung noch nicht eingestellt hat und ob eventuell ein rascherer Abbau der Mietpreiskontrolle einer solchen Normalisierung förderlich gewesen wäre.

Ich hatte Gelegenheit, in Basel einer Generalversammlung des Hauseigentümerversains beizuwohnen. Es ist dort mit äusserster Schärfe sowohl der Vorlage des Bundesrates als auch gegenüber den Vorschlägen der Kommissionmehrheit opponiert worden. Man vermutet, im Falle der Annahme des auf fünf Jahre befristeten Verfassungszusatzes, ohne weiteres auch eine Verlängerung der Bestimmungen über die Mietpreiskontrolle für weitere

fünf Jahre. Hier muss darauf hingewiesen werden, dass erst, wenn die Gesetze vorliegen, über diese Fragen gesprochen werden kann.

Die Kommission gelangte zum Schlusse, es sei die Möglichkeit des Erlasses von Vorschriften über die Mietzinse auch für die Zeit nach dem 31. Dezember 1952, das heisst dem Datum, auf das die Vollmachten dahinfallen, vorzusehen. Über den Inhalt dieser Vorschriften und insbesondere über die Frage, ob die Mietpreiskontrolle für alle Mietverhältnisse oder zum Beispiel nur für Altwohnungen beibehalten werden soll und in welcher Weise eine allmähliche Normalisierung der Verhältnisse herbeizuführen ist, hat sich die Kommission nicht näher ausgelassen. Diese Frage wird bei der Beratung der Ausführungsgesetzgebung zur Sprache kommen müssen. Im Verfassungszusatz soll lediglich der Grundsatz, dass Vorschriften über die Mietzinse erlassen werden können, verankert werden.

In engstem Zusammenhang mit der Mietpreiskontrolle stehen sodann die Massnahmen zum Schutze der Mieter gegen ungerechtfertigte Kündigungen. Der Bundesrat spricht hievon in Artikel 1, Absatz 4, seines Beschlussesentwurfes. Im Schosse der Kommission war man einhellig der Auffassung, eine Mietpreiskontrolle ohne einen entsprechenden Kündigungsschutz wäre weitgehend wirkungslos. Die Kommission hat deshalb dem Grundsatz der Beibehaltung des Kündigungsschutzes beige pflichtet.

B. Eine gewisse Verwandtschaft mit der Mietpreiskontrolle weist die Pachtzinskontrolle auf, für die die bundesrätliche Botschaft ebenfalls die Möglichkeit der Weiterführung vorsieht. In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Bundesrates auf den Seiten 24 bis 26 der Botschaft wiesen Sprecher der bäuerlichen Kreise in der Kommission darauf hin, dass heute bei der landwirtschaftlichen Pacht noch starke Auftriebstendenzen bestehen und dass bei Wegfall der im Zusammenhang mit der Abwertung eingeführten und im Jahre 1939 auf die Vollmachten umgebauten Pachtzinskontrolle schwerwiegende Störungen eintreten müssten. Die Frage ist immerhin berechtigt, ob wirklich neben dem Artikel 25 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes noch weitere Massnahmen betreffend die Pachtzinse notwendig sind. Es darf aber nicht übersehen werden, dass Artikel 25 des Bodenrechtes keinen Ersatz für die vollmachtenrechtliche Pachtzinskontrolle darstellt. Bekanntlich kann nach dem zitierten Artikel 25 der vertraglich vereinbarte Pachtzins nur dann herabgesetzt werden, wenn er sich infolge nachträglicher Änderung der Verhältnisse, zum Beispiel im Zustande einer Wirtschaftskrise, als offensichtlich übersetzt erweist und die finanzielle Lage des Pächters gefährdet würde. Artikel 25 des Bodenrechtes hat analogen Charakter wie die *clausula rebus sic stantibus*. Er kommt praktisch einer völligen Vertragsfreiheit gleich. Unter dem Regime des Bodenrechtes wird nicht verhindert werden können, dass die Pachtzinse nach Belieben erhöht oder neu festgesetzt werden. Die Kommission hat auf Grund der Ausführungen in der Botschaft und der Erklärung von Vertretern der Bauernsamen den bestimmten Eindruck ge-

wonnen, dass auch auf dem Sektor der Pachtzinse die für eine Aufhebung der Preiskontrolle notwendige minimale Normalisierung noch nicht eingetreten ist und dass Massnahmen mindestens im Sinne einer Übergangszeit, zum Zwecke der Herbeiführung eines gewissen Gleichgewichtes, auch hier noch unerlässlich sind.

C. Nach der bundesrätlichen Vorlage soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, für Waren, deren freie Preisbildung durch Schutz und Hilfsmassnahmen des Bundes beschränkt ist, Höchstpreisvorschriften zu erlassen. Der Bundesrat hat hier vor allem an Einfuhrbeschränkungen gedacht. Er stellt aber auf Seite 54 der Botschaft ausdrücklich fest, dass auch binnenwirtschaftliche Schutz- und Hilfsmassnahmen denkbar sind, bei denen sich preis kontrollrechtliche Vorschriften als notwendig erweisen könnten. – Die Kommission war einhellig der Auffassung, dass diejenigen Kreise, welche einen staatlichen Schutz oder eine staatliche Hilfe beanspruchen, auch eine Kontrolle ihrer Preise zulassen müssen, sofern die Preisbildung bei den betreffenden Waren durch die erwähnten staatlichen Massnahmen beeinflusst wird. Die Kommission erblickt in einer solchen Bestimmung nicht zuletzt ein Mittel, einem allzu starken Überhandnehmen von Schutz- und Hilfsbegehren einen wirksamen Riegel zu schieben.

D. In diesem Zusammenhang hat die Kommission auch die Frage geprüft, ob im Bundesbeschluss die Möglichkeit von Preisausgleichsmassnahmen vorgesehen werden soll. Sie hat sich überzeugen lassen, dass zum Beispiel die Preisausgleichskasse für Milch auf Ende dieses Jahres nicht einfach in Wegfall kommen darf, wenn nicht eine für die grossen Konsumzentren sehr spürbare Verteuerung der Konsummilch in Kauf genommen werden soll. Letzteres lässt sich aber unter den heutigen Umständen nicht verantworten. Ein Antrag lautete denn auch dahin, ganz allgemein zu sagen, dass der Bund Vorschriften über Preisausgleichsmassnahmen erlassen könne. Von einigen Kommissionsmitgliedern wurde aber, meines Erachtens durchaus mit Recht, darauf hingewiesen, dass eine Formulierung, die Preisausgleichsmassnahmen auf allen nur möglichen Gebieten zulasse, eine starke Gefährdung der Vorlage darstellen müsste. Die Kommissionmehrheit pflichtete schliesslich der Meinung bei, dass die Möglichkeit der Anordnung von Preisausgleichsmassnahmen auf jene Waren beschränkt werden sollte, für die staatliche Schutz- und Hilfsmassnahmen getroffen werden, mit andern Worten, Preisausgleichsmassnahmen sollen inskünftig nur dort noch zulässig sein, wo auch Höchstpreisvorschriften erlassen werden dürfen.

Es ist in der Kommission mit Recht darauf hingewiesen worden, dass Preisausgleichsmassnahmen ohne die Möglichkeit des Erlasses von Höchstpreisvorschriften mindestens auf die Dauer ein untaugliches Mittel darstellen.

E. Damit komme ich zur letzten Gruppe von Massnahmen, wie sie vom Bundesrat in Artikel 1 seines Entwurfes vorgesehen werden. Der Bundesrat hält nämlich dafür, wie Sie das der Botschaft

entnommen haben werden, dass in den kommenden fünf Jahren die Möglichkeit gegeben sein müsse, unter gewissen Voraussetzungen auch Vorschriften über die höchstzulässigen Preise von für das Inland bestimmten Waren sowie gewerblichen und industriellen Leistungen zu erlassen. Die Kommissionsmehrheit ist auf Grund der Beratung zum Schlusse gelangt, eine entsprechende Vorschrift im Verfassungszusatz erübrige sich. Für diesen Beschluss der Kommissionsmehrheit waren folgende Erwägungen massgebend: Wie in der bundesrätlichen Botschaft auf Seite 13 festgestellt wird, werden heute nur noch auf wenigen Gebieten Preise festgesetzt. Der Bundesrat schreibt an der erwähnten Stelle wörtlich: „Heute werden nur noch auf wenigen Gebieten Preise festgesetzt. Es handelt sich hier zur Hauptsache um die Miet- und Pachtzinse, flüssige Brenn- und Treibstoffe, Hausbrandkohle, Elektrizität, Fichten- und Tannenholz, Lagerhaus- und Umschlagstarife und um einige wesentliche Nahrungsmittel, deren Preise durch staatliche Schutzmassnahmen beeinflusst werden, nämlich um Brot, Mehl, Milch und Milchprodukte sowie einfuhrgeschützte Früchte, Gemüse, Kartoffeln und Eier.“

Durchgehen wir diesen Katalog, so können wir feststellen, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Bestimmung, wonach Vorschriften über Preise von für das Inland bestimmten Waren sowie gewerblichen und industriellen Leistungen erlassen werden könnten, heute praktisch nicht notwendig ist. Einzig für die Hausbrandkohle, die Elektrizität, das Holz, die Lagerhaus- und Umschlagstarife sowie eventuell die flüssigen Brenn- und Treibstoffe könnten, wenn auf diese Bestimmungen der bundesrätlichen Vorlage verzichtet wird, die gegenwärtig geltenden Vorschriften nicht weitergeführt werden. Nun liegen aber die Verhältnisse so, dass für alle diese Waren und Leistungen die Preiskontrolle auf Ende dieses Jahres ohne wirtschaftliche Nachteile oder zum mindesten ohne für die Allgemeinheit untragbare Auswirkungen fallen gelassen werden kann. Übrigens kommt nach dem Beschluss der Kommissionsmehrheit noch eine Übergangszeit von neun Monaten dazu, so dass die in Frage stehenden Vorschriften nötigenfalls sogar noch bis Ende September 1953 beibehalten werden können.

Man wird dieser Betrachtungsweise entgegenhalten, dass es sich nicht darum handelt, den Beschlussesentwurf einzig und allein nach den gegenwärtigen Verhältnissen auszurichten, sondern ihn so auszugestalten, dass er im Falle unvorhergesehener Ereignisse auch in den kommenden Jahren als Grundlage für den Erlass neuer Höchstpreisvorschriften herangezogen werden könne. Die Kommission hat keineswegs übersehen, dass die politische und wirtschaftliche Lage alles andere als sicher ist und dass jederzeit mit Ereignissen gerechnet werden muss, die neue Eingriffe preiskontrollrechtlicher Natur erheischen können. Die Mehrheit der Kommission vertritt aber die Ansicht, dass neue Höchstpreisvorschriften für Waren und Leistungen im Sinne von Artikel 1, Absatz 1, des bundesrätlichen Entwurfes nur als letztes Mittel in Erwägung gezogen werden dürfen, das heisst nur dann, wenn eine schwere Schädigung unserer

Volkswirtschaft und des sozialen Friedens nicht anders abgewendet werden kann. Für diesen Notfall ist aber in der Bundesverfassung bereits vorgesorgt, indem Artikel 89bis, Absatz 3, jederzeit die Möglichkeit gibt, auf dem Wege eines dringlichen, dem nachträglichen obligatorischen Referendum unterliegenden Bundesbeschlusses die nötigen preiskontrollrechtlichen Vorschriften zu erlassen, sofern je wieder solche Massnahmen notwendig werden sollten und der nicht dringliche Weg der Gesetzgebung nicht mehr rechtzeitig zum Ziele führen kann. Für den Fall eines Krieges ist zudem nach wie vor die Möglichkeit neuer Vollmachten gegeben. Der Bundesrat und die Bundesversammlung müssen also, falls dem Antrag der Kommissionsmehrheit gefolgt wird, im Falle von unvorhersehbaren plötzlichen Ereignissen keineswegs der Entwicklung tatenlos zusehen. Der Weg des dringlichen Bundesbeschlusses gemäss Artikel 89bis, Absatz 3, führt ebenso rasch und sicher zum Ziele wie das Verfahren, das der Bundesrat in Artikel 1 seines Entwurfes vorsieht.

F. Zusammenfassend stelle ich zur Frage des Geltungsbereiches der künftigen Preiskontrolle folgendes fest: Die Mehrheit der Kommission pflichtet der Beibehaltung der Möglichkeit des Erlasses von Vorschriften über Miet- und Pachtzinse sowie zum Schutz der Mieter zu. Sie glaubt, dass auf diesen Sektoren, die für eine Aufhebung der Preiskontrolle unerlässliche minimale Normalisierung noch nicht eingetreten ist, und dass noch eine gewisse Übergangszeit notwendig ist. Während dieser Übergangszeit sollen die geeigneten Vorkehren getroffen werden, damit auch diese Sektoren möglichst bald freigegeben werden können. Welcher Art diese Vorkehren sein werden, muss bei der Behandlung der Ausführungsgesetzgebung entschieden werden. Ferner hält die Kommissionsmehrheit dafür, dass die Möglichkeit des Erlasses von Höchstpreisvorschriften unter Anordnung von Preisausgleichsmassnahmen für Waren, deren Preisbildung durch Schutz- und Hilfsmassnahmen des Bundes beeinflusst wird, vorgesehen werden soll. Bei diesen beiden Gruppen von Massnahmen soll es aber sein Bewenden haben. Treten einmal unvorhergesehene Ereignisse ein, die neue Höchstpreisvorschriften für Waren und Leistungen im Sinne von Artikel 1, Absatz 1, des bundesrätlichen Entwurfes erheischen sollten, kann der Weg eines dringlichen Bundesbeschlusses oder, was den Kriegsfall betrifft, derjenige neuer Vollmachten beschritten werden.

Eine Minderheit der Kommission glaubt demgegenüber, dass der Geltungsbereich gemäss bundesrätlicher Vorlage unbedingt beibehalten werden sollte. Zur Begründung dieses Standpunktes beruft sie sich im wesentlichen auf die gleichen Argumente, die der Bundesrat in seiner Botschaft zur Stützung seines Antrages vorgebracht hat.

II. Nach diesen Ausführungen über die Frage des Geltungsbereiches der Preiskontrolle komme ich auf die zweite Hauptfrage zu sprechen, nämlich die Rechtsform, in welche die noch notwendigen Vorschriften gekleidet werden sollen. Der Bundesrat hat zu dieser Frage auf den Seiten 37 bis 49 der Bot-

schaft sehr einlässlich Stellung genommen. Die Kommission teilt die Auffassung des Bundesrates, dass kein Verfassungsartikel – wobei ich vorderhand von Artikel 89bis, Absatz 3, BV absehe – besteht, der als Grundlage für die vom Bundesrat vorgeschlagenen preiskontrollrechtlichen Bestimmungen herangezogen werden könnte. Auch wenn der Geltungsbereich im Sinne des Antrages der Kommissionmehrheit eingeschränkt wird, hat diese Feststellung nach wie vor volle Gültigkeit. Wir müssen also, wenn wir überhaupt dem Bund nach Wegfall der Vollmachten noch preiskontrollrechtliche Befugnisse – sei es im Sinne des Antrages des Bundesrates oder der Kommissionmehrheit – einräumen wollen, vorerst eine verfassungsrechtliche Basis schaffen, es sei denn die Materie werde im Rahmen des Artikels 89bis, Absatz 3, BV geregelt. Ist dieses letztere Vorgehen im gegenwärtigen Zeitpunkt möglich oder nicht? Ihre Kommission hat diese Frage entschieden verneint. Die Möglichkeit, auf dem Wege der ordentlichen, das heisst nicht dringlichen Verfassungsgesetzgebung die erforderlichen Grundlagen für jene wenigen Preisvorschriften zu schaffen, auf die nach Ablauf des Vollmachtenrechts bestimmt noch nicht verzichtet werden kann, ist auch heute noch vorhanden. Der Weg eines dringlichen Bundesbeschlusses darf aber nur dann beschritten werden, wenn es sich um eine Sofortmassnahme handelt, die aus einer bestimmten, plötzlich eingetretenen Situation heraus notwendig wird. Auch in diesem Falle ist der dringliche Bundesbeschluss nur zulässig, wenn über die ordentliche, das heisst nicht dringliche Gesetzgebung das angestrebte Ziel nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Der Umstand, dass Artikel 89bis, Absatz 3, BV das nachträgliche obligatorische Referendum vorsieht, ändert nichts an der Tatsache, dass der ordentliche Weg der Rechtssetzung eben derjenige ist, wo Volk und Stände vor der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen und nicht erst nachher Gelegenheit haben, ja oder nein zu sagen. Im Schosse der Kommission ist denn auch kein Antrag gestellt worden, die Materie auf dem Wege eines dringlichen Bundesbeschlusses zu ordnen.

Mit dem Bundesrat hält sodann die Kommission dafür, dass nicht ein eigentlicher Verfassungsartikel, sei er befristet oder unbefristet, geschaffen werden soll, sondern dass die noch erforderlichen Bestimmungen in die Form eines auf fünf Jahre befristeten Verfassungszusatzes gekleidet werden sollen. Wir schlagen damit den gleichen Weg ein, wie er bei der Finanzordnung 1951 bis 1954 beschritten wurde und wie er kürzlich in dieser Session bei der Regelung der Brotgetreideversorgung des Landes eingeschlagen worden ist. Der Bundesrat hat seinem Beschlussentwurf vom 2. Mai 1952 die Form eines Verfassungsgesetzes gegeben, das heisst Verfassung und Gesetz in einem Beschluss vereinigt. Bei Annahme dieses Entwurfes durch Volk und Stände würde der Stimmbürger seines Mitspracherechts bei der Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen verlustig gehen. Es ist zuzugeben, dass das vom Bundesrat vorgeschlagene Vorgehen auch schon gewählt worden ist und – rein rechtlich genommen – nicht als unzulässig bezeichnet werden kann. Immerhin hat der Bundesrat selbst

in seiner Botschaft darauf hingewiesen, dass diese Art der Gesetzgebung nicht zur Regel werden dürfe. Die Mehrheit der Kommission vertritt in dieser Frage die Auffassung, dass kein Grund vorliegt, vom normalen, drei Etappen aufweisenden Wege der Gesetzgebung nämlich Verfassungsartikel, Ausführungsgesetz und Verordnung, abzuweichen. Nur diese Lösung wahrt die Rechte des Volkes in vollem Umfang. Gerade beim Erlass von Preisvorschriften, der doch einen schwerwiegenden Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit darstellt, erscheint es als angezeigt, eine eigentliche, dem Referendum unterliegende Ausführungsgesetzgebung vorzusehen. Die Vorlage des Bundesrates vom 2. Mai 1952 trägt noch allzu stark den Stempel vollmachtenrechtlicher Ermächtigungen.

Übrigens hat sich der Bundesrat selbst in seiner Botschaft die Frage gestellt, ob nicht dieses Verfahren eingeschlagen werden soll. Ich verweise auf Seite 42 der Botschaft, Absatz 4. Zur Begründung dafür, dass er sich nicht zu diesem Vorgehen entschlossen hat, das von der Mehrheit Ihrer Kommission vorliegendenfalls als das einzig richtige angesehen wird, weist der Bundesrat auf eine gewisse Zeitnot hin, die es nicht erlauben werde, nebst dem Verfassungszusatz auch noch eine Ausführungsgesetzgebung mit Referendum rechtzeitig unter Dach zu bringen. Dieses Bedenken ist nach Ansicht der Kommissionmehrheit nicht zutreffend, besonders wenn die Übergangszeit, die wir Ihnen beantragen, von sechs auf neun Monate erstreckt wird.

Ich kann also die Stellungnahme der Kommissionmehrheit zur Frage der Rechtsform wie folgt zusammenfassen: Ein dringlicher Bundesbeschluss kommt heute, da der ordentliche Weg der Gesetzgebung noch gangbar ist, nicht in Frage. Die erforderlichen Bestimmungen sind vielmehr in die Form eines auf fünf Jahre befristeten Verfassungszusatzes zu kleiden. Dabei ist aber der übliche Weg der Gesetzgebung, nämlich Verfassungsartikel, Ausarbeitung der dem Referendum unterliegenden Ausführungsgesetzgebung und Erlass der Vollziehungsverordnung einzuhalten.

Als Folge dieses Antrages der Kommissionmehrheit fällt jede direkte Ermächtigung der Bundesversammlung oder des Bundesrates im Verfassungszusatz zum Erlass von Vorschriften dahin.

Damit komme ich auf die, abgesehen von der Beschränkung des Geltungsbereiches der Preiskontrolle, wichtigste Differenz zwischen dem Bundesrat und der Kommissionmehrheit zu sprechen.

III. Aus der Auffassung heraus, dass wir in unsicheren Zeiten leben und dass jederzeit mit plötzlich eintretenden Ereignissen gerechnet werden müsse, welche preiskontrollrechtliche Eingriffe des Bundes erheischen können, hat der Bundesrat in seiner Vorlage vom 2. Mai 1952 beantragt, er sei zu ermächtigen, Vorschriften im Sinne von Artikel 1 seines Entwurfes dann selbst zu erlassen, wenn deren Erlass keinen Aufschub erträgt. Diese direkte Ermächtigung des Bundesrates ist trotz der im Entwurf vorgesehenen nachträglichen Kontrolle durch

die Bundesversammlung im Schosse der Kommission entschieden auf Opposition gestossen.

Bekanntlich begründet der Bundesrat seinen Antrag hauptsächlich damit, diese direkte Ermächtigung an den Bundesrat sei unerlässlich, wenn vermieden werden soll, dass allenfalls notwendig werdende Massnahmen zu spät kommen würden. Ich verweise auf den Kommentar zu Artikel 2 auf Seite 56 der Botschaft. Der Antrag des Bundesrates zeugt ohne Zweifel von einem hohen Verantwortungsbewusstsein, und Ihre Kommission hat diese Haltung durchaus zu würdigen gewusst. Die Mehrheit der Kommission konnte sich aber des Eindruckes nicht erwehren, dass der Bundesrat in bezug auf die möglichen Folgen einer mit einem Verfahren gemäss Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung verbundenen Verzögerung in der Beschlussfassung doch zu düster sieht. Diese Kompetenzerteilung an den Bundesrat ist zudem praktisch nur für das Gebiet der Preise von für das Inland bestimmten Waren sowie gewerblichen und industriellen Leistungen von Bedeutung. Dieser Sektor soll aber gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit überhaupt vom künftigen Anwendungsbereich der Preiskontrolle ausgenommen werden.

Das Problem der direkten Kompetenzerteilung an den Bundesrat reduziert sich somit auf die Frage, ob wirklich das Verfahren nach Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung ein zu langsames ist. Die Mehrheit Ihrer Kommission hält dafür, dass, wenn tatsächlich Not am Manne ist, ein dringlicher Bundesbeschluss in wenigen Wochen unter Dach gebracht werden kann, nötigenfalls unter Einberufung einer ausserordentlichen Session der Eidgenössischen Räte. In diesen wenigen Wochen, die zwischen der Antragstellung durch den Bundesrat und der Beschlussfassung durch die Eidgenössischen Räte verstreichen werden, können bestimmt keine schwerwiegenden, nicht wiedergutzumachenden Schäden eintreten. Mit gewissen Unzukömmlichkeiten muss wohl bei dieser Lösung gerechnet werden. Sie rechtfertigen aber nicht eine unter dem Regime des Vollmachtenrechtes durchaus zweckmässige, in Zeiten, da die Armee nicht im Aktiviendienst steht, aber nicht vertretbare direkte Ermächtigung an den Bundesrat im Sinne der bundesrätlichen Anträge.

IV. Nach den Kommissionsverhandlungen in Locarno hat der Bundesrat der Kommission noch einige Abänderungsanträge zu seinem Entwurfe vom 2. Mai 1952 unterbreitet. Abgesehen von einer gewissen Beschränkung der Kompetenz des Bundesrates zur Preisüberwachung haben diese Abänderungsanträge hauptsächlich die Einführung des Referendums zum Gegenstand. Dieses Referendum soll sowohl für die Beschlüsse der Bundesversammlung im Sinne von Artikel 1 vorgesehen werden wie für die Bestätigungserlasse der Bundesversammlung betreffend die vom Bundesrat in Anwendung von Artikel 2 direkt getroffenen Massnahmen.

Diese Abänderungsanträge des Bundesrates führen zu einer Annäherung an die Konzeption des Entwurfes der Kommissionsmehrheit. Trotzdem konnte sich die Mehrheit der Kommission mit dieser abgeänderten Fassung der bundesrätlichen

Vorschläge nicht befreunden, und zwar deshalb, weil die beiden zwischen ihr und dem Bundesrat bestehenden Hauptdifferenzen – Geltungsbereich der Preiskontrolle und direkte Ermächtigung an den Bundesrat – durch die neuen Anträge des Bundesrates in keiner Weise beseitigt werden.

Damit komme ich zum Schlusse. Ich möchte auf die einzelnen Artikel jetzt nicht eintreten, behalte mir aber vor, in der Detailberatung die Vorschläge der Kommissionsmehrheit zu begründen. Ich beantrage Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

M. Gressot, rapporteur: Le 2 mai 1952, le Conseil fédéral transmettait un message à l'Assemblée fédérale sur le maintien temporaire du contrôle des prix, message accompagné d'un projet d'arrêté fédéral qui, au moyen d'un article constitutionnel de portée temporaire créait la base nécessaire pour le maintien du contrôle des prix après l'échéance des pouvoirs extraordinaires.

Votre commission a examiné attentivement le projet du Conseil fédéral au cours de plusieurs séances.

Permettez-moi tout d'abord d'exprimer quelques considérations d'ordre général avant de m'étendre sur les délibérations de votre commission.

Il y a quelques mois, le Conseil fédéral chargeait le Département fédéral de l'économie publique d'élaborer un projet sur le maintien temporaire du contrôle des prix.

Lorsqu'au début de février de cette année, le département en question soumit un premier projet aux associations économiques ainsi qu'aux cantons afin de leur permettre de prendre position à ce sujet, les propositions du Conseil fédéral suscitèrent une très vive réaction dans des cercles étendus. Cette réaction à l'égard du projet, qui allait de l'approbation complète de principe jusqu'à la demande de rejet du maintien du contrôle des prix, n'a pas étonné ceux qui se rendent compte de l'importance du projet tout en connaissant la mentalité de notre population. Elle a pu surprendre cependant ceux qui savaient que ce n'était qu'un projet de base, susceptible de toutes les modifications possibles et au sujet duquel il n'y avait pas lieu de faire feu des quatre fers.

L'action heureuse du contrôle des prix pendant la dernière guerre est indiscutable. Au sein de votre commission ce fait a été expressément relevé, alors même qu'il ne faut cependant pas en faire une panacée universelle susceptible de guérir toutes les maladies économiques. Dans l'un ou l'autre domaine, le contrôle des prix n'a pas toujours réussi à éviter une hausse des prix, alors que dans d'autres, il en empêchait la baisse. Toutefois, en règle générale et de 1939 à 1945, et même dans les premières années après la guerre, le contrôle des prix a contribué dans une large mesure à maintenir la paix sociale dans notre pays. Cependant, il ne faut pas perdre de vue que le contrôle des prix constitue une des plus graves atteintes qui soient à la liberté du commerce et de l'industrie, une des bases fondamentales des libertés garanties par la Constitution fédérale. Il est notoire que notre peuple réagit d'une façon particulièrement vive lorsqu'on porte atteinte à ses droits traditionnels.

Reconnaissons que dans certaines situations, l'intérêt général peut rendre inévitable une atteinte de ce genre. Le peuple suisse, au surplus, s'est montré conscient de cette situation. C'est pour cette raison qu'en 1947 il a adopté les articles économiques et tout récemment la loi sur l'agriculture. Mais ces deux lois aussi ont été combattues dans l'opinion publique. Dès lors, il n'y a rien d'étonnant que le projet du Conseil fédéral sur le maintien temporaire du contrôle des prix ait suscité les plus vives controverses sans que pour autant l'intérêt général fût ignoré, ni le caractère pratique des problèmes à résoudre minimisé.

Votre commission croit pouvoir se flatter d'avoir examiné l'ensemble du problème sous ses aspects les plus divers. J'ajoute que pas mal de ses membres ont jugé qu'avec les prescriptions actuellement en vigueur, on pouvait se passer du contrôle des prix, notamment grâce à la loi concernant l'approvisionnement du pays, grâce à l'article 31 bis de la Constitution fédérale, au statut de l'agriculture, à la législation sur le blé et l'alcool, à la loi sur le maintien de la propriété foncière rurale et à l'article 89 bis, alinéa 3, de la Constitution fédérale.

Ces dispositions ne donnent-elles pas à la Confédération une arme, et une arme suffisante, pour limiter des hausses injustifiées? D'autres pensaient qu'il convenait d'éviter d'incorporer dans la Constitution fédérale, élément essentiellement stable de notre droit, des mesures provisoires et des dispositions transitoires. D'autres enfin estimaient beaucoup trop larges, beaucoup trop extensives les compétences données à l'Assemblée fédérale et au Conseil fédéral. D'où une proposition de renvoi au Conseil fédéral qui succombait, il est bon de le dire, par 10 voix contre 12. Après une nouvelle discussion, la commission arriva subsidiairement à la conclusion qu'en matière de prix il n'est pas possible, sans l'intervention de l'Etat, de supprimer l'ensemble du contrôle des prix à la fin de cette année. Mais des divergences de vues très graves surgirent quant à l'étendue de cette intervention.

La question cardinale que nous avons à résoudre se situe dans le domaine où l'activité du contrôle des prix peut s'exercer. Sur ce point, les membres de votre commission ont manifesté des opinions très différentes et il en sera probablement de même au sein de cette assemblée.

Dans l'article premier de son projet, le Conseil fédéral a tracé les limites de l'intervention de l'Etat après l'échéance des pouvoirs extraordinaires. Je traiterai tout d'abord des points sur lesquels la majorité de la commission est d'accord avec le Conseil fédéral pour parler ensuite des secteurs qui, de l'avis de la majorité de la commission, n'ont plus besoin d'être contrôlés.

Au premier plan, nous trouvons le contrôle des loyers. Le fait que règnent dans ce secteur des conditions tout à fait particulières rendant impossible le retour à la liberté complète pour la fin de l'année, n'a pas été contesté. L'exposé sur ce sujet que contient le chapitre 6 du message est particulièrement convaincant. Je puis donc m'abstenir d'entrer dans les détails sur cette question et renvoie à ce sujet aux pages 19 à 25 du message. Sans entrer dans plus de détails sur les indications du message quant aux

conséquences qu'entraînerait une suppression complète du contrôle des loyers, il est certain que, en cas de suppression de ce contrôle, on devrait escompter une augmentation sensible des loyers. La commission unanime est d'avis que la situation sur le marché immobilier n'est pas normalisée et que, cela étant, elle ne peut prendre la responsabilité de proposer la libération complète des loyers d'un contrôle effectif.

Il est inutile de rechercher ici pour quelles raisons cette normalisation ne s'est pas encore effectuée. Quoi qu'il en soit, votre commission est arrivée à la conclusion qu'il faut prévoir la possibilité d'édicter des mesures sur le contrôle des loyers pour la période postérieure au 31 décembre 1952, date d'échéance des pouvoirs extraordinaires. La commission ne s'est cependant pas prononcée sur la question de savoir si le contrôle des loyers devrait s'exercer sur tous les appartements ou, le cas échéant, seulement sur les loyers de constructions d'avant guerre. Ce point pourra faire l'objet d'un examen lors de la discussion de la loi d'application. Dans l'arrêté constitutionnel, il y a lieu de se borner à préciser la base légale permettant d'édicter de telles prescriptions.

En liaison étroite avec le contrôle des loyers se situent les mesures à prendre pour la protection des locataires contre des congés injustifiés; l'article premier, alinéa 4 du projet du Conseil fédéral y a trait.

La commission est unanime à considérer que le contrôle des loyers est inefficace s'il n'a pas pour corollaire des dispositions concernant les congés. Dès lors, la commission approuve le principe du maintien des dispositions se rapportant à la protection des locataires.

Le contrôle des fermages présente certaines analogies avec celui des loyers. Le projet d'arrêté du Conseil fédéral prévoit également la possibilité de son maintien.

Certains membres de la commission, se référant aux explications données aux pages 25 à 27 du message du Conseil fédéral, ont insisté sur les particularités qui se présentent dans ce domaine.

Toutefois, on pourrait se demander s'il est vraiment nécessaire d'incorporer le contrôle des fermages dans le projet, ou bien si l'article 25 de la loi fédérale du 12 juin 1951 n'est pas suffisant pour protéger la propriété foncière rurale.

Il ne faut pas perdre de vue que le fermage convenu ne peut être réduit que si, par suite de circonstances particulières (par exemple une crise économique), il se révèle particulièrement exagéré et à la condition qu'il mette en danger la situation financière du fermier. Le dit article 25 a un caractère analogue à la *clausula rebus sic stantibus*. En pratique, le dit article 25 laisse donc une entière liberté contractuelle dans le secteur des fermages. Sous le régime du droit foncier, rien ne pourra empêcher que les fermages soient augmentés ou fixés selon la libre volonté des parties. En outre, le fermier n'aura aucun moyen, à moins que des circonstances nouvelles ne se présentent, de faire réduire à un niveau supportable un fermage manifestement exagéré.

Considérant cette situation, la majorité de la commission est d'avis qu'il est dès lors indispensable qu'on laisse subsister le contrôle des fermages encore pendant une certaine période transitoire.

Selon le projet du Conseil fédéral, le contrôle pourrait également s'étendre aux prix de marchandises et de prestations artisanales ou industrielles, dans la mesure où elles sont destinées au marché intérieur. Le Conseil fédéral a pensé ici avant tout aux restrictions d'importation; mais, comme il est dit aux pages 56 et 57 du message, des conventions sur la répartition du marché intérieur peuvent aussi provoquer des hausses injustifiées, pour lesquelles les prescriptions du contrôle des prix se révèlent nécessaires. La commission est unanime à considérer que les cercles qui réclament une protection et une aide de l'Etat doivent tolérer un contrôle de leurs prix pour autant que la formation de ceux-ci est influencée par les dites mesures officielles. Par ce contrôle, la commission entrevoit aussi un moyen de parer efficacement à des requêtes abusives tendant à obtenir une protection ou une aide de la part de l'Etat.

La commission s'est aussi posé la question de savoir si l'on devrait prévoir, dans l'arrêté fédéral, la possibilité de créer des caisses de compensation des prix. Elle s'est rendu compte que, par exemple, il n'est pas possible de supprimer purement et simplement, à la fin de l'année, la caisse de compensation du lait si l'on ne veut pas exposer les consommateurs à un renchérissement sensible du lait de consommation. Dans les circonstances présentes, on ne pourrait pas en prendre la responsabilité. Une proposition a donc été faite dans ce sens que la Confédération aurait encore le droit de créer des nouvelles caisses de compensation.

Toutefois, certains membres de la commission estimaient que si l'on voulait insérer dans l'arrêté constitutionnel la possibilité de créer des caisses de compensation dans tous les domaines possibles, on mettrait en danger le projet lui-même.

Finalement, la majorité de la commission s'est ralliée à l'opinion que la possibilité de créer des mesures de compensation des prix devrait être limitée aux marchandises pour lesquelles des mesures de protection et d'aide ont été ordonnées. En d'autres termes, à l'avenir, des mesures de compensation de prix ne seront admissibles que dans les secteurs où l'on peut aussi prescrire des prix maximums. On a également relevé que des mesures de compensation de prix, sans possibilité de prescrire des prix maximums, seraient à la longue inefficaces.

De l'avis du Conseil fédéral, il est nécessaire de pouvoir, dans les cinq ans qui suivront la fin des pouvoirs extraordinaires, édicter des prescriptions sur les prix maximums de marchandises destinées au marché intérieur, ainsi que sur les prestations artisanales et industrielles. La majorité de la commission est d'avis qu'une telle disposition est superflue.

Voici les raisons qui ont guidé la commission dans sa décision:

Comme il est relevé à la page 13 du message du Conseil fédéral, le contrôle des prix est actuellement limité à quelques rares secteurs. A ce propos le Conseil fédéral s'exprime comme suit:

«Aujourd'hui, les prix ne sont prescrits par les autorités que dans quelques rares secteurs, tels que les loyers et fermages, les combustibles et carburants liquides, le charbon destiné à la consommation domes-

tique, l'électricité, le bois de sapin/épicéa, les tarifs d'entrepôt et de manutention, ainsi que quelques denrées alimentaires essentielles dont l'importation ou la distribution est réglementée (pain, farine, lait et produits laitiers, fruits, légumes, pommes de terre et œufs).»

Si l'on parcourt cette liste, on constate que les propositions du Conseil fédéral tendant à prévoir des prescriptions sur le prix des marchandises destinées à la consommation intérieure ainsi que sur les prestations artisanales et industrielles ne sont aujourd'hui vraiment pas nécessaires.

C'est seulement pour le charbon destiné à la consommation domestique, l'électricité, le bois, les tarifs d'entrepôts et de manutention, ainsi qu'éventuellement pour les combustibles et carburants liquides que le contrôle cessera si on renonce à la proposition du Conseil fédéral.

Toutefois, la situation actuelle pour ces marchandises et prestations est telle qu'on peut renoncer à leur contrôle à la fin de l'année sans inconvénients économiques majeurs.

D'ailleurs, selon la proposition de la majorité de la commission, une période transitoire de neuf mois existe encore. Donc, les prescriptions dont il est question plus haut pourraient être maintenues jusqu'à fin septembre 1953.

La majorité de la commission est cependant d'avis que de nouvelles prescriptions sur les prix maximums de marchandises et de prestations, au sens de l'alinéa premier de l'article premier du projet du Conseil fédéral, ne doivent être envisagées que comme ultime moyen, c'est-à-dire seulement si l'on ne peut autrement éviter des troubles graves de l'économie ou de la paix sociale.

Mais la Constitution fédérale pare déjà à ce cas de nécessité. A teneur de l'article 89bis, alinéa 3, la possibilité existe d'ordonner en tout temps par le moyen d'un arrêté urgent, soumis au referendum si sa durée de validité dépasse un an, des prescriptions nécessaires, pour autant que ces mesures s'avèrent indispensables, et à condition que la voie de la législation ordinaire soit inopérante.

De plus, pour le cas de guerre, la possibilité d'accorder au Conseil fédéral de nouveaux pouvoirs extraordinaires existe comme auparavant. Donc, le Conseil fédéral et l'Assemblée fédérale ne seraient nullement désarmés devant des événements subits et imprévus. La voie de l'arrêté fédéral urgent, prévue à l'article 89bis, alinéa 3, de notre charte conduit au but aussi rapidement que la procédure qu'envisage le Conseil fédéral dans l'article premier du projet.

En résumé, je constate ce qui suit au sujet de l'activité future du contrôle des prix:

La majorité de la commission approuve de maintenir la possibilité d'édicter des prescriptions en matière de contrôle des loyers et des fermages ainsi qu'en celle de la protection des locataires. Elle croit que, dans ces secteurs, la situation n'est pas redevenue normale à tel point que l'on puisse supprimer tout contrôle. Une certaine période transitoire est nécessaire. Pendant cette période, des mesures appropriées devraient être prises en vue d'arriver aussi vite que possible à la libération de ces secteurs. Lors de la discussion des arrêtés d'exécution, on pourra

examiner quels sont les moyens les plus adéquats pour arriver à ce résultat.

De plus, la majorité de la commission est d'avis qu'il doit être possible d'édicter des prescriptions sur les prix maximums de marchandises, dont la formation des prix est influencée par des mesures de protection et de soutien. Des mesures de compensation des prix doivent aussi pouvoir être instituées dans ce domaine. L'intervention doit cependant se limiter à ces deux groupes de mesures.

Si des événements extraordinaires venaient à se produire, rendant nécessaires de nouvelles prescriptions sur les prix maximums pour des marchandises ou des prestations au sens de l'article premier, alinéa 1, du projet du Conseil fédéral, la voie d'un arrêté fédéral urgent reste ouverte. En cas de guerre, de nouveaux pouvoirs extraordinaires peuvent être décidés.

Une minorité de la commission croit, en revanche, que le champ d'action tracé par le projet du Conseil fédéral devrait absolument être maintenu. A l'appui de son point de vue, elle fait état, en substance, des mêmes arguments que le Conseil fédéral a développés dans son message. Il est assez curieux, permettez-moi de le dire en passant, de voir cette sorte de collusion de fait entre les éléments socialistes de notre commission et le Conseil fédéral.

Après ces considérations sur l'activité future du contrôle des prix, j'arrive à la seconde question principale, soit la forme juridique que doivent revêtir les prescriptions encore nécessaires. Aux pages 40 à 51 du message, le Conseil fédéral a pris position d'une façon très détaillée sur cette question. La commission partage l'avis du Conseil fédéral qu'il n'existe aucune disposition constitutionnelle — abstraction faite de l'article 89bis, alinéa 3 — qui puisse servir de base aux mesures envisagées par le Conseil fédéral.

Cette constatation garde toute sa valeur, même si l'activité du contrôle des prix était restreinte comme le propose la majorité de la commission. Il s'ensuit que si, après la fin des pouvoirs extraordinaires, nous voulons encore conférer à la Confédération des pouvoirs en matière de contrôle des prix, que ce soit au sens de la proposition du Conseil fédéral ou de celle de la majorité de la commission, il est nécessaire de créer d'abord une base constitutionnelle, à moins qu'on veuille régler cette matière dans le cadre de l'article 89bis, alinéa 3.

Cette dernière manière de faire est-elle admissible ou non dans les circonstances actuelles? La commission a répondu négativement à cette question car l'article 89bis a pour but d'être appliqué en cas d'urgence; il ne peut pas créer artificiellement cet état.

Actuellement, on a encore la possibilité d'agir selon la voie constitutionnelle régulière, c'est-à-dire en dehors de la procédure d'urgence, pour créer une base légale aux quelques prescriptions relatives au contrôle des prix auxquelles on ne peut pas renoncer une fois les pouvoirs extraordinaires devenus caducs. La voie de l'arrêté fédéral urgent doit toutefois être suivie seulement lorsqu'il s'agit de mesures à prendre immédiatement, par suite de la survenance d'événements subits et imprévisibles. Mais, dans ce cas aussi, l'arrêté fédéral urgent n'est admissible que

pour autant que le but qui doit être atteint ne peut l'être par la procédure ordinaire.

Avec le Conseil fédéral, la commission est d'avis qu'il ne faut pas instituer un article constitutionnel dans le sens strict du terme mais que les dispositions encore nécessaires doivent revêtir la forme d'une adjonction à la Constitution dont la validité serait limitée à cinq ans. Ce faisant, nous utilisons la même procédure que pour les mesures concernant l'approvisionnement du pays en blé ou pour le régime financier valable pendant les années 1951 à 1954.

Le Conseil fédéral a donné à son projet du 2 mai 1952 la forme d'une loi constitutionnelle, c'est-à-dire qu'il a réuni la Constitution et la loi dans un seul et même arrêté. En cas d'acceptation du projet du Conseil fédéral par le peuple et les cantons, le citoyen perdrait son droit de regard sur les mesures d'exécution. Comme la procédure préconisée par le Conseil fédéral a déjà été suivie en d'autres circonstances, on ne peut certes point la déclarer inadmissible mais on ne peut la juger souhaitable. La majorité de la commission estime en effet qu'il n'y a pas de raison de s'écarter de la procédure législative normale en trois étapes, soit: article constitutionnel, loi d'exécution et ordonnance d'application. Seule cette solution respecte pleinement les droits du peuple. Il paraît précisément indiqué de recourir à une loi d'exécution soumise au referendum, cela d'autant plus qu'il s'agit de mesures dans le domaine des prix, lesquelles, de par leur nature, constituent une atteinte grave à la liberté du commerce et de l'industrie.

Le Conseil fédéral s'est lui-même demandé si l'on ne pourrait pas suivre la procédure législative que, par la suite, la majorité de la commission a fait sienne. Pour justifier son attitude, le Conseil fédéral invoque que le temps manquerait pour mener à chef, outre l'article constitutionnel, la loi d'exécution munie de la clause référendaire et, enfin, pour adopter une ordonnance d'exécution. Cette façon de voir n'apparaît cependant pas concluante à la majorité de la commission, cela d'autant plus que la période transitoire a été portée de 6 à 9 mois.

Je résume comme suit la prise de position de la majorité de la commission au sujet de la forme juridique:

Un arrêté fédéral urgent ne peut être envisagé aujourd'hui, étant donné que la voie législative ordinaire est encore praticable. Les dispositions nécessaires doivent revêtir la forme d'une adjonction constitutionnelle dont la validité est limitée à cinq ans. Il sied donc de voter un article constitutionnel puis d'élaborer une loi d'exécution soumise au referendum facultatif et, enfin, d'adopter une ordonnance d'exécution.

Considérant que nous vivons dans une époque instable et que l'on risque à chaque instant de voir se produire des événements nécessitant une intervention de la Confédération dans le domaine du contrôle des prix, le Conseil fédéral, dans son projet du 2 mai 1952, demandait d'être autorisé à édicter de sa propre initiative les prescriptions mentionnées à l'article premier, lorsque l'entrée en vigueur ne souffre aucun retard. Bien que cette autorisation d'intervenir directement soit soumise au contrôle subséquent de l'Assemblée fédérale, elle n'en a pas

moins suscité une très forte opposition au sein de la commission. A l'appui de sa proposition de pouvoir édicter lui-même des prescriptions, le Conseil fédéral allègue que c'est là le seul moyen d'action efficace pour prévenir de graves dommages et des tensions sociales dangereuses que pourrait provoquer une brusque aggravation de la situation.

La proposition du Conseil fédéral témoigne d'un sentiment élevé de sa responsabilité, attitude que votre commission a su apprécier à sa juste valeur. Sa majorité a cependant l'impression que le Conseil fédéral est trop pessimiste quant aux conséquences possibles d'un retard que pourrait occasionner la procédure de l'article 89 bis, alinéa 3, de la Constitution fédérale, lorsqu'il s'agit de prendre un arrêté urgent. D'ailleurs cette intervention directe du Conseil fédéral ne pourrait pratiquement exercer ses effets que sur le prix des marchandises et de prestations artisanales et industrielles destinées au marché intérieur. Or, selon la proposition de la majorité de la commission, ce secteur devrait précisément être exclu entièrement du champ d'application du contrôle des prix. De l'avis de la majorité de la commission, un arrêté fédéral urgent pourrait être promulgué, en quelques semaines, le cas échéant moyennant la convocation d'une session extraordinaire de l'Assemblée fédérale. Dans les quelques semaines qui sépareraient l'éventuelle proposition du Conseil fédéral et le vote de l'Assemblée fédérale, il n'est certainement pas possible que des dommages graves et irréparables puissent se produire. Certains inconvénients peuvent résulter de cette situation mais celle-ci ne justifie pas d'attribuer au Conseil fédéral un tel pouvoir direct d'intervention, qui, en revanche, était entièrement fondé au temps des pouvoirs extraordinaires.

Après la session de Locarno, le Conseil fédéral a proposé à la commission quelques modifications à son projet du 2 mai 1952. Ces modifications se rapportent notamment à l'introduction du referendum, qui interviendrait aussi bien à l'égard des décisions de l'Assemblée fédérale dans le sens de l'article premier qu'en ce qui concerne celles qui confirment les mesures prises directement par le Conseil fédéral en application de l'article 2. Ces nouvelles propositions du Conseil fédéral se rapprochent de la conception du projet de la majorité de la commission. Cette dernière n'a toutefois pas pu se rallier à ces nouvelles propositions du Conseil fédéral, étant donné que les divergences de vues fondamentales existent au sujet du domaine d'application du contrôle des prix, d'une part, et de l'intervention directe du Conseil fédéral, d'autre part, divergences que les modifications apportées au premier projet n'aplanissent pas.

On peut admettre que la simple menace de voir l'Assemblée fédérale ordonner le contrôle des prix sur certaines branches économiques, conformément à l'article précité, fera réfléchir ceux qui seraient tentés de refuser les renseignements qu'on leur demande. Dans ces conditions, l'article 5 a été considéré comme superflu.

Enfin, il y a lieu de relever que, selon l'avis de la majorité de la commission, les infractions à l'arrêté fédéral du 1^{er} septembre 1939 concernant le coût de la vie et les mesures destinées à protéger le marché et aux prescriptions des ordonnances d'exécution prises en vertu du dit arrêté seront pour-

suivies et jugées, pendant la période transitoire, selon l'arrêté du Conseil fédéral concernant le droit pénal et la procédure en matière d'économie de guerre, du 17 octobre 1944. Le Département fédéral de l'économie publique a proposé à la commission de compléter l'article 9 par un second alinéa, afin de bien préciser cette question de juridiction.

Votre commission a cependant été d'avis qu'il est suffisant que les rapporteurs mentionnent expressément ce fait.

En ce qui concerne les infractions à l'arrêté du Conseil fédéral concernant la pénurie de logements, elles sont comme précédemment réprimées par les tribunaux des cantons.

Au nom de la majorité de la commission, je propose de passer à la discussion du projet tel qu'il est proposé par la majorité de la commission et de l'adopter.

Une minorité de la commission représentée par M. Herzog vous demande de voter pour le projet du Conseil fédéral du 2 mai 1952. Si vous entrez en matière sur le projet de la majorité de la commission, la minorité de celle-ci proposera divers amendements et modifications qui sont reproduits dans le tableau synoptique.

J'ajoute enfin qu'un de nos collègues a fait une proposition fort intéressante et qui apporte une heureuse innovation en la matière: celle de consulter les ententes professionnelles en matière du contrôle et de la surveillance des prix. Cette proposition avait été provisoirement retirée par son auteur qui nous a cependant annoncé qu'il la reprendrait. Nous aurons l'occasion d'en discuter.

J'arrive au terme de mon rapport.

Dans le cas particulier, il semble que la tension internationale puisse justifier *a priori* les raisons du Conseil fédéral de maintenir son projet. Mais si M. Petitpierre, conseiller fédéral, avant hier, devant les délégués du Parti radical suisse réunis à Neuchâtel, a fait état de cette tension internationale, il a eu soin d'ajouter que cela ne signifiait pas l'imminence d'un conflit. Bien plus, n'a-t-il pas déclaré, en ce qui concerne le contrôle des prix, dont il a soutenu le projet du Conseil fédéral: «Cela dit, je tiens à souligner que le sort du pays ne dépend pas du succès ou de l'échec de ce projet.» Ce qui signifie que le projet de la majorité de la commission se conçoit fort bien, même en cette époque de tension internationale. Et qu'elle a raison de freiner cette mode d'appliquer des mesures de temps de guerre en temps de paix, alors que l'on sait fort bien que les temps normaux sont révolus et que nous vivrons longtemps encore les temps dangereux qui caractérisent notre époque.

Les interventions de l'Etat dans l'économie ne sont tolérables et compatibles avec notre ordre économique, social et politique qu'en cas de nécessité absolue. Une telle nécessité n'existe pas aujourd'hui. Nous n'accepterons pas des «provisions» de pleins pouvoirs.

Tout en ayant pleine confiance en nos conseillers fédéraux, nous savons qu'ils ne peuvent tout faire et cette confiance n'est pas aussi grande quand il s'agit de certaines initiatives des bureaux.

Par ailleurs, un de nos collègues a écrit l'article suivant:

«Peu à peu, avec une inlassable persévérance et une souplesse de moyens exceptionnelle, le socialisme sape le régime sur lequel se fondent nos institutions. Sans heurts graves, sans démonstrations spectaculaires, presque sans bruit, il nous entraîne vers ce «Tout-à-l'Etat» que détermine le programme de la Suisse nouvelle.

»Le danger, c'est que nous marchons! Reconnaissons-le franchement. Et vous verrez que, si nous n'y prenons garde, nous finirons par réaliser les idéaux socialistes en les couvrant de la caution bourgeoise.»

Je pense que M. Jaccard a parfaitement raison d'écrire cela. Cette caution bourgeoise, nous ne voulons pas la donner et il convient de mettre un frein à une socialisation à froid déjà trop poussée.

Par ailleurs, il ne fait aucun doute, après une série de consultations populaires, que la grande majorité de notre peuple ne brûle point d'amour pour le dirigisme. Ce dernier n'est toléré que dans la mesure où ses avantages paraissent plus grands que ses inconvénients. Il convient par conséquent de s'inspirer de cette certitude pour mettre les salaires à l'abri du renchérissement et de la spéculation, sans entraver pour cela la liberté du commerce et de l'industrie plus qu'elle ne doit l'être véritablement.

Je pense que la voie suivie par la majorité de la commission est la bonne et je vous invite à la suivre. En tout état de cause, et en conséquence, nous vous proposons de voter l'entrée en matière et le projet de la majorité de la commission.

Präsident: Es sind 26 Redner eingeschrieben. Wenn jeder nur eine Viertelstunde spricht, so macht das für die Eintretensdebatte 6½ Stunden aus. Ich bitte daher die Herren Redner, Wiederholungen zu vermeiden und womöglich die reglementarische Redezeit nicht voll auszunützen und in diesem Sinne allfällige allzulange Manuskripte auf Kürzungsmöglichkeiten noch einmal durchzusehen.

Im übrigen möchte ich in der Weise vorgehen, dass zuerst der Vertreter des Landesringes das Wort erhält zur Begründung des Rückweisungsantrages an den Bundesrat. Nachher werde ich zwei Vertretern der Minderheit, einem deutschsprechenden und einem französischsprechenden, das Wort geben zur Vertretung des Minderheitsantrages der Kommission. Nachher ist die allgemeine Diskussion nach der Reihenfolge, wie sich die Herren eingeschrieben haben, offen.

Munz: Die Fraktion des Landesrings stellt den Antrag auf Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat.

Nach dem Protokoll der Kommission ist schon in Locarno bei manchen Mitgliedern, wenn nicht bei der Mehrheit, Stimmung vorhanden gewesen für die Rückweisung. Wie man dann gehört hat und teilweise auch in der Presse vermutet worden ist, ist man von der Idee der Rückweisung nicht zuletzt abgekommen aus Prestigerücksichten auf den Bundesrat. Man geht jetzt zwar sehr stark vom materiellen Inhalt der Vorlage ab. Man wollte aber nicht auch noch in der Rechtsform sich so demonstrativ distanzieren vom Bundesrat. So hat man schliesslich dann doch dem Verfassungszusatz zu-

gestimmt. Aber dieser Verfassungszusatz bedeutet nach dem „Volksrecht“ eine „maximale Verwässerung der Preiskontrolle“.

Es ist vielleicht ganz gut, dass die Fraktion des Landesrings den Rückweisungsantrag stellt. Diese Fraktion kann vielleicht weniger als irgendeine andere Gruppe deswegen verdächtigt werden, der Preistreiberei oder irgendwelchen Profittendenzen Vorschub leisten zu wollen. Seit Jahr und Tag wirft man ja den Wirtschaftskreisen, denen der Landesring besonders nahesteht, nicht zu hohe Preise vor, sondern zu niedrige. Würde die fragliche, dem Landesring nahestehende Organisation Preise machen, wie sie etwa den Wünschen der gewerblichen Verbandskreise entsprächen, so würden wir uns in diesem Saale vermutlich grösserer Sympathie erfreuen, als es der Fall ist.

Bei der Diskussion um die Preiskontrollvorlage muss man zwei Dinge scharf unterscheiden: den Zweck der Vorlage einerseits und die Mittel, um diesen Zweck zu erreichen. Der Zweck der Vorlage, wenigstens der legitime Zweck, liegt in der Verhinderung von Preisüberforderungen, in einer möglichststen Stabilhaltung der Lebenskosten, in der Bekämpfung der Geldentwertung. Alle diese Ziele teilen wir. Wir teilen sie sogar mit grösserer Begeisterung als manche Kreise, die sich hier für die integrale Annahme der bundesrätlichen Vorlage einsetzen. Wir teilen sie nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis. Wir finden es in der Tat bedenklich, dass der Schweizerfranken allein seit 1945 im Durchschnitt jährlich um die 2% von seiner Kaufkraft verloren hat. Wir denken da mit Grauen an die Sparer und Rentner, die Lebensversicherten und Obligationäre, die immer wieder um ihre wohl-erworbenen Rechte gebracht werden. Die Gewerkschaften haben ja sehr grosse Verdienste um die Sicherung gerechter Löhne und Gehälter. Wir fragen uns aber: Sind die Ersparnisse etwas anderes als geronnene Arbeit und bedeutet deren chronische Entwertung nicht eine hinterher und verstohlen eingetretene schmerzliche Dezimierung des Arbeitseinkommens?

Für uns bedeutet das Ziel der Preiskontrolle unter diesen Umständen ein geradezu selbstverständliches Ziel. Aber zu diesem selbstverständlichen Ziel gibt es verschiedene Wege, und ich glaube, zur Hauptsache geht der Streit nur um die geeignetsten Mittel in der jeweiligen Situation. Diese Mittel sind namentlich umstritten in einer Wirtschaft, die gut versorgt ist, wo freie Einfuhrmöglichkeiten bestehen. Da kommt es uns ganz einfach darauf an, Mittel anzuwenden, die wirksam sind. Kein Geringerer als Professor Marbach hat kürzlich seinen Parteifreunden in der „Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiter-Zeitung“ ins Gewissen geredet, man solle doch ohne falsche ideologische Voreingenommenheit die Mittel wählen, die volkswirtschaftlich billig sind, die die Produktivität fördern, die nicht bürokratisch sind und praktisch am meisten tun zur Tiefhaltung der Lebenskosten.

Ich sage hier deutlich: die Fraktion des Landesrings würde durch dick und dünn die Preiskontrolle verteidigen, wenn sie die Überzeugung hätte, dass die Preiskontrolle zur Erreichung des selbstverständlichen Ziels das wirksamste Mittel sei. Es gibt zwei Wege: einmal die staatliche Preiskontrolle. Wo

Mangel herrscht, wo die Trust- und Kartelleinflüsse stark sind oder wo der Leistungswettbewerb durch staatliche Massnahmen gehemmt wird, da halten auch wir die Preiskontrolle für unerlässlich. Die Mangelsituation trifft heute zu für die Miet- und Pachtzinse. Hier stimmen wir vollkommen überein mit der Kommissionsmehrheit und auch mit dem Antrag des Bundesrates. Völlig anders liegen die Dinge, wo freie Einfuhr herrscht, wo das besteht, was man etwa als Überflusswirtschaft bezeichnet, wo der Käufer regiert. Da ersetzt die Leistungskonkurrenz unseres Erachtens mehr als vollwertig die staatliche Kontrolle; da lehnen wir die Weiterführung des staatlichen Lenkungsapparates allerdings radikal ab. Wir sagen nicht nur, dass hier der Lenkungsapparat überflüssig sei; wir gehen weiter und sagen: Hier ist er schädlich, hier gefährdet er namentlich auch die Chance der Arbeiterschaft, bei freiem Preiswettbewerb dem Lohn und den Arbeitersparnissen einen besseren Wert zu geben.

Welches sind bei guter Warenversorgung die Nachteile der Preiskontrolle? Erstens einmal liegen die von der Preiskontrolle festgelegten Preise fast regelmässig zu hoch. Sie nehmen entgegen dem Allgemeininteresse immer wieder zu stark Rücksicht auf die leistungsschwächsten Produzenten und Verkäufer. Im übrigen: Haben wir genügend tüchtige branchenkundige Preiskommissäre, die den zurechtgemachten Kalkulationen der Verbandsvertreter laufend und gründlich auf den Sprung kommen? Der zweite Punkt: Der Höchstpreis wird praktisch in vielen Fällen zum Mindestpreis. Das ist ohne weiteres verständlich: Wer den vom Staate ausdrücklich gebilligten Preis unterbietet, wird nur allzu leicht als Schädling in seiner Branche angesehen. In den Offerten und Verbandspublikationen heisst es dann auch typischerweise jeweilen: diese vom Staate gebilligten Preise dürfen nicht unterboten werden.

Das sind die Gründe, die Professor Marbach bezogen haben, direkt von einer „preisverharzenden“ Wirkung der Preiskontrolle zu schreiben. Wir haben auch oft die Erfahrung gemacht, dass die Preiskontrolle selbst es sehr ungern sieht, wenn die Höchstpreise, die sie festgesetzt hat, unterboten werden. In dieser Unterbietung sieht sie so etwas wie eine Anklage, dass sie mit dem Preis zu hoch hinaufgegangen sei. Ich möchte namentlich die sozialdemokratischen Mitglieder dieses Rates fragen: Ist es richtig, wenn durch staatliche Massnahmen Unternehmer gezwungen werden, Preise zu verlangen, die über die Kostendeckung gelegentlich weit hinausgehen? Zwingt man sie so nicht direkt zur Profitmacherei? Da möchte ich wieder den verdienten Präsidenten der Eidgenössischen Preisbildungskommission zitieren, und zwar wörtlich:

„Wer mit der Wirklichkeit der Preisbildung nur einigermassen vertraut ist, wird nicht bestreiten können, dass die von der Eidgenössischen Preiskontrolle zugestandenen Preise oft wie kartellistische Minimalpreise wirken.“

Ich glaube, dass der sozialdemokratische Professor Marbach einer der erfahrensten Männer auf diesem Gebiete ist. Wenn er derartige Dinge in der Arbeiterpresse veröffentlicht, sollte das dann doch jenen Leuten zu denken geben, die auch in der heutigen Lage auf die staatliche Lenkung schwören.

Der dritte Punkt: Die Preiskontrolle entfesselt immer einen kostspieligen Papierkrieg. Es ist sehr schade, dass über die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten keine Statistik erstellt werden kann. Es gibt aber keine sorgfältige und verantwortungsbewusste Preislenkung, ohne viele und spezialisierte Beamte; die Überprüfung der Angaben der mit allen Wassern gewaschenen Verbandsvertreter ist absolut keine einfache Geschichte. Die Vorschriften müssen auch den rasch wechselnden Verhältnissen ständig angepasst werden. Wertvolle Produktivkraft in der Wirtschaft wird in einem unverantwortlichen Ausmass mit Formularausfüllerei und Abfassen von Eingaben, mit Antichambrieren, Rekurrieren und Prozessieren vertan. Es hat nicht nur Hunderte, sondern Tausende von Prozessen gegeben.

Das alles müssen wir in Kauf nehmen, wenn die Preiskontrolle das einzige Mittel ist, um Preistreibereien zu begegnen. Das war so in der Mangelswirtschaft. Wir haben sie nie kritisiert. Heute haben wir eine vollständig andere Situation.

Was bietet demgegenüber die Leistungskonkurrenz? Sie spielt bei freier Versorgung automatisch. Sie erfordert keinen Apparat. Sie erschwert monopolistische Machtstellungen. Man darf auch feststellen: sie ist ausserordentlich billig. In diesem Saale ist ja dauernd gefordert worden, man solle den Beamtenapparat abbauen, man solle mehr sparen. Hier hat man allerhand Möglichkeiten. Der Leistungswettbewerb fördert auch die Produktivität in der Wirtschaft, weil die Absatzchancen direkt von den Preisvorteilen abhängig sind, die man einem Abnehmer bieten kann. Die Preisgleichheit schwächt die Impulse für Besserleistung.

Vielleicht gestatten Sie mir hier ein kleines Zitat. Professor Marbach nennt in der „Metallarbeiter-Zeitung“ eine vielgeschmähte genossenschaftliche Lebensmittelverteilerin. Er billige beileibe nicht alles, was diese Lebensmittelverteilerin tue. Aber in diesem Zusammenhang dürfe – ich zitiere wörtlich – „mit vollem Recht die indexdrückende und damit in gutem Masse kontrollersetzende Wirkung der Migros erwähnt werden.“ Ich möchte beifügen: Auch die andern Genossenschaften wirken sanierend, vor allem der Verband schweizerischer Konsumvereine mit den fast 3000 Verkaufsstellen seiner Verbandsvereine, alle Genossenschaften, die sich in rühriger und gleichzeitig rationeller Weise ihrer Aufgabe der Preissanierung widmen.

Die Kontrollfunktion und die sanierende Kraft der Leistungskonkurrenz spielt allerdings nicht immer und nicht überall, in erster Linie heute nicht bei den Mietzinsen. Es ist bedauerlich, dass man 7 Jahre nach Kriegsende immer noch die Zwangswirtschaft auf dem Gebiete der Mietzinse fortführen muss. Diese Zwangswirtschaft ist mit allerlei Korruption und auch mit vielen Ungerechtigkeiten im einzelnen behaftet. Aber solange ein angemessener Leerwohnungsbestand noch nicht besteht, halten auch wir dafür, dass man sich auf die Seite des kleineren Übels zu schlagen hat.

Der Missbrauch von Schutz- und Hilfsmassnahmen des Bundes ist ein zweiter Punkt. Das nächstliegende Mittel liegt hier im Entzug dieser Schutzmassnahmen, also im Entzug der Kontingente, im Öffnen der Grenzen usw. Der dritte typische Fall,

wo die Leistungskonkurrenz nicht spielt, sind die übersetzten Kartell- und Trustpreise. Aber für diesen Fall, der die Staatsintervention geradezu herausfordert, haben wir ja den Artikel 31 bis, der dem Bunde die Möglichkeit gibt, Massnahmen in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit zu treffen „gegen sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und ähnlichen Organisationen.“

Alles hängt davon ab, dass die Leistungskonkurrenz nicht geschwächt wird, und zwar nicht geschwächt wird vom Staate selbst. Professor Marbach betont, dass „die marktwirtschaftlichen Konkurrenzkräfte zur erwünschten Preiskorrektur dann stark genug“ seien, „wenn sich die zuständigen Bundesorgane entschliessen, sie zu unterstützen, statt ihnen in den Arm zu fallen.“ Ich glaube, Professor Marbach hätte das nicht geschrieben, wenn er nicht Beispiele namhaft machen könnte, wo der Staat effektiv der Leistungskonkurrenz in die Arme gefallen ist. Ich erinnere an die Preisausgleichskassen, die man zeitweise sogar in der gouvernementalen Presse als Preishochhaltungskassen bezeichnet hat. Ich erinnere an gewisse Importsperrn, die nicht zu rechtfertigen waren aus dem Allgemeininteresse. Ich erinnere an die historischen und verkäuflichen Kontingente mit ihrem Kontingentsrentnertum. Das Kontingentsrentnertum wurde genährt durch künstlich überhöhte Preise. Ich erinnere ferner an die ganze wettbewerbsbeschränkende Gesetzgebung à la ATO, Filialverbot, Bewilligungspflicht für Eröffnung neuer Betriebe. All das wirkt sich aus als schwere Beeinträchtigung der Leistungskonkurrenz. Und was soll man erst sagen, wenn die Preiskontrolle dazu benutzt wird, um Rabatt- und Preisherabsetzungen zu bewilligen? Kürzlich konnte man in einem Verbandszirkular lesen: „Die Eidgenössische Preiskontrollstelle hat mit sofortiger Wirkung einen Sommerrabatt für Heizöl ‚Spezial‘ und Heizöl I bewilligt.“ Wir haben die Preiskontrolle angefragt, ob das den Tatsachen entspreche. Die Preiskontrolle hat nicht bestritten, dass sie Herabsetzungen bewilligt hat. Sie hat aber bemerkt, wenn eine Firma die vom Verband festgesetzten Höchstpreise unterbiete, so sehe sie immerhin davon ab, sie zu „verfolgen“. Das ist die Terminologie, die sich hier herausgebildet hat.

Ich komme zu den Schlussfolgerungen, da die Zeit beinahe abgelaufen ist.

Präsident: Die Zeit ist ganz abgelaufen (Heiterkeit). Der Rat ist aber mit einer Verlängerung von zwei Minuten einverstanden.

Munz: Wir möchten noch verraten, wie wir uns die Regelung denken. Wir wollen ja nicht von der Preiskontrolle vollends Abschied nehmen. Materiell sind wir mit der Kommissionsmehrheit weitgehend einig. Wir halten aber in diesem Falle Artikel 89 bis, BV für den richtigen Weg. Warum? Wir wollen erstens eine Verunzierung der Verfassung durch weitere befristete „Zusätze“ vermeiden. Zweitens wollen wir schon durch die rechtliche Form die zeitlich beschränkte Beibehaltung der Preiskontrolle zum Ausdruck bringen. Und schliesslich liegt eine zeitliche Dringlichkeit tatsächlich vor, wenn die Neuordnung auf 1. Januar 1953 in Kraft treten soll. Allerdings – wir haben früher die Dringlichkeitsbeschlüsse immer

beanstandet. Aber der heutige Dringlichkeitsartikel ist denn doch etwas ganz anderes, als er vor der Revision war. Heute ist das Mitspracherecht des Volkes weitgehend gesichert. Auf all die anderen Möglichkeiten hat bereits Herr Dietschi hingewiesen, die zur Verfügung stehen, wenn ganz abnormale Zeiten kommen sollten.

Wir bejahen die Notwendigkeit der Preiskontrolle in vollem Masse. Wir fordern eine wirksame Kontrolle, aber eine, die im Rahmen der Möglichkeiten gleichzeitig freiheitlich und unbürokratisch ist.

Herzog: Unsere Fraktion wird für Eintreten auf die Vorlage stimmen. Es ist so, wie aus den Kommissionsreferaten und aus andern Vernehmlassungen hervorgeht: Die Vorlage ist sowohl wirtschaftlich wie staatspolitisch von einiger Bedeutung. Allein schon die grosse Zahl der Anmeldungen für die Diskussion zum Eintreten zeigt, wie wichtig die Vorlage in vielen Kreisen unseres Volkes genommen wird. Man darf aber bei der Behandlung der Vorlage nicht davon ausgehen, dass man sich zu entscheiden habe zwischen der freien und der gebundenen Wirtschaft. Wer unter solchen Gesichtspunkten die Frage der Weiterführung der Preiskontrolle betrachtet, wird sowohl dem Weg, der eingeschlagen wird, wie dem Ziel, das erreicht werden soll, nicht gerecht. Es handelt sich meiner Ansicht nach nicht darum, sich für eine freie Wirtschaft oder für die Staatswirtschaft zu entscheiden. Durch die Beschlussfassung soll unserer Auffassung nach lediglich die Möglichkeit geschaffen werden, in einzelnen Gebieten unserer Wirtschaft die Preiskontrolle weiter wirken zu lassen und sie in andern Gebieten wirksam werden zu lassen, wenn die Markt- und Preisverhältnisse dies als unbedingt nötig und im Interesse der Wirtschaft und des Volkes liegend erscheinen lassen.

Dass die Weiterführung der Preiskontrolle über die Miet- und Pachtzinse sowie zum Schutz der Mieter nötig ist, wird allgemein anerkannt. Darüber bestehen wenig Meinungsverschiedenheiten. Ebenso besteht allgemein Übereinstimmung, wenigstens zwischen der Kommissionsmehrheit und der -minderheit, dass für Waren, deren Preisbildung durch Schutz- und Hilfsmassnahmen des Bundes beeinflusst wird, die Preiskontrolle weitergeführt werden kann, das heisst die Interventionsmöglichkeit seitens des Bundes vorzusehen sei, und dass darüber Vorschriften erlassen werden können.

Die Wege scheiden sich aber bei der Überlegung, ob auch Vorschriften erlassen werden können über Preise von für das Inland bestimmten Waren sowie für gewerbliche und industrielle Leistungen. Eine Differenz ergab sich auch bei der Prüfung der Frage, ob der Bundesrat ermächtigt werden soll, in Zeiten erheblicher Störungen der Marktverhältnisse, dann, wenn ungerechtfertigte Preise oder Margenerhöhungen zu befürchten seien, entsprechende Vorschriften vorläufig selbst zu erlassen. In diesem Fall müsste die Bundesversammlung in der darauf folgenden Session entscheiden, ob solchermassen erlassene Vorschriften in Kraft bleiben, ergänzt oder abgeändert werden sollen. Eine weitere Differenz zwischen der Mehrheit der Kommission und der Minderheit, die aber meiner Meinung nach durchaus überbrückt, ja sogar beseitigt werden könnte, ent-

stand in der Frage, ob der befristete Verfassungsartikel mit Gesetzestext auszustatten sei, das heisst ob ein Verfassungsgesetz oder ein Verfassungszusatz beschlossen werden solle.

Es entstand die Frage, ob der Weg der allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse beschritten werden müsse. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass in dieser Frage kein unüberbrückbarer Gegensatz besteht. Es wäre durchaus möglich, sich in diesem Punkt zu finden. Ich bin aber der Auffassung, dass die Möglichkeit geschaffen werden sollte, dass der Bund auch bei Preisen von Waren intervenieren könnte, die für das Inland bestimmt sind. Wir sind auch der Auffassung, dass die sofortige Interventionsmöglichkeit des Bundesrates unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht werden sollte. Darum stimmen wir in diesem Punkte dem Bundesrat zu und haben für den Fall, dass Sie der Kommissionsmehrheit zustimmen, entsprechende Eventualanträge gestellt, über die in der Detailberatung noch zu sprechen sein wird.

Gegenüber der Vorlage des Bundesrates wurde der Vorwurf erhoben, sie schaffe reine Ermächtigungsparagraphen, schalte das Volk aus und sei nichts anderes als die Weiterführung der Vollmachten. Ich habe schon darauf hingewiesen, dass wir durchaus der Meinung sind, dass über dieses Detail gesprochen und eine Lösung gefunden werden kann. Der Vorwurf aber, dass die Vorlage reine Ermächtigungsparagraphen schaffe und das Volk ausschalte, hält einer genauen Prüfung nicht stand. Ich will übrigens darauf hinweisen, dass der Bundesrat, wie aus der Botschaft hervorgeht, einstimmig war, und ich nehme nicht an, dass der einstimmige Bundesrat, der ja mehrheitlich bürgerlich ist, Ihnen eine Vorlage unterbreite, die eine reine Ermächtigungsvorlage wäre, die zum Staatssozialismus führte, wie die Vorwürfe u. a. gelautet haben.

Aber es dürfte der Sache dienlich sein, wenn Bedenken, die in der Kommission und in der Öffentlichkeit aufgeworfen wurden, in der Weise Rechnung getragen wird, wie es nun auch der Bundesrat tun will mit seinem neuen Antrag vom 13. Juni 1952, den Sie auf der Ihnen ausgeteilten Vorlage finden, mit der Schaffung eines neuen Artikels 1 bis. Damit ist die Möglichkeit geschaffen, dass das Volk letzten Endes entscheiden kann.

Gewiss, und da sind wir mit vielem, was nach dieser Richtung gesagt worden ist, einverstanden, ist es so, dass auf dem Gebiete der Preisbildung die Intervention des Staates nicht immer und überall das Allheilmittel bedeutet. Die korrigierenden Kräfte in der Wirtschaft können so stark sein, dass die Staatsintervention unnötig, ja sogar hinderlich sein kann. Allein die gegenwärtige weltwirtschaftliche Situation ist so, dass unserer Auffassung nach eine vollständige Beseitigung der Preiskontrolle auch für Gebiete, die nach der Meinung der Mehrheit der Kommission heute nicht mehr einbezogen werden sollten, nicht am Platze ist. Die gegenwärtige weltwirtschaftliche Situation wird im allgemeinen als stabil betrachtet. Niemand ist aber in der Lage, zu behaupten, dass dieser Zustand ein dauernder sei; es gibt sogar Anzeichen dafür, die eher darauf hinweisen, dass die wirtschaftlichen und die politischen Spannungen sich verschärfen könnten. Für diesen

Fall sollten die Bundesbehörden auf dem Gebiete der Preiskontrolle oder der Preisüberwachung rasch handeln können. Ich verweise darauf, dass die Kosten der Lebenshaltung steigen, und es ist notwendig, dass bei der Diskussion über die Preiskontrolle auch auf diese Seite der Angelegenheit hingewiesen wird. Wir hatten Ende Mai einen Indexstand von 170,8. Damit sind wir bis auf 0,2 Punkte an den Höchststand vom Dezember 1951 mit 171 Punkten herangekommen. Gegenüber dem Monat April ist wieder eine leichte Steigerung eingetreten, und eine fühlbare Rückbildung steht leider nicht in Aussicht. Gewiss darf anerkannt werden, dass die Steigerung der Lebenshaltungskosten bei uns in der Schweiz seit Ausbruch des Korea-Konfliktes nicht in dem Masse vor sich ging, wie das in andern Ländern der Fall war. Aber ist darin nicht auch zum Teil das Wirken der Preiskontrolle bemerkbar? Natürlich hat die Wirtschaft selbst aus eigener Kraft vermocht, die Steigerung der Preise hintanzuhalten, aber es gibt Gebiete, in denen die Preiskontrolle doch wesentlich zur Hintanhaltung weiterer oder bereits eingetretener Preissteigerungen beigetragen hat.

Der Kommissionspräsident hat auf den Holzmarkt hingewiesen. Ich muss gestehen, dass dies ein sehr betrübliches Kapitel ist, und wenn hier nicht doch versucht worden wäre, durch das Mittel der Preiskontrolle zu intervenieren, so hätten wir noch mit ganz andern Preiserhöhungen zu rechnen gehabt. Wir haben aber auch mit Auftriebstendenzen zu rechnen, die nicht oder nur in beschränktem Umfange vom Auslande her beeinflusst werden. Ich erinnere an die starken Rüstungsaufwendungen im Inland und an die starke Bautätigkeit, beides Faktoren, die zum neuen Auftrieb der Preise im Inland führen können.

Die Auswirkungen des Landwirtschaftsgesetzes – wir wollen uns das gar nicht verschweigen – können auch so sein, dass ein rasches Handeln nötig ist. Gewiss, im Landwirtschaftsgesetz selbst gibt es einige Ventile, die als Regulatoren geöffnet werden können, und wir sind der Meinung, dass diese Möglichkeiten durchaus gehandhabt werden müssen. Aber es scheint uns doch notwendig zu sein, dass gerade auch für dringende Fälle auf diesem Gebiet, wo das rasche Handeln unbedingt nötig ist, dem Bundesrat die Möglichkeit des Eingreifens erhalten bleiben soll. Ich weiss, man verweist uns auf Artikel 1, Absatz 2, wo ausdrücklich davon gesprochen wird, dass der Bund Vorschriften erlassen könne bei Waren, deren Preisbildung durch Schutz- und Hilfsmassnahmen des Bundes beeinflusst werden. Aber es gibt noch andere Faktoren auf diesem Gebiet der Inlandwirtschaft, die nicht unter diese Bestimmung fallen können.

Unsere Fraktion ist auch der Meinung, dass man nicht einfach auf Artikel 89bis, BV verweisen dürfe. Gewiss gibt dieser Artikel 89bis für bestimmte Fälle die Handhabe, um einzugreifen, aber es liegt in Artikel 89bis doch eine derart einschränkende Tendenz, und zwar zeitlicher Art, dass in diesen Fällen der Artikel 89bis nicht zur Anwendung gelangen sollte und könnte, insbesondere auch nicht im jetzigen Augenblick.

Es wird auch auf das Sicherstellungsgesetz hingewiesen. Es wurde bis heute aber immer wieder

darauf aufmerksam gemacht, dass das Sicherstellungsgesetz auch in neuer Fassung, wie es in Vorbereitung ist, nur wirksam werden könne in Zeiten akuter Kriegsgefahr. Wir sind deshalb der Meinung, dass alle andern Möglichkeiten, die ausserhalb der Vorlage aufgezeigt worden sind, nicht zur Anwendung kommen können. Der Vorlage des Bundesrates, mit den Zusätzen, die die Möglichkeit der Einschaltung des Volkes vorsehen, sollten wir zustimmen. Wir möchten aber, dass die Möglichkeit der sofortigen Intervention in Zeiten einer gestörten Wirtschaft – mögen diese Störungen nun aus dem Inland selbst oder aus dem Ausland kommen – erhalten bleibe. Aus diesem Grunde stimmen wir der Vorlage der Bundesrates zu und möchten Sie bitten, diesem Antrag der Minderheit Folge zu leisten.

M. Kurz: La minorité de votre commission estime qu'il est indiqué de donner au Conseil fédéral la possibilité d'intervenir dans le domaine de la formation des prix en cas de nécessité. C'est la raison pour laquelle elle fait siennes les propositions qui nous sont faites par le Conseil fédéral.

Le message qui nous a été soumis est si éloquent et si persuasif qu'il semble que chacun doit pouvoir s'y rallier.

Le rapporteur de langue française, M. Gressot, a cru devoir parler à plusieurs reprises du peuple suisse qui ne comprendrait pas de telles mesures. Excusez-moi, je vous prie, si j'ai la prétention de représenter, moi aussi, une partie du peuple suisse, et non pas la moindre, puisqu'il s'agit des consommateurs et de tous les salariés. Ainsi l'Union suisse des sociétés coopératives de consommation représentant 500 000 membres, a, dans son assemblée annuelle du 7 juin écoulé, pris une résolution en faveur du projet du Conseil fédéral; l'Association suisse des employés et l'Union syndicale suisse se sont prononcées dans le même sens.

Si les adversaires du projet préconisent un arrêté d'urgence en vertu de l'article 89bis de la Constitution, nous avons le droit de nous méfier, parce que ces mêmes adversaires ont pourtant exigé avec insistance l'abolition du régime des pleins pouvoirs, cela, j'en conviens, avec raison mais il est surprenant que du même coup on veuille recourir à nouveau à des arrêtés d'urgence.

M. Gressot dit qu'il est curieux que ce soient les membres socialistes de votre commission qui marchent en l'occurrence avec le Conseil fédéral. Monsieur Gressot, je crois que vous devriez vous réjouir à la constatation que, pour une fois, nous nous trouvons en si bonne compagnie. Et comme M. Gressot croit devoir nous jeter la pierre, à nous autres socialistes, je me permets simplement de lui rappeler l'Espagne catholique qui, je crois, ne peut guère nous servir d'exemple. Au reste, nous nous consolons car si nous voulions attendre que M. Gressot comprenne le signe des temps, il n'y aurait plus de progrès possible... (M. Gressot: Vous vous trompez!) Je ne crois pas, monsieur Gressot.

Malheureusement la majorité de la commission a amputé de façon considérable le projet du Conseil fédéral. Elle trouve que la situation économique est aujourd'hui stable et qu'il est possible de renoncer à

l'intervention de l'Etat en matière de prix, sauf pour les loyers, les fermages et les marchandises dont la formation des prix est influencée par des mesures de protection et de soutien de la Confédération. La majorité de la commission est choquée notamment du fait que l'article 2 entend autoriser expressément le Conseil fédéral à édicter provisoirement, de sa propre initiative, des prescriptions si l'adoption de celles-ci ne souffre aucun retard.

Ce ne serait plus démocratique, a-t-on entendu dire, que de conférer des pouvoirs aussi étendus à l'exécutif. Mais ne peut-on pas aussi saper la démocratie en privant ce dernier de tout pouvoir et en le mettant dans l'impossibilité d'intervenir en cas d'urgence?

Je pense que si la majorité du peuple et des cantons accepte un projet constitutionnel autorisant le Conseil fédéral à agir avec efficacité en cas de nécessité absolue, il n'y a rien là d'antidémocratique. Il est du reste pour le moins étonnant de constater le peu de confiance que témoigne la majorité de ce Conseil à ses représentants au Conseil fédéral. Je suis pourtant persuadé que nos hauts magistrats ne nous soumettent pas ce projet de gaité de cœur mais, aux prises avec les difficultés économiques, financières et politiques de tous les jours et, forts de leur expérience, ils savent que d'un moment à l'autre la situation internationale peut empirer et qu'il s'agit d'être prêts à la défense du pays, défense économique y comprise.

En effet, les adversaires du projet du Conseil fédéral font comme si de rien n'était, comme si nous vivions en pleine période de paix. Ils ont pourtant aussi voté le crédit de 1,5 milliard destiné à notre défense nationale, parce que l'horizon international est très sombre; ils savent que le Conseil fédéral exhorte la population à maintenir ou à reconstituer ses réserves de ménage parce que la situation internationale reste angoissante; ils n'ignorent pas non plus les grèves des Etats-Unis d'Amérique du Nord qui peuvent avoir pour conséquence une interruption dans les livraisons de ce pays; ils n'ignorent pas que des grèves peuvent éclater dans d'autres pays fournisseurs de la Suisse. On dirait – et je demande pardon si j'ai cette impression – on dirait qu'on attend avec impatience ces complications pour pouvoir, au moment propice, augmenter les prix à sa guise et sans contrôle aucun mais la suite, que serait-elle? Augmentation démesurée de l'indice du coût de la vie, lutte – ai-je dit lutte de classes? – de tous les salariés pour l'adaptation de leur gain, augmentation des frais de production pour notre industrie, prix de revient plus élevés et, partant, difficultés d'exportation, chômage éventuel et affaiblissement de notre monnaie. Est-ce cela que vous voulez, messieurs? Non, me répondez-vous, nous sommes tout simplement contre l'intervention de l'Etat, nous sommes partisans d'une économie libre où tout se réglerait automatiquement. C'est là, à mon avis, que vous êtes dans l'erreur et j'en veux pour preuve et pour témoin un savant qui n'est point socialiste mais qui a analysé objectivement les faits dans le «Handbuch der Finanzwissenschaft». Il s'agit d'une étude du professeur Herbert Sultan, sous le titre «Finanzwissenschaft und Soziologie». Permettez-moi de vous en lire le passage que voici:

«Die wirkliche Struktur des liberalen Kapitalismus war jedoch nicht „autoharmonisch“; der Staat muss „intervenieren“, muss als „Lückenbüsser“ eintreten, um die volkswirtschaftliche Struktur „soziologisch tragbar“ zu machen (Colm).

So kommt es zu den wachsenden „Unterstützungen“ für Konsumtivzwecke, die die Unterstützten instandsetzen sollen, in der kapitalistischen Marktwirtschaft gemäss deren Organisationsprinzip kaufkräftige Nachfrage auszuüben; das heisst die Sozialausgaben aller Sparten wachsen. In analoger Weise wachsen auch die „Subventionen“ für Produktivzwecke in der Industrie und in der Landwirtschaft, im Bergbau oder im Handel oder in welcher volkswirtschaftlichen Sphäre auch immer – sei es aus produktionspolitischen Gründen, aus Gründen des „Schutzes der nationalen Arbeit“, aus strategischen oder sonstigen Gründen.

Diese wachsenden Geldleistungen, die also aus der Struktur der kapitalistischen Marktwirtschaft entspringen, aber bedurften zu ihrer Verwaltung einer neuen Verwaltungsleistung. In allen Staaten und Volkswirtschaften der Erde spiegelt sich dieser Prozess zunächst in dem Wachstum der Innenministerien, dann in der Verselbständigung ihrer – die verschiedenen volkswirtschaftlichen Problemkomplexe ressortmässig behandelnden – Abteilungen zu besonderen Ministerien. Das aber heisst: die Bürokratie wächst. Es ist also gerade die strukturelle Entwicklung der kapitalistischen Marktwirtschaft, die das Wachstum der Bürokratie in der Organwirtschaft verursacht, eine strukturelle Entwicklung, deren soziologischer Sinn eben in dem „Tragbarmachen“ der kapitalistischen Marktwirtschaft liegt. Auch in dem marktwirtschaftlichen Sektor selbst führt ja die volkswirtschaftlich-strukturelle Entwicklung fort von der ausschliesslichen Marktform der freien Konkurrenz, das heisst fort von Unternehmungen, die im wesentlichen „bürokratiefrei“ sind, zu den Oligopolen, Dyopolen und Monopolen, das heisst zu Unternehmungen, die (mindestens: in erheblich stärkerem Grade) „bürokratisiert“ sind. Mit andern Worten: die moderne kapitalistische Marktwirtschaft ist die Mutter der modernen Bürokratie – und der moderne Staat ihr Vater.»

Et M. Sultan ajoute encore dans une annotation au bas de la page: «Mais la recherche de la matérialité est interdite.»

Qu'on le veuille ou non, l'Etat est aujourd'hui forcé, dans l'intérêt supérieur du pays, de surveiller et de contrôler les prix en cas de nécessité. Croyez bien que nous nous réjouissons avec vous si, par la suite, l'intervention de l'Etat s'avérait absolument inutile parce que l'évolution prendrait une autre direction car loin de nous l'idée d'être pour l'intervention de l'Etat à n'importe quel prix. Puisque nous sommes en train d'acheter des armes nouvelles pour être prêts à toute éventualité, nous devons aussi fournir à notre Conseil fédéral l'instrument économique nécessaire pour qu'il puisse agir efficacement lorsque des inconscients entendent tirer profit d'une situation économique précaire en passant outre à l'intérêt général du pays.

C'est dans cet esprit que nous vous prions de voter le projet du Conseil fédéral, afin que dans le

domaine économique aussi, il soit armé en cas de nécessité.

Häberlin: Das Problem der Preiskontrolle ist unter zwei verschiedenen Aspekten zu betrachten. Ich möchte die eine Seite die sachlich-oberflächliche Seite (nicht etwa oberflächliche) und die andere die politisch-hintergründliche nennen. Bei der Beurteilung der sachlichen Seite ist auszugehen vom ursprünglichen Sinn der Preiskontrolle, der kurz dahin zu umschreiben ist, dass in Zeiten, wo infolge mangelnden Warenangebots die freie Konkurrenz nicht spielen kann, der Konsument vor ungerechtfertigten Preiserhöhungen zu schützen ist. Diese Voraussetzungen waren in der Kriegszeit gegeben. Es ist deshalb allgemein anerkannt worden, dass unter diesen Voraussetzungen die Preiskontrolle eine höchst nützliche Wirkung ausgeübt hat. Aber heute sind die Verhältnisse vollständig anders. Es ist festzustellen, dass im allgemeinen ein so reichendes Warenangebot besteht, dass nun die freie Konkurrenz wieder spielen und damit ihre natürliche Funktion als Preisregulator übernehmen kann. Zur Stützung dieser Behauptung zitiere ich ein amtliches Dokument, die in der „Volkswirtschaft“ vom Mai 1952 erschienene Mitteilung der Kommission für Konjunkturbeobachtung über die gegenwärtige Wirtschaftslage, wo es wörtlich heisst:

„Die Versorgungslage hat sich allgemein verbessert. Der Entspannung bei den Nahrungsmitteln und Konsumgüterrohstoffen in der zweiten Hälfte des Vorjahres ist nunmehr eine solche – sogar – bei den Rüstungsrohstoffen gefolgt, so dass nur noch wenige Artikel ausgesprochen knapp sind. Bei den Textilerzeugnissen zeigen sich allgemein Produktionsüberschüsse, während die Befürchtung einer Verknappung bei den dauerhaften Konsumgütern praktisch verschwunden sind und eher Sorgen wegen eines ungenügenden Absatzes bestehen.“

Es haben sich aber nicht nur diese tatsächlichen Verhältnisse geändert, sondern es ist auch eine tiefgreifende Veränderung der Einstellung gegenüber der Preiskontrolle festzustellen. Während der Kriegszeit war die Einsicht für ihre Notwendigkeit allgemein verbreitet und damit auch die Bereitschaft, sich ihren Verfügungen zu unterziehen. Von einer solchen allgemeinen Bereitschaft kann heute nicht mehr die Rede sein, und gerade der oft zitierte Holzsektor ist ein sprechendes Beispiel dafür. Es wird glaubhaft gemacht, dass hier trotz der Höchstpreise gleichsam im gemeinsamen Einverständnis von Käufer und Verkäufer diese amtlichen Höchstpreise weitgehend überschritten werden und dass sich der staatliche Kontrollapparat als absolut machtlos erwiesen hat, solche Überschreitungen zu verhindern. Es ist ja ausserordentlich charakteristisch zu lesen von einem Appell, den der Schweizerische Holzindustrieverband, der am letzten Sonntag in Locarno tagte, an die Öffentlichkeit gerichtet hat. Hier erlässt der Holzindustrieverband einen Appell „vor allem auch an die Säger und Rundholzhändler, sowie an die Rundholzverkäufer, sich im Einkauf und Verkauf an die Weisungen der Behörden und Verbände zu halten und Überschreitungen der festgesetzten Rundholzpreise strikte zu unterlassen“. Es ist doch für schweizerische Verhältnisse etwas absolut Abnormes, dass an die

Öffentlichkeit Appelle gerichtet werden müssen zur Einhaltung staatlich erlassener Verfügungen.

Unter diesen Umständen betrachte ich die Preiskontrolle nicht nur als überflüssig und unwirksam, sondern in gewissem Sinne geradezu als gefährlich, und zwar deshalb, weil sie, wie das Kollega Munz schon gesagt hat, heute in vielen Fällen nicht preisverbilligend wirkt, sondern im Gegenteil preisverteuernd, zum mindesten preisstützend. Ich unterlasse hier ein Zitat von Professor Marbach, weil Herr Kollega Munz mir das schon vorweggenommen hat und weil ich mich den Mahnungen des Herrn Präsidenten fügen möchte. Aber ich will ein anderes Beispiel zitieren. An der Generalversammlung der Zürcher Ziegeleien hat der Vorsitzende, Vizepräsident Schmidheiny, ausgeführt: „Die Preiserhöhungen haben jedoch die eingetretene Kostensteigerung nur teilweise ausgeglichen.“ Schmidheiny bemerkte weiter, „dass diese Selbstdisziplin in der Preisgestaltung um so eher möglich gewesen war, als die Preisbildung in der Ziegeleiindustrie nicht mehr der Preiskontrolle untersteht. Wäre nämlich dieser Industriezweig in der Ausbildung der Preise nicht frei gewesen, so hätte man wohl von der Preiskontrolle, um für die spätere Preisbildung nicht in eine ungünstige Ausgangslage zu kommen, den vollen Ausgleich der Teuerung verlangen müssen“ – und offenbar hätte man diesen auch erhalten.

Wir glauben deshalb, dass es sachlich durchaus gerechtfertigt sei, das künftige Wirken der Preiskontrolle auf zwei genau umschriebene Sachgebiete zu beschränken: einmal auf jene Gebiete, wo auch heute noch das Angebot an Waren nicht derart gross ist, dass die freie Preisbildung spielen kann (Mietzinse) und auf jene Fälle, wo die staatliche Intervention in die Preisfestsetzung nur das logische Korrelat staatlicher Schutzmassnahmen darstellt.

Aber ich will Sie gar nicht im Zweifel darüber lassen, dass wir auch auf diesem beschränkten Gebiet die Preiskontrolle nicht verewigen wollen. Wir nehmen die vorgeschlagene Befristung der Vorlage ernst und betrachten sie als eine Auslaufaktion besonders auch auf dem Gebiet der Mietzinse und der Preisausgleichskassen. Nach unserer Auffassung haben die kommenden Ausführungsgesetze effektive Massnahmen zu enthalten, die auf das Endziel, den vollen Übergang zur freien Wirtschaft, hintendieren.

Gewiss sind wir für eine kräftige Beschränkung der Preiskontrolle. Aber es liegt keineswegs in unserer Absicht, dem Bunde jede Möglichkeit der Intervention in das Wirtschaftsleben zu nehmen. Ich darf hier vielleicht auf den letztsonntäglichen „Marsch auf Bern“ hinweisen, der mit der Preiskontrollstelle nur in einem sehr indirekten Zusammenhang gestanden hat. Die Demonstranten haben ja nicht verlangt, dass der Verkaufspreis der Produkte, die sie herstellen, reduziert werden müsste, sondern sie wehrten sich gegen eine übermächtige ausländische Konkurrenz; sie verlangten Einfuhrbeschränkungen, Zollschutz, alles Massnahmen, die in dieser Vorlage überhaupt nicht tangiert werden und über die der Bundesrat nach wie vor verfügen kann und die auch unsere Billigung finden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Die Preiskontrolle könnte erst später funktionieren

– auch nach unserer Vorlage –, weil es sich um Preise handelt, die durch staatliche Hilfs- und Schutzmassnahmen gestützt sind. Sie sehen an diesem sprechenden Beispiel, dass wir keineswegs beabsichtigen, den Bund etwa aktionsunfähig zu machen.

Und nun die politisch-hintergründliche Seite der Angelegenheit. Es ist nicht zu verkennen, dass ohne freie Preisbildung im Grunde die Privatwirtschaft nicht funktionieren kann. Sie steht derart in ihrem Angelpunkt, dass man sagen kann, eine systematische Unterbindung dieser freien Preisbildung sei geeignet, die freie Wirtschaft aus den Angeln zu heben. Wir bestreiten deshalb gar nicht, dass der tiefere Sinn der Anträge der Kommissionsmehrheit darin liegt, in diesem entscheidend wichtigen Punkte die Kriegswirtschaft zu demobilisieren und die freie Wirtschaft wieder in ihre Rechte einzusetzen. Wir tun das, weil wir glauben, die sachlichen Voraussetzungen seien gegeben, und wir tun das in einer Art und Weise, von der wir glauben, dass sie vorsichtig sei. Wir verkennen aber keineswegs – das will ich ganz offen sagen –, dass wir auch gewisse Risiken auf uns nehmen. Aber diese Risiken sind der Preis, der für die freie Wirtschaft bezahlt werden muss. Freiheit bedeutet nicht wohlige, geruhame Geborgenheit, sondern sie erfordert vielmehr Einsatz, und sie ist erfüllt von Kampf, der vielfach mühsam ist, aber frisch und kräftig erhält. Wir wählen in der Frage der Preiskontrolle die Freiheit nicht deshalb, wie uns unterschoben wird, weil wir einigen unverantwortlichen Preistreibern mühelose Gewinne zuschanzen wollen, sondern weil wir glauben, dass sie im Interesse der Allgemeinheit liege.

Ich will Ihnen nicht verhehlen, dass ich ungesäumt die Preiskontrolle auf das unumgänglich notwendige Mass zurückbilden will, auch deshalb, weil ich den Kampf führen möchte gegen gewisse Dekadenzerscheinungen in der Wirtschaft selbst, gegen eine betrübliche Wehleidigkeit, die bei jedem Ungemach um Hilfe ruft und im Staat nach und nach den barmherzigen Samariter erblicken will. In der Kommission und in der Fraktion hat Herr Bundesrat Rubattel angespielt auf ein Dossier, über das er verfüge, ein dickes Dossier, das bis zum Rande gefüllt sei mit Hilfsgesuchen aus der privaten Wirtschaft. Ich bin der Auffassung, dass die Existenz dieses Dossiers kein Ruhmesblatt bedeutet für die private Wirtschaft. Aber dieses Dossier kann mich nicht etwa zur Vorsicht mahnen bei meiner heutigen Stellungnahme. Eine freie Wirtschaft, die nur bei schönem Wetter funktioniert, ist nicht zu verteidigen und ist nicht zu halten (Zustimmung auf Seite der Linken). Ja, ja, dafür stehe ich. Hier gilt das Faustwort: „Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben, der täglich sie erobern muss.“ Der sie täglich erobern muss, und nicht jener, der an jedem Regentag hilfeheischend in einem Bernerbüro antichambriert! Einverstanden: Es gibt Fälle wirklicher Not. Es gibt Fälle, wo die Schwierigkeiten die Kraft des Einzelnen übersteigen, und für diese Fälle findet ein Eingriff des Staates mit seinen Machtmitteln auch unsere Billigung. Aber wir wenden uns gegen eine Mentalität, die sich da und dort im Gefolge der Kriegswirtschaft eingefressen hat, eine Mentalität, die es verlernt hat, auf die eigene Kraft zu vertrauen, auch dort, wo bei der nötigen

Ausdauer und bei dem nötigen Selbstbewusstsein die eigene Kraft durchaus ausreichen würde; jene Mentalität, die der tapfer liberal eingestellte westdeutsche Wirtschaftsminister Ludwig Erhardt (Widerspruch auf der Linken) in einem kürzlichen Zürcher Vortrag in die köstlichen Worte gefasst hat: „Um meinen Schreibtisch katastrophiert es vom Morgen bis zum Abend, und ich warte noch immer auf die Katastrophe.“

Wir sind für Eintreten und stimmen gegen den Rückweisungsantrag des Landesrings. Ich bin über diesen Antrag einigermassen überrascht, und mehr noch überrascht über die Begründung, die Herr Kollega Munz diesem Antrag gegeben hat. Er hat 18 Minuten lang in glänzender Weise für den Antrag der Kommissionmehrheit gesprochen. Er hat dann in den letzten zwei Minuten offenbar grosse Mühe gehabt, den Rank zu finden, um uns plausibel zu machen, warum der Landesring nicht auf die Anträge der Kommissionmehrheit eintreten könne, sondern hier wieder einmal ein Extrazüglein bilden müsse (Zwischenruf **Munz**: Zeitnot!). Er hat sich auch bemüht, zu erforschen, aus welchen Gründen wir nicht für Rückweisung sind, und er ist dabei auf die beinahe belustigende Idee gekommen, es habe bei uns das Prestige des Bundesrates mitgespielt. Man wird aber anerkennen müssen, dass bürgerliche Vertreter noch selten so unglimpflich mit dem Bundesrat umgegangen sind, wie gerade bei der Beratung dieser Vorlage. Man kann uns wirklich nicht übertriebene Rücksichtnahme auf das Prestige des Bundesrates nachsagen, und ich glaube, wenn je, so haben wir uns in diesem Fall als wirklich „Unabhängige“ gezeigt. Die Frage der Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle ist durch die Behandlung in der Kommission heute sachlich abgeklärt und spruchreif. Es besteht keine Notwendigkeit der Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat. Eine solche Rückweisung lehnen wir auch deshalb ab, weil sie den fatalen Eindruck erwecken müsste, dass wir künstlich jene Dringlichkeit schaffen wollen, um nachher umso bequemer mit Artikel 89bis operieren zu können.

Herr Kollege Herzog als Sprecher der Minderheit hat sich sehr bemüht, nachzuweisen, dass in der gesetzgeberischen Frage seine Fraktion sich uns angenähert habe, und er hat sich mächtig angestrengt, gewisse Spuren zu verwedeln, die ihm heute offenbar etwas unangenehm sind. Ich verweise darauf, dass schon der erste Entwurf des Bundesrates, den enthusiastischen Beifall der Herren um Herrn Herzog gefunden hat; jener erste Entwurf, dem der Charakter eines reinen Ermächtigungsgesetzes wirklich nicht abgesprochen werden kann. Wenn bei Herrn Herzog sein sozial-demokratisches Gewissen etwas erwacht ist, so nehmen wir etwas davon auch für unsere Intervention in der nationalrätlichen Kommission in Locarno in Anspruch.

Ich fasse zusammen: Die Vorlage in der Fassung, wie sie Ihnen von der Kommissionmehrheit vorgeschlagen wird, ist inhaltlich den Grundsätzen unserer wirtschaftlichen Weltanschauung verpflichtet. Sie vermeidet aber dabei jeden Doktrinarismus, indem sie dem Bund auch auf dem Gebiet der Preiskontrolle jene Kompetenzen nicht vorenthält, über die er nach wie vor verfügen muss. In gleicher Weise wird der Bund auch künftig unvorhergese-

henen Entwicklungen keineswegs wehrlos gegenüberstehen, und das Parlament wird grundlegend neuen Situationen rasch durch neue Beschlüsse Rechnung tragen können. Formell ist unsere Fassung ein Bekenntnis zum normalen, gesetzgeberischen Weg, der unseres Erachtens ohne zwingende Notwendigkeit nicht verlassen werden darf. In diesem Zusammenspiel von Inhalt und Form glauben wir auch jene Lösung gefunden zu haben, die am ehesten Aussicht hat, in der Volksabstimmung die Zustimmung des Souveräns zu finden. Im Namen der radikaldemokratischen Fraktion beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage der Kommissionmehrheit einzutreten.

Stähli: Es war vorauszusehen, dass das Geschäft „Preiskontrolle“ in unserm Rat einer grossen Diskussion rufen werde. Ich betrachte die Preiskontrolle als eine notwendige Massnahme in der Kriegswirtschaft. Dabei besteht in der Nachkriegszeit die Aufgabe, periodisch zu prüfen, ob, wie weit und auf welchen Gebieten ihre Fortsetzung noch notwendig sei. Daher ist in allen vorliegenden Anträgen eine Befristung in der Dauer der Vorlage vorgesehen. Ausserdem soll das kommende Provisorium dazu dienen, dass die zuständigen Verwaltungen die Vorbereitungen zur Überleitung verschiedener behördlicher Eingriffe in die freie Marktwirtschaft treffen können. Mieterschutz, Pachtzinskontrolle, Preisausgleichsfragen werden sich nicht von selbst ersetzen lassen. Es wird umfangreiche Verhandlungen und Vorbereitungen mit den Interessenten brauchen.

Was soll nun noch Gegenstand der Preiskontrolle sein? Sie haben bereits verschiedene Meinungen darüber gehört. Nach dem Stand des Wohnungsmarktes wird man ohne Störungen in der Wirtschaft die Mietpreiskontrolle nicht auf Jahresende aufheben können. Daneben gibt es selbstverständlich auch noch andere Auffassungen. So werden aus dem Kreis der Hausbesitzer viele Klagen über die Fortsetzung dieser Institution laut. Sie haben dem in mehreren Eingaben, auch an unsern Rat, Ausdruck gegeben. Nach ihrer Auffassung wurden auf keinem andern Gebiet dem Eigentümer so tiefgreifende Eingriffe und während einer so langen Dauer zugemutet wie dem Hausbesitzer. Die Gründe dafür liegen in der Bedeutung der Mieten für die Verteuerung der Lebenshaltung. Die Botschaft gibt darüber nähere Auskunft. Wir sind also darin einig: Eingriffe waren während des Weltkrieges und in den ersten Nachkriegsjahren sicher notwendig. Auch heute beantragen wir Ihnen Fortsetzung der Massnahmen, aber dennoch darf dieser Eingriff nicht einen dauernden Charakter bekommen. Auf Grund der Vorlage des Bundesrates erhalten jene Kreise den Eindruck, oder sie schöpfen gar den Verdacht, es sei seitens der Verwaltung beabsichtigt, die Mietpreiskontrolle als dauernde Institution zu erhalten. Die Periode der Verlängerung muss deshalb vom Bund und den Kantonen zu einer stufenweisen Überleitung in die freie Marktwirtschaft verwendet werden. Dabei wird sich zeigen, wie sich die politische Lage weiter entwickelt. Man wird erfahren, ob in Zukunft Gesetzeserlasse von dauerndem Charakter unvermeidlich sind.

Man hat in der Kommission auch die Frage gestellt, ob es notwendig sei, die Preiskontrolle für die Pachtzinse fortzusetzen, nachdem für die Bedürf-

nisse der Landwirtschaft ein besonderes Bodenrecht und ein Landwirtschaftsgesetz geschaffen seien. Einzelne Kollegen verneinen im Prinzip diese Notwendigkeit. Die Pachtzinskontrolle wurde 1936 nach der Abwertung des Schweizer Franks eingeführt und der Preiskontrolle angegliedert. Was war die Ursache? Man befürchtete damals eine grosse Flucht vieler Kapitalien in die Sachwerte. Es wurde an den vermehrten Ankauf landwirtschaftlicher Liegenschaften durch Kapitalbesitzer gedacht, mit nachfolgender Erhöhung der Pachtzinse, weil damals die Pachtzinsentwicklung vollständig dem freien Spiel der Kräfte überlassen war. Da nun die Nachfrage für Pachtobjekte stets viel grösser ist als das Angebot, ergibt sich auf dem freien Markt eine Überhöhung der Pachtzinse. Dieser Entwicklung wollte man durch die erwähnte Massnahme einen Riegel schieben. Gleichzeitig hat sich diese Vorschrift als Pächterschutz ausgewirkt.

Der Pächterschutz ist heute in drei Erlassen untergebracht; im Obligationenrecht befasst sich Artikel 287 mit diesem Gegenstand. Der Artikel 287 ist eine Ausnahmebestimmung, die nur angerufen werden kann, wenn Unglück oder Naturereignisse den Ertrag in ausserordentlicher Weise geschmälert haben. Somit kann der Pächter im Einzelfall ein Gesuch an die zuständige Amtsstelle richten.

Nun ist auch das neue Bodenrecht erwähnt worden. Es enthält in Artikel 25 weitere Vorschriften über die Pacht. Ursprünglich beantragte der Bundesrat, keine derartige Bestimmung ins Bodenrecht aufzunehmen. Er erachtete die Pachtzinskontrolle, die in der Gesetzgebung über die Preiskontrolle enthalten ist, als ausserhalb des Rahmens des Bodenrechtes stehend. Es ist heute vielleicht unnütz zu erklären, dass diese Auffassung wohl richtig war, aber die Eidgenössischen Räte sind einen andern Weg gegangen. Gestützt auf Eingaben der Pächterorganisationen hat der Nationalrat bei Beratung des Bodenrechtes einen Artikel angenommen, der dem Pächter das Recht eingeräumt hätte, übersetzte Pachtzinse herabsetzen zu lassen. Diese Formel hätte für die heute vorliegende Pachtzinskontrolle Ersatz bieten können. Allein der Ständerat hat dann den Artikel 25 wesentlich eingeschränkt. Dieser Artikel ersetzt die Pachtzinskontrolle nicht. Er kann nur bei Preiszerfall angerufen werden, das heisst wenn sich im Verlauf der Vertragsperiode die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Somit kann diese Bestimmung die heute vorliegende Pachtzinskontrolle weder ersetzen noch sie überflüssig machen. Die heutige Regelung auf Grund der Vollmachten sieht die Genehmigung der Pachtzinse für landwirtschaftliche Grundstücke vor. Der Pächter kann die Herabsetzung übersetzter Ansätze fordern. Dabei wird als Pachtzins auf der Grundlage des Ertragswertes 4 bis $4\frac{1}{2}\%$ Zins berechnet. In besonders günstigen Verhältnissen (gute Gebäude oder ganz besondere Absatzverhältnisse) kann zum Ertragswert ein Zuschlag gemacht werden. Es handelt sich somit darum, die Pachtzinse bei Vertragsabschluss nicht über eine wirtschaftlich gesunde Höhe ansteigen zu lassen. Das Gesetz von Nachfrage und Angebot spielt eben nur einseitig, weil viel zu wenig Pachtobjekte vorhanden sind. Ich glaube, dass ich mich damit im Einklang befinde mit dem, was vorhin Herr Nationalrat Häberlin über diesen

Punkt vorgetragen hat. Hätten wir Boden im Überfluss, wie etwa Frankreich, dann wäre ein derartiger Eingriff durch die Behörden sicher nicht notwendig.

Die Durchführung der Pachtzinskontrolle ist seit 1936 den Kantonen übertragen. Diese lösen die Frage mit einem einfachen, ja mit einem kleinen Verwaltungsapparat. Im Gegensatz zur allgemeinen Preiskontrolle haben Sie über diese Vorschrift nur wenig Klagen gehört. Es hat nie ernsthafte Schwierigkeiten im Vollzug gegeben. Im Gegenteil, diese Massnahme hat zu einer gewissen Stabilisierung der Pacht und zu einem gesunden Ausgleich in der Entwicklung der Pachtzinse Anlass gegeben. Heute wird seitens der grossen Zahl der Eigentümer diese gute Auswirkung ausdrücklich anerkannt. Wir zählen heute 42 000 Betriebe mit vorwiegend Pachtland. Im ganzen sind aber 100 000 Betriebe an der Pacht von Kulturland beteiligt, und zwar mit einer Fläche von 295 000 Hektaren. Das entspricht einem Anteil von 22% Kulturland. Ohne Fortsetzung der Pachtzinskontrolle auf Jahresende würde eine sehr unangenehme Lage entstehen. Der Pächter, der ein Pachtobjekt sucht, wird beim heutigen Wettbewerb zu Überangeboten verleitet, weil, wie ich sagte, das Spiel zwischen Angebot und Nachfrage zu seinen Ungunsten entscheidet. Wir müssen uns immer mehr mit dem Gedanken vertraut machen, dass der landwirtschaftlich benutzte Boden, ja ich kann sagen, auch das Bauland, immer mehr Mangelartikel werden. Es gibt Kreise, die den Ausgleich suchen durch Erhöhung der Produktenpreise. Allein, wir wissen, dass eine derartige Lösung uns in Verbindung bringt mit der berühmten Preis- und Lohnspirale, und die – das haben wir hier im Saale mehrmals erörtert – kann nicht dem Volksganzen dienen. Im weitern ist im neuen Landwirtschaftsgesetz vorgesehen, dass die Produktenpreise berechnet werden sollen auf Grund von Übernahmepreisen von Liegenschaften, die dem Ertragswert entsprechen. Auch in dieser Beziehung erleichtert die Fortsetzung der Pachtzinskontrolle die Inkraftsetzung des neuen Landwirtschaftsgesetzes. Im übrigen vertritt auch der Schweizerische Bauernverband die gleiche Auffassung. Aber etwas hat Herr Dr. Häberlin mit allem Nachdruck gesagt: Wir müssen uns bewusst sein, dass die genannte Massnahme nur ein Provisorium bedeutet. Während dieser Zeit muss eine Dauerlösung gesucht und gefunden werden. Wenn das freie Spiel der Kräfte nicht genügt, also das Angebot dauernd zu klein ist gegenüber der Nachfrage, wird wohl der einfachste Weg eine Ergänzung des Bodenrechtes sein.

Es ist jetzt wiederholt darauf hingewiesen worden, dass der Bund die Kompetenz haben muss, innert kürzester Zeit, wenn sich die internationale Lage zuspitzt, Eingriffe auf preispolitischem Gebiet zu machen. Ist denn nach Antrag der Mehrheit die Bundesbehörde wehrlos? Ich glaube es nicht. Verschiedene Votanten haben bereits das Sicherstellungsgesetz von 1938 erwähnt. Es enthält einzelne Preiskontrollkompetenzen. Herr Herzog hat weiter erwähnt, dass ein Entwurf, der auf der gleichen Verfassungsbestimmung fusst, vorliegt, der das bisherige Sicherstellungsgesetz zu einem Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesverteidigung erweitern will. Nun haben wir vernommen, dass die Vorarbeiten für diese Vorlage abgeschlossen sind,

so dass der Entwurf verhandlungsreif wäre. Dieser Entwurf gibt dem Bund im Falle schwerer politischer Spannungen, verbunden mit Marktstörungen, die Kompetenz für weitere Preiskontrollvorschriften. In Nr. 1277 der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 11. Juni wird deshalb die Frage gestellt, warum dieser Entwurf seinen Aufenthalt immer noch in einer behördlichen Schublade habe. Es wird dort die Vermutung angedeutet, der Entwurf werde von der Verwaltung zurückgehalten, um nicht der Verlängerung der Preiskontrolle zu schaden. Die Frage ist gestellt. Ich kann sie nicht beantworten. Man sagt uns heute auch, dass die Preise für verschiedene Waren durch Kartelle und Preisabmachungen über Gebühr hochgehalten werden können. Das soll ein wichtiges Argument für die Fortsetzung der Preiskontrolle in dem Rahmen sein, wie sie der Bundesrat in seiner Botschaft vorschlägt. Gibt es denn hier kein anderes Mittel für den Eingriff? Ich glaube doch. Für solche Fälle besteht in den Wirtschaftsartikeln von 1947 die Befugnis des Bundes zu besonderen Eingriffen auf preispolitischem Gebiet. Diese Grundlage sollte genügen, damit die heute vom Bundesrat verlangte Blankovollmacht nicht nötig ist.

Ich bin damit am Schlusse und möchte zusammenfassen, dass der Antrag der Mehrheit der Kommission einem auf 5 Jahre befristeten Verfassungsartikel entspricht. Auf Grund desselben besteht die Kompetenz zum Erlass von Preisvorschriften für alle Fälle, die heute einem wirklichen Bedürfnis entsprechen. Im Namen der Fraktion, der ich angehöre, empfehle ich Ihnen den Antrag der Kommissionsmehrheit.

Kästli: Wir werden Gelegenheit haben, bei der Besprechung des Ausführungsgesetzes auf diese Materie noch näher einzutreten. Ich möchte mich heute nur zu den Ausführungen der Botschaft im Kapitel Mietzinse, speziell Seite 21 und 22 der Botschaft äussern. Auf Seite 21 wird gesagt, dass die Mietpreise der privaten Hausbesitzern gehörenden Altwohnungen bei vorsichtiger Würdigung der zur Verfügung stehenden statistischen Daten sowie aller in Betracht fallenden Faktoren im Falle der Aufhebung der Mietpreiskontrolle etwa 45% über den Stand 1939 bzw. rund 30% über das heutige Niveau steigen würden. Hierüber befragte Sachkundige rechnen sogar mit erheblich grösseren Aufschlägen. Es würde mich interessieren, vom Chef des Volkswirtschaftsdepartementes zu erfahren, wer diese sachkundigen Stellen sind. In den „Glarner Nachrichten“ war zu lesen, dass man mit diesen Ausführungen den Parlamentariern wohl das Gruseln beibringen möchte. Auch ich glaube, dass diese Ausführungen an den tatsächlichen Verhältnissen vorbeigehen. Ich habe mir die Mühe genommen, eine 30prozentige Steigerung der Mietzinse gegenüber dem heutigen Stand, von dem in der bundesrätlichen Botschaft die Rede ist, zu untersuchen. Ich komme zu folgendem Resultat:

Ich nehme die durchschnittlichen Mietpreise vom 1. Mai 1952, natürlich alles nach den Angaben unseres Statistischen Amtes, die sehr weitgehend mit den Angaben der andern Städte und Gemeinden übereinstimmen. Danach beträgt der Mietzins für eine Zweizimmerwohnung ohne Mansarde, gebaut

in den Jahren 1917 bis 1939, im Durchschnitt 1176 Franken. Zählt man dazu 30%, also Fr. 352.80, gelangt man zu einem Mietzins von Fr. 1528.80. Der Mietzins für Wohnungen, die jetzt erstellt wurden, also Neuwohnungen, beträgt 1621 Franken. Die Differenz für eine ganze Jahresmiete wäre 92 Franken.

Für eine Dreizimmerwohnung, erstellt in der Zeit von 1917 bis 1939, finde ich einen durchschnittlichen Mietzins von 1434 Franken. Zähle ich dazu 30%, also Fr. 430.20, komme ich auf Fr. 1864.20. 1971 Franken ist der Zins für eine Neuwohnung. Das sind 107 Franken Differenz für das ganze Jahr.

Eine Vierzimmerwohnung, in derselben Zeit erstellt, kostet 1972 Franken. 30% dazugezählt, also 591 Franken, ergibt für solche Vorkriegswohnungen 2563 Franken. Demgegenüber kostet eine Vierzimmerwohnung, „dernier cri“, 2371 Franken. Ich müsste also noch 193 Franken mehr bezahlen, um in einer alten Wohnung zu sitzen, als ich in einer neuen Wohnung bezahlen müsste, die allen Komfort aufweist.

Nichts kann doch deutlicher als diese Angaben die Absurdität der Behauptung, die Mietpreise der Altwohnungen würden bei einer Aufhebung der Mietpreiskontrolle um 30% gegenüber dem heutigen Stand steigen, dartun, würde doch bei einer derartigen Steigerung das Mietpreisniveau der Altwohnungen, die doch qualitativ in der Regel ganz anders beschaffen sind als die Neuwohnungen, jenen der Neubauwohnungen ganz angeglichen, ja es bei den Vierzimmerwohnungen sogar übertreffen. Wer wollte da noch in einer alten Wohnung zu diesen Bedingungen bleiben!

Auf Seite 22 der Botschaft lesen wir oben: „So kann doch jedenfalls daran nicht gezweifelt werden, dass der Versuch, von der neu gewonnenen Freiheit nach Kräften Gebrauch zu machen, nicht ausbleiben werde.“

Das letzte Alinea auf dieser Seite lautet: „Dass bei Wegfall der Mietpreiskontrolle mit ganz beträchtlichen Aufschlägen“ – offenbar noch mehr als 30 bzw. 45% – „gerechnet werden müsste, zeigt auch ein Vergleich mit der Entwicklung der Mietpreise nach dem Ersten Weltkrieg.“ – Wie war diese Entwicklung damals? Vergegenwärtigen wir uns zunächst die Entwicklung der Mietpreise nach dem Ersten Weltkrieg im Lichte der damaligen Verhältnisse. Nach Dr. Freudiger, einem Kenner dieser Verhältnisse ersten Ranges – er wird bestimmt auch von den eidgenössischen Instanzen als solcher anerkannt –, waren die Mietpreise bis zum Jahre 1917 unverändert auf dem damaligen Vorkriegsstand, während die übrigen Kosten der Lebenshaltung um 73% gestiegen waren. Zur Zeit der höchsten Teuerung, in den Jahren 1919/20, stand der Mietindex auf 119, das heisst die Mieten waren um durchschnittlich 19% verteuert, wogegen die übrigen Kosten der Lebenshaltung um 140% über dem Stand von 1914 lagen.

Nach 1920 kletterte der Mietzins in die Höhe. Die übrigen Kosten hatten sich stark gesenkt. Warum diese damalige unterschiedliche Entwicklung von Mietindex und übrigen Indexziffern der Kosten der Lebenshaltung?

Ich verweise nur kurz auf einige Punkte. Hypothekarzinsfuss im Jahre 1914 und Hypothekar-

zinsfuss im Jahre 1920. Eine Verteuerung der Zinssätze gegenüber 1914 um 37%, eine Verteuerung der Steuersätze im Kanton Bern um 55% (gegenüber 1914); so musste im Jahre 1920 mit einer Erhöhung gerechnet werden an Kapitalzinsen von $200\% + 2 \times 37\% = 274\%$, mit einer Erhöhung bei den Steuern um 310%, Illuminationsgebühren 200%, Brandversicherung 100%, Wasserzins 0%, Unterhaltskosten 200%, Abschreibungen 200%. Versteht man nun, wenn ab 1920, eingedenk einer nahezu 40prozentigen Verteuerung der Zinssätze und nahezu 200% der Unterhaltskosten, die Mietzinse eine starke Steigerung erfahren mussten? Von der Steuererhöhung sehe ich ganz ab. Wenn in der Botschaft Vergleiche mit der Mietzinsentwicklung nach dem Ersten Weltkrieg gezogen wurden, so hätten diese dann auch sachgemäss erfolgen sollen. Heute liegen die Verhältnisse auf dem Geldmarkt doch ganz anders. Ich erinnere nur an die Hypothekarzinsen, die laufen heute nicht mehr davon, Baukredite von 6,5 und 7,5% wie damals gibt es nicht. Mietzinssteigerungen im Ausmass des Ersten Weltkrieges sind heute auch ohne Preiskontrolle ganz ausgeschlossen.

Die Verhältnisse auf dem heutigen Bau- und Wohnungsmarkt sind ganz anders als jene nach dem Ersten Weltkrieg, eine Mietzinsentwicklung, wie sie sich damals eingestellt hat, ist nicht zu befürchten. Dies geht allein schon daraus hervor, dass nicht weniger als 50% der Eigentümer von den am 30. August 1950 bewilligten 10% Erhöhungen überhaupt noch keinen Gebrauch gemacht haben. Die seit 1950 eingetretene Steigerung der Mietzinse der Altwohnungen im Durchschnitt macht nicht einmal 5% aus, von den durchschnittlichen 10% Erhöhung hat nur der kleinere Teil der Hausbesitzer Gebrauch gemacht. In Bern sind es 9,5%. Bis 70% der Wohnungsinhaber sitzen in sogenannten Altwohnungen, sie sind im Vergleich zu jenen mit den subventionierten Wohnungen um rund 200 Franken bis 400 Franken und jenen in nicht subventionierten Wohnungen um rund 700 bis 800 Franken billiger im Zins. Unter den Altwohnungsinhabern befinden sich zum Teil zahlreiche Einzelpersonen und sogenannte Restfamilien, vielfach mit drei und vier Zimmern. Sie versperren zahlreichen Normalfamilien und auch solchen mit Kindern Wohngelegenheiten oder letztere sind ausschliesslich auf die teureren Neubauwohnungen angewiesen. Zahlreiche Altwohnungsinhaber, deren Mietanteil gemessen am Einkommen laut amtlichen Haushaltrechnungen seit dem Mietpreisstopp bloss 10 bis 12% ausmacht, sind im Besitz des vollen Teuerungsausgleichs. Wir mögen das ihnen gönnen, aber es sind nicht alle, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen, in dieser glücklichen Lage. Die Differenz zwischen den Mietzinsen der Alt- und Neuwohnungen wird durch Beibehaltung des Mietstopps nie beseitigt werden können. Die Begünstigung der Altwohnungsinhaber durch den Mieterschutz muss als unsozial bezeichnet werden, sie stellt eine asoziale Begünstigung dar, auf Kosten vieler Hauseigentümer, die sich gut zur Hälfte aus kleinen Leuten rekrutieren, die ihre Sparbatzen in einem Haus angelegt haben, Rentner, Pensionierte, Arbeiter, kleine Angestellte, und auf Kosten der Mieter in Neuwohnungen. Bei einer Aufhebung der Mietpreiskontrolle würde sich das

Mietpreisniveau nach den bis jetzt vorliegenden amtlichen Statistiken um 10 bis 15, höchstens 20% erhöhen, und zwar würde diese Steigerung nicht sofort, sondern allmählich vor sich gehen.

Massgebend bei der Betrachtung dieser Mietzinsentwicklung ist deren Einfluss auf den Gesamtindex. Dieser würde sich aber nach den Feststellungen Dr. Freudigers bei einer Steigerung von 10% um 0,9%, bei einer Steigerung von 20% um 1,8% und bei einer Steigerung um 30% um 2,7% erhöhen. Das tönt anders als die 30 und 45% in der Botschaft.

Ich möchte aus gut überlegten Gründen, wenn nicht die sofortige Aufhebung der Mietpreiskontrolle, so doch eine Lockerung um weitere 10% befürworten, auf alle Fälle möchte ich mich dagegen aussprechen, dass die Kontrolle in der Verfassung definitiv verankert werde. Ich schliesse mit einem Zitat von Röpke: „Wenn eine Gesellschaft von Menschenfeinden ein internationales Preisausschreiben für die beste Beantwortung der Frage veranstalten würde, wie man am schnellsten und sichersten auf dem Wohnungsmarkt Unordnung, Mangel, Lähmung, Verzerrung aller Verhältnisse, Willkür, Verzögerung in der Beseitigung des Wohnungsmangels, Vernachlässigung der Häuser, Verbitterung, Ungerechtigkeit, erreichen könnte, dann wäre die Antwort: Wohnungszwangswirtschaft des 1. Preises würdig.“ Ich möchte wünschen, dass das Volkswirtschaftsdepartement, wenn es seine Mitarbeiter für die Vorbereitung der Ausführungsbestimmungen bestellt, mehr Glück hat, als es gehabt hat mit den Mitarbeitern, die speziell dieses Gebiet in der Botschaft hier behandelt haben.

Wick: Ich möchte nur ganz kurz einige grundsätzliche Bemerkungen zu dieser Frage machen, so wie sie im Schosse unserer Fraktion gefallen sind. Die Frage der Aufrechterhaltung der Preiskontrolle ist eine Frage nach der Berechtigung oder Nichtberechtigung des staatlichen Interventionismus, mindestens eine Frage der Grenzen dieses Interventionismus. Aber sie ist in der Form der vorliegenden bundesrätlichen Vorlage nicht eine Frage des grundsätzlichen Staatssozialismus, mit der man zu Unrecht die Vorlage in der Öffentlichkeit teilweise diffamieren wollte. Der Staatssozialismus ist die dem totalen Krieg gemässe Wirtschaftsform, aber selbst während des Krieges haben wir durch eine Art wirtschaftlichen Milizsystems dem staatlichen Interventionismus wohltätige Schranken gesetzt. Die Frage des Staatsinterventionismus darf nicht doktrinär betrachtet werden, sondern erheischt eine Lösung nach praktischen Gesichtspunkten. Es geht nicht um die Frage Sozialismus oder Kapitalismus, auch nicht um die Frage Interventionismus oder Nichtinterventionismus, sondern um die Frage, wo die erlaubte Intervention beginnt und wo sie aufhört. Eine verwerfliche Intervention liegt dann vor, wenn sie zu einer eigentlichen Staatsmaxime erhoben wird im Sinne der prinzipiellen Verneinung und praktischen Gefährdung des rechtmässigen Bestandes der privatwirtschaftlichen Ordnung durch den Staat. Der verwerfliche Interventionismus stellt die Grenzregulierung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht in das Belieben der Staatsgewalt. Was vom Staat verlangt

werden muss, ist, dass er die ihm zur Verfügung stehende Autorität benützt, um die Wirtschaft zur Erfüllung ihrer natürlichen Aufgaben zu bringen. Von diesem Gedanken waren die grossen Diskussionen in diesem Rat um die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung und die beiden Initiativen „Wirtschaftsreform“ und „Recht der Arbeit“ getragen. Das Schweizervolk hat in seinen Entscheidungen über diese Frage klar zum Ausdruck gebracht, dass es eine Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Frage in erster Linie von der Wirtschaft her sehen will, und es hat die Wirtschaftsartikel angenommen und beide Initiativen verworfen. Es ist nun freilich auch zu sagen, dass der staatliche Interventionismus umso kräftiger einzugreifen gezwungen ist, je weniger die Wirtschaft den sozialen und sittlichen Willen aufbringt, ihre sozialen Pflichten zu erfüllen. In normalen Zeiten ist das Problem des staatlichen Interventionismus geradezu ein Problem des Wirtschaftsethos.

Wie ist nun die Preiskontrolle im Lichte dieser Erwägungen zu beurteilen? Sie ist in Verbindung mit Rationierung und Kontingentierung ein notwendiges Instrument in Zeiten der Mangelwirtschaft. Wo diese Mangelwirtschaft nicht mehr vorhanden ist, kann sie nur noch aus ideologischen Gründen verteidigt werden, wie das heute zum Teil unsere Sozialdemokraten tun, die die Preiskontrolle in der Verfassung verewigen wollen. Wer aber abseits von dieser doktrinären Auffassung steht, muss anerkennen, dass die monopol- und trustfreie Konkurrenzwirtschaft in Zeiten, da wir keine Mangelwirtschaft haben, weit eher geeignet ist, volkswirtschaftlich billig und produktionsfördernd zu wirken und sozial die Lebenshaltungskosten relativ niedrig zu halten, wie das bereits von einigen Rednern dargelegt worden ist. Die bundesrätliche Vorlage vertritt grundsätzlich dieselbe Auffassung. Der Bundesrat will weder die Preiskontrolle in der Verfassung verewigen, noch sie extensivieren oder intensivieren. Er will sie nur nicht plötzlich wegfallen lassen, um nicht Unsicherheit zu schaffen. Seit Kriegsende ist die Preiskontrolle auch immer mehr zurückgegangen und besteht nur noch in wenigen Wirtschaftssektoren.

Die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission ist nun freilich der Ansicht, dass die Kontrolle noch stärker abgebaut werden könnte, als es der Bundesrat beabsichtigt. Aber einen grundsätzlichen Unterschied zwischen Bundesrat und Kommissionsmehrheit kann man im sachlichen Gehalt der Vorlage nicht feststellen, wenigstens soweit es sich um die Frage des Interventionismus handelt. Es ist eine masslose Übertreibung, wenn gewisse Gegner der bundesrätlichen Vorlage diese als sozialistisches Machwerk diffamieren wollten. Trotzdem möchte ich nicht so weit gehen wie der Bundesrat und neige eher zu den Beschlüssen der nationalrätlichen Kommissionsmehrheit. Bejaht man grundsätzlich die freie Marktwirtschaft, dann muss man die Wirtschaft auch soweit als möglich der staatlichen Krücken entwöhnen, selbst wenn dies mit Risiken verbunden ist. Marktwirtschaft ist nun einmal zugleich Risikowirtschaft. Aber mit dieser Risikowirtschaft hat sich die Schweiz in der Welt durchgesetzt und zugleich ihre sozialen Pflichten erfüllt. Die Alternative kann daher nur lauten: So viel freie

Marktwirtschaft als möglich, und so viel staatliche Intervention als nötig, und nicht umgekehrt: so viel staatliche Intervention als möglich, und soviel freie Wirtschaft, als es dem Staat gefällt. Diesem Grundsatz: so viel Freiheit als möglich, soviel Intervention als notwendig, entsprechen am besten die unseren Verhältnissen angemessenen Anträge der Kommissionsmehrheit. Man soll nun einmal wieder – um ein bekanntes Wort zu variieren – die freie Wirtschaft in den Sattel setzen. Reiten wird sie dann schon können, und sie wird mit ihrem Ritt auch ihr Ziel erreichen, das Ziel einer gesunden und auch sozialen Wirtschaft. Der Staat soll nicht Rittmeister und nicht Reitlehrer sein, sondern nur Baumeister und Kontrolleur der Reitbahn, das heisst er soll die rechtlichen Voraussetzungen schaffen und kontrollieren, unter denen sich die Wirtschaft frei bewegen und ihren sozialen Verpflichtungen nachkommen kann.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage unter dem Vorbehalt der Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen, wie sie die Mehrheit der Kommission vorsieht.

Gysler: Bei der Frage der Weiterführung der Preiskontrolle handelt es sich nicht nur um ein wirtschaftliches, soziales und politisches Problem, sondern auch um ein solches, das vom grundsätzlichen Standpunkt aus zu betrachten ist, und es scheint mir, dass diese Seite in der bundesrätlichen Botschaft zu kurz gekommen ist. Es wird vom Bundesrat meines Erachtens zu wenig berücksichtigt, dass die Wirtschaftspolitik nicht von Fall zu Fall gelenkt werden darf, sondern dass sie auf eine Grundlinie eingeordnet werden muss. Wird dies nicht gemacht, so entsteht eine immer stärker werdende Tendenz auf Änderung unserer Wirtschaftsordnung in dieser oder jener Richtung. Die heute geltende Wirtschaftsordnung ist durch die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung im Jahre 1947 festgelegt worden, und es geht meines Erachtens nicht an, dass man ohne Berücksichtigung der in der Verfassung festgelegten Ordnungsprinzipien auf die Dauer Wirtschaftspolitik betreiben kann.

Ich möchte hier in aller Klarheit feststellen, dass grosse Teile der Wirtschaft nicht der Auffassung sind, dass sich eine neue Revision der Wirtschaftsartikel in absehbarer Zeit aufdrängt, sondern dass man im Gegenteil an den heutigen Wirtschaftsartikeln festhalten solle. Wir sind befriedigt, wenn die Öffentlichkeit für eine positive und loyale Interpretation der Wirtschaftsartikel zu haben ist. Gegenwärtig ist das Gegenteil Trumpf. Aus den Wirtschaftsartikeln ist aber zu folgern, dass Eingriffe des Staates in die Wirtschaft nur dann zugelassen werden dürfen, wenn sie wirklich nicht zu umgehen sind, das heisst wenn daraus sonst ein eigentlicher wirtschaftlicher oder sozialer Notstand entstehen würde. Es folgt daraus weiter, dass unter keinen Umständen Vollmachten auf Vorrat akzeptiert werden können. Es muss vielmehr eine stabile Rechtsordnung im Wirtschaftsleben aufrecht erhalten werden.

Ich bin während des Krieges immer für eine straffe Durchführung der Preiskontrolle eingetreten und anerkenne absolut die Verdienste der eidgenös-

sischen Preiskontrolle in der Vergangenheit. Wenn ich heute aber die Frage der Weiterführung der Preiskontrolle vom grundsätzlichen Gesichtspunkt aus betrachte, komme ich zum Schluss, dass eine Verlängerung des kriegswirtschaftlichen Regimes in diesem Sektor nur einen Zweck haben kann, nämlich dort, wo es unbedingt nötig ist, die verfassungsmässige Grundlage zu schaffen, um im Sinne einer kurzfristigen Übergangslösung den Abbau der noch verbleibenden Eingriffe organisch in die Wege zu leiten. Es ist mit unserer Wirtschaftsordnung nicht vereinbar, nun einfach das Vollmachtenregime verfassungsmässig für weitere fünf Jahre zu verankern. Aus diesem Grunde ist die Vorlage des Bundesrates vom 2. Mai 1952 in der Gesamtheit nicht akzeptabel.

Die nationalrätliche Kommission hat die Vorlage umgebaut. Ich bestreite vor allem die Richtigkeit der Ausführungen in der Botschaft, wonach die Vorlage demokratisch sein soll, denn sie hätte ja zur Folge, dass das Volk der Bundesversammlung und dem Bundesrat einen Blankowechsel ausstellen müsste. Da niemand den vollständigen Abbau der Preiskontrolle auf den 1. Januar 1953 will, wäre der Stimmbürger vor die Alternative gestellt, entweder Blankovollmacht auf fünf Jahre zu gewähren oder auf den von ihm als notwendig erachteten Abbau der Vollmachten zu verzichten. Würde er sich für die Vollmachten entscheiden, würde er während den ganzen fünf Jahren über die Ausgestaltung der einzelnen Bestimmungen nicht mehr befragt. Das ist eine Art plebiszitäre Demokratie, die mit unserm allgemeinen System in einem frappanten Widerspruch steht. Die nationalrätliche Kommission hat die Konsequenzen aus dieser Sachlage gezogen und beantragt eine Regelung, die mit unserm demokratischen System besser in Einklang steht. Durch einen befristeten Verfassungszusatz wird der Grundsatz aufgestellt, und in der Folge spricht sich der Bürger aus über die materielle Ausgestaltung der zu treffenden Massnahmen.

Die nationalrätliche Kommission hat nicht nur die rechtliche Seite des bundesrätlichen Entwurfes korrigiert, sondern sie hat auch den materiellen Gehalt der Vorlage zurückgebunden, eben in der bereits erwähnten Überlegung, dass es sich nur darum handeln kann, die Grundlage für eine Abbaubestimmung dort zu schaffen, wo dies einfach nicht zu umgehen ist. Die Kommission hat die Preiskontrolle für nicht staatlich geschützte Waren und Leistungen als nicht mehr notwendig betrachtet. Ich bin überzeugt, dass das richtig ist. Ich glaube, wir haben lediglich von folgender Überlegung auszugehen: Würden schwerwiegende wirtschaftliche und soziale Störungen eintreten, wenn die Preiskontrolle bei den nicht geschützten Waren und Leistungen Ende des Jahres wegfällt? Es kann wohl kein Mensch behaupten, dass ein solcher wirtschaftlicher Notstand eintreten würde. Die Warenversorgung ist doch so, dass der vollständige Wegfall der Preiskontrolle in diesem Bereich praktisch, das heisst auf die Gesamtwirtschaft gesehen, überhaupt keinen Einfluss hat. Wir dürfen im übrigen ja auch nicht allzu zimperlich sein. Notstände hat es immer gegeben und wird es immer geben, und alle Hinweise, Herr Munz, auf gewisse Kreise, haben keine Bedeutung. Die Migros will verdienen wie der VSK,

die Bauern wollen verdienen, Gewerbe und Industrie wollen verdienen, jeder will verdienen, und so wird es immer bleiben. Die Konkurrenz, die heute die Wirtschaft beherrscht, sorgt dafür, dass keine Übermarchungen stattfinden können. Es ist ja das Zeichen der heutigen Hochkonjunktur, welche in der Wirtschaftsgeschichte wahrscheinlich einzig dasteht, dass sie äusserst scharfe Konkurrenzpreise hat, Zustände, wie sie in den früheren Jahrzehnten überhaupt nie bestanden haben.

Die Kommission ist ferner dem Bundesrat in seinem Begehren, Kompetenzen „für alle Fälle“ zu erhalten, nicht gefolgt. Ich glaube, wir müssen uns in jedem Sektor anstrengen, eine ausgeglichene Politik zu betreiben und nicht immer die schlimmsten Eventualitäten einkalkulieren. Treten schwerwiegende Ereignisse ein, so dient für solche Fälle, wie vorgesehen ist, das Sicherstellungsgesetz. Wenn die Ereignisse noch weitere Massnahmen erfordern, so ist die Bundesversammlung einzuberufen. Den Behörden steht es absolut frei, für solche Fälle heute schon alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Ganz ausgeschlossen scheint es aber, dass im heutigen Zeitpunkt dem Bundesrat zum vorneherein Blankovollmachten erteilt werden könnten.

Noch ein anderer wichtiger Unterschied gegenüber der bundesrätlichen Vorlage besteht im Beschluss, die Preisüberwachung nicht weiterzuführen. Zwischen Preisüberwachung und Preisbeobachtung besteht ein wichtiger Unterschied. Bei der Preisbeobachtung handelt es sich um die statistische Verfolgung der Preise. Da hat niemand etwas dagegen einzuwenden. Der Bundesrat hat bereits Kompetenzen, entsprechende Erhebungen zu machen, er braucht dazu also keine Kompetenzerteilung. Die Preisüberwachung aber besteht darin, dass die Preiskontrollstelle von jeder Firma Unterlagen über die Kalkulation und sogar über die Geschäftsergebnisse verlangen kann. In den vergangenen Jahren war das gelegentlich notwendig. Dann hatte die Preiskontrolle jederzeit die Möglichkeit, festzustellen, ob in einzelnen Sektoren wieder Preisvorschriften eingeführt werden sollen. Wenn wir jedoch anerkennen, dass es nicht notwendig ist, im Sektor der nicht geschützten Waren und Dienstleistungen uns vorzusehen, so ist es auch zwecklos, der Verwaltung das Recht zu geben, einfach zum Vergnügen in den Betrieben weiter herumzuschneffeln. Die Betriebe der Wirtschaft werden heute durch Steuerkommissäre und Funktionäre aller möglichen Instanzen dermassen belästigt, dass wir Sorge dafür tragen müssen, dass sie auch noch produktiv arbeiten können. Während Jahren hat die Wirtschaft ausserordentlich viel auf sich genommen, obwohl es sich immer um schwerwiegende Eingriffe in die Bewegungsfreiheit des Einzelnen handelte. Aus diesen Gründen könnte ich der Fortführung der Kompetenz zur Preisüberwachung nie zustimmen.

Abschliessend möchte ich feststellen, dass ich mich mit dem Mehrheitsantrag der Kommission einverstanden erklären kann. Aber ich sage: Es handelt sich nach meiner Meinung dabei um das Maximum dessen, was in unserer heutigen Ordnung tragbar ist. Ich empfehle Ihnen, auf die Vorlage der Kommission einzutreten.

M. Chaudet: Les interventions des rapporteurs et des premiers orateurs ont situé suffisamment les positions respectives du Conseil fédéral, de la majorité et de la minorité de la commission pour que je me dispense d'y revenir.

Je voudrais dire très brièvement les raisons pour lesquelles je voterai l'entrée en matière et la proposition de la majorité de la commission.

La première de ces raisons, c'est que je ne saurais contester sur le fond la nécessité de maintenir certaines mesures de contrôle des prix.

Je ne le fais pourtant pas sans réticences. Je crois en effet que les mesures de caractère exceptionnel appliquées pendant la guerre et depuis la guerre, doivent conserver à tout prix un caractère exceptionnel.

Le secteur des prix subit des variations fréquentes et rapides qui nous montrent que nous ne saurions instituer à cet égard un régime trop dirigiste en nous basant sur des circonstances peut-être momentanées.

J'en prends à témoin ce qui s'est passé avec les bois. Si l'application d'une convention n'a pas donné à cet égard des résultats très satisfaisants, la période où le contrôle des prix s'avère nécessaire risque d'être fort courte. Les renseignements qui nous parviennent de l'extérieur prouvent que le point culminant est dépassé sur les grands marchés internationaux: baisse sérieuse en Scandinavie et Finlande par suite de la pression des Anglo-Saxons qui vivent sur leurs réserves de guerre et se ravitaillent dans la zone sterling (Canada); menace des scieries autrichiennes qui ont accumulé un gros stock de sciages et pourraient sous peu l'offrir en Suisse si les prix intérieurs avaient tendance à dépasser le niveau actuel.

Le rétablissement de l'économie dirigée se heurterait à l'opposition systématique des producteurs qui peuvent se payer le luxe de réduire la production. Tout ce qu'ils espèrent, c'est le maintien ou une baisse modérée des prix actuels qui restent le meilleur stimulant de la production. L'expérience faite dans le canton sur le marché des bois de service feuillus, qui est libre, est intéressante. Les prix furent très poussés pendant l'hiver. L'industrie vaudoise suivit pour couvrir ses besoins aux prix dictés mais les dernières ventes prouvent que le marché est largement approvisionné et qu'il suffit de l'offre de quelques centaines de mètres pour provoquer une baisse de 10 à 20 fr. par mètre (hêtre) et même l'abstention complète des acheteurs qui étaient les plus insistants il y a deux mois et qui ne s'intéressent plus aux mêmes bois, même avec une baisse de 10 à 20 %.

Autre est la situation, j'en conviens, en ce qui concerne les loyers. Leur prix est fonction, comme partout ailleurs, et peut-être plus qu'ailleurs, de l'offre et de la demande. Si l'offre dans toutes les catégories de logements devenait à un moment donné largement supérieure à la demande, on ne courrait pas de très grands risques par une suppression du contrôle des prix des loyers.

Malheureusement, nous sommes loin de cette situation. Les logements construits récemment sont en partie vacants en raison de leur coût élevé. A Lausanne, par exemple, il en est qui sont mis sur le marché au prix de 1000 fr. par pièce et par année.

En revanche, la pénurie subsiste dans le secteur des logements à bon marché. La demande est loin d'être couverte. De nombreux taudis existent encore qu'il faudrait désaffecter. Dans certains centres, la situation s'aggrave parce qu'on démolit des immeubles avec appartements à loyer bon marché pour les transformer en immeubles commerciaux ou en appartements avec confort à des prix bien supérieurs à ceux qui étaient pratiqués avant la transformation. C'est ce qui a notamment obligé la commune de Lausanne à consacrer récemment une somme de 2 millions de francs pour la construction de logements à loyers très bas. Selon les renseignements donnés par l'Office communal du logement de Lausanne, il faut prévoir que, durant les années 1952 et 1953, près de deux cents logements à bon marché seront démolis ou transformés.

Les logements actuellement vacants sont, pour la majeure partie, des logements à loyers chers, inaccessibles aux jeunes mariés, par exemple, ou aux personnes à ressources modestes.

Etant donné la fin de l'action de subventionnement, il est peu probable que le nombre des logements à loyers bas augmente prochainement dans la mesure nécessaire pour éviter une incidence sur les loyers en cas de suppression du contrôle des prix.

Cela étant, on doit admettre que les loyers anciens subiraient une hausse sensible, quelle que soit la date de la suppression du contrôle des prix, aussi longtemps que l'offre ne sera pas nettement supérieure à la demande. En d'autres termes, une hausse interviendrait aussi bien à fin 1953, si le contrôle était prorogé pour une année, qu'à fin 1952. La situation serait la même à fin 1954 ou 1955 si le nombre des logements à loyers bas mis sur le marché n'augmente pas au regard des demandes.

A notre avis, si l'on veut pouvoir supprimer le contrôle des prix des loyers dans un avenir rapproché, il faut réaliser les conditions suivantes, séparément ou conjointement:

1. augmentation sensible du nombre des logements à loyers bas mis sur le marché;
2. rajustement progressif des prix des loyers des logements anciens afin de rétablir un certain équilibre avec les logements nouveaux.

On pourrait reprendre à cet égard l'action de 1950 qui prévoit une hausse de 10 % dans des conditions analogues ou à déterminer. Cela améliorerait en tout cas la situation des propriétaires en ce qui concerne les dépenses occasionnées par les frais d'entretien car on doit admettre que la situation actuelle n'est pas satisfaisante. Il est certain que la marge laissée dans le calcul des charges par les prescriptions fédérales pour les frais d'entretien ne correspond plus aux frais occasionnés par ces travaux d'entretien.

En combinant les deux éléments ci-dessus (augmentation du nombre de logements à bas pris mis sur le marché et hausse générale de 10 %, par exemple) et en maintenant le contrôle des loyers pendant le temps nécessaire au rétablissement d'un équilibre suffisant entre l'offre et la demande pour les loyers bon marché, on accélérerait probablement le moment où, sauf circonstances imprévues, le contrôle des prix des loyers pourrait disparaître mais, dans la situation actuelle, cela ne nous paraît possible ni à fin 1952, ni à fin 1953.

Il est utile de relever que le blocage des loyers au 31 août 1939 est devenu une chose très relative. Dans le canton de Vaud, par exemple, sur les 112 028 logements recensés au 1^{er} décembre 1950, l'Office cantonal du contrôle des prix a accordé des augmentations ou homologué les prix (logements nouveaux) pour 50 849 appartements, soit le 45,39 %. Il faut y ajouter les 9595 logements auxquels la hausse de 10 % décidée par la Confédération le 30 août 1950 a été appliquée. Cela donne 60 444 logements, soit le 54 % de l'ensemble, pour lesquels le blocage de 1939 n'existe pratiquement plus. Ces rajustements concernent très peu les régions rurales mais avant tout les centres. A Lausanne, par exemple, il est probable que pour le 75 % des appartements, les loyers de 1939 ne sont plus appliqués.

Si nous nous rallions à l'idée de maintenir le contrôle des prix, c'est donc moins pour instituer ce contrôle en régime durable que pour lui permettre de donner aux autorités le répit nécessaire à l'accomplissement des actions qui pourraient rétablir l'équilibre du marché. La contrôle des prix peut corriger, les effets d'un mal sans remonter à ses causes.

La deuxième raison d'appuyer la solution de la majorité de la commission, c'est qu'elle respecte l'idée fort juste du Conseil fédéral qu'il est nécessaire d'introduire une disposition additionnelle à la Constitution fédérale.

Juridiquement, cette proposition est la plus strictement conforme au droit. Il me paraît certain qu'en introduisant, en 1949, l'article 89bis dans la Constitution fédérale, nous avons créé une définition de l'urgence qui devient une question de temps plus qu'une question de circonstances dans lesquelles une mesure paraît indispensable.

Si nous voulons éviter de donner l'impression de recourir à un truc juridique en créant en quelque sorte artificiellement les conditions de l'urgence, j'admets que nous devons renoncer à utiliser dans l'affaire du contrôle des prix l'article 89bis de la Constitution pour lui préférer la disposition additionnelle à la Constitution fédérale.

Ce que je viens de dire souligne donc le fait que nous marchons d'accord avec le Conseil fédéral aussi bien en ce qui concerne les raisons essentielles qui l'ont amené à proposer le maintien des mesures de contrôle des prix, que la forme juridique à donner aux dispositions sur lesquelles ces mesures seront fondées. Il est faux de présenter, comme on l'a fait dans l'opinion, les partisans du projet du Conseil fédéral comme les défenseurs des consommateurs et les partisans du projet de la commission comme les adversaires des mêmes consommateurs.

Où nous divergeons, c'est sur l'étendue des dispositions qu'il convient de mettre en œuvre, sur la mesure des compétences que nous avons à réserver à l'Assemblée fédérale. Nous admettons la possibilité d'intervention des pouvoirs publics en ce qui concerne les loyers et fermages, la protection des locataires, les mesures de compensation des prix, les prescriptions sur les minimums à l'égard des marchandises dont les prix sont influencés par des mesures de protection et de soutien de la Confédération.

Faut-il aller au delà, jusqu'aux prix des marchandises et aux prestations artisanales et industriel-

les lorsqu'elles sont destinées au marché intérieur? Convient-il, en d'autres termes, que la Confédération intervienne pour résorber tous les à-coups de la vie économique, créant ainsi une sorte de sécurité pour les citoyens aux frais d'une administration plus lourde et plus tracassière? Ne court-on pas le risque en généralisant autant la pratique du contrôle des prix de paralyser en partie le mécanisme des marchés et de tendre en définitive à un renchérissement de la vie, les prix collant naturellement au plafond fixé par les mesures du contrôle des prix?

Ce qui nous frappe aussi, ce sont les contradictions que contient le nouveau projet. On veut pouvoir agir rapidement et on introduit par ailleurs le frein de la clause référendaire pour les arrêts d'exécution. Le message du Conseil fédéral expose longuement et à juste titre les raisons pour lesquelles on ne veut pas faire usage de l'article 89bis mais le mécanisme de cet article est repris pratiquement dans le texte de l'article 2.

Où il y a confusion, me semble-t-il, c'est dans le fait que le Conseil fédéral veut fixer d'avance sa position en matière de contrôle des prix de manière à pouvoir faire face à toutes les circonstances plus ou moins prévisibles, fussent-elles les plus tragiques et les plus difficiles.

On peut se demander alors à quels cas sont réservés certaines dispositions déjà existantes de la législation?

Je veux bien faire abstraction de la loi du 12 juin 1951 sur le maintien de la propriété foncière rurale, de la loi sur l'agriculture, de la loi du 1^{er} avril 1938, complétée par l'arrêté fédéral du 26 avril 1951 concernant de nouvelles mesures propres à assurer, en période troublée, l'approvisionnement du pays en marchandises indispensables, arrêté dont le Conseil fédéral propose d'ailleurs aujourd'hui le renforcement.

Cependant, à part ces textes, il faut remarquer que nous disposons tout de même de l'article 89bis pour les cas d'urgence.

Et que fait-on de la nécessité tout court? Lors d'une intervention au débat sur l'initiative en faveur de la démocratie directe, j'avais relevé une affirmation du professeur Burckhardt précisant avec raison qu'il peut y avoir une nécessité mais non un droit de nécessité.

Le propre de la nécessité c'est précisément de permettre de s'écarter du droit. Il est donc vain de vouloir la réglementer, puisque la nécessité trouve sa justification dans une situation de fait plus forte que les textes, donc dans l'opportunité indiscutable de l'illégalité commise.

Le jour où les circonstances devraient l'exiger, rien n'empêcherait le Conseil fédéral de convoquer les Chambres d'urgence et de leur faire voter un nouvel arrêté fondé sur les pleins pouvoirs. Nous respecterions mieux ainsi les règles qui ont dirigé jusqu'à maintenant la pratique de notre droit constitutionnel.

Je crois, pour ma part, qu'il serait regrettable d'introduire dans la Constitution fédérale une disposition additionnelle sur laquelle le Conseil fédéral pourrait se fonder dans des circonstances à peu près normales autant qu'en un moment où il devrait prendre des mesures dictées par l'urgence ou la nécessité. Il y a là des notions qui doivent être maintenues

aussi claires que possible dans l'esprit de notre peuple, des discriminations qui s'imposent. Un texte passe-partout serait peut-être plus pratique. Mais il créerait une confusion de droit et il conduirait à des abus.

Certes, nous ne craignons pas ces derniers de la part des magistrats qui composent l'actuel Conseil fédéral. Mais nous ne savons pas maintenant en mains de qui l'application de telles mesures pourrait être remise un jour, le jour où nous aurions oublié l'esprit qui préside actuellement à nos délibérations.

Il y a enfin contre la forme donnée à la proposition du Conseil fédéral l'argument de la votation populaire.

Nos concitoyens se méfieront probablement d'un texte trop long, qui parle de délégation de pouvoirs et qui permet d'ores et déjà l'extension du contrôle des prix à n'importe quel secteur de la vie économique.

Mieux vaudrait leur présenter un texte concis, qui rassemble en quelques lignes les dispositions essentielles dont le Conseil fédéral aura besoin en tout état de cause pour une certaine durée.

J'ai l'impression qu'à tous égards la proposition de la commission constitue une solution excellente au problème que pose la nécessité de maintenir le contrôle des prix. Je voterai donc l'entrée en matière dans l'intention de soutenir cette proposition.

M. Guinand: La position dans laquelle nous met la majorité de la commission présente cet intérêt qu'elle est typiquement suisse: un gouvernement soutenu par la minorité créerait dans tous les autres Etats une crise politique; on poserait la question de confiance et tout le pays serait probablement alerté. Chez nous, nous pouvons discuter de questions dans lesquelles le gouvernement est abandonné par la majorité sans que cela provoque des remous politiques. C'est le bon côté de notre organisation politique.

Dans le projet qui nous est soumis, le Conseil fédéral – c'est peut-être ce qui étonne certains d'entre nous – semble faire machine arrière sur les mesures qu'il avait prises jusqu'ici dans le domaine du contrôle des prix. En effet, pour ceux qui ont suivi la politique du Conseil fédéral, du Département de l'économie publique et spécialement celle de M. Rubattel, conseiller fédéral, nous assistons depuis plusieurs années à un effort énorme, à un travail considérable du chef du département tendant à provoquer des ententes privées, effort qui du reste a été couronné de succès puisque dans notre pays, grâce à ces ententes privées, nous avons réussi à réduire de 50% l'augmentation du coût de la vie par rapport à ce qu'elle est en général dans le monde. Nous avons suivi ces efforts de M. Rubattel et nous avons enregistré avec satisfaction les excellents résultats obtenus, précisément parce que nous avons l'impression que le Conseil fédéral avait pu éviter la prolifération des textes législatifs et aussi des prescriptions administratives en matière de formation des prix.

La première question qui se pose est donc de savoir si le Conseil fédéral estime qu'il a échoué dans cette politique et s'il doit maintenant entrer dans une autre voie qui serait celle de la législation et des prescriptions administratives, parce qu'il n'a pas,

au moyen des ententes privées, réussi à obtenir ces derniers temps des résultats satisfaisants, notamment dans le domaine du bois, comme l'a dit tout à l'heure M. Chaudet, où il a dû intervenir récemment en vertu de la loi du 1^{er} avril 1938, de même que pour le prix de la benzine pour avions, étant donné la grève qui sévit aux Etats-Unis.

Ce qui sépare le Conseil fédéral de la majorité de la commission, c'est ceci: Le Conseil fédéral est d'avis que la situation est grave; je pense qu'il estime cette situation grave du point de vue international mais il devrait s'expliquer d'une manière suffisamment claire. On parle de situation grave... mais dans le peuple suisse on ne ressent pas les effets de cette situation. Il semble au contraire que cette situation soit aujourd'hui plus détendue qu'il y a une année ou une année et demie. En ce qui concerne les biens de consommation, il est indéniable qu'à l'heure actuelle les importations sont relativement faciles et abondantes. Et c'est précisément au moment où l'abondance règne sur le marché mondial que le Conseil fédéral jette un cri d'alarme en demandant des pouvoirs extraordinaires lui permettant de légiférer en matière de formation des prix.

La commission, représentant probablement en cela la majorité de notre peuple, estime qu'avant de restreindre les libertés essentielles, notamment économiques, on doit chercher par tous les moyens à opérer par d'autres procédés. C'est ce que le Conseil fédéral avait fait jusqu'à présent en provoquant des ententes privées.

La seconde question à laquelle le Conseil fédéral devra répondre est celle-ci: Estime-t-il vraiment qu'avec les armes que lui donne la majorité de la commission par le texte qu'elle a élaboré et la législation dont il dispose, notamment la loi du 1^{er} avril 1938, article qui lui permet de prendre des mesures dans les cas où les importations sont menacées, est-ce que le Conseil fédéral estime vraiment qu'il n'est pas assez armé à l'heure actuelle pour arriver à maintenir la paix sociale, notamment dans le domaine des prix. C'est une démonstration que M. Rubattel, conseiller fédéral, devra faire pour ceux qui hésitent encore quelque peu entre les deux solutions, c'est-à-dire celle de la majorité de la commission et celle du projet du Conseil fédéral car n'oublions pas que pour attenter à certains principes qui sont pour nous essentiels et qui font vivre notre pays, notamment le principe de la liberté dans tous les domaines, il faut vraiment des justifications de tout premier ordre. Nous ne sommes pas enclins et le peuple suisse non plus, à donner au gouvernement des pleins pouvoirs lorsque cela n'est pas strictement nécessaire. Je sais bien qu'on a exagéré en disant que l'actuel projet consistait tout simplement à rétablir les pleins pouvoirs.

Nous savons que c'est inexact. Cependant nous redoutons un peu de donner, par avance, au Conseil fédéral des pouvoirs qui nous semblent inutilisables à l'heure actuelle, les conditions économiques de la Suisse ne permettant certainement pas d'en faire usage si le projet qui est celui du gouvernement et de la minorité de la commission était adopté.

C'est la raison pour laquelle, en terminant, j'aimerais que le Conseil fédéral s'expliquât sur les deux questions que j'ai posées:

1. N'estime-t-il pas être suffisamment armé par l'ensemble de la législation en son état actuel et le projet de la majorité de la commission pour pouvoir intervenir efficacement?

2. Estime-t-il que son système de provoquer des ententes privées, qui a donné de si bons résultats, a abouti à un échec et qu'il en est réduit maintenant à user de la méthode des prescriptions administratives et légales, pour arriver à maintenir la paix en matière de prix dans notre pays?

Schmid-Zürich: Wir haben heute schon wiederholt gehört, dass diese Vorlage eine ausserordentlich weittragende Bedeutung besitze. Während des Krieges und teilweise auch nach Kriegsende hat die Preisüberwachung eine grosse Rolle gespielt, und bei den Mietpreisen spielt diese Preisüberwachung auch heute noch eine ausserordentlich grosse Rolle. Wenn am 1. Januar 1953 der Bundesratsbeschluss vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung dahinfiele, dann dürften wir ganz sicher in unserm Lande allerhand erleben. Diejenigen Kollegen, die schon im Ersten Weltkrieg im Berufe tätig waren, wissen, was sich damals ohne Preiskontrolle in unserem Lande herausbildete. Wir wissen auch, dass im Zweiten Weltkrieg durch die Preiskontrolle, die wir besaßen, der Lebenskostenindex stark hat zurückgehalten werden können und dass soziale Erschütterungen nicht eingetreten sind. Die Arbeitnehmer und besonders die Berufe, die ich zu vertreten habe, die Angestellten, mussten wegen des sogenannten Verbrauchsindex während des Krieges auf einen Teil des Ausgleiches der Teuerung verzichten. Wir wissen, dass dieser Verzicht zuerst sogar die Hälfte der Teuerung ausmachte. Aber wie wäre es herausgekommen, wenn neben diesem Verzicht noch die Preise und Margen freigeblieben wären? Dann wäre alles viel schlimmer gekommen. In Beschlüssen und Eingaben hat sich die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände und die Schweizerische Angestelltenkammer wiederholt für die Beibehaltung der Preiskontrolle ausgesprochen. Ohne Preiskontrolle wären die Lebenskosten weit stärker in die Höhe gestiegen, und auch bei den Mieten der Wohnungen wäre ein untragbarer Zustand entstanden. Für den sozialen Frieden waren sicherlich entscheidend in den letzten 12 Jahren erstens die Lohn- und Verdienstersatzordnung und zweitens die Preiskontrolle. Die Vorschläge des Bundesrates, die wir hier in unserer Vorlage haben, sind meiner Meinung nach gut, und zwar deshalb gut, weil sie einen Verfassungszusatz für eine abgegrenzte Zeit von 5 Jahren in Aussicht nehmen. Sie sind weiter gut, weil die Bundesversammlung eventuelle Erlasse in die Form von allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen zu fassen hat. Drittens: Wenn plötzlich etwas passieren sollte, dann ist der Ermächtigungsartikel des Bundesrates vorhanden. Im weitern ist es wichtig, dass die bestehende Ordnung für einige Zeit verlängert wird bis zum 30. September 1953. Vorläufig sind somit nach meiner Meinung keine neuen Massnahmen notwendig, wenn wir die Vorlage des Bundesrates annehmen. Aber wenn wir das nicht tun, und es kämen Entwicklungen, die wir nicht voraussehen könnten, dann hätten wir diese Vorsorge nicht ge-

troffen. Kein Mensch unter uns kann sagen, ob nicht solche Entwicklungen möglich sind. Ich verweise auch darauf, dass man in Amerika die Preiskontrolle abgeschafft hat und plötzlich gezwungen ist, wiederum zu diesem Instrument zu greifen. Nun zur Vorlage der Kommission. Die Kommission hat heute in diesem Saale dem Bundesrat viel Blumen und Rosen gestreut. Die Voten – auch Herr Guinand zum Schluss – waren ausserordentlich verbindlich und nett; wie gesagt, Blumen und Rosen hat Herr Bundesrat Rubattel nun einen ganzen Arm voll. Aber die Vorlage des Bundesrates ist vollständig zerschlagen worden; das wollen wir hier doch festhalten. Wenn Herr Bundesrat Rubattel mit Blumen und Rosen zufrieden ist, kann er ohnehin stolz sein auf die Anprachen, die hauptsächlich die Herren der Kommission heute hier gehalten haben.

Ich möchte in ganz bescheidener Weise sagen, was die Kommission vorschlägt, ist ein Torso, ist ungenügend. Es ist ein Messer ohne Schneide. Ich möchte deshalb sehr bitten, dass man doch die Vorlage des Bundesrates übernimmt. Die Arbeitnehmerschaft – ich glaube, ich darf dies sagen – aller Schattierungen will keine Experimente mehr, und die Arbeitnehmerschaft hat gewisse Befürchtungen, weil man mit einer derartigen Vehemenz nun dieses Instrument dem Staate entwenden will. Die Arbeitnehmerschaft will den erkämpften Lebensstandard nicht mehr preisgeben. Ohne Preiskontrolle wird dieser Lebensstandard, davon bin ich überzeugt, unweigerlich in Gefahr geraten. Wir brauchen auch fernerhin – das ist hier gesagt worden, auch von Herrn Guinand – den sozialen Frieden, und darum brauchen wir das staatliche Instrument zum Eingreifen, wenn der soziale Friede durch ökonomische Entwicklungen gefährdet werden könnte.

Ich schliesse, indem ich darauf hinweise, dass die Leitung der Demokratischen Partei der Schweiz beschlossen hat, grundsätzlich für die Vorlage des Bundesrates einzutreten. Ich spreche aber hier im besonderen für die Vorlage im Namen der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände und der gesamten organisierten Angestelltenschaft. Für die Weiterführung der Preiskontrolle legen diese Kreise Wert darauf, dass die Vorlage des Bundesrates akzeptiert wird. Ich empfehle also, auf die Vorlage des Bundesrates einzutreten.

Meier-Baden: Nach den ablehnenden Stimmen, die wir heute Vormittag zu hören bekamen, möchte ich – wie mein Vorredner – ebenfalls zugunsten der bundesrätlichen Vorlage Stellung nehmen.

Bevor ich auf die eigentlichen Probleme der Weiterführung der Preiskontrolle eintrete, möchte ich mich aber mit aller Entschiedenheit gegen die in einem Teil unserer Schweizer Presse aufgestellte und auch hier im Saale wieder gehörte Darstellung verwahren, als würden alle, die sich zur Vorlage des Bundesrates bekennen, staatssozialistischen Ideen anhängen. Die Grenzziehung, dass in der Frage der Weiterführung der Preiskontrolle auf der einen Seite die Sozialisten und auf der andern Seite die Vertreter des Bürgertums stehen, ist entschieden falsch.

Präsident: Ich möchte Sie um Ruhe bitten, um noch bis zirka 12.45 Uhr auszuhalten.

Meier-Baden: Ich gestatte mir, darauf hinzuweisen, dass sich neben dem Christlich-nationalen Gewerkschaftsbund – dem ich persönlich nahestehend mit einer einzigen Ausnahme auch alle anderen, dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund nicht angeschlossenen Arbeitnehmerorganisationen für die befristete Weiterführung der Preiskontrolle ausgesprochen haben. Mit diesen Befürwortern einer beschränkten und befristeten Preiskontrolle stehe ich persönlich auf dem Standpunkt, dass ohne Not der Staat nicht in das Wirtschaftsleben eingreifen soll; wo jedoch durch das ungezügelte freie Spiel der Kräfte eine Schädigung berechtigter Interessen grosser Volkskreise oder gar des ganzen Landes einzutreten droht, hat der Staat aber sicher die Pflicht, schützend und regelnd einzugreifen. Ich möchte also sagen: Wir sind für eine möglichst weitgehende Wirtschaftsfreiheit, aber nicht für eine Freiheit um jeden Preis. Die Frage der Weiterführung der Preiskontrolle ist für mich daher eine Frage des Bedürfnisses.

In seiner Botschaft weist nun der Bundesrat mit Nachdruck darauf hin, dass die internationale Lage immer noch sehr unsicher sei und dass mit der Möglichkeit von neuen Störungen auf dem internationalen Markt gerechnet werden müsse. Dieser Hinweis allein dürfte schon genügen, um eine beschränkte Weiterführung der Preiskontrollmassnahmen zu begründen. Aber auch in der Inlandwirtschaft sind die Marktverhältnisse noch keineswegs so, dass auf die Weiterführung dieser Massnahmen restlos verzichtet werden könnte. Aus dieser Erkenntnis möchte denn auch die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission dem Bunde immerhin noch die Kompetenz einräumen, wenigstens auf dem Gebiete der Miet- und Pachtzinse und der preislich geschützten Waren weiterhin Preisvorschriften erlassen zu können.

Auf einem anderen Boden stehen allerdings die grundsätzlichen Gegner der heutigen Vorlage. Sie erklären, dass die freie Wirtschaft durch das Mittel der Konkurrenz ganz von selbst für eine Normalisierung und Tiefhaltung der Preise Sorge. Ich glaube aber sagen zu dürfen, dass für eine solche automatische Preisregelung die Voraussetzungen heute weitgehend noch fehlen. Die Nachfrage nach Waren und Leistungen ist auf vielen Gebieten immer noch grösser als das Angebot. Ausserdem ist das Spiel der freien Konkurrenz aber auch durch die Massnahmen fremder Staaten, mit denen wir in Handelsbeziehungen stehen, weitgehend beeinträchtigt. Die Schweiz wäre denn wohl auch das einzige Land, das heute der Preisentwicklung vollständig freien Lauf liesse.

Bei all diesen Erwägungen dürfen wir auch nicht übersehen, dass die Schweiz ein Exportland ist und damit alles Interesse daran hat, eine Überhöhung des Preisstandes möglichst zu vermeiden. Auch die Gegner der Weiterführung der Preiskontrollmassnahmen müssen zugeben, dass durch nicht voraussehbare internationale Ereignisse gefährliche Störungen in unseren Marktverhältnissen entstehen könnten. Zur Begründung ihres die Vorlage des Bundesrates ablehnenden Standpunktes machen sie aber geltend, dass bei Kriegsgefahr oder anderen internationalen Störungen die nötigen Abwehrmassnahmen auf dem Wege dringlicher Bundes-

beschlüsse gemäss Artikel 89bis der Bundesverfassung getroffen werden könnten. Ein solches Vorgehen hätte aber zur Folge, dass jeder Preiskontrollmassnahme stets der lange und beschwerliche Weg der parlamentarischen Beratung vorausgehen müsste. Notwendige Preiskontrollmassnahmen sollten, um wirksam zu sein, möglichst sofort durchgeführt werden können. Überhöhte Preise lassen sich erfahrungsgemäss nur schwer wieder abbauen. Ungesunde Preisentwicklungen sind nun aber nicht nur durch ungünstige Entwicklungen im Ausland möglich; ungerechtfertigte Preisauftriebendenzen können ebenso sehr auch durch eine Mangellage auf dem Inlandmarkt eintreten. Um nur ein Beispiel zu nennen, verweise ich auf die Entwicklung auf dem Holzmarkt im Laufe des letzten Jahres. Auch in solchen Fällen sollten Sofortmassnahmen ergriffen werden können, was aber auf dem Wege eines dringlichen Bundesbeschlusses immer nur verspätet möglich sein wird. Diesem Bedürfnis eines raschen Eingreifens trägt der Vorschlag, nötigenfalls Preiskontrollmassnahmen auf Grund von Artikel 89bis der Bundesverfassung zu erlassen, in keiner Weise Rechnung. Aber auch der Vorschlag der Kommissionsmehrheit lässt diese Frage ungelöst. Nach den Anträgen der Kommissionsmehrheit soll der Bund ja nur auf einigen wenigen, schon heute genau zu bezeichnenden Gebieten zur Weiterführung von Preiskontrollmassnahmen ermächtigt werden. Nur allzu leicht können aber auch durch irgendwelche Entwicklungen auf anderen Gebieten, die wir heute als gefahrlos betrachten, ebenfalls unliebsame Preisauftriebendenzen eintreten. Um gegen diese Gefahr gerüstet zu sein, ist es notwendig, dass dem Bundesrat im Sinne seiner Vorschläge die Kompetenz für den Erlass befristeter Sofortmassnahmen eingeräumt wird. Wenn man mit allfällig notwendig werdenden Preiskontrollmassnahmen nicht stets zu spät kommen will, wird man auch auf eine zuverlässige laufende Preisbeobachtung nicht verzichten können.

Gegen diese beschränkte Vollmachtenerteilung wird nun die Befürchtung zum Ausdruck gebracht, der Bundesrat könnte ohne zwingende Not die Preiskontrolle auch da wieder einführen, wo sie bereits abgebaut ist. Dieses Misstrauen erachte ich als nicht gerechtfertigt. Der Bundesrat hat schon heute, wo ihm noch unbeschränkte Kompetenzen zur Verfügung stehen, die Preiskontrolle bis auf wenige Gebiete vollständig abgebaut. Ich habe das Vertrauen, dass der Bundesrat auf diesem Wege weitergehen und ohne zwingende Not keine neuen Preisvorschriften erlassen wird. Auch nach dem bundesrätlichen Vorschlag sollen ja gemäss Artikel 1 des Entwurfes Preisvorschriften nur da erlassen werden, wo infolge erheblicher Störungen der Marktverhältnisse ungerechtfertigte Preis- und Margenerhöhungen zu befürchten sind. Wenn weiter noch in Betracht gezogen wird, dass es für jede zu ergreifende Massnahme noch einen besonderen Auftrag der Bundesversammlung an den Bundesrat braucht, der dem Referendum zu unterstellen ist, so dürften wohl genügend Garantien geboten sein, dass auch in Zukunft Preiskontrollmassnahmen nur dann ergriffen werden, wenn dies im Interesse von Land und Volk unbedingt notwendig ist. Aus allen diesen Erwägungen empfehle ich Ihnen Eintreten

auf die Vorlage und Zustimmung zu den Anträgen des Bundesrates.

Meili: Einer meiner Vorredner, Herr Schmid-Ruedin, hat dem Bundesrat Rosen und Vergissmeinnicht gestreut. Es ist allerdings etwas mehr als ein Jahr her, dass eine bundesrätliche Botschaft weniger freundlich behandelt wurde von einem Prominenten, der heute im Bundesrat sitzt, der von der Botschaft gesagt hat, sie hätte unter seinen Doktorarbeiten keine Gnade gefunden. Da ich aber weder Professor noch Jurist bin, möchte ich mich keineswegs einer solchen Beurteilung anschliessen, sondern den gesunden Mittelweg beschreiten. Ich anerkenne die Gründlichkeit und den Wortreichtum der Botschaft. Sie gleicht einer Dissertation, soweit ich das beurteilen kann. Ich möchte sie aber lediglich als aufmerksamer Leser beurteilen. Man kann ja sagen: „Man merkt die Absicht und wird verstimmt.“ Wenn man zwischen den Zeilen liest, entdeckt man ein beschwertes Gewissen. Der Verfasser der Botschaft wird mit sich selbst nicht ganz einig. Er entschuldigt sich zum voraus gegen die Einwände, die man als Volkswillen bezeichnen könnte.

Mit dem Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1950 hat man die Aufhebung der Vollmachten auf Ende 1952 ausser ein paar internationalen Verpflichtungen beschlossen. Es ist dies ein Versprechen an das Volk. Die Initiative für die Rückkehr zur direkten Demokratie vom 23. Juli 1946 ist unter Bedingungen zurückgezogen worden, im Zusammenhang mit der Annahme des Artikels 89bis Anno 1949. Ich glaube also, es ist etwas gefährlich, wenn sich heute auch das Parlament wieder über diese Tatsachen hinwegsetzt, wie das der Bundesrat zu tun scheint. Wir müssen der psychologischen Situation namentlich in dieser Hinsicht Rechnung tragen. Es ist nicht zu leugnen, dass Ansätze einer Vertrauenskrise zwischen Parlament und Volk bestehen. Das zeigen die ablehnenden Volksentscheide, und darauf sollten wir endlich Rücksicht nehmen. Es ist auch leicht zu erkennen, dass das Volk immer mehr bürokratische Auswüchse ablehnt. Es spricht sogar oft von neuen Landvögten. Das Volk hat genug vom Papierkrieg. Wir sind uns auch bewusst, dass immer neue Spezialisten erstehen für die Abwehr gegen staatliche Eingriffe. Es ist eine gewisse Menschensorte, die zur Spezies der Chamäleons gehört. Einmal sind es Spezialisten für die Preiskontrolle, dann gegen die Preiskontrolle. Das gilt bekanntlich auch bei den Steuerkommissären, bzw. Steuerberatern in hohem Masse. Für eine gesunde Wirtschaft ist der grundsätzliche staatliche Interventionismus ein schlechter Nährboden. Das wird auch in der Botschaft zugegeben.

Nun frage ich mich: Ist eine Preiskontrolle heute noch notwendig? In der Botschaft heisst es irgendwo: „Angesichts der gegenwärtigen Situation und der ungewissen zukünftigen Entwicklung.“ Das ist ein Satz, der auf der ersten Seite jeder Weltgeschichte stehen könnte. Ich bin verwundert darüber, dass man die heutige Lage als etwas so ganz Besonderes betrachtet. Diese Verhältnisse passen auf jedes Zeitalter. Wir stecken immer noch in der Zeit zwischen 1871 und 1914. Dabei haben wir seit 1914 andauernd eine Zeit, wo „die Arglist der Zeitläufte“, wie es im Bundesbrief heisst, an der Tagesordnung

ist. Man kann also nicht argumentieren, dass wir heute in einer besonders schwierigen und gefahrdrohenden Zeit wären, gefahrdrohender, als sie seit 1914 war. Es gibt wohl die Möglichkeit des Krieges – das ist die akuteste Form – des Kalten Krieges, der Wirtschaftskrise, der Währungskrise usw. Das sind die Gefahren, die uns täglich begleiten. (Zwischenruf **Leuenberger:** Und die Rüstung?) Für diese müssen wir sorgen; sie ist das einzige Mittel gegen die Kriegsdrohung. Die Preiskontrolle ist etwas Unvollständiges ohne ihre Schwestern, die Kontingentierung und die Rationierung. Was passiert nun, wenn die Preiskontrolle aufgehoben würde? Mit Ausnahme der Mietverhältnisse und der Preise von einigen Konsumgütern, auf die ich hier nicht näher eintreten will, würden keine Änderungen eintreten. Aber auch hier kann man sagen, „die Geister, die ich rief, werd' ich nicht mehr los.“ Die Geister sind so lange umgegangen, dass wir nicht plötzlich abbrechen können. Herr Kollege Kästli hat Ihnen die Verhältnisse mit den Mietpreisen und den Diskrepanzen zwischen alten und neuen Wohnungen ausgeführt. Herr Gysler hat Ihnen gesagt, dass die Aufhebung der Preiskontrolle keinen Einfluss auf die Gesamtwirtschaft ausüben würde. Wenn es eine andere Lösung gibt, als die Preiskontrolle weiterzuführen, wäre das zu begrüssen. Ausserdem ist zu sagen, dass in einem Moment, wo ein Überangebot an Konsumgütern besteht, keine Gefahr vorhanden ist, dass die Preise beim Wegfall der Preiskontrolle ansteigen. Bei einer plötzlichen Änderung der Situation hat der Bundesrat es jederzeit in den Händen auf Grund von Artikel 89 die Preiskontrolle wieder einzuführen.

Ein Blick auf das Ausland: Herr Meier-Baden veranlasst mich, auch darüber zu reden. Er sagte, wir wären das einzige Land, das die Preise freigebe, wenn wir die Preiskontrolle fallen liessen. Dem ist aber nicht so. Ich stelle hier fest, dass die drei Länder, die am schnellsten mit den Kriegsfolgen fertig wurden, die Preiskontrollen aufgehoben haben. Es sind Belgien, Kanada und die USA. Im Gegensatz dazu haben England und Schweden diese Lösungen nicht gefunden. Was die Wiedereinführung des Preis- und Lohnstoppes in den USA anbetrifft, so darf man nicht vergessen, dass seit Januar 1951 in diesem gewaltigen Lande der Notstand verkündet ist, und dass ein akuter Kriegszustand besteht. „Wenn die Völker hinten in der Türkei“ sich schlagen, glauben wir, das hätte ja für uns nichts zu bedeuten. Glauben Sie mir, dass der Koreakrieg für Amerika viel mehr bedeutet als wir ahnen! Man behauptet, die amerikanischen Verluste des Koreakrieges seien bis heute schon höher als diejenigen im Zweiten Weltkrieg. Man darf nicht aus der Wiedereinführung dieser Restriktionen schliessen, Amerika hätte die freie Wirtschaft freiwillig aufgeben. Für uns gelten diese Dinge glücklicherweise nicht.

Die Preiskontrolle hat verschiedene Aspekte: einen ideologischen, einen psychologischen und einen praktischen. Dass der ideologische nicht von sehr grosser Tragweite ist, beweist der schon zitierte Artikel von Professor Marbach, der entgegen seiner politischen Anschauung, die wir hier nicht bezweifeln dürfen, den gegenteiligen Standpunkt einnimmt als seine Parteioffiziellen. Ich glaube, wir dürfen diese Frage nicht allein vom parteipolitischen Stand-

punkt aus betrachten, sondern müssen es auch vom psychologischen und praktischen tun. Psychologisch handelt es sich darum, dass wir das Vertrauen des Volkes in die Obrigkeit wieder etwas zurückgewinnen. Von der praktischen Seite aus erwähne ich nur, dass auch die beste Preiskontrolle konjunkturbedingte Auftriebe der Preise nicht aufhalten könnte. Ausserdem besteht die Gefahr, dass sie das rasche Nachfolgen der Preise bei einer Änderung der Gesteungskosten eher verzögert, oder, um mit Marbach zu sprechen, das Preisniveau verharzt. Die Preiskontrolle wird damit in Wirklichkeit zu einem Instrument der Preisgarantie.

Es darf aber andererseits nicht vergessen werden, dass sie sich andererseits heilsam zum Schutze der Kleinen auswirken kann gegen Grossmächte, wie VSK, Migros u. a. In dieser Beziehung mag sie vielleicht wohlthätig sein. Aber das sind Dinge, die einzeln dastehen. Ich halte dafür, dass ohne die Pflege der freien Leistungskonkurrenz unser Land wirtschaftlich in der grossen Welt gar nicht existieren könnte. Es wirkt daher grotesk, wenn wir im Innern die freie Konkurrenz drosseln wollen. Das ist eine Frage des guten Geschmacks und des vernünftigen Ermessens. Ich glaube, dass der Papierkrieg, das Antichambrieren und der Leerlauf produktiver Kräfte und die Kosten, die immer mit solchen Kontrollen verbunden sind, teurer zu stehen kommen, als was dabei vielleicht eingespart wird.

In diesem Zusammenhang glaube ich nicht, dass man eine Hochkonjunktur konservieren kann. Es ist eine merkwürdige Erscheinung bei uns, wie man in eine Angst vor der Hochkonjunktur hineingeraten ist. Es ist, als ob ein Privatmann sich vor gutem Geschäftsgang fürchtete. Man kann wohl öffentliche Bauten zurückstellen, aber andererseits ist es doch gut, wenn man in der Hochkonjunktur den Leuten die Gelegenheit gibt, ihre Schulden zu zahlen und Ersparnisse für schlechte Zeiten beiseite zu legen. « Qui paie ses dettes s'enrichit. » Man lasse die freie Wirtschaft arbeiten, lasse sie Reserven anlegen für andere Zeiten. Wer würde sonst in der Krise überhaupt noch bezahlen können?

Die bundesrätliche Lösung, die sich selber „loyal und demokratisch“ nennt, begeistert mich in keiner Weise. Auch jene der Kommission begeistert mich nicht. Man hat mir von berufener juristischer Seite aus erklärt, dass es gar keine anderen Mittel als die Verfassungsänderung gebe, um die Inkongruenzen, die entstehen würden, zu vermeiden. Ich kann dies nicht beurteilen, aber ich möchte doch auch noch die Frage aufwerfen, ob mit einer kürzeren Frist eine bessere Lösung gefunden würde, eine solche, die wirklich loyal und demokratisch wäre.

Burgdorfer: Die grosse Zahl der Eintretensdebatter beweist, dass die Vorlage über die befristete Weiterführung der Preiskontrolle zweifelsohne zu denjenigen Geschäften gehört, denen grundlegende Bedeutung zukommt.

Es geht heute um die Frage, ob die schärfste Interventionsmöglichkeit, die es überhaupt gibt, dem Bundesrate für eine weitere Dauer von fünf Jahren überlassen werden soll oder nicht.

Wir wissen alle, dass sich breite Kreise mit Händen und Füssen dagegen wehren würden, wenn man die Preiskontrolle auch auf die Löhne aus-

dehnen wollte. Ich verstehe dies und glaube just deshalb annehmen zu dürfen, dass die gleichen Kreise auch das nötige Verständnis aufbringen werden, wenn die Privatwirtschaft für sich einen ähnlichen Standpunkt einnimmt.

Es verdient betont zu werden, dass die privatwirtschaftlichen Kreise bereit sind, gewisse Massnahmen auch über den 31. Dezember 1952 hinaus gelten zu lassen, sofern diese wirklich unumgänglich sind. Abgelehnt jedoch wird das Begehren des Bundesrates, irgendwelche Vollmachten, die über das Mass des wirklich Erforderlichen hinausgehen, zu erteilen. Hier scheint mir der Schwerpunkt der grundsätzlichen Differenz zwischen der Auffassung des Bundesrates und der Kommissionsminderheit einerseits und der Kommissionsmehrheit andererseits zu liegen.

Die heutige Wirtschaftslage ist bekanntlich durch eine gute Konjunktur bei reichlicher Warenversorgung gekennzeichnet. Die Konkurrenz spielt praktisch in allen Sektoren, ja zum Teil sogar mit grosser Heftigkeit. In einzelnen Branchen (ich erinnere an die Demonstration der Textilarbeiter vom letzten Sonntag) besteht ein derartiger Warenüberfluss, dass die Produktion gedrosselt werden muss. Es ist ganz klar, dass unter diesen Umständen die Preiskontrolle, selbst wenn sie vollumfänglich bestehen würde, überhaupt nichts ausrichten könnte, im Gegenteil, sie würde eher preisstützend wirken.

Ich mag mich noch gut erinnern, als vor zwei Jahren das Baugewerbe die Freigabe der Preise forderte. Da gab es in seinen eigenen Kreisen nicht wenige Stimmen, die mit diesem Vorgehen gar nicht einverstanden waren, sondern die Preiskontrolle als wertvolles Instrument zur Stützung der Preise betrachteten. Diese Kreise bauten nicht ganz zu Unrecht auf die Wirkung des Hinweises, dass die Berechnungen ja von der gestrengen Eidgenössischen Preiskontrolle genehmigt worden seien. Wie die Dinge heute liegen, glaube ich, dass man aus guten Gründen und ohne Schaden die noch verbleibenden Preisbestimmungen auf dem Warenssektor auf Ende des Jahres fallen lassen kann. Es wird dadurch in der Preisgestaltung praktisch zu keinen Neuerungen kommen, sondern beim jetzigen Zustand bleiben.

So bleibt die Frage offen, ob man dem Bundesrat Kompetenzen geben soll, um bei allfällig wieder eintretenden Zeiten mit Preisauftriebstendenzen intervenieren zu können. In dieser Beziehung bin ich der Auffassung, dass wir unsere Politik trotz allen Unsicherheiten, die die internationale Lage in sich birgt, nicht dauernd auf das Abnorme ausrichten dürfen. Kommt es wirklich zu einem neuen Krieg, wird ja die Kriegswirtschaft wie das letztemal sofort in Kraft erklärt werden und dank den Vorbereitungen auch sofort spielen können. Sowohl im Falle eines europäischen Krieges wie auch im Falle von Verwicklungen ähnlich dem Koreakonflikt treten auf den internationalen Märkten sofort wieder Preissteigerungen auf; dessen sind wir uns bewusst. Ebenso sehr sind wir uns aber auch bewusst, dass gegen eine solche Entwicklung auch die Preiskontrolle nichts oder nur ganz wenig ausrichten können. Wohl müsste sie ohne Verzug wieder in Funktion treten, um die sukzessiv auf unser Land zurollende Welle des Preisauftriebs aufzufangen. Die pro-

phylaktisch getroffenen Vorkehren liessen dem Bundesrat dabei bestimmt den nötigen Spielraum, um rechtzeitig zu handeln. Im Moment also, wo der Bundesrat eine solche Entwicklung befürchtet, kann er der Bundesversammlung immer noch einen dringlichen Bundesbeschluss vorlegen, der alle nötigen Kompetenzbestimmungen enthält. In einem solchen Zeitpunkt wird sich auch niemand gegen Preiskontrollmassnahmen auflehnen, und es wird sicher auch niemand behaupten wollen, dass in Zeiten der Not dringliche Bundesbeschlüsse nicht angewandt werden dürfen.

Aus diesen und andern Überlegungen bin ich der Auffassung, dass die Mehrheit der Kommission nichts anderes getan hat, als sich den wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen, als sie beschlossen hat, den Passus über die Preiskontrolle der Waren und Dienstleistungen zu streichen und auf den Antrag des Bundesrates nicht einzutreten, der diesen ermächtigen würde, genehmigungspflichtige Sofortmassnahmen zu verfügen.

Dagegen ist die Kommission dem Bundesrate gefolgt im Begehren, die Mistzinskontrolle weiter aufrecht zu erhalten. So sehr man es nicht ungern gesehen hätte, wenn auch dieser schwere Eingriff in das private Eigentumsrecht heute, sieben Jahre nach Kriegsschluss, hätte aufgehoben werden können, so stimme ich doch der vorläufigen Weiterführung zu. Dies in der Meinung, dass es sich nicht darum handeln kann, die Mietzinskontrolle einfach unverändert fortzusetzen. In der auszuarbeitenden Ausführungsgesetzgebung muss vielmehr ein näher umschriebener Abbauplan enthalten sein. Dies ist um so mehr zu verantworten, als bei den neuen Wohnungen die Mietzinskontrolle ohnehin bereits überholt ist, indem die bewilligten Mietzinse in der Praxis meist gar nicht mehr aufrechterhalten werden können, sondern der preislich billigeren Konkurrenz weichen müssen. Dies beweisen uns die Leerwohnungsbestände einzelner Zentren, die uns heute Herr Kollege Kästli plastisch vor Augen geführt hat.

Noch einige Worte in bezug auf die Weiterführung der Preisausgleichsmassnahmen. Es handelt sich hier vorweg wohl um die Weiterführung der Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte. Diese Kasse wurde im Jahre 1942 geschaffen und hat sämtliche Margenerhöhungen übernommen, die der Teuerung wegen den Molkereien und dem Milchhandel billigerweise zugestanden werden mussten. Dazu kamen die Mehrkosten der Transporte und der Fernmilch. Gedeckt wurden die Kosten der Ausgleichskasse vor allem durch die Belastung der Importbutter und des Rahms sowie der Konsummilch in ländlichen Gegenden. Durch dieses Verfahren stehen wir heute vor der Situation, dass in den Städten 4 Rappen pro Liter Milch aus der Ausgleichskasse vergütet werden; das heisst, dass wir beispielsweise hier in der Stadt Bern – mitten im Milchlande – unsere Milch verbilligt erhalten.

Ich bin mit dem Bundesrat und vor allem auch mit den Produzenten einverstanden, dass man dieses komplizierte Gebilde nicht einfach von einem Tag auf den andern fallen lassen kann. Dadurch würde eine Unsicherheit und eine Beunruhigung eintreten. Andererseits kann es sich aber wohl kaum um eine Dauerlösung handeln! Vielmehr wird auch

bei der Milch der Konsument denjenigen Preis zu tragen haben, den die Ware gestehungsmässig kostet.

Die Kommission hat im Gegensatz zum Bundesrat den Weg des ordentlichen Verfassungs- und Gesetzesverfahrens beschritten. Es gebührt ihr hierfür unser Dank und unsere Anerkennung. Die vom Bundesrat in seiner Vorlage vorgeschlagene Methode hätte dem Bürger überhaupt kein Mitbestimmungsrecht mehr gewährt. Über diese staatspolitisch und staatsrechtlich bedeutsame Korrektur möchte ich mich aus zeitlichen Gründen nicht weiter auslassen, sondern nur darauf hinweisen, dass die Präzedenzfälle, die der Bundesrat angibt, nicht unbedingt zutreffen. In all den genannten Fällen, zuletzt bei der am 6. Juli vor das Volk kommenden Vorlage, wusste und weiss der Bürger bei der Abstimmung genau, was eintreten wird. Die Vorlage über die Preiskontrolle enthält aber keine einzige materielle Bestimmung, sondern nur Ermächtigungen! Dies ist ein fundamentaler Unterschied.

Schlussendlich möchte ich im Interesse des Zustandekommens einer Verständigung davor warnen, den Entwurf der Kommissionsmehrheit in unserm Kreis zu verschlechtern. Daraus könnte höchstens resultieren, dass wir am Ende des Jahres vor einem Scherbenhaufen stehen würden und auch diejenigen Bestimmungen nicht aufrecht zu erhalten vermöchten, die gar nicht bestritten sind.

Ich beantrage Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Nachmittagssitzung vom 17. Juni 1952
Séance du 17 juin 1952, après-midi

Vorsitz – Présidence: Hr. *Renold*

6237. Preiskontrolle. Weiterführung
Contrôle des prix. Prorogation

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 368 hiervor – Voir page 368 ci-devant

Eder: In der Kommission hat der Sprechende den Antrag gestellt, es sei die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen, und zwar ging dieser Antrag von der Überlegung aus, dass sich offenbar eine Mehrheit in der Kommission bilden würde, die eigentlich ganz andere Überlegungen zu diesem Problem machen würde, als sie in der bundesrätlichen Vorlage und in der Botschaft gemacht wurden, und dass es nicht praktisch, ja nicht einmal höflich sei, auf eine Sache einzutreten und diese Vorlage dann in einer ganz merkwürdigen Weise total abzuändern. Dieser Vorschlag ist dann abgelehnt worden. Es hat sich eine Mehrheit gefunden, die Eintreten beantragte, und zwar deswegen, weil eine Gruppe von Mitgliedern der Meinung war: Wir wollen die Vor-

Preiskontrolle. Weiterführung

Contrôle des prix. Prorogation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6237
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1952
Date	
Data	
Seite	368-398
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 284

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

phylaktisch getroffenen Vorkehren liessen dem Bundesrat dabei bestimmt den nötigen Spielraum, um rechtzeitig zu handeln. Im Moment also, wo der Bundesrat eine solche Entwicklung befürchtet, kann er der Bundesversammlung immer noch einen dringlichen Bundesbeschluss vorlegen, der alle nötigen Kompetenzbestimmungen enthält. In einem solchen Zeitpunkt wird sich auch niemand gegen Preiskontrollmassnahmen auflehnen, und es wird sicher auch niemand behaupten wollen, dass in Zeiten der Not dringliche Bundesbeschlüsse nicht angewandt werden dürfen.

Aus diesen und andern Überlegungen bin ich der Auffassung, dass die Mehrheit der Kommission nichts anderes getan hat, als sich den wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen, als sie beschlossen hat, den Passus über die Preiskontrolle der Waren und Dienstleistungen zu streichen und auf den Antrag des Bundesrates nicht einzutreten, der diesen ermächtigen würde, genehmigungspflichtige Sofortmassnahmen zu verfügen.

Dagegen ist die Kommission dem Bundesrate gefolgt im Begehren, die Mistzinskontrolle weiter aufrecht zu erhalten. So sehr man es nicht ungern gesehen hätte, wenn auch dieser schwere Eingriff in das private Eigentumsrecht heute, sieben Jahre nach Kriegsschluss, hätte aufgehoben werden können, so stimme ich doch der vorläufigen Weiterführung zu. Dies in der Meinung, dass es sich nicht darum handeln kann, die Mietzinskontrolle einfach unverändert fortzusetzen. In der auszuarbeitenden Ausführungsgesetzgebung muss vielmehr ein näher umschriebener Abbauplan enthalten sein. Dies ist um so mehr zu verantworten, als bei den neuen Wohnungen die Mietzinskontrolle ohnehin bereits überholt ist, indem die bewilligten Mietzinse in der Praxis meist gar nicht mehr aufrechterhalten werden können, sondern der preislich billigeren Konkurrenz weichen müssen. Dies beweisen uns die Leerwohnungsbestände einzelner Zentren, die uns heute Herr Kollege Kästli plastisch vor Augen geführt hat.

Noch einige Worte in bezug auf die Weiterführung der Preisausgleichsmassnahmen. Es handelt sich hier vorweg wohl um die Weiterführung der Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte. Diese Kasse wurde im Jahre 1942 geschaffen und hat sämtliche Margenerhöhungen übernommen, die der Teuerung wegen den Molkereien und dem Milchhandel billigerweise zugestanden werden mussten. Dazu kamen die Mehrkosten der Transporte und der Fernmilch. Gedeckt wurden die Kosten der Ausgleichskasse vor allem durch die Belastung der Importbutter und des Rahms sowie der Konsummilch in ländlichen Gegenden. Durch dieses Verfahren stehen wir heute vor der Situation, dass in den Städten 4 Rappen pro Liter Milch aus der Ausgleichskasse vergütet werden; das heisst, dass wir beispielsweise hier in der Stadt Bern – mitten im Milchlande – unsere Milch verbilligt erhalten.

Ich bin mit dem Bundesrat und vor allem auch mit den Produzenten einverstanden, dass man dieses komplizierte Gebilde nicht einfach von einem Tag auf den andern fallen lassen kann. Dadurch würde eine Unsicherheit und eine Beunruhigung eintreten. Andererseits kann es sich aber wohl kaum um eine Dauerlösung handeln! Vielmehr wird auch

bei der Milch der Konsument denjenigen Preis zu tragen haben, den die Ware gestehungsmässig kostet.

Die Kommission hat im Gegensatz zum Bundesrat den Weg des ordentlichen Verfassungs- und Gesetzesverfahrens beschritten. Es gebührt ihr hierfür unser Dank und unsere Anerkennung. Die vom Bundesrat in seiner Vorlage vorgeschlagene Methode hätte dem Bürger überhaupt kein Mitbestimmungsrecht mehr gewährt. Über diese staatspolitisch und staatsrechtlich bedeutsame Korrektur möchte ich mich aus zeitlichen Gründen nicht weiter auslassen, sondern nur darauf hinweisen, dass die Präzedenzfälle, die der Bundesrat angibt, nicht unbedingt zutreffen. In all den genannten Fällen, zuletzt bei der am 6. Juli vor das Volk kommenden Vorlage, wusste und weiss der Bürger bei der Abstimmung genau, was eintreten wird. Die Vorlage über die Preiskontrolle enthält aber keine einzige materielle Bestimmung, sondern nur Ermächtigungen! Dies ist ein fundamentaler Unterschied.

Schlussendlich möchte ich im Interesse des Zustandekommens einer Verständigung davor warnen, den Entwurf der Kommissionsmehrheit in unserm Kreis zu verschlechtern. Daraus könnte höchstens resultieren, dass wir am Ende des Jahres vor einem Scherbenhaufen stehen würden und auch diejenigen Bestimmungen nicht aufrecht zu erhalten vermöchten, die gar nicht bestritten sind.

Ich beantrage Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Nachmittagssitzung vom 17. Juni 1952
Séance du 17 juin 1952, après-midi

Vorsitz – Présidence: Hr. *Renold*

6237. Preiskontrolle. Weiterführung
Contrôle des prix. Prorogation

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 368 hiervor – Voir page 368 ci-devant

Eder: In der Kommission hat der Sprechende den Antrag gestellt, es sei die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen, und zwar ging dieser Antrag von der Überlegung aus, dass sich offenbar eine Mehrheit in der Kommission bilden würde, die eigentlich ganz andere Überlegungen zu diesem Problem machen würde, als sie in der bundesrätlichen Vorlage und in der Botschaft gemacht wurden, und dass es nicht praktisch, ja nicht einmal höflich sei, auf eine Sache einzutreten und diese Vorlage dann in einer ganz merkwürdigen Weise total abzuändern. Dieser Vorschlag ist dann abgelehnt worden. Es hat sich eine Mehrheit gefunden, die Eintreten beantragte, und zwar deswegen, weil eine Gruppe von Mitgliedern der Meinung war: Wir wollen die Vor-

lage, wie sie einmal ist; sie geht vielleicht sogar noch zu wenig weit. Eine andere Gruppe von Leuten hatte die Meinung, durch den Rückweisungsantrag würde der Bundesrat verpflichtet, eine ganze neue Vorlage, das heisst eine neue Botschaft zu erlassen und das Ganze würde in der Praxis, in der Auswirkung, zu einer starken Verzögerung führen. Wir könnten dann erst in der Septembersession beraten, der Ständerat im Dezember, so dass die Vorlage dieses Jahr nicht mehr in Kraft treten würde. Dann hätten wir, was wir alle nicht wollten: mit der Dringlichkeit zu operieren. Unter diesem Eindruck hat die Mehrheit Eintreten beschlossen, und zwar ist der Rückweisungsantrag mit 12:10 Stimmen zurückgewiesen worden.

Heute stehen wir vor der Situation, dass wir praktisch zwei Vorlagen haben: Wir haben eine Vorlage des Bundesrates, die umfassend ist; eine Ergänzung ist nicht nötig. Es steht alles in dieser Vorlage: die Kontrolle der Preise von Waren, Dienstleistungen, die Miet- und Pachtzinse, alles ist enthalten. Daneben haben wir eine Vorlage, die in der Zwischenzeit abgeändert worden ist durch Zusatzanträge des Bundesrates, die Sie eigentlich nur zum Teil zu Gesicht bekommen haben, weil sie in der letzten Woche wiederum zurückgezogen wurden. Sie haben eine Vorlage der Kommissionmehrheit. Diese ist sehr stark reduziert. Sie beschränkt sich auf ganz bestimmte Gebiete: Mietzinse, Pachtzinse und auf Warenkategorien oder -gruppen, die vom Staat, das heisst vom Bund gewissermassen administriert werden. Das ist die ganze Vorlage.

Nun scheint mir die Situation sehr klar zu sein. Sie können wählen zwischen der einen, der vollständigen Vorlage und der zweiten Vorlage, die sehr stark reduziert ist. Darum ist eine neue Überprüfung der Situation sicher nicht mehr notwendig. Ich habe das Wort ergriffen, um Ihnen zu erklären, dass, nachdem ich den Rückweisungsantrag in der Kommission gestellt habe, dieser Rückweisungsantrag heute keinen Platz mehr hat. Was soll der Bundesrat machen, wenn man die Vorlage zurückweist? Ich glaube, wir haben jetzt genügend diskutiert. Ich habe Verständnis für diejenigen Mitglieder, die der Auffassung sind, wir sollten dem Bundesrat zustimmen. Ich selber gehöre zu der Mehrheit der Kommission, die der Meinung ist, dass wir einmal diese beschränkte Vorlage wollen. Wenn aber Rückweisung beantragt werden sollte, so müsste gesagt werden, was eigentlich neu überprüft werden sollte. In den Kommissionssitzungen und heute vormittag ist von den Rednern aller Zungen und Fraktionen die Sache derart erklärt worden, dass ich glaube, eine Rückweisung zu einer neuen Überprüfung des ganzen Fragenkomplexes sei nicht mehr zweckmässig. Diese Rückweisung hätte eigentlich den Sinn einer Ablehnung. Es schiene mir logisch, wenn zwischen den beiden Vorlagen zu wählen ist, wenn noch ein dritter Weg gesucht werden sollte. Das ist der Weg der Negation, indem man sagt: Ich will weder das eine noch das andere, sondern ich will gar nichts. Ich hätte dafür Verständnis, aber man sollte das dann sagen. Ein Antrag auf Nichteintreten ist gar nicht gestellt worden, sondern nur einer auf Rückweisung, und zwar von der Fraktion der Unabhängigen. Dagegen möchte ich mich aussprechen. Dieser Rückweisungsantrag ist nicht rich-

tig und ist in der Kommission von der Vertretung dieser Partei auch nicht gestellt worden. Ich erinnere mich gut, dass Herr Duttweiler noch Ergänzungsanträge gestellt hat. Ob das meinem Rückweisungsantrag gegolten hat, ist meiner Aufmerksamkeit entgangen. Jedenfalls anerkennt die Mehrheit der Kommission die Notwendigkeit, dass heute noch etwas geschehen muss, und zwar in der Hauptsache für die Mietzinse. Über die Pachtzinse möchte ich mich nicht auslassen. Die Mietzinse können nicht von einem Tag auf den andern freigegeben werden. Das scheint mir unbestritten. Wenn der Staat einmal etwas so lang gemacht und kontrolliert hat und man es auf einmal nicht mehr macht, dann werden Schwierigkeiten auftreten. Man kann in guten Treuen zweierlei Meinung sein, ob noch eine Kontrolle notwendig sei. Ich gehöre zu denen, die glauben, dass die Zeit für die Freiheit noch nicht da sei. Auch in der bundesrätlichen Botschaft ist davon die Rede. Diese nimmt Bezug auf die Situation, die sich ergeben könnte und erklärt: Selbst wenn man nun auf den Beschluss der Bundesversammlung vom 26. April 1951 abstellen würde, in welchem gewisse Massnahmen in schwierigen Zeiten, nämlich zur Sicherung der Landesversorgung in unsicheren Zeiten, vorgesehen sind, so wären solche eben immer noch nicht vorgesehen für Mietzinse und Pachtzinse. Ich glaube, diese Lücke würde bestehen. Also füllen wir sie aus. Wir können sie sehr bequem ausfüllen, indem Sie diese beschränkte, kurze, reduzierte Vorlage für Mietzinse und Pachtzinse annehmen. Dass der Wohnungsmangel heute noch besteht, ist richtig. Er wird auf die Dauer nicht mit Höchstpreisen behoben werden können. Der Übergang wird gewisse Härten aufweisen und vernünftiger sein.

Ich möchte mich auf diese Feststellungen beschränken und vor allem feststellen, dass mir dieser Rückweisungsantrag nicht richtig zu sein scheint. Er ist hier nicht am Platze. Wir sollten uns entschliessen für den Antrag der Kommissionmehrheit und nicht zurückkommen auf die ursprüngliche bundesrätliche Vorlage. Im Namen unserer Fraktion beantrage ich Eintreten auf die Anträge der Mehrheit.

Steinmann: Der Widerstand gegen die Preiskontrolle hat sehr bedenkliche Blüten getrieben, insbesondere in der Presse. Hauptträger dieses Widerstandes sind meines Wissens einmal der Handels- und Industrieverein und ferner der Arbeitgeberverband. Nun ist es so, dass gerade diese Verbände in dieser Frage auch schon eine andere Stellung eingenommen haben. Ich kann es mir nicht ersparen, Ihnen hier mit einer kleinen Reminiszenz aufzuwarten, die ich besonders der Aufmerksamkeit von Herrn Dr. Häberlin empfehlen möchte. Die beiden Verbände haben im Jahre 1935 an den Schweizerischen Bundesrat eine Eingabe gerichtet, und interessanterweise war vom Schweizerischen Handels- und Industrieverein die Eingabe noch unterschrieben vom nachmaligen Bundesrat Wetter. In dieser Eingabe (das war in der Krisenzeit, als sie eingereicht wurde), verfolgten diese Verbände das Ziel des Abbaues der Lebenshaltungskosten. Insbesondere für die Exportindustrie sollten die Gesteungskosten auf ein Niveau gebracht werden; ich zitiere hier: „das es ihr wieder ermöglicht, die Kon-

kurrenz mit den wichtigsten ausländischen Industrien mit einiger Aussicht auf Erfolg zu bestehen.“ Ferner heisst es dann unter dem Titel „Preiskontrolle“ in dieser Eingabe: „Mit der Frage des Abbaues der Kosten der Produktion und des Verschleisses steht im engen Zusammenhang die Frage der Preiskontrolle. Der Zweck der Preiskontrolle liegt in der Herbeiführung der Anpassung der Preise. Eine solche Anpassung würde insbesondere auch der Landwirtschaft wieder zugute kommen. Dadurch würde bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen eine Erhöhung des Realeinkommens des Landwirtes erzielt, da seine Aufwendungen für alle jene Konsumgüter, deren Produzent er nicht selber ist, eine Herabsetzung erfahren würden. Dieselbe Entlastung würde für jeden andern Konsumenten eintreten. Schon bis jetzt hat der Bund die Möglichkeit gehabt, wenigstens bei den einfuhrgeschützten Waren eine Preiskontrolle durchzuführen, und es darf kein Zweifel darüber bestehen, dass die Kontingentierungen und Einfuhrbeschränkungen nicht zur Überhöhung der Preise oder zur Stabilisierung auf einem hohen Niveau ausgenützt werden dürfen. Aber auch darüber hinaus ist es unerlässlich, dass in gewissen Fällen eine wirksame Preiskontrolle einsetzt.“

Das der Wortlaut aus der Eingabe an den Bundesrat. Daraus geht nun folgendes hervor: Damals, in der Zeit der wirtschaftlichen Depression, haben diese Kreise eine wirksame Preiskontrolle gerade für diejenigen Waren gefordert, für die sie heute eine Weiterführung ablehnen. Sie fordern sie allerdings darum, weil sie damit ihre Lohnabbaumassnahmen einigermaßen begründen wollen, heute in der Zeit der Hochkonjunktur und grösster politischer Unsicherheit. Ich erinnere hier an die Ausführungen unseres Aussenministers, die er am Parteitag der Freisinnigen gehalten hat. Trotzdem lehnen Sie die Preiskontrolle heute ab. Sie wollen offenbar die Freiheit schaffen, dass die Preise im Inland wieder steigen können. Da muss man doch ganz ernsthaft die Frage an diese Kreise stellen: „Sollen denn die Inlandspreise wieder soweit steigen, bis die Exportindustrie wieder zu teuer fabrizieren muss und nicht mehr konkurrenzfähig ist?“ Wenn es diesen Kreisen mit ihrer Besorgnis um den inländischen Preisstand und seine Stabilisierung wirklich ernst ist, sollten sie vernünftigerweise für Beibehaltung der Preiskontrolle eintreten, wie sie sie gefordert haben in der Zeit der Depression. Denn bis heute ist es doch eben dank der Preiskontrolle möglich gewesen, allzu weitgehende Schwankungen bzw. Steigerungen der Preise, wie sie das Ausland aufweist, zu vermeiden.

Es ist meines Erachtens eine sonderbare, aber wohl auch etwas gefährliche Politik, die hier von den Parteien und Verbänden getrieben wird, die hinter der Kommissionsmehrheit stehen. Einmal wird von führenden industriellen Unternehmungen versucht, den Arbeitnehmern den längst fälligen Teuerungsausgleich mit sehr bedenklichen Begründungen vorzuenthalten. Das Beispiel von Brown, Boveri & Cie. ist Ihnen ja bekannt. Die gleiche Firma scheut sich aber nicht, im selben Moment die Dividende von bisher 7 auf 8% zu erhöhen, wie das heute morgen im Morgenblatt der „Neuen Zürcher Zeitung“ gestanden hat.

Dann versuchen dieselben Parteien gleichzeitig, mit allen erdenklichen Scheingründen, auch die letz-

ten Sicherungen zu beseitigen, die ein weiteres Anwachsen der Inlandteuerung vermeiden oder wenigstens mässigen könnten.

Aus den Anträgen der Kommissionsmehrheit und unserer Zustimmung zur Vorlage des Bundesrates könnte sich nun die Meinung ergeben, als ob wir über die Frage der Weiterführung der Miet- und Pachtzinskontrolle einer Meinung gewesen wären. Dem ist aber nicht so, und ich lege Wert darauf, das hier noch ausdrücklich festzuhalten. Bei beiden Anträgen, sowohl dem der Kommissionsmehrheit, als auch demjenigen des Bundesrates, handelt es sich um eine vorübergehende Lösung, und in beiden Fällen steht die Absicht und der Wille dahinter, die Mietpreis- und Pachtzinskontrolle überhaupt aufzuheben, nach einer sogenannten Auslaufzeit; sie stufenweise abzubauen, wie das Herr Bundesrat Rubattel in der Kommission erläutert hat. Es scheint uns nun wichtig zu sein, jetzt festzuhalten, dass wir diese Auffassung nicht teilen und unsere Zustimmung zur bundesrätlichen Vorlage nicht so ausgelegt werden darf, als ob wir hier die Auffassung des Bundesrates teilen würden. Nach unserer Meinung kann, ohne dass grosser und vielfältiger Schaden entsteht, weder eine weitere Lockerung noch eine Aufhebung der Mietpreiskontrolle für Vorkriegswohnungen erfolgen. Wir werden ja zweifellos in einem späteren Zeitpunkt hier wieder speziell mit dieser heute so schwerwiegenden Frage uns zu befassen haben. Ich will mich deshalb hier nicht in Detailfragen einlassen, sondern Ihnen nur einige mir wichtig scheinende allgemeine Gesichtspunkte vor Augen führen. Zuerst möchte ich feststellen, dass die Ausführungen in der Botschaft über diese Frage (entgegen anderen Behauptungen) sehr sachlich gehalten sind. Sie weisen meines Erachtens eine gute Dokumentierung auf, und die Beurteilung oder die Schlussfolgerung über das Mass eines möglichen Mietzinsauftriebes sind eigentlich eher zurückhaltend. Ich möchte insbesondere aus der Botschaft die Tabelle auf Seite 22 zum eingehenden Studium empfehlen.

Unrichtig scheint uns aber die These des Bundesrates zu sein, dass die Entwicklung des Wohnungsmarktes, das heisst das Mass des Leerwohnungsstandes für den Entscheid, ob eine Lockerung oder gar eine gänzliche Aufhebung der Mietpreiskontrolle oder des Kündigungsschutzes in Frage komme, massgebend sein könne. In dieser These liegt meines Erachtens eine arge Verkennung des ganzen Problems. Das Problem ist so gross, und die aus einer falschen Lösung resultierenden Fragen sind sozial und wirtschaftlich so schwer und vielgestaltig, dass es nicht nur vom Gesichtspunkt des sogenannten Wohnungsmarktes beurteilt und entschieden werden kann. Ich habe vor einiger Zeit den Bundesrat in einer Kleinen Anfrage gefragt, welches das Kriterium in dieser Sache sei. Leider habe ich bis heute in dieser Hinsicht noch nichts erfahren.

Nun eine der wichtigsten Fragen in diesem Zusammenhang ist die: Sollen die rund 1,1 Millionen bis 1,2 Millionen Altwohnungen, die zum grossen Teil vielleicht zu einem Baupreis von 40–60 Franken pro Kubikmeter erstellt worden sind, im Preise vielleicht den 120 000 bis 150 000 Neuwohnungen angepasst werden? Heute muss man in Zürich auch bei einfachen Wohnbauten mit Kubikmeterpreisen von 100–105 Franken rechnen. Eine äusserst wich-

tige Frage ergibt sich auch daraus, dass in der sogenannten freien Wirtschaft mit den höheren Mietzinserträgen sofort auch eine Aufwertung dieser Altliegenschaften erfolgt. Der Verkehrswert hängt bekanntlich in allererster Linie vom Mietzinsbetrag ab. Soll nun einem unsinnigen Handel mit Wohnliegenschaften (dass er einsetzen wird, das ist so gewiss, wie das, dass der Winter auf den Herbst folgt), einem reinen Profitmachen ohne jeden wirtschaftlichen Sinn, Tür und Tor geöffnet werden?

Eine weitere Frage ist die: Könnte unsere Wirtschaft, unser Preisniveau das ohne Schaden ertragen? Müsste daraus für unsere Währung nicht ein Schaden entstehen, der auf normalem Wege kaum noch gutzumachen wäre? Ich will Ihnen aus den „Statistischen Mitteilungen des Kantons Zürich“ aus dem Heft vom August 1944 folgendes zitieren, das äusserst interessant ist im Zusammenhang mit dieser Frage. Es steht hier: „Andererseits ist nicht zu übersehen, dass auch die Mietpreise der vor 1917 gebauten, sogenannten Altwohnungen nur wenig hinter der Erhöhung des allgemeinen Mietpreinsniveaus zurückblieben und dass die Eigentümer dieser Wohnungen daher erhebliche Konjunkturgewinne erzielten. Unbestritten ist, dass die Überhöhung der Mietpreise in den dreissiger Jahren wesentlich dazu beigetragen hat, die Anpassung des schweizerischen Preisniveaus an die Weltmarktpreise zu erschweren.“

Ein ungefährer Begriff über das wirtschaftliche Ausmass, das hier in Frage steht, ergibt sich aus folgendem Vergleich: Wenn wir annehmen, dass etwa eine Million der Altwohnungen in den Aufwertungsprozess einbezogen wird, und wenn wir die Wohnungen im Mittel mit etwa 20 000 Franken Anlagewert einstellen, ergibt das einen totalen Anlagewert dieser Altwohnungen von 20 Milliarden Franken. 20 000 Franken pro Wohnung eingesetzt, ist sicher nicht zu hoch. Eine 10prozentige Aufwertung ergäbe hier schon eine Aufwertung von 2 Milliarden, eine 20prozentige bereits 4 Milliarden. Das wären dauernde Belastungen für unsere Volkswirtschaft und würden jenes Resultat erzielen, das ich soeben aus den statistischen Nachrichten vorgelesen habe.

Es ist nicht möglich, im gegebenen Rahmen ausführlich über die sozialen Folgen zu berichten. Aber auch hier möchte ich einige Hinweise machen. Ich frage sie: In welche unerträgliche Lage müssten jene Familien kommen, die jetzt schon das Maximum an Mietzins bezahlen? In welche Lage gelangten jene Rentner, jene Pensionierten, denen heute schon der Mietzins weit mehr als 20% des Einkommens wegnimmt? In welcher Lage gelangten jene Kreise der Arbeiterschaft, die heute bei voller Arbeit mit der Mietzinszahlung schon zu kämpfen haben, wenn sie etwa noch in eine Periode verkürzter Arbeitszeit oder gar Arbeitslosigkeit kommen würden? Oder in welche Lage müssten die Gemeinden kommen, die heute schon die grösste Mühe haben mit der Unterbringung der grösseren Familien? Sollen die Gemeinden auch noch vermehrte Armenlasten bekommen, weil, um einem missverstandenen Freiheitsbegriff nachzuleben, den Hausbesitzern grössere Mietzinsrenditen zugestanden würden? Wenn man einigermaßen Einsicht hat in diese Sache und sie mit Verantwortungsgefühl

betrachtet, drängen sich einem diese Fragen einfach auf.

Die Fraktion des Landesringes hat den Rückweisanspruch gestellt. Er ist seinerzeit in einer Mitteilung der Presse damit begründet worden, dass sie nur eine Verlängerung für ein Jahr möchte. Herr Duttweiler hat dieser Tage hier im Saale mit Pathos verkündet, die Geschäfte sollten nicht zu Lasten des armen Mannes gemacht werden. Aus der Motivierung des Rückweisanspruches geht nun hervor, dass auch die Herren des Landesringes die bestehende Ordnung für Miet- und Pachtzinse nur für ein Übergangsjahr wollen, dass sie grundsätzlich aber für die Aufhebung der Miet- und Pachtzinskontrolle eintreten. Das heisst meines Erachtens ausserordentlich schlechte Konsumentenpolitik betreiben. Da wird ein Problem so behandelt, als ob es darum ginge, Kartoffelpreise für ein Jahr neu festzusetzen. Hier geht es aber um weit mehr, um viel mehr als um kleine Preisdifferenzen auf Zucker und vielleicht Gemüse, um gewisse Preisspielereien, die sich die Migros gelegentlich erlaubt. Wenn irgendwo eine fühlbare Preispolitik zugunsten der Konsumenten getätigt werden kann, dann sicher auf dem Gebiet der Miet- und Pachtzinse, denn hier geht es um sehr hohe Beträge. Ein 30prozentiger Aufschlag auf einem Jahresmietzins von 1200 Franken macht immerhin 360 Franken aus pro Jahr. Bei einem Mietpreis von 1500 Franken macht es sofort 450 Franken aus pro Jahr. Das sind Mietzinse, wie sie auch bei Altwohnungen heute in den Städten üblich sind. Der Landesring hat in der Zeitung einmal den Titel verwendet: „Der Staat darf nicht zum Preistreiber werden.“ Aber wenn die Herren vom Landesring grundsätzlich für Aufhebung der Miet- und Pachtzinskontrolle sind, dann helfen sie mit, dass der Staat zum Preistreiber wird, dass er mindestens dazu verhilft, dass Preistreiber einsetzen können. Wenn es den Herren vom Landesring auch in dieser Sache ernst ist bezüglich der Konsumentenpolitik, dann müssten sie sich eigentlich unsern Anträgen anschliessen, die vorerst den weitestgehenden Schutz für die Wohnungskonsumenten garantieren.

Es gibt ein treffendes französisches Sprichwort: „Gouverner c'est prévoir.“ Sollen wir heute die Preiskontrolle, die nach objektivem Urteil bisher nicht schlecht gearbeitet hat, wieder aufgeben, heute in diesem äusserst unsichern Zeitraum? Sollen die Preise wieder so freigegeben werden, bis wir einen inländischen Preisstand haben, der uns konkurrenzunfähig macht? Es ist heute schon so, dass vielenorts und sehr deutlich darüber geklagt wird, die billigere deutsche Konkurrenz werde ausserordentlich stark spürbar. Soll dann nachher, wenn es wieder zu spät ist, wenn wieder eine fast ausweglose Situation vorhanden ist, eine Deflationspolitik mit Beihilfe der Wiedereinführung der Preiskontrolle eingeführt werden, dann, wenn bereits wieder grosser wirtschaftlicher und politischer Schaden entstanden ist, wenn zum Beispiel auf dem Gebiet der Wohnungsversorgung und des Liegenschaftenmarktes Verhältnisse geschaffen sind, die nicht mehr, oder nur unter grossen Opfern korrigiert werden können? Diese Fragen ergeben sich in zwingender Weise bei der Stellungnahme der Kommissionsmehrheit. Trotz diesen sicher sehr

erheblichen Bedenken, die wir haben, stimmen wir heute für die Vorlage des Bundesrates als vorläufige mögliche Lösung.

Schmid-Oberentfelden: Es ist heute morgen von Herrn Häberlin gesagt worden, die Zeit sei eine ganz andere, und die Verhältnisse hätten sich vollständig geändert gegenüber jenen Jahren, wo man die Preiskontrolle unbedingt brauchte. Damals hätten die Waren, die mangelten, die Gefahr der Preissteigerungen gebracht. Diese Gefahr sei daher damals viel grösser gewesen als heute, wo wir genügend Waren haben und wo das natürliche Preisangebot zu einem Ausgleich führe. Er hat weiterhin festgestellt, dass die Bereitschaft zur Anerkennung der Fortdauer der Preiskontrolle in weiten Kreisen nicht vorhanden sei. Es bestreitet niemand, dass die Gefahr der Preissteigerungen grösser ist, wenn von einer Ware nur wenig vorhanden ist und man Liebhaberpreise bietet. Es war daher notwendig, dass man die Waren nicht nur im Preise einigermassen zurückzuhalten versuchte, sondern man musste selbstverständlich auch zur Rationierung wichtiger Waren übergehen. Auch Herr Kollega Dr. Häberlin wird mir zugeben müssen, dass, wenn eventuell der Krieg in der Welt wieder ausbrechen sollte und plötzlich der Wareneinfluss verschwindet, wir unter Umständen wieder zur Rationierung übergehen müssten.

Ich glaube, es ist ein Irrtum, wenn man die Preiskontrolle nur für Kriegszeiten reservieren will. In der Zeit des Krieges, wo die Mangelwirtschaft vorhanden ist, müssten wir viel weitergehende Massnahmen treffen. Wir müssen dann die vorhandenen Waren rationieren, und es ist dann nicht immer leicht, dass man überhaupt so weit die Sache kontrollieren kann, und dass sich dann nicht auch noch Missbräuche einschleichen. Ich habe die Meinung, dass es ein Irrtum ist, wenn man behauptet, die Bereitwilligkeit zum Weiterbestehenlassen der Preiskontrolle sei nicht vorhanden. Es kommt darauf an, bei wem. Ich bin überzeugt, dass wir diese Bereitwilligkeit in weitesten Kreisen des Volkes haben, wenn die Preiskontrolle eine gewisse Garantie bietet, dass sie die Preise zurückhalten kann, und dass sie die ewige Preissteigerung, das Nachhinken der Löhne und neue Preissteigerungen etwas aufhält. Ich bin überzeugt, dass natürlich auch die Preiskontrolle ihre Fehler gehabt hat, und ich bin davon überzeugt, dass nicht immer Leute vorhanden waren, die die nötige Sachkenntnis besessen haben. Aber nicht nur das. Diese Leute waren zum Teil unter einem weitgehenden Druck. Die Interessenten, die an der Preissteigerung interessiert sind, haben natürlich alles angewandt, um ihr Ziel zu erreichen, und wenn Sie jetzt die Vorlage des Bundesrates, so wie sie Ihnen am 2. Mai 1952 unterbreitet worden ist, gutheissen und dem Bundesrat jene Vollmachten geben, dann wird dieser Bundesrat nicht sehr selbstherrlich vorgehen können. Der Druck der Grossen und Mächtigen im Wirtschaftsleben wird nach wie vor da sein. Der Referent, Herr Dr. Eugen Dietschi, hat erklärt: ja man müsse das hohe Verantwortungsbewusstsein des Bundesrates voll anerkennen; und er hat ihm hier mit Worten Lob gezollt, um nachher dem Bundesrat vorzuwerfen, dass er zu düster sehe.

Man sollte nicht in der einen Hand Lorbeeren austeilen und dann nachher den Leuten sagen: Aber, was Ihr da gesagt habt, ist im Grunde genommen von einer Panikstimmung hervorgebracht! Ich glaube, das macht sich nicht am besten, denn wenn der Bundesrat tatsächlich aus hohem Verantwortungsbewusstsein heraus gehandelt hat, dann hat er das getan mit Rücksicht auf die heutige Zeit. Diese Zeit ist unsicher. Er hat es vielleicht auch getan – ich weiss das nicht – mit Rücksicht auf die Erfahrungen der letzten zwei Jahre; denn der Korekrieg hat doch zu einer allgemeinen Welle der Preissteigerungen geführt und die Profite, die bei diesen Kriegsgeschäften nicht nur in der Waffen- und Munitionsproduktion möglich sind, sondern auch auf andern Gebieten des Handels, sind gross. In meinen Augen hätte die Preiskontrolle eine weitere ausserordentlich wichtige Aufgabe – ob sie sich durchsetzen kann, ist eine ganz andere Frage –: sie müsste die Zwischengewinne, die Profite versuchen zurückzudrängen, denn Sie werden zugeben müssen, dass seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges gewaltige Profite gemacht worden sind, und Sie werden auch zugeben müssen, dass das nicht gerade die Förderung des Volkswohles ist, was hier vor sich geht.

Es ist heute morgen behauptet worden von Herrn Dr. Häberlin, dass selbstverständlich die Privatwirtschaft ohne freie Preisbildung nicht existieren könne. Ich bezweifle diesen Satz sehr, und zwar deshalb, weil die Konventionen, die bei den Interessenverbänden vorhanden sind, zur Sicherung eines grossen Zwischengewinnes, eines grossen Profites, zur Abmachung von Preisen mit hohen Konventionalstrafen, nebenbei bemerkt zur Kartellisierung führen, und dass sie die wirkliche Freiheit des Handels ja gar nicht garantieren. Es gibt heute keine freie Preisbildung mehr. Diese Preisbildung wird von den Interessenten weitestgehend beeinflusst. Die Trust- und Kartellbildung auf diesem Gebiet ist meiner Auffassung nach eine Tatsache, die zum Aufsehen mahnt. Ob allerdings die Preiskontrolle und der Bundesrat die Kraft hätten, dem Zwischengewinn etwas auf den Leib zu rücken, ist eine andere Frage, denn die Gebilde, die massgebend sind, sind ausserordentlich mächtig. Es ist halt doch so, dass die Dekadenzerscheinungen in der Wirtschaft vorhanden sind und dass jener Einsatz und jene Kampffreudigkeit, von denen Herr Dr. Häberlin heute morgen gesprochen hat, nicht ohne weiteres existieren. Es ist ja auch nicht richtig, dass die Grossen einfach die Kleinen ruinieren, und dass man die Freiheit so anwendet, dass man einerseits die Konsumenten, die Arbeiter, weitgehend ausbeutet und andererseits, dass man die kleinen Konkurrenten überwindet, um so grossen Trustgebilden die Möglichkeit zu schaffen, immer grössere Reingewinne häufen zu können. Ich habe die Meinung, dass wir eine sorgfältige, unabhängige, im Interesse des Landeswohls arbeitende Preiskontrolle noch lange brauchen, auch in normalen Zeiten, und ich habe die Überzeugung, dass sie wohltätig für das Volk, wohltätig für das Land wirken würde.

Heute ist der Egoismus ungeheuer entwickelt, und die Leute betrachten in der Regel alle Fragen von ihrem egoistischen Standpunkt statt vom Stand-

punkt des Allgemeinwohls aus. Sie dürfen nicht vergessen, dass die Zustände in der Welt, die zu immer neuen Unruhen führen, im grossen und ganzen doch eine wirtschaftliche Basis haben und dass diese wirtschaftliche Basis darin besteht, dass das Volk ausgebeutet wird und dass einige grosse Herren sich masslos bereichern, ja in einzelnen Ländern das Volk rechtlos machen. Verwundern Sie sich dann, dass beispielsweise das ungarische Volk die Russen als Befreier begrüsst, auch wenn es nachher vielleicht vom Regen in die Traufe gefallen ist! Die Herren, die vor allem diesen Privat-egoismus fördern und hochzüchten und nichts anderes mehr sehen als das masslose Profitstreben, sind die Totengräber der westlichen Kultur, das muss hier einmal festgestellt werden. Wir sehen diesen Egoismus hier wieder in einer Art und Weise in Erscheinung treten, wo der Bundesrat es wagt, für sich in Anspruch zu nehmen, vorsorglich zu handeln. Ja, wie wollen Sie denn den Kampf für die wirkliche Freiheit führen, wenn Sie in dieser Art und Weise für die privategoistischen Ziele kämpfen? Ich habe die Meinung, dass es höchste Zeit ist, dass man in diesen Fragen den Bundesrat unterstützt und seine bescheidenen Anträge annimmt.

Berger: Der Kommissionspräsident hat in seinem Referat die Generalversammlung der Basler Hausbesitzer – die zu präsidieren ich die Ehre hatte – erwähnt. Er hat vor allem auf die scharfe Sprache, die da geführt wurde, hingewiesen. Nachdem auch Herr Kollege Steinmann den Standpunkt der Mieter Ihnen dargelegt hat, werden Sie mir nicht verübeln, wenn ich Ihre Zeit auch noch etwas in Anspruch nehme, um Ihnen im Rahmen der gegenwärtigen Diskussion um die Mietpreiskontrolle und das Mietnotrecht den Standpunkt und die Meinung der Hauseigentümer in Kürze zur Kenntnis zu bringen. Sie sind und waren ja in dieser Frage immer die direkt Betroffenen und Benachteiligten. Gleich zu Beginn möchte ich hervorheben, dass die Hauseigentümer die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt, wie sie sich uns in den letzten Jahren zeigten, weder direkt noch indirekt verschuldet haben. Sie mussten stets einseitige Verfügungen entgegennehmen und Opfer bringen, die man keinem anderen Stande zugemutet hätte. Ich darf Sie daran erinnern, dass Herr alt Bundesrat Stampfli in diesem Saal die Massnahmen gegen den Hausbesitz als ein soziales Unrecht bezeichnete, das wieder gutgemacht werden müsse. Wohl ist in der Zwischenzeit ein Mietzinsaufschlag von 10% auf die am 31. Dezember 1943 gültig gewesenen Mietzinse bewilligt worden. Sie wissen aber aus eigener Erfahrung, dass die Preise seither nicht stillgestanden sind und dass vor allem Gemeinden, öffentliche Werke, Versicherungskassen usw. den Mietzinsaufschlag zum Anlass genommen haben, um ihre Gebühren wesentlich zu verbessern; so haben sie von den uns zugebilligten 10% schon einen wesentlichen Teil abgeschöpft. Die Hauseigentümerversände haben sich von allem Anfang an bemüht, an der Lösung des Mietzinsproblems mitzuarbeiten und mitzuwirken, weil sie selbst erkannten, dass es sich dabei um einen sehr wichtigen Punkt unserer gesamten Volkswirtschaft handelt,

um ein Problem, das nicht nur von einer Seite Opfer und Verständnis fordert, sondern nur durch gemeinsame Kraftanstrengung und durch gemeinsamen Einsatz auf eine für alle Teile tragbare Basis gestellt werden kann. So haben die Verbandsleitungen der Hauseigentümer schon im Jahre 1943 die Einführung einer elastischen Praxis der Preiskontrolle als dringend in Vorschlag gebracht.

Das, was der damalige Chef der Preiskontrolle als erforderlich bezeichnet hat, sollte auch für Sie gelten: eine Anpassung der Kontrollmassnahmen an die Gesteigungskosten, die sukzessive Herbeiführung eines die Selbstkosten des Vermieters deckenden Mietzinses. Wäre dieser wohlgemeinte Vorschlag übernommen worden, so hätte man die Verteuerung der Wohnungen im Index der Lebenshaltungskosten einschliessen und die Löhne in der günstigsten Zeit der Hochkonjunktur darnach ausrichten können. Die Mieterschaft wäre alsdann in der Lage gewesen, dem Hauseigentümer und Vermieter gegenüber ohne zusätzliche Belastung des Haushaltsbudgets gerecht zu werden. Statt aber diesen durchaus geraden Weg zu wählen, der lediglich etwas Mut und Entschlossenheit gefordert hätte, verfügte die Preiskontrolle in zahlreichen Fällen eher eine Senkung der Mietzinse, sogar unter den Stand von 1939, und verschlechterte ihre Richtlinien für die Berechnung der zulässigen Mietzinse. Dadurch wurde natürlich die Preisspanne zwischen den alten und den neuen Wohnungen, die durch das Festhalten der Mietzinse für Vorkriegswohnungen zwangsläufig entstehen musste, noch vergrössert, damit aber auch die Schwierigkeit, den Wohnungsmarkt wieder selbsttragend werden zu lassen. Offenbar haben sich die Behörden von der irrigen Auffassung leiten lassen, die allgemeine Preissteigerung sei eine Angelegenheit von vorübergehender Bedeutung. Nach Kriegsende werde sich alles wieder normalisieren. Deshalb dürfe man dem Hauseigentümer ein zeitlich begrenztes Opfer zumuten. Vielleicht ging ihre Absicht noch weiter (wir entnehmen dies ja dem Votum von Herrn Kollege Steinmann), und es sollte bezweckt sein, durch eine Tiefhaltung der Mietzinse die Kosten der Lebenshaltung teilweise auf dem Rücken der Hausbesitzer zu stabilisieren. Die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere diejenigen auf dem Wohnungsmarkt, zeigen aber deutlich, dass der eingeschlagene Weg nicht ganz der richtige war. Von einem merklichen Preisrückgang wird in absehbarer Zeit kaum mehr die Rede sein können, im Gegenteil. Mit der fortschreitenden Zuspitzung der internationalen Lage (worauf schon verschiedene Redner hingewiesen haben) werden die Preise stabil bleiben. Die Preisdifferenzen zwischen gleichwertigen alten und neuen Wohnungen wird sich aber von Jahr zu Jahr verschärfen und wird einen untragbaren Zustand schaffen. Nicht nur die Hausbesitzer haben auf diese gefährliche Entwicklung hingewiesen, sondern auch prominente Wissenschaftler. So wurde heute morgen schon von einem Kollegen das Buch von Herrn Professor Röpke zitiert „Die Gesellschaftskrise der Gegenwart“. Herr Professor Röpke hat in seinem Buch von 1937 vorausschauend auf die Folgen einseitiger Massnahmen hingewiesen und leider nur zu sehr in manchen Punkten recht bekommen. Die unter anderem vorausgesagte Ver-

steinerung der Wohnverhältnisse ist heute in sehr weitgehendem Masse Tatsache geworden. Zahlreiche alleinstehende Personen und kinderlose Ehepaare bewohnen insbesondere in den grösseren Städten Wohnungen, die ihrer Grösse nach für mehrköpfige Familien reserviert sein sollten. Der Grund dafür liegt nur in der Mietpreisdifferenz. Der überschüssige Wohnraum wird nicht freigegeben, weil heute eine Vierzimmerwohnung in einem Vorkriegshaus nicht mehr kostet als eine Zweizimmerwohnung in einem Neubau. Die Anpassung des Wohnraumes an die Bedürfnisse im einzelnen Falle ist derart erschwert, dass ihr nur mit weiteren und unerwünschten Zwangsmitteln, wie zum Beispiel der Wohnungsrationierung, beizukommen wäre. Fachleute haben errechnet, dass das Problem der Wohnungsnot in den Städten mit einem Schlag gelöst wäre, wenn durchschnittlich nicht mehr Wohnraum beansprucht würde als im Jahre 1939.

Die staatlichen Zwangsmassnahmen zeigen aber ihre nachteiligen Auswirkungen noch nach einer anderen Seite hin. Sie begünstigen ganz einseitig die Mieter von Vorkriegswohnungen, weil diese Objekte dem Mieterschutz unterstehen und weil der Eigentümer durch Diktat der Preiskontrolle die Verteuerung im Sektor Reparaturen, öffentliche Abgaben und Versicherungsprämien zur Entlastung der Mieter tragen muss. Am Beispiel der Stadt Basel will ich Ihnen diese Tatsache verdeutlichen. Basel zählte im Jahre 1941 55 800 Wohnungen. Unter ihnen befanden sich rund 12 100 Eigentümer-, Amts-, Dienst- und Freiwohnungen, die nicht marktfähig waren, so dass der Gesamtbestand an marktfähigen Wohnungen sich auf rund 43 700 Objekte belief. Bis Ende 1950 stieg der Wohnungsbestand auf 63 500 Objekte. Bringen wir davon den gleichen prozentualen Anteil für nicht vermietbare Wohnungen in Abzug, so verbleiben etwa 50 500 marktfähige Objekte, oder rund 7000 mehr als im Jahre 1941. Für diese etwa 7000 Wohnungen sind die Mieterschutzbestimmungen nicht anwendbar, und es steht ihnen auch nicht der billige Vorkriegsmietzins zu, denn die Preiskontrolle musste für sie den Ertrag nach den Gestehungskosten aufrichten.

Daraus ergibt sich, dass die staatliche Intervention durch Preiskontrolle und Mieterschutz eine privilegierte Klasse von Mietern schafft, indem von den 63 500 Wohnungsbenützern nur rund 43 700 ihrer teilhaftig werden können, während die übrigen rund 20 000 nicht oder nur in sehr beschränktem Umfange in ihrem Genusse stehen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Hauseigentümer und der Mieter einer Neubauwohnung die Teuerung tragen müssen, während der Mieter der Vorkriegswohnung diese kraft behördlichen Machtspruches auf die Schultern seines Vermieters laden kann. Das ist nicht nur ein Unrecht gegenüber dem Vermieter, sondern auch gegenüber jenen Mietern, die nicht das Glück haben, eine Altwohnung benützen zu können. Mit der Zunahme der Neubauwohnungen wird die Kategorie der privilegierten Mieter zahlenmässig von Jahr zu Jahr kleiner.

Wenn wir den Mieterschutz und die Preiskontrolle über das Allernotwendigste hinaus verlängern und eine befristete Verankerung, wie sie

Herr Kollege Steinmann fordert, in die Verfassung nehmen würden, käme alles unzweifelhaft auf dieses unrechte Ziel hinaus. So schaffen wir damit nicht Ordnung, sondern wir verlängern die Unordnung im Wohnungswesen und schaffen Zustände, die nicht auf die Dauer zu verantworten sind. Die Einseitigkeit wird von Jahr zu Jahr verschärft, die Unzufriedenheit gefördert. Die staatliche Unterstützung des Wohnungsbaues wird zur Dauereinrichtung, und dem Eigentümer von Vorkriegswohnungen wird der gerechte Mietzins weiterhin vorenthalten. Wir versetzen ihn damit in die Unmöglichkeit eines ordnungsgemässen Wohnungsunterhaltes und schaffen Zustände, wie wir sie im Ausland, insbesondere in Frankreich feststellen können, wo für die Pflege der Wohnung überhaupt nichts getan werden kann. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auf einen Artikel im „Schweizerischen Baublatt“ Nr. 42 hinweisen. Da wird über die Verhältnisse in Frankreich gesagt, dass die Zahl der unbewohnbar werdenden Wohnungen immer weiter steigt und etwa vier Millionen oder rund ein Drittel aller Wohnungen umfasst. „Obwohl man heute energisch daran geht, die Sünden der Vergangenheit durch Anpassung der Mietpreise an die natürlichen Gegebenheiten gutzumachen, dürfte die Normalisierung des französischen Wohnungsmarktes ein Ding der Unmöglichkeit sein.“ Soweit darf es bei uns nicht kommen.

Ich möchte abschliessend doch noch erwähnen, dass die Hauseigentümer in den letzten zwölf Jahren bewiesen haben, dass sie für die Sache, wie sie die Kriegsjahre gebracht haben, alles Verständnis zeigten. Sie haben die ihnen auferlegten Opfer willig getragen und zur Tiefhaltung der Lebenshaltungskosten in ganz wesentlichem Umfange beigetragen. Sie wehren sich aber mit aller Entschiedenheit gegen eine Verewigung der Zwangsmassnahmen und verlangen, dass der schrittweise Abbau erfolgt in dem Moment, wo er gerechtfertigt ist. Sie sind davon überzeugt, dass damit dem Land besser gedient ist als mit der Beibehaltung einseitiger Massnahmen.

M. Roulet: Si je prends la parole pour quelques instants seulement dans cette discussion fort longue, c'est pour défendre le contrôle des prix. Pendant la dernière guerre, on a certainement exagéré les inconvénients de ce contrôle. Qu'il y ait eu, ici ou là, des sous-ordres qui ont dépassé la mesure, cela n'est que trop évident. Il faut en effet songer que dans bien des domaines il a fallu improviser. Beaucoup de jeunes gens, chargés de tâches difficiles, ont commis des erreurs mais je dois dire qu'en règle générale le contrôle des prix qui fut si âprement discuté a bien fonctionné. Moi-même j'ai dû parfois me rendre à Territet pour discuter telle ou telle question avec les représentants du contrôle des prix. J'ai toujours non seulement été bien reçu mais j'ai presque toujours, après discussion, obtenu gain de cause, particulièrement dans le domaine des prix de la charcuterie payernoise. Il était difficile, à un moment donné, de faire comprendre que la charcuterie payernoise n'emploie dans ses spécialités que de la viande de porc pure et qu'elle est autre chose que la charcuterie mélangée de viande de bovin ou de porc, ou même que les fameux cervelas. Nous avons donc, là aussi, obtenu ce que nous demandions.

Il est un autre secteur où le contrôle des prix nous a rendu et nous rend encore de grands services: c'est celui de la mise en valeur des œufs et de la volaille. Dans ce secteur-là, nous avons depuis de nombreuses années la prise en charge par les importateurs du surplus de la production indigène. Chaque année, les importateurs d'œufs prennent de nos coopératives quelque 65 à 75 millions d'œufs. Le contrôle des prix joue dans les discussions de la commission paritaire son rôle d'organe de contrôle neutre entre les importateurs et les représentants des producteurs. Si nous avons pu maintenir ces dernières années un prix normal pour nos œufs indigènes, même en période de grosse production, c'est en partie au contrôle des prix que nous le devons et au régulateur qu'est pour nous la caisse de compensation.

Mais il est encore un autre secteur plus important de l'économie nationale: c'est celui qui est mentionné aux pages 25 et suivantes du message du Conseil fédéral qui concerne les fermages des biens-fonds destinés à la production agricole. Je relève spécialement à ce sujet la phrase suivante: «Vu les tendances à la hausse qui se manifestent dans ce domaine, nous ne pourrions prendre la responsabilité d'abandonner toute possibilité d'intervention dès le 31 décembre 1952».

Nous estimons indispensable d'incorporer les fermages dans le projet d'arrêté constitutionnel sur le maintien temporaire du contrôle des prix. L'affermage, dans notre pays, a une telle importance qu'on ne saurait sous-estimer son influence sur les prix des produits agricoles, sur le coût de la vie en général et, il va sans dire, sur les prix des biens-fonds.

Ce matin, notre collègue, M. Stähli, a développé longuement ce sujet. Je ne veux donc pas répéter ce qu'il a dit et je conclurai en vous demandant de voter l'entrée en matière et d'accepter le projet du Conseil fédéral.

Bratschi: Ich habe nicht die Absicht, auf eine grössere Zahl von Argumenten einzutreten, die in der langen Debatte gegen die Vorlage des Bundesrates geltend gemacht worden sind. Dagegen möchte ich mich zu einigen Punkten äussern, bevor ich mir erlauben werde, vom Standpunkt der Gewerkschaften einige Erklärungen abzugeben.

Es ist von verschiedenen Rednern im Zusammenhang mit den Mietpreisen und dem Mieterschutz von einer Privilegierung einer gewissen Mieterklasse gesprochen worden, nämlich den Inhabern der sogenannten Altwohnungen. Ein Redner hat im Zusammenhang damit von den Löhnen gesprochen und den Standpunkt eingenommen, dass Arbeiter, die seit 1939 eine gewisse Reallohnverbesserung von 15 bis 20% erzielt hätten, auch in Altwohnungen seien, und zwar in solchen, die keine Erhöhung erfahren hätten oder eine Erhöhung, die weniger gross ist als die eingetretene Lohnerhöhung. Dieser Zustand ist sogar als asozial bezeichnet worden. Ich kenne Baumeister, die ihr Einkommen seit 1939 real gesehen nicht nur um 15 oder 20% erhöht haben, sondern die ihr Einkommen und Vermögen seit 1939 vervielfacht haben. Ich habe früher in einem andern Zusammenhang einmal einige Beispiele vom Platz Zürich er-

wähnt. Ich wäre in der Lage, diese Beispiele heute zu vermehren. Ich will das nicht tun, dagegen will ich ein Beispiel vom Platze Bern erwähnen: Ein Baumeister in Bern, der 1939 nicht ganz 50 000 Franken Einkommen versteuert hat – also auch keine Kleinigkeit –, hat im Jahre 1951 fast 130 000 Franken Einkommen versteuert. Der gleiche Baumeister hat 1939 115 000 Franken Vermögen versteuert und 1951 665 000 Franken. Ich will keinen Namen nennen; aber ich könnte auch von Bern eine ganze Anzahl von gleichen, mindestens so krassen Beispielen anführen. Wenn die Verhältnisse des Arbeiters, der seit 1939 eine kleine Reallohnverbesserung erhalten hat, der jetzt in einer Altwohnung ist und noch keinen grossen Mietzinsaufschlag zu tragen hat, asozial sind, dann frage ich: Wie sind denn die Verhältnisse dieses Baumeisters und vieler seiner Kollegen zu bezeichnen? Sind die besonders sozial, oder was hat man davon zu halten?

Es liegt mir, wie ich einleitend sagte, vor allem daran, einige grundsätzliche Bemerkungen vom Standpunkt der Gewerkschaften aus anzubringen.

Im Herbst 1947 hat der damalige Chef des Volkswirtschaftsdepartements, Herr Bundesrat Stampfli, die Wirtschaftsverbände zur Zusammenarbeit und zum gemeinsamen Kampf gegen die damals drohende Inflation aufgerufen. Nach Überwindung grosser Schwierigkeiten in den verschiedenen Wirtschaftsverbänden, unter anderem auch des Gewerkschaftsbundes, kam das bekannte Stabilisierungsabkommen und der paritätisch zusammengesetzte Stabilisierungsausschuss zustande. Die Aktion hatte Erfolg. Der Preisauftrieb wurde gestoppt; mit Hilfe anderer Einflüsse – der Einfluss anderer Faktoren ist von uns immer anerkannt worden – sind die Preise sogar zurückgegangen. Was war das Geheimnis des Erfolges von 1947, der Arbeit des Stabilisierungsausschusses von 1947 bis 1949? Das Geheimnis des Erfolges war die Existenz einer aktionsfähigen Preiskontrolle, die damals vorhanden war. Ohne sie wäre das damalige Experiment kläglich gescheitert. Ich sage das aus der Erfahrung heraus, die ich als Mitglied des Stabilisierungsausschusses gemacht habe. Das wusste man auch im Bundeshaus. Herr Bundesrat Stampfli wies darauf hin, dass der Stabilisierungsausschuss und das Stabilisierungsabkommen der Wirtschaftsverbände, diese freiwillige Zusammenarbeit nötig sei, um die Preiskontrolle zu stützen und ihr wieder die nötige Autorität zu verschaffen, nachdem ihr Ansehen in gewissen Kreisen, denen sie nicht besonders angenehm war, etwas gelitten hatte.

Nach zwei Jahren ist diese Zusammenarbeit der Wirtschaftsverbände zusammengebrochen. Die Arbeitgeberverbände haben eine weitere Zusammenarbeit abgelehnt. In der Folge wurde unter Druck von gleicher Seite die Preiskontrolle systematisch abgebaut. Der Abbau erfolgte auch unter dem Vorwand, dass damit Einsparungen in der Bundesverwaltung erzielt werden könnten.

Im Sommer 1951 war die Lage wieder kritisch. Dieses Mal hat der gegenwärtige Departementschef, Herr Bundesrat Rubattel, sich für eine freiwillige Zusammenarbeit der Verbände eingesetzt. Es haben Besprechungen stattgefunden unter dem Vorsitz des gleichen Herrn Prof. Böhler, der den Stabilisierungs-

ausschuss in den Jahren 1947–1949 mit Erfolg präsiert hatte. Dieser zweite Versuch ist gescheitert, er musste scheitern. Die wichtigste Voraussetzung für das Gelingen dieses zweiten Versuches, nämlich das Vorhandensein einer aktionsfähigen Preiskontrolle, war nicht mehr erfüllt. Es war wohl noch eine Preiskontrolle vorhanden, die aber nicht mehr arbeits- und aktionsfähig war, wie das notwendig gewesen wäre. Wie man nicht anders erwarten konnte, hat der Gewerkschaftsbund unter diesen Umständen die Zusammenarbeit in einem neuen Ausschuss – wäre er so oder anders zusammengesetzt gewesen – ablehnen müssen. Der Grosse Ausschuss des Gewerkschaftsbundes hat die Ablehnung einstimmig beschlossen. Wir haben festgestellt und glauben zu wissen, dass die Arbeitgeberseite ob der Ablehnung des Gewerkschaftsbundes nicht unglücklich gewesen ist. Ich verrate kein Geheimnis, wenn ich erkläre, dass die Zusammenarbeit der Verbände, wie sie in den Jahren 1947–1949 bestanden hat, unmöglich ist, wenn nicht eine aktionsfähige Preiskontrolle vorhanden ist. Ich meine Zusammenarbeit in der Frage der Preise und Löhne, im Zusammenspiel zwischen Preisen und Löhnen. Der Gewerkschaftsbund wird ohne eine solche Kontrolle als Grundlage der ganzen Arbeit eine Zusammenarbeit auch in Zukunft ablehnen müssen, wie er das in diesem Frühjahr getan hat.

Vielleicht ist in diesem Zusammenhang die Frage erlaubt, ob die internationale Lage heute schon so sei, dass auf eine Preiskontrolle und eine entsprechende Zusammenarbeit der Verbände auch in solchen Fragen verzichtet werden könne. Die heutige Diskussion hörte sich an, als wären wir im aller tiefsten Frieden, als ob für die Welt und unser Land keine Gefahren mehr vorhanden wären. Ich brauche auf die Frage, ob die internationale Lage so sei, dass wir ruhig schlafen können, nicht zu antworten. Das ist am letzten Sonntag vor aller Öffentlichkeit von viel kompetenterer Seite geschehen, nämlich durch den Vorsteher des Politischen Departementes am Parteitag der Freisinnig-demokratischen Partei. Dort wurde ausdrücklich auch vom Ernst der internationalen Lage und den möglichen Auswirkungen für unser Land gesprochen. Ich frage, ob die am letzten Sonntag ausgesprochene Warnung, die für den Sonntag offenbar Gültigkeit hatte, auch für unsern parlamentarischen Werktag gilt oder ob wir uns heute fröhlich so verhalten können, als ob das, was Herr Bundesrat Petitpierre gesagt hat, nicht richtig wäre. Wenn das, was er sagt, richtig ist, dann ist die Vorlage, die uns der Bundesrat unterbreitet, das Minimum dessen, was wir vorkehren müssen.

In der Debatte ist gesagt worden, die Preiskontrolle sei gut für die Zeit des Warenmangels; heute sei das nicht der Fall, also könne man sie ruhig wieder fallen lassen; der Markt werde sich selber regulieren. Wenn Sie auf dem Standpunkt stehen, die Preiskontrolle sei nur für die Zeit des Warenmangels notwendig, so frage ich Sie: Ist es nicht möglich, dass wir uns in kurzer Zeit wieder in einer solchen Lage befinden, und ist es sicher, dass wir ruhig auf den drei Stufen gesetzgeberisch tätig sein können, die heute morgen als das Normale erklärt worden sind? Die drei Stufen nämlich, auf die hingewiesen wurde: Verfassung, Gesetz und Verordnung. Diese drei Stufen kennen wir hier alle sehr gut; wir hätten

diesen Elementarunterricht nicht nötig gehabt. Es stellt sich aber eine ganz andere Frage, ob nämlich die Voraussetzungen für die Gesetzgebung in diesen drei Stufen heute und in der nächsten Zukunft in der Frage der Preisgestaltung gegeben seien. Die Preiskontrolle, sagen die Gegner, ist ein Instrument für Zeiten des Warenmangels, also für ausserordentliche Zeiten. Wenn Sie eine Preiskontrolle nur wollen in ausserordentlichen Zeiten, dann müssen Sie für diese ausserordentlichen Zeiten auch die ausserordentliche Rechtsgrundlage schaffen, die den Verhältnissen angemessen ist.

Die Gegner der Vorlage sagen: „Ja, wenn es schlimmer wird, dann wenden wir Vollmachtenrecht oder den dringlichen Bundesbeschluss gemäss Artikel 89bis an. Das ist ganz einfach. Im Notfall kann man eine ausserordentliche Session der beiden Räte einladen, ein solcher Beschluss ist rasch gefasst.“ Das ist auch uns klar. Aber es geht doch hier nicht darum, rasch einen Beschluss zu fassen, sondern darum, ihn in die Wirklichkeit umzusetzen. Und da wissen wir ja alle, die Gegner wie die Befürworter, dass eine aktionsfähige Preiskontrolle nicht von heute auf morgen aus dem Boden gestampft wird, sondern dass ein Apparat notwendig ist, der einigermaßen eingespielt ist, der das notwendige Personal hat, um arbeiten zu können, sonst wird das viele Monate dauern, bis wir eine Preiskontrolle haben, die arbeitsfähig ist. Mit den Beschlüssen an sich – die natürlich rasch gefasst sind, das sei zugegeben – ist es in diesem Falle sicher nicht getan.

Ob wir Zeit haben, wie es im Jahre 1939 der Fall war, das ist die grosse Frage. Erstens wissen wir nicht, und es steht nirgends geschrieben, dass wir auch von einem eventuellen zukünftigen Konflikt verschont bleiben, ihm fern bleiben können wie früher. Und wenn wir nicht verschont bleiben, wer garantiert uns, dass wir Zeit haben, um uns zu organisieren? Ob man uns Wochen und Monate Zeit lässt, um unsere Preiskontrolle aufzubauen, die auf der Höhe ihrer Aufgabe sein wird?

Ich frage: Wenn wir diese Zeit nicht haben, wer übernimmt die Verantwortung für die Folgen, die sich daraus ergeben? Ich frage weiter: Wer kann überhaupt diese Verantwortung übernehmen? Es gibt niemanden in diesem Saale, der diese Verantwortung im gegebenen Fall tragen könnte. Aber eines will ich Sie versichern: Die Arbeitnehmer unseres Landes werden nicht mehr bereit sein, sich mit einem ungenügenden Ausgleich der Teuerung abzufinden und Reallohnverluste hinzunehmen, wie das in der Zeit von 1939 bis 1945 der Fall war. Diese Zeit ist endgültig vorbei. Wenn Preissteigerungen eintreten, ganz gleich aus welchem Grunde das der Fall ist, dann werden die Arbeitnehmer mit entsprechenden Lohnforderungen auf den Plan treten. Sie werden eine Verschlechterung des Reallohnes nicht mehr hinnehmen. Es kann nicht mehr so gehen, wie es im letzten Krieg gegangen ist, wo man den Arbeitnehmern den Reallohn bis auf 16 % abgebaut hat, während andere Volkskreise sich in der gleichen Zeit ungehemmt haben bereichern können; das wird in einer zukünftigen Krisensituation nicht mehr vorkommen, sondern die Arbeiter werden sich wehren.

Wer den Kampf gegen Preissteigerungen aus doktrinären, dogmatischen oder anderen Gründen

verhindert oder erschwert, der wird die Verantwortung zu tragen haben für eine allgemeine Erhöhung der Preisebene, wenn sie eintritt, für die Schwierigkeiten auf dem Gebiete des Exportes, wenn sie sich einstellen, für eventuelle Arbeitslosigkeit, für Lohnkämpfe und soziale Unruhe, wenn diese Folgen eintreten. Die Arbeitnehmer werden nicht mehr warten, bis eine schlimme Situation eingetreten sein wird und die Verschlechterung, das heisst der Abbau der Löhne, bzw. die Arbeitslosigkeit da ist. Die machtvolle Kundgebung der Textilarbeiter vom letzten Sonntag auf dem Platze vor dem Bundeshaus mag für Sie eine ernste Mahnung sein dafür, dass die Arbeiter nicht warten werden und nicht warten können, bis die Krise und die entsprechende Notlage eingetreten wäre.

Wer den Einfluss des Staates durch das Mittel der Preiskontrolle bekämpft, schützt nicht die wahre Freiheit: er fördert im Gegenteil Willkür und Hemmungslosigkeit. Er setzt das Volk der Gefahr von Preistreibern aus. Wer die wahre Freiheit will, der muss auch die soziale Gerechtigkeit wollen, muss bereit sein, den Schwächern vor den Übergriffen des Stärkern auch in der Wirtschaft zu schützen. Dieser Schutz kann auf dem Gebiete der Preise nur durch den Staat als Repräsentant der Allgemeinheit ausgeübt werden. Das einzige wirksame Mittel, das er in kritischen Zeiten in der Hand hat und einsetzen kann, ist die aktionsfähige Preiskontrolle. Was der Bundesrat vorschlägt, ist das Minimum dessen, was der Staat in einer kritischen Lage notwendig braucht, um handeln zu können. Deshalb setzen wir uns für diese Vorlage ein.

Hackhofer: In der Fülle der Pro und Contra, die heute hier zum Ausdruck gekommen sind, gestatte ich mir, auf einige Momente hinzuweisen, die meines Wissens noch nicht in dieser Form erwähnt worden sind. Momente, in denen eine falsche Einschätzung und Überschätzung der Preiskontrolle, wie sie gerade im letzten Votum des Herrn Bratschi wieder sichtbar geworden ist, deutlich erscheint. Wir haben nun gerade in den letzten Voten wieder deutlich Töne gehört, als ob die Tendenz zum Preisauftrieb gewissermassen einer inneren Gesetzlichkeit der Wirtschaft entsprechen würde, als ob die Wirtschaft geradezu warten würde darauf, dass sie mit den Preisen wieder hochgehen kann. Darauf hat Herr Steinmann schon hingewiesen und Herr Arthur Schmid ebenfalls. Ich möchte übrigens, wenn Herr Arthur Schmid wörtlich sagt: „Es gibt heute keine freie Preisbildung mehr, weil alle Preise durch Kartelle irgendwie beeinflusst sind“, bemerken: Wenn das stimmt, dann ist das Problem der Preiskontrolle gelöst. Wir brauchen keine neue Verfassungsgrundlage, um Gesetzesbestimmungen erlassen zu können über die Kontrolle der Kartelle und ihre Tätigkeit und über die Einflussnahme der Kartelle auf die Preisbildung. Dafür besteht bereits die verfassungsmässige Grundlage.

Man konstruiert einen Gegensatz zwischen Arbeiterschaft und Arbeitgeberschaft in dem Sinne, als ob die Arbeiterschaft nur ein Interesse hätte an niedrigen und die Arbeitgeberschaft nur ein Interesse an hohen Preisen. Diese Simplifizierung wird sicher der Sache nicht gerecht. Das ist eine Konstruktion, die falsch ist, die abgelehnt werden muss.

Der Arbeiter weiss genau, dass ein hoher Preis der von ihm hergestellten Waren für ihn höhere Löhne ermöglicht. Die Arbeitgeberschaft weiss ihrerseits – das möchte ich gegenüber Herrn Bratschi sagen –, dass jede Steigung des Preisniveaus, nicht erst in der Zukunft, sondern schon jetzt, zwangsläufig Lohnforderungen zur Folge hat und damit zwangsläufig die entsprechenden Auseinandersetzungen und sozialen Spannungen und am Ende eine Erhöhung des Unkostensektors der Betriebsrechnung. Das weiss der Unternehmer ganz genau. Es ist deshalb nicht so, dass er primär ein Interesse daran hätte, die Preise hochzutreiben.

Es gibt noch andere Argumente und Tatsachen, die gegen das Vorhandensein einer natürlichen Tendenz zur Preissteigerung in der Wirtschaft sprechen. Eine der wesentlichsten Voraussetzungen einer erfolgreichen Betriebsführung ist die Disposition auf lange Sicht. Eine solche wird gerade dann verunmöglicht, wenn man nicht mit einem irgendwie stabilen Preisniveau rechnen kann. Jeder Hausse, jedem Auf folgt wieder ein Ab, eine Senkung. Die Nachteile dieses Auf und Ab sind für eine zweckmässige Disposition in der Betriebsführung ausserordentlich gross, so dass es im Interesse jedes Unternehmers liegt, mit stabilen Preisverhältnissen rechnen zu können.

Ich kann noch hinweisen auf die Situation in den Zehntausenden von Betrieben des Detailhandels. Der Detailhandel disponiert Monate, zum Teil halbjährlich voraus und kauft die benötigte Ware fest. Jeder Preisauftrieb bedeutet für den Detaillisten den Einsatz von zusätzlichen Kapitalmitteln, die er vielleicht nicht einmal selber hat, die er sich irgendwo beschaffen muss. Jede Preissenkung, die notwendigerweise dem Auftrieb folgen muss – wir haben jetzt dieses Auf und Ab wiederholt erlebt seit Kriegsende –, bedeutet eine Entwertung des Lagers, das bereits bezahlt ist. Sie bedeutet einen Verlust gerade der Mittel, die wegen der Preisverteuerung zusätzlich in den Betrieb und das Lager gesteckt werden mussten. Das sind einige Tatsachen, die Ihnen jeder Betriebswissenschaftler bestätigen wird und die dafür sprechen, dass es nicht so ist, als ob die Wirtschaft nur darauf warten würde, mit den Preisen hochzugehen. Das hätte sie übrigens schon lange machen können in den letzten Jahren, als die Preiskontrolle auf den meisten Sektoren aufgehoben war.

Es scheint mir, dass auch die Wirkungsmöglichkeit der Preiskontrolle überschätzt wird, wenn man von der Unsicherheit der Lage und der Ungewissheit der internationalen Entwicklung spricht. Ich finde allerdings diesen Hinweis in der Botschaft nicht sehr überzeugend. Auf Seite 28 steht in der Mitte der Seite der Satz: „Wenn man die wesentlichsten inländischen Konjunkturfaktoren usw. betrachtet, wird man für die nächste Zeit kaum mit einem Absinken des Preisniveaus zu rechnen haben.“ Unten auf der gleichen Seite steht: „Wenn auch in jüngster Zeit ein Nachlassen der Warenknappheit und damit verbunden ein Absinken der Preise festzustellen ist...“ In der Mitte der Seite sagt man, dass mit einem Absinken der Preise nicht gerechnet werden könne, und unten auf der gleichen Seite stellt man fest, ein Absinken der Preise sei teilweise bereits eingetreten. Das scheint mir auch eine Unsicherheit in bezug auf die Unsicherheit der Lage zu sein. Wenn durch irgend-

welche internationalen Ereignisse etwa die Kohle aus dem Ruhrgebiet knapp wird oder wenn aus Ägypten die Baumwolle nicht mehr erhältlich ist oder nur zu horrenden Preisen und unter grössten Schwierigkeiten, oder wenn südamerikanische Häute und Leder uns nicht mehr zugänglich sind, weil die Vereinigten Staaten alles aufkaufen oder weil die dortige Politik uns die Ware vorenthält, so ist das erste Problem nicht ein Problem der Kontrolle der Preise, sondern das erste Problem überhaupt ist: Wie kommen wir zur Ware, die uns schwerer zugänglich gemacht wird, die knapper und teurer geworden ist? Das zweite Problem lautet: Wie verteilen wir die knapper gewordenen Waren richtig bei uns? Und erst in dritter Linie wird eventuell die Frage kommen: Wie sorgen wir dafür, dass bei uns das Preisniveau nicht ungerechtfertigt beeinflusst wird durch die veränderten Verhältnisse? Ich begreife, dass eine Preiskontrolle jede Bewirtschaftung ergänzen muss, aber eine Preiskontrolle ohne Bewirtschaftung ist wirkungslos.

Es scheint mir auch, und das ist jetzt in verschiedenen Diskussionsvoten deutlich geworden, dass eine falsche Mentalität hinter dem Begehren steht, nach dem Mittel der Weiterführung der Preiskontrolle in der vom Bundesrat vorgeschlagenen umfassenden Form zu greifen. Man fürchtet sich, zu jener Wirtschaftspolitik zurückzukehren – Herr Gysler hat das bereits angedeutet –, wie sie Volk und Stände in den revidierten Wirtschaftsartikeln der Bundesverfassung sanktioniert haben. Man hat Hemmungen, die Wirtschaft aus der Vormundschaft der staatlichen Vorsorge zu entlassen. Man hält sich dafür verantwortlich, jeden Pendelausschlag der wirtschaftlichen Entwicklung, wie er in anziehenden Preisen zum Ausdruck kommt, verhindern oder bremsen zu müssen, ohne das Vertrauen zu haben, dass die Wirtschaft mit solchen Oszillationen ziemlich rasch selber fertig wird. Für diese Mentalität besteht heute in der Wirtschaft kein Verständnis mehr. Man darf sich keine Illusionen machen – ich glaube, das hat auch die heutige Diskussion gezeigt – über das politische Schicksal einer Vorlage, die aus dieser Mentalität geboren und gestaltet worden ist, besonders wenn man noch die Argumente dazu setzt, mit denen mehrere sozialdemokratische Redner die Vorlage des Bundesrates begrüsst und unterstützt haben. Dadurch erhält das ganze Geschäft noch einen ausgesprochen politischen Aspekt. Ich möchte in diesem Zusammenhang Herrn Bratschi sagen: Die Preiskontrolle war im Zeitpunkt der zweimaligen Verhandlungen über ein Stabilisierungsabkommen rechtlich und praktisch noch genau gleich aktionsfähig wie im Zeitpunkt des ersten Abkommens. Rechtlich ist sie noch heute genau gleich aktionsfähig; es bestehen heute noch genau die gleichen rechtlichen Grundlagen. Im übrigen kann man bei einem Personalbestand von 80 Personen bei der Preiskontrolle nicht sagen, sie sei praktisch nicht mehr aktionsfähig. Das Stabilisierungsabkommen ist beim zweiten Anlauf nicht an einer aktionsunfähigen Preiskontrolle gescheitert, sondern an ganz andern Umständen.

Ich frage mich schliesslich, ob die Vorlage des Bundesrates zweckmässig ist, wenn man das erreichen will, was auch durch die Kommissionsmehrheit angestrebt wird, nämlich die Möglichkeit, die

Weiterführung der Mietzinskontrolle vorzusehen und die bestehenden Preisausgleichsmassnahmen weiterzuführen. Nach der Vorlage des Bundesrates ist die Weiterführung der Mietzinskontrolle und der Preisausgleichsmassnahmen, das heisst des Umlageverfahrens für Milch und Eier – es besteht ja auf diesen Gebieten nicht eine Preisausgleichskasse in engem Sinn –, gebunden an die Voraussetzungen von Artikel 1 der Vorlage: Die Bundesversammlung kann den Bundesrat zur Weiterführung der Preisausgleichsmassnahmen und zur Weiterführung der Miet- und Pachtzinskontrolle usw. nur dann beauftragen, wenn infolge von erheblichen Störungen der Marktverhältnisse ungerechtfertigte Preis- oder Margenerhöhungen zu befürchten sind. Beim Wegfallen des Umlageverfahrens für Milch zum Beispiel würden nicht ungerechtfertigte Erhöhungen der Preise und Margen eintreten, sondern Erhöhungen, die sich ergeben müssten aus den regionalen Verhältnissen, weil zum Beispiel die Milch aus der Inner-schweiz nach Genf gebracht werden muss usw. Es ist also sehr fraglich, ob die bundesrätliche Vorlage mit der Klausel in Artikel 1 die Möglichkeit überhaupt gibt, die Mietzinskontrolle und die Preisausgleichsmassnahmen weiterzuführen. Die Vorlage der Kommission verbindet die Kompetenz zu einer entsprechenden Beschlussfassung der Bundesversammlung nicht mit einer Klausel, sondern sie gibt dem Bund grundsätzlich die Kompetenz, auf diesem Gebiet zu legiferieren, ohne dass ein Notstand, wenn ich so sagen will, vorhanden sein muss.

Auf Grund der heute gefallenen Voten kann man sich fragen, ob nicht eine Rückweisung der Vorlage gegeben wäre. Ich habe in der Kommission für Rückweisung gestimmt. Ich halte aber angesichts des bisherigen Schicksals dieser Vorlage dafür, dass eine Rückweisung an den Bundesrat nicht mehr zweckmässig ist. Wenn eine Hausfrau der Köchin zweimal Gelegenheit gegeben hat, den Braten so zu machen, wie sie es wünscht, so wird sie gut tun, ihn das dritte Mal schliesslich selber so zurechtzumachen, wie sie ihn haben will. Ich beantrage deshalb, auf die Vorlage der Kommission einzutreten und sie nach den Vorschlägen der Kommissionsmehrheit zurechtzumachen.

Bringolf-Schaffhausen: Die Tatsache, dass so viele Redner sich in der Eintretensdebatte zu dieser Vorlage äussern, bestätigt immerhin ihre Bedeutung. Ich glaube, die Bedeutung dieser Vorlage kann, wenigstens vom Standpunkt der Arbeiter und Angestellten aus, aber auch vom Standpunkt der Konsumenten aus, nicht genügend hervorgehoben werden (Zwischenruf: Für Sie!). Die andere Tatsache, dass hier in der Eintretensdebatte die Gegner der Vorlage sich sozusagen unter die Fittiche der Kommissionsmehrheit und ihrer Anträge begeben haben, wie kleine Kückchen, um sich dort zu verstecken, hat mich leicht verwundert. Es gibt in diesem Saal grundsätzliche Gegner jeder irgendwie gearteten Preiskontrolle. In der Kommission ist diese Stimmung zum Ausdruck gekommen. Wer sie in der Kommission nicht kennengelernt hat, hat sie kennengelernt in dem Vorspiel der Presse, bevor die Beratung der Vorlage der Kommission nun hier im Rate begonnen hat. Man wundert sich leicht über die sanften Töne, die die grundsätzlichen Gegner

jeder irgendwie gearteten Preiskontrolle und auch modifiziertere Gegner, die noch eine Übergangsordnung zulassen wollen, sowohl in der Kommission als auch hier angeschlagen haben, wenn man an den Tenor denkt, der in der Presse vernehmbar geworden ist. Aber es geht halt leider so, wie manche Journalisten auch bereits konstatiert haben und wie wir wiederholt schon zu konstatieren gezwungen waren: Der Bundesrat macht auf Grund seiner Erfahrungen in einem bestimmten Gebiete Vorschläge, und die Mehrheit, die diesen Bundesrat wählt und seine Stütze sein sollte, verlässt den Bundesrat und überlässt es dann der Opposition, die im Bundesrat nur mit einer schwachen Minderheit vertreten ist, zu der Sache, die der Bundesrat als richtig und notwendig findet, zu stehen. Sie werden zugeben müssen, dass diese Situation nicht ganz ohne Ironie ist. Aber Sie werden auch zugeben müssen, und ich glaube, niemand würde den Mut haben, das hier zu bestreiten, dass der Bundesrat, der uns einstimmig diese Vorlage unterbreitet, damit kein Bekenntnis gegen die freie Wirtschaft ablegen will. Wenn ich das behaupten würde, würde Herr Bundesrat Rubattel sofort erklären, davon könne keine Rede sein, und ich bin sogar überzeugt davon, dass auch aus Ihrem Kreise ähnliche Erklärungen und Bemerkungen erfolgen würden. Aber gerade wenn es so ist, ist es für uns um so wertvoller, aus der Praxis, aus der Erfahrung und aus der Beurteilung der Verhältnisse durch den Bundesrat heraus vernehmen zu müssen, dass ihm daran liegt, dieses Instrument der Preiskontrolle noch zu besitzen.

Unser geschätzter Kollege, Herr Dr. Häberlin, hat heute morgen – und früher ist es in anderen Zusammenhängen auch schon geschehen – darauf verwiesen, dass die Preiskontrolle ihre grossen Verdienste habe in der Vergangenheit, besonders während der Kriegsjahre. So spricht man auch über die Armee. Sie erinnern sich, dass in zahlreichen Reden, die in den letzten Jahren gehalten wurden und immer noch gehalten werden, die Verdienste der Armee während der Kriegsjahre hervorgehoben werden. Auch sie war für unser Land, wie die Preiskontrolle auf wirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiet, auf dem Gebiet der militärischen Landesverteidigung ein wichtiges, massgebendes, entscheidendes Instrument. Kein Mensch würde aber heute daran denken, die Armee nun zu schwächen, ihre innere Kraft zu vernachlässigen, ihre Ausrüstung und Ausbildung als überflüssig zu betrachten, weil wir angeblich wieder normalen Zeiten entgegengehen. Aber auf dem Gebiete der Wirtschaft und Sozialpolitik wollen Sie die Instrumente beseitigen, die in diesen Zeiten und für die Zukunft noch vorhanden sein sollen, um immer nur, wenn notwendig, eingreifen und handeln zu können. Da liegt ein Widerspruch, über den Sie nicht hinwegtäuschen können. Wir können nicht auf der einen Seite ausserordentliche Aufwendungen für die Armee machen, mit der Begründung der ausserordentlichen Verhältnisse in der weltpolitischen Situation und insbesondere Europas, und auf der andern Seite erklären: Aber auf wirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiete kehren wir zurück zu der vielgerühmten und längst nicht mehr vorhandenen Freiheit der Wirtschaft; normalisieren wir die Verhältnisse und lassen wir noch einen kleinen Kompromiss,

der im Grund weder Hände noch Füsse besitzt! Ich bitte Sie doch, sich ein wenig Rechenschaft zu geben darüber, welche Wirkung eine derartige Haltung nach aussen haben muss. Die Preiskontrolle ist ein Instrument und ein Stück moderner Sozialpolitik. Es ist undenkbar, dass ein Staat, der Wert auf eine gesunde Sozialpolitik legt, ohne die Möglichkeit, auf diesem Gebiet eingreifen zu können, bestehen kann. Wenn wir deshalb den Bundesrat unterstützen, so ist das vorerst nicht etwa eine Frage des Vertrauens oder Misstrauens in den Bundesrat. Aber ich sage Ihnen offen, wenn wir den Bundesrat unterstützen, so geschieht das deshalb, weil wir kein Vertrauen haben in jene Kräfte und Kreise unseres Volkes und unserer Wirtschaft, die, wenn keine Preiskontrolle besteht, die Möglichkeit hätten, mit den Preisen schalten und walten zu können. Dieses Vertrauen besitzen wir nicht, und die Erfahrung hat gelehrt, dass dieses Vertrauen nicht vorhanden sein kann. Ich bedaure das. Ich hätte es auch gern anders. Aber schliesslich sollen sich jene selbst an die Brust schlagen, die dafür die Verantwortung tragen. Daher sind wir der Meinung, dass das, was hier von der Minderheit der Kommission, in Übereinstimmung mit dem Bundesrat, vorgeschlagen wird, das Minimum dessen ist, was nötig sei. Wir sind darüber hinaus der Meinung, dass das, was hier vorgeschlagen wird und in der Verfassung festgelegt werden soll, dauernd Bestandteil unserer Verfassung sein soll, nicht nur befristet. Es ist mit Recht im Lauf dieser Debatte und schon bei andern Gelegenheiten und im Zusammenhang mit andern Fragen darauf hingewiesen worden, dass Verfassungsbestimmungen temporärer Natur an sich grobe Schönheitsfehler in einer Verfassung darstellen. Nicht nur aus diesen, sondern auch aus sachlichen Gründen haben wir die Meinung, dass eine Korrektur der Vorlage notwendig ist, und dass die Befristung des Verfassungsartikels aufgehoben werden soll.

Erlauben Sie mir noch eine letzte Bemerkung. Nicht aus Vergnügen an vermehrter staatlicher Kontrolle, nicht aus Freude an der Bürokratie, nicht deshalb, weil ich die Meinung vertreten möchte, dass die Organe der Preiskontrolle – die ihre grossen Verdienste haben – immer und überall klaglos funktioniert hätten, treten wir und trete ich für diese Vorlage ein. Wir müssen dafür eintreten, weil wir – ich sage das mit allem Nachdruck – den Bürger vor dem gefahrdrohenden, ungehemmten Spiel der sogenannten freien Kräfte schützen müssen. Wir müssen den Konsumenten schützen können, wenn die Verhältnisse es erfordern. Wir müssen den wirtschaftlich Schwachen schützen können, wenn die Bedingungen, die Voraussetzungen dafür vorhanden sind. Herr Kollege Häberlin hat heute morgen der freien Wirtschaft eine Kapuzinerpredigt gehalten. Ich nehme an, diejenigen, die es angeht, haben von diesen kritischen Bemerkungen gebührend Kenntnis genommen. Aber ich muss Ihnen sagen, die freie Wirtschaft war einmal; was gegenwärtig und künftig sein wird und sein muss, ist ein vernünftiges, geordnetes Zusammenwirken zwischen Staat und Wirtschaft. Ich plädiere immer und immer wieder für das bewusste Zusammenwirken dieser Kräfte, für die Erkenntnis, dass wir nicht zurück können in eine Vergangenheit, die uns

gefallen mag, die uns weniger gefallen mag (jetzt vielleicht sogar missfällt), dass wir von der Gegenwart in die Zukunft gehen müssen; und dass wir in der Schweiz nicht anders als andere demokratischen Länder handeln können, auch auf diesem Gebiete der Sozialpolitik.

Jaquet: Die liberale Fraktion steht auf dem Boden der Mehrheit der Kommission, und ich möchte als 25. Redner nicht wiederholen, was andere schon gesagt haben. Die Fraktion dankt dem Bundesrat dafür, dass er die Räte vor Irrwegen des Artikels 89bis verschont hat. Gegen den befristeten Verfassungsartikel ist ins Feld geführt worden, in die Verfassung gehörten nur Bestimmungen von dauerndem Charakter. Es mag sein, dass die jetzige Ordnung ein Schönheitsfehler ist; an uns aber liegt es, diesen Schönheitsfehler zu beheben und neben Bundesgesetzen, Bundesbeschlüssen vielleicht die Institution eines Verfassungsgesetzes einzuführen, das eben solche kurzfristige, nicht in der Verfassung vorgesehene Rechtssetzungen erfassen könnte.

Dem Bundesrat ist der Vorwurf gemacht worden, dass er trotz dem Beschluss der Kommissionsmehrheit an der ursprünglichen Fassung seiner Vorlage festgehalten hat. Ich vermag mich dieser Kritik nicht anzuschliessen. Im allgemeinen finde ich es richtiger, wenn ein Mensch eine Sache überlegt und aus Überzeugung handelt, dass er an dieser Überzeugung festhält. Es ist in den letzten Jahren gleichsam zum ungeschriebenen Gesetz geworden, dass entweder der Bundesrat den Räten oder die Räte dem Bundesrat entgegenkommen, wenn es sich um eine Vorlage handelt. Dies ist aber nicht nötig und widerspricht auch dem Grundsatz der Trennung der Gewalten. Mir scheint, dass die Ehre und das Ansehen des Bundesrates oder gar eines Departementchefs nicht davon abhängt, ob die Räte seiner Auffassung folgen oder nicht. Würden die eidgenössischen Räte den gleichen Massstab für ihre Entschlüsse anlegen, so würden sie bei jeder verwerfenden Volksabstimmung Ehre und Ansehen ebenfalls verlieren. Bei uns sind die Verantwortungen ja klar abgegrenzt, und man spricht im allgemeinen nicht von Sieg oder Niederlage. Wenn aus der Debatte über die Preiskontrolle dieser Gedanke wieder einmal etwas klarer hervortritt, dann ist die lange Debatte nicht unnütz gewesen.

Pozzi: Die Aufhebung der Preiskontrolle und der Höchstpreise ist nach meiner Auffassung, nachdem die äussere Bedrohung nicht mehr besteht, für unsere demokratische Staatsform eine selbstverständliche Sache. Das ordentliche Recht, das heisst unsere freiheitliche Ordnung, muss nach 13jährigem Regime des Ausnahmerechts wieder hergestellt werden. Trotzdem praktisch heute der grösste Teil der Waren von der Preiskontrolle befreit ist, sagt die Vorlage des Bundesrates in der Botschaft auf Seiten 13 und 14: „Will die Verwaltung das Instrument nicht aus der Hand geben, das man ihr unter ganz andern Voraussetzungen gegeben hat.“ Das zeigt so recht das Beharrungsvermögen derselben, auch dann einmal erhaltene Kompetenzen noch behalten zu wollen, wenn die Grundlagen und Vorbedingungen, unter denen sie erlassen worden sind, nicht mehr vorhanden sind. Die Mehrheit der Kommission

will daher, dass auf den Boden der liberalen Wirtschaft zurückgekehrt werde. In dieser grundsätzlichen Frage gibt es – das zeigt auch die Diskussion – keinen Kompromiss. Hier kann es nur ein Entweder – Oder geben. Entweder anerkennt man den Begriff des Privateigentums in der Mietpreisfrage, oder man gehört zu den allstaatsgläubigen Kollektivistern. Wir haben das Vertrauen in die Anpassungsfähigkeit und Möglichkeit der Wirtschaft, trotzdem es andere Kreise verloren haben, weil sie sich schon so lange an diese Unfreiheiten gewöhnten. Wegen dieser grundsätzlichen Einstellung stimme ich für Eintreten auf die Vorlage nach den Vorschlägen der Mehrheit der Kommission, weil damit die Verfassungsartikel geschaffen werden, und zwar für eine auf fünf Jahre befristete Zeitspanne und weil dadurch Gesetze durch Parlament und Volk erlassen werden können auf den Gebieten, die eine Übergangsregelung dannzumal noch erheischen, und die entsprechenden Vollzugsbeschlüsse gefasst werden können, in der Meinung, es handle sich um Übergangsrecht, das folgende Voraussetzungen zwangsläufig in der Frage der Mietzinse in sich zu schliessen hat: Im Sektor Preiskontrolle und Mieterschutz: 1. Vollständige Freigabe der Mieten für Neuwohnungen, 2. eine weitere Anpassung der Altmieten um mindestens 10% und 3. Aufhebung des Kündigungsschutzes. Die Unterstellung der Neubauten ist sachlich heute gar nicht mehr gerechtfertigt. Die durch die Mietpreiskontrolle festgesetzten Neubaumieten sind heute grösstenteils nicht mehr erhältlich. Ich zitiere kurz ein Beispiel aus der Stadt St. Gallen, aus der neuesten Zeit. Wir haben hier Mietpreise, die zwischen 7 und 16% unter der von der Mietpreiskontrolle konzedierte Höhe sind. Für 4½-Zimmer-Wohnungen, die zu 2850 Franken vermietet werden könnten, wird heute 2400 Franken bezahlt, das sind 16% unter dem bewilligten Mietpreis. 4½-Zimmer-Wohnungen im 1. Stock, die zu 2950 Franken vermietet werden könnten, werden zu 2544 Franken vermietet, das heisst 14% unter diesen bewilligten Preisen. Auch in Bern und sogar in der Stadt Zürich sind derartige Verhältnisse heute bereits zu konstatieren. Die Neubaumieten stehen heute schon in einem scharfen Konkurrenzkampf; sie stehen unter einem längst schon vorausgesagten Preisdruck. Je grösser der Leerwohnungsbestand steigt, um so schärfer wird dieser Kampf werden. Durch das Sinken der Neubaumieten und eine weitere Anpassung der Altmieten wird die Diskrepanz zwischen den beiden auf ein marktgerechtes Mass verringert werden. In der Anpassung der Altmieten liegt nur eine Korrektur einer geschaffenen Verfälschung des Marktpreises und ein Akt der Gerechtigkeit. Wir haben es hier noch, wie das bereits schon mehrfach gesagt wurde, mit einer Gruppe von Sacheigentümern zu tun, die unter dem Ausnahmerecht expropriert worden ist, aber beileibe nicht nur zugunsten oder zur Verbesserung der Kosten der Lebenshaltung, sondern zugunsten einer Schicht, die das unverdiente Glück hat, eine billige Altwohnung zu Vorkriegspreisen zu haben, während ihre Saläre und Löhne um 100% gestiegen sind. Der einen Schicht wird genommen, der andern wird gegeben, in der Meinung, man nehme den sogenannten Reichen und gebe den Armen. Die Tendenz der Nivellierung kommt nirgends drastischer zum

Ausdruck als in dieser Frage. Da braucht es, um die Verringerung der Nivelette festzustellen, sicher kein Nivellierinstrument. Durch diese Wohnungszwangswirtschaft wird sukzessive das volkswirtschaftliche Gebäudekapital selbst aufgefressen. Es ist ein stetiger Kapitalverzehr zu verzeichnen. Das Ende eines solchen Verschleisses wäre der Zerfall von Hunderten von Wohngelegenheiten. Herr Schmid hat gesagt, mit der einen Hand verteile man Lorbeeren und mit der andern Ohrfeigen. Ich sage: Mit der einen Hand baut man teure Neuwohnungen und mit der andern Faust zerschlägt man gleich viele Altwohnungen. Es geht ganz allgemein bei dieser Frage nur subsidiär um die relative Höhe des Mietzinses, sondern um eine längst bekannte Tendenz. Ich wage das klar zu sagen. Die Wohnungszwangswirtschaft ist unter dem Boden der Marktwirtschaft noch die grösste steckengebliebene Mine mit dem Verzögerungszünder des Kollektivismus. Dieser Blindgänger muss einmal entladen werden. Denn je länger der heutige Zustand dauert, desto wirtschaftsfremder werden die rigorosen Vorschriften der Mietpreiskontrolle und um so stossender ihre rücksichtslose Handhabung. Deshalb muss im Rahmen des Verfassungsartikels in der kommenden Übergangsgesetzgebung die dannzumalige Situation neu überprüft und eine volle Mietpreisbefreiung früher als in fünf Jahren, je nach der Lage in höchstens zwei bis drei Jahren in Aussicht genommen werden. Dazu haben wir die Möglichkeit, uns im Detail der Gesetzesvorlage auszusprechen. Parallel damit muss auch der Kündigungsschutz raschmöglichst fallen. Der Begriff ungerechtfertigter Kündigung hat heute noch eine Interpretation bei den Organen der Gemeinde- und kantonalen Mietämter, der oft jedem rechtlichen Empfinden Hohn spricht. Es ist sicher, dass durch eine wesentliche Lockerung oder durch die Aufhebung des Kündigungsschutzes sich die Verkrampfung, in der sich der heutige Wohnungsmarkt befindet, lösen wird. Der freie Markt wird die gedrosselte Wanderung wieder in Fluss bringen und damit vielen Mietern mit bescheidenem Einkommen den Bezug einer billigen Altwohnung erleichtern. Unter dieser Voraussetzung bin ich für Eintreten und empfehle Ihnen deshalb die Vorlage der Mehrheit der Kommission. Sie ermöglicht eine loyale Anpassung und ist demokratisch.

Arnold-Zürich: Der Entscheid zwischen dem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Vorlage des Bundesrates ist ein Entscheid zwischen halben und ganzen Massnahmen. In ungewissen Zeiten wollen wir nicht die Verantwortung für halbe Massnahmen übernehmen, weil man mit halben Massnahmen nicht halb soviel erreicht wie mit ganzen, sondern nur etwas mehr als gar nichts. Der Konsument muss rechtzeitig geschützt werden und der Mieter soll nicht nach einer kurzen Gnadenfrist dem Spekulantem ausgeliefert werden. Die Vorlage der Mehrheit der Kommission wahrt zwar das demokratische Gesicht, aber bietet gleichzeitig die Möglichkeit, notwendige Massnahmen zu verschleppen und zu verunmöglichen. Damit ist aber dem kleinen Manne nicht geholfen. Es ist ihm aber auch nicht geholfen mit falschen Zahlen. Der Bundesrat beurteilt in seiner Botschaft die künftige Entwicklung

der Mietpreise nach dem Wegfall der Mietpreiskontrolle. Er nimmt eine Mietpreiserhöhung um 45% über dem Stand von 1939 an. Nach Abzug der seit 1939 bereits eingetretenen Mietpreiserhöhungen ergäbe sich auf dem jetzigen Niveau noch ein Aufschlag von 30%. Diese Berechnungen passen den Hausbesitzern ganz und gar nicht in ihr Konzept. Deshalb wird der Bundesrat von diesen Kreisen mit den grössten Vorwürfen überschüttet. An der kürzlich stattgefundenen Tagung der Hausbesitzer erklärte deren Zentralsekretär Dr. Raissig, der Bundesrat befinde sich entweder nicht bei Trost oder dann lüge er. Sekundiert wird Dr. Raissig vom neuen Hofstatistiker der Hausbesitzer, Dr. Freudiger, dem früheren Chef des Statistischen Amtes der Stadt Bern. Er erklärt, der Beweis, dass der Bundesrat falsche Zahlen anführe, sei durch die Erfahrung in der Stadt Bern erbracht, weil nur eine Minderheit der Hausbesitzer von der Bewilligung des Bundesrates, die Mietzinse zu erhöhen, Gebrauch gemacht habe, und weil die meisten jener Vermieter, die Erhöhungen wirklich vornahmen, sich mit einem Aufschlag von maximal 5% begnügten. Auf diese Berechnungen stützte sich heute morgen auch Herr Kollege Kästli in seinem Votum, als er erklärte, dass in der Stadt Bern nur 8,3% der Vermieter die Mietpreise um 10% erhöht hätten. Bei der Berechnung dieser 8,3% wurden aber auch die nach 1942 erstellten Neuwohnungen einbezogen, die jedoch nach dem Wortlaut der generellen Bewilligung vom Jahre 1950 gar kein Recht hatten, die Mietpreise zu erhöhen. In Wirklichkeit haben nicht 8,3, sondern 12% der Vermieter auf Grund der bundesrätlichen Bewilligung 10% Mietpreisaufschlag erhoben. Die Erhebung des Statistischen Amtes der Stadt Bern vom November 1951 wird von den Hausbesitzern und ihrem Hofstatistiker, Dr. Freudiger, aber noch in anderer Hinsicht völlig falsch interpretiert. Es wird als Antwort auf die Schätzung des Bundesrates über die mutmassliche Mietpreiserhöhung von diesen Kreisen behauptet, nur 40,7% der Hausbesitzer hätten überhaupt aufgeschlagen. Das stimmt ebenfalls nicht. Es wurde nämlich auf 52,4% der „berechtigten Altwohnungen“ ein Mietpreisaufschlag erhoben. Wenn der Hofstatistiker der Hausbesitzer von einem Total von 9602 Wohnungen berichtete, auf die sich die Untersuchung in Bern bezog, so übersah er geflissentlich, dass darin 2255 Wohnungen mitgerechnet sind, die erst nach 1942 erstellt wurden und für die ein Aufschlag zum vornherein gar nicht in Frage kam. Von den 52% im Mietzins erhöhten Wohnungen haben 40% – und nicht 30%, wie nun von Hausbesitzerseite behauptet wird – einen Aufschlag von 5% erfahren und – wie bereits gesagt – 12% einen solchen von 6% und mehr.

Überaus irreführend ist aber auch der Versuch von Dr. Freudiger, aus einer Statistik, die sich nur auf den Zeitabschnitt Mai–November 1951 bezieht, Schlüsse über die seit 1939 in Kraft getretenen Mietpreisaufschläge zu ziehen. Schon vor der Zeit vom Mai–November 1951 wurde den Hausbesitzern in vielen Fällen ein Mietpreisaufschlag bewilligt, und auch seit November 1951 sind weitere solche Aufschläge in Kraft getreten. Der schweizerische Mietindex steht heute auf 118,7 Punkten, ist also seit 1939 um 18,7% gestiegen. Da aber die Neu-

wohnungen nur einen bescheidenen Teil der Summe aller Wohnungen ausmachen, kommt die Erhöhung des Mietindex um 18,7% zum grösseren Teil doch von den Aufschlägen auf den sogenannten Altwohnungen. Daraus lässt sich schliessen, dass die meisten Hausbesitzer die erlaubte Mietzinserhöhung von 10% voll ausgenützt haben.

Im übrigen stehen die Behauptungen der Hausbesitzer, dass die Mietpreise nach Aufhebung der Mietpreiskontrolle nur in bescheidenem Ausmass ansteigen würden, in krassem Widerspruch zu den Erfahrungen im und nach dem Ersten Weltkrieg. Was war die Folge der damaligen Mietpreispolitik? Dass die Mietpreise ins Uferlose stiegen und so der Mietindex in der Stadt Zürich von 100 Punkten im Jahre 1914 auf 204 Punkte Ende der zwanziger Jahre gestiegen war, sich also um nicht weniger als 104% erhöht hatte. Im gleichen Zeitraum betrug die Mietpreiserhöhung in der Stadt Bern 87% und in Basel 88%.

Wie kommentiert aber Herr Dr. Freudiger diese fatale Mietpreisentwicklung vor 20 Jahren, als er noch nicht Hausbesitzer war? In einem Referat über die „Mietpreise in der Schweiz“, gehalten an der Tagung des Schweizerischen Städteverbandes vom September 1932 in Vevey, machte Dr. Freudiger folgende Feststellungen (ich zitiere): „...Die Vermieter der Altwohnungen nutzten in jenen Jahren die Konjunktur aus und steigerten von Jahr zu Jahr die Mietzinse, wofür ihnen die Mietzinse der Neuwohnungen einen guten Vorwand boten. Die ‚Angleichung‘ der Mieten der Altwohnungen an jene der Neuwohnungen setzte um das Jahr 1920 herum ein und wurde so meisterhaft durchgeführt, dass heute in vielen Gemeinden für gleichwertige Vorkriegs- und Nachkriegswohnungen kein grosser Unterschied mehr besteht.“ Oder an anderer Stelle sagte Dr. Freudiger: „Nicht wenige Hausbesitzer haben ihre Mietzinse denen der Neuwohnungen angepasst, ohne im Rahmen einer angemessenen Rentabilität zu bleiben.“

Sehr interessant ist dann noch eine weitere Feststellung, die Dr. Freudiger in jenem Referat auf Seite 8 gemacht hat (ich zitiere): „Bei den Altwohnungen (Vorkriegswohnungen) beträgt die durchschnittliche Verteuerung seit 1914 78%, das heisst sie sind nur um 9 Punkte oder 4,8% weniger verteuert als die alten und neuen Wohnungen zusammen. Mit andern Worten, die Mieten der Altwohnungen sind ziemlich einheitlich in der ganzen Schweiz an jene der Neuwohnungen stark angeglichen.“

So sprach der Hofstatistiker der Hausbesitzer vor 20 Jahren in seiner Jugend Maienblüte. Heute, nachdem er wohlbestallter Hausbesitzer geworden ist, will er den Mietern weis machen, dass die Mietpreise nach Aufhebung der Mietpreiskontrolle nur um 10-15% steigen würden. Da muss man schon fragen: „Erkläre mir, Graf Örindur, diesen Zwiespalt der Natur!“

Nun sagt uns Herr Dr. Häberlin, seine Kreise seien bereit, die Risiken zu tragen, die aus den Vorschlägen der Mehrheit erwachsen. Das sei der Preis, der für die freie Wirtschaft bezahlt werden müsse. Das glauben wir ihm gerne. Aber diese Heldenpose der Risikofreudigkeit der Herren der Kommissionsmehrheit ist billig, weil sie ja nicht zu den Schwa-

chen gehören, die den Schaden einer ungenügenden Preiskontrolle tragen werden. Sie gehören zu den Glücklichen, von denen Carl Spitteler sagte: „Vom Glücklichen der Weisheitsspruch, in ein beklommen Herz hat ranzigen Geruch.“ Und diese Risikofreudigkeit ist tatsächlich etwas anrühlich. Und wenn Spitteler sagt: „Geh zu den Menschen, wenn du Zungenbalsam magst“, so würde er vielleicht nach dieser langen Debatte, die hauptsächlich Monologe für die Privatwirtschaft zutage förderte, sagen: Geh zu den Parlamentariern, wenn du Zungenbalsam magst!

Sie werden doch wohl zugeben, dass mit diesem Balsam, mit diesen ungezählten Beschwichtigungen keinem armen Teufel geholfen ist, wenn die Preise dann steigen, weil wir heute keinen ausreichenden Beschluss fassen. – Nun sagt uns Herr Häberlin, die Anträge der Mehrheit seien ihrer wirtschaftlichen Weltanschauung verpflichtet. Das mag sein. Aber das beweist noch nicht, dass Herr Häberlin die Welt richtig anschaut. Wenn er sie nun aber verkehrt und Herr Bundesrat Rubattel sie in diesem Falle richtig sehen würde? Was wäre dann von der Weltanschauung der Kommissionsmehrheit zu halten? Bei dieser Anschauung bleiben zuletzt nur noch die Stärksten übrig. Aber das werden keine Tellen sein! Auf diese Art Stärke wird das Wort Schillers, dass der Starke am mächtigsten sei allein, nicht zutreffen. Ich will den Herren, die in der Kommission nicht den geringsten Versuch unternommen haben, um zu einer Einigung Hand zu bieten, keine Ratschläge erteilen, wenn sie den Weg derjenigen gehen wollen, die der Herr mit Blindheit schlägt. Herr Marbach wurde hier ausgiebig als Zeuge aufgerufen. Nun, es gab einmal eine Zeit, da man Herrn Marbach als sozialistischen Zeugen aufrufen konnte. Aber ich glaube, diese Zeit kommt nicht zurück.

Sie werden nicht bestreiten können, dass sich die Kommissionsminderheit mit besserem Recht auf sehr prominente Vertreter des Bürgertums berufen könnte, wenn es ihr an Argumenten fehlen würde, um in dieser Frage den Bundesrat zu unterstützen, Herr Bundesrat Rubattel zum Beispiel, den wir heute unterstützen, weil er eine sachlich richtige Vorlage unterbreitet hat. Das ist kein besonderes Ereignis. Das haben wir schon oft getan. Deswegen ist Herr Rubattel noch kein Sozialist; dass aber Sie von der Kommissionsmehrheit ihn und Ihren ganzen Bundesrat verlassen, ist ein Ereignis, das Sie nicht einmal zu erklären versuchten, obwohl es doch gar nicht so schwer war.

Herr Rubattel ist doch ein Mann, der etwas versteht von Privatwirtschaft. Warum hat er denn gerade hier versagt, ich meine, für Sie versagt? Ganz einfach, weil er seine Aufgabe als Chef des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes als Dienst an den öffentlichen Interessen auffasst und nicht an den Interessen der Privatwirtschaft. Daher hat er bei Ihnen versagt und bei uns sich bewährt. Dass die Kommission ihn im Stiche lässt, zeigt nur, dass private und öffentliche Interessen hier nicht unter einen Hut zu bringen sind.

Es genügt aber nicht, den Schein zu wahren, als ob man sich für die allgemeinen Interessen einsetzte, man muss es auch tun. Wenn man die Verantwortung für den Staat tragen will, nicht nur bei der Preiskontrolle, auch bei der Finanzpolitik, ist die

bürgerliche Mehrheit dieses Rates nicht sehr verantwortungsfreudig. Auf diese Art können die bürgerlichen Parteien zwar noch einige Gefechte gewinnen, aber diese Gefechte werden am Wege zu ihrer Niederlage ausgetragen. Da haben Sie keinen besonderen Grund, darauf stolz zu sein, auch wenn es Ihnen gelingen sollte, heute die Vorlage des Bundesrates zu „bodigen“.

Arnold-Basel: Wer hätte es gedacht, dass in einer Auseinandersetzung über Preise, Geld, Schacher usw. die Dichter eine Rolle spielen würden? Nun, bei Herrn Hermann Häberlin ist nichts unmöglich. Er meinte heute morgen, „nur der verdient sich Freiheit und das Leben, der täglich sie erobern muss“. Der Dichter hatte wahrscheinlich eine ganz, ganz andere Vorstellung von Freiheit als ausgerechnet jene, die reden, wenn die Freiheit des Gelderwerbs, der Preisfixierung und der Preistreiberei in Frage steht. (Zwischenruf von Herrn Häberlin: Das ist aus „Faust“ von Goethe.) Ein Schweizer Dichter aus der Zeit, da das Bürgertum noch Kultur hatte, Conrad Ferdinand Meyer, meinte allerdings, als er von den Schweizer Söldnern in Rom sprach: „Doch werden sie an den Moneten gekürzt, so kommen sie wie die Löwen gestürzt.“ Sieben Stunden lang im Parlament, Stürze von Artikeln in den Zeitungen, „dann kommt man wie die Löwen gestürzt“, wenn eben die Freiheit der Preisfestsetzung und der Preisdikate in Frage steht. Man sagt „Liberalisierung“ in Amerika, wenn man will, dass die Tore aller andern offenstehen sollen den eigenen Erzeugnissen; man sagt freie Wirtschaft an Stelle kapitalistischer Wirtschaft, man sagt Freiheit, wenn man komplett ungehemmt sein will in seinem Rafftrieb. Das sind Umschreibungen, verhunzte Begriffe, was heute eine allgemeine Erscheinung ist. Freie Wirtschaft, das war einmal. Freie Wirtschaft, und dabei sind wir das kartellreichste Land, das es gibt. Unter dem Szepter von Monopolen und Trusts privatkapitalistischer Art, während selbst ein Bürgertum früherer Zeit – ich nenne nur Carl Hilty, der hier in Bern Staatsrechtslehrer an der Universität und Oberauditor in der Armee war, der vor Jahrzehnten um die Jahrhundertwende beim Strafgesetzbuch beantragte, es seien Fixierungen aufzunehmen gegen die Trusts, der, wie der heutige Herr Bundesrat Feldmann in seiner Arbeit von 1931 rapportierte, damals beantragte, Zuchthausstrafen in Aussicht zu nehmen, „die allein imstände sind, abschreckend zu wirken, und ausgedehnt auf Schweizer, die in anderen Ländern sich an solchen Unternehmungen beteiligen, oder schweizerische Einwohner, die sich in unserem Lande an Agenten und Beförderer solcher Unternehmungen hergeben.“ Das war der Ausdruck des Staatsrechtslehrers an der Berner Universität, des Kantianers Carl Hilty.

Reden wir nicht allgemein, sondern etwas konkret. Der heutige Staatsrechtslehrer an der Berner Universität sitzt im Verwaltungsrat von Esso-Standard, der Ölfirma von Rockefeller, des Rockefeller-Trusts: Hans Huber, Nachfolger auf dem Lehrstuhl des Trustgegners, des frommen Carl Hilty, Mitglied des Verwaltungsrates der grössten amerikanischen Öl- und Petrol-Importunternehmung in unserem Lande. Da hat man den Unterschied und da hat man das Mass der Strecke, die vom Bürger-

tum zurückgelegt wurde. Kartelle, Trusts, direkte Beteiligung der Würdenträger bürgerlicher Parteien an diesem System; sie diktieren ihren Willen, sie wollen freie Bahn haben und deshalb nichts mehr von irgendwelcher Preiskontrolle. Frei sein von Preiskontrolle, letzten Endes auch frei sein von sozialen Verpflichtungen, von Arbeitsverträgen, letzten Endes auch frei werden von Lohnverpflichtungen, das liegt ja in der Linie dieses Schrittes, der hier propagiert und verlangt wird; frei zu sein von irgendeiner Kontrolle der Preise.

Man hat in diesem Lande eine eigenartige Entwicklung mitgemacht, wo auf Kosten der produktiv Tätigen des Volkes, der Bauern und Arbeiter, der Techniker, Wissenschaftler, auf Kosten aller dieser Gruppen ein Überhandnehmen, ein Überwiegen, ein Dominieren des Handels um sich gegriffen hat ohnegleichen. Er dominiert, seine Interessen stehen zuvorderst; nicht mehr ein Volk der Hirten, sondern in bestimmten Bezirken ein Volk der Händler; sie bestimmen. Soll man sich auf allgemeine Bemerkungen beschränken? Ich bin für Konkretes. Bis Ende Mai dieses Jahres war die Kartoffeleinfuhr frei. Bei einem Eisenbahnwagen Kartoffeln von 10 Tonnen, der hier eingeführt wird, verdient der Grosshändler auf einem der wichtigsten Handelsplätze unseres Landes 3000 Franken. Ein Mann, der hier in unserem Lande mit Farben handelt, wenn er für 100 Franken Farben verkauft, ist sein Handelsgewinn 80 Franken. Das ist so ungefähr das Normale im Handel, und die „Delegation des Handels“, jene Spitzenorganisation, deren Vertreter in der Redaktion der „Neuen Zürcher Zeitung“ Einsitz genommen hat, diese Kreise wissen, was sie nehmen. Das Volk weiss es nicht oder weiss es noch nicht. Man erschrickt über das, was man auf den Seiten 28–30 des Ratschlages des Bundesrates lesen muss. Einziger Ausgangspunkt, einzige Grundlage der wirtschaftlichen Möglichkeit: Rüstung, überall Aufrüstung. Das ist eine faulige, morastige Grundlage als Ausgangspunkt für alle Überlegungen. Der Bundesrat hat den Vorschlag gemacht, eine Kontrolle der Preise weiterzuführen gemäss seinen Anträgen, eingeschränkt mit vielen Vorbehalten, mit geringen Kompetenzen, mit keinem Mitspracherecht der Konsumenten als wichtigster Gruppe. Man hat den Eindruck, der Bundesrat wollte sich vor allem ein Alibi verschaffen, ein sozialpolitisches Alibi: „Ich habe es versucht, ich habe es proponiert, ich habe es gewollt, man hat mir nicht entsprochen.“ Also eine Pontius-Pilatus-Geste, eigentlich nicht viel mehr als das. Hätte der Bundesrat die Preiskontrolle wirklich gewollt, wäre er wirklich entschlossen, eine Preiskontrolle durchzusetzen, hätte der Bundesrat ins Volk gehen müssen. Am letzten Sonntag war der Bundesrat wahrscheinlich beschäftigt mit Reden für die Abstimmung vom 6. Juli, ein Appell an das Volk in der Richtung der Weiterführung der Preiskontrolle wurde nicht vorgetragen.

Man streitet jetzt darum, für welchen Teil des Kapitals vollständig freie Bahn bestehen und welchem Teil noch ein temporäres Hindernis im Wege stehen soll. Beim Leihkapital, beim Grossindustrie- und Handelskapital soll die Möglichkeit des Durchsetzens ihrer Absichten in vollem Umfange bestehen. Temporäre Hemmungen noch beim Bodenkapital auch deshalb, weil die Interessen kleiner Sparer da-

mit verbunden sind, die als Puffer zwischen den grossen Banken und den Mietern stehen. Deshalb noch diese rein vorläufige Haltung.

Wir sind für eine möglichst ausgedehnte Kontrolle umfassender und ständiger Art, eine Preiskontrolle mit grossen wirklichen Kompetenzen, eine Preiskontrolle, die nicht allein nur von der staatlichen Bürokratie geleitet wird, sondern in der die Konsumenten wichtige Rechte haben, mitzusprechen und in weitestgehendem Umfang mitzubestimmen. Das wäre eine Preiskontrolle von einem gewissen Nutzen. Wir können uns gar nicht täuschen, dass das arbeitende Volk sich in der jetzigen Lage nur wehren kann, indem es auf ganz andere Dinge Wert legt, nämlich auf den Lohn, dort, in der direkten Auseinandersetzung gilt es, mit eigenen Mitteln, mit eigenen Kräften und eigenem Einsatz Änderungen und Verbesserungen durchzusetzen. Hier in diesem Saale wurde fast den ganzen Vormittag hindurch einer als Fachmann zitiert, dessen Name auch vorher genannt wurde, Fritz Marbach. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass Fritz Marbach von Kapitalisten niemals als sozialistischer Kronzeuge genannt werden kann. Fritz Marbach hat mit dem Sozialismus eine Beziehung wie ungefähr Herr Eugen Bircher mit dem Frauenstimmrecht (Heiterkeit!). Fritz Marbach ging noch mit jeder ökonomischen Theorie aus der Rüstkammer des Bürgertums. Er hat dort jede gangbare Mode, die gerade aktuell und im Schwange war, mitgemacht. Er hat vor einem Jahr ausserordentlich grosse Arbeiten publiziert, in denen er nach seiner Meinung „bewies“, dass die Trusts eine denkbar glückliche Institution seien. Er wandte sich sogar gegen eine Antitrustgesetzgebung, die heute nachmittags wieder von freisinnigen und anderen Nationalräten proponiert wird, mit den Worten, auch die Gewerkschaften seien eine Art von Trusts, wahrscheinlich eine Art von „Muskeltrusts“, die „Muskelwucher“ betreiben. Sie verstehen, dass wir derartige Kronzeugen ablehnen, Leute, die sich wie der Korkzapfen auf jeder Welle bewegen und meinen, sie erzeugen den Wellenschlag. Man verzichtet auf derartige Kronzeugen; für die Arbeiterschaft sagen solche Namen absolut nichts.

Was wird beschlossen? Man kann sich im Lager der Konsumenten und Arbeiter nur wenig davon versprechen. Mehrere haben hier mit Recht von einem Ereignis von wirklicher Bedeutung gesprochen, von der Demonstration von 25 000 Textilarbeitern in der Bundesstadt. Wir finden, der Wert von Prophezeiungen und Mahnungen, wie sie von Herrn Bratschi und auch Herrn Bringolf dargelegt wurden, sei gering. Angesichts der sturreaktionären und antisozialen Haltung des Rechtsbürgertums hat nur das Wert, was getan wird. Einige Zehntausend Textilarbeiter, die auf neue wirtschaftliche Erschütterungen und neue Krisen hin reagierten, haben durch ihre Haltung gezeigt, dass es nicht mehr geht wie in den dreissiger Jahren, dass man nicht in eine Krise hineingeht und erst nach einigen Jahren sich besinnt und beginnt, sich zu wehren. Die neue Krise wurde jetzt eingeleitet damit, dass ein Teil der Arbeiterschaft zu Beginn dieser Krise eine kämpferische, aktive Haltung gezeigt hat. Das ist das Wichtige, alles andere ist papieren und unwichtig.

Jaeckle: Ich werde Sie nicht lange hinhalten. Seit aber unser Kollege Munz heute früh Gelegenheit hatte, den Standpunkt des Landesringes und den Rückweisungsantrag zu begründen, sind über zwei Dutzend Reden und eine ganze Anzahl von Stunden an Ihnen vorbeigezogen. Sie werden deshalb begreifen, dass wir das Bedürfnis haben, am Ende der Debatte vor der Abstimmung, die allerdings erst morgen stattfinden wird, noch einmal unsere Bedenken knapp zusammenzufassen.

Erstens möchte ich sagen, dass wir Gegner weiterer Verunzierungen unserer Verfassung sind. Wir wollen unser Staatsgrundgesetz nicht immer mehr mit Anhängseln aller Art abbauen. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie daran erinnern und Ihnen zitieren, was das „Schweizer Frauenblatt“ – wir wollen die Frauen einmal zum Wort kommen lassen, weil sie noch kein Mitspracherecht haben – schreibt: „Mit dem Hinweis, dass der Bundesverfassung schon verschiedentlich befristete Zusätze als sogenannte formelle Verfassungsgesetze angegliedert worden sind, lässt sich die für die Verlängerung der Preiskontrollkompetenzen in Aussicht genommene Rechtsform um so weniger rechtfertigen, als solche Zustände ein grundsätzlich verfehltes Mittel sind, weil die Verfassung ihrem ganzen Wesen nach die dauernd gültigen Rechtsgrundsätze und nicht von den Interessen des Tages diktierte Gelegenheits-erlasse enthalten sollte.“ Diese Auffassung decken wir voll und ganz.

Eine kleine Zwischenbemerkung. Vielleicht kennen Sie den Diokletian-Palast. Wenn Sie sich vom Meere her dem dalmatinischen Split nähern, dann sehen Sie die breite Stirnseite dieses Palastes in einer Ausdehnung von etwa 150 m. Es ist ein grosszügig angelegtes Gebäude mit grossen Bogen und Mauern. Und in dieses grosse Gebäude hat man Split mit allem Rost und aller flatternden Wäsche hineingebaut. Genau so kommt uns unsere Verfassung vor.

Zweitens: Wenn wir beantragen, Artikel 89 BV in Anspruch zu nehmen, so tun wir dies, damit gleichzeitig in der Form zum Ausdruck gebracht werde, dass wir die Preiskontrolle zeitlich befristen wollen.

Drittens können wir ergänzen, dass eine zeitliche Dringlichkeit, die es rechtfertigt, auf Artikel 89bis zurückzugreifen, durchaus besteht, dies nämlich dann, wenn wir die neue Ordnung auf den 1. Januar 1953 in Rechtskraft setzen wollen. Dass diese neue Ordnung nach Artikel 89bis gangbar ist, ergibt sich auch etwa aus einem Artikel der „Neuen Zürcher Zeitung“ von Herrn Dr. Geyer, der darauf hinweist, dass der dringliche Bundesbeschluss heute in der Verfassung etwas vollständig anderes sei, als es der alte dringliche Bundesbeschluss war.

Nun zum Schluss eine kleine Bemerkung an unsern ausserordentlich korrekten Kollegen Dr. Eder. (Er ist inzwischen wieder eingetroffen, und ich bin glücklich, ihm meine Entgegnung unterbreiten zu können.) Im Protokoll der Kommission finde ich von einem Manne dieser Kommission folgende Bemerkung: „Er hat Bedenken gegen einen Verfassungszusatz... Er ist vielmehr der Ansicht, dass die Vorlage diskutiert und dann an den Bundesrat zurückgewiesen werden soll, mit dem Auftrag, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, auf welchen Gebieten nach Ablauf der Vollmachten noch

Übergangsmassnahmen getroffen werden sollen.“ Da erklärt nun Herr Dr. Eder, der diesen Ausspruch getan hat, er habe kein Verständnis für den Antrag des Landesringes. Wenn Herr Dr. Eder kein Verständnis für seine eigenen Voten besitzt, muss ich ihn bedauern. Aber er wird heute nacht das Protokoll nochmals nachlesen und bestimmt zu seiner Meinung zurückkehren.

Aus den angeführten Gründen möchte ich Ihnen beantragen, mit unserer Fraktion dem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 18. Juni 1952
Séance du 18 juin 1952, matin

Vorsitz – Présidence: Hr. *Renold*

6237. Preiskontrolle. Weiterführung
Contrôle des prix. Prorogation

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 398 hiervor — Voir page 398 ci-devant

Dietschi-Basel, Berichterstatter: Nach dem ausgedehnten Korso der 28 Diskussionsredner will ich mich im Schlusswort sehr kurz halten. Es sind zwei Momente, die mich noch zu einer Erwiderung veranlassen. In der Eintretensdebatte ist von einzelnen Votanten, die sich hinter die bundesrätliche Vorlage stellen, der Eindruck erweckt worden, als seien die Befürworter des Antrages der Kommissionmehrheit überhaupt kompromisslose Gegner einer Weiterführung der Preiskontrolle, der sie heute das Grab zu schaufeln sich anschickten. Ich möchte mit Nachdruck dieser überspitzten Darstellung entgegenreten. Mit einer Deutlichkeit, die nichts zu wünschen übrig liess, habe ich in meinem Eintretensvotum die Notwendigkeit einer befristeten Weiterführung der Preiskontrolle nach Ende dieses Jahres bejaht. Einzig über das Ausmass der Kompetenzen gehen die Auffassungen zwischen Mehrheit und Minderheit auseinander. Hier allerdings weichen die Anträge grundlegend voneinander ab, indem die Minderheit den Kompetenzbereich sachlich so abgrenzen will, dass für die Preise aller für das Inland bestimmten Waren, gewerblichen und industriellen Dienstleistungen sowie für die Miet- und Pachtzinse, also praktisch für das gesamte Preisniveau, Vorschriften erlassen werden können. Demgegenüber will die Mehrheit den sachlichen Bereich, in dem der Bundesrat zum Erlass von Preisvorschriften ermächtigt bleiben soll, auf die Gebiete einschränken, von denen wir die Gewissheit haben, dass auf Massnahmen, so wie die Verhältnisse jetzt liegen, nicht verzichtet werden kann, dass also ohne Vorschriften Ende dieses Jahres nicht auszukommen ist. Es geht daher nicht an, die Kommissionmehrheit als Gegnerin der Preiskontrolle überhaupt im heutigen Zeitpunkt hin-

zustellen. Dass die Liquidation der Preiskontrolle das Fernziel ist, das ist auch die Auffassung des Bundesrates, und er hat diese Einstellung in der Botschaft unzweideutig niedergelegt.

Noch eine zweite Bemerkung: Von der Fraktion des Landesringes ist der Antrag auf Rückweisung gestellt worden. Ich beantrage Ihnen, diesen Rückweisungsantrag abzulehnen. Es ist schon in der Kommission von anderer Seite dieser Antrag gestellt worden, und er wurde in der Kommission abgelehnt. Gerade die Beratungen von Locarno haben zum Ausdruck gebracht, dass für eine Rückweisung keine Veranlassung besteht. Die Kommission hat sich eingehend mit der Vorlage auseinandergesetzt und ist in der Lage, Ihnen praktische, positive Anträge zu stellen. Bei der Begründung des Rückweisungsantrages sind keine überzeugenden Argumente vorgebracht worden. Es wurde nicht gesagt, was der Bundesrat neu vorkehren müsste. Vielmehr setzt sich der Eindruck durch, dass der Rückweisungsantrag nichts anderes bezwecken müsste als den Zug, auf dem die Preiskontrollvorlage heute fährt, auf ein Nebengeleise zu dirigieren. Die Rückweisung müsste zwangsläufig das Signal für eine Weichenstellung auf ein Stumpengeleise öffnen. Damit aber würde gleichzeitig ein anderes Signal freigegeben, nämlich ein solches in der Richtung auf die Dringlichkeit. Ein Rückweisungsantrag an den Bundesrat müsste zwangsläufig zur Folge haben, dass eine Lösung auf dem Wege der ordentlichen, das heisst nicht dringlichen Verfassungsgesetzgebung dahinfallen müsste. Das aber wollen wir vermeiden. Es bestehen auch gar keine Gründe, die zu einer Rückweisung Veranlassung geben würden.

Aus diesen Überlegungen beantrage ich, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

M. Gressot, rapporteur: M. Munz vous propose le renvoi au Conseil fédéral, ce renvoi ne visant pas le but du contrôle des prix mais plus spécialement les moyens envisagés pour y parvenir.

Au sein de la commission, une telle proposition avait déjà été faite, elle fut repoussée par 12 voix contre 10. On voulait charger le Conseil fédéral de présenter un rapport indiquant les domaines précis dans lesquels des mesures transitoires devraient absolument être prises après l'expiration des pouvoirs extraordinaires. Vu son échec, ses initiateurs se sont ralliés au texte fortement amendé de M. Häberlin, devenu plus tard celui de la majorité de la commission. Par le fait même que cette majorité a admis un texte limitant les mesures en matière de contrôle des prix, il n'y avait pas de raison de rester dans une attitude de totale intransigeance. Mais M. Munz voudrait le renvoi plus spécialement, d'une part, pour rétablir la libre concurrence et, d'autre part, pour la suppression des contingents.

On ne peut pas dire qu'aujourd'hui la concurrence fasse défaut; elle existe et je me demande si peut-être M. Munz ne voudrait pas le rétablissement d'une sorte de concurrence illimitée. Mais alors, à ce moment-là, à quoi en reviendrait-on? Au principe du libéralisme économique intégral qui ne se justifie plus aujourd'hui et qui ne serait pas désirable. Pourquoi? Parce que la concurrence

Preiskontrolle. Weiterführung

Contrôle des prix. Prorogation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6237
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1952
Date	
Data	
Seite	398-415
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 285

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Übergangsmassnahmen getroffen werden sollen.“ Da erklärt nun Herr Dr. Eder, der diesen Ausspruch getan hat, er habe kein Verständnis für den Antrag des Landesringes. Wenn Herr Dr. Eder kein Verständnis für seine eigenen Voten besitzt, muss ich ihn bedauern. Aber er wird heute nacht das Protokoll nochmals nachlesen und bestimmt zu seiner Meinung zurückkehren.

Aus den angeführten Gründen möchte ich Ihnen beantragen, mit unserer Fraktion dem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 18. Juni 1952
Séance du 18 juin 1952, matin

Vorsitz – Présidence: Hr. *Renold*

6237. Preiskontrolle. Weiterführung
Contrôle des prix. Prorogation

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 398 hiervor — Voir page 398 ci-devant

Dietschi-Basel, Berichterstatter: Nach dem ausgedehnten Korso der 28 Diskussionsredner will ich mich im Schlusswort sehr kurz halten. Es sind zwei Momente, die mich noch zu einer Erwiderung veranlassen. In der Eintretensdebatte ist von einzelnen Votanten, die sich hinter die bundesrätliche Vorlage stellen, der Eindruck erweckt worden, als seien die Befürworter des Antrages der Kommissionmehrheit überhaupt kompromisslose Gegner einer Weiterführung der Preiskontrolle, der sie heute das Grab zu schaufeln sich anschickten. Ich möchte mit Nachdruck dieser überspitzten Darstellung entgegenreten. Mit einer Deutlichkeit, die nichts zu wünschen übrig liess, habe ich in meinem Eintretensvotum die Notwendigkeit einer befristeten Weiterführung der Preiskontrolle nach Ende dieses Jahres bejaht. Einzig über das Ausmass der Kompetenzen gehen die Auffassungen zwischen Mehrheit und Minderheit auseinander. Hier allerdings weichen die Anträge grundlegend voneinander ab, indem die Minderheit den Kompetenzbereich sachlich so abgrenzen will, dass für die Preise aller für das Inland bestimmten Waren, gewerblichen und industriellen Dienstleistungen sowie für die Miet- und Pachtzinse, also praktisch für das gesamte Preisniveau, Vorschriften erlassen werden können. Demgegenüber will die Mehrheit den sachlichen Bereich, in dem der Bundesrat zum Erlass von Preisvorschriften ermächtigt bleiben soll, auf die Gebiete einschränken, von denen wir die Gewissheit haben, dass auf Massnahmen, so wie die Verhältnisse jetzt liegen, nicht verzichtet werden kann, dass also ohne Vorschriften Ende dieses Jahres nicht auszukommen ist. Es geht daher nicht an, die Kommissionmehrheit als Gegnerin der Preiskontrolle überhaupt im heutigen Zeitpunkt hin-

zustellen. Dass die Liquidation der Preiskontrolle das Fernziel ist, das ist auch die Auffassung des Bundesrates, und er hat diese Einstellung in der Botschaft unzweideutig niedergelegt.

Noch eine zweite Bemerkung: Von der Fraktion des Landesringes ist der Antrag auf Rückweisung gestellt worden. Ich beantrage Ihnen, diesen Rückweisungsantrag abzulehnen. Es ist schon in der Kommission von anderer Seite dieser Antrag gestellt worden, und er wurde in der Kommission abgelehnt. Gerade die Beratungen von Locarno haben zum Ausdruck gebracht, dass für eine Rückweisung keine Veranlassung besteht. Die Kommission hat sich eingehend mit der Vorlage auseinandergesetzt und ist in der Lage, Ihnen praktische, positive Anträge zu stellen. Bei der Begründung des Rückweisungsantrages sind keine überzeugenden Argumente vorgebracht worden. Es wurde nicht gesagt, was der Bundesrat neu vorkehren müsste. Vielmehr setzt sich der Eindruck durch, dass der Rückweisungsantrag nichts anderes bezwecken müsste als den Zug, auf dem die Preiskontrollvorlage heute fährt, auf ein Nebengeleise zu dirigieren. Die Rückweisung müsste zwangsläufig das Signal für eine Weichenstellung auf ein Stumpengeleise öffnen. Damit aber würde gleichzeitig ein anderes Signal freigegeben, nämlich ein solches in der Richtung auf die Dringlichkeit. Ein Rückweisungsantrag an den Bundesrat müsste zwangsläufig zur Folge haben, dass eine Lösung auf dem Wege der ordentlichen, das heisst nicht dringlichen Verfassungsgesetzgebung dahinfallen müsste. Das aber wollen wir vermeiden. Es bestehen auch gar keine Gründe, die zu einer Rückweisung Veranlassung geben würden.

Aus diesen Überlegungen beantrage ich, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

M. Gressot, rapporteur: M. Munz vous propose le renvoi au Conseil fédéral, ce renvoi ne visant pas le but du contrôle des prix mais plus spécialement les moyens envisagés pour y parvenir.

Au sein de la commission, une telle proposition avait déjà été faite, elle fut repoussée par 12 voix contre 10. On voulait charger le Conseil fédéral de présenter un rapport indiquant les domaines précis dans lesquels des mesures transitoires devraient absolument être prises après l'expiration des pouvoirs extraordinaires. Vu son échec, ses initiateurs se sont ralliés au texte fortement amendé de M. Häberlin, devenu plus tard celui de la majorité de la commission. Par le fait même que cette majorité a admis un texte limitant les mesures en matière de contrôle des prix, il n'y avait pas de raison de rester dans une attitude de totale intransigeance. Mais M. Munz voudrait le renvoi plus spécialement, d'une part, pour rétablir la libre concurrence et, d'autre part, pour la suppression des contingents.

On ne peut pas dire qu'aujourd'hui la concurrence fasse défaut; elle existe et je me demande si peut-être M. Munz ne voudrait pas le rétablissement d'une sorte de concurrence illimitée. Mais alors, à ce moment-là, à quoi en reviendrait-on? Au principe du libéralisme économique intégral qui ne se justifie plus aujourd'hui et qui ne serait pas désirable. Pourquoi? Parce que la concurrence

illimitée aboutit nécessairement à la victoire du plus fort contre le plus faible, à la victoire du plus riche contre le plus pauvre, à la victoire du plus rusé contre le moins intelligent. Et l'on assisterait alors précisément à l'épanouissement de ces cartels et de ces trusts contre lesquels, et à juste titre, nos collègues indépendants veulent prendre certaines mesures.

Quant à la suppression des contingents, je laisse le soin à M. Rubattel, conseiller fédéral, de vous en parler.

Le contrôle des prix, c'est entendu, n'est pas parfait et je l'ai signalé dans mon rapport d'introduction. Je crois qu'il faut cependant juger en réaliste. Le renvoi au Conseil fédéral tel que l'ont motivé M. Munz et un de ses amis n'aboutirait à notre avis qu'à un résultat négatif. Nous vous proposons donc de repousser ce renvoi.

Un mot aussi à M. Kurz. Il n'est pas d'usage dans ce Conseil de faire des personnalités, surtout au cours de discussions aussi importantes que celles que nous avons au sujet du maintien des mesures sur le contrôle des prix. Il n'est surtout pas d'usage de faire des personnalités contre les rapporteurs qui s'efforcent toujours de rester objectifs et qui le restent en général. Aussi ma charité met-elle sur le compte de l'ignorance et de l'inexpérience du camarade Kurz ce que mon jugement mettrait plutôt sur celui de sa démagogie. Au surplus, mon dédain recouvre le tout. (Rires).

De plus, M. Kurz a jeté dans le débat la question de l'Espagne catholique, comme si l'Espagne catholique avait quelque chose à faire avec le maintien de mesures concernant le contrôle des prix en Suisse! Qu'il sache bien que si l'Espagne en est arrivée – puisqu'il en a parlé, je lui réponds – à la situation actuelle, c'est qu'elle y a été conduite, d'une part, par l'abandon de la pensée chrétienne et, d'autre part, par les agissements communistes aidés de la complicité de nombre d'amis de M. Kurz, tant à l'intérieur du pays espagnol qu'à l'extérieur... (M. Georges Borel: C'est faux!)... Votre collègue n'avait pas à soulever cette question; je lui réponds. Enfin il m'apparaît singulier que M. Kurz vante tant le contrôle des prix. Un de ses amis, M. Wyss, reconnaissait en juin 1949, dans l'organe mensuel de l'Union syndicale suisse – et son article avait été approuvé à l'unanimité par la commission syndicale – M. Wyss reconnaissait que sous certaines conditions le contrôle des prix devait limiter progressivement ses tâches et rester dans un cadre exceptionnel. Et il posait à cette limitation des conditions qui, selon tout observateur objectif, sont aujourd'hui réalisées. M. Wyss posait à cette limitation notamment les conditions que voici: excédent d'offres empêchant de nouvelles augmentations de prix, quantité suffisante de marchandises, concurrence efficace, allègement du contrôle des prix. Chacun reconnaît aujourd'hui que ces conditions sont à peu près réalisées et je ne comprends pas qu'on vienne dire ici qu'elles ne le sont pas.

Permettez-moi de dire un mot enfin à nos collègues socialistes qui, au cours de ces débats, sont venus en quelque sorte, plaçant les choses sur un terrain plutôt politique, nous dire qu'eux seuls défendaient le contrôle des prix et que nous autres

bourgeois nous ne le défendions pas. C'est comme lorsqu'ils prétendent être les défenseurs autorisés des classes laborieuses, alors qu'on ne trouverait soi-disant aucun défenseur de ces classes du côté bourgeois.

Nous estimons qu'avec le maintien du contrôle des prix tel que nous le préconisons – et c'est une question de mesure – nous défendons mieux encore que nos collègues socialistes les intérêts de la classe ouvrière. Pourquoi? Si nous adoptons en temps de paix des pouvoirs de guerre en matière de contrôle des prix, il faudra peut-être un jour ou l'autre introduire de semblables pouvoirs en matière de salaires et ce serait profondément regrettable. En effet, comment les autorités pourront-elles bloquer artificiellement les prix sans bloquer en même temps les salaires? Les lois économiques seraient supprimées et l'arbitraire de l'étatisme pourrait alors avoir libre cours au détriment des consommateurs et de la population tout entière.

Voilà pourquoi j'ose affirmer que nous autres, les bourgeois, comme on nous appelle avec un certain sentiment de dédain, nous savons aussi bien que les socialistes défendre les intérêts de la classe ouvrière.

M. Kurz: M. Gressot a cru devoir m'attaquer parce que, dit-il, j'ai usé de la polémique hier. Je me permets de lui faire remarquer que c'est lui qui a commencé. Il a attaqué très sérieusement hier le Parti socialiste en disant que nous sape-rions, nous autres socialistes, la démocratie suisse... (M. Gressot: Je n'ai pas fait d'attaques personnelles). Non, mais vous avez attaqué le Parti socialiste et je pense que j'ai le droit de défendre le parti auquel j'ai l'honneur d'appartenir.

Quant aux leçons d'histoire de M. Gressot concernant l'Espagne, je crois que cette histoire, il l'a passablement faussée. Je ne sache pas que MM. Mussolini, Hitler et Franco aient été spécialement inspirés par l'idéal chrétien (Rires), à moins que M. Gressot n'ait encore la possibilité de nous prouver le contraire.

Et puisqu'on en est là, M. Gressot, j'ai lu pas plus tard qu'hier dans le «Messager social» de Genève combien la minorité protestante est encore persécutée aujourd'hui en Espagne... (M. Gressot: Des bobards!). Je pense donc que M. Gressot a perdu une bonne occasion de se taire, et s'il m'appelle camarade, je dois lui dire que je ne suis pas très enchanté d'être son camarade! (Rires).

M. Rubattel, conseiller fédéral: Il arrive rarement qu'un projet d'arrêté ou de loi mobilise dans cette salle une trentaine d'orateurs. Si la discussion d'hier matin et d'hier soir n'a pas amené d'éléments nouveaux à la surface, en revanche, elle a permis de préciser certaines positions et d'en nuancer d'autres.

Le Conseil fédéral se bornera, ce matin, à exposer le plus simplement possible sa position, les raisons qui l'ont incité à présenter son projet, puis à le maintenir sous la forme que vous connaissez. Il est convaincu que ces raisons répondent à l'intérêt général.

Pour le reste, je m'abstiendrai d'entrer dans quel-que détail que ce soit. Je prie en particulier M. Kästli, qui m'a posé certaines questions techniques, qui s'est demandé par quels moyens nous étions arrivés

à affirmer que l'abandon du contrôle sur les loyers et les fermages aurait pour conséquence une augmentation de l'ordre de 30 à 40%, de bien vouloir passer à mon bureau un jour. Je me ferai un plaisir de lui donner tous les renseignements dont il pourrait avoir besoin. Si M. Berger, de Bâle-Ville, désire également des précisions sur la situation générale des propriétaires d'immeubles, en particulier des propriétaires d'immeubles locatifs, il va sans dire que je suis également prêt à le recevoir et à lui donner toutes les indications que je possède.

La raison fondamentale, durable, qui a incité le Conseil fédéral à présenter son projet, c'est la situation politique particulièrement instable. Je ne veux pas revenir longuement sur ce point, puisque, il y a peu de jours encore, le chef du Département politique exposait, avec cette clairvoyance et cette clarté qui lui sont propres, la situation du monde et les conclusions qu'on pouvait en tirer pour ce qui concerne notre pays. Je constate simplement qu'aucun des conflits en cours, des conflits amorcés, en puissance ou des conflits déclarés, n'est aujourd'hui résolu.

Je n'entre pas dans les détails que vous connaissez pour insister cependant sur l'élément nouveau de troubles que peut entraîner pour l'Europe la solution à donner au problème allemand. Nous pensons qu'aux anciens conflits possibles s'en sont ajoutés d'autres qui ne détendent pas la situation du monde mais tout au contraire ne peuvent que l'aggraver au moment le plus imprévu.

Nous avons fait au mois de juillet 1950 une expérience qui nous paraît concluante. A ce moment-là, nous avons éprouvé la portée durable qu'un incident diplomatique sérieux, accident de la vie internationale, pouvait avoir sur l'économie mondiale et, par répercussion, sur l'économie suisse. Notre situation, on peut le dire, qui est bonne du point de vue du ravitaillement, pourrait devenir très rapidement sérieuse, en raison notamment du fait qu'un certain nombre de pays dont nous sommes tributaires dans une forte mesure pour les matières premières et les denrées alimentaires, sont en état de couper brusquement, en quelques semaines, l'exportation de produits dont l'industrie du pays ne pourrait se passer. Cette expérience, que nous ne désirons, cela va sans dire, aucunement voir se renouveler, démontre que nous pouvons passer non pas d'un jour à l'autre mais en quelques semaines, d'un état d'abondance, de concurrence efficace, à une situation de pénurie dont le résultat serait à plus ou moins longue échéance un chômage plus ou moins aigu dans les diverses activités exportatrices du pays. Et si nous venions à être coupés de nos sources, même provisoirement, il faudrait recourir aux stocks que nous avons constitués.

Nous avons l'impression que le peuple suisse ne tient pas assez compte des dangers que court la paix et des dangers que nous courons avec elle. Ce n'est pas parce qu'un danger dure que ce danger disparaît. A ce propos, vous me permettrez une seule indication, peut-être de détail, mais significative quant à l'état d'esprit actuel de notre peuple.

En mai et juin 1950, nous avons demandé, dans l'incrédulité générale, aux ménagères de prévoir la situation dans laquelle le pays pourrait se trouver un jour et d'accumuler de très modestes réserves de

ménage. Les ménagères n'ont guère commencé à suivre les conseils et les suggestions du Conseil fédéral qu'après le déclenchement des hostilités en Extrême-Orient. Nous avons depuis une année déjà la conviction que ces réserves sont consommées et que le peuple ne se soucie plus de les reconstituer. Nous avons dès lors, au début de 1952, par les moyens de publicité dont nous disposons et dont nous avons utilisé les plus efficaces, demandé aux ménagères suisses de reconsidérer le problème et de prendre à nouveau des mesures que la situation peut-être apparemment moins difficile qu'en 1950 justifie cependant. A cette occasion nous avons fait une enquête, par le moyen d'une agence spécialisée. Nous avons questionné 2000 ménagères, en leur demandant si elles avaient connaissance de l'action nouvelle que nous avons entreprise à partir d'avril 1952 et si elles avaient donné suite aux conseils que nous leur donnions. Le résultat est particulièrement net: Le 81,6% des ménagères ont eu connaissance de notre action, dont 60,5% n'ont acheté aucune réserve, 24,1% quelques marchandises et 1,6% seulement les paquets type que les grandes organisations de répartition avaient préparés.

Le Conseil fédéral n'a pas le droit de vivre dans cette tranquillité. Il estime que la mesure qu'il vous propose est l'une de celles qu'il doit prendre pour être en état, le cas échéant, de parer à des circonstances sérieuses. On a eu l'air, hier, d'admettre que nous avions l'intention de rétablir le contrôle des prix. Or, il s'agit de la possibilité du rétablissement de ce contrôle. Le Conseil fédéral reste incontestablement dans la ligne qu'il a suivie depuis mai 1948, une ligne qu'est aussi celle de l'économie privée, puisque le plus grand nombre des rapports annuels des grandes entreprises du pays insistent sur le fait que la situation politique et la situation économique sont instables et qu'il convient sinon de renforcer tout au moins de maintenir les stocks actuellement à disposition.

Qu'est ce que la mise au point d'un appareil économique de guerre que nous avons minutieusement étudié et minutieusement réalisé, si ce n'est l'expression même du souci qui nous anime de pouvoir affronter, si les circonstances l'exigent, les années incertaines au-devant desquelles nous allons? Qu'est ce que l'accumulation de stocks obligatoires pour un montant proche d'un milliard de francs, si ce n'est l'expression, sous une autre forme, de ce même souci? Qu'est-ce enfin que la possibilité de rétablir le contrôle des prix, si ce n'est le maintien en puissance, je dirai, si vous me permettez cette expression: en état d'entretien, d'une arme propre à compléter l'effet des autres. Je rappellerai tout à l'heure que de cette arme nous n'avons fait qu'un usage extrêmement modéré et que nous n'avons aucunement l'intention de la mettre davantage à contribution dans l'avenir sauf si les circonstances venaient à l'exiger.

Nous avons répété que l'intention du Conseil fédéral était nette et loyale et nous regrettons que l'on continue à prétendre, contre toute évidence, qu'il entend garder des pleins pouvoirs dont il n'a que faire, dont il se passerait volontiers, croyez-le, à lui prêter l'intention de rétablir en totalité un contrôle des prix qu'il ne demanderait pas mieux que de voir disparaître.

Vous me permettrez d'insister maintenant sur quelques-uns des arguments de fond, des arguments de principe, que l'on a fait valoir lors des débats à la commission de Locarno, ainsi que dans la longue discussion qui s'est instituée hier devant ce Conseil.

La délégation générale de pouvoirs, soit à l'Assemblée fédérale, soit au Conseil fédéral, a fait l'objet d'une critique particulièrement âpre. C'est sur ce point notamment que s'est concentré l'effort de quelques doctrinaires, assez rares du reste, je me plais à le constater, obstinés à prêter au Conseil fédéral des intentions gratuites qui sont exactement à l'opposé de celles qui l'animent et qu'il manifeste, je pense, clairement depuis la fin de la guerre.

Or, le peuple suisse, à une majorité relativement faible, je le veux bien, a donné, voici peu de mois, son approbation à une loi sur l'agriculture qui, à juste titre du point de vue du Conseil fédéral, donne soit au législateur, soit à l'exécutif, des pouvoirs très étendus de décision sans recours et cela pour une durée illimitée. Reprenez simplement les articles 19, 23 et 26 de cette loi: ils vous accordent et ils nous accordent des compétences plus nombreuses et plus larges que celles que vous donne et que nous donne le projet du Conseil fédéral.

Je ne critique ni ne blâme, je me borne à constater et je pense, sur un plan tout à fait général, que la démocratie a tout à gagner à prendre les mesures préventives qui lui permettront de ne pas se laisser surprendre par les circonstances, cela même si une certaine liberté d'action doit être laissée, soit à l'Assemblée fédérale, soit au Conseil fédéral. Le régime qui est le nôtre et auquel nous sommes, à peu près tous, très étroitement attachés, ne pourrait, de l'avis du Conseil fédéral, que perdre de son autorité s'il devait empêcher le législateur ou l'exécutif de donner au moment opportun, temporairement, dans des circonstances exceptionnelles, force de loi à telles mesures propres à sauvegarder l'intérêt général.

Cette délégation de pouvoirs, nous admettons volontiers qu'il eût été désirable de la préciser dans la mesure du possible, et d'énumérer, à l'article premier en particulier, les objets auxquels elle pouvait s'appliquer. Nous nous sommes rendu compte, cela va sans dire, de ce défaut, nous avons cherché par quels moyens nous pourrions remédier et limiter mieux le cercle des objets sur lesquels la délégation de pouvoirs pouvait porter. Nous nous sommes heurtés tout d'abord à l'impossibilité de prévoir dès à présent quels produits et quelles marchandises pourraient être touchés, quant aux quantités disponibles et aux prix, par un nouvel accident de politique internationale; en second lieu, à la difficulté de trouver et de donner un sens précis à certaines notions générales telles que: matières premières indispensables ou denrées alimentaires de première nécessité. A vouloir restreindre coûte que coûte le champ d'action, nous aurions peut-être fini par l'étendre. En matière de denrées alimentaires, le choix de l'indispensable n'eût pas été plus simple que le tri des matières premières vitales pour l'industrie et pour l'agriculture du pays. La diversité des goûts et des besoins, et aussi la différenciation du travail national, nous eussent entraînés à des distinctions qui n'ont pas leur place dans la Constitution. Enfin et surtout, en prétendant nuancer, distinguer

à une heure où nul ne peut savoir quel secteur pourrait être mis en péril, nous courrions les plus grands risques de ne faire, en fin de compte, que de la théorie et de passer à côté de la réalité. Or, il n'y a rien de plus attristant, après avoir légiféré minutieusement sur un objet quelconque que de constater, à l'expérience des faits, qu'on a tout prévu sauf précisément ce qu'il fallait prévoir et ce qui est arrivé. Je n'apprends rien à personne en répétant ici que c'est aux textes à s'adapter aux faits et non aux faits à s'adapter aux textes.

On a dit encore que le projet d'arrêté constitutionnel prévoyant la prolongation de la possibilité du contrôle des prix était attentatoire à la liberté, antidémocratique et qu'il touchait de façon inadmissible à la liberté du commerce et de l'industrie.

Vous me permettrez de vous donner sur ce premier point des avis qui ne sont pas suspects et qui sont les avis des cantons.

Nous avons soumis aux gouvernements cantonaux non pas le projet du 2 mai 1952 mais l'avant-projet du Département de l'économie publique, celui du 2 février, un projet qui, incontestablement, je le reconnais volontiers, était plus carré, si vous me permettez cette expression, plus brutal, moins nuancé que le projet définitif du Conseil fédéral. Nous avons donc consulté les gouvernements cantonaux et leur avons demandé ce qu'ils pensaient de cet avant-projet. Je voudrais, sans citer aucun d'entre eux, vous donner le résultat général de cette consultation qui est propre, je pense, à vous intéresser.

Quatre cantons ont accepté sans aucune espèce de réserve l'avant-projet de février, 15 ont accepté avec des réserves portant soit sur la forme juridique de l'arrêté – ces cantons préféreraient l'arrêté urgent à l'arrêté constitutionnel – soit sur sa durée, soit encore sur le contrôle des fermages. De ces 15 cantons, trois formulent des réserves beaucoup plus étendues; quatre demi-cantons et un canton s'opposent sans condition au rétablissement éventuel, par quelque moyen que ce soit, d'un contrôle partiel ou étendu des prix. Enfin, un seul canton ne s'est pas prononcé, ou s'est prononcé de telle manière que son avis et son opinion sont insaisissables. (Rires.) Il nous a simplement fait savoir que pour l'instant et jusqu'à nouvel informé il était partisan de l'avant-projet du Département de l'économie publique.

Ces avis sont intéressants en ceci que la forte majorité des cantons, représentant à peu près les deux tiers de la population, donne son assentiment à la première formule du département, avec trois réserves dont la majorité de la commission n'a précisément pas tenu compte. On ne dira pourtant pas que les cantons se désintéressent de la liberté en général, de celle de l'industrie et du commerce en particulier.

Encore une fois, ce n'est pas le Conseil fédéral qui trouve plaisir à des interventions toujours délicates, ce sont, je dois le constater, les groupements économiques et professionnels qui le harcèlent dès qu'apparaît une menace ou se produit un accident. Vous me permettrez d'ouvrir la correspondance de quelques jours et de vous en donner le sens, une correspondance du reste qui ne revêt aucun caractère confidentiel quelconque. Il y a une semaine à peine j'ai reçu de la Fédération des sociétés de

secours mutuels de la Suisse romande un télégramme – on procède volontiers en ce temps de rapidité par télégramme – dont voici l'essentiel:

«Au nom des 200 000 assurés contre la maladie de la Fédération des sociétés de secours mutuels de Suisse romande, nous demandons aux autorités fédérales de conférer au Conseil fédéral le pouvoir d'intervenir en matière de contrôle des prix chaque fois que l'intérêt général et l'application des dispositions légales existantes l'exigent.»

M. Häberlin vous a donné, dans son intervention d'hier, le sens de la résolution votée par l'Association suisse des industriels du bois. Vous me permettrez de vous en lire un alinéa dont vous n'avez pas eu connaissance hier. Le voici:

„Es ist Pflicht der eidgenössischen und kantonalen Behörden, alles vorzukehren, um weitere Preiserhöhungen zu verhindern, sei es durch Beibehaltung der Preiskontrolle und der Höchstpreise, durch die Einführung der Kontingentierung oder durch andere wirksame Massnahmen, die zwischen Holzproduzenten und Holzverkäufern zu vereinbaren sind. Das dürfte auch den Intentionen der eidgenössischen Behörden entsprechen.“

Or, comme l'accord de droit privé que nous étions arrivés à faire conclure dans ce domaine n'a pas donné de résultat et que selon toute vraisemblance il n'en donnerait pas de meilleur si nous tentions de le reprendre, la résolution dont je viens de vous lire un passage demande, en fait, le maintien du contrôle des prix dans ce secteur particulièrement important, notamment pour les communes, pour les cantons et pour la construction.

Dans un autre domaine, et dimanche encore, la Fédération suisse des fabricants de broderies à la navette a tenu son assemblée générale dans une ville de la Suisse orientale; elle a voté une résolution disant que l'arrêté du Conseil fédéral sur l'utilisation des machines à broder à la navette arrive à expiration à fin 1952; elle estime qu'une réglementation durable devrait intervenir pour ne pas retomber dans une situation intenable.

Enfin, une quatrième intervention dont vous avez été du reste vous-mêmes l'objet et qui provient du concordat des caisses suisses d'assurance-maladie, concordat qui groupe, si mes souvenirs sont exacts, à peu près un millier de caisses représentant exactement 2 652 202 assurés. Vous me permettrez de vous lire un seul alinéa de cette requête. Le voici:

„Es ist heute notwendig geworden, die Preiskontrolle für die Medikamente wieder einzuführen. In der Krankenversicherung ist Jahr für Jahr eine Erhöhung der Arzneykosten festzustellen, die seit dem Jahre 1941 rund 180 % ausmacht. In der Krankenversicherung sind 60–70 % aller ärztlichen Verordnungen von Medikamenten Arzneyespezialitäten. Auf dem Gebiet der Spezialitäten werden die Preise durch die Fabrikanten festgesetzt.“

Zufolge der Patentdauer von 18 Jahren besitzen die Spezialitätenfabrikanten praktisch ein Preismonopol. Es ist jedoch untragbar, die Krankenversicherung auf dem Gebiete der Arzneymittel einer willkürlichen Preisbildung auszuliefern. In keinem andern Sektor als gerade im Arzneymittelwesen ist der Käufer der Ware über deren Wert nicht auf dem laufenden, wenn ihr Preis nicht amtlich geprüft wird.“

En quelques jours ce sont donc quatre organisations, quelques-unes d'ordre économique, d'autres d'utilité publique qui interviennent pour que soient maintenus ou soient rétablis certains contrôles actuellement disparus.

L'autorité fédérale – je tiens à le dire sans orgueil – a quelque mérite à résister tout au long de l'année à des vœux dont l'exécution s'accorderait souvent fort mal avec les intérêts généraux qu'elle a pour mission de défendre et qui transformeraient très rapidement notre pays en une machine administrative dont plus rien désormais n'arrêterait la marche.

Il faut au surplus s'entendre sur le sens à peu près exact d'un terme dont on se sert parfois de façon bien imprudente. Dans son message du 10 septembre 1937 concernant une révision partielle des dispositions constitutionnelles qui régissent l'ordre économique, le Conseil fédéral, il y a quinze ans, fixait de la manière suivante le cadre, les limites générales dans lesquelles la liberté doit se mouvoir.

«L'ordre économique actuel, disaient nos prédécesseurs, appelé libéral, repose sur le principe de la liberté économique ou de la libre concurrence, c'est-à-dire de l'économie gérée d'après le principe de la responsabilité individuelle fondée sur la liberté des contrats. En principe, nul ne conteste que la liberté économique ait abouti dans ses grandes lignes à une sélection objective des personnes les plus capables dans le domaine économique, à l'application des méthodes les plus rationnelles et en conséquence à une augmentation massive de richesses ainsi qu'à une élévation du niveau général de la vie.

»Il n'y a pas non plus d'opposition entre le principe de gain qui repose sur la libre concurrence et l'intérêt général. Plus l'économie privée favorise l'épanouissement de la capacité personnelle, plus les besoins économiques de l'Etat ont de ressources à leur disposition.

»Toutefois, dit-il, l'économie se meut dans un milieu social et non pas en vase clos, de sorte que le principe de gain et d'énergie ne saurait être appliqué d'une manière absolue. Il doit, bien au contraire, s'accorder avec le maintien de l'équilibre social; la défense des intérêts nationaux et les autres normes éthiques en général.»

Plus loin, ce même message qui, lui aussi – et c'est assez frappant – fut élaboré à une époque dangereuse, à un moment où les risques immédiats paraissaient plus graves encore qu'aujourd'hui, ce même message disait à propos de certains organismes privés et de leurs incidences sur la liberté: «Nous avons déjà signalé, au premier chapitre, l'accroissement des tâches qui incombent à l'Etat dans l'ordre économique. Aucun pays ne peut éviter, dans les conditions présentes, de restreindre davantage la liberté individuelle. Sur toute la surface du globe, la vie économique est renfermée dans le cadre national et placée sous une dépendance plus étroite du pouvoir politique; une économie de caractère purement privé ne saurait donc plus suffire. En outre, la subordination totale de l'économie à l'Etat, qui s'est accomplie dans certains pays, réagit de telle sorte sur les autres pays que ceux-ci ont dû prendre des mesures de défense. Enfin, maintes relations commerciales avec l'extérieur

n'ont plus aujourd'hui un caractère personnel; elles sont devenues des relations entre Etats et s'incorporent dans des traités de commerce, des accords de clearing, de compensation et des traités spéciaux.»

Enfin, cette phrase finale, qui me paraît fort bien caractériser la situation, non pas du point de vue spécial du contrôle des prix mais de celui de la répartition générale des compétences entre l'économie privée et éventuellement l'Etat: «En effet, si l'on veut être à même d'agir efficacement sur le plan international, il faut coordonner l'activité de certaines branches de production et établir certaines normes sur la direction de l'économie privée.»

Je répète encore que ce n'est pas le Conseil fédéral de 1952 mais bien celui de 1937 qui s'exprime de cette manière. Aujourd'hui plus qu'hier peut-être, le système de la plus grande liberté appliqué coûte que coûte, sans égard aux réalités de ce temps, si exactement notées par nos prédécesseurs, équivaudrait, à notre point de vue, à compromettre cette liberté. Dès 1937 à 1938, la cartellisation a fait des progrès considérables et il semble que notre pays soit l'un de ceux où ces organismes soient particulièrement nombreux.

Pour le reste, tout est question de mesure; depuis la fin de la guerre, dans les moments difficiles qui ont suivi le début des opérations de Corée, nous ne sachions pas que le Conseil fédéral ait une seule fois usé mal à propos ou de façon abusive des pouvoirs dont il disposait.

Les compétences que nous vous demandons ne dépassent pas celles que nous devons en toute conscience vous demander pour faire face aux conséquences d'événements imprévisibles. Si vous admettez le texte du Conseil fédéral, vous aurez le droit d'abroger quand bon vous plaira les arrêtés que nous aurions pu prendre de notre propre chef et qui vous paraîtraient ne pas correspondre à des réalités évidentes. Le Conseil fédéral, lui, fait confiance à cette assemblée, dont il connaît bien la volonté de ne s'écarter en rien de la juste mesure.

On reproche également au projet du Conseil fédéral et au contrôle des prix en général d'être un instrument idéal de dirigisme. Je ne conteste aucunement que le contrôle des prix, selon l'emploi qu'on en fait, puisse avoir pour résultat décisif de faciliter l'intervention de l'Etat dans les affaires privées. Mais il est dans la Constitution d'autres articles qui nous paraissent beaucoup plus graves que celui que nous aimerions vous voir adopter, beaucoup plus graves en ce qui concerne les droits qu'il donne à l'Etat d'intervenir dans les affaires privées. Si nous avons quelque jour dans cette salle une assemblée décidée à porter un coup décisif à l'économie privée, je pense que l'instrument des articles économiques, appliqués d'une façon large, interprétés d'une manière quelque peu extensive, pourrait représenter un piédestal, une base particulièrement indiquée pour une telle opération.

Je précise encore une fois qu'il ne s'agit pas pour nous de nous servir constamment du contrôle des prix mais simplement de tenir en réserve un instrument dont nous pourrions avoir besoin selon les circonstances.

Le dirigisme, selon la définition qu'en donne le «Larousse universel» de 1948, c'est l'économie dirigée,

système dans lequel l'Etat se superpose à l'initiative privée pour diriger la production et la distribution des ressources créées. Or, vous avez pu constater vous-mêmes que le Conseil fédéral se retire sans cesse, depuis la fin de la guerre, des affaires sur lesquelles il avait acquis une certaine influence ou une certaine autorité. Depuis la fin de la guerre, l'Etat n'a fait que se retirer, qu'abandonner petit à petit un rôle qui lui avait été dévolu en raison des circonstances, rôle qu'il ne considère pas comme durable et normal. Je dois dire, sans exagération, en toute honnêteté, que je mets quiconque au défi de citer ici une seule mesure dirigiste au sens vrai du terme, prise par les autorités fédérales dès la fin de la guerre.

Un seul fait, accessoire peut-être mais significatif, me permet de caractériser et de marquer d'une façon brutale, très sèche, un fait qui vous montrera où nous en sommes en matière d'intervention de l'Etat dans l'économie privée. Le personnel du Département fédéral de l'Économie publique a passé de 3252 personnes en 1946 à 1313 seulement en 1951, malgré les tâches nouvelles que nous ont imposé la situation internationale et l'état des marchés.

L'effectif du personnel du Département de l'Économie publique eût-il été diminué de près de 60 % si nous nous étions donné pour tâche de diriger l'économie nationale? Depuis le mois de juillet 1950, notre action et celle du contrôle des prix ont été presque exclusivement de discussion et de persuasion. Nous sommes arrivés, par le moyen de la surveillance des prix, par le moyen de contacts soigneusement maintenus, à freiner d'une façon très sensible l'élévation de l'indice du coût de la vie. Une seule fois nous avons essuyé un échec manifeste, dans le secteur du bois, et si nous avons pris les mesures que vous connaissez en janvier de cette année c'est pour cette seule raison que nous devions intervenir et que les moyens d'intervention de droit privé s'étaient révélés inopérants.

Vous me permettez d'en venir maintenant — brièvement je l'espère — à quelques reproches plus directs adressés au contrôle des prix et qui ont été repris, répétés en partie au cours de la séance d'hier.

On a dit que le contrôle des prix était inefficace, que l'on pouvait et que l'on devait s'en passer hors les périodes de pénurie. Nous insistons encore une fois sur ce fait que nous demandons la possibilité du rétablissement de ce contrôle et non pas le rétablissement lui-même; nous insistons également sur ce point qu'à l'abondance peut succéder très rapidement la pénurie. Il n'est pas besoin d'avoir une mémoire particulièrement fidèle pour se souvenir de la situation qui régna dès le début de 1949 jusqu'au milieu de 1950. Nous vivions alors un temps où les matières premières étaient surabondantes, où le ravitaillement du pays ne rencontrait aucune difficulté, où le degré d'occupation commençait à fléchir, où l'offre dépassait fortement la demande, cela dans de nombreux secteurs. Qui eût cru que, deux ou trois mois plus tard, après cet état de surabondance, nous devions éprouver les inquiétudes les plus graves au sujet du ravitaillement du pays, notamment en matières premières, et que nous serions dans l'obligation de remettre en activité deux au moins des sections rattachées à l'Office de guerre pour l'industrie, les arts et métiers et le travail: la section des métaux non ferreux et celle des métaux ferreux.

Il peut arriver – espérons que tel ne sera pas le cas mais, c'est une éventualité possible qu'il ne faut pas négliger – il peut arriver, dis-je, qu'en raison d'abondances imprévisibles d'ici quelque temps l'abondance d'aujourd'hui fasse place à une situation analogue à celle que nous avons vécue voici bientôt deux ans.

Il est clair, et nous sommes d'accord mais il n'est pas mauvais de le préciser encore une fois, que, aussi longtemps que l'abondance règne, que la concurrence joue avec efficacité dans tous les secteurs de l'activité des hommes, il est clair qu'en un pareil moment nous ne saurions intervenir sans commettre la plus grave des erreurs.

On a dit aussi que le contrôle des prix était en fin de compte un moyen de soutien des prix, que bon nombre d'activités ne voyaient pas d'inconvénients graves à y être soumis, ce contrôle leur permettant en dernière analyse de réaliser des gains et des marges confortables... Je dois m'inscrire en faux d'une façon générale contre pareille affirmation. Il se peut, il est vrai, que, dans certains cas d'ailleurs limités, les prix maximums aient été considérés par d'aucuns comme des prix convenables que l'on aurait peut-être eu peine à obtenir si la concurrence avait joué en plein. Mais si je reconnais volontiers ces cas je dois pourtant vous faire remarquer que si le contrôle permettait réellement des marges et des gains confortables nous aurions lieu alors de nous étonner des constantes protestations qui s'élèvent dans l'ensemble de l'économie suisse, industrie, commerce, artisanat, contre le maintien, même très réduit en étendue, de ce contrôle. Si, dans de larges milieux du pays, on réclame avec vigueur la suppression non pas complète mais à peu près complète du contrôle, c'est que l'on estime que les gains et les marges réalisables sous le régime de la liberté sont supérieurs à ceux que permet le contrôle. Je ne parle pas des loyers où cela va sans dire – je dois l'avouer et le regretter à certains égards – où, dis-je, l'intervention du contrôle des prix n'a certainement pas eu pour résultat de créer des marges et des bénéfices incompatibles avec la situation générale. Je m'abstiens du reste d'insister sur ce problème puisque je me suis promis de ne pas entrer dans les détails.

Sans vouloir défendre à tout prix le contrôle, je crois pouvoir affirmer que cette institution, si fortement critiquée, a cependant rendu de signalés services au pays. On l'a dit du reste, on l'a reconnu ici même. Elle constitue un moyen d'apaisement de l'opinion publique dans les moments difficiles, elle est – et je voudrais attirer particulièrement votre attention sur cet aspect – elle est sans aucun doute, nous en avons la conviction, un instrument de paix sociale, un instrument de pacification des esprits beaucoup plus profond et efficace qu'on ne paraît trop souvent le croire. S'il faut user de ce moyen avec beaucoup de prudence, le laisser au repos lorsque tout va bien, il faut néanmoins le garder en stock, si vous me permettez cette expression, pour les besoins des années troubles dans lesquelles nous sommes et au-devant desquelles nous nous acheminons certainement encore.

On nous a posé hier deux questions de portée générale. Ainsi M. Guinand s'est demandé si le Conseil fédéral avait l'intention d'abandonner la poli-

tique des ententes de droit privé qu'il avait poursuivie jusqu'aujourd'hui pour y substituer une politique de contrainte et de contrôle obligé des prix. Il nous a posé une seconde question: la loi de 1938 ne suffit-elle donc pas à prévoir les situations délicates qui peuvent se produire et à remédier à leurs conséquences éventuelles? Il y a lieu, puisqu'il s'agit de problèmes intéressants, de répondre ici deux mots à M. Guinand.

Nous n'avons aucunement l'intention de modifier les lignes générales de la politique que nous avons suivie en matière de contrôle des prix. Nous pensons que les conventions de droit privé constituent la solution idéale qui épargnerait à l'Etat d'avoir à prendre en charge certaines tâches qui normalement ne sont pas les siennes. Mais, M. Guinand me permettra de lui faire remarquer que nous avons eu la plus grande peine à réaliser l'entente dans l'un tout au moins des secteurs que vous connaissez: le bois. Or, si les conventions privées ne jouent pas, nous ne devons pas être réduits à rien, nous devons disposer d'instruments de remplacement qui puissent suppléer, le cas échéant, à la mauvaise volonté ou à l'incompréhension des parties en cause. Il n'y a aucun changement dans l'attitude du Conseil fédéral, celui-ci tenant, encore une fois, simplement à avoir en mains les moyens d'intervenir si certaines situations créent un danger pour le pays et sont de nature à inquiéter très profondément l'opinion publique.

Quant à la loi de 1938, elle est tout à fait insuffisante pour cette raison très simple que son article 8 est conçu en ces termes: «En cas d'entraves apportées par l'étranger à l'importation de marchandises indispensables à l'approvisionnement du pays, le Conseil fédéral édicte des dispositions pour empêcher des hausses de prix injustifiées sur les marchandises en stock dans le pays.»

Je constate tout d'abord que cette disposition est inscrite sous le chapitre IV dont l'intitulé est le suivant: «Mesures à prendre en cas de danger de guerre imminent.» Par conséquent, chaque fois qu'il n'y aura pas danger de guerre immédiat propre à troubler l'économie mondiale et celle du pays, nous serions dans l'impossibilité d'intervenir.

Pour le reste, il est clair que la loi du 1^{er} avril 1938 ne prévoit en aucun cas la possibilité pour la Confédération de contrôler les loyers et les fermages.

J'espère que ces explications suffiront à M. Guinand.

J'en arrive maintenant au terme de cet exposé déjà trop long mais je pense que le Conseil fédéral se devait de vous exposer son point de vue et de vous dire pourquoi il a maintenu contre vents et marée le projet que vous connaissez.

Le Conseil fédéral estime que le texte de la majorité de la commission est insuffisant et que l'on a amputé de façon excessive les possibilités qui resteraient au contrôle des prix s'il devait un jour reprendre activité de service. Le Conseil fédéral ne peut pas se résigner à admettre l'article premier tel que le veut la majorité de la commission; il ne peut pas non plus se résoudre à admettre l'article 2. Sur ce dernier point en particulier, le Conseil fédéral continue à croire, et à croire sans réserve, qu'il doit posséder le droit d'intervenir de son propre chef si

les circonstances l'exigent, à la seule condition, prévue par l'article 2, de faire rapport aux Chambres fédérales, celles-ci étant libres de faire ce que bon leur semble des décisions prises par le Conseil fédéral sous sa seule responsabilité.

On a cité hier le cas du bois. Il est tout à fait exact que si la situation était particulièrement dangereuse au début de l'hiver dernier, elle paraît aujourd'hui l'être moins et que les prix se sont quelque peu stabilisés. Si nous n'avions pas eu la possibilité de prendre au bon moment nous-mêmes la décision, nous aurions dû, précisément dans ce cas caractéristique, procéder par voie d'arrêté d'urgence, attendre deux mois avant de soumettre le cas aux Chambres fédérales; et pendant ce temps la situation se serait développée de telle manière que les mesures que nous aurions pu prendre se seraient révélées inefficaces.

On peut, pour le reste, se demander si lors d'accidents de cette espèce, il est vraiment indiqué de mettre en branle l'ensemble de l'appareil législatif et s'il n'est pas plus pratique et plus simple d'en venir à une simple délégation, contrôlée, de pouvoirs au Conseil fédéral; celui-ci pense – et l'expérience lui a donné raison une fois au moins – que les arrêtés urgents arriveraient en général trop tard, qu'entre le moment où l'événement se produit et celui où des mesures adéquates pourraient être prises, des situations délicates, dangereuses auraient le temps de se créer et de se développer.

Le Conseil fédéral se demande enfin si le moyen de l'arrêté urgent est vraiment plus recommandable et plus démocratique que celui d'une délégation de pouvoirs limitée et conditionnelle. Le Conseil fédéral ne le croit pas.

J'ai terminé. Je crois avoir résumé de façon cohérente les arguments très sérieux qui, de l'avis du Conseil fédéral, plaident en faveur de la thèse qu'il soutient depuis de longs mois déjà. Nous avons pris nos responsabilités; c'est à vous maintenant à prendre les vôtres.

Präsident: Die Situation ist folgende: Ein Antrag auf Nichteintreten liegt nicht vor. Die Kommission beantragt Eintreten auf die Vorlage; der Landesring beantragt Rückweisung an den Bundesrat. Wir stimmen zuerst über diese beiden Fragen ab. Wenn Sie Rückweisung beschliessen, so ist die Sache für uns erledigt; wenn Sie Eintreten beschliessen, so ergibt sich folgende zweite grundsätzliche Frage: Wir stimmen darüber ab, ob wir auf die Detailberatung des Bundesbeschlussentwurfes der Mehrheit der Kommission oder auf die Detailberatung des Bundesbeschlussentwurfes des Bundesrates, der von der Minderheit der Kommission aufgenommen wird, eintreten wollen. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?

Zur zweiten Abstimmung ist von 34 Mitgliedern namentliche Abstimmung verlangt worden.

Gitermann: Wenn ich die Amtsführung unseres Präsidenten auch sehr schätze, so muss ich diesmal doch einen Gegenantrag stellen.

Es scheint mir das Vorgehen, das der Herr Präsident hier vorschlägt, nicht ganz den bisherigen Gepflogenheiten zu entsprechen. Es liegt nach meiner Auffassung nichts als ein Antrag des Bundes-

rates vor, den die Mehrheit der Kommission modifiziert hat. Es liegen nicht zwei selbständige Anträge und es liegen auch nicht ein Antrag und ein Gegenantrag vor. Der Antrag der Kommissionsmehrheit drückt sich darin aus, dass der Titel des Bundesbeschlusses geändert wird und dass für 12 Paragraphen der Streichungsantrag gestellt ist. Es ist dies kein Gegenantrag, sondern es ist dies eine Modifikation der bundesrätlichen Vorlage. Ich bin daher der Meinung, wenn wir Eintreten beschlossen haben, und wenn wir den Rückweisungsantrag abgelehnt haben, so haben wir artikelweise die Vorlage des Bundesrates zu behandeln. Ich gebe zu, dass der Modus, den der Präsident vorschlägt, vielleicht eine Vereinfachung und Beschleunigung bedeuten würde, aber dieses Vorgehen scheint mir nicht korrekt zu sein. Es ist denkbar, dass ein Ratsmitglied in die merkwürdige Lage käme, über 12 Streichungsanträge gleichsam *in globo* abstimmen zu müssen, was doch nicht angeht.

Präsident: Ich habe mir auch überlegt, ob man nicht in der Weise vorgehen könnte, dass man auf die Detailberatung eintritt, aber die Beschlussfassung betreffend Titel und Ingress noch verschiebt, und bei Artikel 1 beginnt. Dann würde sich beim Absatz 1 des ersten Artikels die grundsätzliche Frage entscheiden. Mir scheint aber, es sei einfacher, wenn man (besonders nachdem jetzt namentliche Abstimmung verlangt worden ist) über folgende Frage abstimmt: Detailberatung der Vorlage der Kommissionsmehrheit oder gemäss Bundesrat. Schliesslich sind es doch zwei ganz verschiedene Vorlagen, die hier zur Behandlung kommen. Es handelt sich nicht nur um eine Abänderung des Bundesbeschlussentwurfes des Bundesrates. Die Herren mögen entscheiden.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag des Präsidenten

Grosse Mehrheit

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

(Eintreten) 168 Stimmen

Für den Rückweisungsantrag der Fraktion des Landesrings 9 Stimmen

Namentliche Abstimmung – Vote nominal

Mit Ja, das heisst für den Antrag der Mehrheit stimmen die Herren – *Votent Oui*, c'est-à-dire pour la proposition de la majorité, MM.:

Albrecht-Chur, Albrecht-St. Gallen, Arni, Arnold-Flüelen, Beck, Berger, Bircher, Boner, Bordoni, Borel Alfred, Börlin, Bösch, Bourgné, Brändli, Bretscher, Bruderer, Bucher, Bühler-Winterthur, Bühler-Uzwil, Burgdorfer, Buri, Chaudet, Clottu, Colliard, Condrau, Conzett, Cottier, de Courten, Degen, Devenoge, Dietschi-Basel, Dietschi-Solothurn, Duft, Duttweiler, Eder, Egger, Eisenring, Farner, Favre, Fischer, Frainier, Fuchs, Gemperli, Gfeller-Basel, Gfeller-Oppligen, Glasson, Grandjean, Gressot, Guinand, Gysler, Häberlin, Hackhofer, Hess-Thurgau, Hofer, Holenstein, Jaeckle, Jaquet, Josi, Käch, Kämpfen, Kästli, Knobel, König, Kunz-Thun, Meili, Meister, Ming, Morf,

Müller-Olten, Munz, Obrecht, Perréard, Perrin-La Chaux-de-Fonds, Philippe, Pini, Piot, Pozzi, Raschein, Reichling, Rohr, Rosset, Rubattel, Rufener, Schaller, Scherrer, Schirmer, Schuler, Seematter, Seiler, Stadlin, Stähli, Stöckli, Stoffel, Studer-Burgdorf, Studer-Escholzmatt, Torche, Triebold, Trüb, Tschopp, Tschumi, Tuchschnid, Vontobel, Wartmann, Wey, Wick (105).

Mit Nein, das heisst für den Antrag des Bundesrates stimmen die Herren – *Votent Non, c'est-à-dire pour la proposition du Conseil fédéral, MM.:*

Aebersold, Aebischer, Aeschbach, Agostinetti, Allemann, Allgöwer, Arnold-Basel, Arnold-Zürich, Badoux, Bauer, Borel Georges, Bratschi, Brechbühl, Bringolf-La Tour-de-Peilz, Bringolf-Schaffhausen, Broger, Crittin, Dellberg, Eggenberger, Eugster, Flisch, Frei, Freimüller, Furrer, Gadiant, Geissbühler, Gitermann, Graber, Graedel, Grimm, Grütter, Guglielmetti, Hauser, Heinzer, Herren, Herzog, Hess-Zug, Huber, Jaccard, Kunz-Hergiswil, Kurz, Leuenberger, Luterbacher, Meier-Netsal, Meier-Baden, Moulin, Nicole, Oldani, Peitrequin, Perret, Perrin-Corcelles, Roth, Roulet, Rusca, Ryser, Schmid-Oberentfelden, Schmid-Solothurn, Schmid-Zürich, Schmidlin, Schümperli, Schütz, Schwendener, Schwizer, Siegrist, Sollberger, Sprecher, Spühler, Steiner, Steinmann, Strebel, Stünzi, Vincent, Widmer, Woog, Zigerli (75).

Abwesend sind die Herren – *Sont absents MM.:*

Büchi, Clavadetscher, Grendelmeier, Jeanneret, Klingler, Masina, Maspoli, Meyer-Roggwil, Müller-Aarberg, Oprecht, Pidoux, de Senarclens, Tenchio, Wagner, Weber (15).

Herr Präsident Renold stimmt nicht – *M. Renold, président, ne vote pas (1).*

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Titel

Antrag der Kommission

Mehrheit

Bundesbeschluss

über

die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle

Minderheit

(Herzog, Arnold-Zürich, Bringolf-Schaffhausen, Freimüller, Kurz, Meier-Baden, Steinmann)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titre

Proposition de la commission

Majorité

Arrêté fédéral

sur

le maintien temporaire d'un contrôle des prix réduit

Minorité

(Herzog, Arnold-Zürich, Bringolf-Schaffhausen, Freimüller, Kurz, Meier-Baden, Steinmann)

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Ingress

Antrag der Kommission

Mehrheit

Die Bundesversammlung

der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Artikel 85, Ziffer 14, 118 und 121, Absatz 1, der Bundesverfassung,

nach Einsichtnahme in eine Botschaft des Bundesrates vom 2. Mai 1952,

beschliesst:

I.

Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält folgenden Zusatz:

Minderheit

(Herzog, Arnold-Zürich, Bringolf-Schaffhausen, Freimüller, Kurz, Meier-Baden, Steinmann)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Préambule

Proposition de la commission

Majorité

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu les articles 85, chiffre 14, 118 et 121, premier alinéa, de la Constitution;

vu le message du Conseil fédéral du 2 mai 1952;

arrête:

I

La Constitution fédérale du 29 mai 1874 est complétée par les dispositions suivantes:

Majorité

(Herzog, Arnold-Zürich, Bringolf-Schaffhausen, Freimüller, Kurz, Meier-Baden, Steinmann)

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Dietschi-Basel, Berichterstatter: Nach dem Antrage der Kommissionmehrheit und nach dem Beschluss, den Sie soeben gefasst haben, soll der Geltungsbereich der Preiskontrolle gegenüber dem bundesrätlichen Beschlussesentwurf und vor allem auch gegenüber der gegenwärtigen vollmachtenrechtlichen Regelung beträchtlich beschränkt werden. Die Kommission hält es für angezeigt, dies schon im Titel zum Ausdruck zu bringen. Sie schlägt Ihnen daher vor, nicht von einem Bundesbeschluss über die befristete Weiterführung der Preiskontrolle zu sprechen, sondern von einem Bundesbeschluss über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle. Durch den Hinweis auf die Befristung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich nicht um eine dauernde Verankerung der preiskontrollrechtlichen Befugnisse handelt.

Eine kurze Bemerkung zum Ingress: Die Absätze 1 und 2 geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Hingegen schlägt Ihnen die Mehrheit der Kommission vor, die Absätze 3 und 4 des Ingresses zu streichen. Diese Erklärungen sind, wie der Bundesrat in seiner Botschaft selber bemerkt, rechtlich nicht von Bedeutung und werden deshalb besser weggelassen.

M. Gressot, rapporteur: Au vu de la décision que vous venez de prendre, le titre doit être rédigé de la manière suivante, afin de tenir compte des modifications proposées à l'arrêté: «Arrêté fédéral sur le maintien temporaire d'un contrôle des prix réduit.» Par ailleurs, au préambule, nous vous proposons de supprimer les paragraphes 3 et 4, les propositions qu'ils comportent étant superflues, ainsi du reste que l'avait reconnu le Conseil fédéral dans son message.

Herzog: Die Argumentation der Kommissionsmehrheit, dass man dem Titel beifügen soll: „... über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle“ kann ich nicht gelten lassen. Ich möchte Ihnen beantragen, den Titel gemäss dem Entwurf des Bundesrates zu belassen, in Übereinstimmung mit dem Antrag der Minderheit der Kommission, dies, nachdem Sie jetzt auf den Antrag der Mehrheit der Kommission eingetreten sind und einen Verfassungsartikel schaffen wollen, in welchem Sie die Befristung streichen sollten. Darum stellen wir Ihnen jetzt den Antrag, dass man den Titel, wie er vom Bundesrat vorgeschlagen worden ist, belässt. Die „beschränkte“ Preiskontrolle kann ja nicht auf die Dauer des Verfassungsartikels Bezug haben. Sie hat Bezug auf die Einschränkung der Massnahmen innerhalb der Preiskontrolle. Wir beantragen Ihnen, auf einen Teil des Antrages des Bundesrates zurückzukommen. Infolgedessen möchte ich Sie bitten, auch hier den Titel, wie er vom Bundesrat vorgeschlagen worden ist, beizubehalten.

Präsident: Richtigerweise sollten wir die Beschlussfassung über das Wort „beschränkt“ verschieben, bis wir über den Minderheitsantrag bei Artikel 1 entschieden haben.

Zustimmung – Adhésion

I.

Art. 1, Abs. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Der Bund kann Vorschriften erlassen über Miet- und Pachtzinse sowie zum Schutze der Mieter.

Article premier, al. 1

Proposition de la commission

Majorité

La Confédération peut édicter des prescriptions sur les loyers et les fermages ainsi que sur la protection des locataires.

Präsident: Ich beantrage Ihnen, hier über alle Anträge, die zu diesem Artikel gestellt worden sind, zu diskutieren. Dagegen werde ich dann die Abstimmung absatzweise vornehmen. Ich bitte die Herren Antragsteller, ihre Anträge in der Reihenfolge zu begründen, wie sie sich aus den einzelnen Absätzen ergibt.

Duttweiler: Zur Diskussion und zum Abstimmungsmodus möchte ich vorschlagen, dass die einzelnen Anträge begründet werden und dann darüber abgestimmt wird. Sie sind so verschiedenartig, dass

es sich nicht empfiehlt, nach deren Begründung die allgemeine Diskussion über alle Anträge miteinander führen zu lassen. Ich glaube, es wäre gut, die Anträge einzeln zu begründen und einzeln darüber Diskussion walten und abstimmen zu lassen, dies in Anbetracht der vollständigen Verschiedenheit der Anträge.

Präsident: Ich bin damit einverstanden, unter der Bedingung, dass keine Wiederholungen gemacht werden. Die beiden Referenten haben selbstverständlich das Recht, jetzt über den ganzen Artikel zu referieren.

Dietschi-Basel, Berichterstatter: Artikel 1 kann als der Schicksalsartikel dieser Vorlage bezeichnet werden. Im Prinzip haben Sie sich durch die eben stattgefundene Abstimmung bereits entschieden. Aber Herr Herzog hat neuerdings Anträge angekündigt. Es gilt, beim Artikel 1 zur Frage des künftigen Geltungsbereiches der Preiskontrolle Stellung zu nehmen. Zugleich muss man sich darüber schlüssig werden, ob nicht auch hier der normale Weg der Gesetzgebung, nämlich Verfassung, Ausführungsgesetz und Verordnung, eingehalten werden soll. Die Auffassung der Kommission zu diesen beiden Fragen habe ich bereits im Eintretensreferat dargelegt. Ich kann mich daher in diesem Zusammenhang kurz fassen.

Gemäss Absatz 1 des Mehrheitsantrages der Kommission soll dem Bund die Befugnis erteilt werden, Vorschriften über Miet- und Pachtzinse sowie zum Schutze der Mieter zu erlassen. In Wegfall kommt somit die Möglichkeit des Erlasses von Vorschriften über die Preise von für das Inland bestimmten Waren sowie gewerblichen und industriellen Leistungen. Im Notfall wird hierfür immer noch Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung zur Verfügung stehen.

Die Kommissionsminderheit beantragt Ihnen demgegenüber, einen Absatz 1 bis aufzunehmen, der auch den Erlass von Vorschriften über Preise von für das Inland bestimmten Waren sowie gewerblichen und industriellen Leistungen ermöglichen soll.

Die Kommissionsmehrheit beantragt ferner, die Preisausgleichsmassnahmen in den engeren Rahmen des Absatzes 2 von Artikel 1 zu verweisen. Die Kommission ist sodann in ihrer Mehrheit der Ansicht, dass auf die Voraussetzungen, wie sie in Artikel 1, Absatz 1, des bundesrätlichen Entwurfes vorgesehen sind, verzichtet werden kann. Artikel 1 soll nur den Grundsatz regeln; alles andere ist Sache der Ausführungsgesetzgebung.

Endlich hält es die Mehrheit der Kommission für angezeigt, Absatz 4 von Artikel 1 des bundesrätlichen Entwurfes in Absatz 1 einzubauen. Der Einfachheit halber wird nur von Vorschriften zum Schutze der Mieter gesprochen; selbstverständlich hat die Kommission dabei nichts anderes im Auge, als Massnahmen zum Schutze der Mieter gegen ungerechtfertigte Kündigungen. Die Notwendigkeit dieser Vorschrift habe ich bereits in meinem Eintretensreferat dargelegt.

Absatz 2 des Mehrheitsantrages der Kommission entspricht materiell dem Antrag des Bundesrates, wobei nur noch die Möglichkeit von Preisausgleichs-

massnahmen zusätzlich aufgenommen wurde. Textlich wurde eine geringfügige Änderung angebracht, indem von einer Beeinflussung der Preisbildung und nicht mehr von einer Beschränkung der freien Preisbildung die Rede sein soll. Es wird Sache der Ausführungsgesetzgebung sein, näher zu umschreiben, für welche Waren gemäss dieser Bestimmung Preisvorschriften erlassen und Preisausgleichsmassnahmen getroffen werden können.

Absatz 2 unseres Antrages soll vor allem die Grundlage für die Weiterführung der Preisausgleichskasse für Milch bilden. Ferner wird gestützt darauf zum Beispiel eine Preiskontrolle für Waren wie Eier, Obst und Gemüse ausgeübt werden können, soweit mengenmässige Einfuhrbeschränkungen bestehen. Auch Preisvorschriften für Milch und Milchprodukte werden sich gegebenenfalls auf diese Bestimmungen stützen müssen.

Die Kommissionsminderheit schlägt für Absatz 2 eine Formulierung vor, die materiell das gleiche besagt, nur textlich eine kleine Abweichung aufweist.

Absatz 3 des bundesrätlichen Entwurfes fällt, nachdem eine eigentliche Ausführungsgesetzgebung vorgesehen werden soll, weg. Desgleichen wird Absatz 4 überflüssig. Ich verweise im übrigen auf meine Bemerkungen zu Absatz 1.

Es sind nun heute eine Reihe weitere Anträge gestellt worden, die noch zu begründen sind. Ich möchte jetzt darauf nicht eintreten, sondern zuerst die Begründung abwarten. Ich behalte mir vor, noch auf diese Anträge zurückzukommen.

M. Gressot, rapporteur: Nous tenons tout d'abord à déclarer que nous ne nous exprimerons que sur les textes imprimés, soit de la majorité de la commission, soit de la minorité, car nous attendons par leurs auteurs le développement des autres propositions qui vous ont été distribuées pour pouvoir en parler.

En ce qui concerne l'article premier qui est, comme l'a dit M. Dietschi, le «Schicksalsartikel», je l'ai suffisamment traité dans mon rapport introductif pour me dispenser maintenant d'y revenir soit à propos du champ d'activité du contrôle, soit quant à sa forme juridique. Il est donc bien entendu qu'il s'agit d'un contrôle réduit et limité aux loyers et fermages, ainsi qu'à la protection des locataires.

Par ailleurs, au paragraphe 2, il s'agit de mesures applicables à des marchandises dont les prix ont été fixés par le Conseil fédéral, plus particulièrement: produits laitiers, lait, farines, pain, œufs, et je pense qu'il était nécessaire d'introduire ici cette disposition.

Pour ce qui est de l'alinéa 1bis, nous estimons que le texte proposé par la minorité de la commission est absolument inadmissible car il s'agit justement d'une question fondamentale; ce texte de la minorité reprenant la notion des prestations artisanales et industrielles dont nous ne voulons pas.

Au paragraphe 2, le texte de la minorité est très peu dissemblable, en somme, de celui de votre commission, il nous paraît donc inutile d'y revenir ou d'insister.

A l'alinéa 1bis figurent également des propositions du Conseil fédéral mais ce texte, évidemment, n'est pas nécessaire à notre projet.

Präsident: Wir erledigen zuerst Absatz 1. Dazu ist kein Gegenantrag gestellt. Er ist angenommen.

Angenommen – Adopté

Abs. Ibis

Antrag der Kommission

Minderheit

(Herzog, Arnold-Zürich, Bringolf-Schaffhausen, Freimüller, Kurz, Meier-Baden, Steinmann)

Er kann ferner Vorschriften erlassen über Preise von für das Inland bestimmten Waren sowie gewerblichen und industriellen Leistungen.

Al. Ibis

Proposition de la commission

Minorité

(Herzog, Arnold-Zürich, Bringolf-Schaffhouse, Freimüller, Kurz, Meier-Baden, Steinmann)

Elle peut en outre édicter des prescriptions sur les prix de marchandises destinées au marché intérieur et sur les prix de prestations artisanales et industrielles.

Herzog, Berichterstatter der Minderheit: Dem von uns beantragten Absatz 1bis kommt eine gewisse Bedeutung zu für die zukünftige Weiterführung der Preiskontrolle. Dabei will ich mich möglichst kurz fassen, da in der Eintretensdebatte alles gesagt worden ist, was eigentlich zu diesem Absatz 1bis gesagt werden muss. Sie sehen, dass der Bundesrat in seinem Vorschlag bei Artikel 1 gesagt hatte, dass unter bestimmten Voraussetzungen Vorschriften über Preise von für das Inland bestimmten Waren sowie für gewerbliche und industrielle Leistungen erlassen werden sollten. Sie haben vorhin beschlossen, auf den Antrag der Mehrheit der Kommission einzutreten, das heisst einen reinen Verfassungszusatz zu beschliessen. Wir möchten aber diese Interventionsmöglichkeiten des Bundes für Waren, die für das Inland bestimmt sind, sowie für gewerbliche und industrielle Leistungen beibehalten gemäss Antrag des Bundesrates, in der Meinung, dass für den Erlass der entsprechenden Vorschriften die nötigen Vorschläge ebenfalls der Bundesversammlung unterbreitet werden müssen. Darum sind wir mit dem Antrag des Bundesrates in Absatz 1bis einverstanden. Es besteht keinerlei Gefahr, dass bei Annahme von Absatz 1bis der Bundesrat von sich aus irgendwelche Massnahmen ergreifen könnte, weil eine Korrektur erfolgt über Artikel 1bis, der vorsieht: „Die von der Bundesversammlung gestützt auf Artikel 1 erlassenen Bestimmungen und Massnahmen sind in die Form von allgemein verbindlichen Bundesbeschlüssen zu kleiden.“ Dass nach unserer Auffassung und nach Auffassung des Bundesrates diese Interventionsmöglichkeit vorhanden sein muss, haben Sie zur Genüge gehört. Ich kann mich einer Begründung enthalten. Herr Bundesrat Rubattel hat sich in seinen Darlegungen heute vormittag darüber ausgesprochen und erklärt, wie jetzt noch, in den jüngsten Tagen, Organisationen, die weiss Gott auf dem Boden der freien Wirtschaft stehen, namentlich die freie Waldwirtschaft für sich in Anspruch nehmen, die Interventionsmöglichkeit des Bundes auch für die Zukunft wünschen. Unser Antrag zu

Absatz 2 ergibt sich einfach aus der Redaktion, die wir für Absatz 1 bis vorschlagen. Materiell entspricht er genau dem Antrag der Kommissionsmehrheit. Wir möchten Ihnen deshalb beantragen, Absatz 1 bis zu genehmigen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	60 Stimmen
Dagegen	59 Stimmen

Abs. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Er kann ferner für Waren, deren Preisbildung durch Schutz- und Hilfsmassnahmen des Bundes beeinflusst wird, Höchstpreisvorschriften erlassen und Preisausgleichsmassnahmen treffen.

Minderheit

(Herzog, Arnold-Zürich, Bringolf-Schaffhausen, Freimüller, Kurz, Meier-Baden, Steinmann)

Für Waren, deren Preisbildung durch Schutz- und Hilfsmassnahmen des Bundes beeinflusst wird, kann er Höchstpreisvorschriften erlassen und Preisausgleichsmassnahmen treffen.

Antrag Duttweiler zum Mehrheitsantrag

...Höchstpreisvorschriften erlassen. (Rest des Absatzes streichen.)

Al. 2

Proposition de la commission

Majorité

En outre, elle peut édicter des prescriptions sur les prix maximums de marchandises dont la formation des prix est influencée par des mesures de protection et de soutien arrêtées par la Confédération et prendre des mesures en matière de compensation des prix.

Minorité

(Herzog, Arnold-Zürich, Bringolf-Schaffhouse, Freimüller, Kurz, Meier-Baden, Steinmann)

Pour les marchandises dont la formation des prix est influencée par des mesures fédérales de protection et de soutien, elle peut édicter des prescriptions sur les prix maximums et prendre des mesures en matière de compensation des prix.

Proposition Duttweiler

à la proposition de la majorité de la commission

...arrêtés par la Confédération. (Biffer le reste de l'alinéa.)

Duttweiler: Die Ausgleichskassen haben eine unrühmliche Geschichte. Sie wissen, wieviel um Ausgleichskassen diskutiert wurde, jahrelang, und wie wenig populär sie waren, vielleicht auch deshalb, weil sie nicht allgemein verständlich waren und weil viel, sehr viel geschehen ist, über das nicht genügend berichtet wurde. Nun ist dieser Nachsatz zu Artikel 1, Absatz 2, des Gesetzes aufgenommen worden. Ich glaube, dieser stellt eine Belastung dar. Gleichzeitig muss ich sagen, dass die Argumente, die vorgebracht wurden, um diesen Nachsatz zu

rechtfertigen, teilweise gar nicht stichhaltig sind, da diese Materie ja bereits anderweitig geordnet ist. Es wird hauptsächlich auf die Milch verwiesen, auf die Preisausgleichskasse zwischen Stadt und Land. Nun aber haben wir einen Artikel 26 im Landwirtschaftsgesetz, der sagt: „...die Erhebung von Abgaben auf Konsummilch und Konsumrahm sowie auf der Einfuhr von Butter, Trocken- und Kondensmilch, ferner von Speiseölen und Speisefetten, mit Einschluss der zu ihrer Herstellung notwendigen Rohstoffe und Halbfabrikate anordnen; die Erträge dieser Abgaben sind zur Senkung der Preise von Milchprodukten und einheimischen Speisefetten und zur Förderung ihres Absatzes zu verwenden.“ Dieser Absatz ist nun hundertprozentig klar. Es ergibt sich nämlich aus ihm, dass der Bund berechtigt ist, auf Milchprodukten, insbesondere auf der Einfuhr von Butter (das ist die Haupteinnahmequelle dieser Preisausgleichskasse) Preiszuschläge zu erheben und zu verwenden zur Senkung des Preises von Milch und Milchprodukten. In der Abstimmungskampagne um das Landwirtschaftsgesetz hat das eine Hauptrolle gespielt. Man hat damals den Konsumenten erklärt: Wenn Ihr dieses Landwirtschaftsgesetz nicht annehmt, dann ist die Senkung der Preise der Konsummilch in der Stadt nicht mehr möglich. Dann darf man aber doch an diesem Platze nicht behaupten, dass man diese Sache hier noch einmal ordnen müsse. Vielleicht ist das in Vergessenheit geraten. Aber auf alle Fälle ist dieser Text klar.

Ferner reguliert dieser Artikel 26 auch andere Produkte der Landwirtschaft. Es ist aufgefallen, dass die Landwirtschaft hier nicht im Sinne dieser Preisausgleichskasse plädiert hat. Sie hat sicher keine Ansprüche, da ihre Ansprüche ja im Landwirtschaftsgesetz berücksichtigt sind. Ein anderes Beispiel existiert nicht. Ich möchte den Vater dieses Abänderungsantrages, Herrn Häberlin, auffordern, ein Beispiel anzuführen. Diese Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte ist also überflüssig. Weshalb eine Vorlage mit etwas belasten, das man auf Grund eines vom Volke angenommenen Gesetzes ohnehin reglementieren kann? Das Wort „Preisausgleichskasse“ hat nun einmal einen üblen Beigeschmack. Und weshalb wollen Sie, wenn Sie wünschen, dass die Vorlage in der Volksabstimmung durchgeht, etwas hineinbringen, das man anfechten kann? Ich würde Ihnen also beantragen, diesen Nachsatz zu streichen.

Dann ist auch zu sagen, dass gewisse Ermächtigungen immer etwas beunruhigend wirken, namentlich wenn man ein wenig Praxis im Wurstkessel der Politik hat. Wenn man keine Erklärung für einen Artikel oder eine gesetzliche Bestimmung geben kann, denkt man immer: Was will man eigentlich damit? Das ist sehr unangenehm. Es kann irgendwann und irgendwo ein Interessent auftreten und eine Preisausgleichskasse zur Stützung der Preise verlangen. Es ist aber gar nicht der Sinn einer Vorlage für die Preiskontrolle, in einem Text, wo unmittelbar vorher von Höchstpreisvorschriften gesprochen wird, eventuell noch Preise zu stützen. Ich weiss nicht, ob Sie diese Absicht haben. Auf alle Fälle sind die Argumente, die vorgebracht wurden, nicht stichhaltig. Es ist zu hoffen, dass die Väter dieses Abänderungsantrages (es ist ja nicht nur

einer) eventuell einen plausiblen Grund angeben, weshalb der Verfassungsartikel eine solche Bestimmung enthalten muss.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier immerhin um einen Verfassungstext handelt. Ich habe immer die Auffassung vertreten, dass bei einem Verfassungstext jedes Wort abgewogen werden sollte. Es handelt sich hier nicht um eine Verfügung, auch nicht um einen nicht allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss, es handelt sich auch nicht um ein Gesetz, sondern es handelt sich um die Verfassung. Da darf man verlangen, dass man über den Text nachdenkt und nicht Unnötiges aufnimmt. Es wird Gegner dieser Vorlage geben, zum Beispiel die Häuserbesitzer, die werden natürlich Propaganda dagegen machen und auf diese Preisausgleichskasse hinweisen und sagen: „Jetzt geht der Zauber wieder los!“ Ich möchte nicht einmal behaupten, dass wir auf diesen Umstand hinweisen. Weshalb etwas in das Gesetz aufnehmen, von dem man nicht beweisen kann, dass es notwendig ist?

Wir stellen den Antrag, die letzten Worte des Artikels 1, Absatz 2, „und Preisausgleichsmassnahmen treffen“, zu streichen.

Eugster: Ich muss Herrn Duttweiler in einem Punkte korrigieren. Im Landwirtschaftsgesetz ist vorgesehen, dass man Abgaben erheben kann auf Milch und Konsumrahm und auf der Einfuhrbutter, sowie bei den Ölen und Fetten, zur Verbilligung der Milchprodukte, aber nicht der Milch. Nach dem Landwirtschaftsgesetz ist eine Ausgleichskasse zur Verbilligung der Milch nicht mehr vorgesehen. Diese müsste fallen, und das ist der Grund, warum die Ausgleichskasse noch für eine Übergangszeit beibehalten werden soll; sonst müsste für die grossen Städte der Milchpreis um 3 bis 4 Rappen heraufgesetzt werden. Soweit ich orientiert bin, ist es gegenwärtig der Städteverband, der die Sache aufgriff, weil er gemerkt hat, dass die Milch sonst in den Städten viel teurer würde. Der Städteverband verlangt, dass vorübergehend diese Preisausgleichskasse für Milch noch beibehalten werden soll. Es ist also nicht so, wie Herr Duttweiler sagt, dass die Preisausgleichskasse überflüssig ist, weil sie im Landwirtschaftsgesetz verankert sei. Sie ist im Landwirtschaftsgesetz nur für Milchprodukte, zur Verbilligung von Butter und Käse vorgesehen, aber nicht für die Milch selbst.

Dietschi-Basel, Berichterstatter: Ich möchte Ihnen im Namen der Kommission beantragen, den Antrag des Herrn Duttweiler abzulehnen. Ich kann mich bei der Begründung kurz fassen. In der Kommission wurde die Auffassung vertreten, dass die Preisausgleichsmassnahmen unbedingt auch erwähnt werden müssen, und zwar aus den Erwägungen, die soeben Herr Eugster vorgebracht hat. Es ist so, dass, wenn die Möglichkeit, Preisausgleichsmassnahmen zu treffen, gestrichen würde, eine Erhöhung des Milchpreises in den Städten die unabwendbare Folge sein würde. Das wollen wir nicht. Deshalb beantragen wir Ihnen, diesen Zusatzantrag abzulehnen.

M. Gressot, rapporteur: Nous pensons que les mesures en matière de compensation des prix

doivent compléter les prescriptions sur les prix maximums de marchandises dont la formation est influencée par des mesures de protection et de soutien arrêtées par la Confédération. L'intervention doit cependant se limiter à ces deux groupes de mesures et il va bien sans dire que de telles compensations ne sont possibles que dans les secteurs où l'on peut prescrire des prix maximums mais non dans les autres.

Cette déclaration devrait, me semble-t-il, apaiser M. Duttweiler.

Präsident: Wir stimmen ab. Für die Redaktion gilt nun Absatz 2, wie er von der Minderheit der Kommission vorgeschlagen ist, da Absatz 1 bis angenommen worden ist. Inhaltlich deckt er sich vollständig mit der Fassung der Mehrheit der Kommission. Gegenüber dem Antrag der Kommission beantragt Herr Duttweiler, die Worte: „Preisausgleichsmassnahmen zu treffen“ zu streichen. Die Kommission beantragt Ablehnung dieses Antrages und Festhalten an ihrer Fassung.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	139 Stimmen
Für den Antrag Duttweiler	7 Stimmen

Abs. 2bis

**Antrag Duttweiler
zum Mehrheitsantrag**

Er kann in Fällen von Preisgestaltung seitens von Kartellen und ähnlichen Organisationen, die volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen hat, Höchstpreisvorschriften erlassen.

Al. 2bis

**Proposition Duttweiler
à la proposition de la majorité de la commission**

Dans les cas où la formation des prix est influencée par des cartels ou autres groupements analogues d'une manière économiquement ou socialement nuisible, elle peut édicter des prescriptions sur les prix maximums.

Präsident: Hier hat Herr Duttweiler einen Antrag gestellt.

Duttweiler: Ich darf auf meine Tätigkeit in der Preiskontrollkommission seit ihrer gesetzlichen Verankerung hinweisen und glaube, die Probleme der Preisregulierung durch den Staat einigermassen zu kennen. Daneben besteht auch eine gewisse Praxis, namentlich über die Preisgestaltung der Kartelle und Trusts, eine Preisgestaltung, die absolut diktatorisch ist, da in gewissen Fällen die wirtschaftliche Macht so gross ist, dass die Konkurrenz nicht mehr spielt. Es sind ja zwei Fälle, bei denen eine staatliche Preiskontrolle unerlässlich ist, das geben wir auch zu: Der eine Fall ist der Mangel. Bei Mangelartikeln ist der staatliche Eingriff unerlässlich. Dann aber existiert tatsächlich der andere Fall, dass die freie Konkurrenz nicht spielt. Ich glaube, es ist eine richtige Definition, zu sagen, dass die Preisregulierung aus der freien Konkurrenz und aus den staatlichen Eingriffen besteht. Auf dem Gebiet der Kartelle und Trusts besteht die freie Konkurrenz nicht, und deshalb bejahen wir in

diesem Falle die staatliche Preiskontrolle. Andere Länder haben schon seit langem sehr scharfe Kartell- und Trustgesetzgebungen. Die Schweiz hat noch keine solche Gesetzgebung. Es wird eingewendet, das sei eine Materie, die dann zu regeln sei, wenn auf Grund des Artikels 31bis einmal ein Antitrustgesetz beraten werde. Eben jetzt stellen wir fest, dass wieder eine Motion eingereicht wird, um dieses Gesetz zu realisieren. Aber wir haben auch einige Praxis über die Dauer solcher Verhandlungen. Ich glaube nicht, dass wir vor drei bis fünf Jahren dazu kommen werden, einen entsprechenden Entwurf zu beraten. Nun scheint es mir logisch, dass wir inzwischen dem Bundesrat ein Instrument in die Hand geben, das ihm erlaubt, wenigstens die Hauptsache, nämlich die Suprematie über die Preisgestaltung in die eigenen Hände zu nehmen. Der Artikel 31bis, Litera d, der Bundesverfassung sagt, dass man von der Handels- und Gewerbe-freiheit mit Massnahmen gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und ähnlichen Organisationen abweichen könne. Der Text, den ich hier für diesen neuen Absatz 2bis gewählt habe, übernimmt genau diese Formulierung, spricht von sozial schädlichen Auswirkungen der Kartelle in bezug auf die Preise. Das ist also dasselbe, nur schliesst das eine das andere nicht aus. Wir wissen, dass die Kartellgesetzgebung nicht rasch erfolgen kann. Wir haben aber die Möglichkeit im vorliegenden Gesetz, das ja als Überbrückungsgesetz bezeichnet wird, für die Zwischenzeit auch vorübergehende Bestimmungen betreffend Kartelle und Trusts zu erlassen. Das ist der Parallelfall zur Verlängerung der Preiskontrolle überhaupt. Wir geben alle zu, dass es sich nur um eine Überbrückung handelt. Weshalb soll also nicht auch eine Überbrückung in der heiklen Materie der Kartelle und Trusts in bezug auf die Preisgestaltung geschaffen werden? Ich glaube damit den Beweis erbracht zu haben, dass der Einwand nicht berechtigt ist, man solle dann einmal auf Grund des Artikels 31bis legislieren.

Selbstverständlich bin ich mir bewusst, dass es sehr schwer ist, hier im Gremium diese Ideen zu entwickeln, weil sie in sehr sachliche Materien hineinreichen. Ich glaube, dagegen lässt sich nichts einwenden, wenn wir denselben Text, der schon in der Verfassung existiert, in die Bestimmungen betreffend die zeitlich beschränkt gültige Verlängerung der Preiskontrolle hineinnehmen. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich mich in diesem Punkt wiederhole. Ich weiss, wie schwierig es ist, eine Materie rasch beurteilen zu müssen. Ich insistiere darauf, dass man schon hier dem Bund die Möglichkeit gibt, die Preise von Kartellen und Trusts zu überwachen. Ich nehme an, dass der Bundesrat, der ja hier sehr extensiv denkt und viel weiter hineinregieren wollte als die Kommissionsmehrheit, diesen Antrag nicht ablehnen wird. Dies wäre absolut im Widerspruch zu den Ausführungen von Herrn Bundesrat Rubattel über die Notwendigkeit einer umfangreichen Preiskontrolle. Diese ist vor allem dort am Platze, wo die Konkurrenz nicht spielt. Also soll man dem Bundesrat die Möglichkeit geben, hier einzugreifen.

Ich möchte beifügen, dass es sehr leicht ist, eine kleine Opposition gründlich zusammenzudampfen

walzen, aber nachher kommt die Kritik in der Öffentlichkeit und diese wird wahrscheinlich finden, dass unser Antrag, die Preise dort zu regulieren, wo sie diktatorisch von privater Seite festgesetzt werden können, nur mit dem Motiv abgelehnt werden kann, dass man hier nicht durchgreifen will. Ich möchte empfehlen, den Gegnern der Vorlage kein derartig stichhaltiges Argument in die Hand zu geben. Übrigens war es der Wille der Räte und des Volkes, die Trust- und Kartellfrage zu regeln. Diesen Willen können wir hier durch praktische Massnahmen beschleunigt realisieren, indem wir den Absatz 2bis aufnehmen.

M. Alfred Borel: Je voudrais faire remarquer en quelques mots que la proposition de M. Duttweiler n'a que de lointains rapports avec la motion que j'ai déposée le 16 juin demandant au Conseil fédéral de nous soumettre aussi rapidement que possible une loi sur les cartels et groupements analogues et j'aimerais instamment vous demander de ne pas reporter sur la proposition de M. Duttweiler la sympathie que je vous prie d'ores et déjà de réserver à ma motion (rires).

Il paraît impossible d'introduire le contrôle des cartels sans légiférer préalablement et en quelque sorte par la petite porte du contrôle des prix.

M. Rubattel, conseiller fédéral, a fait allusion ce matin à la cartellisation très poussée de notre économie nationale. Vouloir établir un contrôle des prix permettant de surveiller les cartels — on a parlé de 3000 cartels — et, le cas échéant, d'intervenir, reviendrait pratiquement à rétablir par une voie indirecte un contrôle des prix généralisé. Ce n'est sans doute pas là ce que veut M. Duttweiler. Au surplus, et ce n'est pas le moindre inconvénient de la proposition de M. Duttweiler, nous aurions, si celle-ci était adoptée, deux dispositions constitutionnelles et contradictoires concernant les cartels: celle qui nous est proposée aujourd'hui et celle de l'article 31bis, alinéa 3, lettre d, mieux étudiée, d'ailleurs plus générale, mieux à sa place dans le cadre des articles économiques et qui ne gagnerait pas à être flanqué d'une disposition analogue qui ne pourrait que diminuer sa portée.

M. Duttweiler est un improvisateur né. Mais qu'on se souvienne que nous discutons actuellement de dispositions d'ordre constitutionnel et que les recommandations qu'il nous faisait tout à l'heure mériteraient d'être suivies. Il est certain que dans ce domaine, l'improvisation présente plus d'inconvénients encore qu'ailleurs.

La proposition de M. Duttweiler ne ferait en définitive qu'émousser prématurément et dans de mauvaises conditions l'arme contre les cartels que l'article 31bis donne au Parlement et au Conseil fédéral.

Telles sont les raisons pour lesquelles je vous prie de ne pas suivre notre collègue dans sa proposition.

Dietschi-Basel, Berichterstatter: Herr Duttweiler hatte diesen Antrag in etwas abgeänderter Formulierung bereits der Kommission vorgelegt. Sie hat ihn abgelehnt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit ohnehin besteht, Vorkehrungen gegen den Missbrauch wirtschaftlicher Macht-

stellung zu treffen, und zwar in der Bundesverfassung. Allerdings ist in der Kommission darauf hingewiesen worden, dass es fraglich sei, ob dies genügt. Die Kommission hatte die Auffassung, dass die Trust- und Kartellgesetzgebung gefördert werden müsse. Ich halte es nicht für richtig, hier nun diesen Zusatzantrag aufzunehmen. Die ganze Frage muss zusammenhängend geregelt werden. Die Kommission beantragt Ablehnung dieses Zusatzantrages.

M. Gressot, rapporteur: L'intervention de M. Borel me dispense d'être long. Je pense, quant à moi, que les difficultés de réalisation pratique de la mesure intéressante préconisée par M. Duttweiler s'oppose à son acceptation. Comment pourra-t-on tout d'abord discerner l'influence des cartels ou autres groupements analogues à la formation des prix? Comment pourra-t-on juger que cette influence s'exerce d'une manière économiquement ou socialement inadmissible? Ces difficultés-là sont insurmontables parce qu'il n'y a aucune législation en la matière. L'article 31bis de la Constitution fédérale prévoit que lorsque l'intérêt général le justifie, la Confédération a le droit, en dérogeant s'il le faut, au principe de la liberté du commerce et de l'industrie, d'édicter des dispositions pour remédier aux conséquences nuisibles d'ordre économique ou social des groupements analogues notamment dans la question des cartels et des trusts. M. Rubattel, conseiller fédéral, nous a déclaré qu'une législation allait être mise sur pied afin de régler cette matière. Je pense donc que nous pouvons, pour le moment, nous en tenir au texte de la commission et je vous propose, par conséquent, de repousser la proposition de M. Duttweiler.

M. Rubattel, conseiller fédéral: La proposition de M. Duttweiler est une proposition en l'air, en ce sens que, pour être applicable, il faudrait qu'elle soit précédée de la mise au point d'un état complet des cartels et trusts qui pourraient dans certaines conditions et circonstances jouer un rôle nuisible soit dans notre économie, soit dans la vie sociale. Cette liste, nous ne l'avons pas. De plus, nous n'avons aucune loi nous permettant d'intervenir. Il y a donc impossibilité absolue de donner suite à la proposition de M. Duttweiler et je vous prie de bien vouloir la rejeter.

Präsident: Ich hatte die Diskussion als geschlossen erklärt; nun verlangt Herr Duttweiler nochmals das Wort für zwei Minuten. Wenn Sie einverstanden sind, werde ich ihm das Wort erteilen. (Zustimmung.)

Duttweiler: In diesen zwei Minuten werde ich einige Sekunden dafür verwenden, um der Idee Ausdruck zu geben, dass das, was hier passiert, kein Parlamentarismus ist. Es geht nicht an, dass jemand, der etwas vorbringt und dem entgegnet wird, nachher nicht mehr das Wort ergreifen darf. Ich möchte festhalten, dass genau dieselben Worte für den Antrag gewählt worden sind, der hier vorliegt, wie sie in dem von den Räten und vom Volk gutgeheissenen Artikel 31bis, Litera b, BV, lauten. Jetzt kommt Herr Gressot und sagt, das könne man

nicht machen. Weshalb haben dann Räte und Volk dies beschlossen? Gerade deshalb haben wir diese Formulierung gewählt, dass man den so beliebten Einwand hier nicht erheben kann. Ich möchte beantragen, Ernst zu machen mit dem, was beschlossen worden ist, und eine Beschleunigung der Preiskontrolle auf dem Gebiet der Kartelle und Trusts eintreten zu lassen. Die Voten der Herren Bratschi und Bringolf haben einigen Eindruck gemacht, indem sie sagten, es habe sich etwas geändert. Jawohl. Es hat sich etwas geändert. Ich bin nicht für Zwangsmassnahmen, aber ich bin der Meinung, dass der Staat die Priorität und das Vorrrecht haben soll vor diesen Machtgebilden. Sie können diesen Antrag ablehnen, das ist Ihre Sache, aber zweifellos handelt es sich hier um eine ernste Sache, um das Problem: Wer hat die Priorität, in welchen Fällen soll der Staat eingreifen können, wenn die freie Konkurrenz nicht mehr spielt?

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Duttweiler	45 Stimmen
Dagegen	76 Stimmen

Abs. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Streichen.

Antrag Frainier

(eventuell Art. 3)

Vor Erlass der Ausführungsgesetze sind die zuständigen Berufsverbände anzuhören; sie sind ebenfalls beim Vollzug der Ausführungsvorschriften zur Mitwirkung heranzuziehen.

Al. 3

Proposition de la commission

Majorité

Biffer.

Proposition Frainier

(év. art. 3)

Lors de l'élaboration des lois d'exécution, les organisations professionnelles intéressées seront consultées; elles seront, en outre, appelées à coopérer à l'application des prescriptions d'exécution.

M. Frainier: J'ai eu l'occasion de présenter devant la commission une proposition analogue à celle que vous avez sous les yeux. Sur proposition de M. Hæberlin, la commission accepta d'insérer le texte que je proposais dans les lois à voter, ultérieurement, comme prolongement de l'article constitutionnel, en alléguant qu'un article constitutionnel n'avait pas à le contenir. C'est ainsi que j'en suis arrivé à retirer ma proposition.

Si je la reprends aujourd'hui, c'est que les spécialistes de droit public consultés entre temps affirment au contraire qu'une disposition visant à créer la collaboration des organisations professionnelles, avec le contrôle des prix, constitue un principe. Or, les principes sont précisément la matière de la Constitution. C'est donc dans l'article constitutionnel que ma proposition doit figurer. Cette façon de faire a

été du reste consacrée par les Chambres et par le peuple, puisqu'une disposition très ressemblante est inscrite à l'alinéa 3 de l'article 32 de la Constitution fédérale. Malheureusement, cet alinéa n'est applicable qu'aux lois d'exécution découlant des articles 31 bis, 32 ter, 2^e alinéa, 31 quater et 31 quinquies. En conséquence, si nous admettons que les métiers peuvent et doivent collaborer au maintien des prix dans les limites acceptables, nous devons donc à nouveau le déclarer expressément dans l'article constitutionnel *ad hoc*. Je crois que cela est clair.

Voilà pour justifier, dans sa forme, ma proposition.

Certes, lors de l'élaboration des lois, l'autorité consulte les organisations économiques. Elle tient compte, ou non, de leurs avis, du reste le plus souvent contradictoires. Au fait, quelles sont ces organisations économiques consultées? Presque exclusivement les grandes organisations centrales suisses qui sont sensées représenter sans défaillances et sans erreur possible l'opinion de leurs mandants. L'occasion me semble propice de mettre en doute l'efficacité de cette méthode. Ces consultations de haut en bas ne correspondent pas aux vœux d'un grand nombre de commerçants, d'artisans, d'industriels qui, malgré elles, se sentent écartés des décisions, éloignés des sanhédrins tout puissants, séparés du pouvoir par l'opacité des rangs successifs de spécialistes et d'experts.

On me dira que ceux qui ne sont pas consultés ne peuvent pas l'être parce qu'ils restent éloignés de leurs organisations professionnelles... Pas du tout! On peut être tout à la fois membre assidu et cotisant de son organisation professionnelle, et cependant laissé dans l'ignorance des consultations demandées aux grandes organisations centrales. On peut, dans les mêmes circonstances, être stupéfait d'apprendre un jour qu'une organisation centrale a répondu en notre nom à telle question d'une façon contraire à notre opinion et sans nous avoir consultés. Voulez-vous un exemple? Le Vorort a donné son acquiescement à l'augmentation des taxes postales; il parlait entre autres au nom des organisations du commerce qui, elles, n'étaient pas d'accord, et avaient d'ailleurs de sérieuses raisons de ne pas l'être. Voyez-vous, on parle souvent de malaise résultant du pouvoir occulte que l'on attribue avec ou sans raison, aux grandes centrales suisses. Certes, ce malaise existe: il tient à ce que, aux relais, aux échelons de notre démocratie politique, ne correspondent aucun relais, aucun échelon de notre structure économique. En économie, nous vivons, semble-t-il, et sous l'aspect des consultations auxquelles se livre le gouvernement, en oligarchie.

Si l'on veut dissiper ce malaise, il convient de faire les discriminations nécessaires entre les organisations centrales suisses — celles dont on médit sans les connaître et dont je m'en voudrais cependant de contester l'utilité — et, d'autre part, les organisations de métiers dont on médit aussi, à tort, et qui pourraient être si utiles. Dans de nombreuses questions, les organisations économiques ou syndicales faitières seront consultées avec plus de profit que les métiers eux-mêmes. Mais il est des problèmes qui touchent aux plus petites cellules de notre vie économique, qui intéressent bien davantage les métiers comme

tels que les grandes organisations dont les intérêts sont ou tellement égoïstes ou tellement multiformes que, dans les deux cas, leur opinion n'est pas valable.

M. Rubattel, conseiller fédéral, nous dira peut-être, tout à l'heure (je crois même qu'il l'a déjà dit) que la consultation des organisations économiques est tellement entrée dans la tradition qu'il est inutile de l'ancrer dans la Constitution fédérale... Nous n'hésiterons pas à rendre ce témoignage au Conseil fédéral sous les réserves énoncées ci-dessus. Toutefois, le texte de caractère très général que le Conseil fédéral propose à l'article 3 de son projet — ou plutôt qu'il proposait puisque ce texte a été rejeté — ne me semble pas suffisant. Si nous l'avions adopté, nous aurions, en somme, pratiquement décidé d'en rester au stade de la consultation des grandes associations. Or, il nous semble qu'il faut aller plus loin. C'est la raison pour laquelle ma proposition, en son premier terme, prévoit la consultation des groupements économiques avant l'élaboration des lois d'exécution, puis demande que les métiers aussi participent à l'application des prescriptions d'exécution. On trouvera peut-être qu'en voulant aller au delà de la simple consultation, je vais trop loin en cherchant à créer entre le contrôle des prix et l'économie une collaboration active... Tel n'est pas mon avis. De tous côtés, on entend des plaintes sur l'administration envahissante, sur le coût élevé du ménage fédéral, sur cette socialisation à froid dont la majorité du Conseil fédéral et la majorité du Parlement sont rendues responsables. Il y a malheureusement du vrai dans ces critiques. Pour qu'elles cessent d'être justifiées, il faudrait démobiliser, autant que faire se peut, les services de l'Etat et c'est précisément à cela que tend ma proposition. Dans tous les cas où cela sera possible, il convient de substituer l'autodiscipline des professions à la discipline imposée par l'administration. Du contrôle strict, il faut tâcher de passer à la simple surveillance des conventions de prix passées dans le métier.

L'application de la seconde partie de ma proposition ne se laisse pas exprimer en une formule applicable schématiquement partout. Dans chaque métier il faudra rechercher quels sont les meilleurs moyens de régler les prix, en essayant de déceler les points de tension ou ceux sur lesquels le libre jeu de la concurrence sera entravé. Si l'on prend la peine de consulter les métiers à cet égard, je suis sûr qu'eux-mêmes apporteront les propositions de solutions aux problèmes particuliers à chacun d'eux mais pour cela, il faut faire confiance aux organisations professionnelles. Cependant, demandera-t-on, est-on assuré de trouver devant soi, dans chaque cas, un métier ou une profession organisés capables d'assumer des responsabilités? Je vous le demande, messieurs, quelle est aujourd'hui la profession qui n'est pas organisée? Et cependant il est peut-être des secteurs de l'économie où la charpente de l'organisation professionnelle est encore insuffisamment étayée pour supporter des responsabilités telles que le contrôle de la formation des prix. Nous sommes, il faut en être bien conscient, à un moment critique, où les circonstances requièrent souvent l'intervention de l'Etat, alors que les organisations de métiers ne sont pas encore suffisamment fortes. De là la surcharge des services de l'Etat, de là aussi

l'opportunité — les groupements professionnels se fortifiant de plus en plus — de leur donner, petit à petit et à tous les échelons, les responsabilités qui sont naturellement les leurs. Si un groupement professionnel se révèle trop fragile et inhabile à maîtriser les tâches qu'on désire lui confier, il est naturel que les pouvoirs de l'Etat se substituent à lui jusqu'au moment où il aura une organisation adaptée à sa mission. En revanche, là où les organisations professionnelles existent, où les conventions entre échelons successifs, pour résoudre les problèmes de prix d'une manière conforme à l'intérêt général, se réalisent, un contrôle officiel des prix doit se rétrécir jusqu'à n'être plus qu'une surveillance. Ne laissons pas au pays l'impression que nous ne prenons pas nos responsabilités sous prétexte que les solutions ne peuvent être trouvées pour une application uniforme et schématique. Il n'y a que des cas d'espèce, par conséquent que des solutions d'espèce, adaptées à chaque métier, compte tenu de son évolution antérieure, à donner aux problèmes à résoudre.

Je disais qu'il faut faire confiance aux organisations de métiers. Je suis, en effet, d'avis que l'on aurait tort de voir, dans tous les artisans, commerçants ou industriels, des spéculateurs. Dans tous les métiers, il y a des gens capables de se placer sur le terrain de l'intérêt général, tout en gardant les légitimes perspectives de leur intérêt privé. Et ici je me permets de rappeler l'illustration à laquelle le Conseil fédéral a fait lui-même allusion dans son message: celle de la branche du textile. Il y a quelque temps, le Conseil fédéral, répondant à une question de notre collègue Sollberger, à propos des prix des adjudications fédérales, déplorait les tendances cartellisantes des corps de métiers. La semaine dernière encore, notre collègue Alfred Borel déposait une motion demandant la préparation d'une loi sur les cartels et organisations analogues, en partant de l'article 31 bis de la Constitution fédérale. Vous me permettrez de penser que tout ce que l'on pourra entreprendre contre les tendances cartellisantes de l'économie n'entraînera chez cette dernière que plus de dissimulation, plus d'hermétisme, plus de virulence dans sa défense. Il vaudrait mieux, non seulement légiférer pour contenir les abus mais tenter de faire sortir les organisations professionnelles de leur optique égoïste en les associant davantage aux responsabilités. Elles seraient ainsi peu à peu orientées vers l'intérêt général. Dans quelle mesure la propension qu'on leur reproche avec raison, soit à l'hermétisme, soit à une discipline de prix, n'est-elle pas précisément la conséquence de la position constamment défensive qu'elles sont obligées de prendre en face ou du fisc ou de l'administration sous toutes ses formes? Nous devons tenter de remplacer cet esprit de méfiance par une meilleure compréhension réciproque. Je suis personnellement persuadé que les conditions d'une telle collaboration existent dans l'économie privée.

Cessons donc de reprocher aux organisations professionnelles leurs tendances cartellisantes, leurs conventions de prix. Au lieu de leur faire grief de leur égoïsme, nous devrions tout d'abord constater, nous qui faisons les lois, que les métiers ont tellement peu de place dans notre législation et dans nos conseils, qu'ils sont obligés de recourir à nous autres, par des ruses d'Indiens, pour se faire entendre. Il en sera

ainsi tant que nous n'aurons pas organisé légalement les affrontements nécessaires des professions dans des organes parallèles à l'organisation politique et dont les compétences devront tôt ou tard être délimitées.

Enfin nous devons éviter de retomber dans certains errements passés du contrôle des prix dont, par ailleurs, chacun s'accorde à reconnaître les mérites au cours de la guerre et après. Ne prétend-on pas que les directives du contrôle des prix de 1943, fixant les conditions dans lesquelles les propriétaires pouvaient obtenir des rajustements de loyer, étaient confidentielles et ne furent connues qu'en 1946? En sorte que les intéressés ignoraient les prescriptions qui leur étaient applicables. De tels faits ne doivent pas se reproduire et ne se seraient pas produits si une véritable collaboration avait existé entre le contrôle et les corps de métiers. C'est la raison pour laquelle l'économie se refuse à être la simple assujettie d'une administration, si bien intentionnée soit-elle; c'est le motif pour lequel les organisations professionnelles devront être appelées, non pas à une passive soumission mais à une active collaboration.

L'opposition qui règne dans de très larges milieux contre le projet pourrait être considérablement amortie si ces mêmes milieux pouvaient espérer qu'en une certaine mesure le contrôle des prix sera le fait de leur propre discipline. Du point de vue de l'accueil qui sera fait dans le peuple à la loi que nous discutons, je me permets de penser que l'acceptation du principe d'une collaboration active a une grande importance. Nos organisations de métiers et de professions prolifèrent partout d'une façon désordonnée, sans beaucoup de liens entre elles, préoccupées presque exclusivement de leur intérêt propre. Cela est regrettable et subsistera aussi longtemps que ces mêmes organisations ne seront pas appelées à sortir de leur cercle étroit et égoïste pour déboucher sur l'intérêt général en collaborant à des tâches qui les contraindront à prendre conscience de la limite de leur intérêt et de celui de la collectivité. Donnons donc des tâches à ces organisations. Le contrôle des prix en fournit l'excellente occasion.

Telles sont les raisons pour lesquelles je vous demande d'amorcer, en acceptant ma proposition, cette collaboration fructueuse entre l'Etat et l'économie, cette collaboration dont parlait hier, en termes aussi chaleureux que prophétiques notre collègue Bringolf de Schaffhouse. Cette collaboration ne doit être ni improvisée, ni empirique. Elle doit être préparée par des textes légaux de caractère général, lesquels seront peu à peu précisés dans les lois d'exécution et ordonnances d'application, au fur et à mesure que l'expérience le permettra. Ne pas accepter d'entrer dans cette voie sous prétexte que nous manquons d'indications expérimentales, équivaldrait à admettre l'intervention étatique comme définitive et unique solution.

Ou bien nous acceptons de faire partager les tâches de l'Etat par l'économie privée et les corps de métiers ou bien nous persévérons dans la solution facile du «tout à l'Etat». La prorogation du contrôle des prix, même dans sa forme limitée, nous offre l'occasion de bifurquer. Le peuple attend de nous que nous saisissons cette occasion. A vous, messieurs, de prendre des décisions dignes de la consécration populaire.

Dietschi-Basel, Berichterstatter: Ich möchte Sie bitten, den Antrag Frainier abzulehnen. Herr Frainier hatte diesen Antrag bereits in der Kommission gestellt, ihn aber dann zurückgezogen. Ich weiss nicht, ob sich Herr Frainier die Konsequenzen seines Antrages überlegt hat. Er will, dass verfassungsmässig festgelegt werde, der Bundesrat habe vor Erlass der Ausführungsgesetze die zuständigen Berufsverbände anzuhören. Nun gibt es aber Hunderte von Berufsverbänden, wozu jedoch gerade diejenigen Organisationen nicht zu rechnen sind, die begrüsst werden sollten. Ist der „Vorort“ ein Berufsverband, ist der Verband schweizerischer Konsumvereine ein Berufsverband, oder der Hausbesitzerverband? Keine dieser wirtschaftlichen Organisationen kommt als Berufsverband in Frage, deshalb wird gerade das, was Herr Frainier soeben mit seinem Antrag will, ausgeschaltet. Da es Hunderte von Berufsverbänden gibt, ist es ausgeschlossen, dem Antrag in der vorgeschlagenen Formulierung im Verfassungszusatz zuzustimmen. Es müsste mindestens eine Änderung vorgenommen werden, in dem Sinne, dass der Ausdruck „Berufsverband“ ersetzt wird durch „Wirtschaftsorganisation“. Herr Bundesrat Rubattel hat aber in der Kommission erklärt, dass die vorgeschlagene Konsultation selbstverständlich sei und nicht in die Verfassung gehöre. Er erklärte sich bereit, in der Gesetzgebung die Wünsche von Herrn Frainier zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen möchte ich Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen.

M. Gressot, rapporteur: Je dois à la vérité de déclarer que la proposition de M. Frainier, formulée en commission, avait suscité un certain intérêt parmi les membres de cette dernière. Toutefois, le fait que M. Rubattel, conseiller fédéral, et d'autres personnes jugèrent qu'il était préférable d'inscrire cette proposition dans les lois d'exécution plutôt que dans la Constitution, nous n'en avons plus discuté.

Au surplus, M. Frainier avait retiré sa proposition.

Dans le cas particulier, je me demande pourtant personnellement – je ne peux pas parler au nom de la commission qui n'a pas pris de décision de fond dans cette affaire – je me demande personnellement si la proposition de M. Frainier ne présente pas un grand intérêt. On peut en effet se poser cette question: le contrôle des prix doit-il être absolument un organisme de l'Etat? – C'est de ce côté-là que je vois l'intérêt de la proposition de M. Frainier. Pour ma part, je ne le crois pas. Tout au contraire, je pense que la discipline imposée par une administration, quelle que soit sa bonne volonté, ne vaudra jamais l'autodiscipline que peuvent et doivent s'imposer les métiers. On pourrait parfaitement s'imaginer des commissions de contrôle de la formation des prix fonctionnant, selon les marchandises en cause, à l'échelon de la commune, du canton ou de la Confédération. La difficulté ne serait pas énorme. A la propension des producteurs ou des vendeurs d'obtenir des prix trop élevés, au bénéfice d'une surveillance, on pourrait opposer la représentation des consommateurs animés de l'intention inverse. Les uns et les autres seraient en nombre égal au sein de cette commission, laquelle

serait présidée, par exemple, par une personne neutre, de préférence à un magistrat, fonctionnant au plan local, cantonal ou fédéral et auquel serait subordonnée la commission elle-même. Il me semble que dans des cas de ce genre, il n'y aurait pas de difficultés insurmontables.

Evidemment, il faut le reconnaître, l'idée de M. Frainier va beaucoup plus loin que ce que nous avons eu jusqu'à présent. Vous connaissez l'article 34 de la Constitution fédérale – je ne sais pas si M. Frainier y a fait allusion – dont le paragraphe 3 dit ceci:

«Les groupements économiques intéressés seront consultés lors de l'élaboration des lois d'exécution et pourront être appelés à coopérer à l'application des prescriptions d'exécution.»

Si donc dans un article de la Constitution on estime que certains groupements intéressés peuvent être consultés, pourquoi ne pas aller plus loin et dire comme M. Frainier que ces groupements seront consultés?

Par ailleurs, il y a une différence évidemment essentielle entre les groupements économiques et les ententes professionnelles. Mais n'oubliez pas une chose – je le répète peut-être après M. Frainier – n'oubliez pas que ces groupements économiques sont des organisations factières qui ne représentent en somme pas le consommateur. Ce sont les ententes professionnelles qui représentent ce dernier. Et c'est précisément pour venir en aide aux consommateurs, pour qu'ils aient quelque chose à dire, que la proposition de M. Frainier présente un certain intérêt.

C'est la raison pour laquelle, personnellement, je lui suis favorable.

M. Rubattel, conseiller fédéral: Le Conseil fédéral entend si peu laisser de côté les organisations qu'il a prévu lui-même à l'article 3 de son projet une disposition dont je vous rappelle la teneur:

«Avant d'édicter des dispositions à l'application de l'article premier, le Conseil fédéral est tenu de consulter une commission instituée par lui et composée de représentants des différents milieux économiques du pays.»

Cette disposition a été supprimée par la majorité de la commission et il est probable que la majorité de cette assemblée acceptera cette solution.

En ce qui concerne la première partie de la proposition de M. Frainier, je pense qu'il est tout à fait inutile de l'insérer dans un texte constitutionnel et qu'on peut fort bien la réserver à la loi. En revanche, je ne puis sous aucun prétexte me rallier à la seconde partie de la proposition de M. Frainier qui dit: «... elles seront en outre (les organisations professionnelles) appelées à coopérer à l'application des dispositions d'exécution.»

Si vous admettiez pareille solution, si vous obligiez le Conseil fédéral et le département à consulter les organisations chaque fois que certaines prescriptions de détail devront être édictées, vous aboutiriez à ce résultat que nous ne pourrions plus prendre aucune mesure utile en temps opportun. Nous sommes partisans de la consultation des organisations, nous les consultons constamment, même parfois sur des ordonnances de portée générale, mais je vous prie instamment de ne pas in-

roduire dans les rouages le sable qu'y introduirait la proposition de M. Frainier.

En d'autres termes, le Conseil fédéral accepte d'insérer dans la loi la première partie de la proposition de M. Frainier. En revanche, il s'insurge contre l'insertion dans la Constitution et dans la loi de la seconde partie de cette proposition.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Frainier	26 Stimmen
Dagegen	85 Stimmen

Abs. 4

Antrag der Kommission

Mehrheit

Streichen.

Antrag Steinmann

Werden Vorschriften über Mietzinse gemäss Absatz 1 erlassen, so sind gleichzeitig auch Massnahmen zum Schutze der Mieter gegen ungerechtfertigte Kündigungen zu treffen.

Al. 4

Proposition de la commission

Majorité

Biffer.

Proposition Steinmann

Si des prescriptions sur les loyers sont édictées en vertu du premier alinéa, des mesures seront édictées simultanément en vue de protéger les locataires contre les congés injustifiés.

Steinmann: Nach dem jetzt beschlossenen Wortlaut des Artikels 1, Absatz 1, können Vorschriften über Miet- und Pachtzinse sowie zum Schutze der Mieter erlassen werden. Es ist also nach dem jetzigen Wortlaut so, dass Vorschriften über Miet- und Pachtzinse erlassen werden können, ohne dass man gleichzeitig solche zum Schutze der Mieter, also in bezug auf den Kündigungsschutz erlässt. Nun gehören meines Erachtens beim Mieterschutz Preiskontrolle und Kündigungsschutz untrennbar zusammen. Ich kann mich daran erinnern, dass auch Herr Bundesrat Rubattel in der Kommission sich ähnlich ausgedrückt hat. Die Preiskontrolle für die Mieter wird ohne den Kündigungsschutz einfach illusorisch. Die Mietpreiskontrolle ohne Kündigungsschutz würde die Mieter eigentlich der willkürlichen Pression ausliefern. Wenn der Mieter über sich die Drohung der Kündigung fühlt, dann müsste er eigentlich allen Begehren des Hausmeisters entsprechen, auch wenn sie unter Umständen den Vorschriften der Preiskontrolle nicht entsprechen. Wenn man die Preiskontrolle aufrechterhalten will, wenn man sie nicht durchlöchern will und wenn man ihre richtige Ausführung garantieren will, dann muss man meines Erachtens auch den Kündigungsschutz beifügen. Das sind die Gründe, warum ich Ihnen vorschlage, eine etwas imperative Form des vom Bundesrat vorgeschlagenen Absatzes 4 des Artikels 1 zu wählen, als Ergänzung zu Artikel 1, wie er heute vom Rat beschlossen worden ist. Ich möchte Sie bitten, dieser notwendigen Ergänzung, die sicher zur Klarheit der Sache beiträgt, Ihre Zustimmung zu geben.

Dietschi-Basel, Berichterstatter: Herr Steinmann scheint nach dem Sprichwort zu gehen: Doppelt genäht, hält besser. Ich habe Ihnen in meiner Begründung zu diesem Antrag der Kommission mitgeteilt, dass wir den Absatz 4 von Artikel 1 in Absatz 1 eingebaut haben und der Einfachheit halber von „Vorschriften zum Schutze der Mieter“ sprechen. Selbstverständlich hatte dabei die Kommission nichts anderes im Auge, als dass Massnahmen zum Schutze der Mieter gegen ungerechtfertigte Kündigungen erlassen werden können. Es scheint mir nicht notwendig, dass das hier noch ein zweites Mal festgehalten wird. Ich glaube, wir haben ein Interesse daran, eine möglichst konzise Formulierung des Verfassungszusatzes vorzuschlagen, und deshalb beantragen wir Ihnen Streichung dieses Zusatzantrages.

M. Gressot, rapporteur: La substance de l'article 4, que nous avons supprimé, se retrouve précisément dans l'article premier, d'où, semble-t-il, double emploi avec la proposition de M. Steinmann. Il va bien sans dire que la protection du prix des loyers implique aussi la protection des locataires. Par conséquent, nous ne voyons pas du tout la nécessité de la proposition de M. Steinmann et nous vous prions de la repousser.

Präsident: Herr Steinmann ist nach den Erklärungen der Berichterstatter, dass in bezug auf den Schutz des Mieters in Artikel 1, Absatz 1, eine Bestimmung besteht, bereit, seinen Antrag zurückzuziehen.

Damit haben wir Artikel 1 durchberaten.

Gestrichen – Biffé.

Art. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Streichen.

Minderheit

(Herzog, Arnold-Zürich, Bringolf-Schaffhausen, Freimüller, Kurz, Meier-Baden, Steinmann)

¹ Erträgt der Erlass der in Artikel 1 genannten Vorschriften keinen Aufschub, so ist der Bundesrat befugt, sie vorläufig selbst zu erlassen; er hat über die von ihm erlassenen Vorschriften der Bundesversammlung auf die nächste Session Bericht zu erstatten und ihr den Entwurf zu einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss, der diese Vorschriften ersetzen soll, zu unterbreiten.

² Die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften fallen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dahin, sofern sie nicht binnen dieser Frist durch einen allgemeinverbindlichen, in Rechtskraft erwachsenen Bundesbeschluss ersetzt werden.

Proposition de la commission

Majorité

Biffer.

Minorité

(Herzog, Arnold-Zürich, Bringolf-Schaffhouse, Freimüller, Kurz, Meier-Baden, Steinmann)

¹ Si l'adoption des prescriptions mentionnées à l'article premier ne souffre aucun retard, le Conseil fédéral est autorisé à les édicter provisoirement de sa propre initiative; dans ce cas, il est tenu de soumettre à l'Assemblée fédérale, pour sa plus prochaine session, un rapport sur les prescriptions qu'il aura édictées et un projet d'arrêté fédéral de portée générale, appelé à se substituer à ces prescriptions.

² Les prescriptions édictées par le Conseil fédéral perdront leur validité au plus tard une année après leur entrée en vigueur si elles n'ont pas été remplacées, dans ce délai, par un arrêté fédéral de portée générale et passé en force.

Dietschi, Berichterstatter der Mehrheit: In der Eintretensdebatte habe ich die Auffassung der Kommissionsmehrheit, wonach eine direkte Ermächtigung des Bundesrates nicht notwendig ist, näher dargelegt. Nachdem Sie den Geltungsbereich der Preiskontrolle im Sinne der Kommissionsmehrheit beschränkt haben, erübrigt sich diese direkte Ermächtigung an den Bundesrat, um die ja im Hinblick auf allfällige Vorschriften über Preise von für das Inland bestimmten Waren sowie gewerblichen und industriellen Leistungen nachgesucht worden ist. Wir beantragen Ihnen deshalb Streichung dieses Absatzes.

M. Gressot, rapporteur: La proposition de suppression de l'article 2 est une conséquence du refus de la majorité de la commission d'accorder au Conseil fédéral un pouvoir d'intervention directe qu'elle estime devoir être corrigée par d'autres mesures.

Herzog, Berichterstatter der Minderheit: Ich kann mich in der Begründung des Minderheitsantrages ebenfalls sehr kurz fassen. Sie sehen, dass wir Ihnen beantragen, einmal den Streichungsantrag zu Artikel 2 abzulehnen, und zum andern, eine neue Fassung von Artikel 2 zu beschliessen. Dabei bestehen einige nicht unwesentliche Änderungen im ersten Absatz von Artikel 2 gegenüber dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates. Ich will auch darauf hinweisen, dass unser Antrag eigentlich einem Antrag entspricht, wie er einmal in der Kommission vom Bundesrat gestellt worden ist, und zwar auf Grund der Tatsache, dass die Mehrheit der Kommission eben einen Verfassungszusatz beantragt und nicht ein Verfassungsgesetz, dem Sie ja mit Mehrheit Ihre Zustimmung gegeben haben. Unserer Meinung nach muss es auch heute wieder gesagt werden, dass der Bundesrat unter ganz bestimmten Voraussetzungen noch berechtigt sein sollte, gewisse Vorschriften selbst zu erlassen. Aber er wird mit dem neuen Artikel 2, Absatz 1, verpflichtet, in der nächsten Session über die von ihm erlassenen Vorschriften Bericht zu erstatten und der Bundesversammlung einen Entwurf zu einem allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss, der diese Vorschriften ersetzen soll, zu unterbreiten. Mit andern Worten, wir kommen dem Begehren der Mehrheit der Kommission entgegen, die sagt, dass die Rechte des Volkes gewahrt werden müssen. Es muss einerseits nicht nur die Möglichkeit der sofortigen Intervention des Bundesrates vorbehalten sein, sondern es muss andererseits auch die Möglichkeit bestehen, dass die Bundesversammlung wieder über diese Vorschriften be-

stimmen und ein Gesetz, das heisst einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss beraten kann, der dann auch dem Referendum untersteht und gegen den das Referendum ergriffen werden kann.

Wir möchten Sie deshalb bitten, unserem Artikel 2, Absatz 1, Ihre Zustimmung zu geben. Den Absatz 2 des Artikels 2 ziehen wir zurück. Es ist so, dass darüber die verschiedensten Diskussionen entstanden sind. Damit keine Unklarheit entsteht, ziehen wir diesen Absatz 2 des Artikels 2, wie gesagt, zurück.

M. Gressot, rapporteur: Je voudrais encore préciser que si des événements extraordinaires venaient à se produire, rendant nécessaires de nouvelles prescriptions sur les prix maximums ou des prestations au sens de l'article premier, la voie d'un arrêté fédéral urgent reste ouverte et, en cas de guerre, les arrêtés fédéraux urgents peuvent être édictés, ce qui paraît largement suffisant.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Minderheit	52 Stimmen
Dagegen	73 Stimmen

Art. 3 und 4

Antrag der Kommission

Mehrheit

Streichen.

Art. 3 et 4

Proposition de la commission

Majorité

Biffer.

Dietschi-Basel, Berichterstatter: Nach den Beschlüssen, die Sie soeben zu den Artikeln 1 und 2 gefasst haben, fallen Artikel 3 und 4 dahin. Die Begrüssung der Wirtschaft und die Frage einer allfälligen Berichterstattung, ähnlich wie zum Beispiel beim Beschluss über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, könnten nötigenfalls in der Ausführungsgesetzgebung geregelt werden. Übrigens ist es eine Selbstverständlichkeit, dass auch die Ausführungsgesetze vor der parlamentarischen Beratung den interessierten Wirtschaftskreisen wie auch den Kantonen durch das zuständige Departement im Entwurf zur Stellungnahme unterbreitet werden. Wir können also diese beiden Artikel streichen.

M. Gressot, rapporteur: Les dispositions dont on vous a donné mention tombent par suite des dispositions prises antérieurement.

Gestrichen - Biffés

Art. 5

Antrag der Kommission

Mehrheit

Streichen.

Minderheit

(Herzog, Arnold-Zürich, Bringolf-Schaffhausen, Freimüller, Kurz, Meier-Baden, Steinmann)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission.*Majorité*

Biffer.

Minorité

(Herzog, Arnold-Zürich, Bringolf-Schaffhouse, Freimüller, Kurz, Meier-Baden, Steinmann)

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Dietschi-Basel, Berichterstatter der Mehrheit: Hier stellt sich die Frage der Preisüberwachung. Hierüber ist im Schosse der Kommission einlässlich diskutiert worden. Sie teilt mit dem Bundesrat die Auffassung, dass für eine reine Preisbeobachtung, bei der eine Auskunftspflicht im Sinne von Absatz 2 des Artikels 5 der bundesrätlichen Vorlage nicht besteht, keine besondere Verfassungsgrundlage notwendig ist. Was die Preisüberwachung mit Auskunftspflicht betrifft, so ist sie für jene Gebiete, die im Mehrheitsantrag der Kommission erwähnt werden, in der Fassung von Artikel 1 inbegriffen.

Eine Preisüberwachung für die gemäss Mehrheitsantrag der Kommission von der künftigen Preiskontrolle ausgenommenen Sektoren erschien dagegen der Kommissionsmehrheit, entgegen der Ansicht des Bundesrates, nicht notwendig. Die blosse Preisbeobachtung mit den zahlreichen Informationsmöglichkeiten, welche der Verwaltung zur Verfügung stehen, dürfte voll ausreichen.

Die Auffassung, dass die Preisüberwachung eine unumgängliche Voraussetzung für die allfällige Anordnung von Massnahmen gemäss Artikel 89bis, Absatz 3 BV bilde, scheint mir irrig zu sein. Sollte je einmal ein Wirtschaftszweig, für den der Erlass preiskontrollrechtlicher Bestimmungen gemäss Artikel 89bis, Absatz 3 BV in Erwägung gezogen werden muss, die nötige Auskunft verweigern, so dürfte allein schon die Drohung, dass im Weigerungsfall der Bundesversammlung einfach der Erlass von Preisvorschriften beantragt werde, zur Vernunft bringen. Artikel 5 ist deshalb überflüssig.

Eine Kommissionsminderheit beantragt Festhalten am Artikel 5 des bundesrätlichen Entwurfes.

M. Gressot, rapporteur: Dans la question de la surveillance des prix, on peut discerner différents stades: il y a d'abord ce que l'on appelle en allemand la «Preisbeobachtung»; c'est simplement une surveillance à la lumière de données statistiques, prises à droite et à gauche. La «Preisbeobachtung» n'implique aucun droit pour l'administration fédérale de se faire donner des renseignements, pas plus qu'un devoir de la part du citoyen auquel on les demanderait de les fournir. Il semble qu'il rentre dans les attributions premières de nos autorités, chaque fois qu'elles le peuvent, d'exercer cette «Preisbeobachtung» et de faire des constatations en l'occurrence.

Ensuite nous avons la «Preisüberwachung», qui permet aux autorités de demander certains renseignements mais ne les autorise pas à en user dans certains cas. Il semble que cette «Preisüberwachung» doive tout naturellement se lier au contrôle des matières ou marchandises à l'égard desquelles on a pris certaines mesures. Par conséquent, il est inutile d'en faire mention expressément dans la loi. C'est pourquoi nous vous proposons de biffer purement et simplement cet article 5.

Herzog, Berichterstatter der Minderheit: Artikel 5, wie er vom Bundesrat vorgeschlagen worden ist und wie er von uns aufgenommen wird, spricht nicht von der Preisbeobachtung und nicht von der Preiskontrolle, sondern von der Preisüberwachung. Es ist bei der Beurteilung von Artikel 5 davon auszugehen, dass man drei Stufen diskutieren kann, nämlich die Preiskontrolle, die Preisüberwachung und die Preisbeobachtung. Die Preisbeobachtung ist diejenige Stufe, die man von jedem statistischen Bureau aus erledigen kann. Die einzelnen Wirtschaftsorganisationen, die grösseren Unternehmen haben alle Büros zur Preisbeobachtung. Das ist eine rein statistische Erledigung der Angelegenheit, geht aber nicht auf die Details des Preises ein, sondern beobachtet in der Hauptsache nur den Endpreis in seinen Schwankungen. Aber der Bundesrat spricht in Artikel 5 von der Preisüberwachung. Das ist eine andere Angelegenheit als die Preisbeobachtung. Es gibt Zeiten, solche bestehen jetzt, wo in vielen Sektoren der Wirtschaft eine Preiskontrolle nicht durchgeführt werden muss, sondern die reine Preisüberwachung genügt. Ich kann daher die Gegner des Artikels 5 nicht verstehen. Sie erklären, wir brauchen keine Preiskontrolle, wollen keine Eingriffe, wollen nicht den Staatssozialismus usw. In Artikel 5 will man einfach die mildere Form der Preiskontrolle, nämlich die Preisüberwachung in dem Sinne konzedieren, dass man nicht die scharfe Methode der Preiskontrolle in Zeiten anwenden muss, wie wir sie jetzt in vielen Teilen unserer Wirtschaft haben. Da sind wir der Meinung, es sei durchaus richtig, wenn der Artikel 5 beibehalten wird. Dann kann der Bundesrat die Überwachung der Preise auf den in Artikel 1 erwähnten Gebieten anordnen, ohne zugleich die scharfe Massnahme der Höchstpreisvorschriften ergreifen zu müssen.

Absatz 2 ist eigentlich eine logische Folge dieser reinen Überwachungsmöglichkeit durch den Bundesrat, indem man ihm auch das Instrument in die Hände gibt, diese Überwachung durchzuführen. Wir bitten Sie daher, dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen, der dem Antrag des Bundesrates entspricht und der in den Verfassungszusatz durchaus aufgenommen werden kann, ohne dass dadurch das Prinzip des Verfassungszusatzes durchlöchert würde.

M. Rubattel, conseiller fédéral: Le Conseil fédéral tient à cet article 5, pour des motifs autres encore que ceux que vient d'exposer le rapporteur de minorité. Il y tient notamment parce qu'à son avis la surveillance des prix peut constituer un moyen préventif qui évite, dans certains cas, l'obligation de rétablir le contrôle des prix. Il est clair que cette simple possibilité de surveillance, au moyen des renseignements que devront donner fabricants, industriels, commerçants et agriculteurs, peut, dans certains cas, mener à des discussions et à des pourparlers, grâce auxquels nous éviterons le recours à des solutions extrêmes.

C'est la raison pour laquelle le Conseil fédéral vous demande de vous rallier à l'article 5 de son projet de mai dernier.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit (Streichen) 67 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 73 Stimmen

*Art. 6, 7, 8***Antrag der Kommission***Mehrheit*

Streichen.

Proposition de la commission*Majorité*

Biffer.

Dietschi, Berichterstatter: Die strafrechtlichen Bestimmungen gemäss Artikel 6 gehören in die Ausführungsgesetzgebung. Auf Artikel 6 kann infolge des heute bei Artikel 1 gefassten Beschlusses, wonach dem Bund, und nicht der Bundesversammlung oder gar dem Bundesrat gewisse Befugnisse erteilt werden sollen, verzichtet werden.

Das gleiche gilt für Artikel 7.

Der Artikel 8 fällt, nachdem Sie ausdrücklich eine Verfassungsbestimmung mit nachfolgender, dem Referendum unterstehender Ausführungsgesetzgebung vorgesehen haben, dahin.

M. Gressot, rapporteur: Il y a lieu de relever ici que selon l'avis de la majorité de la commission, les infractions à l'arrêté fédéral du 1^{er} septembre 1939 concernant le coût de la vie et les mesures destinées à protéger le marché, et aux prescriptions de l'ordonnance d'exécution de l'arrêté instituant des mesures contre la pénurie de logements, seront poursuivies et jugées pendant la période transitoire selon l'arrêté du Conseil fédéral concernant la procédure en matière d'économie de guerre du 17 octobre 1944. Cette période transitoire durera jusqu'au 1^{er} janvier 1953, sans doute.

Le Département fédéral de l'économie publique a proposé à la commission de compléter l'article 9 par un second alinéa, afin de mieux préciser cette question de juridiction.

Votre commission a cependant été d'avis qu'il suffit que les rapporteurs mentionnent expressément ce fait mais que la Constitution n'a pas à le retenir. Par ailleurs, en ce qui concerne l'infraction à l'arrêté constitutionnel concernant la pénurie de logements, il va bien sans dire que, comme précédemment, elles sont réprimées par les tribunaux des cantons. Dès lors, nous vous proposons de biffer ces différents articles.

*Gestrichen - Biffés**Art. 9***Antrag der Kommission***Mehrheit*

Die am 31. Dezember 1952 noch geltenden und auf den Bundesratsbeschluss vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung oder den Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941/8. Februar 1946 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot gestützten Vorschriften bleiben noch längstens bis zum 30. September 1953 in Kraft.

Proposition de la commission*Majorité*

Demeurent en vigueur jusqu'au 30 septembre 1953 au plus tard les prescriptions non abrogées

au 31 décembre 1952 qui sont fondées sur l'arrêté du Conseil fédéral du 1^{er} septembre 1939 concernant le coût de la vie et les mesures destinées à protéger le marché ou sur l'arrêté du Conseil fédéral du 15 octobre 1941/8 février 1946 instituant des mesures contre la pénurie de logements.

Dietschi-Basel, Berichterstatter: Der Bundesrat hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die ursprünglich vorgesehene Befristung der Übergangsbestimmung auf 6 Monate angesichts der beschlossenen Änderungen insbesondere im Hinblick auf die Zeit, welche die Vorbereitung und Inkraftsetzung der Ausführungsgesetze erheischt, zu kurz sei. Mit dem Bundesrat schlägt Ihnen die Kommission vor, auf 9 Monate zu gehen.

Der Bundesrat stellt sodann den Antrag, nicht nur die Ausführungsvorschriften, die gestützt auf die beiden im Artikel 9 erwähnten Vollmachtenbeschlüsse erlassen worden sind, in ihrer Gültigkeit zu verlängern, sondern auch die entsprechenden Grund-erlasse des Bundesrates. Die Kommission hat beschlossen, davon abzusehen. Ich möchte Sie immerhin darauf hinweisen, dass in bezug auf den Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot keine eidgenössischen Ausführungsvorschriften bestehen und dass die meisten Kantone, denen bekanntlich die Anwendung dieses Beschlusses freigelassen wurde, in ihren entsprechenden Anordnungen einfach auf die materiellen Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses verweisen. Wird dieser selbst in seiner Gültigkeit nicht verlängert, so hängen die Vorschriften der Kantone in der Luft. Der Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941/8. Februar 1946 sollte deshalb doch auch verlängert werden.

Was die Verlängerung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung betrifft, so kann darauf nach Ansicht des Bundesrates wegen der sonst fehlenden Strafandrohungen nicht verzichtet werden.

Als letztes sei noch bemerkt, dass für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen den Bundesratsbeschluss vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Vorschriften auch während der Übergangszeit nach Ansicht der Kommissionsmehrheit der Bundesratsbeschluss über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege vom 17. Oktober 1944 Anwendung finden soll.

Im Schosse der Kommission ist von Seite der Verwaltung beantragt worden, die Übergangsbestimmung durch einen Absatz 2 zu ergänzen, der folgenden Wortlaut haben soll: „Der Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege bleibt für die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen gegen den Bundesratsbeschluss vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften auch für die Übergangszeit weiterhin anwendbar.“ Ihre Kommission war der Meinung, dass es genüge, wenn von seiten des Be-

richterstatters auf die weitere Anwendbarkeit des kriegswirtschaftlichen Strafrechtes hier im Plenum des Rates hingewiesen werde.

Was den Bundesratsbeschluss über Massnahmen gegen Wohnungsnot betrifft, so war schon bis anhin der kantonale Richter zuständig. Ich beantrage Ihnen namens der Kommissionsmehrheit, dem Artikel 9 so zuzustimmen, wie er in erster Fassung vom Ständerat formuliert ist, mit der Änderung „längstens bis 30. September 1953“.

M. Gressot, rapporteur: Nous vous proposons d'adopter l'article 9 tel qu'il vous est présenté par la commission avec cependant une modification.

Nous avons été dans le cas particulier – c'est peut-être le seul et il vaut la peine de le souligner – au-devant du Conseil fédéral, en ce sens que la loi demeure en vigueur jusqu'au 30 septembre 1953 au plus tard et non pas jusqu'au 30 juin de la même année. Nous avons trouvé effectivement que cette date correspondait mieux à la situation. D'ailleurs, neuf mois c'est une période de gestation normale et c'est prometteur pour la suite des événements! (Rires.)

Angenommen – Adopté

II.

Abs. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Minderheit

(Herzog, Arnold-Zürich, Bringolf-Schaffhausen, Freimüller, Kurz, Steinmann)

Streichen.

Antrag Munz

Der Beschluss gilt vom 1. Januar 1953 bis 31. Dezember 1955.

Al. 1

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Minorité

(Herzog, Arnold-Zürich, Bringolf-Schaffhausen, Freimüller, Kurz, Steinmann)

Biffer.

Proposition Munz

Le présent arrêté est valable du 1^{er} janvier 1953 au 31 décembre 1955.

Dietschi-Basel, Berichterstatter der Mehrheit: Bei Absatz 1 von II. stellt eine Minderheit den Antrag, die Befristung, welche die Kommissionsmehrheit in Übereinstimmung mit dem Bundesrat vorsieht, fallen zu lassen. Hier stellt sich eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung. Bundesrat und Kommissionsmehrheit sind entschieden der Meinung, dass die ganze Ordnung nur wegen der heutigen ausserordentlichen Verhältnisse und wegen der auf einigen Gebieten noch nicht eingetretenen minimalen Normalisierung unerlässlich ist. Die Kom-

missionsmehrheit lehnt daher eine dauernde Verankerung preiskontrollrechtlicher Befugnisse in der Verfassung als nicht notwendig unbedingt ab.

M. Gressot, rapporteur: Ce que veut la minorité au chiffre II. c'est tout simplement l'établissement du présent arrêté à titre permanent. C'est là, à notre avis, une solution absolument inadmissible, d'autant plus que vous entendrez tout à l'heure M. Munz développer une proposition réduisant encore la période de validité de l'arrêté fédéral.

Je pense que dans toute chose, il faut savoir agir avec une juste mesure. C'est pourquoi nous vous proposons – c'est une question de principe – de ne pas faire de l'arrêté fédéral en discussion un article permanent de la Constitution fédérale mais d'en faire un article provisoire.

Bringolf-Schaffhausen, Berichterstatter der Minderheit: Die Herren Kommissionsreferenten haben Ihnen das Geheimnis des Antrages der Minderheit zu Ziffer II bereits enthüllt, so dass ich Ihnen nichts Neues mehr mitteilen kann. Sie haben Ihnen bereits bekanntgegeben, dass der Antrag der Minderheit, der Ihnen empfiehlt, Ziffer 1 von Abschnitt II zu streichen, darauf hinausgeht, diese Bestimmung dauernd in der Verfassung zu verankern. Ich habe Ihnen gestern schon ausgeführt, dass wir es für richtig erachten, wenn solche Bestimmungen einen dauernden Bestandteil unserer Verfassung bilden. Das heisst nicht, dass sie dauernd angewendet werden müssen; die Anwendung ist ja jederzeit in die Hände des Bundesrates und des Parlamentes gelegt. Ich darf immerhin mit allem Nachdruck auf diese Tatsache hinweisen. Das Instrument aber selbst soll im Hinblick auf die soziale Bedeutung einer Preiskontrolle in unserer Verfassung einen bleibenden Platz finden, und deshalb bitten wir Sie, unserem Antrag zuzustimmen. Wir geben zu, dass er grundsätzliche Bedeutung hat, ganz abgesehen von den übrigen von mir ebenfalls gestern erwähnten mehr oder weniger ästhetischen Erwägungen, die darauf hinausgehen, dass man transitorische Bestimmungen im Grunde genommen in eine Verfassung nicht aufnehmen sollte.

Munz: Wir stellen den Antrag, den Verfassungszusatz zu befristen auf 3, statt auf 5 Jahre. Wenn man das will, was Herr Kollege Bringolf wünscht, so glaube ich, dass das überhaupt nicht in einen Verfassungszusatz hineingehört. Das müsste integrierender Bestandteil der Verfassung selbst sein.

Wir haben bisher gut 7 Jahre über das Kriegsende hinaus eine Preiskontrolle gehabt; wenn wir darüber hinaus weitere 3 Jahre zugeben, so sind es insgesamt 10½ Jahre. Wir fragen uns, ob das nicht genug ist, wenn der Titel „befristete Weiterführung“ ernst genommen werden soll. Beschliessen wir 5 zusätzliche Jahre, so würden wir die Preiskontrolle 12½ Jahre über das Kriegsende hinaus gehabt haben!

Gestern hat Herr Kollege Meili gleichfalls eine Verkürzung der langen Frist angeregt. Wenn wir heute die dreijährige Frist wählen, dann riskieren wir absolut nichts. Wir haben nach dem Ablauf ja immer noch Artikel 89bis zur Verfügung. Kämen wir in eine Mangelwirtschaft hinein, wird sich in

diesem Saal kein Mensch der sofortigen Erteilung umfassender Vollmachten zur Preiskontrolle widersetzen, selbst viel umfassenderen, als sie heute der Bundesrat wünscht.

Dazu kommt ein Faktor, der meines Erachtens vielleicht in der bisherigen Diskussion doch etwas zu kurz gekommen ist. Wir brauchen für das Durchbringen der Vorlage immerhin das Volk. Man sollte das nach den Abstimmungen der letzten Jahre nicht ganz vergessen. Auch wir wünschen, dass die Vorlage durchgebracht wird, vor allem wegen der Mietzinse. Mit einer fünfjährigen Befristung verschlechtern wir aber die Chancen der Abstimmung. Ich mache darauf aufmerksam, dass immerhin nicht weniger als fünf Kantone (nach der Botschaft des Bundesrates) jegliche Preiskontrolle über das laufende Jahr hinaus überhaupt abgelehnt haben. Das ist der Grund, warum wir zum Masshalten mahnen möchten und sagen: Weniger wäre in diesem Falle vielleicht mehr.

M. Rubattel, conseiller fédéral: Je vous prie, au nom du Conseil fédéral, de rejeter les deux propositions, aussi bien celle de la minorité de la commission que celle de M. Munz, cela pour des raisons sur lesquelles il n'est pas nécessaire d'insister longuement.

Le Conseil fédéral n'a jamais eu l'intention d'inscrire définitivement le rétablissement du contrôle des prix dans la Constitution. Il estime qu'il suffit que cette possibilité lui soit donnée pendant cinq ans, temps durant lequel, selon toute vraisemblance, certaines difficultés internationales peuvent rendre nécessaires des mesures exceptionnelles.

Le Conseil fédéral vous propose de rejeter la proposition de M. Munz. Il ne vaut pas la peine de mettre en branle l'entier de l'appareil législatif pour une période de trois ans. Vous avez passé deux journées à traiter cet important problème. Je ne pense pas qu'il soit opportun de reprendre d'ici deux ans et demi toute cette discussion et d'inquiéter ainsi à dates trop rapprochées l'opinion publique.

Pour ces raisons, le Conseil fédéral vous prie de vous rallier à la majorité de votre commission.

Präsident: Es liegen drei Anträge vor: Der Antrag der Kommissionsmehrheit, die Gültigkeit bis zum Jahr 1957 zu beschliessen, der Antrag des Herrn Munz, die Befristung bis zum Jahre 1955 zu beschränken, und der Antrag der Kommissionsminderheit, überhaupt keine Befristung in das Gesetz aufzunehmen. Wir stimmen zunächst eventuell ab über den Antrag der Kommissionsmehrheit und den Antrag des Herrn Munz.

Abstimmung – Vote

Eventuell – Eventuellement:	
Für den Antrag der Mehrheit	132 Stimmen
Für den Antrag Munz	15 Stimmen
Definitiv – Définitivement:	
Für den Antrag der Mehrheit	103 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	44 Stimmen

Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Al. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Abs. 3

Antrag der Kommission

Streichen.

Al. 3

Proposition de la commission

Biffer.

Dietschi-Basel, Berichterstatter: Absatz 3 kann nach Ansicht der Kommission gestrichen werden. Es ist selbstverständlich, dass der Bundesrat das Nötige zur Durchführung der Volksabstimmung über diesen Verfassungszusatz anordnen wird.

Gestrichen – Biffé

Präsident: Wir gehen zurück zum Titel und Ingress. Zum Titel hat Herr Herzog den Antrag gestellt, den seinerzeit vom Bundesrat gewählten Titel aufzunehmen.

Herr Bucher möchte einen Rückkommensantrag stellen, und ich beantrage Ihnen, diesen zu erledigen, bevor wir den Titel behandeln.

Zustimmung – Adhésion

Bucher: Gemäss Artikel 76 des Geschäftsreglementes kann ein Rückkommensantrag erst nach der artikel- oder abschnittweisen Beratung eines Gesetzes gestellt werden. Nun ist der Titel des Gesetzes noch nicht behandelt, aber ich glaube, dass wir richtigerweise den Rückkommensantrag erledigen sollten, bevor wir zum Titel des Bundesbeschlusses Stellung nehmen, da je nach dem Schicksal des Rückkommensantrages der Titel formuliert werden muss. Ich beantrage Ihnen Zurückkommen auf Artikel 1, Absatz 1bis, nämlich auf die Bestimmung, die heute auf Antrag der Kommissionsminderheit aufgenommen worden ist, lautend: „Er (der Bund) kann ferner Vorschriften erlassen über Preise von für das Inland bestimmten Waren sowie gewerblichen und industriellen Leistungen.“ Der Entscheid zugunsten des Antrages der Minderheit ist heute vormittag mit 60 zu 59 Stimmen gefallen, und zwar kurz nachdem hier in diesem Saale die Abstimmung unter Namensaufruf über die grundsätzliche Frage stattgefunden hat: Antrag des Bundesrates oder Antrag der Kommissionsmehrheit. Ich habe den Eindruck, dass einige meiner Kollegen in der folgenden Abstimmung einem Irrtum zum Opfer gefallen sind, weil sie glaubten, mit dem Entscheid unter Namensaufruf sei der Standpunkt der Minderheit erledigt. Sie haben dann die Überraschung erlebt, dass mit diesem Zufallsmehr eine Bestimmung in das Gesetz hineingekommen ist, die den Charakter der Vorlage weitgehend verändert. Ich habe die Auffassung, dass, wenn diese Bestimmung im Gesetz bleibt, man nicht mehr von der befristeten Weiterführung einer „beschränkten“ Preiskontrolle sprechen kann. Wenn diese Bestimmung im Gesetz bleibt, handelt es sich

um die Weiterführung der Preiskontrolle als solche, vorläufig verfassungsmässig. Ich muss Ihnen erklären: Mir persönlich wäre es, wenn diese Bestimmung im Bundesbeschluss bleibt, nicht möglich, ihm zuzustimmen. Ich bitte Sie, im Interesse des Zustandekommens des Werkes der Kommissionsmehrheit, das heisst im Interesse der Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle auf jenen Gebieten, wo sie noch nötig ist, meinem Antrag auf Zurückkommen zuzustimmen und nachher entsprechend zu votieren.

Herzog: Ich will mich ebenfalls kurz fassen. Es ist richtig, dass Artikel 76 unseres Geschäftsreglementes sagt, dass nach Schluss der artikel- oder abschnittweisen Beratung jedes Mitglied beantragen kann, auf einen bestimmten, zu bezeichnenden Artikel oder Abschnitt zurückzukommen. Nun wäre es natürlich eine juristische Frage, ob nicht die abschnittweise Beratung längst vorbei sei. Aber darüber braucht man nicht lange zu philosophieren. Wir haben den Rückkommensantrag von Herrn Bucher. Er will für diejenigen zurückkommen, die sich bei der Abstimmung im Irrtum befunden haben. Ich glaube, eine derartige Begründung ist gemäss Reglement nicht ohne weiteres zulässig. Ich glaube, man kann nicht sagen, dass die, welche bei der Beschlussfassung über diesen Artikel im Saale waren, sich im Irrtum darüber befunden hätten, um was es ging. Für diejenigen, die nicht im Saale waren, brauchen wir keinen Rückkommensantrag. Um das geht es letzten Endes. Herr Bucher will für diejenigen, die sich aus dem Saale begeben haben und daher bei der Abstimmung nicht anwesend waren, in der irrtümlichen Meinung, die Sache sei nun erledigt, auf die Angelegenheit zurückkommen. Das ist aber kein Grund für einen Rückkommensantrag. Ich beantrage Ihnen deshalb, den Antrag Bucher, der nach meiner Meinung auf einem Irrtum beruht, abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Rückkommensantrag Bucher 82 Stimmen
Dagegen 63 Stimmen

Art. 1, Abs. 1 bis

M. Gressot, rapporteur: Nous devons tout de même, au nom de la commission, vous inviter à repousser cet alinéa 1 bis, qui est en contradiction évidente avec le texte de l'article premier que nous avons déjà voté.

Dietschi-Basel, Berichterstatter: Ich verweise auf die einleitend gegebene Begründung und habe nichts mehr beizufügen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 68 Stimmen
Dagegen 84 Stimmen

Titel und Ingress – Titre et préambule

Dietschi-Basel, Berichterstatter: Nach den nun gefassten Beschlüssen möchte ich Ihnen beantragen, gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit den Titel

zu fassen: „Bundesbeschluss über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle.“

Präsident: Hält Herr Herzog seinen Antrag aufrecht?

Herzog: Nein.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes 95 Stimmen
Dagegen 2 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Nachmittagssitzung vom 18. Juni 1952

Séance du 18 juin 1952, après-midi

Vorsitz – Présidence: Hr. *Renold*

6188. Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern. Bundesgesetz Allocations familiales aux travailleurs agricoles et aux paysans de la montagne. Loi

Siehe Seite 197 hiervor – Voir page 197 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 11. Juni 1952
Décision du Conseil des Etats du 11 juin 1952

Differenz – Divergence

Art. 9, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 9, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Beck, Berichterstatter: Der Ständerat hat am 11. Juni die Vorlage über die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern beraten. Es ist eine einzige Differenz mit dem Nationalrat entstanden. Diese liegt in Artikel 9, Absatz 2. Der letzte Satz ist vom Nationalrat wie folgt beschlossen worden: „Die Altersgrenze beträgt zwanzig Jahre, wenn das Kind in einer Berufslehre steht, einem Studium obliegt oder infolge von Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig ist.“ Die Beschlussfassung des Ständerates läuft auf eine Vereinfachung des Textes hinaus und lautet: „Die Altersgrenze beträgt zwanzig Jahre, wenn das Kind noch in Ausbildung begriffen oder infolge von Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig ist.“

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

M. Glasson, rapporteur: Le 21 mars dernier, le Conseil national a adopté le projet de loi fixant le

Preiskontrolle. Weiterführung

Contrôle des prix. Prorogation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6237
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.06.1952
Date	
Data	
Seite	415-439
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 286

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vormittagssitzung vom 24. September 1952
Séance du 24 septembre 1952, matin

Vorsitz – Présidence: Hr. *Renold*

6237. Preiskontrolle. Weiterführung
Contrôle des prix. Prorogation

Siehe Seite 368 hiervor – Voir page 368 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 18. September 1952
 Décision du Conseil des Etats du 18 septembre 1952

Differenzen – Divergences

Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zu Beschluss des Ständerates.

Préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Dietschi-Basel, Berichterstatter: Unter dem 18. Juni 1952 haben Sie in der Gesamtabstimmung dem Bundesbeschluss über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle; wie er aus Ihren Beratungen hervorgegangen ist, mit 95 zu 2 Stimmen zugestimmt. Der Ständerat hat diese Vorlage in der letzten Woche behandelt; er stimmte ihr am 18. September 1952 mit gewissen Abänderungen gegenüber dem von uns gefassten Beschluss zu. Es geht heute darum, über die noch bestehenden Differenzen zu beraten und Beschluss zu fassen. Ihre Kommission hat sich anlässlich ihrer Sitzung vom 22. September eingehend mit den Beschlüssen des Ständerates befasst. Sie beantragt Ihnen, teils ohne Gegenstimme, teils mehrheitlich, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen. Einzig in einem Punkt schlägt sie Ihnen vor, am Beschluss Ihres Rates festzuhalten, nämlich bei Artikel 2.

Über die einzelnen Differenzen und die Stellungnahme Ihrer Kommission kann ich Ihnen folgendes berichten:

Ingress: Der Ständerat hat auf Antrag seiner Kommission beschlossen, den Hinweis auf die Absicht, die diesem Bundesbeschluss zugrunde liegt – ich verweise auf Absatz 4 des Ingresses – beizubehalten. Der Nationalrat hat bekanntlich dahin entschieden, dass sowohl Absatz 3 wie Absatz 4 des Ingresses gestrichen werden sollen. Für diese Stellungnahme des Ständerates waren vor allem abstimmungspolitische Überlegungen massgebend. Es wurde geltend gemacht, es sei gerade bei dieser Vorlage gut, wenn der Stimmbürger sofort über die Zielsetzung des Beschlusses im klaren sei. Dabei wurde erwähnt, auch die Finanzordnung 1951 bis 1954 habe im Ingress gewisse Motive enthalten. Unbestritten ist, dass diesem Hinweis keinerlei rechtliche Bedeutung beikommt, das heisst, dass aus ihm keine Befugnisse abgeleitet werden können. Ihre Kommission beantragt Ihnen ohne Gegenstimme, dem Beschluss des Ständerates beizupflichten.

M. Gressot, rapporteur: Nous avons à liquider les divergences avec le Conseil des Etats dans la question du contrôle des prix. Quelques-unes de ces divergences sont sans importance; nous nous y sommes ralliés. Il en est cependant une où nous n'avons pu adhérer à la décision du Conseil des Etats, c'est celle de l'article 2.

Tout d'abord, au titre, le Conseil des Etats propose une modification introduisant la notion du maintien temporaire d'un contrôle des prix réduit, au lieu du simple contrôle des prix. Nous ne voyons aucun inconvénient à suivre le Conseil des Etats dans cette direction.

Par ailleurs, au préambule, le Conseil des Etats ajoute encore une phrase, un texte un peu déclamatoire. Nous aurions mauvaise grâce de le combattre et, là encore, nous vous proposons de suivre le Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Titel I, Art. 1

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Steinmann, Arnold, Bringolf-Schaffhausen, Herzog)

Abs. 1

Festhalten am Beschluss des Nationalrates.

Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Titre I, art. 1

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Steinmann, Arnold, Bringolf-Schaffhouse, Herzog)

Al. 1

Maintenir la décision du Conseil national.

Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Dietschi-Basel, Berichterstatter der Mehrheit:

Hier hat der Ständerat beschlossen, den Satz beizufügen: „Er – gemeint ist damit der Bund – kann seine Befugnisse an die Kantone übertragen.“ Dieser Beschluss ist hauptsächlich auf die Erwägung zurückzuführen, dass die Verhältnisse im Miet- und Pachtzinssektor nicht in der ganzen Schweiz die gleichen sind. An gewissen Orten herrscht noch ein empfindlicher Wohnungsmangel, während in andern Gegenden die Miet- und Pachtzinskontrolle keine grosse Bedeutung mehr besitzt. Auch wurde gesagt, dass die Kantone mit den örtlichen Verhältnissen eher vertraut seien als die Organe des Bundes. Bei der Beurteilung des Beschlusses des Ständerates ist nicht ausser Acht zu lassen, dass die Übertragung der Befugnisse an die Kantone nicht obligatorisch vorgesehen wird. Es heisst nielmehr: „Er – das heisst der Bund – kann seine Befugnisse an die Kantone übertragen.“ Diese sollte jene Kreise weitgehend beruhigen, die befürchten, dass diese Kompetenzübertragung zu einer unhaltbaren Situation

führen könnte. Es wird vor allem eingewendet, dass im Falle einer Delegation der Befugnisse an die Kantone von Kanton zu Kanton unterschiedliches Recht gelten würde, was eine untragbare Rechtsungleichheit zur Folge hätte. Auch könnten gerade für Ortschaften, wo noch eine starke Wohnungsnot herrscht, zusätzliche Schwierigkeiten entstehen, wenn Mieter aus Nachbarkantonen, die keine oder nur noch eine sehr beschränkte Mietpreiskontrolle aufweisen, Gegenden aufsuchen sollten, wo ihre Belange dank der noch vorhandenen Mietpreiskontrolle besser geschützt sind. Bei der ganzen Sache darf eines nicht übersehen werden: Es ist durchaus denkbar, dass eine Delegation dieser Befugnisse an die Kantone sich früher oder später als zweckmässig erweisen könnte. Wird über die Kompetenzübertragung nichts gesagt, so ist die Delegation nicht angängig. Wird die Delegationsmöglichkeit im Sinne des Beschlusses des Ständerates vorgesehen, dann kann gegebenenfalls davon Gebrauch gemacht werden, es muss aber nicht.

Aus diesem Grunde beantragt Ihnen Ihre Kommissionmehrheit Zustimmung zum Ständerat. Eine Minderheit Ihrer Kommission schlägt vor, den letzten Satz von Absatz 1 des ständerätlichen Beschlusses zu streichen.

Artikel 1, Absatz 2: Der Ständerat hat bei dieser Bestimmung eine textliche Änderung vorgenommen. Materiell deckt sich sein Beschluss mit demjenigen des Nationalrates. Die Änderung bezieht sich auf zwei Punkte. Einmal wollte der Ständerat die Schutzmassnahmen, von denen im Beschluss des Nationalrates die Rede ist, etwas präzisieren, das heisst, er wollte hervorheben, an welche Schutzmassnahmen in diesem Zusammenhang in erster Linie gedacht wird. Aus diesem Grunde spricht der Ständerat von „Schutzmassnahmen, sowie insbesondere Einfuhrbeschränkungen oder damit verbundene Zollzuschläge“. Mit dieser Formulierung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass mengenmässige Einfuhrbeschränkungen im Vordergrund stehen. Ferner soll damit klargestellt werden, dass nur solche Fälle von Artikel 1, Absatz 2 erfasst werden, wo von einer wirklichen Schutzmassnahme gesprochen werden kann. Die Voraussetzung zur Einführung der Preiskontrolle soll nicht schon bei jedem Zoll, der nur noch theoretisch eine Schutzmassnahme darstellt, gegeben sein. Zweitens hat es der Ständerat für angezeigt erachtet, zu verdeutlichen, dass nur Waren, die für das Inland bestimmt sind, unter Artikel 1, Absatz 2 fallen. Der Ständerat glaubte offenbar, dass der Nationalrat in seinem Beschluss auch die Waren, die zum Export gelangen, im Auge gehabt habe. Diese Annahme ist jedoch abwegig. Es ist Ihrer Kommission und dem Plenum des Rates nicht entgangen, dass eine Preiskontrolle bei Waren, die exportiert werden, gar nicht ausgeübt werden kann, weil der Arm der schweizerischen Justiz sich gar nicht auf den ausländischen Abnehmer erstrecken kann. Schon der Beschluss des Nationalrates hatte deshalb nur die für das Inland bestimmten Waren zum Gegenstand. Wenn der Ständerat diese Selbstverständlichkeit noch ausdrücklich gesagt haben möchte, so steht dem nichts entgegen. Ihre Kommission beantragt Ihnen ohne Gegenstimme Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

M. Gressot, rapporteur de la majorité: Au premier paragraphe de cet article, le Conseil des Etats propose une délégation éventuelle, et non définitive, aux cantons pour édicter des prescriptions sur les loyers et fermages ainsi que sur la protection des locataires.

La majorité de votre commission ne voit pas d'inconvénient au fait que la Confédération ait la faculté, la possibilité, de déléguer ses attributions en la matière aux cantons. Il s'agit, en somme, d'un texte assez anodin, texte, au surplus, qui peut se justifier car qui pourrait nier que la question des loyers et fermages a tendance aujourd'hui à passer du terrain fédéral au plan cantonal? De plus, dans divers cantons, et notamment dans quelques cités, la crise du logement subsiste, alors que dans d'autres la situation a tendance à se stabiliser. Dès lors, une réglementation décentralisée, si le besoin s'en fait sentir, se justifie pleinement: d'où la proposition de la majorité de votre commission de vous rallier au texte du Conseil des Etats.

Au second paragraphe de cet article premier, le Conseil des Etats a formulé un nouveau texte. Il s'agit en somme d'une précision, l'accent étant mis sur le sens des mesures protectrices à prendre, alors même qu'on pourrait peut-être ergoter sur certains termes de cette nouvelle rédaction, tout spécialement sur ceux de «marchandises destinées au marché intérieur». Il nous semble que cette proposition est intéressante. C'est la raison pour laquelle la commission unanime vous propose de vous rallier au texte du Conseil des Etats.

Steinmann, Berichterstatter der Minderheit: Der Präsident der Kommission hat Ihnen schon erläutert, dass der Ständerat zum Absatz 1 von Artikel 1 einen Zusatz beschlossen hat mit dem Wortlaut: „Er kann seine Befugnisse an die Kantone übertragen.“

Im Namen der Sozialdemokratischen Fraktion stelle ich Ihnen hier den Antrag, diesen Zusatz zu streichen und an der Fassung, die von unserem Rate beschlossen worden ist, festzuhalten. Die Frage, ob diese Delegation der heutigen Befugnisse im Mieterschutz überhaupt von den Kantonen gewünscht wird, steht durchaus offen. Man kann sich leicht vorstellen, dass es Kantone gibt, die sich gar nicht für eine derartige Delegation interessieren und die sich diese Sache gern vom Halse weghalten würden. Man könnte mit einer solchen Übertragungsmöglichkeit auch zu sehr unangenehmen, aber auch äusserst ungerechten Verhältnissen gelangen. Der Präsident hat ja bereits darauf hingewiesen. Wenn zum Beispiel ein Kanton beschliesst, die Vorschriften zu lockern oder ganz aufzuheben und der Nachbarkanton sie beibehält, entstehen untragbare Verhältnisse. Überlegen Sie sich zum Beispiel die Situation für den Kanton St. Gallen und den angrenzenden Thurgau, insbesondere für die Stadt St. Gallen und die angrenzenden grossen Orte im Kanton Thurgau. Noch einprägsamer ist vielleicht das Beispiel von den beiden Halbkantonen Baselland und Basel-Stadt. Hier wäre es also nach den Intentionen des Ständerates möglich, dass, wenn zum Beispiel Baselland auf die Vorschriften verzichten würde, dann an derselben Strasse in den Wohnungsmietzinsen ganz grosse Differenzen, also sehr ungleiche Verhältnisse entstehen würden. Die Folge könnte dann die sein, dass noch mehr Leute

aus dem Kanton Baselland, wo der Kündigungsschutz aufgehoben würde, und die Mietzinsen erhöht würden, nach Basel-Stadt ziehen wollten. Aber nicht nur für die Mieter, die in unmittelbarer Nähe wohnen, würde ungleiches Recht geschaffen. Das Gleiche wäre meines Erachtens auch für die Hausbesitzer der Fall. Diese Durchlöcherung der jetzt einheitlichen Handhabung der Miet- und Pachtzinskontrolle müsste wohl zu sehr unangenehmen Resultaten führen.

Man will diese Delegation wohl darum einführen, damit die Kantone dann nach anderen Gesichtspunkten und anderen Kriterien als sie ursprünglich bei der Einführung der Mietpreiskontrolle zugrunde lagen, bei der Auflockerung vorgehen können. Wir möchten nachdrücklich betonen, dass nicht das mehr oder weniger grosse Angebot an Wohnungen massgebend sein soll. Der wichtigste Grund für die Einführung der Mietpreiskontrolle war doch, dass erstens keine Steigerung der Lebenshaltungskosten eintreten solle. Das ist auch heute sicher noch wichtig. Zweitens sollen die billigen Wohnungen erhalten bleiben. So war zum Beispiel bei der Einführung der Mietpreiskontrolle meines Wissens durchaus noch keine Wohnungsnot vorhanden. In einigen Kantonen verfügte man sogar damals über ein reichliches Angebot von Wohnungen. Es ist daher nicht richtig, wenn stets nur das zahlenmässige Angebot an Wohnungen als Kriterium in dieser Sache verwendet wird.

Die Gefahr, dass diese wichtigen Voraussetzungen für die Schaffung der Mietpreiskontrolle bei einer Delegation der Kompetenzen an die Kantone nicht mehr eingehalten würden, ist meines Erachtens sehr gross. Der Zusatz missachtet unseres Erachtens vor allem den Ursprung bzw. den Leitgedanken der Einführung der Mietpreiskontrolle, nämlich die Verhinderung einer Erhöhung der Lebenshaltungskosten auf dem Mietpreisgebiete für die ganze Schweiz. Von da aus gesehen widerspricht unseres Erachtens der Zusatz der Zielsetzung. Darum können wir einer solchen Delegation an die Kantone keineswegs zustimmen. Der Zusatz zu Artikel 1 bedeutet eine weitere Verschlechterung der ohnehin sehr stark reduzierten Vorlage des Bundesrates, und eine weitere Auflockerung in der Miet- und Pachtzinskontrolle, wofür heute jede Voraussetzung fehlt, ausser man betrachtet das gierige Gewinnstreben, das hinter dem Kampf gegen die Mietpreiskontrolle steht, als legitim. Wir ersuchen Sie, aus den genannten Gründen den Zusatz des Ständerates abzulehnen und beim Beschluss des Nationalrates zu bleiben.

M. Georges Borel: Je ne reviendrai pas sur les arguments développés par notre collègue Steinmann. Je voudrais simplement en ajouter un certain nombre d'autres. Le rapporteur de langue française a essayé de vous convaincre de la nécessité d'établir un texte qui serait, paraît-il, anodin et qui constituerait une mesure d'assouplissement, étant donné que la situation du marché immobilier n'est pas tout à fait la même d'une cité à l'autre, d'un canton à l'autre. Ce fait n'est pas contestable. Dans certains cantons, dans certaines cités, le marché immobilier tend à se régulariser, tandis que dans d'autres la pénurie de logements continue.

Or, si nous adoptons le texte proposé par le Conseil des Etats, les cantons et les villes seraient tentés de harceler le Conseil fédéral pour demander d'être seuls compétents pour l'établissement du contrôle des prix des loyers.

Mon collègue Steinmann a clairement démontré que ce n'était pas nécessairement la pénurie des logements qui avait poussé au contrôle des prix des loyers mais que cette mesure avait été prise dans un but de stabilité sociale. Qu'arriverait-il si certains cantons étaient amenés à user de la compétence qui leur serait octroyée? Ils auraient tendance à rendre ce contrôle des prix inopérant et nous arriverions à une hausse considérable des prix des loyers.

Vous avez essayé, messieurs, pendant toute la guerre et la période d'après guerre, d'assurer la paix du travail. Vous avez essayé d'obtenir par des contrats collectifs les plus étendus possibles, par des ententes entre les organisations économiques patronales, d'une part, et l'Union syndicale suisse et d'autres organisations ouvrières, d'autre part, des normes de rétribution de la classe ouvrière qui soient aussi largement adaptées et aussi largement uniformes que possible sur tout le territoire de la Confédération. Que se passerait-il maintenant si l'on laissait à certains cantons la latitude d'assouplir, c'est-à-dire d'amenuiser considérablement le contrôle des prix? Nous arrivons à des variations très inquiétantes et très désagréables pour les locataires et partant pour les ouvriers et l'on créerait un désordre économique par des revenus économiques nets fort différents d'un canton à l'autre. Nous retomberions dans un régime d'anarchie et d'inégalité en ce qui concerne les revenus et le standard de vie de la classe ouvrière. J'attire donc votre attention sur ce fait. Je ne crois pas qu'il est temps de créer des désordres, et partant des tensions d'ordre social et économique dans notre pays.

J'en veux pour preuve que, dans la mesure où les normes fédérales déjà applicables ont été assouplies, les intérêts immobiliers ont usé parfois à l'extrême de ce mode d'assouplissement quand ils n'en ont pas abusé. Qu'en serait-il si les cantons étaient seuls souverains? Nous assisterions à des actes de violence d'ordre économique dont l'ensemble des locataires aurait à pâtir.

Enfin, nous estimons qu'il vaut mieux laisser à la Confédération seule, la compétence de régler la question du contrôle des prix car ce sera la seule façon d'obtenir une stabilisation du marché immobilier en matière de constructions sur l'ensemble du territoire de la Confédération. Mon collègue Steinmann a parlé de l'exode des populations ouvrières d'un canton frontière à un autre, d'une ville frontière à une autre. C'est un fait qui pourrait se produire et qui augmenterait le nombre, le rythme, la cadence des déménagements. Or vous connaissez l'adage populaire qui dit que trois déménagements valent un incendie.

Messieurs, vous ne voulez pas imposer à l'ensemble des locataires du territoire suisse une aggravation de la nécessité de déménager. Vous vous ralliez donc à la proposition de la minorité de la commission, qui consiste à maintenir le point de vue

émis précédemment par le Conseil national, d'après lequel la Confédération est compétente en matière de contrôle des loyers.

M. Rubattel, conseiller fédéral: Il ne faut rien exagérer. J'ai l'impression que M. Borel voit décidément trop en noir les conséquences possibles de l'adjonction apportée par le Conseil des Etats à l'article premier. Il s'agit de la faculté laissée à la Confédération de déléguer éventuellement aux cantons le droit de prendre en matière de loyer des mesures qui sont actuellement de la compétence de la Confédération. Vous n'avez pas à discuter ce matin le fond de la question. Nous aurons l'occasion, si le peuple admet l'arrêté que vous allez lui proposer, de vous présenter un arrêté d'exécution qui, lui, éventuellement, prendra en considération le point de vue du Conseil des Etats.

Pour l'instant donc, il n'y a aucun inconvénient quelconque à ce que le Conseil national se rallie à la solution admise par le Conseil des Etats.

Abstimmung – Vote

Abs. 1, Al. 1

Für den Antrag der Mehrheit	85 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	50 Stimmen

Abs. 2, Al. 2

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Mehrheit

Streichen.

Minderheit

(Arnold-Zürich, Bringolf-Schaffhausen, Herzog, Meier-Baden, Steinmann)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 2

Proposition de la commission

Majorité

Biffer.

Minorité

(Arnold-Zürich, Bringolf-Schaffhouse, Herzog, Meier-Baden, Steinmann)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Dietschi, Berichterstatter der Mehrheit: Artikel 2 hat im Schosse Ihrer Kommission zu einer ausgedehnten Diskussion Anlass gegeben. Es wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass der vom Ständerat gutgeheissene Wortlaut von Artikel 2 an der nötigen Klarheit mangle. Die hauptsächlichste Einwendung aber ging dahin, dass Artikel 2 unnötig sei, im Rahmen dieser Vorlage einen Fremdkörper darstelle und im Hinblick auf die Volksabstimmung eine starke Belastung bedeute. Die Mehrheit Ihrer Kommission ist nach wie vor der Überzeugung, dass von jeder direkten Ermächtigung an den Bundesrat im vorliegenden Verfassungszusatz abgesehen werden sollte. Sie ist sodann der Auffassung, dass wenn je auf einem Gebiete, das in Artikel 1 nicht erwähnt ist, wiederum Höchstpreisvorschriften notwendig

werden sollten, der Weg über einen dringlichen Bundesbeschluss gemäss Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung nötigenfalls rechtzeitig genug zum Ziele führen werde. Der Sprecher des Bundesrates hat im Ständerat auf diesen Artikel 2 besonders Wert gelegt. Er wies auch bei den Beratungen in der Kommission vom letzten Montag einmal mehr darauf hin, dass jederzeit mit plötzlichen Ereignissen gerechnet werden müsse, die ein sofortiges Eingreifen des Bundesrates auf preiskontrollrechtlichem Gebiet notwendig machen könnten. Wenn in solchen Fällen bis zum Erlass eines dringlichen Bundesbeschlusses zugewartet werden müsse, bestehe die Gefahr, dass man zu spät komme. Wie ich aber bereits bemerkt habe, ist die Mehrheit Ihrer Kommission der Ansicht, dass diese Gefahr doch nicht so gross sei und dass, sollte der Erlass neuer Höchstpreisvorschriften auf einzelnen Sektoren unumgänglich werden, das Verfahren gemäss Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung durchaus genüge. Für den Fall aber, dass sich die Wiedereinführung einer umfassenden Preiskontrolle aufdrängen sollte, werde der Bundesrat sowieso um neue allgemeine Vollmachten nachsuchen müssen, die ihm dann, wenn wirklich ein Staatsnotstand bestehe, zweifellos auch nicht verweigert würden. Wie ich einleitend erwähnt habe, ist auch die Form, die dieser direkten Ermächtigung des Bundesrates durch den Ständerat gegeben wurde, in Ihrer Kommission beanstandet worden. Dabei fiel unter anderem auch die Bemerkung, die ursprüngliche Formulierung des Bundesrates wäre der Fassung des Ständerates vorzuziehen, wenn schon eine solche Ermächtigung in Erwägung gezogen würde.

Zusammenfassend beantrage ich Ihnen namens der Kommissionsmehrheit Festhalten am Beschluss des Nationalrates, d. h. Ablehnung des vom Ständerat beschlossenen Artikels 2. Eine Kommissionsminderheit schlägt Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Ständerates vor.

M. Gressot, rapporteur de la majorité: Nous en arrivons à la divergence essentielle avec le Conseil des Etats. En effet, ce dernier, à l'article 2, revient à la notion des pleins pouvoirs limités dans le temps et dans la matière attribués au Conseil fédéral, ce que le Conseil national, en première lecture, n'a précisément pas voulu.

Notre Conseil a-t-il quelque raison de changer d'avis? La majorité de votre commission ne le pense pas. Certes, la procédure admise par notre Conseil peut, à première vue, paraître plus longue que celle qui est envisagée par les Etats. On peut également se poser la question de savoir si le rétablissement du contrôle des prix du bois, par exemple, eût pu se produire et non pas intervenir trop tard si la décision du Conseil national avait été déjà en vigueur à cette époque. Cependant, à scruter le problème plus à fond, il apparaît clair que le gouvernement central aura toujours, en cas de crises graves, la possibilité d'intervenir au moyen d'arrêtés fédéraux basés sur l'article 89bis de la Constitution et, en cas de troubles, comme en cas de guerre, par la voie des pouvoirs extraordinaires, toujours réservés, bien que n'étant pas inscrits dans la Constitution.

Ainsi, quoi qu'il arrive, les pouvoirs publics ne seront pas désarmés.

Il ne s'agit pas non plus, dans le cas particulier, d'une question de confiance. Peut-être eût-il été plus élégant – nous avons entendu cet argument – de laisser le peuple décider lui-même de la survivance de pleins pouvoirs restreints au Conseil fédéral, au lieu de l'empêcher, par votre vote, de se prononcer sur ce problème mais il convient de relever, tout d'abord, que nous ne recherchons pas l'élégance. Nous tenons avant tout au solide. Ensuite, il nous apparaît inutile de tenter une expérience qui serait certainement vouée à un échec.

Dès lors, nous vous recommandons de vous en tenir à la décision du Conseil national et de rejeter le texte du Conseil des Etats qui est d'ailleurs appuyé par une minorité de notre commission.

Arnold-Zürich, Berichterstatter der Minderheit: Durch Artikel 2 wird der Bundesrat ermächtigt, die in Artikel 1 genannten Vorschriften in dringenden Fällen selbst zu erlassen und die dem Erlass solcher Vorschriften folgende Bundesversammlung hat dann zu entscheiden, ob sie in Kraft bleiben, ergänzt oder abgeändert werden sollen. Diesen Artikel hat der Bundesrat in seiner Botschaft unter anderem wie folgt begründet: „Es sind nun aber Fälle denkbar, wo rasch gehandelt werden muss, sollen nicht wieder gutzumachende volkswirtschaftliche Schäden und soziale Spannungen vermieden werden. Der Zweck, der mit den Preisvorschriften verfolgt wird, kann geradezu vereitelt werden, wenn der richtige Augenblick zum Erlass dieser Vorschriften verpasst oder wenn die Absicht der Behörden, Höchstpreise vorzuschreiben, vorzeitig bekannt wird. Erhebliche Störungen der Marktverhältnisse, von denen ungerechtfertigte Preiserhöhungen zu befürchten sind, können sodann ganz plötzlich eintreten; in solchen Lagen müssen sofort Massnahmen getroffen werden können.“ In der Fahne finden Sie die ursprüngliche, in der Botschaft des Bundesrates enthaltene Fassung zu Artikel 2. Bei der ersten Lesung des Bundesbeschlusses im Nationalrat wurde einer etwas abgeänderten Fassung zugestimmt. Als dann aber Herr Kollega Bucher im „Café Fédéral“ und in den angrenzenden Räumen Tagwacht geblasen hatte, reichte es zu einem Wiedererwägungsantrag, und diese wichtige Bestimmung wurde mit 73 : 52 Stimmen gestrichen. Der Ständerat schlägt nun einen neuen Text vor. Durch diese neue Fassung wird die Ermächtigung des Bundesrates auf Vorschriften im Sinne von Artikel 1, Ziffer 2, eingeschränkt. Der Wortlaut der neuen Fassung des Ständerates lautet:

1. „Sofern der Bundesrat von der Bundesversammlung beauftragt wird, Preisvorschriften für lebenswichtige, für das Inland bestimmte Waren zu erlassen, ist er befugt, diese Vorschriften mit sofortiger Wirkung selbst in Kraft zu setzen.“

2. Diese Vorschriften fallen dahin, wenn sie nicht in der auf ihr Inkrafttreten folgenden Session von der Bundesversammlung durch einen dem Referendum unterstellten Bundesbeschluss genehmigt werden.“

Sie sehen, dass Vorschriften über Miet- und Pachtzinse, sowie zum Schutze der Mieter gemäss Ziffer 1 des Artikels 1 hier nicht mehr vom Bundesrat direkt erlassen werden können. Es handelt sich also um eine gemilderte Fassung.

Über Ziffer 2 des Artikels 2 fand im Ständerat eine gründliche Aussprache statt. Die ständerätliche Kommission wählte zuerst eine Fassung, dass dringliche Massnahmen des Bundesrates durch Bundesbeschlüsse gemäss Artikel 89bis, dritter Absatz, ersetzt werden sollen, also durch dringliche Bundesbeschlüsse. Das geschah offenbar in der Überlegung, dass gemäss der Natur der Sache schon der bundesrätliche, vorausgegangene Beschluss dringlich war. Es erhoben sich aber im Ständerat Bedenken, einen Artikel in die Verfassung aufzunehmen, der zum Erlass von Dringlichkeitsrecht auffordert. Der Ihnen unterbreitete Beschluss des Ständerates enthält diese Aufforderung nicht mehr. Die Formulierung „durch einen dem Referendum unterstellten Bundesbeschluss“ ermöglicht sowohl den ordentlichen Weg der Gesetzgebung als auch in dringlichen Fällen die Anwendung von Artikel 89bis, da beide Beschlüsse dem Referendum unterstellt sind, mit dem Unterschied, dass ein Beschluss gemäss Artikel 89bis trotz Referendum für ein Jahr in Kraft tritt. Dieser Fassung hat der Ständerat mit 23 : 11 Stimmen zugestimmt. Auch Herr Dr. Häberlin war der Auffassung, dass diese Formulierung extensiv auszulegen sei, d. h. dass unter einem dem Referendum unterstellten Bundesbeschluss sowohl der ordentliche Weg als auch die Anwendung von Artikel 89bis zu verstehen sei.

Nach diesem eindeutigen Entscheid des Ständerates und dem nicht besonders imponierenden Verwerfungsergebnis des Nationalrates in seiner letzten Session ist die Minderheit der nationalrätlichen Kommission der Meinung, dass wir dem Beschluss des Ständerates zustimmen sollten. Wir sollten in einer so wichtigen Sache nicht Differenzen hin- und hertröhlen, bis es für den ordentlichen Weg der Gesetzgebung zu spät ist. Das würde das Volk nicht verstehen. Darauf hat auch der Bundesrat in seiner Botschaft hingewiesen.

Was wollen denn der Bundesrat, der Ständerat und die Minderheit der nationalrätlichen Kommission? Sie wollen, dass der Bundesrat das Recht hat, die Feuerwehr von sich aus aufzubieten, wenn das Haus brennt. Die Haltung der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission führt dazu, dass wenn das Haus brennt, der Bundesrat zusehen und einen Antrag ausarbeiten soll, den er der Bundesversammlung zu unterbreiten hat, und die Bundesversammlung soll dann entscheiden, ob man weiter zusehen soll, weil es schon zu spät ist zum Löschen, oder ob die Feuerwehr nach Ablauf einer Referendumsfrist eventuell den Brand löschen soll.

Das ist eine entscheidend wichtige Sache. Die Herren Ständeräte haben begriffen, vielleicht weil sie einige Erfahrungen mit kantonalen Feuerwehren haben, dass man hier dem Bundesrat die nötigen Kompetenzen erteilen muss. Die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission ist unbeschwert von solchen Erfahrungen; vielleicht haben diese Herren Sinn für die Aufgaben einer Betriebsfeuerwehr, wenn sie selbst Eigentümer des Betriebes sind. Oder glauben, sie, über ihrem Haus werde die Sonne scheinen wenn es im Vaterlande brennt?

Sofortmassnahmen können nötig sein. Der Vorschlag des Bundesrates gefällt uns besser als der Beschluss des Ständerates. Aber es geht jetzt darum, dass wir am 1. Januar 1953 eine Grundlage für den

Schutz der Mieter und allfällig nötige Preissmassnahmen haben, und nicht um formelle Differenzen, die untergeordneter Art sind.

Man sagt uns, der Artikel 2 könnte die Vorlage in der Abstimmung gefährden. Ich glaube nicht, dass die Mehrheit des Schweizervolkes aus Hausbesitzern besteht, die ungeduldig auf die Erhöhung der Mietzinse warten. Die Mehrheit besteht aus Familien, die mit Sorge einer neuen Teuerung entgegenblicken und diese Familien erwarten von uns, dass wir wirksame Massnahmen gegen die Preisaufschläge und eine neue Teuerung beschliessen.

Die Mehrheit macht den Versuch der Konstruktion einer ideologischen Basis, weil ihr die sachlichen Argumente fehlen. Die Massnahmen, die hier in Artikel 2 und überhaupt in der ganzen Vorlage vorgesehen sind, sind nun aber nicht Bestandteil einer sozialistischen Wirtschaft; sie werden nötig oder können nötig werden, weil wir in einer kapitalistischen Profitwirtschaft leben, also in einer Wirtschaft, deren hervorragender Vertreter Herr Dr. Häberlin ist.

In der Kommission wurde erklärt, dass wir noch immer früh genug kommen, ohne den Artikel 2. Das ist die Auffassung von Herrn Dr. Häberlin, während Herr Dr. Hackhofer von der andern Seite erklärt, dass die Preiskontrolle bei den Koreapreisen zu spät gekommen sei. Auch hier gehen die Auffassungen auseinander, selbst bei den Gegnern des Artikels 2.

Wir sagen, der Bundesrat werde sicher zu spät kommen, während wir ihm die Hände binden. Daher wollen wir ihm mit Artikel 2 die Fesseln abnehmen, damit er wenigstens keine Entschuldigung hat, wenn er zu spät kommt. Aber da wird geklönt und geknorzt, und man kümmert sich einen blauen Teufel um die Interessen der Mieter und Konsumenten. Das ist bedenklich.

Die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission hat sich nach unserer Auffassung verrannt; obwohl sie vom Vater Rubattel ständig gemahnt wurde, die Suppe zu essen, erklärten diese Herren trotzig: Wir essen diese Suppe nicht, nein, diese Suppe essen wir nicht! Aber meine Herren von den sogenannten staatsertehenden Parteien, haben Sie kein Gefühl mehr für die bedenkliche Lage, in die sie sich begeben haben? Sollte in Ihnen nicht in letzter Stunde noch so etwas wie Verantwortungsgefühl gegenüber dem Volke erwachen? Mit welchem Recht verlangen Sie von uns Sozialdemokraten eine gedämpfte Opposition, weil wir einen Vertreter im Bundesrat haben? Sie haben sechs Vertreter im Bundesrat und treiben hier nicht nur Opposition, sondern Obstruktion in dieser Sache. Wir empfehlen Ihnen daher Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Zigerli: Ohne mich der etwas polemischen Begründung des Minderheitsantrages von Herrn Arnold anschliessen zu wollen, möchte ich Sie trotzdem bitten, dem Minderheitsantrag, bzw. dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen. Es ist in diesem Artikel in der ständerätlichen Fassung erstmals von lebenswichtigen Waren die Rede. Dieser Begriff ist nirgends näher umschrieben und hat auch im Ständerat Anlass zu Diskussionen gegeben. Im Bericht des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 14. August 1952 an die ständerätliche Kommission äusserte sich Herr Bundesrat Rubattel wie folgt:

„Ich erkläre ausdrücklich, dass es sich hier immer wieder um lebenswichtige Waren handelt. Was die Durchführung der Preisüberwachung betrifft, so ist zunächst einmal mehr hervorzuheben, dass niemand an die Überwachung sämtlicher Preise denkt. Nur wirtschaftlich und sozial wichtige Preise sollen überwacht werden.“ Soweit der Bundesrat. Wenn wir die Preiskontrolle überhaupt – wenn auch beschränkt und befristet – weiterführen wollen, so müssen wir dem Bundesrat die Möglichkeit geben, nötigenfalls sofort eingreifen zu können, und deshalb hat Artikel 2 in der ständerätlichen Fassung meines Erachtens seine volle Berechtigung. Bei dieser Gelegenheit eine Bemerkung. Ich habe bereits erwähnt, dass der Begriff „lebenswichtige Waren“ nirgends näher umschrieben ist. Nach dem Ausgang der Abstimmung vom 6. Juli scheint man in gewissen Landesgegenden auch den Wein dazu zu rechnen! Ohne die Ansicht eines früheren Ratsmitgliedes aus dem Wallis zu teilen, dass das Weintrinken „eine sakrale Handlung“ darstelle, und ohne unsererseits dieses Getränk als lebenswichtigen Artikel anzuerkennen, wäre es meines Erachtens empfehlenswert, wenn die künftige Preiskontrolle sich auch einmal mit den Weinpreisen beschäftigen wollte. Es ist mir einfach rätselhaft, warum die sicher bescheidenen Produzentenpreise des Weins sich von Neuenburg bis Bern verdrei- und vervierfachen. Es scheint die Erhöhung nicht nur im Quadrat, sondern in der dritten Potenz der Entfernung vor sich zu gehen. Ich möchte Herrn Bundesrat Rubattel nahelegen, einmal in dieser Richtung etwas zu unternehmen, dies im Interesse des Produzenten und des Konsumenten. Ich beantrage Ihnen nochmals, dem Artikel 2 in der ständerätlichen Fassung zuzustimmen.

Häberlin: Sie haben vorhin den Referenten der Kommissionsminderheit gehört. Es war interessant, festzustellen, dass er selbst nur mit einigen Vorbehalten zu seinem Antrage gestanden ist und anerkannt hat, dass auch von ihrem Standpunkt aus der ursprüngliche Antrag des Bundesrates besser war als das, was uns der Ständerat vorschlägt. Er hat aus reinen Gründen der Zweckmässigkeit, die ich durchaus anerkenne, weil er das Hin und Her zwischen beiden Räten nicht verlängern will, davon abgesehen, auf den ursprünglichen Antrag des Bundesrates zurückzugreifen und sich dem Antrag des Ständerates angeschlossen. Wir von der Kommissionsmehrheit müssen den Antrag des Ständerates ganz entschieden ablehnen, weil kaum ein Zweifel darüber bestehen kann, dass dieser Artikel 2 nach dem Antrag des Ständerates unter einem wenig glücklichen Stern das Licht der Welt erblickt hat.

Wir haben die Vorlage des Bundesrates aus grundsätzlichen Erwägungen bekämpft, müssen aber anerkennen, dass sie an und für sich auf einer klaren Konzeption beruhte und diese in eine logische systematische Form gegossen hat. Diese beiden Vorzüge muss ich dem Vorschlag des Ständerates absprechen und feststellen, dass er an einem schweren Mangel der innern Logik und Systematik krankt. Vergleichen Sie Artikel 1 und 2 des ursprünglichen Antrages des Bundesrates mit dem Antrag des Ständerates. Im Vorschlag des Bundesrates ist in beiden Fällen die genau gleiche Abgrenzung des Kompetenzbereiches vorhanden. Artikel 1: Bundes-

versammlung, Artikel 2: Bundesrat. Es ist nicht so, wie Kollege Arnold behauptet hat, dass der Antrag des Ständerates mit dem Alinea 2 von Artikel 1 übereinstimme, sondern es verhält sich so, dass in Artikel 1 dem Bund die Kompetenz erteilt werden soll, Höchstpreisvorschriften zu erlassen über für das Inland bestimmte Waren und für Waren, die durch Hilfsmassnahmen des Bundes geschützt sind. Das ist die Kompetenz des Bundes. In Artikel 2 wird die Kompetenz des Bundesrates festgelegt, Höchstpreisvorschriften zu erlassen über für das Inland bestimmte, lebenswichtige Waren, also nicht durch besondere Hilfsmassnahmen des Bundes geschützte, sondern lebenswichtige Waren. Das ist etwas anderes. Ich mache auf die Gefahr aufmerksam, wie das vorhin schon Herr Zigerli getan hat, dass mit dem Begriff „lebenswichtig“ ein absolut unklares Element in diese Vorlage hineinkommt. Gebrannte Kinder fürchten das Feuer. Was erleben wir bei der Interpretation der Wirtschaftsartikel? Wie weitgehend wird dort der Begriff „wichtiger, in seiner Existenz gefährdeter Wirtschaftszweig“ interpretiert? Wie werden dort jetzt schon zwei bis drei Dörfer als ein in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gefährdeter Landesteil bezeichnet. Ist nicht die Gefahr vorhanden, dass auch hier das „lebenswichtig“ in einer so extensiven Weise interpretiert wird, dass darunter alles und jedes verstanden werden kann? Was heisst übrigens lebenswichtig? Für wen muss es lebenswichtig sein? Für das ganze Schweizervolk oder nur für einen Bevölkerungsteil, für die ganze Wirtschaft oder nur für einzelne Teile der Wirtschaft? Ich mache darauf aufmerksam, dass das „lebenswichtig“ nach dem Antrag der Kommissionsminderheit auch in Artikel 5 vorkommt. Wir müssen daher jenen Artikel um so entschiedener ablehnen, weil damit praktisch die Preisüberwachung wiederum auf sämtliche Artikel ausgedehnt werden könnte.

Ein weiterer Mangel des ständerätlichen Antrages gegenüber der ursprünglichen Vorlage des Bundesrates: Bei dieser war wenigstens die Kompetenz des Bundesrates zu Sofortmassnahmen an einzelne Voraussetzungen geknüpft. In der Vorlage des Bundesrates hiess es nämlich in Artikel 1, auf den in Artikel 2 verwiesen wurde: „Sind infolge von erheblichen Störungen der Marktverhältnisse ungerechtfertigte Preis- oder Margenerhöhungen zu befürchten.“ Dies ist in der Vorlage vom Nationalrat und Ständerat nicht mehr enthalten.

Ursprünglich sagte der Bundesrat in Artikel 2: „Erträgt der Erlass der in Artikel 1 erlassenen Vorschriften keinen Aufschub...“ Auch davon steht nichts im neuen Artikel 2. Es verhält sich nicht so, wie Herr Arnold sagte, denn es heisst nicht einmal: „in dringenden Fällen“, sondern es wird dem Bundesrat sozusagen *plein pouvoir* gegeben, solche Massnahmen in dem Kreis, wie er umschrieben wird, von sich aus zu erlassen.

Das sind unsere Einwendungen im einzelnen, um Ihnen zu beweisen, dass nach unserer Auffassung die Vorlage des Ständerates noch schlechter ist als der ursprüngliche Antrag des Bundesrates. Wir halten aber fest an unserer grundsätzlichen Stellungnahme gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates, der durch den Antrag des Ständerates quasi durch eine Hintertüre wieder eingeführt wird.

Wir sind grundsätzlich dagegen, dass die Preiskontrolle weitergeführt wird über einen eng begrenzten und klar umschriebenen Geltungskreis, innerhalb dessen die Notwendigkeit für die Weiterführung der Preiskontrolle heute schon einwandfrei feststeht. Wir sind zweitens grundsätzlich gegen eine Ermächtigung an den Bundesrat, von sich aus Sofortmassnahmen zu ergreifen. Es sind heute keine Argumente ins Feld geführt worden, die uns in unserer Überzeugung wankend machen könnten. Es kann uns auch die Rede von Herrn Arnold nicht erschüttern, die von reichlich jugendlicher Unbekümmertheit erfüllt war. Noch weniger erschüttert uns, dass gestern in der „Berner Tagwacht“ die Angehörigen der Mehrheit der Kommission als Katastrophenpolitiker bezeichnet wurden. Ich glaube nicht, dass das ein ernstes Argument ist; man sollte nicht mit einem Wort, dem immerhin ein ernster Sinn innewohnt, derart leichtfertig Missbrauch treiben.

Zum Schluss erinnere ich Sie daran, dass die Volksabstimmung über diese Vorlage schon auf den 23. November festgesetzt ist. Wir haben also hier im Rate nicht das letzte Wort. Ich möchte Sie fragen, ob Sie in den gleichen Fehler verfallen wollen wie bei der Tabakvorlage. Damals sind Sie unserm Rate nicht gefolgt, die Kontingentierung der privatrechtlichen Regelung zu überlassen und dann die fiskalische Entlastung ohne jeden Kampf zu verwirklichen. Übersehen Sie nicht, dass dieser Vorlage so oder so Opposition erwachsen wird und dass es nicht gleichgültig ist, ob sie durch eine Bestimmung, deren absolute Notwendigkeit nicht feststeht, dieser Opposition noch Auftrieb verschaffen oder nicht. Verschliessen Sie sich solchen taktischen Überlegungen nicht. Folgen Sie unserm Rat, und Sie handeln nach dem klugen Goethewort: „In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister!“

Duttweiler: Ich glaube, wir müssen am Beschluss des Nationalrates festhalten. Die nationalrätliche Kommission und auch der Rat haben eingehend gerade über diesen grundsätzlichen Punkt gesprochen. Genau betrachtet, will der Ständerat nachträglich, d. h. nicht mehr im Zweckartikel, selbst die Preiskontrolle für Waren einführen, abgesehen von kleinen Einschränkungen. Dabei zeigt sich eine Anomalie, auf die hingewiesen werden muss: Der Ständerat steht auf der Seite der sozialdemokratischen Minderheit des Nationalrates. Schon vorher wurde auf die andere Anomalie hingewiesen, dass der Bundesrat mit den Sozialdemokraten zusammengeht. Das betrachte ich nicht als belastend, weder für den Bundesrat, noch für den Ständerat, sondern diese Geschichte ist nur symptomatisch dafür, dass die Planwirtschaft nun vom Ständerat und vom Bundesrat ausgehen soll. Es ist klar, dass die Preiskontrolle einen wichtigen Eingriff in die Handels- und Gewerbe-freiheit darstellt. Herr Bundesrat Rubattel hat davon gesprochen, die Grenzen in der Einflussnahme der ausserparlamentarischen Gremien auf das Parlament und den Bundesrat seien erreicht. Wir wollen uns dieser Hoffnung hingeben, aber es muss darauf hingewiesen werden, dass dies Überreste aus der Kriegswirtschaft sind. Von der Nazizeit her hat man uns diese Planwirtschaft aufgedrängt, und nun können wir uns einfach nicht mehr davon lösen. Das

können wir jedenfalls nicht gutheissen und dagegen müssen wir uns wehren; wir müssen uns wehren gegen diese tatsächliche Infektion unserer gesunden liberalen Auffassung, und zwar wirklich grundsätzlich zur Wehr setzen.

Es hat sich auch erwiesen, dass Höchstpreise eine Einladung sind, die Preise zu erhöhen. Deshalb kann ich begreifen, dass die Minderheit es nicht gerne sieht, wenn Höchstpreise vorgeschrieben werden. Die historischen Konsumvereine sind zum Beispiel tüchtig genug, um Preise anzusetzen, die niedriger sind als die Höchstpreise; das ist immer eine Reklame. Aber auch die andere Erscheinung ist bekannt: dass man die Höchstpreise treu und gouvernemental innehält und erklärt, der Bund habe ja diese Preise festgesetzt. Mit der Preiskontrolle erreichen Sie nämlich eine Erhöhung der Preise. Das ist zweifellos statistisch festgestellt. Das ist der Fall, weil die Preiskontrolle immer auf das schwächste Pferd in der Batterie Rücksicht nehmen muss. Es gibt aber sehr starke Rosse, die davon profitieren.

Dann teile ich die Bedenken des Herrn Nationalrat Häberlin. Es ist sehr gefährlich zu definieren, noch gefährlicher aber ist es, irgend etwas aufzuzählen, zum Beispiel „notwendige, lebenswichtige Artikel“. Es wird damit sozusagen bestätigt, dass für die anderen Artikel – und darüber kann man eben diskutieren – die Preiskontrolle gar nicht funktionieren darf. Das ist nämlich die Gegenwirkung, und da bin ich auch dagegen. Wenn man schon eine Preiskontrolle will, sollte man sie gleich allgemein ausdehnen, damit keine Ausbeutung auf weniger wichtigen Artikeln, die aber immerhin auch zum modernen Leben gehören, möglich sein kann. Ich würde auch sehr davor warnen, in die Verfassung einen Artikel hineinzubringen, der das Notrecht einschränkt. Denn es ist ja klar, dass wenn die Zufuhren gesperrt sind und eine allgemeine Verknappung der Waren eintritt, der Staat dann einfach legiferieren muss. In einem solchen Falle würden wir ihm auch wieder Vollmachten erteilen. Dann sollen es aber unbeschränkte Vollmachten sein. Was wir aber hier legiferieren, ist etwas Normales, und ins Normalrecht gehören nach meiner Ansicht keine solchen Ausnahmen, da sie zu Artikel 31 im Widerspruch stehen. Ich bin zwar nicht Jurist, aber ich glaube, es ist doch so.

Dann ist es auch irgendwie – ich empfinde es wenigstens so – nicht loyal, wenn man diese Sache zusammenbindet mit dem gegenwärtig so brennenden Mietzinsproblem und mit diesem Argument eine Verfassungsänderung zuwege bringt. Das ist keine glückliche Idee; sie wird sich nicht glücklich auswirken, wenn man sie verwirklicht. „Gebrannte Kinder fürchten das Feuer!“ Es berührte mich komisch, dass gerade Dr. Häberlin das gesagt hat. Nicht wegen ihm persönlich, ich kenne sein Herz ein wenig, aber im Hinblick darauf, dass er nebenbei noch Präsident der Freisinnigen Fraktion der Bundesversammlung ist. Dort stellen wir eben fest, dass man Ursache hat, zu erklären, dass gebrannte Kinder das Feuer fürchten. Denn wird nicht ausserordentlich extensiv gerade in bezug auf die Wirtschaftsartikel vorgegangen? Ich glaube also nicht, dass wir der Fassung des Ständerates zustimmen sollten, in der vollen Zuversicht, dass wenn die Verhältnisse so würden, dass der Staat die nötigen Ein-

schränkungen vornehmen kann, und dass das bestimmt geschehen wird, und dass wir alsdann für eine klare Situation sind und nicht in einen Widerspruch zu anderen Verfassungsartikeln geraten. Ich weiss, dass es nicht notwendig ist, alles aufzunehmen. Das ist auch nicht wünschenswert; denn Sie wecken damit auch Illusionen über die Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit und das ist ausserordentlich gefährlich. Dann kommen wieder Leute und „klönen“ wegen irgend etwas, und der Bundesrat muss wieder die berühmten Konferenzen einberufen und die berühmte Zeit verlieren mit diesen Diskussionen. Ich glaube, es wird sich empfehlen, keine falschen Vorstellungen zu erwecken und ganz klar bei diesen Tatsachen zu bleiben, die aktuell sind. Wir müssen auch darnach trachten, dass wir uns in der Schweiz finden, und wir haben auch bewiesen, dass wir viele Probleme auf freiwilliger Grundlage und durch die freie Konkurrenz lösen können.

Herrn Kollega Arnold möchte ich noch folgendes sagen: Er hat gesagt, man habe zugegeben, bei der Koreakrise sei man mit der Preisregulierung zu spät gekommen. Damals hatten Sie ja die Kompetenzeinschränkungen noch! Also ist der Beweis dafür erbracht, dass selbst wenn man die Kompetenz hat, ihre unglückliche, verspätete Handhabung nicht ausgeschlossen ist. Ich bin der Meinung, dass wir auf unserem freiheitlichen Standpunkt beharren sollten.

Eugster: Der Sprechende ist im Grunde genommen kein Freund der Preisvorschriften, und er hätte am liebsten gesehen, wenn nur die Mietzinse und Pachtzinse der Kontrolle unterworfen worden wären. Nachdem man aber nun in Artikel 1 nur noch die landwirtschaftlichen Produkte den Höchstpreisen unterstellt und alles übrige, was der Bauer zukaufen muss, der freien Entwicklung überlässt, so ist es klar, dass der Bauer hier dem Beschlusse des Ständerates zustimmen muss. Wir haben beim Ausbruch des Koreakonfliktes einiges erlebt. Unsere Produktpreise (speziell die Preise für Milch, Fleisch usw.) werden durch den Bundesrat bestimmt, und alles, was wir zukaufen, ist damals hinaufgeschneit. Die Kaufkraft des landwirtschaftlichen Produktpreises ist seither um 7–8% gesunken und die Rendite der Landwirtschaft ist deswegen zurückgegangen. Sie wissen, wie heute die Lage ist, wenn Sie die Sache ehrlich verfolgen wollen. Ein anderes Beispiel: diesen Sommer haben plötzlich die Müller für die Krüsche, ein Produkt, das unsere Bauern kaufen müssen, infolge Futtermangels um 3 Franken je Doppelzentner aufgeschlagen. Wir haben bei der Eidgenössischen Getreideverwaltung interveniert. Da hat es geheissen, es bestehe eine ausserordentlich grosse Nachfrage nach Krüsche. Deswegen ist jedoch kein Kilogramm mehr vorhanden, aber die Situation der Bauern ist ausgenützt worden. Die Getreideverwaltung hat uns zur Antwort gegeben, die Nebenprodukte des Brotgetreides seien der Preiskontrolle nicht unterstellt. Bei den 30 000 Wagen Brotgetreide, die in der Schweiz jährlich verbraucht werden, macht das für die Müllereien einen Gewinn aus von 1,8 Millionen Franken auf Kosten der Landwirtschaft. So werden Sie verstehen, dass wir nicht einer freien Preisbildung aller Produkte, die wir zu-

kaufen müssen, zustimmen können, während alles das, was wir produzieren, den strengen Preisvorschriften unterstellt ist. Deswegen möchte ich die bauerlichen Kollegen ersuchen, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Bringolf-Schaffhausen: Ich gebe zu, dass es vielleicht vielen unter Ihnen etwas merkwürdig vorkommt, dass in einer Frage einmal auch die sozialdemokratische Minderheit mit andern Mitgliedern unseres Rates in Übereinstimmung mit der Auffassung des Ständerates steht. Ich will nicht einmal bestreiten, dass mir der Artikel 2 nach Vorschlag des Bundesrates besser gefallen hätte, rein formell, als der Beschluss des Ständerates. Er kann aber nicht mehr verteidigt werden, das ist aus formellen Gründen unmöglich, besonders da auch der Bundesrat ja unter dem Druck der Kreise, die Herr Kollege Häberlin hier wirkungsvoll vertreten hat, seit Beginn der Beratung dieser Vorlage den Rückzug angetreten hat. Ich kann Herrn Bundesrat Rubattel bei aller Hochschätzung, die ich für ihn habe, diese Feststellung nicht verschweigen, dass ich unter dem Eindruck stehe, dass er unter dem Druck der Gegner dieser Vorlage im Verlauf der Beratungen, seitdem sie in der Kommissionssitzung in Lugano begonnen haben, mehr und mehr gewichen ist. Ich gebe zu, ich will sofort beifügen, dass es eine unangenehme Situation ist, die sich für ein Mitglied der obersten Landesbehörde ergeben kann, wenn man immer wieder gewissermassen, ich sage das in Anführungszeichen, verdächtigt wird, als ob man den sozialdemokratischen gleichartige Auffassung hätte. Aber es geht ja hier im Grunde, und das habe ich aus den Ausführungen des Herrn Dr. Häberlin herausgehört, weder um die Fassung nach Entwurf des Bundesrates, noch um den Beschluss des Ständerates, es geht um eine grundsätzliche Frage, und man benützt die Gelegenheit, den konkreten Fall ganz einfach, um grundsätzlich seiner Gegnerschaft gegenüber, dieser Vorlage Ausdruck zu geben. Ich will nicht Goethe zitieren, aber ich wenigstens habe nur das Nein aus den Ausführungen des Herrn Kollegen Häberlin herausgehört, trotzdem er uns warnte, den Rest, der von der ursprünglichen Vorlage noch geblieben ist, auch noch zu gefährden durch die Zustimmung zum Beschluss des Ständerates. Ich teile die Auffassung, die er geäussert hat, dass auch, wenn nur der bescheidene Rest der Mietzinskontrolle und der Möglichkeit der Vorschriften über die Pachtzinse, vielleicht auch des Mieterschutzes bleiben, dann, wenn die Vorlage dem Volk zur Entscheidung vorgelegt wird, die Gegner gegen diese Vorlage auftreten werden. Machen wir uns doch da nichts vor! Es gibt in unserem Lande Kreise, die gegen jeden Schutz sind, der den wirtschaftlich Schwachen mit staatlichen Massnahmen und gesetzlichen Mitteln gewährt werden soll. Man hat dem Landwirtschaftsgesetz in vielen Kreisen nur zugestimmt, weil man nicht den Mut hatte, gegen die Bauern Stellung zu nehmen, man hat in zahlreichen andern Fällen gute Miene zu dem für die Betroffenen bösen Spiel gemacht, weil man aus taktischen Gründen nicht den Mut hatte, offen Farbe zu bekennen. Hier wagt man es, weil es ja nur um die Mieter geht, weil es ja nur um einen Teil der Konsumenten geht, Herr Duttweiler, weil

es sich ja nur um die wirtschaftlich Schwachen im wesentlichen handelt. Diese Erfahrung ist charakteristisch, und sie hat den Vorteil, dass sie nicht einmal neu ist, sondern es ist die alte Geschichte, die sich immer wiederholt, und darum glaube ich, die Bezeichnung, die da verwendet worden ist: Katastrophenpolitiker, wenn sie auch etwas saftig klingt, hat gar nicht so sehr daneben gegriffen, denn es ist im Herbst 1952 doch eine etwas merkwürdige Situation, wenn man die ökonomische Entwicklung im allgemeinen und die gesetzliche Entwicklung im besondern in unserem Lande betrachtet und dabei feststellen muss, wie überall versucht wird, krampfhaft einer normalen logischen Entwicklung ein Bein zu stellen.

Was wollen Sie? Die Wirtschaftsartikel haben eine Volksmehrheit gefunden gegen den Willen der Kreise, die Herr Häberlin hier vertreten hat, gegen den Willen der Kreise, die Herr Duttweiler hier vertreten hat; die Wirtschaftsartikel sind Bestandteil der Bundesverfassung. Was wollen Sie; wir sind, wenn wir unser Amt hier verfassungsmässig ausüben wollen, verpflichtet, die Wirtschaftsartikel anzuwenden. Aber ich habe nicht vergessen, dass nach der Abstimmung über die Wirtschaftsartikel der Vorort – der Herr Vorort und der Vorort – gemeinsam eine Erklärung abgegeben haben, nicht offiziell, aber offiziös, die ungefähr so lautete: Weil die Wirtschaftsartikel am 6. Juli 1947 nur mit einer bescheidenen Mehrheit vom Volke angenommen wurden, erwarten wir vom Bundesrat, dass er sie nicht voll und ganz, sondern nur bescheiden, also reduziert zur Anwendung bringe. Und da der Herr Vorort ein honoriertes Büro in der Nähe des Volkswirtschaftsdepartementes hat und dort mehr als jeder von uns, der hier im Saal sitzt, regelmässig seinen Einfluss geltend machen kann, ist nicht daran zu zweifeln, dass die Bremse gegenüber der Anwendung der Wirtschaftsartikel wirkt und zur Anwendung gebracht wird. Also kein Appell an die Beschränkung und kein Appell an die beschränkte Begeisterung für die Beschränkung in der Anwendung der Wirtschaftsartikel ist gesorgt durch den Einfluss jener Kreise. Das musste einmal hier wieder gesagt werden. Diese Einflüsse sind immer noch vorhanden und verschaffen sich immer wieder Geltung, und sie sind stärker als Nationalrat und Ständerat zusammen.

Es wird sich wahrscheinlich Gelegenheit bieten, bei einem andern Anlass wieder einmal an Hand eines Dokumentes, das, was ich hier erklärt habe, schwarz auf weiss zu beweisen und zu zeigen, wie wichtig es ist, dass wir in sozialen Fragen klar sehen und uns nicht verwirren lassen durch formalistische, taktische und, ich gebe das zu, gelegentlich auch ganz kluge, geschickte Argumente.

Ich würde Ihnen empfehlen, den Artikel 2 nach Beschluss des Ständerates anzunehmen. Ich wiederhole, nicht weil er in allen Teilen meiner Auffassung entspricht oder der Auffassung unserer Fraktion, sondern weil wir finden, der Spatz in der Hand sei besser als überhaupt nichts, und wenn wir ihn ablehnen, haben wir überhaupt nichts. Ich fürchte nicht, dass wir in der Volksabstimmung – darüber möchte ich hier ganz deutlich reden – einer grösseren Opposition begegnen, wenn wir den Artikel 2 nach Beschluss des Ständerates annehmen, als sie

sonst schon vorhanden wäre, wenn der Rest, der von der Mehrheit der Kommission vorgeschlagen wird, noch bleibt. Wir müssen mit dieser Opposition rechnen, und jetzt will ich gleich noch etwas beifügen: Es ist ganz gut so, es ist ganz gut, dass wir im Schweizer Volk über diese Frage wieder einmal eine Auseinandersetzung führen, dass wir feststellen können, wo jeder steht und wohin er gehört, damit endlich wieder einmal klar wird, auch für den einfachen Bürger, der seinen Mietzins jeden Monat auf den Tisch legen muss, wo seine Freunde und wo seine Feinde sind.

Eder: Ich bin mit dem Vorredner darin einig, dass es hier um die grundsätzliche Frage geht, ob wir eigentlich ein Preiskontrollsystem wollen oder nicht.

Der Nationalrat hat in der ersten Lesung den Artikel 2 der Vorlage des Bundesrates abgelehnt. Nachdem der Ständerat die Vorlage beraten hat, sind wir vor die Frage gestellt, ob wir das sanktionieren wollen, was wir nach langer Diskussion bekämpft haben. – Der Vorredner sagte, dass Artikel 2 in der bundesrätlichen Fassung richtiger wäre. Ich glaube auch, dass diese eine gewisse Systematik aufwies, während der Text des Ständerates nicht befriedigen kann. Er lautet: „Wenn der Bundesrat der Bundesversammlung beantragt...“ Wie kommt er dazu, etwas zu beantragen, er hat vorher keine Anträge gestellt? Nun platzt er also mit einem Antrag über etwas hinein, das er selber machen kann. – Es gibt eine antragstellende und eine vollziehende Behörde. Hier soll der Bundesrat also einen Antrag stellen. Wenn dann aber das Parlament diesen Antrag nicht will, soll er in eigener Kompetenz handeln können. Das ist unlogisch. Ich hätte es lieber gesehen, wenn Herr Bringolf sich entschlossen hätte, den alten Artikel 2 der Vorlage wieder aufzunehmen, als sich für den verunglückten Antrag des Ständerates einzusetzen.

Besonders peinlich ist Absatz 2. Danach könnte der Bundesrat von sich aus gewisse Vorschriften erlassen. Diese Vorschriften fallen aber dahin, wenn sie in der auf ihr Inkrafttreten folgenden Session von der Bundesversammlung nicht durch einen referendumspflichtigen Bundesbeschluss genehmigt werden. Wie stellt man sich das praktisch vor? Die Bundesversammlung muss den Bericht entgegennehmen, den Bundesbeschluss fassen und ihn dem Referendum unterstellen. Wenn wir etwas dem Referendum unterstellen, gilt es erst, nachdem das Volk Gelegenheit gehabt hat, das Referendum zu ergreifen. Im vorliegenden Fall jedoch würde die Höchstpreisvorschrift gelten, und erst nach 90 Tagen wäre es klar, ob das Volk eine Abstimmung wolle oder nicht. So kann man nicht legiferieren. Wenn wir darauf ausgehen würden, eine neue Sorte von Bundesbeschlüssen mit Referendumsvorbehalt anzuerkennen, hätten wir den Zustand, dass dann der Beschluss der Bundesrates aufgehoben würde bis die Referendumsfrist abgelaufen ist. Wir haben in der Fraktion hierüber gesprochen und sind ohne Gegenstimme dazu gelangt, Ihnen zu beantragen, den Artikel 2 auch in dieser Fassung abzulehnen.

Was Herr Eugster sagte, beruht auf einer irrtümlichen Lagebeurteilung; wenn die Landwirtschaft misstrauisch und darüber ärgerlich sein

sollte, dass gewisse ihrer Produkte allenfalls noch einer Kontrolle unterstehen würden, ist dies logisch. Sie erklärt, wenn man ihr das zumute, wolle sie den Artikel 2 in der ständerätlichen Fassung annehmen. Das belastet aber meines Erachtens die Landwirtschaft dann viel mehr. Ich glaube, die Haltung der Landwirtschaft beruhe auf einem Irrtum, und beantrage Ihnen also, dem Ständerat in Artikel 2 nicht zuzustimmen.

Dietschi-Basel, Berichterstatter der Mehrheit: Ich möchte Ihnen nur kurz nochmals beantragen, am Beschluss der Mehrheit festzuhalten und die ständerätliche Formulierung abzulehnen. Es ist in der Diskussion deutlich zum Ausdruck gekommen, dass die Fassung des Artikels 2 des Ständerates eine ausgesprochene Verschlechterung bringen würde. Das hat auch Herr Bringolf zugegeben. Wenn der Antrag des Ständerates angenommen wird, bin ich überzeugt, dass die Vorlage im Volk keine Mehrheit finden wird. Ich ersuche Sie deshalb, dem Antrag Ihrer Kommissionmehrheit zuzustimmen. Die Einwendungen, die von Seite der Landwirtschaft kommen, und die Herr Eugster hier vorgetragen hat, können uns nicht überzeugen. Herr Eugster hat von „Nebenprodukten“ gesprochen. Diese würden aber nicht erfasst, da es sich nicht um lebensnotwendige Artikel handelt. Ich bitte, das zu beachten. Schliesslich halten wir daran fest, dass Artikel 89bis, Absatz 3, zur Verfügung steht, wenn sofort gehandelt werden müsste oder aber es würden vom Parlament bei ganz besonders ernsten Entwicklungen unbeschränkte Vollmachten erteilt. Ich glaube, Ihnen deshalb beantragen zu können, den Antrag des Ständerates abzulehnen.

M. Gressot, rapporteur de la majorité: Nous vous invitons, une fois encore, à rejeter le texte du Conseil des Etats, soutenu par la minorité de la commission du Conseil national.

Je me permets de revenir sur un point sur lequel il y a lieu d'insister. J'ai l'impression que l'on crée trop de pessimisme voulu quant aux conséquences possibles que pourrait occasionner la procédure de l'article 89bis, alinéa 3, de la constitution fédérale, lorsqu'il s'agit de prendre un arrêté urgent – et je ne reviens pas sur le cas de nécessité.

Un arrêté fédéral urgent pourrait être promulgué, de l'avis de certains membres de notre commission, en quelques semaines, le cas échéant, moyennant la convocation d'une session extraordinaire de l'Assemblée fédérale. Dans les quelques semaines qui s'écouleraient entre l'éventuelle proposition du Conseil fédéral et le vote de l'Assemblée, il n'est certainement pas possible que des dommages graves et irréparables puissent se produire. Mon collègue et ami, M. Eugster, devrait le comprendre après la démonstration publique qu'il vient de faire à cette tribune.

Je ne veux pas nier que certains inconvénients peuvent ou pourraient résulter de cette situation. Mais celle-ci ne justifie d'aucune façon l'attribution au Conseil fédéral en temps de paix d'un pouvoir direct d'intervention même réduite, alors qu'en revanche cette intervention était clairement fondée du temps des pouvoirs extraordinaires. Voilà le point fondamental.

D'autre part, il ne faut pas oublier que ce projet passera devant le peuple prochainement et si nous voulions faire, M. Bringolf, la politique du pire que vous nous accusez de tenter, nous chargerions le bateau de telle façon qu'il coule sous les assauts populaires qu'il subira prochainement mais nous ne voulons pas faire la politique du pire. Nous estimons que ce projet, tel qu'issu des délibérations du Conseil national, se justifie. C'est pourquoi nous tentons de l'alléger le plus possible pour qu'il puisse trouver l'agrément populaire. Vous êtes d'un avis contraire, M. Bringolf, vous voulez la clarté, eh bien je suis persuadé que si vous maintenez le texte du Conseil des Etats, cette clarté vous l'aurez mais elle vous aveuglera.

M. Rubattel, conseiller fédéral: Avant d'en venir, très brièvement du reste, au fond du problème qui a été traité ce matin dans cette salle, vous me permettrez de reprendre en deux mots les griefs formulés par M. Bringolf, conseiller national, à l'endroit de l'attitude adoptée par le Conseil fédéral, non seulement au début de cette affaire mais surtout depuis qu'elle a été soumise aux Chambres fédérales.

M. Bringolf a déclaré que le Conseil fédéral avait en somme, amorcé une savante retraite, sous la pression des milieux économiques partisans d'une économie libre. Il a laissé entendre que nous avons cédé aussi, peut-être, à la pression des partis politiques auxquels nous appartenons. M. Bringolf me permettra de lui dire, en toute objectivité, que pas une seule fois ni le Conseil fédéral ni l'un de ses membres n'a été l'objet personnellement d'une pression quelconque de qui que ce soit. Je tiens en particulier en ce qui me concerne à déclarer ici, tout à l'honneur du parti politique auquel j'appartiens, que jamais, un de ceux que l'on appelle ses amis politiques n'est intervenu, n'a tenté d'intervenir auprès de moi pour essayer de me convaincre de l'erreur dans laquelle je me serais trouvé. Si vous considérez comme pressions inadmissibles les campagnes de presse qui éclosent à propos de tout et parfois à propos de rien, je dois remarquer que ces campagnes sont de tous les jours et que ce moyen de pression n'est pas utilisé par les seuls milieux économiques dont vient de parler M. Bringolf.

J'en viens maintenant, en très peu de mots du reste, au projet, à la dernière divergence importante qui sépare le Conseil national du Conseil des Etats.

Je n'entends pas revenir, cela va sans dire, sur les motifs du Conseil fédéral. Vous les connaissez suffisamment. Vous me permettrez simplement quelques mots en particulier au sujet des reproches formulés par M. Eder quant à la forme juridique de l'article 2 et quelques considérations, plus brèves encore, sur le contenu, la substance, le sens de l'article 2 tel qu'il a été admis par le Conseil des Etats.

Tout d'abord la forme: les intentions de la Chambre voisine sont claires. Elle a entendu réserver aux Chambres fédérales la plus grande latitude possible quant à la forme à donner aux dispositions qu'elles pourraient adopter en confirmation d'une décision éventuelle du Conseil fédéral en matière de prix maximums. Pratiquement, s'agissant de décisions prises d'urgence par le Conseil fédéral, on

conçoit mal que les Chambres fédérales agissent ou puissent agir par un autre moyen que celui de l'article 89bis, alinéa 3, à moins qu'elles ne désapprouvent la mesure prise par le Conseil fédéral et qu'elles ne l'abrogent sur le champ. Si les Chambres venaient à suivre un jour le Conseil fédéral, alors qu'il aurait pris une mesure qu'il considérerait comme urgente, la règle valable pour les arrêtés constitutionnels urgents, c'est-à-dire le referendum facultatif, serait évidemment applicable mais en fait, je constate volontiers que le choix laissé par le Conseil des Etats aux Chambres fédérales est d'un ordre purement théorique. On ne conçoit pas, me semble-t-il, qu'une mesure prise exceptionnellement par le Conseil fédéral pour des raisons urgentes puisse faire l'objet d'un arrêté ordinaire, à moins, ce qui n'est pas concevable non plus, que l'on prétende créer une sorte de type nouveau d'arrêtés qui seraient mis en vigueur avant l'échéance du délai de referendum. La solution que nous avons proposée — cela a du reste été relevé au cours du débat de ce matin — qui faisait expressément mention de l'article 89bis, alinéa 3, présentait un avantage de clarté et, de surplus, se référerait à une base constitutionnelle existante. Je note du reste que si l'article 2, tel que voté par le Conseil des Etats, offre en somme une possibilité dont je ne vois pas quand, ni dans quelles circonstances, elle pourrait être utilisable, il ne contient rien qui soit contraire au droit; il est du reste l'œuvre d'un juriste de la Chambre voisine, dont l'autorité n'est pas discutée.

Quant à la portée de l'article 2, à son sens, à son utilité, aux nécessités imprévues auxquelles il pourrait répondre — je rappelle que l'imprévu est monnaie courante d'après guerre — le Conseil fédéral n'a pas changé d'avis. S'il a fait la part du feu, s'il a abandonné une forte partie du texte qu'il vous avait primitivement présenté, c'est pour la raison très simple qu'il voulait tenter de sauver l'essentiel, ce qui lui paraissait indispensable. La délégation de pouvoirs qu'il demande est si réduite, elle est si spéciale quant à son objet, si limitée dans le temps, soumise à un contrôle si absolu des Chambres et du peuple, que nous ne voyons pas en quoi on pourrait, sans abus, la comparer à des pleins pouvoirs.

Il n'y a aucune analogie quelconque entre la possibilité laissée au Conseil fédéral par l'article 2, possibilité soumise à des conditions sévères, et la liberté de décision entière, en marge de la Constitution, dont il disposa pendant la guerre. Pour le reste, si le peuple et les cantons venaient à voter l'arrêté, cette délégation serait incluse dans le cadre de la Constitution.

J'admets volontiers que l'article 2 peut représenter un certain alourdissement, avant la consultation populaire et au moment du scrutin de fin novembre. Je comprends donc les scrupules qu'éprouvent, à ce point de vue spécial, les adversaires du projet. Mais — et cela en opposition totale avec ce que vient de dire le rapporteur de langue française — je pense qu'il est bon et qu'il est de stricte politique démocratique de placer le peuple devant toutes les réalités du moment, les agréables et les autres, et de lui proposer, dans leur entier, les moyens que le gouvernement estime propres à atténuer les chocs en retour dont nous pouvons être frappés demain.

Il ne s'agit pas là d'une question d'élégance mais d'une question de principe. Si le peuple se prononce négativement, nous exécuterons sa décision, ainsi que nous l'avons fait déjà après le scrutin du 6 juillet. Si nos craintes étaient vaines, nous nous en réjouissons. Si elles venaient à prendre corps, nous aurions fait ce qui était en notre pouvoir pour prévenir des accidents dommageables à la fois à la paix sociale et à la protection du pays. Ce n'est pas le moins du monde par amitié pour de prétendus pleins pouvoirs que le Conseil fédéral vous prie de vous rallier à la solution du Conseil des Etats. Il vous le demande simplement parce que, en toute conscience, il estime que cet article peut rendre au pays des services qu'on n'évalue peut-être pas exactement aujourd'hui.

C'est pour ces raisons, qui n'ont pas varié dès le début, que je vous prie de vous ranger à l'avis de la commission et du Conseil des Etats. ..

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit (Festhalten)	73 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Zustimmung zum Ständerat)	85 Stimmen

Art. 5

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Herzog, Arnold-Zürich, Bringolf-Schaffhausen, Kurz, Steinmann)

Abs. 1

Der Bundesrat kann die Überwachung der Preise von lebenswichtigen, für das Inland bestimmten Waren sowie gewerblichen und industriellen Leistungen anordnen.

Abs. 2

Den vom Bundesrat bezeichneten Organen der Preisüberwachung ist über die geforderten Preise im Sinne von Absatz 1 sowie deren Berechnungsgrundlagen Auskunft zu geben. Das Berufsgeheimnis gemäss Artikel 77 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege bleibt gewahrt.

Art. 5

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Herzog, Arnold-Zürich, Bringolf-Schaffhouse, Kurz, Steinmann)

Al. 1

Le Conseil fédéral peut ordonner la surveillance des prix des marchandises de première nécessité et des prestations artisanales et industrielles, dans la mesure où ces marchandises et prestations sont destinées au marché intérieur.

Al. 2

Chacun est tenu de fournir aux organes de surveillance des prix, désignés par le Conseil fédéral, des renseignements sur les prix exigés, visés à l'alinéa premier, ainsi que sur les éléments servant à les déterminer. Le secret professionnel au sens de l'article 77 de la loi fédérale du 15 juin 1934 sur la procédure pénale sera respecté.

Dietschi-Basel, Berichterstatter der Mehrheit: Der Ständerat hat beschlossen, die Bestimmung über die Preisüberwachung zu streichen. Er ging einmal von der zweifellos richtigen Feststellung aus, dass der Beschluss des Nationalrates zu Artikel 5 keinen Sinn mehr habe, nachdem in Artikel 1 die Bestimmung über die Preise von für das Inland bestimmten Waren sowie gewerblichen und industriellen Leistungen in Wegfall gekommen ist. Tatsächlich wird in Artikel 5, wie er vom Nationalrat gutgeheissen wurde, auf Artikel 1 verwiesen, d. h. die Preisüberwachung gemäss Artikel 5 gilt nur für die in Artikel 1 erwähnten Gebiete. Für die Miet- und Pachtzinse sowie für die geschützten Waren im Sinne von Artikel 1, Absatz 2, brauchen wir aber die in Artikel 5 vorgesehene Preisüberwachung nicht. Im übrigen erinnere ich daran, dass Artikel 5 seinerzeit vom Nationalrat nur mit einem geringen Mehr, nämlich mit 73 : 67 Stimmen angenommen worden ist, und zwar in einem Zeitpunkt, da Artikel 1 noch weiter gefasst war. Bekanntlich hat der Nationalrat anfänglich einen Absatz 1bis des Artikels 1 mit 60 : 59 Stimmen gutgeheissen. Darnach könnte der Bund auch Vorschriften über Preise von für das Inland bestimmten Waren sowie gewerblichen und industriellen Leistungen erlassen. Diese Bestimmung ist dann am Schlusse der Beratungen durch einen Rückkommensantrag wieder eliminiert worden. Eine entsprechende Korrektur bei Artikel 5 unterblieb jedoch. Der Ständerat hat dies nachgeholt und den einzig logischen Schluss gezogen, d. h. Artikel 5, der in der Fassung des Nationalrates angesichts des Wortlautes von Artikel 1 überflüssig geworden ist, gestrichen. Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zu diesem Streichungsbeschluss des Ständerates. Sie ist überzeugt, dass damit die Vorlage von einer weiteren, im Hinblick auf die Volksabstimmung nicht unwesentlichen Hypothek befreit würde. Eine Minderheit der Kommission schlägt Ihnen vor, am ersten Beschluss Ihres Rates festzuhalten, d. h. wenn ich Herrn Herzog richtig verstanden habe, nimmt er den Antrag auf, der im Ständerat von einer Minderheit der Kommission gestellt worden ist. Ich möchte noch beifügen, dass insbesondere aus abstimmungspolitischen Gründen auch der Sprecher des Bundesrates sowohl im Ständerat wie in Ihrer Kommission den Antrag auf Streichung des Artikels 5 unterstützt hat.

M. Gressot, rapporteur de la majorité: Le Conseil des Etats a biffé l'article 5 qui avait été adopté par le Conseil national. La minorité de notre commission reprend le texte de la minorité du Conseil des Etats, texte que nous jugeons inutile et qui s'appliquerait admirablement à l'article premier, première manière, du Conseil fédéral mais, dans le cas particulier, il est tout à fait inutile. D'ailleurs il est naturel que si le contrôle des prix existe dans certains domaines, la

surveillance des prix soit inhérente à ce contrôle. De plus, on ne saurait admettre ce contrôle pour des marchandises non soumises, de telle sorte que nous estimons pouvoir vous proposer en toute conscience de biffer cet article 5.

Herzog, Berichterstatter der Minderheit: Es ist tatsächlich so, wie der Referent der Mehrheit ausgeführt hat, dass wir den Antrag aufgenommen haben, wie er zu Artikel 5 des Ständerates gestellt worden ist, und zwar aus der Überlegung heraus, dass Sie ursprünglich in der früheren Diskussion im Nationalrat ein Alinea des Artikels 1 herausgenommen haben und infolgedessen der Hinweis auf den Artikel 1 nicht mehr ganz gerechtfertigt wäre, weil ja jetzt der Artikel 1 geändert ist und der Hinweis auf Artikel 1 gemäss dem Antrag des Bundesrates nun eigentlich einen anderen Sinn bekommen hat. Infolgedessen halten wir wohl fest an der Schaffung eines Artikels 5, d. h. an der Möglichkeit der Preisüberwachung von lebenswichtigen, für das Inland bestimmten Waren, aber wir sind der Meinung, dass der Antrag so gestellt werden soll, wie ihn die Minderheit im Ständerat stellte.

Wir können uns weitere Ausführungen ersparen. Wir wollen keine Eintretensdebatte mehr führen; das haben wir eingehend getan bei der ersten Beratung der Vorlage. Wir haben Ihnen damals auseinandergesetzt, dass die Überwachung der Preise nicht mehr die scharfe Form einer Preiskontrolle überhaupt ist. Wir sind der Auffassung, dass deshalb den Argumenten, wie sie im Ständerat in einlässlicher Auseinandersetzung dargelegt worden sind, eigentlich ihre volle Berechtigung zukommt. Der Ständerat hat den Antrag, wie er von einer Kommissionsminderheit gestellt wurde, mit 19 gegen 14 Stimmen abgelehnt und beschlossen, den Artikel 5, wie er von uns seinerzeit gefasst wurde, zu streichen und auch den Artikel 5 nach der neuen Fassung seiner Kommissionsminderheit nicht anzunehmen. Sie sehen also, die Differenz war sehr klein. Wir möchten Sie deshalb bitten, unserem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

M. Rubattel, conseiller fédéral: Je vous prie de rejeter la proposition de minorité que vient de développer M. Herzog, pour cette raison très simple que l'article 5 créerait une menace si grave, m'apparaît-il, à l'égard de l'industrie, de l'artisanat, du commerce et de l'agriculture, que cette menace les engagerait à voter non sur l'ensemble du projet qui sera soumis au peuple à fin novembre.

Nous nous sommes efforcés de réduire au maximum, encore une fois, le projet dont il s'agit. Ce n'est donc pas le moment de demander la réintroduction d'une disposition qui, en fin de compte, indisposerait l'ensemble du peuple suisse.

C'est pour cette raison d'ordre référendaire, pour la raison aussi que l'article 5, tel qu'il est conçu actuellement, ne répond plus à aucune nécessité et à aucun sens ensuite de la modification apportée à l'article premier, que je vous prie d'en rester à la solution préconisée par la majorité de la commission du Conseil national.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Mehrheit	75 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	51 Stimmen

Art. 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Dietschi-Basel, Berichterstatter: Artikel 9 weist gegenüber dem Beschluss des Nationalrates verschiedene Differenzen auf. Einmal wird die Übergangslösung, die wir bis zum 30. September 1953 befristet haben, bis Ende des kommenden Jahres erstreckt. Für diesen Beschluss des Ständerates können zweifellos triftige Gründe ins Feld geführt werden. Hält man sich vor Augen, dass die gemäss Artikel 1 notwendigen Bundesbeschlüsse wegen der Referendumsfrist spätestens in der nächsten Frühjahrssession von den Räten definitiv verabschiedet werden müssten, wenn sie vor dem 30. September 1953 unter Dach gebracht werden sollen, so liegt es auf der Hand, dass die vom Nationalrat vorgesehene Frist von neun Monaten äusserst knapp bemessen ist. Gerade die im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz gemachten Erfahrungen zeigen aber, dass die Vorbereitung und die parlamentarische Beratung der Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 1 geraume Zeit beanspruchen dürften. Es entspricht einer vorausschauenden Politik, diesem Umstand heute schon durch eine Erstreckung der Übergangslösung auf ein Jahr Rechnung zu tragen. Gestützt auf einen Hinweis aus der Ratsmitte, wonach der Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941/8. Februar 1946 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot entgegen dem Bundesratsbeschluss vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung keinen reinen Ermessenserlass darstellt, sondern die betreffende Materie selbst ordnet, hat der Ständerat beschlossen, den erstgenannten Bundesratsbeschluss ebenfalls in seiner Gültigkeit zu verlängern und es nicht nur bei der Verlängerung der Ausführungsvorschriften zu den beiden in Artikel 9 erwähnten Vollmachtenbeschlüssen des Bundesrates bewenden zu lassen. Diese am Beschluss Ihres Rates angebrachte Korrektur ist begründet.

Was die Absätze 2 und 3 von Artikel 9 betrifft, so hat Ihre Kommission seinerzeit die Ansicht vertreten, für die Übergangszeit solle noch das kriegswirtschaftliche Strafrecht Anwendung finden. Im Ständerat ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass es sich beim Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege um einen Vollmachtenerlass handle, der auf Ende dieses Jahres dahinfalle. Wenn er weiterhin, d. h. auch noch für die Widerhandlungen, die nach dem 31. Dezember 1952 begangen werden, Anwendung finden soll, dann müsse er ausdrücklich in seiner Gültigkeit verlängert werden. Der Ständerat hielt jedoch dafür, dass überall dort, wo es einigermassen verantwortet werden könne, zum normalen Rechtszustand zurückgekehrt werden müsse. Aus diesen Gründen sieht der ständerätliche Beschluss vor, dass Widerhandlungen, die nach dem 31. Dezember 1952 begangen werden, durch die Kantone verfolgt und beurteilt werden.

Da beim Wegfall des kriegswirtschaftlichen Strafrechtes und beim Verzicht auf die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktvorsorgung die Widerhandlungen gegen die Ausführungsvorschriften zu diesem Bundesratsbeschluss nicht mehr unter Strafe gestellt wären, müssen jedoch die Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1939 weiterhin in Kraft belassen werden. Es handelt sich dabei um die Artikel 4 und 5 des zitierten Bundesratsbeschlusses.

Eine Frage ist bei dieser Ordnung nicht mehr gleich geregelt wie bis anhin, nämlich die Abschöpfung unrechtmässiger Vermögensvorteile. Diese ist gegenwärtig noch im Artikel 10 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege geordnet. Da dieser Beschluss für die Übergangszeit keine Gültigkeit mehr haben wird, werden die Richter nicht mehr über dieses Institut der Abschöpfung widerrechtlicher Gewinne verfügen; es bleibt ihnen damit nichts anderes übrig, als wiederum, wie von 1939 bis 1944, bei der Bemessung der Busse dem erzielten widerrechtlichen Gewinn Rechnung zu tragen. Zusammenfassend beantragt Ihnen Ihre Kommission bei Artikel 9 ohne Gegenstimme Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

M. Gressot, rapporteur: La période transitoire a été portée par le Conseil des Etats à douze mois, alors que votre Conseil l'avait fixée à neuf mois. Cela donnera plus d'aise, évidemment, au Conseil fédéral et nous sommes d'accord de lui accorder ce délai prolongé.

De plus, le Conseil des Etats a apporté certaines précisions à cet article, notamment en matière pénale, en matière de poursuites et de jugement d'une infraction. Là encore, nous nous rallions au texte du Conseil des Etats et c'est à l'unanimité que votre commission vous propose de l'accepter à votre tour.

Angenommen - Adopté

Titel II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Titre II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Dietschi, Berichterstatter: Wir kommen damit zur letzten Differenz. Diese betrifft die Gültigkeitsdauer des Verfassungszusatzes. Der Nationalrat hat gemäss Antrag des Bundesrates fünf Jahre vorgesehen. Der Ständerat beschloss, nur auf vier Jahre zu gehen. Abstimmungspolitisch ist diese Zurückhaltung in der Frage der Befristung der Vorlage bestimmt zu begrüssen. Ihre Kommission schlägt Ihnen daher Zustimmung zum Beschluss des Ständerates vor.

M. Gressot, rapporteur: Alors que nous avions fixé la durée du présent arrêté du 1^{er} janvier 1953 au 1^{er} janvier 1957, le Conseil des Etats l'a fixée du

1^{er} janvier 1953 au 1^{er} janvier 1956, la réduisant ainsi d'une année. Nous pensons que, pour des raisons plus spécialement d'ordre référendaire et populaire, nous devons nous rallier à la décision du Conseil des Etats. C'est ce que votre commission vous propose de faire.

Angenommen - Adopté

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

6136. Erwerbsausfallentschädigungen an die Wehrmänner. Bundesgesetz

Allocations pour perte de salaire et de gain.

Loi

Siehe Seite 458 hiervor - Voir page 458 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 16. September 1952
 Décision du Conseil des Etats du 16 septembre 1952

Differenzen - Divergences

Art. 31bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Spühler, Berichterstatter: Wenn Sie die synoptische Tabelle, die Ihnen verteilt worden ist, betrachten, so sehen Sie, dass zwischen Ständerat und Nationalrat noch eine einzige Differenz besteht, in Artikel 31bis, d. h. in bezug auf die Einschränkung des Geltungsbereiches des Artikels 335 OR hinsichtlich der Lohnzahlung während des Militärdienstes. Artikel 335 OR bestimmt: „Bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag hat der Dienstpflichtige, wenn er an der Leistung des Dienstes durch Krankheit, schweizerischen obligatorischen Militärdienst oder ähnliche Gründe ohne sein Verschulden verhindert wird, gleichwohl für eine verhältnismässig kurze Zeit Anspruch auf Lohnzahlung.“ Der in dieser Bestimmung enthaltene Wehrmannschutz war im Aktivdienst selbstverständlich absolut ungenügend, deshalb ist ja dann im Jahre 1939 die Lohnersatzordnung geschaffen worden. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob durch das Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigung die Bestimmung des Artikels 335 OR für Militärdienst leistende Arbeitnehmer völlig aufgehoben werden soll oder nicht. Der Bundesrat war dieser Auffassung, weshalb er in seinem Entwurf der Bundesversammlung beantragte, im genannten Artikel 335 OR einfach die Worte „schweizerischen obligatorischen Militärdienst“ zu streichen.

Mit dem Bundesrat ist auch der Ständerat der Auffassung, dass durch die Erwerbsausfallentschädigung die Ansprüche gemäss Artikel 335 OR abgegolten werden sollen. Damit aber völlige Klarheit darüber besteht, dass diese Abgeltung wirklich nur für jene Fälle Gültigkeit hat, in denen ein Militär-

Preiskontrolle. Weiterführung

Contrôle des prix. Prorogation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6237
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.09.1952
Date	
Data	
Seite	596-609
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 330

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

6237. Preiskontrolle. Weiterführung Contrôle des prix. Prorogation

Siehe Seite 596 hiervor – Voir page 596 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 26. September 1952
Décision du Conseil des Etats du 26 septembre 1952

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusssentwurfes 77 Stimmen
Dagegen 32 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vormittagssitzung vom 30. September 1952 Séance du 30 septembre 1952, matin

Vorsitz – Présidence: Hr. *Renold*

6262. Besteuerung von Unternehmungen der Schiff- und Luftfahrt

Imposition des entreprises de navigation maritime, intérieure ou aérienne

Botschaft und Beschlusssentwurf vom 30. Mai 1952
(BBl II, 269)

Message et projet d'arrêté du 30 mai 1952 (FF II, 221)

Beschluss des Ständerates vom 18. September 1952
Décision du Conseil des Etats du 18 septembre 1952

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapports généraux

Seiler, Berichterstatter: Das hier in Behandlung genommene Geschäft soll den Bundesrat ermächtigen, internationale Vereinbarungen abzuschliessen, welche die Hochsee- und Binnenschiffahrt sowie den Luftverkehr vor der Doppelbesteuerung bewahren sollen. Allgemeine, umfassende Doppelbesteuerungsabkommen mit andern Staaten bestehen bereits. In der Regel wurden in diese Abkommen auch die Unternehmungen der Schiffahrt und des Luftverkehrs eingeschlossen. Da aber solche allgemeine, umfassende Steuerabkommen sehr oft eine lange Vorbereitung benötigen und in ihrem Werdegang sehr beschwerlich sind, war man an zuständiger Stelle schon lange bemüht, das Verfahren zu vereinfachen. Dazu sah man sich vor allem auch veranlasst durch die direkt stürmische Verkehrsentwicklung seit dem Kriege, insbesondere auch im Luftverkehr, unterhält doch die Swissair heute einen regelmässigen Luftverkehr mit rund 20 europäischen und ausser-europäischen Staaten und verfügt deshalb auch im Ausland über zahlreiche Agenturen und Vertretungen.

Schon öfters kamen nun unsere Schiffahrts-Unternehmungen gerade wegen der grossen Verschiedenheit im Steuerrecht und in der Steuerpraxis ausländischer Staaten in grosse Schwierigkeiten. Es gibt Staaten, welche auf die Besteuerung von Unternehmungen der Schiff- und Luftfahrt Regeln anwenden, die uns nicht geläufig sind. Um diesen Schwierigkeiten rascher und erfolgreich begegnen zu können, müssen gerade auf dem hier besprochenen Gebiete unsere Verträge mit dem Ausland viel beweglicher und elastischer werden. Bisher suchte man die Doppelbesteuerung durch allgemeine, umfassende Abkommen oder Spezialabkommen zu verhindern. Beide Arten von Abkommen haben aber den Nachteil einer umständlichen Prozedur, die vor allem im parlamentarischen Ratifikationsverfahren besteht.

Das in der Botschaft vorgeschlagene vereinfachte Verfahren besteht nun darin, dass der Bundesrat ermächtigt wird, weitgehend standardisierte Spezialabkommen abzuschliessen, und zwar in der Form qualifizierter Gegenrechtserklärungen.

Wie aus Artikel 1 des bundesrätlichen Vorschlages klar und deutlich hervorgeht, wird die an den Bundesrat zu erteilende Vollmacht allen wünschbaren Kautelen unterworfen. So soll sie erstens durch einen Akt der Gesetzgebung, also unter Referendumsvorbehalt, erteilt werden.

Sodann zweitens auf Erklärungen beschränkt sein, die sich auf Steuern von Unternehmungen der Schiffahrt und des Luftverkehrs beziehen, und zwar nur auf Steuern von Einkommen und beweglichem Vermögen.

Drittens kann diese Vollmacht nur zur Anwendung kommen, wenn die bereits erwähnten stereotypen Standardklauseln, also die Kollisionsnorm, vereinbart werden, die wie bisher in unseren umfassenden Doppelbesteuerungsabkommen angewendet werden.

Sie erlaubt sodann viertens dem Bundesrat den Verzicht auf eine Besteuerung, die sich aus der schweizerischen Gesetzgebung ergibt, nur auf der Basis unbedingten Gegenrechtes seitens des ausländischen Staates.

Und schliesslich müssen fünftens die Gegenrechtserklärungen eine Kündigungsklausel enthalten.

In unserer wie auch in der ständerätlichen Kommission sind nun gegen den bundesrätlichen Vorschlag gewisse Bedenken staatsrechtlicher Art geäussert worden. So wurde die Frage gestellt, ob der Bund berechtigt sei, Verträge mit dem Auslande abzuschliessen, die in das kantonale Recht eingreifen, und ferner, ob die in Aussicht genommene Kompetenzdelegation vom Parlament an den Bundesrat überhaupt verfassungsrechtlich zulässig sei.

Da weder in der Sitzung des Ständerates, der für das vorliegende Geschäft die Priorität hatte, noch in der Sitzung unserer Kommission die vorerwähnten staatsrechtlichen Bedenken zu irgendeinem Antrage führten, will ich sie hier nur kurz streifen, damit unser Rat über die Behandlung des vorliegenden Geschäftes in unserer Kommission allseitig orientiert ist.

Was die erstgenannte Frage anbetrifft, anerkennt die neuere staatsrechtliche Doktrin fast eindeutig die Befugnis des Bundes zum Abschluss von

Preiskontrolle. Weiterführung

Contrôle des prix. Prorogation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6237
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1952
Date	
Data	
Seite	642-642
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 342

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vormittagssitzung vom 17. September 1952
Séance du 17 septembre 1952, matin

Vorsitz - Présidence: *M. Bossi*

6237. Preiskontrolle. Weiterführung
Contrôle des prix. Prorogation

Botschaft und Beschlussentwurf vom 2. Mai 1952
 (BBl II, 61)

Message et projet d'arrêté du 2 mai 1952 (FF II, 61)

Beschluss des Nationalrates vom 18. Juni 1952

Décision du Conseil national du 18 juin 1952

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapport général

Schmuki, Berichterstatter: Der Bundesrat hat am 2. Mai 1952 eine Botschaft über die befristete Weiterführung der Preiskontrolle an die eidgenössischen Räte gerichtet. Ihre Kommission hatte Gelegenheit, an einer zweitägigen Sitzung in Pontresina und an einer Sitzung in Bern zu dieser Vorlage einlässlich Stellung zu nehmen. Als Präsident Ihrer Kommission obliegt es mir, Ihnen über die Beratungen Bericht zu erstatten. Sie werden es mir zweifellos nicht verübeln, wenn ich meinen Ausführungen einige persönliche Bemerkungen vorausschicke.

Bei der Prüfung der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange die Preiskontrolle über den 31. Dezember 1952 hinaus weitergeführt werden soll, stellen sich viele Probleme, bei denen man in guten Treuen zweierlei Auffassung sein kann. Meinungsverschiedenheiten sind in dieser Sache, bei der der politische und wirtschaftliche Standpunkt des Betrachters eine derart grosse Rolle spielen, nicht zu vermeiden. Trotzdem muss jedermann, der einigermaßen objektiv an das Problem herantritt, zugeben, dass die Botschaft eine gute und objektive Dokumentation in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung darstellt. Die teils hemmungslose Kritik gegenüber dieser Botschaft in der Öffentlichkeit muss deshalb gerechterweise zurückgewiesen werden. Ich möchte damit keineswegs zum Ausdruck bringen, dass bundesrätliche Botschaften gleichsam sankrosankt seien. Im Gegenteil! Die Kritik in der Öffentlichkeit und in der Presse ist für eine gesunde Gesetzgebung äusserst wertvoll, doch sollte sie den Boden des Sachlichen nicht verlassen und mit offenem Visier ausgefochten werden.

In zweiter Linie möchte ich auch an dieser Stelle ausdrücklich die Verdienste festhalten, die sich die Preiskontrolle im Laufe des Krieges und auch während der Nachkriegszeit erworben hat. Dabei übersehe ich nicht, dass die Preiskontrolle auch hier und da über das Ziel hinausgeschossen und eine Gründlichkeit an den Tag gelegt hat, die ans Bürokratische grenzt. Es wäre sinnlos, an diesen Tatsachen vorbeizusehen.

Auch war ein gewisses Beharrungsvermögen, das heisst das Bedürfnis, Vorschriften, deren Aufhebung längst fällig war, unter irgend einem, oft etwas an den Haaren herbeigezogenen Titel noch aufrechtzuerhalten, dem Rufe der Preiskontrolle alles andere als förderlich. Gerechterweise muss aber beigefügt werden, dass Uebermarchungen nicht nur auf eidgenössischem Boden, sondern vielfach auch bei den zuständigen kantonalen und kommunalen, ich möchte auch sagen städtischen Preiskontrollbehörden vorgekommen sind. Die Gegner jeglicher Weiterführung preiskontrollrechtlicher Massnahmen stürzen sich nun begreiflicherweise mit Vehemenz auf diese Schattenseiten der Preiskontrolle. Sie scheinen allzu leicht vergessen zu haben, was geschehen wäre, wenn die Preiskontrolle in den Kriegs- und Nachkriegsjahren nicht ihres Amtes gewaltet hätte. Gesamthaft betrachtet überwiegt auch auf diesem Sektor der Kriegswirtschaft das Positive. Bundesrat, Volkswirtschaftsdepartement und Preiskontrolle verdienen vielmehr den Dank des Schweizervolkes. Die Preiskontrolle hat viel dazu beigetragen, dass es möglich war, während langen und harten Kriegsjahren den Widerstandswillen unseres Volkes intakt zu halten und dem sozialen Frieden zu dienen.

Damit möchte ich zu meiner eigentlichen Berichterstattung übergehen.

Es dürfte angezeigt sein, sich vorerst einmal über die Ausgangslage, in der wir uns befinden, Klarheit zu verschaffen. 1. Die Unstabilität der Zeit in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht ist Ihnen bekannt. Veränderungen in der einen oder andern Richtung können jederzeit überraschend eintreten, ohne dass es gerade, wie im Spätsommer 1939, zum Krieg kommen muss, der die Mobilisierung der Armee und die Erteilung neuer umfassender Vollmachten an den Bundesrat erheischen würde. Es muss daher mit der Möglichkeit plötzlicher, vielleicht massiver Preissteigerungen auf einzelnen Sektoren gerechnet werden, die volkswirtschaftlich und sozial äusserst schädliche Auswirkungen im Gefolge haben können. Aus dieser Situation heraus hat es der Bundesrat als seine Pflicht erachtet, rechtzeitig um die erforderlichen Befugnisse nachzusuchen, damit er gegebenenfalls sofort im Interesse des Gemeinwohles eingreifen kann.

Ferner konnte auch von den Gegnern dieser Vorlage ernstlich nicht bestritten werden, dass sich die Verhältnisse, insbesondere auf dem Gebiete der Miet- und Pachtzinse, noch nicht in einer Weise normalisiert haben, dass ein völliger Verzicht auf preiskontrollrechtliche Massnahmen verantwortet werden könnte. Herr Kollega Vaterlaus hat im Schosse Ihrer Kommission gerade bezüglich der Lage auf dem Wohnungsmarkt sehr interessante Ausführungen gemacht. Seine Schlussfolgerungen gipfelten in der Feststellung, dass sich ein Verzicht auf die Mietpreiskontrolle und die Mieterschutzbestimmungen katastrophal auswirken würde und grösste soziale Spannungen nach sich ziehen müsste. Es kommt denn auch nicht von ungefähr, dass zwei führende Organisationen unserer Wirtschaft, nämlich der Vorort des Schweiz. Handels- und Industrievereins und der Schweizerische Gewerbeverband, die, was die Preiskontrolle be-

trifft, als überzeugte Vertreter der Handels- und Gewerbefreiheit bezeichnet werden dürfen, in ihren Eingaben an einzelne Mitglieder Ihrer Kommission die Beibehaltung der Miet- und Pachtzinskontrolle sowie des Mieterschutzes für unumgänglich erachtet haben.

Diese wenigen Feststellungen dürften Ihnen zeigen, dass der Bundesrat vom Standpunkte einer verantwortungsbewussten Staatsführung aus geradezu verpflichtet war, eine Botschaft über die Frage der Weiterführung der Preiskontrolle an die Eidgenössischen Räte zu richten.

Bezeichnend ist denn auch, dass, trotz der oft leidenschaftlichen Angriffe gegenüber dem Bundesrat, gerade im Zusammenhang mit dieser Botschaft der Nationalrat mit 168 : 9 Stimmen Eintreten auf die Vorlage beschlossen hat. Der Eintretensbeschluss Ihrer Kommission wurde sogar unter bestimmten Vorbehalten einstimmig gefasst. Bei allen Vorbehalten in bezug auf den Inhalt des bundesrätlichen Entwurfes beweisen diese Beschlüsse, dass die Notwendigkeit der Beibehaltung einzelner preiskontrollrechtlicher Befugnisse nicht bestritten werden kann.

2. Bekanntlich ist die rechtliche Neuordnung der Preiskontrolle deshalb nötig geworden, weil gemäss Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1950 alle Vollmachtenbeschlüsse des Bundesrates auf Ende des laufenden Jahres dahinfallen, es sei denn, die betreffenden Beschlüsse werden vorher durch Bundesbeschlüsse bestätigt, die gemäss Artikel 89, Absatz 2, oder Artikel 89bis BV erlassen werden. Im Rahmen unserer Beurteilung der Ausgangslage scheint es mir deshalb angezeigt, sich auch über die rechtliche Ausgangslage ein genaues Bild zu machen. Betrachtet man den bereits zitierten Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1950, so drängt sich die Frage auf, ob nicht die Vollmachtenbeschlüsse des Bundesrates, welche die Preiskontrolle regeln, durch Bundesbeschlüsse gemäss Artikel 89, Absatz 2, oder Artikel 89bis hätten bestätigt werden können. Dieses Vorgehen ist bekanntlich vom Bundesrat für eine Reihe anderer Vollmachtenbeschlüsse vorgeschlagen worden; ich erinnere zum Beispiel an die beiden Botschaften vom 13. Mai und 29. August 1952. Wenn dieser Weg nicht in Vorschlag gebracht wurde, so geschah dies aus zwei Gründen: einmal gehen die Befugnisse, welche im Bundesratsbeschluss vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung dem EVD auf dem Gebiete der Preiskontrolle erteilt werden, weit über das hinaus, was der Bundesrat für die Zeit nach dem 1. Januar 1953 noch als notwendig erachtet, sodann entbehrt der Inhalt des zitierten Bundesratsbeschlusses einer verfassungsmässigen Grundlage. Eine Bestätigung dieses Bundesbeschlusses wäre also nur im Verfahren gemäss Artikel 89bis, Absatz 3, in Frage gekommen.

Nun hält aber der Bundesrat, wie noch darzulegen sein wird, dafür, dass die Voraussetzungen für den Erlass eines dringlichen Bundesbeschlusses — und um einen solchen handelt es sich, wenn das Verfahren gemäss Artikel 89bis, Absatz 3, gewählt wird — heute nicht gegeben sind. Aus diesen Erwägungen hat der Bundesrat darauf verzichtet, einfach um die Bestätigung des Bundesratsbeschlusses

vom 1. September 1939 nachzusehen. Die bundesrätliche Botschaft hat auch zur Frage einlässlich Stellung genommen, ob nicht das bereits bestehende Recht eine ausreichende Grundlage für die nach dem 1. Januar 1953 noch nötigen preiskontrollrechtlichen Befugnisse bilden könnte. Ich möchte hier nicht wiederholen, was die Botschaft auf Seite 38 ff. hierüber ausführt; ich verweise auf das grosse Werk von Herrn Professor Dr. Lautner an der Universität Zürich über dieses Problem.

Nur eine Frage sei an dieser Stelle etwas näher beleuchtet. Es ist immer wieder geltend gemacht worden — und auch im Schosse Ihrer Kommission war davon die Rede —, dass das Bundesgesetz vom 1. April 1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und insbesondere der Beschluss der Bundesversammlung vom 26. April 1951 für Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern in unsicheren Zeiten dem Bundesrat gewisse Möglichkeiten gebe, preiskontrollrechtliche Massnahmen zu ergreifen. Es ist aber sicher: weder die Miet- noch die Pachtzinskontrolle, noch der Mieterschutz können auf dieses Gesetz abgestützt werden, desgleichen ist es ausgeschlossen, eine Preiskontrolle gestützt auf diesen Erlass einzuführen für Waren, deren Preisbildung durch Schutz- oder Hilfsmassnahmen des Bundes beeinflusst wird, soweit diese Schutz- und Hilfsmassnahmen nicht ebenfalls auf dem Gesetz vom 26. April 1951 basieren. Nun stützen sich aber meines Wissens vor allem Schutz- und Hilfsmassnahmen, die im Zusammenhang mit Artikel 1, Absatz 2, der Vorlage über die Preiskontrolle in Frage kommen, einzig auf das Gesetz vom 1. April 1938 oder den Beschluss der Bundesversammlung vom 26. April 1951.

Etwas heikler ist die Frage, ob nicht dann, wenn der Bundesrat Massnahmen gestützt auf das Gesetz vom 1. April 1938 oder den Beschluss vom 26. April 1951 ergreifen sollte, auch Preisvorschriften erlassen werden könnten. Ich denke zum Beispiel an den Erlass von Massnahmen auf dem Gebiete der Einfuhr oder an Vorschriften über Produktion, Verwendung, Abgabe und Bezug bestimmter Güter, alles gemäss Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 26. April 1951.

Der Bundesrat hat diese Frage in der Botschaft — ich verweise auf Seite 41 — ausdrücklich offen gelassen. Beim Durchlesen des Bundesbeschlusses vom 26. April 1951 fällt aber auf, dass die Möglichkeit des Erlasses von materiellen Preisvorschriften mit keinem Wort erwähnt ist, obwohl der Beschluss sonst in der Präzisierung der Befugnisse des Bundesrates sehr in die Details geht. Vielleicht könnte man versucht sein, die Befugnis, Preiskontrollvorschriften zu erlassen aus der Bestimmung abzuleiten, wonach der Bund Vorschriften über Abgabe und Bezug von Waren erlassen könne. Es steht aber fest, dass die Verfasser dieser Bestimmung hierbei nie an den Erlass von Höchstpreisvorschriften dachten. Auch in den parlamentarischen Beratungen ist dieser Text nie so verstanden worden, soweit mir dies bekannt ist. Es darf nämlich nicht übersehen werden, dass dieser Ausdruck, «Abgabe und Bezug» aus dem Rationierungsrecht übernommen worden ist, das sich nie mit dem Preisrecht befasst hat. Uebrigens ist es äusserst frag-

lich, ob der Erlass von Höchstpreisvorschriften als eine Massnahme zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern angesehen werden kann.

Nun ist aber die Bundesversammlung gemäss Artikel 1, Absatz 3, des Gesetzes vom 1. April 1938 nur zuständig, über solche Massnahmen zu beschliessen. Der Beschluss vom 26. April 1951 kann jedoch nicht über seine Rechtsgrundlage hinausgehen.

Uebrigens sind auch Fälle denkbar, wo Preisvorschriften erlassen werden müssen, ohne dass diesen Massnahmen zur Sicherstellung der Landesverteidigung im Sinne des Bundesbeschlusses vom 26. April 1951 parallel gehen. So haben sich zum Beispiel im Januar dieses Jahres Höchstpreisvorschriften auf dem Holzmarkt als notwendig erwiesen, ohne dass zugleich Massnahmen gestützt auf den Bundesbeschluss vom 26. April 1951 getroffen werden mussten. Es ist nun aber wirklich nicht einzusehen, wie Preisvorschriften auf den Beschluss vom 26. April 1951 gestützt werden könnten, ohne jeglichen Zusammenhang mit Bewirtschaftungsvorschriften, wie sie in Artikel 1 dieses Beschlusses vorhanden sind.

Zusammenfassend stellt die bundesrätliche Botschaft fest, dass weder eine gesetzliche Bestimmung noch eine Verfassungsvorschrift besteht, die als Rechtsgrundlage für die Weiterführung der Preiskontrolle angeführt werden könnten. Diese Feststellung hat nicht nur für den bundesrätlichen Entwurf, sondern auch für die Beschlüsse des Nationalrates und die Anträge Ihrer Kommission volle Gültigkeit. In den Beratungen des Nationalrates und Ihrer Kommission ist sie nie ernstlich bestritten worden.

Die Ausgangslage ist damit auch in rechtlicher Hinsicht klar. Mit andern Worten: Soll die Preiskontrolle, sei es auch nur in beschränkter Form, über den 31. Dezember 1952 hinaus weitergeführt werden, so muss entweder eine verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen oder der Weg eines dringlichen Bundesbeschlusses gemäss Artikel 89bis, Absatz 3, BV eingeschlagen werden. Bestehendes Recht kann nicht als Ersatz für das noch heute geltende Vollmachtenrecht herangezogen werden.

Was den Inhalt der Vorlage selbst betrifft, so möchte ich mich darauf beschränken, kurz über die sich stellenden Hauptprobleme zu referieren. Es wird sich im Rahmen der Detailberatung Gelegenheit bieten, auf verschiedene Einzelfragen näher einzutreten. Meines Erachtens handelt es sich um drei Hauptfragen, die in der Eintretensdebatte einer nähern Prüfung unterzogen werden müssen:

1. Geltungsbereich der Vorlage, 2. Zuständigkeit zum Erlass von Vorschriften, 3. Rechtsform des Erlasses.

ad 1. Wie Sie an Hand der synoptischen Darstellung festgestellt haben werden, ist der Kreis der preiskontrollrechtlichen Befugnisse im Entwurf des Bundesrat vom 2. Mai 1952 bedeutend weiter gefasst als im Beschluss des Nationalrates vom 18. Juni 1952. Ich verweise auf die Artikel 1 und 5 der Vorlage des Bundesrates und des Beschlusses des Nationalrates. Der Nationalrat hat die Möglichkeit preiskontrollrechtlicher Massnahmen auf das Gebiet der Miet- und Pachtzinse sowie der Waren, deren Preis-

bildung durch Schutz- und Hilfsmassnahmen des Bundes beeinflusst wird, beschränkt. Dazu kommen die Massnahmen zum Schutze der Mieter, wobei an Kündigungsbeschränkungen gedacht wird. Durch Zufallsmehr kam anfänglich in Artikel 1 des nationalrätlichen Beschlusses noch ein Absatz 1bis hinzu, der folgenden Wortlaut trug: «Der Bund kann ferner Vorschriften erlassen über Preise von für das Inland bestimmten Waren sowie gewerblichen und industriellen Leistungen.»

Die Beibehaltung dieser Bestimmung wäre einer weitgehenden Annäherung des Beschlusses des Nationalrates an die Fassung des bundesrätlichen Entwurfes gleichgekommen. Auf dem Wege eines Rückkommensantrages ist aber diese Bestimmung in der Folge vom Nationalrat wieder eliminiert worden.

Ihre Kommission hat bei Artikel 1 beschlossen, es beim Beschluss des Nationalrates bewenden zu lassen. Dabei sei erwähnt, dass auch der Sprecher des Bundesrates auf einen Antrag auf Ausdehnung des Geltungsbereichs von Artikel 1 verzichtet hat, jedoch unter der Voraussetzung, dass dem Antrag der Kommission zu Artikel 2 Folge gegeben werde. Ihre Kommission schlägt lediglich eine redaktionelle Neufassung von Artikel 1, Absatz 2, vor, auf den wir in der Detailberatung zu sprechen kommen werden.

Gewisse Beschränkungen sind seitens der Bauernvertreter geäussert worden. Sie gingen dahin, dass es unbillig sei, einzig die landwirtschaftlichen Produkte der Preiskontrolle zu unterstellen, Industrie und Gewerbe aber vollständig auszunehmen. Dabei übersehen aber die Sprecher der Landwirtschaft meines Erachtens folgendes:

Nach dem Wortlaut des von Ihrer Kommission vorgeschlagenen Artikel 1, Absatz 2, beschränkt sich die Eingriffsmöglichkeit des Bundesrates keineswegs auf landwirtschaftliche Produkte. Höchstpreisvorschriften können vielmehr für alle für das Inland bestimmten Waren erlassen werden, soweit deren Preisbildung durch Schutz- und Hilfsmassnahmen des Bundes beeinflusst wird. Praktisch dürften zwar die landwirtschaftlichen Produkte im Vordergrund stehen, da Schutz- und Hilfsmassnahmen vor allem auf diesem Sektor im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Produktionskosten in Frage kommen. Es ist aber nur gerecht, dass dort, wo der Staat Schutz- und Hilfsmassnahmen ergreift, die die Preisbildung im Sinne einer Preishochhaltung beeinflussen können, der gleiche Staat bei dieser Preisgestaltung im Interesse des Konsumenten ein Wort mitzureden hat. Uebrigens liegt diese Mitwirkung der staatlichen Preiskontrolle auch im Interesse der Landwirtschaft selbst, denn wenn allfällige Preisüberforderungen bei landwirtschaftlichen Produkten, die durch Einfuhrbeschränkungen geschützt werden, durch das Mittel der Oeffnung der Grenzen korrigiert werden müssten, würde dies zu einem Zusammenbruch des ganzen Gebäudes der landwirtschaftlichen Produktpreise führen. Aus meiner Erfahrung als Präsident des Schweizerischen Obstverbandes habe ich im Laufe der Jahre die volle Ueberzeugung gewonnen, dass die Preiskontrolle gerade bei einfuhrgeschützten Waren, wobei ich an mengenmässigen Einfuhrschutz denke, das bedeutend subtilere Mittel der Preis-

regulierung ist als der Weg über die Oeffnung der Schleusen an der Grenze.

Die Annahme von Artikel 1, Absatz 2, liegt meines Erachtens geradezu im Interesse einer gerechten Preisgestaltung auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Produkte. Dabei möchte ich darauf hinweisen, dass bei den Beratungen im Fachausschuss in bezug auf die angemessenen Produktionskosten nicht nur die Produzenten zum Worte kamen, sondern auch die verschiedenen Stufen des Verteilerhandels, vom Grossverteiler bis zum privatwirtschaftlichen Handel, von den Konsumentenorganisationen, vom Verein schweizerischer Konsumvereine, dem Migros-Bund, dem Lebensmittelverein Zürich bis zum privatwirtschaftlichen Handel und den eigentlichen Vertretern der Konsumenten.

In Ihrer Kommission sind sodann Bedenken dagegen geäussert worden, dass die Produkte der Exportindustrie nicht der Preiskontrolle unterstünden. Ich muss daran erinnern, dass während des ganzen Krieges die Preise der direkten Exportgeschäfte von der Preiskontrolle ausgenommen waren. Ich glaube kaum, dass im Zuge des Abbaues auf diesem Sektor plötzlich die Preiskontrolle wieder eingeführt werden könnte. Uebrigens dient die Preiskontrolle dazu, den Lebenshaltungskosten-Index im Inland möglichst tief zu halten. Daran, dass unsere Exportindustrie im Ausland für ihre Produkte einen möglichst guten Erlös erzielt, haben wir alle doch ein grosses Interesse. Zuzugeben ist, dass hohe Preise der Exportindustrie zu einer Erhöhung der Löhne der Arbeiter der Exportindustrie führen können, was wiederum eine gewisse Abwanderung (und das ist ja auch geschehen) landwirtschaftlicher Arbeitskräfte und ein Steigen der Löhne der landwirtschaftlichen Hilfskräfte nach sich ziehen kann. Ich glaube aber nicht, dass mit der Einführung der Preiskontrolle für die Exportindustrie das Problem der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte gelöst werden kann.

Bei der Beurteilung des Geltungsbereiches der Preiskontrolle gemäss Beschluss des Nationalrates und den Vorschlägen Ihrer Kommission darf nicht ausser acht gelassen werden, dass ohne eine ausdrückliche Bestimmung in dieser Vorlage Preisvorschriften für weitere, in der Vorlage nicht erwähnte Gebiete, jederzeit durch einen dringlichen Bundesbeschluss gemäss Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung eingeführt werden könnten. Sollte sich also erweisen, dass durch ungerechtfertigte Preisgestaltung der Industrie oder des Gewerbes die Landwirtschaft in eine unzumutbare Lage geraten sollte, so könnte immer noch durch einen dringlichen Bundesbeschluss eingegriffen werden.

Persönlich muss ich gestehen, dass mir Artikel 1 in der Fassung Ihrer Kommission als ein absolutes Minimum erscheint. Sollte Artikel 2 in Ihrem Rate keine Gnade finden, so müsste ich Artikel 1 — besonders, nachdem die Preisüberwachung gemäss Artikel 5 auch noch gestrichen werden soll — als ungenügend bezeichnen. Ich erinnere daran, dass zum Beispiel auf dem Gebiete der Elektrizität noch eine ausgesprochene Mangellage herrscht. Laut Mitteilungen, die mir seitens des Energiekonsumentenverbandes zugegangen sind, muss mit einer sehr beschränkten Preiserhöhung durch die Elektrizitätswerke gerechnet werden, wenn die Preiskontrolle

dahinfällt. Zahlreiche Energielieferanten sind bereits dazu übergegangen, im Hinblick auf die Aufhebung der Preiskontrolle die Verträge vorsorglich zu kündigen und eventuell sogar rückwirkende Tarifierhöhungen, insbesondere für die Stromkonsumenten der Industrie, durchzusetzen. Ich habe den Eindruck, dass gewisse Kreise der Industrie im Grunde genommen eine Weiterführung der Preiskontrolle für elektrische Energie begrüssen würden und wirtschaftlich gesehen als Notwendigkeit betrachten; Erwägungen der wirtschaftspolitischen Doktrin scheinen aber im Widerstreit der Auffassungen die Oberhand gewonnen zu haben, so dass es seitens der Energiekonsumenten um dieses Problem in der Oeffentlichkeit ziemlich still geworden ist. Es ist auch im Schosse unserer Kommission kein Antrag nach dieser Richtung gestellt worden. Ferner muss ich daran erinnern, dass die Preiskontrolle bei den Pflichtlagern eine grosse Rolle spielt. Ich bin noch nicht ganz davon überzeugt, ob im Falle einer Beschränkung der künftigen Preiskontrolle auf das im Schosse Ihrer Kommission vorgesehene Mass in diesem Sektor nicht Schwierigkeiten entstehen werden.

Der Nationalrat ist in der Frage der Beschränkung des Geltungsbereiches der Preiskontrolle sehr weit gegangen. Dies hat mich veranlasst, auf die Beratungen Ihrer Kommission in Pontresina hin vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement einen zusammenfassenden Bericht über die Stellungnahme des Bundesrates zu den Beschlüssen des Nationalrates einzuverlangen. Ich danke dem Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes dafür, dass er diesem Wunsche nachgekommen ist, und dass er dadurch unsere Beratungen erleichtert hat. Das Departement hat in einem Exposé vom 14. August 1952 seine Stellungnahme zum Beschluss des Nationalrates dahin umrissen, dass dieser insbesondere in zwei Punkten, nämlich bezüglich einer gewissen direkten Ermächtigung des Bundesrates und der Frage der Preisüberwachung einer genauen Prüfung unterzogen werden sollte. Wenn das Departement sich auf diese Hauptpunkte beschränkt hat, so geschah dies offenbar aus der Erwägung heraus, dass die Politik die Kunst des Möglichen sei. Ich teile diese Ansicht durchaus. Tatsächlich hat es keinen Sinn, eine Vorlage auszuarbeiten, die nicht einigermaßen Aussicht darauf hat, als gesunder Kompromiss die Klippen der Volksabstimmung zu überwinden. Immerhin darf in der Beschränkung der Eingriffsmöglichkeiten des Staates nicht unter ein gewisses Minimum gegangen werden. Der Vorschlag Ihrer Kommission stellt meines Erachtens bereits dieses Minimum dar, wie ich schon ausgeführt habe.

Zum Schluss möchte ich zur Frage des Geltungsbereiches der Preiskontrolle doch noch auf einen Punkt näher eingehen, der meines Erachtens vielfach ein wenig missverstanden worden ist, nämlich auf die Preisüberwachung. Der Nationalrat hat Artikel 5 der bundesrätlichen Vorlage, der von der Preisüberwachung spricht, beibehalten. Da er aber nachträglich Artikel 1, Absatz 1bis, wie bereits erwähnt, gestrichen hat, hängt diese Bestimmung über die Preisüberwachung im nationalrätlichen Beschluss in der Luft. Gemäss Beschluss des National-

rates bezieht sich nämlich die Preisüberwachung nur auf die in Artikel 1 erwähnten Gebiete. Es spricht aber Artikel 1 des Beschlusses des Bundesrates nur noch von den Miet- und Pachtzinsen sowie von den «geschützten Waren». Hiefür brauchen wir jedoch die Preisüberwachung nicht, doch möchte ich Ihnen nicht vorenthalten, was der Bericht des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 14. August 1952 an Ihre Kommission über das Problem der Preisüberwachung ausführt. Zweck und Ziel der Preisüberwachung werden in diesem Bericht wie folgt umschrieben:

«Die Preisüberwachung bezweckt, den Behörden die erforderlichen Unterlagen für den allfälligen Erlass von Preisvorschriften zu verschaffen. In einem solchen Falle soll eine zuverlässige Analyse der Kostenstruktur einer Branche eine angemessene Preisfestsetzung durch die Behörde ermöglichen. Daran, dass die Festsetzung nur auf Grund genauer Kenntnis aller wesentlichen Preis- und Kostenelemente erfolgt, ist die Wirtschaft übrigens selbst interessiert. Ein Endpreis, ein Marktpreis mag hoch oder sogar sehr hoch erscheinen. Aber er ist eventuell bedingt durch die Ausgangslage, sei es nun durch die Ausgangslage im Sektor des Grosshandels, des Importhandels oder durch die Produktionskosten, wobei noch die verschiedenen Stufen der Festhaltung kommen. Die Preisüberwachung dient ferner der Orientierung der Behörden über die Entwicklung der wesentlicheren Preise und Preisfaktoren. In dieser Beziehung soll die Preisüberwachung nur Unterlagen beschaffen, um nötigenfalls eine aus volkswirtschaftlichen oder sozial wichtigen Gebieten für die Allgemeinheit nachteilige Preisüberbordung in Fühlungnahme mit der Wirtschaft auf dem Wege der Verständigung zu verhüten. Ich erkläre ausdrücklich, dass es sich hier immer wieder um lebensnotwendige Artikel handelt. Wenn in der Diskussion speziell auf die Verhältnisse im Textilsektor hingewiesen wird, ist zu bemerken, dass gerade die Existenz der Preisüberwachung bei Ausbruch der Koreakrise ein geeignetes Instrument war, um ein Abkommen zwischen den Beteiligten zu finden. Bei den heutigen unsicheren politischen und weltwirtschaftlichen Verhältnissen, einer Unsicherheit, die sich noch auf mehrere Jahre erstrecken kann, liegt eine solche Ueberwachung im volkswirtschaftlichen und sozialen Interesse des Landes. Denn sie gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, bei spekulativen Preisüberbordungen oder bei missbräuchlicher Ausnutzung der Marktposition mit den Betroffenen Kontakt aufzunehmen, um auf angemessenes Marktverhalten und vernünftige Preisstellung hinzuwirken; sie wirkt durch ihr blosses Dasein erfahrungsgemäss dämpfend und prophylaktisch gegen sozialpolitisch provozierende Preisüberforderungen; sie ermöglicht es, in vielen Fällen freiwillige Lösungen zu suchen und zu finden und ist so geeignet, direkte behördliche Eingriffe zu vermeiden oder mindestens zu verschieben; sie erleichtert die Durchführung der sich aus den Pflichtlagerverträgen für das EVD ergebenden Aufgaben im Zusammenhang mit den sog. Pflichtlager-Garantiefonds (Ermittlung der Weltmarktpreise für die Abrechnung mit den Garantiefonds, Tragbarkeit der Garantiefondsbeiträge usw.).»

Zur Frage der Durchführung der Preisüberwachung äussert sich das Departement im zitierten Bericht wie folgt:

«Was sodann die Durchführung der Preisüberwachung betrifft, so ist zunächst einmal mehr hervorzuheben, dass niemand an die Ueberwachung sämtlicher Preise denkt. Nur wirtschaftlich oder sozial wichtige Preise sollen überwacht werden.

Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die Verkaufspreise und deren Berechnungsgrundlagen. In einzelnen Fällen wird sich dabei die Notwendigkeit ergeben, die wichtigsten Kalkulationsposten zu kennen, um ihre Bedeutung für die Preisgestaltung würdigen zu können. Die Möglichkeit einer Kontrolle einzelner Posten wird man nicht ausschliessen können, wenn ernsthafte Gründe für die Annahme sprechen, dass die vorliegenden Zahlen erst nach der Bereinigung als Beurteilungsgrundlage dienen können. Betriebsuntersuchungen bei den einzelnen Unternehmen zwecks Ermittlung ihrer Ertragslage wären indessen nicht mehr vorzunehmen.»

Gegenüber Artikel 5 ist eingewendet worden, dass der Bundesrat ohne eine besondere Rechtsgrundlage die Möglichkeit habe, jederzeit die Entwicklung der Preise zu beobachten. Ferner liefere die Statistik bereits ein reiches Material. Hierüber führt der erwähnte Bericht von Herrn Bundesrat Rubattel folgendes aus:

«Es ist richtig, dass der Bundesrat jederzeit ohne eine besondere Rechtsgrundlage die Entwicklung der Preise beobachten kann. Diese Beobachtung wäre dann ausreichend, wenn damit gerechnet werden könnte, dass alle Kreise der Wirtschaft in jeder Situation den zuständigen Organen des Bundes freiwillig die nötigen Unterlagen zur Orientierung der Behörden im Sinne unserer Ausführungen unter Ziffer 2 vorstehend zur Verfügung stellen würden. Solange es sich nur um die Erstellung von Statistiken handelt, kann diese Bereitschaft der Wirtschaft noch vorausgesetzt werden. Wenn es aber zum Beispiel darum geht, das Vorliegen spekulativer Preisüberbordungen abzuklären, um auf dem Wege der Verständigung oder nötigenfalls des Erlasses von Höchstpreisvorschriften gemäss Artikel 89bis, Absatz 3, BV Abhilfe zu schaffen, dürfte diese Bereitschaft nicht mehr ohne weiteres in jedem Falle gegeben sein. Der Unterschied zwischen der Preisüberwachung und der Preisbeobachtung liegt eben darin, dass bei der ersteren eine Auskunftspflicht besteht; um aber Auskünfte verlangen zu können, bedarf der Bundesrat einer entsprechenden Ermächtigung. Diese soll ihm durch Artikel 5 gegeben werden.

Was die Statistik betrifft, so ist daran zu erinnern, dass diese nur die Weltmarktpreise, Grosshandels- und Detailpreise einiger ausgewählter Waren nachträglich aufzeichnet. Ueber manche, für die Beurteilung der Lage wichtige Fragen, wie zum Beispiel die Entwicklung der Kosten, gibt sie keine Auskunft. Zudem werden den mit der Führung der Statistik betrauten Stellen die Unterlagen vielfach nur vertraulich zur Verfügung gestellt.»

Der Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hat anlässlich der Beratungen Ihrer Kommission auf Artikel 5 sowohl gemäss bundesrätlicher Fassung wie gemäss Vorschlag des Berichtes vom 14. August 1952 verzichtet, unter der

Voraussetzung, dass wenigstens Artikel 2 angenommen wird. Persönlich halte ich dafür, dass gerade im Hinblick auf allfällige Massnahmen gemäss Artikel 2 dieses Verfassungszusatzes und Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung die Bestimmung über die Preisüberwachung nützliche Dienste hätte leisten können. Vor allem hätte sie für jene Kreise beruhigend gewirkt, die, wie die Landwirtschaft, finden, dass mit der Beschränkung des Geltungsbereichs der Preiskontrolle doch ein Schritt zu weit gegangen worden sei. Auch will mir scheinen, dass angesichts der verbindlichen Zusagen des Departements in bezug auf die Handhabung der Auskunftspflicht des Artikels 5 — ich verweise auf die Ihnen im Wortlaut wiedergegebenen Ausführungen des Berichtes vom 14. August 1952 — die Wirtschaft sich mit dieser auf das Wesentliche zurückgeführten Preisüberwachung hätte einverstanden erklären können.

Sie dürfen in diesem Zusammenhang nicht vergessen, dass die Notwendigkeit des Bestehens einer sachkundigen Stelle innerhalb der Bundesverwaltung, welche die Preisprobleme laufend verfolgt, heute ernstlich nicht mehr bestritten werden kann. Wir haben verschiedene Gesetze, bei deren Anwendung Preisfragen eine Rolle spielen oder deren Handhabung Rückwirkungen auf die Preise haben kann. Diese Bundesstelle wird vorhanden sein müssen, auch wenn der vorliegende Verfassungszusatz vor dem Souverän nicht Gnade finden sollte. Ob sie aber ihrer Aufgabe gerecht werden kann, wenn sie bei der Beschaffung der notwendigen Unterlagen auf die blosser Freiwilligkeit angewiesen ist und sich nicht auf eine gesetzliche Auskunftspflicht im Sinne von Artikel 5, Absatz 2, berufen kann, bleibt für mich noch eine offene Frage.

ad 2. Die Frage der Zuständigkeit zum Erlass von Vorschriften hat Ihre Kommission nicht stark beschäftigt. Nachdem der Nationalrat beschlossen hat, dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu folgen und den üblichen dreistufigen Weg der Rechtsetzung, das heisst Verfassungsbestimmung, referendumpflichtige Ausführungsgesetzgebung und Verordnung des Bundesrates, auch in diesem Falle einzuschlagen, hat sich Ihre Kommission stillschweigend dieser Ansicht angeschlossen. Da auch der Bundesrat diesem Vorgehen keine Opposition macht, erübrigen sich hierüber wohl weitere Ausführungen. Die Situation ist somit gemäss den Anträgen Ihrer Kommission die folgende:

In Artikel 1 werden dem Bund gewisse preiskontrollrechtliche Befugnisse gegeben. Gestützt auf diese Bestimmung wird eine Ausführungsgesetzgebung zu erlassen sein, wobei die einzelnen Bundesbeschlüsse — um solche dürfte es sich handeln, da ja die ganze Regelung befristet ist — dem Referendum unterstellt sein werden.

Eine wichtige Frage spielt aber in diesen Problemkreis hinein. Wie ich bereits erwähnt habe, ist die Streichung der Bestimmung über die Preise von für das Inland bestimmten Waren und Leistungen durch den Nationalrat insofern nicht von so grosser Tragweite, als jederzeit die Möglichkeit besteht, nötigenfalls durch einen dringlichen Bundesbeschluss gemäss Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung Preisvorschriften auch für Gebiete zu erlassen, die vom vorliegenden Ver-

fassungszusatz nicht erfasst werden. Dieses Vorgehen hat indessen den grossen Nachteil, dass es Fälle geben kann, wo die staatliche Intervention dann zu spät kommen und das verfolgte Ziel nicht mehr erreichen wird. Ich habe eingangs meiner Ausführungen auf die Unstabilität der wirtschaftlichen und politischen Lage hingewiesen und ausgeführt, dass jederzeit mit plötzlichen Preissteigerungen auf bestimmten Sektoren gerechnet werden muss, die in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht äusserst schädliche Auswirkungen haben könnten. Der Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat deshalb in seinem Bericht vom 14. August 1952 einen neugefassten Artikel 2 in Vorschlag gebracht, der mit gewissen Abänderungen von Ihrer Kommission angenommen wurde. Es wird in der Detailberatung auf diese Bestimmung noch näher einzutreten sein. Sie bildet meines Erachtens ein Kernstück der Vorlage und stellt ein Minimum dar, dem jedermann zustimmen kann, der noch einigermaßen Vertrauen zu unserer Regierung hat.

Damit komme ich zur letzten Hauptfrage, nämlich zur Rechtsform. Im Schosse Ihrer Kommission ist hierüber eine sehr einlässliche Diskussion entstanden. Verschiedene Redner haben darauf hingewiesen, dass befristete Bestimmungen in der Verfassung ein Fremdkörper seien. Andere machten geltend, dass abstimmungspolitisch gesehen ein dringlicher Bundesbeschluss eher Chancen hätte, angenommen zu werden. Ein Antrag in dieser Richtung wurde in der Kommission nicht gestellt. Er ist aber nachträglich gestellt worden in der Form eines Minderheitsantrages der Herren von Moos, Ackermann, Hefti und Locher.

Der Bundesrat hat zu dieser Frage auf Seite 43 ff. der Botschaft eingehend Stellung bezogen. Im Nationalrat ist der Bundesrat sogar beglückwünscht worden, dass er den klaren Weg eines die Verfassung ergänzenden Bundesbeschlusses und nicht eines dringlichen Bundesbeschlusses gemäss Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung gewählt habe. Ueberhaupt deckte sich sowohl in der nationalrätlichen Kommission wie im Plenum die Auffassung in dieser Hinsicht weitgehend mit derjenigen des Bundesrates. Der Antrag des Landringes auf Rückweisung der Vorlage in der Meinung, dass die Materie durch einen dringlichen Bundesbeschluss geregelt werden soll, blieb bekanntlich mit 168 zu 9 Stimmen in Minderheit. Ihre Kommission hat dann auch mit 12 gegen 2 Stimmen der Lösung «Verfassungszusatz» gegenüber derjenigen eines dringlichen Bundesbeschlusses den Vorzug gegeben, unter dem Vorbehalt des neu eingereichten Minderheitsantrages.

Der Weg eines dringlichen Bundesbeschlusses gemäss Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung — und nur diese letztere Bestimmung käme in Frage, weil die zu regelnde Materie einer verfassungsmässigen Grundlage entbehrt — kann tatsächlich nur dann beschritten werden, wenn der Weg der nichtdringlichen Gesetzgebung — und dazu gehört sowohl nach der Rechtslehre, wie nach der Praxis der eidgenössischen Räte, auch der Weg eines befristeten Verfassungszusatzes — nicht mehr rechtzeitig zum Ziele führen kann. In einer Demokratie wie der unsrigen muss auch nach der An-

nahme von Artikel 89bis der Bundesverfassung der Grundsatz hochgehalten werden, dass Volk und Stände wenn immer möglich vor der Inkraftsetzung von Vorschriften ihr Mitspracherecht ausüben können und nicht erst nachher, wie dies bei Anwendung von Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung der Fall wäre. Im übrigen erinnere ich daran, dass unser Rat noch die Vorlage über die Brotgetreideversorgung des Landes in dieser Session zu behandeln haben wird. Bei der vorliegenden Vorlage, wie bei der soeben zitierten, stellt sich das gleiche Problem der Rechtsform. Der Nationalrat hat in beiden Fällen dem Vorschlag des Bundesrates beigegeben, wobei sich der Bundesrat auf Meinungsäußerungen erfahrener Juristen sowie eine sehr interessante Vernehmlassung des Bundesgerichtes stützen konnte.

Wie ich erfahren habe, hat der Schweizerische Anwaltsverband zu dieser Frage eine Eingabe an die der Bundesversammlung angehörenden Rechtsanwälte gerichtet. Darin erklärt er, dass sein Vorstand der Lösung eines dringlichen Bundesbeschlusses gemäss Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung den Vorzug gebe. Zu dieser Eingabe möchte ich hier nur zwei Feststellungen machen: Wenn schon erklärt wird, dass dem dringlichen Bundesbeschluss der Vorzug gegeben werde, so wird damit zugegeben, dass die andere Lösung, eben jene eines befristeten Verfassungszusatzes, rechtlich ebenfalls zugänglich ist.

Ferner wird in der Eingabe, die sich daran stösst, dass befristetes Verfassungsrecht geschaffen wird, übersehen, dass auch bei einer Lösung gemäss Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung transitorisches Verfassungsrecht geschaffen würde. Dies wird u. a. auch in einem Gutachten der Herren Bundesräte Python, Düby und Panchaud vom 15. Juli 1950 ausdrücklich bestätigt, wenn unter Hinweis auf Artikel 89bis, Absatz 3, geschrieben wird:

«Ein Beschluss, der von der Verfassung abweicht, stellt eigentlich eine Aenderung der Verfassung dar und wird somit zu einer Verfassungsbestimmung, die jedoch gemäss Artikel 89bis nur eine beschränkte Geltungsdauer hat.»

Ich schliesse diesen kurzen Exkurs über die Eingabe des Anwaltsverbandes mit folgendem Zitat aus der Vernehmlassung des Bundesgerichtes vom 14. März 1952:

«Da diese Vorschriften — gemeint sind jene über die Preiskontrolle — nicht vor dem 1. Januar 1953 in Kraft gesetzt werden müssen, erscheint es uns als richtig, wenn nicht das in Artikel 89bis der Bundesverfassung vorgesehene Verfahren Platz greift, das vorausgesetzt, dass die ordentliche Gesetzgebung nicht genügt. Denn die noch zur Verfügung stehende Zeit reicht aus für den Erlass eines Bundesbeschlusses in Form eines befristeten Verfassungszusatzes.»

Ich bin hiermit am Schlusse meiner Ausführungen angelangt. Die Vorlage über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle stellt keine grundsätzliche Wende in unserer wirtschafts-politischen Gesetzgebung dar. Jede rein doktrinäre Betrachtungsweise muss hier zum vorneherein zu einer den Verhältnissen nicht gerecht werdenden Stellungnahme führen, sei es, dass die Eingriff-

möglichkeiten des Staates als vollständig ungenügend bezeichnet werden, sei es, dass das Minimum von Befugnissen, die dem Bund und dem Bundesrat eingeräumt werden sollen, als mit einer 100prozentigen Handels- und Gewerbefreiheit unvereinbar gehalten werden. Die Vorlage ist ein Produkt unserer Zeit, die durch die politische und wirtschaftliche Unstabilität gekennzeichnet ist. Es mag als bedauerlich erscheinen, dass heute, sieben Jahre nach Kriegsende, nicht ohne gewisse ausserordentliche Kompetenzen auszukommen ist. Die Schweiz vermag aber an der Feststellung, dass die Lage in jeder Hinsicht instabil ist, nichts zu ändern, und es wäre eine Vogel-Strauss-Politik, wollte man an dieser Tatsache blind vorübergehen.

Ausführungen über die Unstabilität der Verhältnisse und die Auswirkungen auf unsere schweizerische Wirtschaft werden Sie im Detail bei der Beratung des 45. Berichtes über die wirtschaftlichen Massnahmen des Bundesrates gegenüber dem Auslande entgegennehmen. Die Vorlage enthält nur jenes Minimum an Befugnissen des Bundes, das unerlässlich ist, wenn schwerwiegende soziale Auswirkungen vermieden werden sollen, die unweigerlich eintreten müssten, wenn Ende dieses Jahres auf den in Artikel 1 erwähnten Gebieten jede Preiskontrolle aufgehoben würde. Sie gibt ferner dem Bundesrat ein absolutes Minimum von zeitlich und materiell aufs engste beschränkte Kompetenzen, um rechtzeitig eingreifen zu können, wenn auf dem Preissektor neue Eingriffe notwendig werden sollten. Dabei wird durch das in Artikel 2 vorgesehene Verfahren das Mitsprache- und Entscheidungsrecht der Bundesversammlung sowie das des Volkes und der Stände gewahrt. Vom Standpunkt einer verantwortungsbewussten Staatsführung aus drängt sich diese Kompetenzerteilung an den Bundesrat geradezu auf. Auch eine Demokratie kann nicht davon absehen, die Regierung mit jenen Befugnissen auszustatten, die sie nun einmal heute im Interesse der Wahrung des sozialen Friedens im absolut unnormalen Zeiten haben muss.

In diesem Sinne beantragt Ihre Kommission, auf die Behandlung der Vorlage einzutreten. Wie bereits erwähnt, behalte ich mir vor, in der Detailberatung noch auf einige weitere Punkte, die im Schosse Ihrer Kommission zur Diskussion gestellt worden sind, einzugehen.

Weber: Die Weiterführung der Preiskontrolle ist keine populäre Sache. Das weiss jedermann, und die Vorlage wird ja bereits von verschiedenen Seiten sehr scharf bekämpft. So vernehmen wir, dass die Vermieter von Wohnungen verschiedene Gegner der Vorlage sind, dass der Gewerbestand in einer weiteren Eingabe entschieden Stellung dagegen nimmt, und dass sehr viele Industrielle diese neue Vorlage ablehnen. Sogar in landwirtschaftlichen Kreisen nimmt man die Sache mit gemischten Gefühlen auf, doch verkennt man die guten Seiten der Vorlage durchaus nicht. Gerade die Entwicklung der Holzpreise im letzten Winter hat uns zur Genüge gezeigt, dass ein Eingreifen des Bundesrates notwendig war. Hätte der Bundesrat nicht eingegriffen, so wären die Holzpreise in ganz unvernünftiger Masse in die Höhe gegangen.

Sobald eingegriffen wurde, hat sich gezeigt, dass die Preise stabilisiert werden konnten. Die Massnahme des Bundesrates hatte also eine günstige Wirkung.

Für die Landwirtschaft ist es besonders die Entwicklung der Pachtzinse, die zu grossen Bedenken Anlass gibt und die die Landwirtschaft geradezu verpflichtet, für die Vorlage einzutreten. Denn im Bodenrecht — das wissen wir ja alle — ist der Schutz der Pächter ungenügend geregelt. Deshalb ist es angezeigt, dass dieser Abbau nur sukzessive und langsam vor sich geht, damit die Pachtzinse nicht plötzlich in die Höhe gehen.

Was nun die landwirtschaftlichen Produktpreise betrifft, so braucht man ja wegen der Festsetzung der Höchstpreise keine grossen Bedenken zu haben. Denn die hauptsächlichsten Produktpreise werden ja ohnehin schon durch den Bundesrat selber festgelegt. Ich erinnere daran, dass die Getreidepreise normiert und festgelegt werden auf Grund des Getreidegesetzes, schliesslich durch den Bundesrat. Ich erinnere ferner daran, dass die Kartoffelpreise auf Grund des Alkoholgesetzes normiert sind. Was die Milch- und Fleischpreise anbelangt, so werden sie nach Inkrafttreten des Landwirtschaftsgesetzes nach diesem Gesetz geregelt. Vorläufig muss das allerdings noch auf Grund der Vollmachten geschehen; deshalb müssen diese noch verlängert werden. Was bleibt an Lebensmitteln noch übrig? Nicht mehr sehr viel! Obst, Gemüse, Holz und anderes mehr. Da stellt sich nun gerade in unseren Kreisen die Frage: Soll nun der ganze Preiskontrollapparat mit seinen angenehmen und unangenehmen Begleiterscheinungen wieder in Kraft gesetzt werden, oder könnte man es nicht schliesslich beim Mieter- und Pächterschutz bewenden lassen? So redet man in unseren Kreisen. Wohl ist die Vorlage in ihrem Geltungsbereich ja sehr stark beschnitten und eingeeengt, und wohl redet die Vorlage nur von Höchstpreisvorschriften und Preisausgleichsmassnahmen für Waren, die für das Inland bestimmt sind, und der Bundesrat hätte nur für lebenswichtige Waren für das Inland das Recht, sofort Höchstpreisvorschriften zu erlassen, und zwar nur für lebenswichtige Waren, ich unterstreiche das. Aber gerade dieser Ausdruck ist es, der zu allerlei Mutmassungen und Deutungen verleiten kann. Was ist lebenswichtig? Das ist ein Begriff, der bis heute noch gar nicht umschrieben worden ist, auch der Herr Präsident hat ihm keine weitere Beachtung geschenkt; man verwendet einfach das Wort «lebenswichtig». Aber dieses Wort kann ja eben auf allerlei mögliche Arten ausgelegt werden. Lebenswichtige Waren sind für die städtischen Konsumenten vor allem die Nahrungsmittel. Für die Landwirtschaft aber sind nicht nur Waren, die sie verkauft, sondern auch Waren, die gekauft werden müssen, ebenso lebenswichtig. Ich erinnere daran, dass der ganze Maschinenpark, den die Landwirtschaft eben kaufen muss, für sie ebenso lebenswichtig ist wie irgendein anderer Produktpreis. Da sind wir auf den guten Willen der Fabrikanten angewiesen, und wir haben es schon gelegentlich miterlebt, dass nach einer Konferenz verschiedener Fabrikanten, die eben auch zusammensitzen, es plötzlich heisst: Die Mähmaschinen

kosten von heute an 150 Franken mehr. Dagegen können wir nichts einwenden, auch der Bundesrat nicht. Sie ersehen daraus, dass dieser Begriff «lebenswichtig» ausserordentlich dehnbar ist und zu verschiedenen Deutungen Anlass geben kann. Für den Zimmermann sind z. B. die Holzpreise lebenswichtig, für den Bierbrauer ist es der Gerstenpreis usw. Für viele ist sogar die elektrische Energie ebenso lebenswichtig wie irgend etwas anderes.

Gegen die sofortige Festsetzung von Höchstpreisen durch den Bundesrat nach Artikel 3 hätte ich eigentlich keine grossen Bedenken. Entweder hat man zum Bundesrat Vertrauen, oder man hat es nicht, und wenn man es hat, dann muss man ihn schliesslich gewähren lassen. Ich bin überzeugt davon, er wird nicht unnötig Höchstpreise festsetzen; denn er müsste ja riskieren, dass die Bundesversammlung bei der nächsten Gelegenheit die Sache ablehnt. Er wird sich also zusammennehmen und nur dort Höchstpreise festsetzen, wo es im Interesse des Volksganzen gelegen ist. Deshalb habe ich auch die Meinung, es sei natürlich nicht damit getan, die Preiskontrolle weiterzuführen, sondern auch die Ueberwachung der Preise sei eine unbedingte Notwendigkeit. Aus diesem Grunde hat sich die Minderheit gestattet, Ihnen zu Artikel 5 einen Vorschlag zu unterbreiten; denn bevor Höchstpreise festgesetzt werden, muss man sich doch schliesslich orientieren, und um sich orientieren zu können, muss die Ueberwachung vorhanden sein.

Stossend ist aber die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Erwerbsgruppen. Man redet von «ändern Waren». Aber diese «ändern Waren» sind bis heute nicht aufgezählt worden; niemand hat etwas davon gesagt, was für andere Waren man unter diesem Wort verstehen könnte, auch der Herr Präsident hat das nicht getan. Also haben wir die Tatsache, dass für die einen in ihr Preisgefüge dreingeredet wird und für die andern nicht, und diese Ungleichheit sollte entschieden vermieden werden. Entweder gelten die Vorschriften für alle, oder dann verzichtet man lieber darauf. Aber denen nachzugeben, die nach dem alten Spruch handeln: «Heiliger St. Florian, verschone unsere Häuser, zünd' lieber andere an!», ist nicht richtig, und gegen das muss man sich auflehnen.

Ich stimme aber der Vorlage trotz allen Bedenken zu in der Meinung, dass es am Platze ist, dem Bundesrat ein Instrument in die Hand zu geben, über das er zu gegebener Zeit, wenn es notwendig ist, sofort verfügen kann, damit er nicht, wie das gelegentlich der Fall war, hintendrein hinkt; sonst sind die Lacher ja auf der andern Seite. Ich möchte also darum bitten, der Vorlage zuzustimmen.

Klaus: Die Auseinandersetzung über die teilweise Aufrechterhaltung der Preiskontrolle artet immer mehr zu einem erregten Kampfe aus. Man erklärt, der Weg zurück zur alten Freiheit müsse wieder geöffnet werden. Die bisherige Fesselung habe zu fallen. Nur bei der Rückkehr zur einstigen Freiheit sei das natürliche Gleichgewicht auf dem Wirtschaftsgebiet zu finden.

Wenn man allerdings genauer zusieht, wenn man vor allem aber Gelegenheit hat, Einblicke in

die Hintergründe des Kampfes zu nehmen, dann sieht man, dass diese Formel nur eine Tarnung bedeutet. Der Kampf gegen die teilweise Weiterführung der Preiskontrolle bedeutet für allzu viele Gegner dieser Weiterführung einen Kampf gegen die Fesselung der privaten Gewinne. Man erklärt, man führe diese Auseinandersetzung für die freie Wirtschaft. Aber diese freie Wirtschaft besteht zu einem grossen Teile überhaupt nicht mehr. Totengräber dieser freien Wirtschaft ist diese freie Wirtschaft selbst. Stück um Stück der freien Wirtschaft wird von der freien Wirtschaft selbst beseitigt.

Wir leben in einer Zeit der gebundenen Wirtschaft, und wenn grosse und mächtige Wirtschaftskreise heute die Rückkehr zur privaten Wirtschaft kategorisch fordern, so meinen sie damit nicht die Rückkehr zur freien Wirtschaft, sondern die Rückkehr in die durch die freie Wirtschaft selbst gebundene Wirtschaft. Es ist jedem Beobachter der schweizerischen Wirtschaftsverhältnisse bekannt, dass auf weiten Sektoren der Wirtschaft starke private Bindungen und Fesselungen bestehen, die derart ausgeprägt und entscheidend sind, dass auch dieser offiziell als freie Wirtschaft bezeichnete Zustand in Wirklichkeit eine gebundene Wirtschaft darstellt. Ich verweise auf einige Beispiele. Zu nennen ist hier einmal die Zementwirtschaft. Auf dem Gebiete des Zementes besteht keine freie Wirtschaft. Sämtliche Zementfabriken sind zu einer Einheit zusammengeschlossen. Die Zementfabriken können nicht fabrizieren, was sie wollen. Ihre Kontingente werden ihnen zugewiesen. Die Zementfabriken können nicht verkaufen, wem sie wollen; ihr Kundenkreis ist umschrieben. Die Zementfabriken dürfen ihre Preise nicht frei ansetzen; ihre Preise sind ihnen vorgeschrieben. Und wenn irgendeinmal ein Aussenseiter auftaucht, so wird mit allen Mitteln des wirtschaftlichen Machtkampfes darauf hingezielt, dass entweder dieser Aussenseiter wieder verschwindet oder aber in den gut disziplinierten Kreis der Zementindustrie untertaucht und sich den Bindungen unterwirft.

Gleich verhält es sich im Gipssektor. Alle Gipsfabriken wurden zu einem einzigen Gebilde zusammengeschlossen. Man kann in der Schweiz keinen Gips kaufen, der nicht durch die Hände dieser privaten Fessel der Gipswirtschaft geht. Unrentable Betriebe wurden geschlossen. Nur denjenigen wird der weitere Betrieb gestattet, die für die Gipsunion interessant sind. Ein Aussenseiter kann sich heute kaum mehr hier einmischen, da alle schweizerischen Gipsvorkommen, die zurzeit ausgebeuteten wie auch die nicht ausgebeuteten, in eine Hand zusammengefasst sind. Dadurch ist die Gipsunion auch in der Lage, die Gipspreise nach ihrem Belieben festzusetzen. Von einer freien Wirtschaft darf man hier gar nicht mehr reden. — Auf weiten Gebieten der schweizerischen Wirtschaft wird das Instrument der Gebietsabgrenzungsverträge meisterhaft gehandhabt. Gewisse Branchen unserer schweizerischen Wirtschaft teilen die Schweiz geographisch in bestimmte Gebiete ein, und einem jeden Teilhaber wird ein bestimmtes Gebiet zugewiesen. Diese Gebietsabgrenzungsverträge spielen nicht nur auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung eine grosse

Rolle, sondern man findet sie bald beinahe überall. Es sei in diesem Zusammenhang nur auf die Brauereien verwiesen.

Bei unserem Gewerbe spielen die Verbandsbindungen von Jahr zu Jahr eine grössere Rolle. Es ist eine wohlbekannte Tatsache, dass die Angehörigen bestimmter Gewerbszweige heute in ihrer Kalkulation und in ihren Preisofferten nicht mehr frei sind. Die ehemaligen Offerten der einzelnen Firmen wurden abgelöst durch Verbands-offerten. Wohl wird heute noch zumeist nicht durch den Verband selbst eine einheitliche Offerte eingereicht. Aber die einzelnen Firmen reichen gleichlautende Offerten ein. Diese Offerten richten sich aber nicht nach dem leistungsfähigsten Betriebe, sondern sie sind so aufgebaut, dass auch Betriebe noch bestehen können, die unter der Herrschaft der wirklich freien Wirtschaft kaum mehr Bestand hätten. Diese privaten Bindungen werden durch hohe Konventionalstrafen untermauert. Die Teilhaber werden vielfach verpflichtet, Blankochecks zu unterzeichnen und dem Verbands einzureichen, wobei im Falle der Widerspenstigkeit dieser Verband frei ist im Ansetzen der Konventionalstrafe. Ich verweise auf das Kinogewerbe, das dadurch in eine feste und unbedingt funktionierende Fessel gelegt wird, dass die Kinobesitzer nicht mehr frei sind zu entscheiden, welche Filme sie spielen wollen. Sie müssen zum Teil jene Filme spielen, die ihnen von oben herab aufgezwungen werden. Wenn sie sich diesem Zwang nicht unterwerfen, so können sie ihre Pforten schliessen. Andere Filme in ausreichendem Masse stehen überhaupt nicht zur Verfügung.

Diese private Fesselung der freien Wirtschaft schreitet zudem Tag für Tag weiter. Diese Tatsache scheint eine der Konstanten der freien Wirtschaft zu sein. Die freie Wirtschaft, um eine derbe, aber bildhafte Formulierung zu gebrauchen, schlägt Tag für Tag die freie Wirtschaft weiter tot. Ich greife hier ein Beispiel aus dem Revier der Mineralwasser heraus. Durch eine Publikation im Presseteil einer grossen schweizerischen Zeitung erfährt man, dass sich in Stäfa eine Firma gründete, die den Vertrieb eines Milchsäureproduktes betreibt. Dieser Neuling begegnet nun grössten Schwierigkeiten. Die freie Wirtschaft versperrt ihm den Weg. Dieser Neuling legt dar, dass der Mineralwasserquellenverband jene Mineralwassergrossisten mit der Belieferungssperre bedroht, die neben den bisherigen Produkten des Mineralwasserverbandes auch dieses neue Produkt, das «Rivella» genannt wird, vertreiben. Der Quellenverband widersprach dem; aber der Neuling ist in der Lage, seine Behauptung zu beweisen. Er publiziert einen Brief, den der Quellenverband an einen Mineralwassergrossisten richtete und in dem der Mineralwasserquellenverband erklärte, er, der Quellenverband habe erfahren, dass der genannte Grossist den Vertrieb des Milchsäureproduktes «Rivella» übernommen habe. Der Quellenverband macht diesen Grossisten auf einen Beschluss des Quellenverbandes vom 8. Februar 1952 aufmerksam, wonach die Führung dieses Produktes untersagt sei. Dieser Brief schliesst mit der Formel «Wir bringen Ihnen diesen Beschluss zur Kenntnis mit dem Ersuchen, die Lieferung des

«Rivella» mit sofortiger Wirkung einzustellen.» Diesem Befehl wird die Drohung beigefügt: «Sollten Sie unserem Ersuchen wider Erwarten nicht Folge leisten, müssten wir andere Schritte in Erwägung ziehen.»

Dieser neue Mann hatte auch behauptet, der Quellenverband greife zum Boykott. Auch hier widersprach der Quellenverband. Aber auch hier ist der Mann in der Lage, die Behauptung unter Beweis zu stellen. Er verweist auf einen Brief des Quellenverbandes an einen Zürcher Getränkegrossisten, in dem dieser Verband erklärt, er habe durch ein Zeitungsinserat erfahren, dass er, der Zürcher Getränkegrossist, das Mineralwasserdepot für das neue Produkt «Rivella» übernommen habe. Der Verband macht den Grossisten darauf aufmerksam, dass die Grossisten auf dem Gebiet der Mineralwasser mit den wesentlichsten schweizerischen Quellen in einem Vertragsverhältnis stehen. Durch diesen Vertrag werden die Händler verpflichtet, ausschliesslich die Vertragsprodukte zu führen, also nur die Produkte der genannten Quellen. Auch die untern Depositäre, also jene Händler, die ihre Mineralwasser vom Grossisten beziehen, seien dieser Verpflichtung unterworfen. Der so avisierte Grossist gehorchte nicht und hat bis zum Datum der hier zitierten Publikation, es ist dies der 16. August 1952, keine Quellenprodukte mehr beziehen können.

Solche Beispiele lassen sich beliebig vermehren. Sie bestätigen immer wieder die eine Erscheinung: Der Kampf für die freie Wirtschaft bedeutet einen Kampf für weitere private Bindungen, das heisst er bedeutet den Kampf für neue Möglichkeiten privater Gewinne. Die Frage ist heute nicht die: Bindungen oder keine Bindungen? Sondern die Frage lautet: Private Bindungen oder staatliche Bindungen? Die privaten Bindungen stehen im Dienste privater Interessen und privater Gewinne; die öffentlichen Bindungen aber stehen im Dienste der gesamten Wirtschaft.

Der Kampf für die Rückkehr zur freien Wirtschaft wird mit dem Hinweis gestützt, die öffentliche Meinung verlange diese Rückkehr zur freien Wirtschaft. In unzähligen Zeitungstimmen gelange dieser Wunsch stets kategorischer zum Ausdruck.

Auch hier ist eine wesentliche Reserve anzubringen. Auch die öffentliche Meinung ist heute nicht mehr in jenem Masse frei, wie dies einst der Fall war. Auch diese öffentliche Meinung wird kanalisiert. Diese öffentliche Meinung wird bewusst gemacht, oder, um mich eines Ausdrucks aus der Wirtschaft zu bedienen: Sie wird vorfabriziert. Man fabriziert heute diese öffentliche Meinung, wie man Uhren, Schuhe oder Elektromotoren fabriziert. Diese Meinungsfabriken vervollkommen zudem von Jahr zu Jahr ihre Arbeit. Und man kann ihnen heute die gleiche Qualifikation zusprechen, die der gesamten schweizerischen Industrie zukommt: Auch sie liefert Präzisionsarbeit.

Diese Meinungsfabriken unterhalten ausgezeichnet organisierte Propagandabüros zur Formung dieser öffentlichen Meinung. Diese Propa-

gandabüros arbeiten anonym und mit grossen Geldern.

In der Wirtschaft gilt allgemein der Satz: Wer zahlt, befiehlt! Dieser Satz trifft auch auf diese Propagandabüros zu. Wir wissen aber nicht, wer zahlt; wir wissen demnach nicht, wer befiehlt, Wir sehen nur die Wirkung und erkennen die Zielsetzung. Nur wenige Namen sind nach aussen bekannt. Aber diese Namensträger stellen nicht die wirklich Massgebenden dar. Die wirklichen Dirigenten halten sich unbekannt im Hintergrund.

Gerade die letzte eidgenössische Abstimmung vom 6. Juli 1952 zeigte treffend das präzise Funktionieren dieser Meinungsfabriken. Die damalige bescheidene Rüstungsfinanzierungsvorlage fiel. Sie fiel vor allem als Folge der Bearbeitung der öffentlichen Meinung durch diese Meinungsfabriken. Diese Erscheinung darf nicht übersehen, darf nicht leichtgenommen werden. Diejenigen Kreise, die diese Propagandamaschine bedienen, stellen eine ungeheure Macht dar. Sie erzielten ihren Erfolg vom 6. Juli 1952 gegen den Bundesrat, gegen die Bundesversammlung und gegen sämtliche Bundesratsparteien. Es ist zu erwarten, dass dieser Erfolg diesen Kreisen noch mehr Mut macht, und wir müssen damit rechnen, dass diese fabrikmässige Bearbeitung der öffentlichen Meinung inskünftig in noch ganz anderem Umfange einsetzen wird. Bekannt ist ja der etwas spöttisch gemeinte Ausdruck — der aber gar nicht spöttisch gewertet werden darf —, dass mit einer genügend grossen Summe Geldes eine jede eidgenössische Vorlage zu Fall gebracht werden kann.

Diese Erscheinung bedeutet eine politische Gefahr. Wenn ich diesen Ausdruck brauche, so möchte ich nicht missverstanden werden. Niemand bestreitet den Dirigenten dieser Propagandamaschinerien das Recht, in einem Abstimmungskampf ihre Meinung vorzutragen. Die Gefahr besteht in der Anonymität dieser Propagandamaschinerien. Solange man die Namen dieser wirklichen Leiter nicht kennt und solange man nicht weiss, wer diese Aktion bezahlt, darf man dieser Erscheinung nicht tatenlos zusehen. In der politischen Auseinandersetzung muss man wissen, mit wem man es zu tun hat. Wenn diese Öffentlichkeit der Auseinandersetzung nicht mehr besteht, kann sich jeder Kreis, der über genügend Geld verfügt und der ziffernmässig nur wenige Personen umfasst, mit ungeheurer Wucht in die Auseinandersetzung einfügen und das politische Schicksal unseres Landes entscheidend mitbestimmen.

Diese Meinungsfabriken arbeiten nach Richtlinien für den Augenblick. Ihre Meinungen können sofort geändert werden. Die gleichen Kreise, die diese Meinungsfabriken heute in den Dienst der Befreiung von der staatlichen Preiskontrolle stellen, sind morgen unter andern Verumständen sofort bereit, nach umgekehrten Richtlinien zu arbeiten. Wenn jene Wirtschaftskreise, die hinter diesen Propagandabüros stehen, morgen durch die freie Wirtschaft in ihren Gewinnen bedroht werden, sind sie die ersten, die nach staatlichen Eingriffen in eben derselben Wirtschaft rufen. Die gleichen Kreise rufen dann sofort nach staatlichen Zollerhöhungen, nach staatlichen Ein-

fuhrbeschränkungen, nach staatlichen Einfuhrverboten, oder verlangen staatliche Preiszuschläge an der Grenze. Als vor nicht allzu langer Zeit unsere heutige Hochkonjunktur nur leicht zurückfiel, konnte man diese Erscheinung auf weiten Gebieten der schweizerischen Wirtschaft beobachten.

Man ruft aber dann nicht nur nach Massnahmen an der Grenze, sondern auch nach entscheidenden wirtschaftlichen Bindungen im Innern des Landes, aber nicht nach privaten Bindungen, weil diese in diesem Fall nicht mehr wirkungsvoll genug sind, sondern nach staatlichen Bindungen. Man verlangt das Verbot der Eröffnung neuer Geschäfte oder neuer Fabriken, will also keine neuen Männer aufkommen lassen. Man verlangt das Verbot der Erweiterung bestehender Geschäfte. Man verlangt das Verbot der Erweiterung der Fabrikationsprogramme. Man stellt das Begehren, die bestehenden Unternehmen müssten auf bestimmte Kontingente zurückgebunden werden. Man ruft nach staatlichen Preisvorschriften. Ja, man schreckt sogar nicht davor zurück, die Beschlagnahme der aus dem Ausland eingeführten Rohstoffe zu verlangen. Jene also, die eine grosszügige Vorratspolitik betreiben, hätten von ihren grossen Vorräten jenen einen Teil abzutreten, die sich in schlechterem Umfang eindecken.

Dieses aus dem Augenblick geborene Hin und Her der Richtlinien dieser privaten Meinungsbüros stellt allerdings bei rechtem Besehen gar keine Inkonsequenz dar. Im Gegenteil, diese Leute bleiben sich sehr konsequent. Sie sind nämlich im Grunde genommen grundsätzlich gar keine Anhänger der unbedingt freien Wirtschaft, auch nicht Gegner der unbedingt gebundenen Wirtschaft, sondern massgebend bleibt ihnen in jedem Fall der Grundsatz der Sicherung ihrer privaten Erträge. Wenn dies entsprechend der wirtschaftlichen Konjunktur mit der freien Wirtschaft besser ermöglicht wird, dann verlangen sie eine freie Wirtschaft. Wird dieses Ziel aber besser erreicht durch staatliche Eingriffe, dann rufen sie nach diesen Eingriffen.

Ich möchte auch diese Erscheinung an einem konkreten Beispiel belegen. Vor mir liegt das Protokoll der Sitzung des Vorstandes des Vereins schweizerischer Maschinenindustrieller vom 21. Februar 1952. An dieser Sitzung wurde das bundesrätliche Projekt über die teilweise Weiterführung der Preiskontrolle besprochen. Aus diesem Protokoll geht hervor, dass selbst diese Kreise, die sich heute mit Wucht für die Nichtweiterführung der Preiskontrolle einsetzen, dann für behördliche Eingriffe eintreten, wenn diese Eingriffe ihren Interessen dienen. In einer Eingabe an den Vorort vom Frühjahr 1949 erklärte der Verein schweizerischer Maschinenindustrieller, er sei ausserordentlich stark daran interessiert, dass die Tarife der elektrischen Energie sich nicht nach oben bewegen. Diese Haltung müsse auch heute noch beibehalten werden. Es wurde an dieser Sitzung darauf aufmerksam gemacht, dass die Elektrizitätswerke auf dem Industriestrom starke Aufschläge vorzunehmen gedenken. Bereits seien zahlreiche Stromlieferungsverträge von den Wer-

ken vorsorglich auf den 1. Oktober 1952 gekündigt worden. Der Präsident des Vereins schweizerischer Maschinenindustrieller erklärte ausdrücklich, die weitere Preisüberwachung sei eben auf diesem Gebiete des elektrischen Stromes nötig.

An der gleichen Sitzung wurde auf das Schrottnproblem hingewiesen. Eine Angleichung des Inlandschrottes an die derzeitigen Welthandelspreise würde den Preis für Inlandstahl wesentlich erhöhen und die schweizerische Stahlerzeugung gefährden. Auch hier wäre ein weiteres Eingreifen des Staates von gutem.

Aber auch die Schlüsselposition «Guss» erführe eine Verteuerung, und dies würde die Maschinenpreise beeinflussen; diese Preise steigen an, und die Konkurrenzfähigkeit unserer schweizerischen Maschinenindustrie wäre gefährdet.

Wir ersehen aus diesem ein Beispiel, dass also selbst jene Kreise, die den Abbau der Preiskontrolle und der Preisüberwachung kategorisch verlangen, dann für diese Preiskontrolle oder Preisüberwachung eintreten, wenn diese Massnahmen ihnen dienen.

Wir unsererseits sind nach wie vor der Auffassung, dass eine Preiskontrolle und eine Preisüberwachung notwendig sind. Würde man sie fallenlassen, geriete der Preisindex nach oben in Bewegung. Das gesamte soziale Gefüge geriete neuerdings in Unruhe, und was das bedeutet, braucht hier in diesem Rate nicht besonders betont zu werden. Wenn man aber eine Preiskontrolle will, dann muss man den Bundesbehörden auch die Kompetenz geben, in die Preisgrundlagen Einblick zu nehmen, um den unendlich komplizierten Aufbau der einzelnen Preisgebilde bis in alle Details zu kennen. Man muss auch dem Bund das Recht geben, jene Gewinne rücksichtslos abzuschöpfen, die durch Umgehung der Preisvorschriften erzielt worden sind. Wie erachten die Vorschläge des Bundesrates als das Minimum dessen, was heute verlangt werden muss. Im Sinne dieser Ausführungen treten wir ebenfalls auf die uns heute vorliegende Vorlage ein.

M. Piller : Le projet que nous avons à examiner pose des questions de principe et en même temps des questions de fait au sujet desquelles il n'est pas facile de se faire une conviction. J'ai eu l'honneur de faire partie de la commission; j'ai voté l'entrée en matière, comme aussi les différents textes de la majorité, mais plus je réfléchis à ces problèmes, plus ma conviction faiblit et j'en viens à me demander finalement s'il ne suffirait pas de s'en tenir à l'article premier et à l'article 9.

Nous sommes prêts à faire notre devoir mais nous ne savons pas encore exactement en quoi ce devoir consiste. On peut être partisan de ce projet de maintien du contrôle des prix pour des raisons de principe, si l'on estime que le dirigisme étatique est la formule la plus apte à procurer le bien commun, l'intérêt général du pays. On peut en être partisan aussi par nécessité à contrecœur en quelque sorte, en se disant que la paix sociale, la stabilité des prix, exigent qu'on prenne certaines mesures de contrôle. Mais on peut être aussi adversaire de ce projet pour des raisons de principe également, si l'on admet que la liberté dans

le secteur économique est le meilleur moyen de contribuer à la prospérité générale, et l'histoire ne démontre pas que ce point de vue soit faux, encore que cette liberté puisse conduire à certains abus. Mais enfin, l'abus c'est l'homme et pour supprimer l'abus, il faudrait commencer par supprimer l'homme. Or, aucun féministe n'a jamais proposé de supprimer l'abus... (*Rires*)

On peut être aussi adversaire du projet par intérêt. Ce pourrait être le cas, par exemple, de ceux qui craindraient que le contrôle des prix ne porte atteinte à leurs marges de gain ou de bénéfice.

Le but général que le Conseil fédéral se propose d'atteindre est d'empêcher une hausse injustifiée des prix sur le marché intérieur et cela dans l'intérêt de la paix sociale. Je crois qu'il n'est personne dans cette salle qui n'apprécie à sa juste valeur la paix sociale. Nous sommes tous partisans de la paix sociale ; nous sommes tous adversaires de la guerre et en particulier de la guerre civile. Or, la lutte des classes n'est qu'une forme de guerre civile et c'est la forme la plus détestable. Mais la question qui se pose immédiatement est celle de savoir si le moyen qu'on nous propose est vraiment le plus adéquat et surtout si c'est un moyen efficace. Beaucoup le contestent, les uns en disant que les prix intérieurs dépendent essentiellement du marché mondial ; d'autres, que ce moyen-là est inefficace parce que le contrôle des prix ne peut fonctionner que dans un régime de pénurie, et que si l'on veut qu'il fonctionne d'une façon satisfaisante, ce contrôle suppose comme complément nécessaire le rationnement. Le contrôle des prix a fonctionné notamment au cours de la dernière guerre mais en fonction du rationnement. Or, on ne nous demande pas aujourd'hui de revenir au rationnement ; on se contente d'une demi-mesure.

Il est d'autant plus difficile de se faire une conviction dans ce domaine, que le Conseil fédéral demande des compétences dont il n'entend nullement user actuellement, la question du contrôle des prix n'étant, selon lui, pas actuelle. Son point de vue peut s'exprimer ainsi : nous ne demandons pas le maintien du contrôle des prix mais simplement la possibilité de rétablir ce contrôle, le jour où il apparaîtra comme indispensable. Nous espérons n'avoir jamais besoin de nous en servir mais nous voulons avoir cette arme à notre disposition dans l'intérêt de la paix sociale. Ceci pose une question de principe. La Constitution doit-elle être une « Notfallverfassung », ou doit-elle se borner à prévoir les mesures nécessaires pour la bonne marche de l'Etat dans les temps que nous vivons aujourd'hui. Pour ma part, je pense que la Constitution doit être rédigée en vue des besoins actuels mais non pas essentiellement en prévision des temps auxquels s'appliqueraient indiscutablement l'état de nécessité et le droit de nécessité. Il est normal que ce soit lui qui, en cas de nécessité, prenne instantanément les dispositions nécessaires. Le Conseil fédéral l'a fait jusqu'ici. Il a été violemment critiqué, à tort selon nous, par des juristes. Je pense qu'il ne faut pas trop se faire de soucis au sujet des critiques des juristes (*Rires*). Il faut que le Conseil fédéral se dise avant

tout que s'il y a des gens qui parlent et qui écrivent, et qui sont tranchants dans leurs opinions, il y a aussi la majorité des gens qui ne parlent pas mais qui pensent néanmoins. Et l'opinion des gens qui ne parlent pas mais qui, dans leur silence, approuvent la politique du Conseil fédéral, cette majorité est plus intéressante et plus importante, plus solide aussi et plus digne d'attention que la minorité. (*Rires*).

Le Département de l'économie publique avait préparé au mois de février un projet d'arrêté sur le contrôle des prix. Ce projet avait été très discuté, c'est pourquoi on a fait marche arrière. On est arrivé ainsi au projet du Conseil fédéral, du 2 mai 1952. Pour ma part, je dis que dans l'hypothèse où le contrôle des prix serait une mesure vraiment efficace et nécessaire, une mesure correspondant aux besoins de notre temps, je préfère, moi, le texte du département, du 6 février 1952 ou le texte du Conseil fédéral du mois de mai 1952, que reprend aujourd'hui M. Klaus, à celui qui est issu des délibérations du Conseil national ou à celui que nous propose notre commission, ce dernier, je dois l'avouer, m'apparaissant aujourd'hui encore moins satisfaisant que le texte du Conseil national mais cela dans l'hypothèse seulement où le contrôle des prix apparaît comme une nécessité et qu'il se révèle efficace. Or, c'est précisément ce qui est contesté, notamment par les milieux économiques, par les milieux du commerce et des arts et métiers qui disent : nous avons fait certaines expériences et nous pouvons affirmer que ce contrôle à lui seul sera inefficace.

Ce qui reste du projet du Conseil fédéral concerne trois points qui sont, le premier, les loyers et les fermages le deuxième, le contrôle de certains prix qui sont influencés par la Confédération et qu'on pourrait appeler tout simplement les prix politiques. Il y a en effet un certain nombre de denrées dont les prix sont fixés politiquement. Ce n'est pas là une critique, c'est une constatation, c'est peut-être une nécessité. Je crois que si ces prix n'étaient pas fixés politiquement, ils seraient tels que nous aurions des troubles graves, et que certaines branches de notre économie nationale, je pense en particulier à notre agriculture, seraient dans une situation encore plus précaire que ce n'est le cas aujourd'hui. Il y a enfin un troisième groupe (article 2) : celui des articles de première nécessité du marché intérieur.

En ce qui concerne les loyers et les fermages, je conteste qu'il s'agisse là d'une question nationale et qu'il y ait une nécessité absolue à régler pour toute la Suisse la question de la protection des locataires. Or, c'est seulement en cas de nécessité absolue que l'intervention de l'Etat est légitime. Dans certaines régions, dans certaines villes, dans certains cantons, il n'y a pas pénurie de logements et le danger n'existe pas que la loi de l'offre et de la demande ne puisse pas y jouer de façon normale. Par contre, dans d'autres villes — le rapport circonstancié de M. Schmuki et les observations de notre collègue Vaterlaus y ont fait allusion — il y a pénurie de logements. Et alors, puisque la question ne se pose pas sur le plan national, réglons-la sur le plan cantonal. Chaque canton fera ce qu'il veut et ce qu'il doit pour

éviter des tensions entre locataires et propriétaires et pour empêcher une hausse injustifiée des loyers. Je reprendrai d'ailleurs cette question lorsque nous discuterons l'article premier.

Le deuxième groupe concerne le contrôle des prix dits politiques. Or, là, il n'y a pas besoin d'un contrôle pour influencer les prix, puisqu'ils sont fixés par l'autorité politique. Il me paraît évident, comme l'a rappelé le président de la commission, que pour déterminer quel est le prix juste, adéquat, il faudra maintenir un certain appareil administratif. Mais il n'y a pas besoin d'un arrêté fédéral, il n'y a pas besoin de modifier la Constitution pour maintenir ces prix de façon qu'ils continuent à être justes et adéquats.

Une troisième catégorie est constituée par les articles de première nécessité du marché intérieur. La question, là, est de savoir s'il y a pénurie dans un secteur et s'il est nécessaire actuellement d'introduire dans la Constitution une disposition spéciale uniquement pour ces prix. Le maintien ou le refus de l'article 2 ne saurait avoir le sens d'une manifestation de confiance ou de méfiance à l'égard du Conseil fédéral.

J'ai une confiance absolue dans le Conseil fédéral. Il a en tout temps le droit de prendre les mesures voulues pour éviter tout ce qui porterait atteinte à la paix sociale et pour maintenir à un niveau adéquat les prix des objets de première nécessité, de sorte que, même à ce point de vue, il n'est pas besoin de cette disposition dans le projet.

Le Conseil fédéral a d'ailleurs affaibli sa position en abandonnant les dispositions du projet relatives à la surveillance des prix qui sont, à mon sens, un élément indispensable au fonctionnement d'un contrôle qui ne soit pas de l'à-peu-près. Il faut à cet effet que le Conseil fédéral ait pu surveiller l'évolution des prix, analyser les éléments qui entrent en ligne de compte dans leur formation mais le Conseil fédéral invoque surtout, en faveur de son projet, la situation internationale. Le Conseil fédéral dit : nous vivons dans un monde peu équilibré. L'Europe est en train de vivre dangeureusement mais il faut tenir compte, à propos de ce projet constitutionnel, de la réalité nationale.

Or, nous constatons que le peuple suisse souffre d'une certaine lassitude d'être bien gouverné. Cela arrive ; quand on est trop bien gouverné, on préférerait parfois un peu plus de liberté. Les peuples sont comme les individus : ils veulent pouvoir de temps en temps, je ne dirai pas faire des bêtises mais courir certains risques, montrer qu'ils sont libres et qu'ils sont dignes de la liberté. Notre peuple paraît actuellement préférer la liberté à la sécurité, bien que ces deux besoins soient incompatibles. Le peuple suisse, j'en suis sûr, est prêt — et je ne tire pas une conclusion trop pessimiste des votations qui ont eu lieu cette année — à se laisser gouverner mais seulement quand la nécessité impérieuse est là, quand le besoin est pressant. Il veut user de sa liberté, il veut courir les risques qu'elle implique mais en même temps — et c'est là que je crois qu'il fait confiance à ces autorités, et en particulier au Conseil fédéral — il compte d'une façon absolue sur

ses autorités et sur le Conseil fédéral pour éviter que les risques qu'il est prêt à courir ne deviennent effectifs et ne tournent à son préjudice. Voilà la mentalité dans laquelle est le peuple suisse : il a une confiance absolue dans le Conseil fédéral afin que celui-ci veille en temps voulu à sa sécurité et pare à tous les dangers inhérents à la liberté et il n'admet pas, sous aucun prétexte, qu'on ne sauvegarde pas à temps ses intérêts. Si, du fait des circonstances, une hausse exagérée et non justifiée devait intervenir dans certains secteurs qui le touchent de près, il n'y a pas de doute qu'il reprocherait au Conseil fédéral de ne pas s'être décidé à prendre à temps les mesures voulues, de sorte que l'état de nécessité suffit pour permettre au Conseil fédéral de prendre à temps les mesures qu'il veut faire inscrire maintenant dans la Constitution.

Ces quelques considérations m'amènent à la conclusion que nous serions bien inspirés en réduisant au minimum le projet qui nous est soumis, en maintenant l'article premier et l'article 9 et en éliminant tout le reste. Peut-être même faudrait-il se restreindre à maintenir l'alinéa 1 de l'article premier. Nous déciderons sur ce point lorsque nous discuterons cet article.

Speiser: Sie werden verstehen, dass ich hier das Wort ergreife. Ich muss sagen, dass es für mich ein wenig überraschend war, hier in diesem Saal aus einem Protokoll etwas vorgelesen zu bekommen über eine Vorstandssitzung des Vereins schweizerischer Maschinenindustrieller, den ich präsidiere, die im Februar stattgefunden hat. Diese Protokolle sind natürlich nur für die Mitglieder des Vorstandes bestimmt. Es ist aber nichts Geheimes darin, dessen ich mich schämen müsste. Ich werde das Protokoll noch nachsehen, aber ich vermute, dass nur gewisse zweckgewählte Zitate daraus vorgebracht worden sind. Ich möchte aber Herrn Klaus zu seinem Geheimdienst immerhin gratulieren. Ich glaubte bisher, er sei Finanzminister, jetzt merke ich, dass er eigentlich Polizeiminister ist. Mir würde es nicht leicht fallen, Protokolle von Vorstandssitzungen irgendeiner Gewerkschaft oder einer sozialistischen kantonalen Partei zu bekommen. Aber offenbar ist das möglich, wenn man es sehr geschickt anstellt. Es ist ganz selbstverständlich, dass in einer Sitzung des Vereins schweizerischer Maschinenindustrieller man über Preise diskutiert. Es ist ebenfalls eine Selbstverständlichkeit, dass man lieber niedrige Preise als hohe Preise bezahlt. Das werden Sie auch verstehen. Herr Klaus weiss genau, dass die Maschinenindustrie in bezug auf Produkte, die sie fabriziert, heute noch der Preiskontrolle unterstellt ist. Deshalb muss sie auch darauf achten, dass die Produkte, die sie verarbeitet, einigermaßen preislich tragbar sind. Soviel zu dieser Sache.

Dann hat Herr Klaus noch gegen sog. anonyme Meinungsfabriken gesprochen, ohne irgendeinen Namen zu nennen. Ich schliesse aus seinen Ausführungen, dass er Schritte unternehmen will, um die sog. gk, die Gewerkschaftskorrespondenz, zu schliessen. Das ist nämlich eine Meinungsfabrik, die über ausserordentlich grosse Mittel verfügt.

Was die Anonymität anbelangt, habe ich da eine persönliche Erfahrung gemacht. Vor etwa zwei oder drei Jahren bin ich in sehr gemeiner Weise persönlich mit Namen in einem Artikel der *gk* angegriffen worden. Die in Frage kommenden Behauptungen stimmten hinten und vorne nicht. Ich suchte herauszufinden, wer diese Kritik geschrieben hat, und ich wandte mich an das in Frage kommende Büro. Ich muss Ihnen sagen, es ging 3—4 Monate, bis ich erfahren konnte, wer den Artikel verfasst hat. Richtigstellung wurde natürlich nie vorgenommen. Wenn man schon anonyme Meinungsfabriken kritisiert, darf man vielleicht auch einmal ein wenig in das eigene Haus hineinschauen.

Ich muss schon sagen, ich habe mich darüber gewundert, von einem Finanzminister eines Industriekantons eine derartige Tirade gegen die freie Wirtschaft hören zu müssen. Schliesslich hängen die Finanzen des Kantons Solothurn von der Initiative und vom Gedeihen dieser Wirtschaft ab. Der Kanton Solothurn war (nicht nur zurzeit des Herrn Klaus, sondern vor etwa 60 bis 70 Jahren) mustergültig in seiner Steuerpolitik, um Industrien anzuziehen. Dank dieser Politik und dank der Arbeit seiner Industriellen ist der Kanton Solothurn finanziell ein sehr glücklicher Kanton, wozu ich den Herrn Kollegen Klaus übrigens beglückwünschen möchte.

Daneben hat aber Herr Klaus doch wieder in seiner heutigen etwas angriffslustigen Stimmung eigentlich für die Freiheit der Wirtschaft gesprochen; denn er kritisierte alle Massnahmen, die die Wirtschaft in Gruppen und in Verbänden getroffen hat (absolut verfassungsmässig), um sich zu einigen und um die Konkurrenz in verschiedenen Fällen zu meistern. Das gefällt ihm nicht.

Er ist also eigentlich für die Wirtschaftsfreiheit, hat allerdings zum Beweis seiner These doch einzelne Beispiele angeführt, die man zurückweisen muss. Es ist doch eine Selbstverständlichkeit, dass die Elektrizitätswerke die verschiedenen Gebiete unter sich teilen müssen. Stellen Sie sich vor, dass die Stadt Bern von 5 oder 6 Elektrizitätswerken beliefert würde; zu was für einem Netz von Hochspannungsleitungen in der Umgebung der Stadt und auf dem Lande würde das führen! So etwas kommt doch gar nicht in Frage; es wäre Unsinn, wenn man das zulassen würde! Dass schliesslich die Brauereien sich in der Schweiz in verschiedene Gegenden teilen, um zu hohe Transportkosten zu vermeiden, ist auch eine Selbstverständlichkeit. Wie könnte man den Bierpreis heute einheitlich halten, wenn eine Brauerei wie z. B. «Feldschlösschen», bis in den Tessin hinunter liefern müsste. Im übrigen kann jeder, der eine Spezialmarke bestellen will, sich diese beschaffen. Wenn Herr Klaus zufällig Bier aus Grono im Misox haben will, so kann er das haben. Soweit gehen die Einschränkungen nicht.

Was den Zement anbelangt, ist das ein Steckenpferd, welches immer gegen die freie Wirtschaft vorgetrabt wird. Die Zementindustrie ist sehr gut organisiert, zweifellos, aber auch so gut organisiert, dass wir in der Schweiz heute den billigsten und besten Zement von allen unsern Nachbarländern haben. Da ist gar nichts zu sagen. Wenn die

Zementindustrie dank ihrer guten Organisation in der Preisbildung übermarchen sollte, steht es jedem frei, Zement im Ausland zu kaufen. Die Grenze, die der Zementindustrie noch zur Preiserhöhung zur Verfügung stünde, wäre nur der Zollansatz. Ueber diesen könnte sie nicht hinaus. Aber tatsächlich ist sie billiger und besser als im Ausland, weshalb niemand daran denkt, Zement im Ausland zu kaufen. Ich weiss nicht, ob diese Ausführungen eigentlich direkt im Zusammenhang mit der Preiskontrolle stehen, aber ich muss immerhin noch daran erinnern, dass die Wirtschaftsartikel dem Bund die Möglichkeit geben, gegen volkswirtschaftlich schädliche Auswirkungen von Trusts, Kartellen und solchen Gebilden einzuschreiten. Wenn Herr Klaus also einmal nachweisen kann, dass solche Bindungen wirklich volkswirtschaftlich schädlich sind, so bin ich überzeugt, dass der Bundesrat auf Grund der Verfassungsbestimmungen eingzugreifen suchen wird.

Nun möchte ich Sie aber nicht mehr länger mit Sachen belasten, die mit der Vorlage nichts zu tun haben, aber Sie werden verstehen, dass ich das sagen musste.

Nun noch ganz kurz zu der Vorlage, die wir zu behandeln haben. Ich habe nie ein Hehl daraus gemacht, dass ich die Einführung einer isolierten Preiskontrolle als etwas sehr problematisches ansehe. Wenn der Staat in die Preise eingreift, so muss er bald viel mehr tun; dann muss er das ganze Arsenal der geschlossenen Bewirtschaftung, wie wir es in der Kriegswirtschaft kennengelernt haben, verwenden, also Rationierung, Kontingentierung; er muss Verwendungsverbote erlassen, er muss hauptsächlich die Ablieferungspflicht dekretieren und Ausfuhr und Einfuhr kontrollieren. Wenn der Staat einmal in das Preisgefüge eingreift, so zwingt ihn das automatisch zu immer weiteren Schritten. Ich habe in einem Buch von Prof. Röpke gelesen: «Freie Preisbildung ist der Regulator unseres Wirtschaftssystems, den man nicht stören kann, ohne schliesslich zu einem Umbau des ganzen Wirtschaftssystems genötigt zu werden.» Das haben wir in der Kriegswirtschaft kennen gelernt, wo wir temporär das ganze Wirtschaftssystem umstellen mussten. Es ist natürlich auch das, was Herr Kollege Klaus gerne möchte, aber die Preiskontrolle ist nur ein Glied in einer grösseren Kette; an sich ist das Glied nichts wert, es ist erst etwas wert in der Kette.

Nun sind allerdings gewisse Ausnahmen zulässig, die in Artikel 1 genannt sind: 1. Mietpreise, und zwar müssen wir hier meines Erachtens noch länger eingreifen, weil wir zu lang eingegriffen haben. Ich bin überzeugt, dass der Wohnungsmarkt sich viel schneller und natürlicher saniert hätte; wenn man nicht so lange die Preiskontrolle aufrechterhalten hätte. Jetzt haben wir die groteske Situation, dass die neuen Wohnungen 50 Prozent mehr kosten als Altwohnungen. Das ist etwas ganz Absurdes und muss mit der Zeit etappenweise zum Verschwinden gebracht werden. Und dann ist hier noch ein Grund und eine Entschuldigung zum Eingreifen dadurch gegeben, dass man bei allen beweglichen Waren den Preis durch die Einfuhr kontrollieren und regulieren kann. Das können Sie aber auf dem Wohnungsmarkt nicht; hier ist eine

Berechtigung zum staatlichen Eingriff tatsächlich noch gegeben. Die zweite Ausnahme ist in Absatz 2 vorgesehen; dass, wenn eine Wirtschaftsgruppe vom Staat Schutz verlangt und erhält in der Form von Einfuhrbeschränkungen oder andern Hilfsmassnahmen, sie dann ein Partikel ihrer Freiheit preisgeben muss. Man kann nicht den Schutz des Staates geniessen und die volle Freiheit beanspruchen. Das ist der Preis für den staatlichen Schutz.

Nun weiss ich, und wir haben es von Herrn Kollegen Weber gehört, dass die Landwirtschaft den Eindruck hat, dieser Artikel richte sich ausschliesslich gegen sie. Das ist nicht richtig; die Landwirtschaft ist gar nicht mit Namen erwähnt. Wenn eine Industrie Schutz in Form von Einfuhrbeschränkungen geniess, so fällt sie auch unter diese Bestimmung, und wenn weitere Industrien heute an den Bund gelangen sollten, um vor ausländischer Konkurrenz durch Einfuhrhemmnisse geschützt zu werden, dann müssen sie sich sagen, dass sie auch eine Preiskontrolle in Kauf nehmen müssen, wenn dieser Artikel durchgeht.

Ich will nicht in die artikelweise Behandlung eintreten, aber ich bin immer noch der Ansicht, dass für wirklich dringende Fälle der Bund sich des Bundesbeschlusses vom 26. April 1951 hätte bedienen dürfen, eines Bundesbeschlusses, der dem Bundesrat ja viel mehr gibt als nur die Möglichkeit, Höchstpreise festzusetzen. In diesem Bundesbeschluss finden Sie alles: Kontrolle der Einfuhr, der Ausfuhr, Abgabepflicht, Verwendungsverbote; alles was man braucht, um wirklich in ernstesten Zeiten einzugreifen. Allerdings kann der Beschluss nur Anwendung finden in «unsicheren Zeiten»; aber ich glaube, auch von den Kompetenzen, die der Bundesrat gemäss Artikel 2 gern bekäme, wird er nur in «unsicheren Zeiten» Gebrauch machen können, und in unsicheren Zeiten wird die freie Wirtschaft ganz sicher bereit sein, wie im Jahre 1939 ihre Freiheit im Interesse des Ganzen zu opfern. Ich bin somit für Eintreten vorbehaltlich der Detailberatung.

Zehnder: Nachdem bereits verschiedene Aspekte der Preiskontrolle in diesem Saal erläutert wurden, will ich mich ganz kurz halten, aber ich möchte doch darauf hinweisen, dass letzten Endes der Preis sich nach dem Angebot und Nachfrage richtet und auch in der Botschaft des Bundesrates wird ja angeführt, dass während dem Krieg eben die Mangelwirtschaft der Grund war, dass die Preiskontrolle eingeführt werden musste. Im Bericht heisst es, dass man 1946 verschiedene Lebensmittelpreise reduziert habe, um die Konkurrenz mit dem Ausland für die Exportindustrie zu verbessern, und auf der nächsten Seite heisst es, dass die Importe 1946 so zugenommen haben, dass zu viel Ware ins Ausland ging, dann habe man wieder bremsen müssen, damit nicht der Preisauftrieb in der Schweiz zu hoch gestiegen sei. Wir haben hier ein Beispiel, wie es mit der staatlichen Lenkung kommt. Lassen wir also das freie Spiel, es wird sicher besser herauskommen.

Und nun ist festgesetzt, dass Mangelwirtschaft in erster Linie den Preisauftrieb bringt. Wo haben wir heute noch Mangel? Eigentlich nur noch bei

den Mieten von Wohnungen, nicht einmal bei Werkstätten und Garagen. Hier ist nur ein anderer, der profitiert vom alten Lokal, denn die Kalkulationen stimmen mit den neuen Mietpreisen überein. Praktisch haben wir nur noch bei den Wohnungen einen Mangel.

Wie steht es nun bei den Pachtzinsen? Dort wird dieser Mangel ewig dauern; es ist gar keine kriegsbedingte Erscheinung, dass wir zu wenig Pachthöfe haben und dass ein Ueberangebot an Pächtern besteht, sondern das wird ein Dauerzustand werden, den wir nicht mit der Preiskontrolle regeln. Ich bin aber absolut einverstanden, dass man auf die Mietzinse und Pachtzinse die Preiskontrolle jetzt noch beibehalten muss.

Ware haben wir genug; im Korea-Konflikt hat man von Amtes wegen gesagt: Einführen, einführen! Es sind genug Baumwoll- und Wollwaren eingeführt worden; heute sitzen die Leute bei ihren Vorräten, haben Verluste von 100 bis 150 Millionen und die Arbeiter haben keinen Verdienst. Herr Klaus findet zwar, beim Zement und Gips sei auch noch Mangelwirtschaft und da müsste die Preiskontrolle einsetzen. Kollege Klaus, die Einstellung beim Zement würde sich nicht verbessern, wenn die Plattenleger-Organisation zu befinden hätte. Dort wäre er in der Zwangsjacke der Gewerkschaft. Aehnlich wäre es beim Gips, wenn die Gipsorganisation zuständig wäre. Auch der würde zwangsmässig bewirtschaftet.

Ein wesentlicher Punkt ist der, ob dem sozialen Frieden zuliebe die Preiskontrolle beibehalten werden müsse. Das ist letzten Endes das Massgebende. Da gehe ich mit Herrn Speiser ganz einig: wenn wir in dieser Richtung etwas erreichen wollen mit der Preiskontrolle, müssen wir den ganzen Apparat in Funktion setzen, müssen speziell die Rationierung einführen, denn sonst schwimmt die Ware weg. Wie war es bei der letzten Korea-Hausse? Man machte Preisvorschriften. Aber wer hat die billige Ware gekauft? Kapitalkräftige Kreise, und da waren die staatlichen Organisationen, Anstalten usw. nicht etwa die letzten, die kräftig zugriffen und billige Ware zusammenkauften. Was nützt es, eine Preiskontrolle zu haben, die festsetzt, so und so dürfe kalkuliert werden, wenn dann die billige Ware, die noch im Lande liegt, wegschwimmt und bald nur noch teure Ware vorhanden ist? Was macht der kleine Mann, der monatlich nur einen kleinen Teil seines Erwerbs für solche Waren ausgeben kann? Ich denke speziell an Bekleidungsartikel. Der wird nur wenig von der billigen Ware kaufen können, und dann sehr rasch auf die teure Ware angewiesen sein. Wenn wir diesen Leuten helfen wollen, müssen wir die Rationierung einführen, damit die billige Ware noch lange Zeit zur Verfügung steht. Wir müssten also den Konsum beschränken, damit diese Ware jedem nach Bedarf zum Einkauf freisteht. Gleichzeitig müssten durch Umlageverfahren Mittelpreise berechnet werden. Wenn wir die Sache von der sozialen Seite betrachten, gelangen wir zur Ueberzeugung, dass wir gleichzeitig mit der Preiskontrolle die Rationierung einführen müssten.

Werden die Preise wirklich der Willkür ausgesetzt, wenn wir keine Preiskontrolle haben?

Keineswegs, oder dann stimmt etwas nicht in der Propaganda, wenn die Warenhäuser, der Allgemeine Konsumverein, die Migros und die Detaillisten behaupten, dass sie durch den Konkurrenzkampf nach allen Kanten den Konsumenten dienen wollen. Wenn einmal von den Detaillisten in Bern angeklopft und in irgendeiner Form Schutz verlangt wird, heisst es, es bestehe die freie Konkurrenz, Tüchtigkeit, Leistungsfähigkeit vor allem müsse vorhanden sein und man müsse den Kampf wagen. Jeder Konsument könne frei wählen, wo er kaufen wolle. Herr Duttweiler wird auch den Textilmarkt aufziehen. Er soll das tun. Aber man soll nicht davon sprechen, der Konsument sei ungeschützt, benachteiligt. Wir haben Genossenschaften, die Steuererleichterungen geniessen, um den Konsumenten zu dienen. Wenn alle diese Kreise versagen und der Staat eingreifen muss, müssen wir annehmen, dass alle unter der gleichen Decke stecken. Dafür müssen Sie keine Befürchtung hegen, dass wir alle zusammensitzen werden, um etwas auszuhecken. Hier können Sie auf den Konkurrenzkampf vertrauen. Dieser erfüllt seine Funktionen besser, als es die Preisüberwachung tun könnte. Wir brauchen auch keine Preisüberwachung. Die genannten Kreise werden sich schon genügend überwachen. Wir konnten feststellen, dass auch zur Zeit der Preishausse Textilausverkäufe durchgeführt wurden; die Händler wollten nicht auf den Waren sitzen, sondern sie abstossen. Wenn einmal wirklich eine schwere Bedrohung eintreten sollte, sind wir alle einig, dass der Bundesrat sofort eingreifen und die nötigen Massnahmen treffen soll. Aber das sind viel weiter gehende Massnahmen als die, die man in der heutigen Vorlage festlegen will. Dann geht es z. B. im Textilsektor darum, dass man die Geschäfte 10 Tage lang schliesst, alles vorbereitet, und erst nach Einführung der Rationierung wieder öffnet. Wir begrüssen es, wenn es so gemacht wird: Der einzelne Geschäftsinhaber kann seinen Kunden nicht sagen, er wolle ihnen nur so und so viel Ware verkaufen. Wenn wirklich Not am Mann ist, sind wir für wirkliche Massnahmen, wollen aber keine halben Massnahmen einführen, wie sie hier vorgesehen sind.

Kollege Klaus hat den 6. Juli angezogen. Ich habe von dieser Abstimmung nicht die gleiche Meinung. Am 6. Juli haben viele Bürger nein gestimmt, die schon vor dem 18. Mai über die Juliabstimmung gescholten haben. Der 6. Juli gibt uns andere Weisung, und zwar rücksichtslos an den Personalabbau zu gehen. Das Schweizervolk will einfach nicht noch mehr Steuern bezahlen. Es hat das Gefühl, das wurde uns überall vorgehalten, dass unsere Verwaltung aufgebläht sei. Bei der Preiskontrolle haben wir nun ein Beispiel. Wenn wir den Bundesrat beauftragen, dass er schlagartig von einem Tag auf den andern mit der Preiskontrolle in die Wirtschaft eingreife, so muss er seinen Mitarbeiterstab ständig dazu bereit halten. Nähme man ihn aus andern Verwaltungszweigen weg, so würde er dort fehlen. Der Bundesrat braucht die nötigen Truppen zum Einsatz. Daher halte ich dafür, dass wir die Preiskontrolle so weit wie möglich reduzieren sollen und den Bundesrat gleichzeitig bitten, dort einen Abbau vorzunehmen, denn wenn wir einmal die endgültige

Finanzordnung durchbringen wollen, müssen wir vorher Beweise dafür erbringen, dass es uns mit dem Sparen ernst ist.

Ich werde für Eintreten stimmen und für Artikel 1 in der Fassung 2 der Minderheit sowie für Artikel 9, und alle übrigen Anträge bitte ich Sie abzulehnen. Ich bin überzeugt, dass wir dann eine Vorlage haben, die wir verantworten können und die beim Volk Verständnis findet.

Klöti: Den vorzüglichen Ausführungen von Kollegen Klaus zum vorliegenden Beschlusssentwurf kann ich grundsätzlich zustimmen. Auch seine Ausführungen über die privatwirtschaftlichen Beschränkungen der Wirtschaft halte ich für durchaus zutreffend. Wenn Kollege Speiser Herrn Röpke zitiert hat, ist beizufügen, dass Röpke immer erklärte, die freie Wirtschaft müsse dadurch verbessert werden, dass man die privaten, monopolistischen Gebilde, Kartelle, Trusts usw., hindere, die normale Preisbildung zu durchkreuzen.

Was die anonymen Meinungsfabriken betrifft, so habe ich das Gefühl, dass Herr Speiser gefunden habe, die beste Verteidigung sei der Angriff. Er hat gegen die ganz bescheidene Gewerkschaftskorrespondenz polemisiert und behauptet, sie verfüge über gewaltige Mittel. Letzteres stimmt gar nicht. Ein Vergleich jener Mittel mit denen, über die das Büro Büchi verfügt, ist ganz unmöglich. Das Problem jener anonymen Meinungsfabriken bleibt bestehen. Die bürgerlichen Parteien müssen einmal dazu Stellung nehmen, ob, wenn sie eine offizielle Parole ausgeben, die eigenen Mitglieder mit grossen Kapitalbeträgen ein anonymes Büro finanzieren, das für eine andere Parole Propaganda macht. Da, glaube ich, ist allmählich eine reinliche Scheidung im Interesse der Sauberkeit unserer politischen Verhältnisse nötig.

Zur Vorlage möchte ich nur einige Bemerkungen rechtlicher Natur anbringen. Meines Erachtens kann als Rechtsform des Beschlusses nichts anderes als ein verfassungsrechtlicher Erlass in Frage kommen, wie ihn der Bundesrat vorschlägt. Es erfüllt uns mit Genugtuung, dass trotz der heftigen Kampagne, die von gewissen Kreisen zugunsten eines dringlichen Bundesbeschlusses geführt wurde, dieser verfassungsrechtlich einzig zulässige Weg zur Anerkennung gelangte. Der Referent im Nationalrat, Herr Dr. Dietschi, führte aus, es solle kein eigentlicher Verfassungsartikel, weder befristet noch unbefristet, geschaffen werden, sondern es sollen die Vorschriften in die Form eines Verfassungszusatzes gekleidet werden. Daraus könnte man beinahe schliessen — ich denke nicht, dass Herr Dietschi es so meint —, es gebe rechtlich zwei Arten von Verfassungsartikeln, nämlich eigentliche und zusätzliche Verfassungsartikel. Da hinsichtlich der eidgenössischen Rechtssetzungsregeln ohnehin grosse Verwirrung herrscht, ist es nicht überflüssig, einer solchen irrtümlichen Auffassung vorzubeugen. Es gibt rechtlich nur eine Art von Verfassungsartikeln, und das sind Beschlüsse, die vom Volk und von den Ständen gefasst sind. Ob sie rein äusserlich unter die numerischen Artikel der Bundesverfassung eingereiht werden oder als Zusätze zur Verfassung bezeichnet werden, ob ihr Inhalt wichtig ist oder nicht, ob ihre Geltung

zeitlich beschränkt ist oder nicht, ändert nichts an der Tatsache, dass es sich um rechtlich gleichwertige Bestandteile unseres Verfassungsrechtes handelt. Wie bereits mehrfach betont worden ist, kommt ein dringlicher Bundesbeschluss nicht in Frage, weil zurzeit eine zeitliche Dringlichkeit gar nicht besteht. Wer trotzdem einen dringlichen Bundesbeschluss fassen will, der verletzt unsere Bundesverfassung. Dass die Versuche, die Beratung zu verschleppen, um in Umgehung der Verfassung eine Dringlichkeit zu konstruieren, gescheitert sind, ist ebenfalls mit Genugtuung zu vermerken.

Wenn der «Trumpfpuur» heute noch — nach der ausgiebigen Debatte im Nationalrat und in der Tagespresse — für den dringlichen Bundesbeschluss eintritt und den einzig korrekten Weg, den der Bundesrat vorschlägt als «eine Erfindung unserer an Rechtsverwilderungen und Rechtsverdrehungen so reichen Zeit» hinzustellen beliebt, ist das als ein bedenkliches Zeichen für die Verwilderung der politischen Kampfmethoden hinzustellen, die an die Praxis im Dritten Reich erinnert.

Was würde man übrigens mit einem dringlichen Bundesbeschluss erreichen? Da ein solcher unbestrittenermassen verfassungsändernder Natur wäre, hätte man doch innert etwa einem halben oder innert dreiviertel Jahren eine Abstimmung des Volkes und der Stände darüber durchzuführen, da ja sonst der Beschluss innert Jahresfrist dahinfällt. Dass sich aber innert dieser wenigen Monate die politischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich ändern würden, ist nicht anzunehmen. Es ist damit zu rechnen, dass nach Ablauf der vorgesehenen Geltungsdauer des Beschlusses — erfolge dieser nun auf Ende 1957 oder auf Ende 1956 — erhebliche Störungen der Marktverhältnisse entweder noch fortbestehen oder sich neu einstellen, die ungerechtfertigte Preiserhöhungen befürchten lassen. Eine bloss einjährige Dauer des Beschlusses ist daher von vornherein abzulehnen.

Die einzig richtige Lösung besteht darin, dass man die Ermächtigung an die gesetzgebenden Behörden, in solchen aussergewöhnlichen Zeiten Preisvorschriften zu erlassen, zeitlich unbegrenzt erteilt, analog den Bestimmungen der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung. Dort ist auch gesagt, dass man in gewissen Notfällen Wirtschaftszweigen zu Hilfe kommen könne. Aber es ist nirgends gesagt, dass das nur in den nächsten vier oder fünf Jahren geschehen dürfe, sondern jene Bestimmungen sind dauernder Bestandteil unserer Verfassung. Bedauerlicherweise hat der Bundesrat unter dem Druck der Unternehmerkreise es nicht gewagt, einen solchen Vorschlag zu machen. Es wäre aussichtslos, heute einen solchen Antrag zu stellen. Ich verzichte darauf, aber ich bedaure ausserordentlich, dass man nicht einen dauernden Artikel in die Bundesverfassung für solche ausserordentliche Fälle hineinnehmen und den Behörden die nötige Kompetenz verleihen will. Diejenigen, die eine geringe Geltungsdauer vorschlagen, können die Möglichkeit, dass auch nach 1957 Massnahmen zum Schutze der Konsumenten notwendig werden, nicht in Abrede stellen.

Auf die Frage, was dann geschehen solle, verweisen die einen auf den Weg der Schaffung eines neuen Verfassungsartikels. Wenn man aber schon heute damit rechnen muss, dass sich solche Notstände auch nach 1957 einstellen können, so sollte man von einer Terminierung der Geltungsdauer des Beschlusses absehen, die eine unnötige Verzögerung der notwendigen Massnahmen zur Folge hätte. Zum Trost wird von anderen Anhängern der Begrenzung der Geltungsdauer angeführt, man könnte ja bei Eintreten aussergewöhnlicher Verhältnisse wieder das sogenannte Vollmachtenrecht in Anspruch nehmen unter Hinweis auf einen Notstand. Ich halte es für ausserordentlich bedenklich, dass man nachgerade das Vollmachtenregime in dem Masse, wie man es während der beiden Weltkriege ausgeübt hat, als eine Selbstverständlichkeit betrachtet. Meines Erachtens sollte man auch in Kriegszeiten, soweit es irgendwie möglich ist, verfassungsmässig regieren und legitimieren. Demgemäss sollten wir uns in der Friedenszeit bestreben, die Verfassung so zu gestalten, dass sie auch in Kriegszeiten mehr als in der Zeit der beiden letzten Weltkriege ihre Geltung behalten kann und dass das ungeschriebene Notrecht nur für Fälle unvorausehbarer Notstände reserviert bleibt. Uebrigens können sich auch in Friedenszeiten auf einzelnen Wirtschaftsgebieten schwere Störungen der Marktverhältnisse einstellen, die behördliche Sicherungsmassnahmen im Sinne des Artikels 1 notwendig machen. In solchen Fällen wäre es zweifellos besser, dass die Bundesversammlung und der Bundesrat sich auf eine Bestimmung der Verfassung berufen könnten statt auf ein ungeschriebenes Not- und Vollmachtenrecht. Im Nationalrat hatte Dr. Gysler ausgeführt, dass man in derartigen Fällen gestützt auf das Sicherstellungsgesetz von 1938 und 1951 handeln könne. Diese Ausführungen sind aber irrtümlich; wie Herr Bundesrat Rubattel im Nationalrat überzeugend erwidert hat, können keine Preisvorschriften auf jenes Gesetz gestützt werden.

Ich hätte das Bedürfnis, noch Ausführungen zu machen über die Notwendigkeit der Preiskontrolle auf dem Gebiete der Mietzinse und könnte interessante Hinweise über die Verhältnisse in Zürich machen. Aber da bis jetzt niemand die Preiskontrolle in bezug auf die Mietzinse bekämpft hat, verzichte ich auf solche Ausführungen und begnüge mich mit diesen wenigen Bemerkungen in bezug auf die rechtliche Seite.

Klaus: Herr Speiser wird nicht erstaunt sein, wenn ich abermals das Wort ergreife, um mich nicht durch Stillschweigen dem Vorwurfe auszusetzen, ich hätte zu seinen Anschuldigungen geschwiegen. Herr Kollega Speiser äussert sich, ich hätte das erwähnte Protokoll nur zum Teil zitiert. Ich bin gerne bereit, wenn dies Herr Speiser wünscht, dieses Protokoll, soweit es die Ausführungen über die Preiskontrolle betrifft, dem Sekretariat der Bundesversammlung zur Verfügung zu stellen und es zu ersuchen, es möge dieses Protokoll vervielfältigen und jedem Mitglied des Ständerates ein Exemplar zustellen, damit jedes Mitglied sich davon überzeugen kann, dass ich genau zitiert habe und dass dieses Zitat im allge-

meinen der Stimmung in jener Versammlung durchaus entspricht.

Herr Kollega Speiser beklagt sich darüber, dass ich nicht vor allem zuerst in den eigenen Reihen Ordnung schaffe und nicht die Gewerkschaftskorrespondenz als ein sog. Propagandabüro abschaffe. Ich möchte auf folgendes hinweisen: Jedermann weiss, wer diese Gewerkschaftskorrespondenz ist, man kennt die Verfasser genau, jedermann weiss, wer die Auftraggeber sind (die Gewerkschaften), jedermann weiss, wer sie bezahlt, und diese Gewerkschaften legen öffentlich Rechnung ab. Wenn Herr Speiser es fertig bringt, dass die von uns kritisierten Propagandabüros sich in aller Öffentlichkeit derart darüber ausweisen, wer hinter ihnen steht, ist unser Ziel erreicht.

In der Beurteilung der Gefährlichkeit dieser anonymen, mit grossen Geldern arbeitenden Propagandabüros stehen wir übrigens nicht allein. Das weiss Herr Kollega Speiser auch. Ich erinnere an das seinerzeitige, sehr eindrucksvolle Votum von Herrn Ständerat Wahlen, in dem sich dieser heftig gegen diese Propagandabüros wandte. Aber ich bin auch in der Lage, eine andere Stimme zu zitieren, die Herrn Kollega Speiser bedeutend näher steht, und die er sicher ernster nimmt, als wenn jemand auf unserer Seite sich dazu äussern würde. Vor mir liegt der Kommentar der «Neuen Zürcher Zeitung», im Morgenblatt des 7. Juli 1952, über die Abstimmung vom 6. Juli. Dort wird diesen Propagandabüros ein besonderes Kränzlein geflochten. Ich lese einen Absatz wörtlich vor: «Das im Gegensatz zur Haltung der bürgerlichen Parteien und der wichtigsten Wirtschaftsgruppen seitens einer von der «Gesellschaft zur Förderung der schweizerischen Wirtschaft» ins Leben gerufenen «Aktion gegen überflüssige Steuern» eine Kampagne gegen die Vorlage ausgelöst worden ist, musste von allen verantwortlichen bürgerlichen Kreisen als ein Rückenschuss empfunden werden.» — Der Ausdruck «Rückenschuss» wurde hier durch die genannte Zeitung hervorgehoben, aber nicht von uns! — «Der Rückenschuss war um so gefährlicher, als sich diese ‚Aktion‘ nicht gegen den sachlichen Inhalt der Vorlage richtete, sondern die Verfassungsnovelle indirekt durch einen demagogischen und hemmungslosen Generalangriff auf die Bundesfinanzpolitik und durch verwirrende Behauptungen in bezug auf die Lage der Bundesfinanzen zu Fall zu bringen versuchte. Es kann nicht bezweifelt werden, dass diese Propaganda auf den Durchschnittsbürger, der sich über die Notwendigkeit neuer Steuern nicht selber ein Bild machen kann, eine verherende Wirkung ausübte, indem sie dem gegen eine Steuervorlage leicht zu mobilisierenden ‚sacroegoismo‘ ein Alibi verschaffte.» Dann fährt der Kommentar der genannten Zeitung weiter: «Sollten solche Methoden, mit denen ganz allgemein Stimmung gegen den Staat gemacht wird, in unserer Politik üblich werden, so würden unsere demokratischen Institutionen schweren Schaden leiden und schliesslich funktionsunfähig werden. Ihre Gefährlichkeit lässt es als dringend notwendig erscheinen, dass innerhalb des Bürgertums und der Wirtschaft im Anschluss an den 6. Juli die grundsätzliche Auseinandersetzung über diese Vorfälle nicht gescheut wird.»

Hier, in der «NZZ», sind Ausdrücke verwendet worden, die ich nicht verwendete, und deren Tenor bedeutend über das hinaus geht, das ich hier vortrug.

M. Fauquex: Je n'aurais pas pris la parole si, tout à l'heure, M. Klœti n'avait pas signalé que personne n'avait parlé du contrôle des prix des loyers.

Je suis partisan de l'entrée en matière pour un maintien temporaire du contrôle des prix. Pendant la guerre, le contrôle des prix avait un caractère permanent et si nous l'avions abandonné, on l'a dit ici, nous aurions été au-devant de graves difficultés économiques et sociales. Aujourd'hui que la concurrence étrangère joue à nouveau, j'estime que le contrôle des prix doit avoir un caractère temporaire, passager.

Un exemple : si M. Rubattel, conseiller fédéral, n'avait pas pu agir dernièrement pour contrôler les prix des bois, nos commerçants en bois auraient été dans une très mauvaise situation en raison de la hausse vertigineuse des prix des bois, suivie d'une baisse rapide. Nous en avons un exemple de l'autre côté du Jura où, à un certain moment, les bois étaient beaucoup plus chers que chez nous et n'étaient pas soumis au contrôle des prix. Par suite de spéculations et de la baisse qui s'est produite brusquement, certains marchands ont fait de très mauvaises affaires.

Aujourd'hui, les variations de prix sont rapides : une hausse, une baisse, interviennent d'un moment à l'autre ; il faut que le gouvernement puisse agir mais pendant un certain temps seulement.

Autre exemple : en 1946, les vigneronns ont demandé la suppression du contrôle des prix sur les vins. Lors d'une séance mémorable tenue à Rolle, M. Stampfli avait obtenu la promesse que les producteurs ne profiteraient pas de l'occasion pour augmenter les prix. Or, l'absence de concurrence étrangère à ce moment-là, la pénurie de vins dans le pays et l'attitude de marchands qui parcoururent les régions viticoles pour acheter tout ce qu'ils trouvaient, firent que la promesse faite ne put pas être tenue. Cette brusque variation des prix a complètement modifié la physiologie du marché des vins et créé une situation dont nous souffrons encore aujourd'hui.

En ce qui concerne le contrôle des prix des loyers, il est certain qu'il y a en Suisse beaucoup plus de locataires que de propriétaires et que si nous propositions aujourd'hui au peuple suisse de supprimer le contrôle des loyers, il est certain qu'il refuserait. Il s'agit donc plutôt d'une question politique. Mais il ne faudrait pas croire que le contrôle des loyers joue à la perfection et si nous adoptons des mesures temporaires pour le contrôle des prix des loyers, je demanderai qu'on revoie la question des prix de location de bâtiments anciens.

Il existe en effet, surtout à Genève — je suis assez bien renseigné sur la situation dans cette ville — des situations tout à fait intenable pour des propriétaires d'anciennes maisons qui n'ont pas pu modifier les prix des loyers depuis le moment où le contrôle des prix est entré en vigueur.

Pour les bâtiments neufs, les propriétaires ont présenté des comptes et les prix des loyers ont été fixés en rapport avec les prix de construction, de manière que les bâtiments soient rentables. Mais pour les vieux bâtiments, à Genève notamment, les prix des loyers étaient excessivement bas au moment où le contrôle des prix a été institué. Ces prix ont été maintenus, de telle sorte que les propriétaires sont incapables de faire une réparation quelconque dans ces vieux bâtiments, qui sont tous occupés et qu'aucun locataire ne quitte. Si vous examinez quelques maisons, comme je l'ai fait moi-même, vous constaterez qu'elles sont dans un état de délabrement complet et les comptes des régisseurs montrent bien que les propriétaires sont dans l'impossibilité d'effectuer des réparations. J'ajouterai qu'à Lausanne un grand nombre de baux à loyer commerciaux ne se font plus et que les magasins se louent sans bail à cause du contrôle des prix.

C'est pourquoi, bien que je sois favorable au contrôle des prix, je désirais attirer l'attention sur le problème des loyers pour demander plus de souplesse dans ce domaine.

Comme je l'ai dit au début de mon exposé, je me prononce en faveur de l'entrée en matière.

M. Picot : Il faut avouer que quelqu'un qui n'a pas fait partie de la commission et qui, depuis plusieurs années, s'est peu occupé de cette question éprouve un certain malaise. Il a le sentiment que les opinions exprimées dans le public impliquent d'assez sérieuses contradictions. On y considère aussi le contrôle des prix comme un objet qu'il vaudrait mieux ne toucher qu'avec des pincettes et l'on pense qu'il convient de prendre à son égard une attitude de méfiance. Cette attitude — la passion est toujours mauvaise conseillère — empêche peut-être de se rendre compte objectivement de la manière dont se posent les problèmes.

Je voudrais indiquer ici certaines des contradictions qui me sont apparues. Ce sont précisément ceux qui veulent que le Conseil fédéral et les Chambres n'agissent plus que sur la base de textes constitutionnels et qui veulent qu'il n'y ait plus de pleins pouvoirs, qui se plaignent de ce qu'on insère dans la Constitution des textes relatifs au contrôle des prix. Il semblerait presque que le contrôle des prix est un objet qui n'a pas suffisamment de dignité pour entrer dans la Constitution. On peut certes discuter cette question mais j'ai simplement voulu révéler cette tendance.

Un second point : ceux qui veulent protéger les consommateurs et qui n'entendent nullement soutenir spécialement les grands producteurs agricoles et industriels et les commerçants semblent oublier les faits les plus notoires. Ceux qui, dans cette salle, ont un certain âge se souviendront de l'entrée du contrôle des prix dans la vie suisse, au lendemain de la dévaluation. A la sortie de la grande séance des Chambres du 28 septembre 1936, séance convoquée pour proclamer la dévaluation et pour la faire approuver par les Chambres, M. Obrecht, conseiller fédéral, est entré dans la salle, entouré d'un état-major entièrement nouveau et qui nous était inconnu. Il l'avait envoyé en Belgique étudier la question du con-

trôle des prix et se rendre compte des ordonnances qu'il convenait de prendre à ce sujet. Il faut avouer que l'expérience de 1936, qui n'est pas une expérience de guerre, a été heureuse. Malgré la dévaluation, qui avait pour conséquence une augmentation du prix de nos importations, la vie n'a pas renchéri proportionnellement. La dévaluation suisse a été relativement bien accueillie et c'est l'une des plus élégantes qui aient été faites en Europe.

D'autre part on ne saurait nier que, dans plusieurs cas, le contrôle des prix ait eu une certaine efficacité : à la page 7 du message, on constate que, de juillet 1914 à 1920, alors qu'il n'existait aucun contrôle, l'index des prix a passé de 100 à 224, tandis que d'août 1939 à 1945, avec le contrôle, il ne s'est élevé que de 100 à 152. C'est dire que, pendant la guerre de 1914 à 1918, nous autres consommateurs avons été fort mal traités en raison de l'absence de contrôle.

Enfin, je remarque aussi une certaine contradiction dans le fait que ceux qui, en général, veulent un gouvernement fort, un gouvernement décidé, ne veulent plus rien lui donner. Je dirai presque qu'il y a à l'égard du Conseil fédéral une méfiance systématique. Alors que dans tous les banquets officiels nous faisons toujours l'éloge de nos sept conseillers fédéraux, lorsqu'il s'agit du contrôle des prix, on a l'air de dire : « Surtout ne leur donnez pas la moindre compétence car quel usage en feraient-ils ? » On a l'air d'admettre que le contrôle des prix crée des étatismes absolus ou des antiétatismes absolus.

Je voudrais qu'on en revienne à l'objectivité, qu'on éclaire le peuple pour lui permettre de se convaincre qu'il s'agit là d'un problème complexe dans lequel il y a du pour et du contre, qu'il faut chercher «eine mittlere Linie», qu'il faut rechercher «eine freie Wirtschaft», et pourtant donner une certaine protection aux consommateurs.

C'est dans cet esprit que j'attends avec un vif intérêt la discussion sur l'article 2, dans lequel le Conseil des Etats ou plus exactement la Commission du Conseil des Etats revient un peu, après Lugano, à la rencontre de M. Rubattel.

Il me semble que nous sommes tombés là un peu dans le byzantinisme : si on est du côté de la solution de Lugano on est libéral, si au contraire on se rallie à la solution proposée par le Conseil des Etats on tombe dans un étanisme dangereux, on s'associe presque à M. Klöti et au Parti socialiste. Il me semble qu'il y a dans cette matière un peu plus de nuances et qu'il convient de désintoxiquer quelque peu ce sujet de théories par trop doctrinaires pour rester dans le concret. Est-ce que vraiment on abandonne toute espèce de protection du commerce libre si dans un secteur comme celui du bois on donne pendant quelques semaines un certain pouvoir au Conseil fédéral? Je réserve encore mon opinion à ce sujet.

J'ai été pendant la guerre à la tête du Département du commerce et de l'industrie du canton de Genève et j'avais à m'occuper aussi du contrôle des prix. Or, j'ai remarqué que le chef de service de ce contrôle recevait tous les jours la visite d'industriels, de commerçants, d'agriculteurs, qui se

plaignaient de limitations des prix. Mais l'ensemble des consommateurs, cette société générale des consommateurs n'est jamais montée à son bureau pour le remercier et le féliciter. Cela montre bien la délicatesse de ces problèmes. Je ne dis pas qu'il faille revenir à la solution du Conseil fédéral ou que le Conseil national n'ait pas eu raison à Lugano de mettre un certain tempo à cette affaire mais je crois qu'il faudrait l'envisager plus objectivement.

Et j'en arrive au sujet traité tout à l'heure par M. Fauquex. Je voudrais, comme il l'a fait lui-même, insister sur la question des loyers.

Il est possible qu'à Genève un certain nombre de propriétaires d'anciens immeubles ou d'anciennes maisons arrivent encore à faire faire des réparations. Mais passez la frontière genevoise, allez dans le département de l'Ain, allez en France, où depuis 1914, on a protégé les locataires. On les a protégés, oui, mais à leur plus grand dam. Les mesures de protection des locataires sont telles dans ce pays que lorsque la monnaie tombe de 100 à 1 aucun propriétaire ne peut plus entreprendre la moindre réparation. Et je me rappelle ces jeunes gens auxquels on avait toujours parlé de Paris comme d'une ville splendide, et qui sont arrivés devant toutes ces maisons qui n'avaient plus été réparées depuis plus de trente ans. Ces jeunes gens se sont écriés: «Mais, Paris est une ville qui tombe en ruines.» Ils ont été effrayés à la vue de tous ces appartements délabrés où ni le propriétaire, ni le locataire ne font plus aucune réparation. Je ne pense pas que l'on soit allé aussi loin en Suisse, mais je dis: *caveant consules*, et je demande qu'on nous donne au moins aujourd'hui une déclaration disant qu'on ne maintiendra pas intégralement le contrôle des loyers jusqu'à ce que, finalement, ce soient les locataires qui se trouvent dans la plus mauvaise des situations. C'est pourquoi j'appuie fermement les observations qui ont été faites tout à l'heure par M. Fauquex.

M. Rubattel, conseiller fédéral: Je m'efforcerai d'être bref. La discussion sur la prolongation temporaire d'un contrôle des prix réduit a été si abondante au sein des commissions et en séance plénière du Conseil national, où vingt-six orateurs se sont exprimés, elle a été si complète devant ce Conseil qu'il est parfaitement inutile de répéter pour la vingtième fois des choses et des arguments qui sont connus, je crois, par chacun de vous.

Je pense cependant que le Conseil fédéral ne peut pas laisser passer cette discussion générale sans rappeler ici les raisons de fond qui l'ont incité à présenter l'arrêté que vous avez sous les yeux, qui l'ont incité à persévérer dans la voie qu'il avait choisie au risque même d'être accusé d'obstination.

La raison qui domine toutes les autres est simple: le Conseil fédéral a le souci de disposer d'une arme minimum pour faire face à des circonstances imprévues. Il ne faut pas oublier que la situation politique générale reste confuse, qu'aucun des conflits nés au cours de ces dernières années n'est arrivé à son terme et que certaines complications surgies dans d'autres pays encore peuvent avoir des conséquences plus ou

moins lointaines. Le Conseil fédéral tient donc à posséder une arme, même si ce n'est pas une arme lourde, qui lui permette d'intervenir dans certains cas spéciaux où la paix sociale ou le sort de quelques industries ou entreprises peuvent être mis en jeu par les événements.

Pour le reste, je voudrais insister surtout sur le fait que la mesure qui vous est proposée par le Conseil fédéral est exactement dans la ligne de toutes celles qu'il a prises depuis la fin de la dernière guerre. Qu'est-ce, en fin de compte, que l'accumulation de stocks, sinon la prévision d'événements, peut-être improbables, qui pourraient interrompre un jour, pendant un certain temps, le ravitaillement du pays? Qu'est-ce que la reconstitution de tous les organes de l'économie de guerre, dont trois sections déjà furent en activité il y a peu de temps, si ce n'est le désir du même Conseil fédéral d'intervenir à temps si les circonstances venaient à l'exiger? Pour le reste, nous sommes exactement dans la ligne de l'économie privée qui, elle aussi, surtout depuis la guerre de Corée, a pris des précautions aussi minutieuses que celles de l'Etat pour ne pas devoir un jour cesser son activité ensuite, notamment, du manque de matières premières. Je pense que cette raison fondamentale est indispensable; elle n'a du reste pas été discutée ce matin.

En vous proposant le maintien d'un contrôle temporaire et réduit des prix, le Conseil fédéral veut conserver la possibilité de rétablir des prix maximums dans la mesure, encore une fois, où les circonstances pourraient l'exiger. Cette volonté du Conseil fédéral tend à concilier en somme les deux désirs que M. Piller a rappelés tout à l'heure avec beaucoup de finesse, ces deux ambitions du peuple suisse qui sont dans une certaine mesure difficilement conciliables: la liberté et la sécurité.

Le Conseil fédéral est de l'avis que, malgré l'impopularité certaine du contrôle des prix, dont on se garde bien de se rappeler les services, il vaut infiniment mieux se préparer à fond que de ne pas se préparer assez. Cette impopularité jouera évidemment son rôle lors de la campagne qui précédera la votation populaire mais en fin de compte, si le peuple suisse se prononce contre l'arrêté, c'est lui qui en supportera directement les conséquences.

On déclare aussi, et l'on a trouvé à différentes reprises, que le Conseil fédéral était trop soucieux de ses responsabilités, qu'il les prenait en somme trop à cœur; on lui a même reproché d'envisager les choses avec un pessimisme excessif; on lui a fait grief également de dramatiser la situation et de ne pas tenir compte d'un certain apaisement qui paraît s'être produit dans la situation internationale depuis quelques mois. Lorsque nous avons décidé, à fin 1948-début 1949, la constitution de stocks, notre décision fut accueillie avec un scepticisme assez général. On nous reprocha d'inquiéter inutilement l'opinion publique. Et pourtant, si nous étions restés inactifs à ce moment-là, les événements de juillet 1950 auraient eu des conséquences — je crois que je puis le dire sans exagération — d'une extrême gravité sur le coût de la vie en Suisse, sur les frais de la production

agricole, artisanale et industrielle, et par conséquent des conséquences très graves pour la paix sociale.

Ces conséquences, nous les avons évitées précisément par des mesures qui, au moment où nous les avons prises, ont paru difficilement justifiables. Si nous considérons des expériences récentes, nous devons constater que la course prix-salaires a pratiquement pris fin, une première fois en 1948-début 1949, puis après la guerre de Corée, à fin 1951-début 1952 ; cette course des prix et des salaires, nous devons éviter dans toute la mesure où nous le pouvons qu'elle se renouvelle. Nous pensons qu'en cas de circonstances extraordinaires, la possibilité donnée au Conseil fédéral d'intervenir rapidement, sans attendre, dans certains cas, la consultation des Chambres fédérales, peut jouer un rôle. Je rappelle que le résultat obtenu entre 1950 et 1952, à savoir la stabilisation du coût de la vie à un niveau sensiblement plus bas que celui qu'il a atteint à l'étranger, que ce résultat est essentiel du point de vue de notre activité nationale et notamment du point de vue de nos exportations qui, fort heureusement, se sont maintenues à un niveau particulièrement réjouissant jusqu'aux derniers résultats connus, ceux du mois d'août.

Certes, le contrôle des prix peut aujourd'hui paraître superflu. Il est évident qu'une certaine abondance de matières premières et des produits alimentaires dont nous avons besoin est de nouveau dans le monde une réalité assez générale. Il est exact aussi que les marchandises sont plutôt à la baisse et que l'indice moyen du prix de gros, combinaison de l'indice des prix de gros des marchandises suisses et des marchandises étrangères, tend plutôt à fléchir. Ces apparences, ces faits, constatés et publiés, ont eu pour résultat que le peuple a repris aujourd'hui l'optimisme qu'il avait perdu vers le milieu de 1950, optimisme qui, s'il se justifie peut-être dans le présent, reste sujet à des éclipses particulièrement redoutables dans les années qui viennent. Si la situation est relativement stabilisée aujourd'hui, rien n'indique que nous n'aurons pas, dans des délais plus ou moins proches, à reprendre la lutte, une fois encore, contre des hausses rapides et brutales. Si par bonheur pareil accident ne se produit plus, les textes que vous voterez peut-être aujourd'hui, notamment celui de l'article 2, resteront purement et simplement lettre morte.

En fin de compte — et je le répète — ce que nous voulons, c'est être armés, c'est pouvoir exceptionnellement faire quelque chose pour réduire dans toute la mesure du possible la portée et la gravité d'événements dont les répercussions se feraient sentir chez nous.

Le Conseil fédéral ne prétend aucunement que le rétablissement très partiel du contrôle des prix sur l'un ou sur l'autre des produits que nous devons importer pourrait, en soi et pour soi, en très peu de temps, rétablir complètement la situation et stabiliser les prix ; il constate que le cas qu'il envisage n'est pas celui d'une hausse générale de tous les prix mais celui de la hausse de l'un ou l'autre produit et il a l'impression que le seul

rétablissement du contrôle, sans contingentement et sans aucun rationnement, aurait déjà des résultats relativement heureux.

Ainsi donc nos intentions sont parfaitement claires. Nous n'avons ni le désir, ni la volonté de conserver par devers nous des pouvoirs extraordinaires dont ne s'accommode pas la Constitution. Nous ne nous inspirons que de l'intérêt du pays. Pour le reste, les faits prouvent surabondamment que le Conseil fédéral se dépouille petit à petit, par tranches successives, des pouvoirs qu'il détient encore dans le secteur des prix.

Deux chiffres vous permettront de vous rendre compte de la situation actuelle : à fin 1947, le Service fédéral du contrôle des prix occupait encore 227 personnes. Il en occupera 53 au 1er janvier 1953. Ce chiffre n'est certainement pas le plus bas que nous devons atteindre.

En ce qui concerne l'Office d'instruction pénale et le Service du contentieux, nous avons encore, en décembre 1947, un total de 198 employés, qui a été réduit, au 31 août 1952, à 28, avec la perspective de faire disparaître la moitié encore du personnel restant d'ici à la fin de l'année.

Cette baisse constante des effectifs du Contrôle des prix, de l'Office d'instruction pénale et du Service du contentieux coïncide du reste assez exactement avec la baisse régulière du nombre des affaires soumises à l'office dont je viens de parler. Deux chiffres vous éclaireront : en 1949, la moyenne des affaires transmises à l'Office d'instruction pénale chaque mois allait de 403 à 200, voire, au mois de décembre, à 105. Ces « arrivages » mensuels ont passé, en 1950, à un maximum de 235 pour janvier et à un minimum de 75 pour octobre. En 1951, le maximum mensuel a été de 142 et le minimum de 69. Enfin, en 1952, on a pu constater un chiffre supérieur à 100, 109 exactement, en mars seulement, alors qu'en juin le nombre des « arrivages » n'a été que de 59.

Nous pensons qu'avant la fin de 1953, nous aurons liquidé encore bon nombre des survivants de ces offices, en raison notamment du fait qu'à partir du 1er janvier 1953 ce sont les cantons qui seront chargés de poursuivre et de réprimer les infractions au solde des dispositions de l'économie de guerre.

Le projet qui vous est soumis est réduit, nous semble-t-il, à son minimum. En ce qui concerne en particulier la délégation de pouvoirs au Conseil fédéral, elle est si limitée quant à son objet, elle est si limitée aussi dans le temps, elle peut, par surcroît, être si rapidement supprimée par les Chambres, que je ne vois vraiment pas, en toute objectivité, le danger qu'elle peut présenter pour quiconque.

Peut-être au cours de la campagne sans doute très vive qui précédera la votation d'ores et déjà fixée à fin novembre, usera-t-on et abusera-t-on de l'article 2 pour en tirer ces conclusions traditionnelles, conclusions absolument inexacts et, par surcroît, profondément injustes, que rien n'a changé depuis la fin de la guerre et que le Conseil fédéral continue à gouverner comme si rien de nouveau ne s'était produit depuis dix ans. Mais du point de vue de la politique référendaire, l'absence de l'article 2 n'atténuerait certainement pas

la virulence des attaques dirigées contre les maigres survivances du contrôle des prix.

Mieux vaut en fin de compte, nous semble-t-il, présenter au peuple le problème dans son ensemble, mettre l'électeur devant ses responsabilités. S'il rejette le projet qui lui est soumis, c'est lui qui en supportera directement les conséquences.

J'ai négligé au cours de cet exposé de vous rappeler que nous avons, au mois de février déjà, consulté les cantons. Nous leur avons demandé leur avis sur l'avant-projet élaboré par le Département de l'économie publique, c'est-à-dire en somme le projet le plus dur, qui n'a plus aucune espèce d'analogie avec celui qui est soumis aujourd'hui à vos délibérations. Je tiens à noter que quatre cantons ou demi-cantons ont accepté à ce moment-là, sans aucune réserve, ce projet infiniment plus complet, infiniment plus rigoureux que celui qui vous est soumis maintenant; que quinze autres cantons ou demi-cantons ont, à l'époque, accepté le principe d'une prorogation du contrôle des prix, avec simplement des réserves qui portaient soit sur la forme juridique de l'arrêté, certains cantons préférant l'arrêté d'urgence à l'arrêté constitutionnel, soit sur sa durée, soit encore sur le contrôle des fermages. Sur ces quinze cantons, trois seulement formulaient des réserves plus étendues. Enfin, deux cantons et trois demi-cantons s'opposaient sans condition au rétablissement éventuel, par quelque moyen que ce soit, d'un contrôle partiel ou étendu des prix. Un seul canton n'a pas jugé utile de donner son avis.

Je ne veux pas entrer maintenant dans le détail de la délibération. Je voudrais cependant vous dire deux mots en particulier de la situation actuelle du marché des logements, des mesures qu'on peut envisager dans cette direction pour tenter de combler le fossé très profond qui sépare encore les prix des appartements anciens de ceux des appartements modernes, c'est-à-dire de ceux qui ont été construits à partir de 1943.

Malgré la construction accélérée d'immeubles locatifs depuis la fin de la guerre, surtout dès 1947, il n'existe pas encore une marge suffisante entre la demande et l'offre d'appartements, et cela surtout dans le domaine des appartements à bon marché. Il est incontestable qu'aujourd'hui encore, dans quelques grandes villes et dans plusieurs cités industrielles où l'activité extraordinaire de ces dernières années a provoqué une immigration massive, il est certain qu'il existe encore une pénurie sensible de logements. Le prix des anciens appartements, ceux qui ont été mis sur le marché avant 1943, reste aujourd'hui encore très éloigné du niveau atteint par les logements sis dans les immeubles neufs. Si nous abandonnions brusquement le contrôle, je crois que les conséquences qui en résulteraient pourraient être d'une particulière gravité.

Si nous admettons une augmentation moyenne de 10% sur les vieux appartements, la conséquence en serait un bond immédiat de 1,6 point de l'indice du coût de la vie. Si l'augmentation devait être de l'ordre de 15%, l'augmentation de l'indice serait de 2,4 points, et si l'augmentation

était de 20%, l'indice s'élèverait de 3,2 points. Quel serait le résultat certain d'une pareille ascension des prix d'une très grosse partie des logements du pays? Je pense que ce résultat se concrétiserait en une revendication générale des salaires, une demande d'adaptation, de rétablissement du salaire réel, avec le risque que cela comporte et qui est infiniment plus grave qu'on ne l'imagine habituellement, d'un nouveau départ de la course prix-salaires que nous avons eu tant de difficultés à freiner pendant les périodes que j'ai rappelées, c'est-à-dire de 1947 à fin 1948 et du milieu de 1950 à la fin de 1951. Or, je ne peux vous cacher que le Conseil fédéral verrait avec beaucoup de crainte, plus, avec beaucoup d'inquiétude une nouvelle mise en mouvement de la spirale des prix et des salaires, qui exercerait sur la production du pays, et principalement sur son exportation agricole et industrielle, les conséquences très graves que vous connaissez. Je rappelle que 30% et davantage de la population suisse vit de l'exportation et que toute hausse sensible des prix de revient peut compromettre des débouchés où nous rencontrons de nouveau, comme avant la guerre, une concurrence qui a repris toute sa vigueur et qui travaille, aujourd'hui déjà, dans des conditions beaucoup plus favorables que l'industrie de notre pays. Il y aurait donc à une augmentation brutale du prix des loyers, des dangers qu'il ne faut pas se cacher et qui intéressent l'ensemble de l'économie suisse.

Dans le domaine des loyers, le but du Conseil fédéral — nous l'avons dit déjà à plusieurs reprises — est de rétablir l'équilibre des prix entre les loyers des logements construits avant 1943 et les loyers des logements nouveaux, c'est-à-dire construits à partir de cette date-là. Nous voudrions rétablir cet équilibre, si possible sans faire courir à la production suisse des risques dont elle peut certainement se passer en ce temps, qui n'est déjà plus un temps de très haute conjoncture mais qui devient simplement un temps de bonne conjoncture avec les accidents que vous connaissez, en particulier dans l'industrie textile.

A l'heure actuelle, une augmentation générale des loyers anciens ne nous paraîtrait pas opportune. La stabilisation des prix et des salaires doit encore être consolidée. Nous sommes à peine sortis d'une situation particulièrement délicate dont nous désirons si possible éviter le retour. Lorsque les circonstances seront plus favorables, nous pensons que l'on ne pourra éviter une adaptation progressive qui serait propre à diminuer les marges encore considérables séparant le prix des logements anciens de celui des nouveaux, les petits propriétaires étant particulièrement touchés par les restrictions qu'ils subissent aujourd'hui, du fait du contrôle des loyers.

Pour le reste, nous avons soumis tout récemment à une commission, présidée par M. le professeur Böhler et qui comprend des représentants des propriétaires et des locataires, une série de problèmes.

Peut-on songer à une libération des appartements neufs à partir d'une année qui reste à fixer? Je pense qu'en principe on peut répondre affirmativement et que le seul point délicat est de

savoir à partir de quelle année les loyers seraient libérés. Faut-il fixer 1946, 1947 ou 1948 ? C'est le problème qu'examine la commission.

Nous nous sommes demandé également s'il n'y a pas lieu d'examiner la libération éventuelle des locaux commerciaux et des appartements occupés par des bureaux, par des offices et par des cabinets de notaires, de médecins, de dentistes, etc. Il est certain que le nombre des personnes exerçant une profession libérale, en particulier, et qui occupent des appartements est particulièrement nombreux, que les bureaux d'affaires se sont multipliés de façon étonnante pendant le temps de la haute conjoncture et que les locataires de ces bureaux pourraient, étant donné leur situation, être chargés d'un supplément au prix du loyer qu'ils paient actuellement.

Nous nous sommes enfin demandé si l'on pouvait et devait songer à une libération éventuelle des grands appartements particulièrement coûteux, sans, cela va sans dire, qu'un dommage quelconque soit porté aux familles nombreuses. Nous ne sommes pas adversaires de principe d'une pareille mesure, à la condition qu'elle se révèle praticable et qu'elle représente pour les propriétaires victimes des mesures prises dès le début de la guerre une amélioration appréciable de la situation actuelle.

Enfin — je rejoins ici l'une des suggestions faites par M. Piller — il résulte d'un entretien que nous avons eu il y a quelques mois avec l'Union suisse des arts et métiers, les propriétaires d'immeubles et l'Association des entrepreneurs suisses, que les organisations en question devraient en fin de compte présenter au Conseil fédéral un certain nombre de suggestions réalisables. Ces trois organisations nous ont fait parvenir, il y a quelque temps, le résultat de leurs réflexions ; il est notamment celui-ci : elles demandent que le contrôle des prix dans le domaine des loyers soit remis aux cantons et que la Confédération n'ait plus aucune compétence en ce domaine.

Nous ne sommes pas adversaires de principe de ce transfert de compétence de la Confédération aux cantons mais nous pensons — et je l'ai dit à M. Piller à la commission — qu'il n'y a pas lieu de procéder à pareil transfert si les cantons n'en veulent pas. En d'autres termes, nous pensons qu'il est indiqué, voire normal et politique, de consulter les cantons avant de formuler sur ce point-là une réponse définitive.

La commission qui s'occupe de tous ces problèmes sera convoquée tout prochainement. Je pense que d'ici mi-novembre ou fin novembre nous aurons quelques résultats positifs dont nous pourrions nous servir. Mais tous ces problèmes sont extrêmement délicats. Leurs incidences sont particulièrement nombreuses et peuvent être imprévues.

Je voudrais encore rapidement répondre à quelques-unes des objections et des critiques formulées ce matin au cours de la discussion. On a regretté de certain côté que nous ayons renoncé à l'article 5 qui prévoyait la surveillance des prix, c'est-à-dire à l'une des activités les plus critiquées, les plus violemment critiquées, du Service fédéral du contrôle des prix, et cela par l'ensemble

des entreprises industrielles, artisanales et commerciales du pays. Nous pensons que la surveillance doit être abandonnée essentiellement pour des raisons de politique référendaire.

La surveillance des prix nous donnait le droit d'exiger des entreprises dont nous nous occupions occasionnellement la présentation de toutes les pièces comptables et de tous les documents dont le contrôle des prix pouvait espérer des renseignements propres à lui permettre une étude approfondie des différents éléments d'un prix de revient. Cette surveillance allait donc très loin ; elle fut considérée dès le début par les entreprises de tous ordres comme une sorte d'inquisition insupportable. Nous avons donc renoncé à cette surveillance essentiellement, encore une fois, pour des raisons de politique référendaire.

Pour le reste, nous avons la possibilité d'observer les prix par le moyen des statistiques nombreuses publiées soit par les pouvoirs publics, soit par les organisations professionnelles. Nous pensons que cette possibilité, sans être aussi complète que celle que nous donnait la surveillance, représente cependant quelque chose et que le contrôle des prix, sans être informé comme il l'était jusqu'aujourd'hui, sera cependant à même de pouvoir, le cas échéant, intervenir en connaissance de cause dans des cas particulièrement aigus.

M. Weber s'est attaché, à l'alinéa 2 de l'article premier, celui-là même qui prévoit que la Confédération peut fixer des prix maximums aux produits protégés soit par des contingentements, soit de tout autre manière tout aussi efficace. M. Weber craint que pareille disposition n'ait pour résultat de soumettre éventuellement au contrôle des prix et à la fixation des prix maximums les seuls produits agricoles, à l'exclusion de tous autres.

Je voudrais insister sur le fait que l'alinéa 2 de l'article premier ne crée aucune espèce de discrimination au détriment de l'agriculture, qu'il met sur pied d'égalité l'ensemble des activités nationales. En effet, actuellement, il est certain que la plupart ou même tous les produits contingentés à l'entrée sont des produits agricoles. Il n'y a aucun doute sur ce point. Mais si — et ce n'est pas improbable — nous devons en revenir une fois à des contingentements ou à des restrictions quelconques, en ce qui concerne les importations de textiles par exemple, il est clair qu'alors les activités qui bénéficieraient de pareille protection seraient également soumises, au même titre que les produits agricoles, au contrôle des prix et que nous fixerions des prix maximums. Encore une fois, il n'y a aucune discrimination entre les diverses branches de l'activité nationale.

Pour le reste, si l'alinéa 2 de l'article premier devait disparaître, je pense que l'agriculture ne s'en trouverait certainement pas mieux. Prenons par exemple les fraises, les cerises, les asperges, les abricots, les poires, les pommes. Les prix sont fixés, d'entente avec les intéressés, par le contrôle des prix. Si vous supprimez l'alinéa 2 de l'article premier, quelles en seraient les conséquences immédiates ? Le Conseil fédéral ne pourrait en aucun cas admettre que certains produits très fortement protégés atteignent des prix excessifs, inaccessibles au consommateur. Par conséquent, nous nous

trouverions pratiquement dans l'obligation, pour assurer le ravitaillement régulier du marché suisse en certains produits agricoles et pour être sûrs que les prix ne monteraient pas au delà d'une limite raisonnable, d'ouvrir la porte aux importations beaucoup plus largement qu'aujourd'hui. L'agriculture courrait ainsi le risque d'être victime de baisses de prix qu'elle jugerait sans doute inacceptables.

Tout en remerciant M. Weber d'avoir bien voulu accepter d'entrer en matière et de se rallier à l'article premier tel que conçu actuellement, je souhaite qu'il accepte aussi l'article 2 qui nous permettra précisément, dans certains cas qu'il paraît redouter, d'empêcher une hausse brutale et subite du prix de certains produits indispensables à l'agriculture.

On nous a constamment dit au cours des dernières semaines qu'en fin de compte, lorsqu'un renchérissement se produisait sur les marchés étrangers, nous n'en subissions le contrecoup qu'au bout de deux ou trois mois. Je voudrais simplement rappeler que si effectivement nous avons subi avec un certain retard les conséquences des hausses très fortes intervenues sur les matières premières et les denrées alimentaires, nous le devons au fait que nous avons stocké en temps opportun des quantités suffisantes de ces produits, lesquelles nous ont permis d'éviter les hausses dangereuses constatées ailleurs.

Enfin, permettez-moi de répondre à une remarque justifiée de M. Piller. M. Piller s'est demandé si, en fin de compte, la Constitution devait être le réceptacle de tous les cas de « Notstand ». D'une façon générale, je partage son avis; il est regrettable que l'on doive insérer dans la Constitution des dispositions temporaires qui ne sont peut-être pas très en harmonie avec le caractère fondamental, permanent de la plupart des autres dispositions de la Constitution. Je voudrais simplement préciser qu'il ne s'agit pas là d'une tendance; nous n'entendons pas abuser de la possibilité qui nous est offerte pour chercher à introduire dans la Constitution, par une voie de garage, si je puis m'exprimer ainsi, certaines dispositions provisoires qui nous paraissent indispensables. Il s'agit en l'espèce d'un cas spécial dont je ne vois pas très bien comment il pourrait se renouveler ailleurs.

Enfin, un dernier mot à propos d'une question qui nous a été posée. On nous dit constamment qu'il est impossible de songer à un contrôle des prix efficace si l'on n'instaure pas simultanément le contingentement ou le rationnement. Je crois que, de façon générale, lorsqu'il s'agit du rétablissement durable d'un contrôle des prix, d'une surveillance constante des marchés, cette objection est dans une large mesure exacte mais je pense qu'elle ne joue précisément pas dans les cas que nous visons à l'article 2.

Il ne s'agit pas là de hausses survenant partout à la fois: matières premières, denrées alimentaires, produits mi-fabriqués; il s'agit uniquement de cas spéciaux, tel le cas du bois où une intervention sans contingentement et sans rationnement a tout de même permis d'obtenir

les résultats que vous savez, c'est-à-dire une stabilisation.

Au surplus, les hommes restent les hommes et il est certain que le rétablissement du contrôle dans un seul secteur, à un certain moment, exerce une influence salutaire sur d'autres activités qui pourraient être tentées de suivre le chemin du gain facile, sans justification suffisante.

Voilà en quelques mots que j'aurais aimé encore plus courts, ce que j'avais à dire au nom du Conseil fédéral des raisons qui l'ont déterminé à persévérer dans l'attitude qu'il a prise dès le mois de mai. C'est pourquoi je vous prie de bien vouloir entrer en matière sur le projet d'arrêté qui vous est soumis.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Artikelweise Beratung — Discussion des articles

Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Schmucki, Berichterstatter: Zum Titel habe ich folgende Beanstandungen anzubringen: Der Nationalrat hat beschlossen, nicht wie der Bundesrat von einem Bundesbeschluss über die befristete Weiterführung der Preiskontrolle zu sprechen, sondern den Titel wie folgt zu fassen: «Bundesbeschluss über die befristete Weiterführung einer beschränkten Preiskontrolle.» Er wollte damit zum Ausdruck bringen, dass die Preiskontrolle nur in einem beschränkten Umfang weitergeführt werden soll. Abstimmungspolitisch ist diese Formulierung zweifellos vorzuziehen. Ihre Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen — Adopté

Ingress

Antrag der Kommission

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Anwendung von Artikel 85, Ziffern 14, 118 und 121, Absatz 1, der Bundesverfassung,

nach Einsichtnahme in eine Botschaft des Bundesrates vom 2. Mai 1952,

in der Absicht, allfällige volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen der Aufhebung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates auf die Kosten der Lebenshaltung zu vermeiden,

beschliesst:

I.

Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält folgenden Zusatz:

Antrag von Moos, Ackermann, Hefti, Locher

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

in Anwendung von Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung,
nach Einsichtnahme...
in der Absicht...

Préambule

Proposition de la commission

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu les articles 85, chiffres 14, 118 et 121, premier alinéa, de la Constitution;

vu le message du Conseil fédéral du 2 mai 1952;

pour éviter que l'abrogation des pouvoirs extraordinaires du Conseil fédéral n'influe sur le coût de la vie et n'entraîne de fâcheuses répercussions d'ordre économique ou social;

Arrête :

Proposition von Moos, Ackermann, Hefti, Locher

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu l'article 89bis, troisième alinéa, de la Constitution;

vu le message...

pour éviter...

Schmuki, Berichterstatter der Mehrheit: Im Schosse Ihrer Kommission ist einmal die Frage aufgeworfen worden, ob es nötig sei, die verschiedenen Artikel der Bundesverfassung zu zitieren. Absolut unerlässlich ist diese Zitierung nicht, sie entspricht aber der Praxis. Ich verweise auf den Bundesbeschluss über die Finanzordnung 1951—1954 vom 29. September 1950, bei dem es sich ebenfalls um einen Verfassungszusatz handelte, der auch dieses Vorgehen einschlug. Desgleichen sieht die Vorlage über die Brotgetreideversorgung des Landes die gleiche Lösung vor. Dem Streichungsbeschluss des Nationalrates zu Absatz 3 des Ingresses kann nach Auffassung Ihrer Kommission beigeplichtet werden; dagegen hält Ihre Kommission dafür, dass abstimmungspolitische Gründe für die Beibehaltung von Absatz 4 sprechen, jedoch in einer etwas abgeänderten Fassung. Ich erinnere daran, dass auch die Finanzordnung 1951—1954 im Ingress gewisse Motive enthält. Tatsächlich ist es für den Stimmbürger nicht unwichtig, sofort feststellen zu können, aus welchen Gründen Bundesrat und Bundesversammlung diese Verlängerung der Preiskontrolle als unerlässlich erachten. Rechtlich kommt dem Ingress, wie Sie wissen, keine Bedeutung zu, das heisst es können daraus keinerlei Befugnisse abgeleitet werden. Ich empfehle Zustimmung zum vorliegenden Antrag Ihrer Kommission.

von Moos, Berichterstatter der Minderheit: Herr Kommissionspräsident Schmuki hat in der Eintretensdebatte mitgeteilt, dass die Kommission in ihren Beratungen mit 12 zu 2 Stimmen einen Antrag, auf Artikel 89bis, Absatz 3, zu greifen, abgelehnt habe. Wie Sie aus dem Ihnen schriftlich ausgeteilten Antrag entnommen haben, hat sich die Kommissionsminderheit inzwischen verdoppelt, währenddem offenbar die Mauer der Kommissionsmehrheit etwas abgebröckelt ist.

Wenn gemäss dem von der Kommission vorgeschlagenen letzten Absatz des Ingresses die Ab-

sicht verfolgt wird, volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen einer Aufhebung der Vollmachten auf die Kosten der Lebenshaltung zu vermeiden, so erhebt sich auch die Frage, in welcher verfassungsmässigen Form sich dieses Ziel am ehesten erreichen lasse.

Wir sind uns dessen bewusst, dass die Weiterführung der Preiskontrolle in irgend einer Form heute der verfassungsmässigen Grundlage entbehrt, dass sie sich nicht auf die Verfassung stützen kann. Es handelt sich um die Fortführung einer Massnahme, die bisher auf die ausserordentlichen Vollmachten gegründet war. Die ausserordentlichen Vollmachten fallen auf Ende dieses Jahres dahin. Volk und Behörden sind sich darin einig, dass sie abgebaut werden sollen. Diesem Bestreben dient der am 18. Dezember 1950 erlassene Bundesbeschluss über die Aufhebung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates, von dem zu sagen ist, dass seine Anwendung auf das Gebiet der Preiskontrolle geradezu ein Schulbeispiel des Vollmachtenabbaues darstellen sollte. Nun heisst es in Artikel 2 dieses Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1950 über die Aufhebung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates: «Die Bundesratsbeschlüsse, die auf Grund der durch Bundesbeschluss vom 30. August 1939 und vom 6. Dezember 1945 erteilten ausserordentlichen Vollmachten ergangen sind, treten auf Ende des Jahres 1952 ausser Kraft, soweit sie nicht vorher durch Bundesbeschlüsse bestätigt werden, die gemäss Artikel 89, Absatz 2, oder 89bis, der Bundesverfassung erlassen werden.»

Es sind auch in den Vernehmlassungen der Kantone und Verbände Stimmen laut geworden, wie Sie auf Seite 37 der Botschaft entnehmen können, die ihre Bedenken gegen einen befristeten Verfassungszusatz geäussert und die Frage aufgeworfen haben, ob nicht besser die Form des dringlichen Bundesbeschlusses zu wählen sei. «Aus den diesbezüglich gemachten Aeusserungen muss geschlossen werden, dass die Vorschläge auf Aenderung der Rechtsform deswegen gemacht wurden, weil ein gewisser Widerspruch zwischen der als Übergangslösung gedachten Preiskontrolle und dem Verfassungszusatz, der etwas Beständiges darstelle, empfunden wird.»

Es scheint mir daher, man dürfe in guten Treuen die Meinung vertreten, es sollte auch in unserem Rate über die Frage einer allfälligen Anrufung des Artikels 89bis der Bundesverfassung nicht stillschweigend hinweggegangen werden. Mit dem «Trumpfbur», Herr Klöti, und seinen Kampfmethoden habe ich nicht das geringste zu tun. Ich glaube, auch der Anwaltsverband muss sich in dieser Richtung keine Vorwürfe machen lassen. Gegen noch weitergehende Insinuationen glaube ich mich nicht verwahren zu müssen. Trotz des festgestellten Sperrfeuers möchten wir unseren Antrag aufrechterhalten.

Damals, im Dezember 1950, hat man ohne Widerspruch die Auffassung vertreten, die Bestätigung von Vollmachtenbeschlüssen für die Zeit nach 1952 werde in der Form von Bundesbeschlüssen gemäss Artikel 89, Absatz 2, oder gemäss Artikel 89bis der Bundesverfassung zu erfolgen haben. Es ist bemerkenswert, dass man diese

Auffassung und keine andere in Artikel 2 des Abbaubeschlusses vom 18. Dezember 1950 hineingelegt hat.

Herr Kollege Antognini hat sich damals wie folgt ausgesprochen: «Für die auf der Bundesverfassung beruhenden Beschlüsse wird das Bestätigungsverfahren normalerweise die Form eines referendumpflichtigen Bundesbeschlusses erhalten. In Fällen der Dringlichkeit wird man einen mit der Dringlichkeitsklausel versehenen Beschluss erlassen können, gestützt auf Artikel 89bis, der die Möglichkeit eines Referendums *a posteriori* offen lässt: Für Beschlüsse, die sich nicht auf die Verfassung stützen, wird man die Bestimmung von Artikel 89bis, Absatz 3, anwenden müssen, für so lange, als die Dringlichkeit vorhanden ist.» Von einem Verfassungszusatz war also damals nicht die Rede.

Bei der Preiskontrolle handelt es sich inhaltlich um eine beschränkte Weiterführung, also um eine eingeschränkte Bestätigung von Vollmachtenrecht. Ein Bundesbeschluss gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung kann hierfür nicht in Betracht fallen, weil in der Sache die verfassungsrechtliche Grundlage nicht vorhanden ist. Man hätte also, nach der in Artikel 2 des Abbaubeschlusses vom 18. Dezember 1950 gegebenen Wegleitung, zu einem Bundesbeschluss gemäss Artikel 89bis der Bundesverfassung greifen müssen, und man ist uns und dem Volk gegenüber beweispflichtig, warum dies nun doch nicht geschehen soll.

Der Umstand, dass man im Abbaubeschluss vom 18. Dezember 1950 für die Weiterführung von Vollmachtenrecht nur einen Bundesbeschluss gemäss Artikel 89 oder 89bis BV vorgesehen hat, schliesst zweifellos nicht aus, heute einen anderen gangbaren Weg zu suchen. Darin sind wir mit dem Bundesrat einig. Wenn wir heute Recht schaffen, das die Qualität von Verfassungsrecht erhält, sind wir rechtlich frei, uns nicht an die im Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1950 niedergelegte Auffassung zu binden. Es lässt sich immerhin die Frage aufwerfen, ob der Rechtssicherheit und der Stabilität gedient wird, wenn wir 1950 diese Auffassung vertreten und 1952 im konkreten Anwendungsfall einen anderen Weg beschreiten. Der Bundesrat nimmt auf Seite 48 der Botschaft dazu Stellung mit der rhetorischen Frage: «Glaubt wirklich jemand ernstlich, dass die Bundesversammlung mit ihrem Beschluss vom 18. Dezember 1950 für die Weiterführung jener vollmachtenrechtlichen Vorschriften, die keine verfassungsmässige Grundlage haben, den Weg der ordentlichen Verfassungsgesetzgebung habe ausschliessen wollen!» — Diese Frage ist in der Botschaft mit einem Ausrufzeichen versehen; man erwartet also darauf keine Antwort.

Wenn man darauf [gleichwohl] eine Antwort sucht, so stösst man auf die Feststellung, dass eben schon die vorausgehende Frage, was nämlich überhaupt unter «ordentlicher Verfassungsgesetzgebung», wie die Botschaft es nennt, zu verstehen sei, verschieden beantwortet werden kann. Gehört ein befristeter Verfassungszusatz, wie er uns hier vorgeschlagen wird, zur ordentlichen Verfassungsgesetzgebung?

Wir sollen eine auf 4 oder 5 Jahre befristete Gesetzgebung erlassen. In der Bundesverfassung haben wir dafür keine Rechtsgrundlage. Hier kann

man nun doch die Frage aufwerfen, ob man dafür einen Verfahrensweg und eine Form wählen soll, die in der Bundesverfassung nicht vorgesehen sind, oder ob man nicht besser eine Form und ein Verfahren wählen würde, die uns die Bundesverfassung, seit dem 11. September 1949, selber ausdrücklich in die Hand gibt.

Die Verfassung ist die auf Dauer berechnete Rechtsgrundlage unseres staatlichen Aufbaues und Lebens. Ein befristeter Verfassungszusatz mag in die Form eines Bundesbeschlusses betreffend eine Ergänzung der Bundesverfassung gekleidet werden. Als einen Akt ordentlicher Verfassungsgebung vermag ich ihn gleichwohl nicht anzusehen. Es besteht irgendwie ein Widerspruch darin, dass man einerseits die auf Dauer berechnete Verfassung hat und gelten lässt und andererseits eine davon abweichende oder von ihr nicht gedeckte Materie in einen Verfassungszusatz kleidet, dessen Geltung auf wenige Jahre befristet ist. Dieser Weg ist in der Verfassung selbst nicht vorgesehen. Man muss sich denn auch bei der Beschreibung dieses Weges auf jene Verfassungsartikel berufen, die von der Total- oder Partialrevision der geltenden Verfassung handeln.

Dass man in dieser Hinsicht auf einige Präjudizien hinweisen kann, auf frühere, bekannte Fälle, in denen man es gleich gehalten habe, scheint mir noch nicht zu beweisen, dass man es etwa dabei mit einer ordentlichen und empfehlenswerten Verfassungsgesetzgebung zu tun habe. Dazu ist zu bemerken, dass, mit Ausnahme des letzten, alle auf Seite 45 der Botschaft genannten Beispiele in eine Zeit fallen, da man den Artikel 89bis BV noch nicht zur Verfügung hatte.

Die in der Botschaft nachzulesende Argumentation geht überdies von der Vorlage aus, wie sie der Bundesrat im Anfangsstadium konzipiert hatte. Es heisst dort, das Bundesgericht vertrete in seiner Vernehmlassung die Auffassung, die vorgeschlagene Form ermögliche «ein schnelles Verfahren und erlaube den Erlass von Vorschriften, ohne dass es notwendig wäre, dabei die beiden Phasen der Verfassungsänderung und der nachfolgenden Ausarbeitung eines Gesetzes zu beobachten». Gerade in dieser Richtung (Zusammenlegung von Verfassung und Ausführung), hat aber inzwischen bereits der Nationalrat eine grundlegende Korrektur vorgenommen, so dass die Argumentation der Botschaft diesbezüglich nicht mehr das gleiche Gewicht haben kann. Es kommt sicherlich auch darauf an, was man überhaupt in die Vorlage aufnehmen will, wenn man sich darüber schlüssig macht, welche Form dem Entwurf zu geben sei. So wie die Vorlage heute aussieht, mit dem Artikel 1 und dem Artikel 9 und eventuell, wenn er angenommen wird, dem Artikel 2, wird sie auch als blosser Zusatz keine Zierde der Bundesverfassung bilden. Solche Materien in die Form von Zusätzen zur Bundesverfassung zu kleiden, heisst die Verfassung zu einem Experimentierfeld degradieren. Es fehlt diesem Vorgehen irgendwie der Respekt vor dem Gehalt und der Bedeutung der Bundesverfassung. Es ist also auch nach der sachlichen Richtung nicht, wie die Botschaft glauben machen will, eine ordentliche Verfassungsgesetzgebung.

Auf der einen Seite steht demnach der Vorschlag, unserer Bundesverfassung auf befristete Dauer einen inhaltlich stark zusammengeschmolzenen Zusatz beizufügen, ein Verfahren, das in der Form zulässig, das aber in der Verfassung selbst nicht vorgesehen ist, so dass man sich zu seiner Rechtfertigung auf die Verfahrensbestimmungen über die Revision der Bundesverfassung berufen muss. Auf der andern Seite — und das ist für mich in der Beantwortung der Frage nach ordentlicher oder ausserordentlicher Gesetzgebung ausschlaggebend — weist uns die Verfassung selber einen Weg, gibt sie uns selber in Artikel 89bis, Absatz 3, eine Form in die Hand, in die wir ruhigen Gewissens eine Materie kleiden dürfen, die der verfassungsmässigen Grundlage entbehrt. Wir dürfen es tun, wenn die Voraussetzungen dazu vorhanden sind. Es muss also untersucht werden, ob die in Artikel 89bis selbst genannten Voraussetzungen zur Anrufung dieses Artikels im vorliegenden Falle zutreffen oder nicht. Die eingehende Prüfung dieser Frage würde uns in ein weites und noch nicht restlos erforschtes Gebiet der Aussprache über die Tragweite des Artikels 89bis hinein führen.

Giacometti — um nur wenige Autoritäten zu zitieren — vertritt die Auffassung, mit Artikel 89bis sei die Bundesversammlung gewissermassen über Nacht zu einem, wenn auch primitiven, Notrechtsartikel gekommen («NZZ», Nr. 2116, 17. Okt. 1949). Er schreibt: «Als Notstandsartikel kann er nur im Falle eines echten staatlichen Notstandes, einer wirklichen zeitlichen Dringlichkeit staatlicher Massnahmen, angerufen werden.»

Professor Hans Huber führt aus («NZZ», Nr. 2106, 16. Oktober 1949): «Auch nach dem neuen Artikel 89bis dürfen Bundesbeschlüsse durch die Bundesversammlung nur dringlich erklärt und so dem Referendum entzogen werden, wenn die Dringlichkeit eine zeitliche ist, das heisst wenn der Ablauf der Referendumsfrist und der Tag einer allfälligen Volksabstimmung nicht abgewartet werden können». Das wird mit Bezug auf die beiden ersten Absätze des Artikels 89bis gesagt. Im Hinblick auf Artikel 89bis, Absatz 3, warnt Professor Hans Huber vor einer zu häufigen Anwendung dieser Bestimmung mit den Worten: «Die kalte Verfassungsrevision würde eingeführt, man könnte heute und morgen und übermorgen an der Verfassung ‚herumdoktern‘, sofern nur Volk und Stände, heute so und morgen anders, ihren Segen geben oder auch nicht geben.»

Zu diesen Aeusserungen zitiere ich noch jene der Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes im Gutachten vom 22. Oktober 1949: «Artikel 89bis kann unseres Erachtens nicht angewendet werden, wenn kein Staatsnotstand gegeben ist.»

Diese Stimmen sprechen auf den ersten Blick nicht für die Guthelssung des Antrages der Kommissionminderheit, den zu vertreten ich die Ehre habe. Die Betrachtungsweise, wie sie in den zitierten Aeusserungen zum Ausdruck kommt, bezieht sich jedoch ausschliesslich und unabhängig auf den Artikel 89bis. Sobald wir aber der Anwendung des Artikels 89bis den uns vorliegenden Antrag des Bundesrates gegenüberstellen, einen befristeten Verfassungszusatz zu erlassen, verlieren die Argu-

mente gegen die Berufung auf Artikel 89bis viel von ihrer Wirkung. Denn zweifellos kann man mit der Verfassung widersprechenden, befristeten Verfassungszusätzen ebenso gut oder noch schlimmer an der Verfassung «herumdoktern», wie Professor Hans Huber sagt, als mit einem sich auf einen bestehenden Verfassungsartikel berufenden Bundesbeschluss.

Die Bundesversammlung hat seinerzeit beim Bundesbeschluss betreffend die Uebergangsordnung des Finanzhaushaltes des Bundes (Finanzordnung 1950 und 1951) vom 21. Dezember 1949 die erstmalige Anwendung von Artikel 89bis, Absatz 3, gutgeheissen. Das war wenige Monate, die Beratung in unserem Saale sogar wenige Wochen, nach der Abstimmung vom 11. September 1949. Die Kommissionmehrheit schlug vor, im Ingress zu sagen: «Im Hinblick auf Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung.» Unsere Herren Kollegen Schoch und Stüssi wandten sich nicht gegen die Anwendung des Artikels 89bis, Absatz 3. Hingegen erhoben sie in systematischer Beziehung die Einwendung, die Zitierung dieses Artikels gehöre nicht in den Ingress, sondern an den Schluss des Entwurfes. «Der neue Artikel 89bis ist in seinem Sinn etwas dunkel», führte Herr Kollege Schoch damals hier aus («Stenographisches Bulletin» des Ständerates 1949, Seite 457, 28. September 1949). «Aber es ist ganz sicher, dass er nicht eine Kompetenz oder eine Ermächtigung für das Parlament schaffen wollte, nun ausserhalb der Verfassung zu legiferieren, sondern die Initiative wollte im Gegenteil die Bindung an die Verfassung verstärken.» Und Herr Stüssi erklärte (Seite 458): «Der Artikel 89bis ist nicht ein Kompetenzartikel, auf den man irgend eine Vorlage stützen kann, sondern das ist eine Guillotine, und die gehört an den Schluss.» Herr Kollege Picot hingegen fand die Zitierung des Artikels 89bis, 20 Tage nach der Volksabstimmung, geradezu elegant und schätzte sich als Mitglied einer Partei, die diesen Artikel unterstützt hatte, glücklich, ihn hier bereits angewendet zu sehen.

Unser Rat entschied sich dann mit 15 : 14 Stimmen dafür, Artikel 89bis, Absatz 3, im Ingress zu streichen. Gegen die Anwendung dieses Artikels aber hat sich keine Stimme erhoben. Wenn Sie im Grundsatz bei der heutigen Vorlage der Anwendung von Artikel 89bis, Absatz 3, zustimmen, aber die Zitierung dieses Artikels nicht im Ingress haben wollen, sondern am Schluss des Entwurfes, so werde ich darüber auch nicht unglücklich sein.

Der Tragweite des neuen Artikels 89bis haben schliesslich im Auftrag des Bundesrates drei Mitglieder des Bundesgerichts eine sehr sorgfältige Untersuchung angedeihen lassen. Ich zitiere aus dem Gutachten der Herren Bundesrichter Python, Düby und Panchaud, vom 15. Juli 1950, unter dem Titel «Kritik des Artikels 89bis, Absatz 3», wo gesagt wird:

«Das der Bundesversammlung durch Artikel 89bis für die Ausübung der verfassungsgebenden Gewalt übertragene Recht ist nicht mit dem ‚Notrecht‘ zu verwechseln. Ein Notstand, der ausserhalb der Verfassung stehende Massnahmen rechtfertigt, liegt nur vor, wenn der Bestand des Staates selbst in Gefahr ist und wenn eine Abwehr auf verfassungsmässigem Wege unmöglich ist. Dagegen

kann die Bundesversammlung unter den in Artikel 89bis festgelegten Bedingungen einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss erlassen, der von der Verfassung abweicht, sobald sein Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt. Um im Sinne von Artikel 89bis, Absatz 1, zeitlich dringlich zu sein, muss ein Bundesbeschluss *implicite* notwendig, sogar unerlässlich für den Schutz der allgemeinen Interessen sein, die ohne diesen Beschluss stark gefährdet wären. Es besteht jedoch ein grosser Unterschied zwischen diesem Zustande der Dringlichkeit und dem wirklichen Notstand, wo der Bestand des Staates selbst auf dem Spiele steht.

Das in Artikel 89bis für die Ausübung der verfassungsgebenden Gewalt eingeführte ausserordentliche Verfahren hat übrigens nicht zur Folge, den Gebrauch des ‚Notrechtes‘ auszuschliessen. Wenn die verfassungsmässigen Wege, imbegriffen der in Artikel 89bis vorgesehene, für die Abwehr einer Gefahr, durch welche der Staat mit dem Untergang bedroht ist, nicht genügen, so behalten die obersten Organe die Pflicht und das Recht, Massnahmen ausserhalb der Verfassung zu ergreifen.

Dank der Möglichkeit, auf dem verfassungsmässigen, ausserordentlichen Wege von Artikel 89bis, Absatz 3, vorübergehend und bei Dringlichkeit unerlässliche Massnahmen ergreifen zu können, kann indessen der Schutz des Staates sichergestellt werden, ohne das Notrecht anrufen zu müssen. Daraus schöpft offenbar diese Bestimmung ihre Daseinsberechtigung.»

Und am Schluss dieses Abschnittes führt das erwähnte Gutachten aus: «Artikel 89bis, Absatz 3, kann somit nicht als nutzlos oder überflüssig betrachtet werden. Tauchen Umstände auf, in denen es unerlässlich ist, eine neue Verfassungsbestimmung aufzustellen, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erduldet, so gibt Artikel 89bis, Absatz 3, die Möglichkeit, vorübergehend für die Dauer eines Jahres die notwendigen Bestimmungen zu erlassen und diesen Zeitraum zu benutzen, um entweder im ordentlichen Verfahren eine Verfassungsrevision anzustrengen oder um von Volk und Ständen die Verlängerung der Geltung der vorübergehenden Massnahmen zu erreichen.»

Die Situation, wie sie in den zitierten Schlussätzen gezeichnet wird, dürfte heute vorhanden sein, nämlich die zeitliche Dringlichkeit. Das Vollmachtenrecht tritt Ende dieses Jahres ausser Kraft. Eine verfassungsrechtliche Grundlage und dazu die erforderliche Ausführungsgesetzgebung auf den 1. Januar 1953 zu schaffen, dazu reicht die Zeit nicht aus. Dass höchst schutzwürdige Interessen gewahrt werden müssen, das ist die Auffassung des Bundesrates selbst. Weil die Zeit nicht ausreicht, hat man in die Vorlage selbst eine für ein Jahr geltende Uebergangsbestimmung aufgenommen. Aber auch diese Uebergangsbestimmung hängt in der Luft, wenn sie nicht auf den 1. Januar 1953, sei es durch einen Verfassungszusatz, sei es in Anwendung von Artikel 89bis, Absatz 3, eine verfassungsrechtliche Basis erhält. Damit dürfte die zeitliche Dringlichkeit dargetan sein.

Es sind nicht allein doktrinäre Erwägungen, die die Kommissionsminderheit zu diesem Antrag geführt haben. Es spielen zweifellos hier auch gewisse Momente psychologischer und abstimmungs-

politischer Natur hinein. Den Antragstellern geht es darum, einmal von der unbefriedigenden Praxis, vom Notbehelf befristeter Verfassungszusätze, loszukommen. Anders als mit der Berufung auf Artikel 89bis, Absatz 3, wird dies heute kaum geschehen können. Persönlich halte ich dafür, dass bei einer Annahme unseres Antrages Artikel 2 der Vorlage in der Fassung der Kommissionsmehrheit gestrichen werden müsste. Artikel 89bis ist schliesslich im Jahre 1949 vom Volk und von den Ständen gegen einen Antrag der eidgenössischen Räte angenommen worden. Volk und Stände haben also damals diesen Artikel sanktionieren wollen. Zur Feststellung der Tauglichkeit des Artikels 89bis, Absatz 3, können wir keine Praxis schaffen, wenn wir von der Anwendung dieses Instrumentes immer zurückschrecken. Das Ziel liegt in der Befreiung unserer Verfassung vom Ballast der befristeten Zusätze. Gewinnen würden dadurch die Verfassung selbst und der Respekt vor ihr. Dieses Ziel leitet den Antrag der Kommissionsminderheit, den ich Ihnen zur Annahme empfehle.

Schmuki, Berichterstatter der Mehrheit: Namens der einstimmigen Kommission empfehle ich Ihnen Beibehaltung der Fassung, wie sie vorgesehen ist, also des Verfassungszusatzes. In der Eintretensdebatte habe ich einlässliche Ausführungen über die Rechtsform gemacht. Ich habe auch Kronzeugen und bundesgerichtliche Gutachten zitiert. Ich gebe ohne weiteres zu, dass man hier im guten Treuen zweierlei Auffassung sein kann. Die zeitliche Dringlichkeit wird ohne weiteres dann eintreten, wenn es nicht möglich sein sollte, in dieser Septembersession die Vorlage zu verabschieden und wenn eventuell die endgültige Bereinigung auf den Dezember verschoben werden müsste. Ich möchte aber doch bitten, dass der Rat sich zu dieser Frage noch ausspricht; ich nehme an, dass auch hierüber die Meinungen gemacht sind.

Schoch: Ich würde dem Antrag des Herrn Kollegen gerne zustimmen, aber ich glaube doch, dass wir ernsthaft prüfen müssen, ob die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Artikels 89bis, Absatz 3, gegeben sind. Eine Voraussetzung ist die zeitliche Dringlichkeit. Diese ist gegeben, wenn der Beschluss nicht mehr ordnungsgemäss dem Volk und den Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden kann. Der vorliegende Beschluss kann aber der Abstimmung unterbreitet werden, sofern wir in dieser Session mit den Beratungen zu Ende kommen. So müssen wir sagen, dass die zeitliche Dringlichkeit nicht gegeben ist, so dass ich die grössten Bedenken habe, dem Antrag von Moos zuzustimmen.

Nun verstehe ich andererseits seine Bedenken sehr gut; er sagt, dass diese Zusätze zur Bundesverfassung nicht eine ordentliche Verfassungsgesetzgebung seien. Darin ist ihm sicher zuzustimmen. Es bedeutet meines Erachtens eine gefährliche Entwicklung, dass wir immer häufiger dazu kommen, solche Zusätze zur Bundesverfassung, die auf Abbruch hin erlassen werden, zu beschliessen. Man stellt einen Grundsatz in die Verfassung hinein, sagt aber, in zwei, drei oder vier Jahren gelte er nicht mehr. Das bedeutet eine Abwertung der Ver-

fassung; die Verfassung soll das Grundgesetz bilden für den Staat, aber nun erlassen wir derartige Abbruchbestimmungen, weil wir uns nicht entschliessen können, einen klaren Verfassungsgrundsatz aufzustellen. Da stimme ich Herrn Klöti bei, dass es eine saubere und klare Lösung gewesen wäre, in die Verfassung eine Bestimmung aufzunehmen, die die Möglichkeit der Preiskontrolle in gewissen Fällen gegeben hätte. Man hätte Vorsichtsmassnahmen treffen können, wie bei den Wirtschaftsartikeln. Was wir hier machen, ist eine vorübergehende Gesetzgebung, weil wir nichts Gescheiteres machen können. Das Vorgehen nach Artikel 89bis, Absatz 3, hätte den Vorteil, dass klarer zum Ausdruck gebracht würde, dass es sich hier um eine Ausnahmegesetzgebung handelt, während es hier so aussieht, wie wenn wir Verfassungsrecht schaffen würden. Dabei sind es Verfassungszusätze, die übrigens nicht in die Verfassung eingereiht werden und die schon dazu bestimmt sind, wieder aufgehoben zu werden. Unser ganzes übergrosses Finanzrecht beruht auf einem solchen Zusatz, ebenso jetzt die Preiskontrolle, dann soll auch die Verlängerung der Getreideordnung so geordnet werden; alles das sind Verfassungszusätze, die eigentlich dem Wesen eines Grundgesetzes widersprechen.

Trotzdem kann ich Kollegen von Moos nicht zustimmen, weil die Dringlichkeit, die eben doch verlangt wird, hier nicht gegeben ist im Sinne einer zeitlichen Dringlichkeit. Es kann sich nur um diese handeln.

M. Rubattel, conseiller fédéral: Il est tout à fait exact que la condition d'urgence n'est pas remplie. Elle l'est si peu que, dès maintenant, le Conseil fédéral a fixé la date de la votation populaire au mois de novembre.

Etant donné l'inexistence de cette condition qui est essentielle, je vous prie de vous ranger à l'avis de la majorité de la commission.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit: 19 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit: 14 Stimmen

Le **président**: La proposition de maintenir l'alinéa 4 n'est pas combattue. La préambule est ainsi adoptée.

Angenommen — Adopté

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 18. September 1952
Séance du 18 septembre 1952, matin

Vorsitz — Présidence: M. Bossi

6237. Preiskontrolle. Weiterführung
Contrôle des prix. Prorogation

Siehe Seite 226 hiervoor — Voir page 226 ci-devant

Fortsetzung — Suite

Titel I

Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit:

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

I. Minderheit

(Klaus):

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

II. Minderheit:

(Piller, Christen, von Moos)

Der Bund kann Vorschriften erlassen über Miet- und Pachtzinse sowie zum Schutze der Mieter. Er kann seine Befugnisse an die Kantone übertragen.

Abs. 2

Mehrheit:

Er kann ferner für Waren, die für das Inland bestimmt sind und deren Preisbildung durch Schutzmassnahmen, wie insbesondere Einfuhrbeschränkungen oder damit verbundene Zollzuschläge, sowie Hilfsmassnahmen des Bundes beeinflusst wird, Höchstpreisvorschriften erlassen und Preisausgleichsmassnahmen treffen.

Minderheit

(Klaus):

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 3—4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates (streichen).

Titre I

Art. 1

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national.

Ire minorité

(Klaus)

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Ile minorité

(Piller, Christen, von Moos)

La Confédération peut édicter des prescriptions sur les loyers et les fermages ainsi que sur la protection des locataires. Elle peut déléguer ses attributions aux cantons.

Preiskontrolle. Weiterführung

Contrôle des prix. Prorogation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6237
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.09.1952
Date	
Data	
Seite	226-254
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 349

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

fassung; die Verfassung soll das Grundgesetz bilden für den Staat, aber nun erlassen wir derartige Abbruchbestimmungen, weil wir uns nicht entschliessen können, einen klaren Verfassungsgrundsatz aufzustellen. Da stimme ich Herrn Klöti bei, dass es eine saubere und klare Lösung gewesen wäre, in die Verfassung eine Bestimmung aufzunehmen, die die Möglichkeit der Preiskontrolle in gewissen Fällen gegeben hätte. Man hätte Vorsichtsmassnahmen treffen können, wie bei den Wirtschaftsartikeln. Was wir hier machen, ist eine vorübergehende Gesetzgebung, weil wir nichts Gescheiteres machen können. Das Vorgehen nach Artikel 89bis, Absatz 3, hätte den Vorteil, dass klarer zum Ausdruck gebracht würde, dass es sich hier um eine Ausnahmegesetzgebung handelt, während es hier so aussieht, wie wenn wir Verfassungsrecht schaffen würden. Dabei sind es Verfassungszusätze, die übrigens nicht in die Verfassung eingereiht werden und die schon dazu bestimmt sind, wieder aufgehoben zu werden. Unser ganzes übergrosses Finanzrecht beruht auf einem solchen Zusatz, ebenso jetzt die Preiskontrolle, dann soll auch die Verlängerung der Getreideordnung so geordnet werden; alles das sind Verfassungszusätze, die eigentlich dem Wesen eines Grundgesetzes widersprechen.

Trotzdem kann ich Kollegen von Moos nicht zustimmen, weil die Dringlichkeit, die eben doch verlangt wird, hier nicht gegeben ist im Sinne einer zeitlichen Dringlichkeit. Es kann sich nur um diese handeln.

M. Rubattel, conseiller fédéral: Il est tout à fait exact que la condition d'urgence n'est pas remplie. Elle l'est si peu que, dès maintenant, le Conseil fédéral a fixé la date de la votation populaire au mois de novembre.

Etant donné l'inexistence de cette condition qui est essentielle, je vous prie de vous ranger à l'avis de la majorité de la commission.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit: 19 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit: 14 Stimmen

Le **président**: La proposition de maintenir l'alinéa 4 n'est pas combattue. La préambule est ainsi adoptée.

Angenommen — Adopté

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Vormittags-sitzung vom 18. September 1952
Séance du 18 septembre 1952, matin

Vorsitz — Présidence: M. Bossi

6237. Preiskontrolle. Weiterführung
Contrôle des prix. Prorogation

Siehe Seite 226 hiervoor — Voir page 226 ci-devant

Fortsetzung — Suite

Titel I

Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit:

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

I. Minderheit

(Klaus):

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

II. Minderheit:

(Piller, Christen, von Moos)

Der Bund kann Vorschriften erlassen über Miet- und Pachtzinse sowie zum Schutze der Mieter. Er kann seine Befugnisse an die Kantone übertragen.

Abs. 2

Mehrheit:

Er kann ferner für Waren, die für das Inland bestimmt sind und deren Preisbildung durch Schutzmassnahmen, wie insbesondere Einfuhrbeschränkungen oder damit verbundene Zollzuschläge, sowie Hilfsmassnahmen des Bundes beeinflusst wird, Höchstpreisvorschriften erlassen und Preisausgleichsmassnahmen treffen.

Minderheit

(Klaus):

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 3—4

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates (streichen).

Titre I

Art. 1

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national.

Ire minorité

(Klaus)

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Ile minorité

(Piller, Christen, von Moos)

La Confédération peut édicter des prescriptions sur les loyers et les fermages ainsi que sur la protection des locataires. Elle peut déléguer ses attributions aux cantons.

Al. 2

Majorité

En outre, elle peut édicter des prescriptions sur les prix maximums et sur la compensation des prix à l'égard de marchandises destinées au marché intérieur, lorsque la formation du prix de ces marchandises est influencée par des mesures de protection, notamment des restrictions à l'importation ou des droits de douane supplémentaires combinés avec de telles restrictions, et par des mesures de soutien émanant de la Confédération.

Minorité

(Klaus)

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 3—4

Adhérer à la décision du Conseil national.

Biffer.

Schmuki, Berichterstatter der Mehrheit: In Artikel 1, Absatz 1, wird gesagt: «Der Bund kann Vorschriften erlassen über Miet- und Pachtzinse sowie zum Schutze der Mieter.»

Die Notwendigkeit einer Weiterführung der Mietpreiskontrolle dürfte unbestritten sein. Es wird Sache der referendumpflichtigen Ausführungsgesetzgebung sein, die Frage zu regeln, in welchem Umfange die geltenden Bestimmungen beibehalten werden sollen. Dabei wird vor allem zu prüfen sein, ob nicht Neubauten, zum Beispiel solche, die nach 1948 erstellt wurden, überhaupt gänzlich aus der Preiskontrolle entlassen werden können. Vielfach kann nämlich für Wohnungen in solchen Neubauten heute der preiskontrollrechtlich-höchstzulässige Mietzins gar nicht mehr realisiert werden. Ferner wird sich die Frage stellen, ob nicht die «Geschäftslokalitäten» aus der Preiskontrolle entlassen werden sollen. Endlich wird man sich auch darüber schlüssig werden müssen, in welcher Weise das Missverhältnis zwischen den Mietzinsen für sogenannte Altwohnungen und Wohnungen in Neubauten, behoben werden kann. Alle diese Fragen müssen aber der Ausführungsgesetzgebung vorbehalten bleiben, da es zu weit führen würde, im Verfassungsgesetz selbst hierüber Bestimmungen aufzunehmen.

Ein Minderheitsantrag geht dahin, im Verfassungsgesetz die Kantone als zuständig zu erklären, Vorschriften über die Mietzinse zu erlassen. Abgesehen davon, dass vorgängig des Erlasses einer solchen Bestimmung diese Frage wohl mit den Kantonen einlässlich besprochen werden müsste, hält die Mehrheit Ihrer Kommission dafür, dass dieses Problem im Zusammenhang mit der Ausführungsgesetzgebung näher geprüft werden sollte. Es gibt nämlich gewichtige Bedenken gegen eine solche Regelung. Wenn die Mietpreiskontrolle nur in jenen Orten Gültigkeit hätte, wo noch ein ausgesprochener Wohnungsmangel herrscht, wie zum Beispiel in Zürich und andern Städten und grösseren Ortschaften, so hätte dies möglicherweise die unerwünschte Nebenwirkung, dass der Zustrom von Mietern nach diesen Orten noch grösser würde, als das heute schon ist, weil sie sich dort bezüglich der Mietpreise günstiger stellen würden als in den Gegenden ohne Preis-

kontrolle. Endlich wäre mit einer uneinheitlichen Handhabung der Mietpreiskontrolle zu rechnen, wenn die Sache den Kantonen überlassen würde. Das Departement hat sich aber bereit erklärt, bei der Vorbereitung der Ausführungsgesetzgebung das Problem näher zu studieren. Eine Minderheit Ihrer Kommission, deren Sprecher Herr Ständerat Piller ist, beantragt Ihnen dennoch, Absatz 1 von Artikel 1 durch den Satz zu ergänzen: «Er (d. h. der Bund) kann seine Befugnisse an die Kantone übertragen.»

Die Kommissionsmehrheit erachtet diese Beifügung als überflüssig; nachdem die Uebertragung der Gesetzgebungskompetenz jedoch nicht imperativ vorgesehen ist, kommt diesem Minderheitsantrag keine grosse materielle Bedeutung zu.

Bezüglich der Pachtzinskontrolle ist daran zu erinnern, dass die Bestimmungen über die Pachtzinse im Bodenrecht keinen genügenden Ersatz für die geltende Pachtzinskontrolle bieten. Die Botschaft hat sich hierüber auf Seite 24 ff. sehr einlässlich geäußert. Den dortigen Ausführungen ist von keiner Seite widersprochen worden. Tatsächlich besteht auch in diesem Sektor noch eine starke Auftriebstendenz, und für die rund 100 000 landwirtschaftlichen Betriebe, welche über mehr oder weniger Pachtland verfügen — ich folge hier der Betriebszählung 1939 —, würde bei Wegfall der vollmachenrechtlichen Pachtzinskontrolle mindestens teilweise eine sehr unerfreuliche Situation entstehen. Es wird ebenfalls Sache der Ausführungsgesetzgebung sein, die Details dieser Kontrolle zu regeln, wobei sich gegebenenfalls gewisse Aenderungen gestützt auf die in den letzten 16 Jahren gemachten Erfahrungen aufdrängen werden.

Die Weiterführung des Mieterschutzes, wobei an Massnahmen zur Vermeidung ungerechtfertigter Kündigungen gedacht wird, ist unerlässlich, wenn die Mietpreiskontrolle nicht praktisch unwirksam werden soll. Diese Feststellung ist von keiner Seite bestritten. Dabei wird man es aber wie während der Kriegs- und Nachkriegszeit den Kantonen überlassen können, zu entscheiden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange sie den Mieterschutz anwenden wollen. Diese Frage ist aber nicht hier, sondern in der Ausführungsgesetzgebung zu ordnen.

In Ihrer Kommission ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht auch Massnahmen zum Schutze der Pächter vorgesehen werden sollten. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die im Bodenrecht, das heisst im Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes verankerten Pächterschutzbestimmungen ausreichend seien. Ihre Kommission teilt diese Auffassung, so dass sie keinen Anlass hat, hier eine Ausdehnung von Artikel 1, Absatz 1, zu beantragen. Ich betone, dass auch die Vertreter der Bauersame in der Kommission dieser Ansicht beigeplichtet haben.

Gestrichen hat der Nationalrat in Absatz 1 die Bestimmung über die Preise von für das Ausland bestimmten Waren sowie gewerblichen und industriellen Leistungen; das gleiche Schicksal hat die Bestimmung des bundesrätlichen Entwurfes über die Preisausgleichsmassnahmen erfahren. Massge-

bend für diesen Streichungsbeschluss war die Erwägung, dass heute auf diesen Sektoren fast keine Vorschriften mehr bestehen, und dass, wenn je einmal wieder neue Höchstpreisvorschriften sich als unerlässlich erweisen sollten, immer noch das Verfahren gemäss Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung zur Verfügung stehen würde. Nachdem auch der Bundesrat auf eine Beibehaltung dieser Kompetenzen verzichtet hat, beantragt Ihnen Ihre Kommission Zustimmung zu diesem Streichungsbeschluss. Ich füge bei, dass die Preisausgleichsmassnahmen in Absatz 2, wie er von Ihrer Kommission in Vorschlag gebracht wird, wieder in Erscheinung treten, so dass die Möglichkeit der Weiterführung der Preisausgleichskasse für Milch und Milchprodukte — um die es in diesem Zusammenhang hauptsächlich geht, und zwar mit Rücksicht auf die Zuschüsse an die Kosten der Fernmilch in den grossen Konsumzentren — gegeben ist.

Absatz 2 von Artikel 1 lautet gemäss Antrag Ihrer Kommission wie folgt:

«Er — das heisst der Bund — kann ferner für Waren, die für das Inland bestimmt sind und deren Preisbildung durch Schutzmassnahmen, wie insbesondere Einfuhrbeschränkungen oder damit verbundene Zollzuschläge, sowie Hilfsmassnahmen des Bundes beeinflusst wird, Höchstpreisvorschriften erlassen und Preisausgleichsmassnahmen treffen.»

Ich habe bereits in meinem Eintretensreferat einiges über diese Bestimmung ausgeführt. Wenn von Schutzmassnahmen gesprochen wird, so stehen — auch nach der Meinung des Nationalrates — die mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen im Vordergrund. Diese künstliche Beschränkung des Angebotes ist zweifellos geeignet, der Tendenz einer ungerechtfertigten Hochhaltung der Preise der inländischen Ware Vorschub zu leisten. Wenn je einmal, dann ist in solchen Fällen die staatliche Preiskontrolle unbedingt am Platze. Ihre Kommission hat es als zweckmässig erachtet, die Einfuhrbeschränkungen besonders zu erwähnen, um zu verdeutlichen, an was in erster Linie bei den Schutzmassnahmen gedacht wird. Nach dem Wortlaut des nationalrätlichen Beschlusses hätte man sodann annehmen können, dass bei jeder Ware, bei deren Import ein Zoll verlangt wird, die Voraussetzung zur Einführung der Preiskontrolle gegeben sei, da jeder Zoll mindestens theoretisch eine Schutzmassnahme bedeutet. Nun ist es aber so, dass unsere heutigen Zollansätze in den wenigsten Fällen einen tatsächlichen Schutz der Inlandproduktion darstellen. Uebrigens haben ja unsere Zölle hauptsächlich Fiskalcharakter und nicht den Charakter von Schutzzöllen. Um klarzustellen, dass nur solche Fälle von Artikel 1, Absatz 2, erfasst werden sollen, wo von einer wirklichen Schutzmassnahme gesprochen werden kann, hat Ihre Kommission auch in dieser Richtung eine textliche Präzisierung vorgenommen.

Absatz 2 von Artikel 1 spricht auch von Hilfsmassnahmen. Das Wort mag sehr allgemein gefasst sein. Es darf aber nicht übersehen werden, dass nur solche Schutz- und Hilfsmassnahmen zu preiskontrollrechtlichen Eingriffen des Bundes berechtigen, die die Preisbildung bei der betreffenden

Ware beeinflussen. Es wird Sache der Ausführungsgesetzgebung sein — bei der es sich um referendumpflichtige Bundesbeschlüsse handeln wird —, diese Dinge näher zu ordnen.

Noch ein Wort zur Frage, weshalb nur die für das Inland bestimmten Waren unter Absatz 2 fallen sollen. Im Schosse Ihrer Kommission ist ebenfalls kritisiert worden, dass die Exportindustrie von jeder Preiskontrolle — auch nach Artikel 2 — ausgenommen sein soll. Nun wissen Sie aber alle, dass die Exportgeschäfte sogar während der ganzen Kriegszeit von der Preiskontrolle nicht erfasst worden sind, und zwar deshalb, weil die Schweiz schlussendlich an einem möglichst hohen Exporterlös ein vitales Interesse hat. Die Abwanderung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte in die Industrie muss nach Auffassung Ihrer Kommission mit andern Mitteln korrigiert werden als mit der Einführung der Preiskontrolle für die Exportindustrie.

In meinem Kommentar zu Absatz 2 von Artikel 1 möchte ich in Bekräftigung meiner Ausführungen im Eintretensreferat nochmals ausdrücklich festhalten, dass es falsch ist, zu behaupten, es handle sich hier um eine Bestimmung, die sich einseitig gegen die Landwirtschaft richte. Jedermann, der einigermaßen mit den Einfuhrproblemen vertraut ist, muss zugeben, dass die Preiskontrolle ein unerlässliches Korrelat der mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen darstellt. Der Konsument hat ein vitales Interesse daran, dass dann, wenn der Staat die Einfuhr künstlich beschränkt, er auch auf dem Gebiet der Preise derjenigen Waren, deren Einfuhr beschränkt ist, zum Rechten sieht. Hat der Staat nicht die entsprechenden gesetzlichen Mittel, um dieser Aufgabe gerecht zu werden, dann besteht die Gefahr, dass die Preise in die Höhe getrieben werden. Solchen Preistreibereien könnte aber der Staat nicht einfach zusehen. Fehlt ihm das Mittel der Preiskontrolle, dann verbleibt ihm nichts anderes, als die Schleusen an der Grenze wieder zu öffnen. Dann fällt aber gerade der für die Landwirtschaft so wichtige Einfuhrschutz weg. Ich bin überzeugt, dass der Einfuhrschutz nur dann jene positiven Auswirkungen für unsere Landwirtschaft zeitigen wird, die von ihm erwartet werden, wenn parallel dazu eine Preiskontrolle im Sinne von Artikel 1, Absatz 2, ausgeübt wird. Ohne sie riskiert die Landwirtschaft, dass durch das sonst notwendig werdende Öffnen der Schleusen an der Grenze das ganze Preisgebäude der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zusammengerissen wird.

Es ist auch gesagt worden, es sei nicht recht, dass der Bauer seine Produkte zu Preisen, die behördlich festgesetzt werden, verkaufen müsse, während er für die von ihm benötigten Waren, wie Maschinen usw., Preise bezahlen müsse, welche die Wirtschaft völlig frei festsetzen könne. Dem ist entgegenzuhalten, dass einmal die Preiskontrolle der landwirtschaftlichen Produkte das Korrelat zu dem der Landwirtschaft gewährten Einfuhrschutz darstellt. Ferner kann der Bauer, wenn er findet, dass die Waren, die er benötigt, im Preise zu teuer seien, diese vom Ausland beziehen. Ist aber die Einfuhr dieser Waren, die er für seinen Betrieb braucht, nicht frei, dann fallen deren Preise gemäss Artikel 1, Absatz 2, ebenfalls wie diejenigen

der einfuhrgeschützten landwirtschaftlichen Produkte unter die Preiskontrolle.

Ihre Kommission beantragt Ihnen daher, Absatz 2 von Artikel 1 zuzustimmen, und zwar im Interesse der Konsumenten und der Landwirtschaft.

Absatz 3 von Artikel 1 der bundesrätlichen Vorlage kann gestrichen werden, wie dies auch der Nationalrat getan hat. Absatz 3 hatte seine Bedeutung im Zusammenhang mit der bundesrätlichen Konzeption über die Zuständigkeit zum Erlass von Vorschriften. Nachdem aber eine referendumspflichtige Ausführungsgesetzgebung vorgesehen wird, fällt er dahin.

Absatz 4 von Artikel 1 der bundesrätlichen Vorlage ist vom Nationalrat in Absatz 1 eingebaut worden; Sie haben diesem Vorgehen beigespflichtet. Er kann deshalb fallen gelassen werden.

Namens der Kommissionsmehrheit empfehle ich Ihnen Zustimmung zum Antrag der Mehrheit der Kommission.

Klaus, Berichterstatter der ersten Minderheit: Es liegen heute drei verschiedene Vorschläge zu diesem Artikel vor: Einmal die ursprüngliche Vorlage des Bundesrates, die ich als erste Minderheit der Kommission wieder aufnehme, zweitens der Vorschlag des Nationalrates und drittens der Vorschlag der Mehrheit der Kommission des Ständerates. Die ursprüngliche Vorlage des Bundesrates schlägt vor: Der Bund kann eingreifen, sofern wesentliche Störungen der Marktverhältnisse eintreten und dadurch ungerechte Preiserhöhungen zu befürchten sind, und zwar könnte er eingreifen 1. bei den Inlandwaren ganz allgemein; 2. bei den gewerblichen Leistungen; 3. bei den industriellen Leistungen; 4. bei den Mietzinsen; 5. bei den Pachtzinsen.

Der Nationalrat streicht aus diesem Katalog der Eingriffsmöglichkeiten die gewerblichen Leistungen und die industriellen Leistungen. Er reduziert die vom Bundesrat geplanten Eingriffsmöglichkeiten auf dem Gebiete der Inlandwaren auf jene Waren, deren Preise sich nicht frei entwickeln können, sondern durch irgendwelche Bundeseingriffe auf einem höheren als dem Marktniveau gehalten werden. Ungeschmälert lässt der Nationalrat einzig die Eingriffsmöglichkeiten bei den Mietzinsen und Pachtzinsen.

Die Mehrheit der Ständeratskommission wie auch die zweite Kommissionsminderheit stehen im Prinzip auf dem Boden nicht des Bundesrates, sondern des Nationalrates. Sie umschreiben einzig die Eingriffsmöglichkeiten auf jene Inlandwaren genauer, deren Preisbildung schon heute sich nicht im freien Wettbewerb bildet. Im wesentlichen besteht zwischen Nationalrat und Ständeratskommissionsmehrheit kein Unterschied, so dass man, wenn man nur die grossen Linien betrachtet, nicht zwischen drei, sondern zwischen zwei Lösungen zu entscheiden hat, nämlich zwischen der ursprünglichen Vorlage des Bundesrates einerseits und jener des Nationalrates und der Mehrheit der Kommission des Ständerates andererseits.

Die wesentliche Frage ist die: 1. Sollen gewerbliche Leistungen und industrielle Leistungen einem jeden Eingriff entzogen werden? 2. Sind alle

Inlandwaren, oder nur die preisgeschützten Inlandwaren, den Zugriffsmöglichkeiten auszusetzen?

Wir unsererseits schliessen uns der ursprünglichen Vorlage des Bundesrates an. Wir verweisen zur Begründung dieses Standpunktes auf das Korea-Erlebnis. Im Gefolge des Korea-Kampfes entwickelte sich eine rasche Preissteigerung; damals stand der Lebenshaltungsindex bei uns bei 158 Punkten, heute hat er die Höhe von 171 Punkten erreicht. Diese Steigerung des Lebenshaltungsindex ist stark, aber trotzdem bedeutend geringer als im Ausland, und dieses geringere Ausmass ist zum mindesten teilweise darauf zurückzuführen, dass der Bundesrat energisch in dieses Preisgefüge eingriff. Er konnte dies, weil er, gestützt auf die Vollmachten hiezu, die notwendigen Instrumente zur Verfügung hatte. Wir haben Grund zur Annahme, dass dieser Korea-Preisaufrtrieb stärker ausgefallen wäre, wenn nur jener beschränkte Kreis der Eingriffsmöglichkeiten bestanden hätte, wie er heute vom Nationalrat und unserer Kommissionsmehrheit zugestanden werden will. Ohne diese grösseren Kompetenzen des Bundesrates und des Bundes überhaupt hätte eine grössere Indexsteigerung stattgefunden, in der Folge wäre eine grössere Beunruhigung des Sozialgefüges eingetreten, die Lohnbewegung hätte in einem ganz anderen Umfange eingesetzt, als dies der Fall war.

Die Frage ist nun die: Ist dieses Korea-Erlebnis einmalig? Wir sind der Auffassung, dass morgen schon an einem andern Berührungspunkt zwischen Ost und West dieses Erlebnis sich wiederholen kann. Wir leben in einer labilen Lage, in einer Zeit der schnellen und blitzartigen Ereignisse, und dies erfordert, dass die Bundesbehörden ebenso schnell und blitzartig reagieren können. Wenn man darauf verweist, dann müsse man den Weg des Vollmachtenrechtes gehen, es sei möglich, in kurzer Zeit die Bundesversammlung zusammenzurufen und durch sie die notwendigen Kompetenzen erteilen zu lassen, so weisen wir darauf hin, dass diese Maschine langsam arbeitet, und dass in der Zwischenzeit Ereignisse sich vollziehen können, denen man dann mehr oder weniger hilflos gegenübersteht; es sei denn, der Bundesrat handle einfach von sich aus und kümmere sich nicht um das mehr oder weniger Rechtswidrige seines Vorgehens. Es gilt unserer Auffassung nach, die Instrumente zu schaffen, die im Bedarfsfalle eingesetzt werden können, um gefährlichen Preisbewegungen rechtzeitig entgegenzutreten zu können. Das Instrumentarium, das uns die bundesrätliche Fassung vorschlägt, ist wirkungsvoller, durchgreifender, als jenes des Nationalrates.

Das sind die Gründe, weshalb wir nach wie vor auf diesem Standpunkt stehen und den ursprünglichen bundesrätlichen Entwurf hier verfechten.

M. Piller, rapporteur de la deuxième minorité: Tout d'abord je voudrais demander au président l'autorisation de ne parler en ce moment que du premier alinéa. J'ai également des observations à faire au sujet du second mais je voudrais les réserver pour plus tard car il s'agit de deux questions tout à fait différentes.

Le président: D'accord.

Abs. I — Al. 1

M. Piller: En ce qui concerne donc le premier alinéa, relatif à la réglementation des loyers et des fermages, il n'y a pas de différence fondamentale entre le texte du Conseil fédéral — ou de la majorité de la commission — et celui de la seconde minorité. Le projet a pour but de démobiliser l'économie de guerre: on veut qu'à fin 1956 le contrôle des prix en matière de loyers et fermages ait pris fin, autrement dit, on entend assouplir progressivement ce régime. Un moyen efficace de le faire consisterait à ne laisser subsister que dans les régions où il paraît encore nécessaire et dans la mesure où sa suppression entraînerait de graves inconvénients.

Hier, le chef du Département de l'économie publique nous a donné quelques indications sur ce dernier point, il a signalé notamment qu'une augmentation massive aurait pour effet une hausse de 3% de l'index. Ces chiffres sont contestés; d'autres arrivent à des taux bien inférieurs mais enfin les chiffres sont une science plus ou moins occulte.

Il ne s'agit pas d'enlever à la Confédération son droit d'édicter des prescriptions sur les loyers et fermages mais uniquement de prévoir pour elle la possibilité de déléguer en totalité ou en partie, dans certains secteurs, ses attributions aux cantons. Il s'agit donc d'une faculté, non d'une obligation. Le Conseil fédéral n'est pas opposé à la collaboration des cantons mais il estime qu'il conviendrait de ne prévoir cette possibilité que dans la loi d'exécution. Je ne sais si l'on fera finalement une loi ou un arrêté d'exécution; peut-être pourrait-on, dans l'intérêt même de l'économie législative, se borner à transformer les arrêtés du Conseil fédéral du 15 octobre 1941 et de février 1948 en un arrêté fédéral. Il s'agit donc d'une question de forme. Hier, nos éminents collègues, MM. Klöti et Schoch, ont émis quelques considérations sur le caractère des dispositions constitutionnelles que nous créons.

Ces considérations ont leur valeur mais elles doivent être complétées par une remarque d'ordre plus général, à savoir que dans un Etat fédératif, la Constitution a non seulement pour but d'organiser le fonctionnement des autorités, de préciser les droits et les compétences respectives des divers pouvoirs mais aussi d'attribuer certaines compétences déterminées à l'Etat fédéral et de dire que ces compétences ne seront plus du domaine des cantons.

En l'espèce, je crains que par cet arrêté fédéral, par lequel nous attribuons à la Confédération un pouvoir dont on admet qu'elle ne l'avait pas jusqu'ici, constitutionnellement parlant, le pouvoir de porter une atteinte dans le domaine des loyers et fermages, à la liberté du commerce et de l'industrie, dont l'expression typique est la loi de l'offre et de la demande, si l'on ne parle pas des cantons dans le texte constitutionnel, les juristes de tout acabit, dont je parlais hier, pourraient venir dire un beau jour: vous avez donné ce droit à la Confédération exclusivement et par conséquent vous l'avez enlevé aux cantons; dès lors vous ne pouvez pas, par un arrêté fédéral simple,

rétrocéder aux cantons un droit que la Constitution attribue à la Confédération. C'est donc cette question d'ordre formel, le souci de prévenir une objection qui pourrait être faite plus tard, qui pousse à vous proposer d'introduire cette faculté déjà dans l'article constitutionnel. Nous ne croyons pas que ce soit un poids lourd du point de vue de la campagne référendaire et de la votation populaire. Nous pensons, au contraire, qu'en trouvant dans le texte constitutionnel l'indication que la Confédération n'entend pas, à tout prix, exercer seule ses attributions mais entrevoit la possibilité de les remettre aux cantons, ce serait, du point de vue psychologique, la preuve d'un esprit de démobilisation de l'économie de guerre dont on annonce qu'il existe mais que nous serions très heureux de voir s'exprimer une fois de plus concrètement.

M. Rubattel, conseiller fédéral: L'alinéa 2 de l'article premier apporte simplement quelques précisions au texte primitif proposé par le Conseil fédéral et au texte admis par le Conseil national. La rédaction actuelle insiste sur le fait que seront considérés comme produits protégés avant tout ceux qui bénéficient d'une protection par le moyen d'un contingentement. Il est clair que les produits protégés par des droits de douane particulièrement élevés peuvent aussi être considérés comme produits protégés mais l'accent est mis sur le contingentement et cela me paraît tout à fait heureux.

En ce qui concerne les propositions de minorité, je pense que la proposition de la première minorité, celle qui est représentée par M. Klaus, n'a aucune espèce de chance de passer ni devant ce Conseil, ni devant le peuple. Je pense que dans l'intérêt de ce qui reste du projet primitif du Conseil fédéral, il est utile de l'abandonner et de s'en tenir aux propositions de la majorité.

Quant à la proposition de M. Piller, elle a déjà été développée au cours des séances de la commission. Il est incontestable qu'elle est intéressante. Il est exact que la situation du point de vue du logement est très différente, non pas seulement selon les cantons mais aussi selon les régions et les communes. Dans les villes comme Zurich, Bâle, Olten, Bienne, Winterthur, Lausanne, l'équilibre est encore assez loin d'être rétabli. Il y aurait donc, semble-t-il, un certain intérêt à confier aux cantons le soin de s'occuper eux-mêmes du problème du contrôle des loyers. Nous ne sommes pas — je l'ai dit à Pontresina — adversaires du principe de la transmission aux cantons de compétences qui appartiennent actuellement, dans ce domaine, à la Confédération. Nous partons simplement de ce point de vue pratique, c'est qu'avant de prévoir la possibilité de remettre aux cantons les compétences dont il s'agit, il est utile de savoir si les cantons sont d'accord. Il serait assez curieux que nous offrions aux cantons la compétence de s'occuper du problème des loyers s'ils n'en voulaient pas eux-mêmes.

Pour le reste, il n'y a aucune espèce de conflit de principe. Nous sommes simplement dans cette situation d'attendre l'avis des cantons, que nous avons demandé. J'ai signé hier la lettre dont j'ai parlé au cours de mon intervention de mercredi.

Enfin, M. Piller estime que le fait de confier aux cantons le contrôle des loyers serait en somme la démonstration de la volonté de l'administration fédérale de démobiliser l'économie de guerre. On peut sur ce point avoir quelques doutes puisque les tendances des cantons et de certaines communes qui seraient chargés, à partir d'un moment donné, d'appliquer eux-mêmes les prescriptions sur le contrôle des loyers, ces tendances, dis-je, sont très souvent à la centralisation et non pas à l'abandon à l'économie privée de pareilles compétences.

Pour de simples raisons d'opportunité, en attendant que nous ayons l'avis des cantons, nous vous prions de vous en tenir au point de vue de la majorité de la commission.

Pour le reste, il est clair que même si vous renonciez à la rédaction proposée par M. Piller, vous pourriez fort bien, lorsque l'arrêté d'exécution vous sera présenté, corriger éventuellement la situation actuelle et prévoir que la Confédération se borne à donner des indications très générales, les cantons étant pratiquement maîtres de faire comme bon leur semble dans le domaine du contrôle des loyers.

Je vous propose donc de vous en tenir à la formule adoptée par la majorité de la commission.

Abs. 2 — Al. 2

M. Piller: Je m'excuse de devoir reprendre la parole mais puisque personne ne la prend, il faut bien que quelqu'un se dévoue.

L'alinéa 2 concerne essentiellement les prix que l'on peut appeler « politiques », les prix qui sont fixés par l'autorité en vertu de ses actions de soutien. C'est une nécessité économique. Il ne s'agit pas de discuter de la légitimité de cette intervention. Du moment que ces prix sont fixés, il faudra bien, du point de vue interne, un certain contrôle pour constater s'ils sont justes et permettre ainsi d'atteindre le but qu'on se propose en remettant à l'autorité le soin de fixer ces prix en dehors de la loi de l'offre et de la demande. Dès lors la question se pose : dans un projet qui est très discuté, est-il nécessaire de le charger encore de dispositions qui vont de soi ? Que le peuple accepte ou qu'il rejette ce projet, l'obligation subsistera pour l'autorité et pour le Conseil fédéral, en particulier, de veiller à ce que les prix qui ont été fixés par lui et qui le seront encore à l'avenir pour les denrées et pour les marchandises pour lesquelles il les fixe déjà maintenant soient maintenus. C'est une nécessité évidente. Hier, le représentant du Conseil fédéral a dit : le peuple prendra ses responsabilités le 23 novembre ; nous, nous avons pris les nôtres. S'il n'en veut pas, il en supportera les conséquences. Je crois qu'il faut éviter de créer de telles situations. Le fait que le peuple ne suivrait pas nos conseils, ceux du Parlement, ou les avis toujours sages et motivés du Conseil fédéral, ne dispenserait pas le Conseil fédéral et le Parlement de prendre des mesures avant le 31 décembre 1952. Nous estimons que la mesure du contrôle des prix est nécessaire pour maintenir la paix sociale mais si le peuple disait : nous ne voulons pas de ce projet, on serait

quand même obligé de maintenir le contrôle des prix en matière de protection des locataires si l'on ne veut pas aller au-devant de troubles graves.

Un rejet par le peuple, à supposer que le peuple commette une erreur, ce qui peut arriver, n'aurait pas pour conséquence de nous dispenser de notre devoir. Il incombe alors aux autres organes de l'Etat de veiller à la sauvegarde de l'intérêt général, de corriger les effets de l'erreur commise car on ne peut laisser simplement les choses aller. Un moyen d'éviter le reproche et le risque de soumettre au peuple quelque chose qui l'induit à se fourvoyer, c'est de ne lui proposer aujourd'hui que ce qui reste encore strictement indispensable. Or, nous sommes d'accord en ce qui concerne les loyers et fermages. Là, il n'y a pas nécessité, on peut et doit y renoncer.

Ce sont les raisons qui m'amènent à conclure que nous serions bien inspirés de renoncer à ce second alinéa de l'article premier. Je fais donc la proposition de le supprimer.

M. Rubattel, conseiller fédéral: M. Piller part du point de vue que les produits protégés sont des produits qui ont un caractère politique ou dont les prix sont fixés selon des considérations d'ordre politique. Je crois que sur ce point de vue fondamental, M. Piller commet une erreur en ce sens que l'alinéa 2 de l'article premier permet au Conseil fédéral d'intervenir non seulement en matière de prix que l'on appelle, avec ou sans raison, politiques mais aussi éventuellement lorsqu'il s'agit d'une série de produits à caractère manifestement non politique.

Prenez, par exemple, les textiles. Admettons qu'un jour la situation du textile suisse devienne particulièrement grave — vous savez qu'elle a été sérieuse les premiers mois de cette année — et que nous soyons obligés d'en venir au contingentement des importations. Dans cette hypothèse, les textiles, qui n'ont aucun caractère « politique », tomberaient sous le coup de la disposition dont il s'agit. Précisément du point de vue populaire, il serait inadmissible, et on ne le comprendrait pas, que la Confédération prenne à la frontière des mesures rigoureuses, destinées à protéger des produits nationaux, sans parallèlement imposer aux producteurs indigènes certaines conditions de vente s'ils venaient à dépasser les normes de ce qui est raisonnable. Ainsi donc, encore une fois, il ne s'agit pas seulement des produits que l'on appelle « politiques » et qui ne le sont d'ailleurs pas toujours, bien qu'ils puissent l'être dans une mesure variable — je fais volontiers cette concession à M. Piller — mais de quantités d'autres articles. Je crois qu'effectivement le peuple serait complètement désorienté s'il devait constater un jour que certains produits protégés se vendent en Suisse beaucoup plus cher qu'à l'étranger.

Pour ces raisons, il me paraît indiqué de maintenir l'alinéa 2 de l'article premier dans la forme admise par la majorité de la commission.

Le président: Nous allons passer au vote. Je vous propose d'y procéder séparément sur l'alinéa premier d'abord, puis sur l'alinéa 2.

A l'alinéa premier, nous avons une proposition de la deuxième minorité que je considère comme un amendement à celle de la majorité. Je mettrai en opposition celle de la majorité et celle de la deuxième minorité. Ensuite, le résultat de cette première votation sera mis en opposition à la proposition de M. Klaus.

Abstimmung — Vote

Abs. 1 — Al. 1

Eventuell — Eventuellement

Für den Antrag der II. Minderheit 19 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 15 Stimmen

Definitiv — Définitivement

Für den Antrag der II. Minderheit 30 Stimmen
Für den Antrag der I. Minderheit 4 Stimmen

(Klaus)

Abs. 2 — Al. 2

Klaus: Nachdem die ursprüngliche Fassung des Bundesrates zu Absatz 1 abgelehnt worden ist, fallen natürlich meine Vorschläge zu Absatz 2, 3 und 4, sowie unsere Vorschläge zu den Artikeln 2, 3 und 4 dahin, und ich schliesse mich der Mehrheit der Kommission an.

Le président: Dans ces conditions, il ne reste plus en présence que la proposition de la majorité de la commission et celle de M. Piller.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit 26 Stimmen
Für den Antrag Piller 5 Stimmen

Abs. 3—4 — Al. 3—4

Gestrichen — Biffés

Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1

Sofern der Bundesrat der Bundesversammlung beantragt, gestützt auf Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung Höchstpreisvorschriften für lebenswichtige, für das Inland bestimmte Waren zu erlassen, ist er befugt, diese Vorschriften mit sofortiger Wirkung selbst in Kraft zu setzen.

Abs. 2

Diese Vorschriften fallen dahin, wenn sie nicht in der auf ihr Inkrafttreten folgenden Session von der Bundesversammlung durch einen Bundesbeschluss gemäss Artikel 89bis, Absatz 3, ersetzt werden.

Art. 2

Proposition de la commission

Al. 1

Lorsque le Conseil fédéral propose à l'Assemblée fédérale d'édicter, conformément à l'article 89bis, troisième alinéa, de la Constitution, des prescriptions sur les prix maximums de marchandises de première nécessité destinées au marché intérieur, il est autorisé à mettre lui-même ces prescriptions immédiatement en vigueur.

Al. 2

Ces prescriptions cesseront de porter effet si, au cours de la session qui suit leur entrée en

vigueur, l'Assemblée fédérale ne les remplace pas par un arrêté au sens de l'article 89bis, troisième alinéa.

Schmuki, Berichterstatter: Der bundesrätliche Entwurf vom 2. Mai 1952 hatte eine Bestimmung vorgesehen, wonach der Bundesrat, wenn der Erlass von Vorschriften keinen Aufschub erträgt, diese selbst erlassen kann, mit der Verpflichtung, nachher der Bundesversammlung Bericht zu erstatten, die dann über die Beibehaltung der Vorschriften endgültig zu entscheiden gehabt hätte. Der Nationalrat hat diese Bestimmung gestrichen. Ihre Kommission beantragt nunmehr, einen neugefassten Artikel 2 aufzunehmen, der aber von einer ganz anderen Konzeption ausgeht als der ursprüngliche Artikel 2.

Auch im Nationalrat war sich jedermann darüber einig, dass nötigenfalls (selbst wenn im Verfassungszusatz nichts gesagt wird) neue Höchstpreisvorschriften für Gebiete, die im Verfassungszusatz nicht erwähnt sind, gemäss Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung erlassen werden können. Diese Verfassungsbestimmung besagt folgendes: Die sofort in Kraft gesetzten Bundesbeschlüsse welche sich nicht auf die Verfassung stützen, müssen innert Jahresfrist nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung von Volk und Ständen genehmigt werden, andernfalls treten sie nach Ablauf eines Jahres ausser Kraft und können nicht erneuert werden. Nun wird aber der Erlass eines solchen dringlichen Bundesbeschlusses, auch wenn mit grosser Beschleunigung vorgegangen wird, doch einige Wochen, wenn nicht Monate beanspruchen. Beim Erlass von Höchstpreisvorschriften ist es aber zur Erreichung des Zieles vielfach entscheidend, dass sofort gehandelt werden kann, und dass die zu treffenden Massnahmen nicht vorerst während Wochen in der Öffentlichkeit diskutiert werden müssen. Treten nämlich plötzliche Preissteigerungen ein und erfahren die interessierten Kreise durch eine Botschaft des Bundesrates an die eidgenössischen Räte, dass der Erlass von Höchstpreisvorschriften beantragt wird, so ist damit zu rechnen, dass diese Kreise versuchen werden, sich eine möglichst vorteilhafte Ausgangslage zu verschaffen und die günstige Konjunktur, solange dies noch statthaft ist, nach Möglichkeit auszunützen. Die Preise werden in der Zeit bis zum Erlass des dringlichen Bundesbeschlusses in einem beschleunigten Rhythmus ansteigen; auch wenn dann der dringliche Bundesbeschluss schlussendlich in Kraft tritt, wird es kaum mehr möglich sein, das Preisniveau auf seinen früheren Stand zurückzuführen. Die in der Zwischenzeit eingetretenen volkswirtschaftlichen und sozialen Schäden können nachträglich nicht mehr behoben werden.

Ihre Kommission ist daher zur Ueberzeugung gelangt, dass hier dem Bundesrat eine Waffe in die Hand gegeben werden muss, um diese für den Erlass eines dringlichen Bundesbeschlusses unumgänglichen Vorbereitungszeit überbrücken zu können und damit die Nachteile zu vermeiden, die mit dieser Art der Gesetzgebung nun einmal verbunden sind.

Wird Artikel 2 angenommen, so wäre die Situation etwa folgende: Wenn der Bundesrat der Bun-

desversammlung beantragt, gestützt auf Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung für gewisse lebenswichtige, für das Inland bestimmte Waren Höchstpreisvorschriften zu erlassen, so kann er schon im Moment, da er diesen Antrag stellt, das heisst im Zeitpunkt, wo er über die Botschaft Beschluss fasst, die fraglichen Höchstpreisvorschriften durch einen Bundesratsbeschluss in Kraft setzen. Dabei geht die Meinung von Absatz 2 des Artikels 2 selbstverständlich dahin, dass der Bundesrat von dieser Befugnis nur Gebrauch machen darf, wenn mit dem Erlass von Vorschriften nicht bis zum Inkrafttreten des dringlichen Bundesbeschlusses zugewartet werden kann. Die Vorschriften, die der Bundesrat selbst erlässt, fallen zudem gemäss Absatz 2 von Artikel 2 dahin, wenn sie nicht im Laufe der nächsten Session der eidgenössischen Räte durch einen dringlichen Bundesbeschluss gemäss Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung abgelöst werden. Artikel 2 bedeutet nicht eine grundsätzliche Erweiterung des Geltungsbereiches der Preiskontrolle, wie er vom Nationalrat festgelegt wurde. Wenn in Artikel 2 vom Erlass von Preisvorschriften gemäss Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung die Rede ist, so wird nur eine Möglichkeit erwähnt, die ohnedies bereits in der Verfassung verankert ist. Das Einzige, was gegenüber den Beschlüssen des Nationalrates zusätzlich in den Verfassungszusatz aufgenommen werden soll, ist die Ermächtigung an den Bundesrat, aus eigener Kompetenz im Sinne einer Ueberbrückungsmassnahme Preisvorschriften bis zum Erlass des zitierten Artikels 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung zu erlassen. Die Ermächtigung ist zudem materiell und zeitlich auf ein Minimum beschränkt.

Wenn wir uns den Ernst der Zeit vor Augen halten und uns bewusst bleiben, dass es eine der höchsten Aufgaben der mit der Staatsführung und Regierungsverantwortung betrauten Instanzen ist, das hohe Gut des sozialen Friedens zu wahren, so will Ihrer Kommission scheinen, dass die Annahme von Artikel 2 ein Minimum darstellt. Ich habe bereits am Schlusse meines Eintretensreferates dargelegt, dass sich auch eine Demokratie vor wirklichkeitsfremden, doktrinären Lösungen hüten muss. Uebrigens weist die Bundesverfassung selbst schon gewisse direkte Ermächtigungen an den Bundesrat auf, und zwar gerade in den Fällen, wo ein rasches Handeln unerlässlich ist. Wir müssen uns aber immer vor Augen halten, dass die Schöpfer unserer Verfassung wohl den militärischen Krieg gekannt haben, jedoch nicht wissen konnten, mit welchen Auseinandersetzungen wirtschaftlicher Natur es ihre Nachkommen in der Mitte des 20. Jahrhunderts zu tun haben werden. Ich beantrage Ihnen Zustimmung zu Artikel 2.

Ackermann: Ich habe bei Artikel 2 am Mehrheitsbeschluss der Kommission nicht mitgewirkt und stelle den Antrag, er sei abzulehnen und zu streichen, wie das der Nationalrat getan hat. Da sich bereits bei der Eintretensdebatte einige unserer Kollegen ebenfalls gegen Artikel 2 ausgesprochen haben, kann ich mich bei der Begründung meines Streichungsantrags kurz fassen. Die Beschlüsse des Nationalrates stellen meines Erachtens das Maximum dessen dar, was in der Frage der vorläufig weiter-

gehenden Preiskontrollmassnahmen durch den Bund noch akzeptiert werden kann. Wenn man der zeitlich beschränkten Beibehaltung der Möglichkeit des Erlassens von Vorschriften über die Miet- und Pachtzinse sowie zum Schutze der Mieter beipflichtet, so geschieht das aus der Ueberlegung heraus, dass für diese Gebiete die für die Aufhebung der Preiskontrolle unerlässliche Normalisierung noch nicht eingetreten ist. Der vollständigen Freigabe muss hier eine Uebergangszeit mit einem allmählichen Abbau vorangehen. Eine Ermächtigung an den Bundesrat nach Artikel 2 der Vorlage ist dagegen nicht notwendig, nachdem der Geltungsbereich der Preiskontrolle stark beschränkt worden ist. Da die eidgenössischen Räte alle drei Monate zusammentreten, kann der Bundesrat jederzeit Anträge gestützt auf Artikel 89bis, Absatz 3, dem Parlament vorlegen. Im Notfall kann auch die Bundesversammlung extra einberufen werden, die dann ihre Beschlüsse rasch fassen kann. Es scheint mir daher überflüssig zu sein, dass man für eine ganz kurze Zeitpanne zwischen den Sessionen dem Bundesrat noch ein Extravollmachtenrecht einräumt, das ihn ermächtigen soll, Preiskontrollvorschriften für lebenswichtige und für das Inland bestimmte Waren selbst zu ergreifen. Werden solche ergriffen, dann ist es in der Praxis wohl kaum möglich, dass sie ein oder zwei Monate später wieder von der Bundesversammlung aufgehoben würden. Eine derartige Massnahme wird meines Erachtens das Misstrauen der auf eine möglichst weitgehende Befreiung von staatlichen Eingriffen und Fesseln tendierenden Bevölkerungskreise erwecken und in einer Abstimmungskampagne der Vorlage schaden. Bei der Differenzenbereinigung mit dem Nationalrat kann gerade dieser Artikel 2 zu einer Verzögerung führen, die uns doch noch in Zeitnot bringen wird und dann schliesslich eine Dringlichkeitslösung nach Artikel 89bis, Absatz 3, notwendig macht. Ich beantrage Ihnen daher die Ablehnung des Mehrheitsantrages und Zustimmung zum Streichungsbeschluss des Nationalrates.

Speiser: Ich bin überzeugt, dass die Fassung dieses Mehrheitsantrages besser ist als die ursprüngliche des Bundesrates. Sie wurde bekanntlich in unserer Kommission noch einmal verbessert. Da ich dort selbst mitgearbeitet habe, werde ich nicht für den Streichungsantrag stimmen, ich werde mich aber der Stimme enthalten. Man sagt uns, dieser Artikel 2 sei abstimmungspolitisch ausserordentlich gefährlich, weil er dem Bundesrat — das können wir nicht bestreiten — maximal und im schlimmsten Falle für zweieinhalb Monate Vollmachten erteile, die das Volk heute nicht mehr wolle. Zweieinhalb Monate ist die höchste Dauer dieser Vollmachtenerteilung, wenn nämlich der Bundesrat am ersten Tage nach dem Sessionsschluss einen solchen Antrag stellt und das Parlament bis zur nächsten Session warten muss. Ich glaube, der Bundesrat wird von dieser Kompetenz sehr wenig Gebrauch machen. Wenn ich mich aber enthalte, ist hauptsächlich ein anderer Grund massgebend. Ich glaube, dieser Artikel 2, den der Bundesrat gerne hätte, scheint ihm zwar etwas zu geben, gibt ihm aber praktisch fast gar nichts, denn es ist klar, dass es in unsicheren Zeiten, also in Zeiten, wo plötz-

lich sehr grosse Haussen möglich und zu erwarten sind, nicht genügt, wenn der Bundesrat lediglich Höchstpreise festsetzt, denn dann werden die Leute, die auf den Waren sitzen, eben nichts abgeben, oder sie werden sie exportieren, denn diese Kompetenz bezieht sich ja nur auf für das Inland bestimmte Waren. Der Bundesrat wird in einem solchen Fall zu viel weitergehenden Massnahmen greifen müssen. Deshalb halte ich diesen Artikel 2 für trügerisch. Er scheint etwas zu geben, das er praktisch nicht gibt.

Wenn ich gerade das Wort habe, darf ich vielleicht noch einiges aus dem gestern zitierten Protokoll der Vorstandssitzung des Vereins schweizerischer Maschinenindustrieller sagen. Ich habe mir das Protokoll natürlich sofort kommen lassen und festgestellt, dass die Zitate, die Herr Kollege Klaus vorgebracht hat, aus einem Brief stammen, den der Maschinenverein im Jahre 1949 an den Vorort schrieb, also vor dreieinhalb Jahren. Damals war die Preiskontrolle in aller Schärfe in Funktion. Ich glaube, es ist nichts als selbstverständlich, dass eine Industriegruppe, die der Preiskontrolle für ihre Fabrikate unterliegt, nicht wünscht, dass ihre Ausgangsprodukte in der Preisbildung einfach frei sind.

Wenn Herr Kollege Klaus das Protokoll sorgfältig gelesen hat — und das hat er sicher getan —, wird er auch gesehen haben, dass am 21. Februar 1952 der Vorstand des Maschinenvereins eindeutig gegen die Verlängerung der Preiskontrolle gewesen ist; es ist dort sogar der Ausdruck «kompromisslose Ablehnung» gefallen. Man kann also aus diesem Protokoll nichts herauslesen, was man uns als einen Widerspruch zum Vorwurf machen könnte. Ich könnte Herrn Klaus nun fragen, wie er sich dieses Protokoll beschafft hat. Aber ich weiss ganz genau, was die Antwort wäre: Ich kann doch das Anonymat meines Informanten nicht preisgeben! Da kann man nichts machen. Aber der Eindruck eines ausgebauten Geheimdienstes bleibt bestehen. Wir haben also unter uns einen «Fouché im Taschenformat». (Heiterkeit.) Ich glaube, Herr Kollege Klaus sollte in Zukunft mit seinen Vorwürfen über Anonymität bei andern etwas zurückhaltender sein. Ich bitte, diese persönliche Bemerkung zu entschuldigen.

Schoch: Für diejenigen Mitglieder des Rates, die der Kommission nicht angehören, ist es etwas schwer, den Artikel 2 in der Fassung der Mehrheit richtig zu verstehen. Es sieht so aus, als nehme man dem Bundesrat mit einer Hand in Artikel 1 etwas und gebe ihm mit der andern Hand in Artikel 2 wieder mehr, allerdings in etwas verschämter Art, dass es nicht so auffällt. Wenn der Bundesrat hier die Kompetenz erhält, in bezug auf lebenswichtige Waren Höchstpreisvorschriften zu erlassen, dann erhält er eine Ermächtigung für ein Gebiet, das ihm nach Artikel 1 nicht zusteht, nicht einmal der Bundesversammlung!

Nun wird hier allerdings Artikel 89bis angerufen. Voraussetzung dafür, dass der Bundesrat die Massnahme treffen kann, ist einzig die, dass er der Bundesversammlung beantragt, einen dringlichen Bundesbeschluss zu fassen. Das ist doch wirklich eine merkwürdige Voraussetzung. Die Voraussetzung sollte anders umschrieben werden, in dem

Sinne, dass die Verhältnisse Vorkehren als notwendig erscheinen lassen. Dann ist es auch merkwürdig, dass in Absatz 2 zwingend vorgeschrieben wird, dass die Bundesversammlung einen dringlichen Bundesbeschluss zu fassen habe. Diese Vorschrift, dass auf dem Wege des dringlichen Bundesbeschlusses nun ein Bundesratsbeschluss genehmigt werden müsse, ist eine Einmaligkeit in unserer Gesetzgebung. Wir sind hier als Verfassungsgeber tätig — allerdings in einer merkwürdigen Verfassungsgesetzgebung —; wir könnten doch sagen, dass die Bundesversammlung einen Beschluss des Bundesrates durch einen referendumspflichtigen Bundesbeschluss zu genehmigen hätte, in dem Sinne, dass der Beschluss des Bundesrates aufrecht bleibt bis feststeht, ob dieser Beschluss nicht durch denjenigen der Bundesversammlung ersetzt wird. Das wäre eine viel bessere Lösung, als zwingend vorzuschreiben, dass ein dringlicher Bundesbeschluss zu fassen sei. Wenn die Sache dann so dringlich ist, dass der Beschluss nicht mehr dem Referendum unterstellt werden kann, so ist die Bundesversammlung ohnehin berechtigt, die Dringlichkeit von sich aus zu beschliessen. Den Dringlichkeitsbeschluss vorzuschreiben für ein Verfahren der Bundesversammlung, und zwar in einer Verfassungsbestimmung, das ist einfach falsch, und ich könnte in dieser Fassung dem Artikel 2 nicht zustimmen.

Schmuki, Berichterstatter: Ich möchte die Diskussion nicht länger ausdehnen. Ich habe auf die praktische Bedeutung dieses Artikels 2 in meinen Ausführungen bereits hingewiesen. Juristisch betrachtet anerkenne ich ohne weiteres, was Herr Kollege Schoch soeben gesagt hat, indem es merkwürdig sei, dass der Bundesrat die Kompetenz ausübe, welche den Räten zustehe. Aber es handelt sich eben darum, eine Lücke auszufüllen, und zwar die zeitliche Lücke vom Erlasse der Bestimmung bis zur Bestätigung durch die eidgenössischen Räte. Wir wollen auch etwas Rückschau halten in der Abwicklung der damaligen Rationierung mit den Höchstpreismassnahmen. Als, gewöhnlich abends, die Rationierung und auch die Höchstpreisvorschriften oder sogar die Sperre verkündet wurden, wurden speziell die ländlichen Geschäfte, welche der Bevölkerung auch nach der sogenannten Geschäftszeit zugänglich sind, kopflos direkt aufgeräumt. Deshalb erachte ich es als zweckmässig, wenn nach dieser Richtung für diese kurze Zeitspanne der durch die eidgenössischen Räte zu treffende Rechts-erlass vorzeitig in Kraft gesetzt wird.

M. Piller: Ce texte de l'article 2 de la majorité de la commission est né presque au dernier moment, alors qu'on cherchait une formule qui permit au Conseil fédéral d'intervenir en cas d'absolue nécessité. Les observations critiques, qui ont été faites, spécialement celles de M. Schoch, sont justifiées. Le but de la disposition constitutionnelle est de maintenir le contrôle des prix mais limité à certains secteurs. Si l'on maintient l'idée de l'article 2, c'est-à-dire si l'on admet pour la Confédération, le droit d'édicter des prescriptions sur les matières de première nécessité, on rend ce contrôle des prix constitutionnel pour tout ce secteur et alors c'est une inconséquence de prévoir qu'on peut

recourir à l'alinéa 3 de l'article 89bis qui vise précisément des situations inconstitutionnelles. Il y a là une erreur évidente. Je suis partisan du maintien de la possibilité pour le Conseil fédéral d'intervenir immédiatement, sauf à en référer à l'Assemblée fédérale dans sa prochaine session en ce qui concerne les marchandises de première nécessité. Il faut dès lors supprimer les mots « Conformément à l'article 89, 3e alinéa, de la constitution » au premier alinéa, en disant simplement: « Lorsque le Conseil fédéral propose à l'Assemblée fédérale d'édicter des prescriptions sur les prix maximums de marchandises de première nécessité destinées au marché intérieur, il est autorisé à mettre lui-même ces prescriptions immédiatement en vigueur. »

Et au second alinéa, nous aurions: « Ces prescriptions cesseront de porter effet si, au cours de la session qui suit leur entrée en vigueur, l'Assemblée fédérale ne les remplace pas par un arrêté. » C'est à l'Assemblée fédérale à voir en quelle forme elle veut les maintenir. Si ce texte est maintenu, la disposition n'est plus anticonstitutionnelle. Il faut donc supprimer la mention de l'article 89bis, alinéa 3, aussi au second alinéa. C'est ce que je propose.

Schoch: Man könnte dieser Lösung zustimmen. Ich bin mir aber nicht ganz klar, was Herr Piller meint, wenn er sagt « durch die Bundesversammlung aufrechterhalten werden », ob das endgültig sein soll oder im Sinne eines allgemein verbindlichen Bundesbeschlusses zu verstehen ist, der dem Referendum untersteht. Ich glaube, das müsste doch noch geklärt werden, indem wir sagen: « sofern sie nicht durch einen dem Referendum unterstellten Bundesbeschluss genehmigt werden », damit ganz klar ist, ob die Bundesversammlung abschliessend genehmigt.

M. Rubattel, conseiller fédéral: Je ne veux pas reprendre, cela va sans dire, l'ensemble ou le détail des justifications que le Conseil fédéral a données depuis de très longues semaines à la proposition qui tend à lui laisser certains pouvoirs dans les cas de situations particulièrement graves.

Encore une fois, je comprends que l'on puisse ne pas être d'accord avec le Conseil fédéral. C'est un problème de conception des responsabilités gouvernementales, c'est un problème de conception des pouvoirs de l'Etat; c'est aussi un problème d'appréciation de la situation actuelle et des risques d'avenir. Le Conseil fédéral estime encore une fois, en deux mots, que certaines situations peuvent se présenter qui mettraient en danger la paix sociale et, dans une certaine mesure, l'économie. Il est clair que, en pareil cas, il n'a pas le droit d'attendre, qu'il doit intervenir sans délai. D'autres estiment que le péril que nous imaginons est effectivement un péril imaginaire, que ces dangers n'existent pas, que nous vivons dans une période de tranquillité et qu'il sera toujours assez tôt pour faire appel aux Chambres fédérales. C'est une conception. La conception du Conseil fédéral est différente. C'est la seule raison pour laquelle il propose l'insertion dans le texte de la formule de l'article 2.

Pour le reste, je me rallie à l'idée formulée par M. Piller et appuyée par M. Schoch, qui veulent supprimer à l'article 2 la mention de l'article 89 bis, 3e alinéa, de la Constitution, au premier comme au second alinéa. Il est hors de doute que l'Assemblée fédérale est libre de se prononcer sur la formule qui lui paraîtra la meilleure, et que nous n'avons pas le droit de lui imposer la forme de l'article 89 bis, alinéa 3. Quant à savoir si oui ou non les décisions du Conseil fédéral soumises aux Chambres devraient faire l'objet d'un referendum, je me range à l'avis qui sera celui du Conseil des Etats. Je voudrais remarquer simplement que lorsque le Conseil fédéral prend une décision qui paraît urgente — ces décisions seront probablement très rares — il doit pouvoir compter que cette décision ne sera pas supprimée au plus mauvais moment, c'est-à-dire, en d'autres termes, que dans des cas où l'urgence est bien établie, les Chambres fédérales agiront par le moyen d'un arrêté fédéral pris en vertu de l'article 89 bis, alinéa 3.

En fin de compte, nous vous prions de vous ranger à l'avis de la majorité de la commission. C'est une affaire de conception gouvernementale. C'est aussi une affaire d'interprétation, de compréhension et de prévision des circonstances. Le Conseil fédéral continue à croire que la situation est extrêmement mobile et qu'il y a lieu de prendre certaines mesures minimums.

Ce sont celles-là mêmes qui sont prévues à l'article 2.

Le président: Nous sommes en présence de l'amendement proposé par nos collègues, MM. Piller et Schoch, qui demandent de biffer au premier alinéa les mots « conformément à l'article 89 bis, 3e alinéa, de la Constitution » et au deuxième alinéa, par « approuvé par un arrêté fédéral soumis au referendum ». Je regrette qu'il ne soit pas possible de distribuer cette proposition par écrit. Je crois cependant que tout le monde a pu suivre la discussion. M. Rubattel, conseiller fédéral, déclare qu'il accepte la proposition de MM. Piller et Schoch. Est-ce que le rapporteur de la commission veut faire une déclaration ?

Schmuki, Berichterstatter: Ich will nicht päpstlicher sein als der Papst; nachdem Herr Bundesrat Rubattel diese Erklärung abgegeben hat, schliesse ich mich derselben an.

Le président: Est-ce qu'un membre de la majorité de la commission s'oppose à cette modification ou à cet amendement déposé par MM. Piller et Schoch ? Puisque la majorité de la commission l'accepte, il est adopté. Nous n'avons plus que la proposition de la majorité amendée par la proposition Piller-Schoch et celle de M. Ackermann, qui demande de biffer l'article 2.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit	32 Stimmen
Für den Antrag Ackermann	11 Stimmen

Art. 3—4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.
Streichen.

Art. 3—4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.
Biffer.

Schmuki, Berichterstatter: Diese Bestimmung der bundesrätlichen Vorlage kann, wie dies schon der Nationalrat getan hat, gestrichen werden. Sie hatte ihren Platz im Rahmen der bundesrätlichen Konzeption der Vorlage; wird aber eine referendumspflichtige Ausführungsgesetzgebung vorgesehen, so erübrigt sie sich. Uebrigens wird der Bundesrat vor der Ausarbeitung der entsprechenden Entwürfe zu Bundesbeschlüssen, die sich auf Artikel 1 stützen, den Organisationen der Wirtschaft und den Kantonen Gelegenheit geben, sich dazu zu äussern.

Ähnlich ist mein Kommentar zu Artikel 4. Auch diese Vorschrift des bundesrätlichen Entwurfes erübrigt sich. Ihre Kommission beantragt, dem Streichungsbeschluss des Nationalrates zu den Artikeln 3 und 4 beizupflichten.

Gestrichen — Biffés

Art. 5

Antrag der Kommission

Mehrheit

Streichen.

Minderheit

(Weber, Christen, Hefti, Klaus)

Abs. 1

Der Bundesrat kann die Ueberwachung der Preise von lebenswichtigen, für das Inland bestimmten Waren sowie gewerblichen und industriellen Leistungen anordnen.

Abs. 2

Den vom Bundesrat bezeichneten Organen der Preisüberwachung ist über die geforderten Preise im Sinne von Absatz 1 sowie deren Berechnungsgrundlagen Auskunft zu geben. Das Berufsgeheimnis gemäss Artikel 77 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege bleibt gewahrt.

Art. 5

Proposition de la commission

Majorité

Biffer.

Minorité

(Weber, Christen, Hefti, Klaus)

Al. 1

Le Conseil fédéral peut ordonner la surveillance des prix des marchandises de première nécessité et des prestations artisanales et industriels, dans la mesure où ces marchandises et prestations sont destinées au marché intérieur.

Al. 2

Chacun est tenu de fournir aux organes de surveillance des prix, désignés par le Conseil fédéral, des renseignements sur les prix exigés, visés à l'alinéa premier, ainsi que sur les éléments servant à les déterminer. Le secret professionnel au sens de l'article 77 de la loi fédérale du 15 juin 1934 sur la procédure pénale sera respecté.

Schmuki, Berichterstatter der Mehrheit: Artikel 5 der bundesrätlichen Vorlage spricht von der Preisüberwachung. Der Nationalrat hat diese Bestimmung beibehalten. Da er aber die Preise von für das Inland bestimmten Waren sowie gewerblichen und industriellen Leistungen in Artikel 1 nicht mehr aufführt, hat Artikel 5 im Rahmen des nationalrätlichen Beschlusses keinen Sinn mehr. Ihre Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen deshalb Streichung.

Ich habe im Eintretensreferat bereits dargelegt, dass zahlreiche Gründe für die Beibehaltung einer Preisüberwachung für lebenswichtige Waren und Leistungen sprechen. Zusammenfassend stelle ich nur fest, dass die Preisüberwachung meines Erachtens eine wichtige Voraussetzung für allfällige Massnahmen im Sinne von Artikel 2 dieses Verfassungszusatzes und Artikel 89bis, Absatz 3, BV bildet. Ferner ist sie geeignet, das Zustandekommen freiwilliger Vereinbarungen der interessierten Kreise wesentlich zu erleichtern und damit den Verzicht auf staatliche Preisvorschriften zu ermöglichen. Ich möchte speziell daran erinnern, dass gerade bei Eintreten der Koreakrise, im Textilsektor auf Grund der Preisüberwachung und eventuell möglichen Vorschriften eine Vereinbarung unter den interessierten Kreisen zustandegekommen ist. Nachdem nun aber auch der Sprecher des Bundesrates mit Ihrer Kommissionsmehrheit auf Artikel 5 verzichtet hat, möchte ich hier nicht weiter insistieren. Es haben hier offenbar abstimmungspolitische Erwägungen eine grosse Rolle gespielt, befürchtet man doch im Falle der Beibehaltung der Preisüberwachung die schärfste Opposition seitens des Gewerbes und vielleicht auch von Handel und Industrie. Meines Erachtens ist zwar diese Opposition nicht verständlich, nachdem das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in seinem mehrmals erwähnten schriftlichen Bericht vom 14. August 1952 die Auskunftspflicht, welche ja das wesentliche Element der Preisüberwachung darstellt, in dem Sinne restriktiv ausgelegt hat, dass Betriebsuntersuchungen nicht mehr zugänglich sein sollen. Im übrigen beantragt Ihnen eine Minderheit Ihrer Kommission die Beibehaltung von Artikel 5 in einer kompromisierten Fassung. Sie haben darüber zu entscheiden.

Wenn Ihr Rat Artikel 2 abgelehnt hätte, hätte ich persönlich auch der Minderheit — welche den Artikel 5 heute proponiert — zugestimmt. Jetzt obliegt mir die Pflicht, die Stellungnahme der Kommissionsmehrheit zu vertreten.

Ich habe auch Gelegenheit, auf Protokolle aufmerksam zu machen, und zwar habe ich da ein Protokoll der Wirtschaftskonferenz der Eidgenössischen Preiskontrollkommission und des Paritätischen Stabilisierungsausschusses vom 24. Mai 1949. Dort erklärte Herr Nationalrat Reichling, dass die Preiskontrollstelle nicht im Jahre 1939 oder 1936 ge-

schaffen wurde, sondern schon früher, nämlich bei der Einführung der ersten wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland. Sie stelle ein Korrelat gegenüber Massnahmen dar, die sich unerwünscht hätten auswirken können. Im weiteren stellt Herr Reichling fest: «Hier wird die Preiskontrollstelle gewisse Aufgaben erfüllen müssen... wird sie abgeschafft, dann wird man dafür ein neues Institut schaffen müssen... Die Preiskontrollmassnahmen sind somit *grosso modo* auf den Stand der dreissiger Jahre zurückzuführen, das wird aber weiterhin notwendig bleiben.» Und Herr Caspar Jenny hat in dieser Expertenkonferenz erklärt: «Zweifellos wird man wieder zu Einfuhrbeschränkungen kommen, und selbstverständlich muss die Preiskontrollstelle dort die Preisüberwachung vornehmen.» Es bestehen also gute Gründe. Ich gebe ohne weiteres zu, dass diese Ausführungen sich bereits mit Absatz 2 des Artikels 1 decken. Ferner zitiere ich den Rechenschaftsbericht des Migros-Genossenschaftsbundes Zürich vom Jahre 1951. Hier ist auf Seite 20 von einem verfeinerten Leistungssystem die Rede, in Verbindung mit den Ausgleichskassen. Es betrifft hier die Eier. Ich möchte Herrn Kollega Weber von gestern ergänzen, dass die Preisausgleichskassen sich nicht nur auf Milch erstrecken, sondern auch auf andere Produkte; hier nenne ich die Eier. In diesem Bericht des Migros-Genossenschaftsbundes wird festgestellt: «Das verfeinerte Leistungssystem bei Eiern spielt so gut, dass der Absatz der Inlandeiern bei durchschnittlich genügenden Preisen vollständig gesichert wird, während der Konsument zugleich von den Vorteilen des billigen Importeiers profitiert.»

«Es ist schon lange nicht mehr vorgekommen, dass ein gutes Ei im Januar zu 23,5 Rappen erhältlich war, im Moment der grössten Eierschwemme zu 17,5 Rappen und von 22,5 Rappen für das Inlandei dann gesunken ist. Der Winterpreis für das Landei stieg bis auf 35 Rappen. Die Funktion dieser Ausgleichskasse auf Grund einer gewissen Ueberwachung hat sich also auch auf diesem Gebiet gut ausgewirkt.»

Weber, Berichterstatter der Minderheit: Der Herr Kommissionspräsident Schmuki hat gestern in seinem Eintretensreferat schon auf diese Ueberwachung aufmerksam gemacht und eigentlich auch bereits die Begründung dazu gegeben, und zwar so gut und trefflich, dass ich heute nur wiederholen müsste, was er gestern bereits gesagt hat. Ich verzichte deshalb auf eine weitere Begründung. Ich schliesse mich vollinhaltlich der Begründung von Herrn Schmuki an. Auch heute hat er neuerdings davon gesprochen. Es ist nur schade, dass er in der Kommission nicht dafür gestimmt hat.

Christen: Die Festsetzung der Preisüberwachung hat den Zweck, einen zuverlässigen Preis für alle Produkte, die notwendig sind, festzusetzen. Wenn man nun die ganze Vorlage durchsieht, so ist die erste Voraussetzung einer richtigen Durchführung die Preisüberwachung. Die Preisüberwachung ist nicht nur eine Last für das Gewerbe oder die Industrie, sondern sie ist auch ein Nutzen. Ich möchte Sie nur anfragen: wie soll der Bund über die Miet- und Pachtzinse befinden können, wenn er nicht auch

genauestens auf dem laufenden ist über die Baukosten oder sonstigen Unkosten aller Art, die mit dem Unterhalt und der Verwaltung der Miet- und Pachtliegenschaften verbunden sind? Wie soll ferner der Bund über die geschützten und der Preisbildung unterworfenen Waren befinden oder Hilfsmassnahmen und Ausgleichsmassnahmen tätigen können, wenn er das Preisgefüge nicht zuverlässig kennt? Wie soll schliesslich nach Artikel 2 einem dringlichen Bundesbeschluss vorausgehend der Bundesrat Höchstpreisvorschriften erlassen, wenn er von seinen Verwaltungsorganen mangels Preisüberwachung auf allen Gebieten nicht über die Preisbildung zuverlässig orientiert werden kann?

Es besteht auch noch der Bundesbeschluss über Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern in unsicheren Zeiten vom 26. April 1951. Durch ihn wird die Bewirtschaftung der Einfuhr, der Ausfuhr, der Produktion und die Ablieferungspflicht aller lebenswichtigen Güter dem Bund überbunden. Der Bundesrat kann auch hier nicht ins Blaue hinaus befinden. Er muss sich bei Preisfestsetzungen auf einwandfreie und der Wirtschaft angepasste Preisberechnungen stützen können. Alle diese vorerwähnten Notwendigkeiten bedingen eine lückenlose Preisüberwachung. Ich kann nicht ohne weiteres verstehen, warum diese Preisüberwachung bekämpft wird, ist diese doch die natürliche Voraussetzung aller Preis- und Bewirtschaftungsmassnahmen des Bundes und zum Teil auch der Kantone.

Die Kenntnis der zuverlässig ermittelten Preise schützt die Wirtschaft vor ungerechten und willkürlichen Forderungen oder Verfügungen der Behörden. Die Preisüberwachung bietet den Bundesstellen aber auch wertvolle Unterlagen für die Bearbeitung des Generalzolltarifes, dessen Revision speziell vom Gewerbe angestrebt wird. Bei allen Hilfsaktionen zugunsten eines Gewerbes oder einer Industrie gegenüber der Konkurrenzierung von Seite des Auslandes bieten die ermittelten Preise eine solide Grundlage. Man kann die möglichen oder notwendig werdenden Massnahmen bis ins Unendliche erwähnen. Immer und überall muss und ist es wertvoll, sich auf exakte Preisermittlungen stützen zu können.

Denkbar ist zum Beispiel auch, dass einmal die Lohnunkostenhöhe der Arbeitnehmer in der Auswirkung auf die Produzentenpreise von Waren oder Leistungen aller Art im Vergleich zum Aufwand des Auslandes für die gleiche Sache ermittelt werden müssen. Ich erinnere diesbezüglich an die Auseinandersetzung in der amerikanischen Presse anlässlich der Befürchtungen über die Erhöhung des Uhrenzolles. Hieraus und aus weiteren Erhebungen können Ermittlungen wertvoll werden, die dahin gehen, dass einzelnen Industriezweigen ein Mindestpreis für deren Produkte mittels Zollschutz gewährleistet werden kann und muss.

In dieses Kapitel gehört auch die Ueberbelastung mit Steuern. Wir stehen in kurzer Zeit wieder vor den Beratungen für die definitive Finanzordnung. Es ist sicher notwendig, wenn die antragstellenden Instanzen wissen, dass die Steuerbelastung ein Unkostenposten ist oder werden kann, der die Warenkosten nicht nur massgebend beeinflusst, sondern sogar möglicherweise dazu führt, die Ini-

tiative des Unternehmers und dessen Einsatzfreudigkeit gänzlich lahmzulegen. Alles hat eine Grenze. Schliesslich muss jede Betätigung irgendwie durch den Willen zum Vorwärtskommen Antrieb erhalten, sonst geht es eben rückwärts.

Wir sehen, wie mannigfaltig die Probleme sind und wie wichtig es ist, dass in unserem unsicheren Wirtschaftsablauf ein Pol besteht, der über die tatsächlichen Preise stets zuverlässig orientiert ist. Dabei bin ich der Ansicht, dass die Preisüberwachung nicht zwangsläufig zu einer Schikane von Unternehmungen führen muss. Ich bin überzeugt, dass der Herr Departementschef diesbezüglich beruhigende Erklärungen abgeben kann.

Ich glaube, im Kontakt mit der Bevölkerung wiederholt beobachtet zu haben, dass unsere Stimmbürger ein Nein in die Urne legen oder überhaupt nicht mehr an die Urne gehen, weil der Stimmbürger der Ansicht ist, die Verwaltung werde auch im verneinenden Falle machen, wie sie wolle. Um dieser Einstellung entgegenzutreten, möchte ich wünschen, dass die Preisüberwachung ins Gesetz aufgenommen wird, denn nach meiner festen Ueberzeugung wird der Bund schlussendlich aus verwaltungstechnischen Gründen so oder so um die Preisüberwachung nicht herumkommen. Ich ersuche daher um Annahme des Minderheitsantrages.

M. Rubattel, conseiller fédéral: Il est évident que la surveillance des prix peut, dans certains cas, être utile mais tel est non moins certain qu'elle n'est pas indispensable. Depuis le début de ce débat vous tentez de limiter le plus possible les compétences du contrôle des prix. L'intention de l'autre Chambre était exactement la même. Pratiquement, vous avez réduit à son minimum la menace qui pourrait peser sur l'économie privée du fait de l'existence de ce contrôle. Or, en acceptant la proposition de M. Christen, vous feriez renaître pour l'ensemble de cette économie privée une menace, et à mon sens la plus grave de toutes. Si vous ne voulez pas améliorer encore les chances des adversaires de ce projet dont le sort en votation populaire est déjà incertain, je vous prie d'abandonner l'article 5 pour vous rallier à l'avis de la commission qui a décidé la suppression.

Le président: Il y a deux propositions: celle de la majorité de la commission: biffer l'article, celle de la minorité: l'adopter tel qu'il est proposé.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit	19 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	14 Stimmen

Gestrichen — Biffé

Art. 6—8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.
Streichen.

Art. 6—8

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.
Biffer.

Schmuki, Berichterstatter: Ich erlaube mir, gleichzeitig zu Artikel 6, 7 und 8 zu sprechen, wo die Streichung beantragt wird.

Artikel 6 des bundesrätlichen Entwurfes erübrigt sich. Der Nationalrat hat deshalb Streichung beschlossen, und Ihre Kommission beantragt Ihnen Zustimmung. Einmal ist die Auskunftspflicht von Artikel 5 weggefallen, so dass eine Strafandrohung für den Fall der Missachtung dieser Auskunftspflicht im Verfassungszusatz nicht mehr nötig ist. Sodann haben wir nunmehr eine Lösung mit einer referendumpflichtigen Ausführungsgesetzgebung. In dieser wird es ohne weiteres möglich sein, die entsprechenden Strafbestimmungen aufzunehmen, wobei die Meinung der Kommission dahin geht, dass die Strafverfolgung Sache der Kantone sei.

Was für Artikel 6 gesagt wurde, gilt auch für Artikel 7. Die Frage der Abschöpfung widerrechtlicher Gewinne wird in der Ausführungsgesetzgebung geordnet werden müssen nach den Ausführungen in der Kommission zugunsten der Kantone, welchen die Strafverfolgung zukommt. Ihre Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Streichungsbeschluss des Nationalrates.

Die Bestimmung in Artikel 8 hat ihre Bedeutung im Rahmen des bundesrätlichen Entwurfes. Nachdem Sie Artikel 1 eine neue Fassung gegeben haben und eine referendumpflichtige Ausführungsgesetzgebung vorsehen, fällt Artikel 8 dahin.

Die Kommission beantragt Ihnen Streichung gemäss Beschluss des Nationalrates.

Gestrichen — Biffés

Art. 9

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Gültigkeitsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung und des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 / 8. Februar 1946 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot wird bis zum 31. Dezember 1953 verlängert.

Abs. 2

Die Strafverfolgung und Beurteilung von Wilderhandlungen, die nach dem 31. Dezember 1952 begangen werden, ist Sache der Kantone.

Art. 9

Proposition de la commission

Al. 1

Sont prorogés jusqu'au 31 décembre 1953 l'arrêté du Conseil fédéral du 1er septembre 1939 concernant le coût de la vie et les mesures destinées à protéger le marché et l'arrêté du Conseil fédéral du 15 octobre 1941/8 février 1946 instituant des mesures contre la pénurie de logements.

Al. 2

La poursuite et le jugement des infractions commises après le 31 décembre 1952 incombent aux cantons.

Schmuki, Berichterstatter: Es handelt sich hier um eine Uebergangsbestimmung. Eine solche ist notwendig im Hinblick darauf, dass es nicht möglich sein wird, die Ausführungsgesetzgebung gemäss Artikel 1 bis zum 1. Januar 1953 unter Dach zu bringen. Es stellen sich dabei drei Fragen:

- a) Welche Vorschriften vollmachtenrechtlicher Natur sollen in ihrer Gültigkeit verlängert werden?
- b) Für welche Zeit soll die Gültigkeitsdauer dieser Vorschriften verlängert werden?
- c) Wie soll es sich mit der Strafverfolgung verhalten?

Der Nationalrat hat nur die gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 1. Januar 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung und den Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941/8. Februar 1946 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot erlassenen Vorschriften in ihrer Gültigkeit verlängern wollen. Das Justiz- und Polizeidepartement hat dieses Vorgehen vom rechtlichen Standpunkt aus beanstandet und vorgeschlagen, auch die beiden Bundesratsbeschlüsse in ihrer Gültigkeit zu verlängern.

Ihre Kommission hält ebenfalls dafür, dass es rechtlich notwendig ist, die beiden Grunderlasse in ihrer Gültigkeit zu verlängern. Wenn der Nationalrat anders beschlossen hat, so geschah dies offenbar hauptsächlich aus der Befürchtung heraus, dass gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 1. September 1939 während der Uebergangszeit noch neue Höchstpreisvorschriften für Waren, die jetzt aus der Preiskontrolle entlassen sind, eingeführt werden könnten, da die Ermächtigungen dieses Bundesratsbeschlusses sehr weit gefasst sind. In Ihrer Kommission ist diese Frage nicht zur Sprache gekommen. Ich halte aber dafür, dass auch schon während der Uebergangszeit, wenn sich neue Höchstpreisvorschriften für Waren als notwendig erweisen sollten, die heute aus der Preiskontrolle entlassen sind und die nicht unter Artikel 1 des Verfassungszusatzes fallen, das Verfahren gemäss Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung und eventuell dasjenige gemäss Artikel 2 dieses Verfassungszusatzes eingeschlagen werden müsste. Diese Auslegung ist auch politisch erwünscht, da sie eine Beruhigung für jene Kreise darstellt, welche der Weiterführung der Preiskontrolle so wieso nicht günstig gesinnt sind.

Bei der Vorlage über die Brotgetreideversorgung des Landes hat Ihre Kommission beschlossen, dem Plenum die Verlängerung der Uebergangszeit bis zum 31. Dezember 1953 vorzuschlagen. Den gleichen Vorschlag machen wir Ihnen bei Artikel 9 der Preiskontrollvorlage. Wenn nämlich die Ausführungsgesetzgebung nicht in der Frühjahrssession 1953 verabschiedet werden kann, was noch keineswegs feststeht, dann reicht der Termin vom 30. September 1953 mit Rücksicht auf die Referendumsfrist nicht aus. Nachdem dem Bundesrat immer wieder der Vorwurf gemacht wird, er schlage bei der Gesetzgebung ein zu rasches Tempo ein — ich erinnere an die Diskussion um das Milchstatut —, müssen wir hier etwas Vorsicht an den Tag legen.

Die Strafverfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen gegen den Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot ist heute schon Sache der Kantone. Es soll auch für die Uebergangszeit so bleiben. Dagegen gilt bezüglich der Widerhandlungen gegen den Bundesratsbeschluss vom 1. September 1939 heute noch das kriegswirtschaftliche Strafrecht. Letzteres ist aber vollmachtenrechtlicher Natur und fällt auf Ende dieses Jahres dahin. Eine Verlängerung dieses kriegswirtschaftlichen Strafrechtes für die Uebergangszeit, wie sie der Nationalrat als zweckmässig erachtet hat, müsste im Verfassungszusatz ausdrücklich festgehalten werden. Eine Bemerkung des Kommissionsreferenten, wonach die Meinung des Rates dahin gehe, dass das kriegswirtschaftliche Strafrecht auch während der Uebergangszeit Anwendung finden soll, genügt nicht, da das «Stenographische Bulletin» keine Gesetzeskraft hat.

Ihre Kommission hält dafür, dass überall dort, wo es einigermaßen möglich ist, die Institutionen des Vollmachtenrechtes auf Ende dieses Jahres verschwinden sollen. Es mag nun sein, dass die Uebertragung der Strafverfolgung und Beurteilung preiskontrollrechtlicher Widerhandlungen an die Kantone mit gewissen Unzukömmlichkeiten verbunden ist. Diese sind aber zweifellos nicht derart, dass ein Fallenlassen des kriegswirtschaftlichen Strafrechtes ab 1. Januar 1953 für Widerhandlungen, die nach dem 31. Dezember 1952 begangen werden und sich gegen Vorschriften richten, die gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 1. September 1939 erlassen wurden, nicht verantwortet werden könnte. Ihre Kommission stellt Ihnen daher in diesem Sinne Antrag. Was die Strafdrohung betrifft, so ist diese in Artikel 4 des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1939 enthalten.

Eine Frage bleibt immerhin bei dieser Lösung ungeräumt, nämlich die Abschöpfung unrechtmässiger Vermögensvorteile. Diese ist heute in Artikel 10 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege geordnet. Da dieser Erlass, wie bereits erwähnt, auf Ende dieses Jahres dahinfällt, und der Bundesrat gestützt auf die Uebergangsbestimmungen, Artikel 9, nicht ermächtigt ist, dieses Problem neu zu regeln, entsteht hier eine Lücke. Ihre Kommission glaubt immerhin, dass dieser Mangel in Kauf genommen werden kann. Schlussendlich kann der Richter dem erzielten Gewinn immer noch bei der Bemessung der Busse Rechnung tragen. Aber die Meinung Ihrer Kommission ging dahin, dass die widerrechtlich abgeschöpften Gewinne, ebenfalls gemäss gerichtlichem Urteil, dann in die Kasse der Kantone fallen sollen. Diese Frage ist der definitiven Regelung der Ausführungsgesetzgebung vorbehalten.

Schoch: Der Herr Kommissionsreferent hat erklärt, dass der Sinn des Artikels 9, auch wie er von der Kommission vorgeschlagen wird, der sei, dass die Bestimmungen, die auf Grund der Bundesratsbeschlüsse vom Jahre 1939 über die Kosten der Lebenshaltung und auf Grund des Bundesbeschlusses über die Massnahmen gegen die Wohnungsnot getroffen wurden, beibehalten und dass diese Bestimmungen nicht etwa erweitert werden sollen.

Wenn das die Meinung ist, würde ich eher der Fassung des Bundesrates und des Nationalrates den Vorzug geben. Es wurde gesagt, alle diese andern Bestimmungen hätten keine Rechtsgrundlage mehr, wenn diese Bundesratsbeschlüsse, die die Rechtsgrundlage für die spätern Beschlüsse bildeten, dahinfallen würden; aber ich glaube, das ist nicht richtig. Wenn wir in einem Verfassungsgesetz sagen: diese Bestimmungen haben weiterhin Geltung, so haben sie ihre Geltungsgrundlage in diesem neuen Verfassungszusatz, und es schadet nichts, dass die seinerzeitigen grundlegenden Erlasse dahingefallen sind. Wenn Sie dagegen die Fassung der Kommission wählen, dann gelten diese Bundesratsbeschlüsse weiter bis zum Ende des Jahres 1953. Der Bundesratsbeschluss betreffend die Kosten der Lebenshaltung ist ein reiner Ermächtigungsbeschluss, der dem Bundesrat alle Vollmacht gibt, Vorschriften über Warenpreise, Miet- und Pachtzinse, Tarife usw. (ausgenommen Transportunternehmungen) und alle Massnahmen zur Erfüllung dieser Vorschriften zu treffen, also ein richtiger, umfassender Ermächtigungsbeschluss. Diese Ermächtigung würde eigentlich gelten bis Ende 1953. Aber das will man ja nicht; dann sollte man es auch nicht sagen.

Nun ist allerdings darauf hinzuweisen, dass dieser Bundesratsbeschluss auch noch Strafbestimmungen enthält, und ich glaube, diese Strafbestimmungen müssen weiter gelten. Der andere Bundesratsbeschluss über den Mieterschutz ist anders geartet, er enthält materielle Bestimmungen, ist also nicht ein Ermächtigungsbeschluss, sondern ein Erlass, der materielle Bestimmungen enthält über das Kündigungsrecht, über die Inanspruchnahme unbenützter Wohnungen, die Freizügigkeit usw. Ich glaube, diesen Beschluss könnten wir nicht aufheben, weil sonst die materielle Regelung des Mieterschutzes weitgehend dahinfallen würde.

Ich hätte mir gedacht, man könnte Artikel 9 ungefähr so formulieren: «Der Bundesratsbeschluss vom 15. Oktober 1941 und 8. Februar 1946 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot, sowie die am 31. Dezember 1952 noch geltenden und auf den erwähnten Bundesratsbeschluss oder auf den Bundesratsbeschluss vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung gestützten Vorschriften bleiben noch bis 31. Dezember 1953 in Kraft.»

Dann würde der Bundesratsbeschluss betreffend den Mieterschutz in Kraft bleiben, sowie die Ausführungsvorschriften über den Mieterschutz, die bis zum 31. Dezember 1952 gelten, und die Ausführungsvorschriften zum Bundesratsbeschluss über die Kosten der Lebenshaltung; aber der Bundesratsbeschluss über die Kosten der Lebenshaltung würde dahinfallen. Es müsste allerdings noch ein Absatz 2 beigefügt werden: «Die Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 31. Dezember 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung bleiben bis höchstens 31. Dezember 1953 in Kraft.» Dann glaube ich, hätten wir alles, was man braucht.

Ich gehörte nicht der Kommission an, hatte also nicht Gelegenheit, diese Frage schon früher zu studieren, sonst hätte ich Ihnen einen schriftlichen Antrag eingereicht; ich habe mir diese Lösung erst im Laufe der Beratungen zurechtgelegt.

Schmuki, Berichterstatter: Es sind noch zwei materielle Fragen abzuklären, darüber hat sich Herr Kollege Schoch nicht ausgesprochen; es betrifft die Fristfestsetzung bis 31. Dezember 1953. Ich nehme an, Herr Kollege Schoch wird damit einverstanden sein, aus den von mir geltend gemachten Gründen, da es nicht möglich ist, die Ausführungsgesetzgebung im Bunde und eventuell in den Kantonen (zum Beispiel bei Delegation der Mieterschutzbestimmungen), so rechtzeitig unter Dach zu bringen, dass ein früherer Termin möglich wäre.

Im weitern die Strafverfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen durch die Kantone. Ich nehme an, dass Herr Kollege Schoch auch nach dieser Richtung einverstanden sei. Wir haben uns ja in dieser Richtung im Laufe der Jahre wiederholt unterhalten. Ich erinnere speziell an die Ausführungen unseres früheren Kollegen Iten; auch der Sprechende hat sich gelegentlich in dieser Richtung zum Wortführer einer Aenderung der kriegswirtschaftlichen Rechtspflege gemacht, obwohl ich die Verdienste dieses Instituts absolut anerkennen möchte. In bezug auf die weitere redaktionelle Aenderung glaube ich, dass materiell die Sache auf das gleiche herauskommt. Nach meiner jetzigen Prüfung der Verhältnisse möchte ich persönlich die Erklärung abgeben, dass ich mich mit der von Herrn Schoch vorgeschlagenen Redaktion einverstanden erklären könnte, unter dem Vorbehalt der materiellen Auslegungen, die ich jetzt noch machen musste.

M. Rubattel, conseiller fédéral: Le Conseil fédéral admet la version proposée par M. Schoch L'essentiel est de ne pas négliger les dispositions pénales. La rédaction Schoch les prévoit. Je n'ai aucune raison de ne pas me déclarer d'accord avec lui.

In der Fassung Schoch angenommen — Adopté selon l'amendement Schoch.

Titel II

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Der Beschluss gilt vom 1. Januar 1953 bis 31. Dezember 1956.

Minderheit

(Klaus, Weber)

... bis 31. Dezember 1957.

Abs. 2—3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre II

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Le présent arrêté est valable du 1er janvier 1953 au 31 décembre 1956.

Minorité

(Klaus, Weber)

... au 31 décembre 1957.

Al. 2—3

Adhérer à la décision du Conseil national.

Schmuki, Berichterstatter der Mehrheit: Bei Absatz 1 von II stellt sich die Frage der Gültigkeitsdauer des Verfassungszusatzes. Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, nur vier und nicht fünf Jahre vorzusehen, um auch so zu dokumentieren, dass es sich um eine Regelung handelt, die nur vorübergehend gedacht ist. Der Sprecher des Bundesrates hat sich damit einverstanden erklärt. Eine Minderheit Ihrer Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, der den Verfassungszusatz auf 5 Jahre befristet hat. Bei Absatz 2 beantragen wir Ihnen Zustimmung zum Nationalrat; desgleichen schlagen wir Ihnen vor, Absatz 3, gleich wie dies der Nationalrat getan hat, zu streichen.

Klaus, Berichterstatter der Minderheit: Die Reduktion der Gültigkeitsdauer bedeutet eine Konzession an die negative Stimmung, wie sie im Beschluss des Nationalrates zum Ausdruck kommt. Die Reduktion der Geltungsdauer der heutigen Vorlage von 5 auf 4 Jahre wird aber jene erzürnten Gemüter kaum entzürnen. Diese Abschlagszahlung wird die geborenen Gegner der Preiskontrolle nicht befrieden und nicht besänftigen. Ob 4 oder 5 Jahre, dies verstärkt oder vermindert die Intensität ihrer Gegnerschaft nicht im geringsten. Diese Kreise werden bei einer vierjährigen Dauer mit derselben Kraft und Leidenschaft gegen diese Vorlage zu Felde ziehen wie bei einer fünfjährigen Terminierung. Ich glaube auch nicht daran, dass nach 4 Jahren die Weltlage sich derart befrieden wird, dass Preiskontrollkompetenzen überflüssig sein werden.

Die Ursache der heutigen Unsicherheit der Weltlage ist in der gewaltigen Spannung zwischen Osten und Westen zu suchen. Ich bezweifle ernsthaft, ob hier in diesem Saale jemand zu finden ist, der glaubt, dass 1956 diese Spannung, diese Gefahr, diese zentrale Ursache von möglichen raschen Warenverknappungen, der Geschichte angehören wird. Sollte aber gegen diesen Pessimismus bis Ende 1956 diese Spannungsursache doch dahingefallen sein, so würde durch eine fünfjährige Terminierung der Preiskontrollvorlage dem Lande kein Nachteil erwachsen. Die Vorlage befiehlt ja keine Preiskontrolle. Sie bringt nur eine Ermächtigung an die Bundesbehörden, dann Preiskontrollmassnahmen anzuordnen, wenn das Preisgefüge ausser Rand und Band geraten ist. Fällt aber diese Spannung, diese zentrale Ursache der heutigen allgemeinen Unsicherheit, dahin, dann kommen die Bundesbehörden auch nicht dazu, Preiskontrollmassnahmen vorzukehren. Der Bund hat dann keinen Anlass, einzugreifen.

Aus diesen Erwägungen sehen wir es als richtig an, wenn man nicht auf 4, sondern, wie es der Bundesrat ursprünglich beantragte, auf 5 Jahre geht.

Zum Schluss gestatte ich mir noch eine kleine persönliche Bemerkung an die Adresse meines sehr verehrten Widersachers auf der Gegenseite unseres Saales. Er hatte gestern die Liebenswürdigkeit mich mit dem Titel eines Polizeiministers zu belegen und fügte heute den zweiten Titel eines «Fouché in Taschenformat» hinzu. Ich möchte ihm meinen verbindlichsten Dank für diese Auszeichnung

aussprechen. Ich will nicht mit Gegenauszeichnungen mich erkenntlich zeigen, ich möchte nur meine Befriedigung darüber zum Ausdruck bringen, dass Herr Speiser trotz seines Zornes sich nicht, was mit Rücksicht auf seine berufliche Betätigung nahe läge, zum Mittel des Kurzschlusses griff, sondern sich mit dieser Titelverleihung begnügte und sich nicht aufmachte, mich armen Sünder mit Haut und Knochen gleich zu verspeisen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit	25 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	5 Stimmen

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussesentwurfes	28 Stimmen (Einstimmigkeit)
--------------------------------------	--------------------------------

An den Nationalrat — Au Conseil national

6068. Schweizerbürgerrecht. Erwerb und Verlust

Droit de cité suisse. Acquisition et perte

Siehe Seite 66 hiervor — Voir page 66 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 10. Juni 1952
Décision du Conseil national du 10 juin 1952

Differenzen — Divergences

Art. 5, Marginale

Antrag der Kommission

Vorbehalten.

Art. 5, note marginale

Proposition de la commission

Réserver.

von Moos, Berichterstatter: Die erste Differenz beim Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes besteht bei Artikel 5. Das vom Nationalrat gewährte neue Marginale zu Artikel 5 geht zurück auf die bereits durch die Redaktionskommission vorgenommene Durchleuchtung der Vorlage. In unserer Kommission wurde die Auffassung vertreten, dass auch das neue Marginale «Staatenloses Kind einer Schweizerbürgerin» den Sinn des in Artikel 5 aufgestellten Satzes nicht vollständig treffe, deswegen nicht, weil darin nur von der schweizerischen Mutter und nichts vom ausländischen Vater gesagt sei. Die Kommission hat indessen beschlossen und beantragt es dem Rate, das Marginale zu Artikel 5 nicht zum Gegenstand einer Differenz zu machen, sondern dessen endgültige Feststellung der Redaktionskommission zu überlassen und dieser zugleich von der genannten etwas abweichenden Auffassung ihrer Kommission Kenntnis zu geben.

Vorbehalten — Réserve

Art. 9, Abs. 1 bis

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten.

Preiskontrolle. Weiterführung

Contrôle des prix. Prorogation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6237
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.09.1952
Date	
Data	
Seite	254-269
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 350

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Bei Artikel 9 hat der Nationalrat, entgegen dem Antrag einer Kommissionsmehrheit und der Empfehlung des Vertreters des Bundesrates, gestern mit 65 : 62 Stimmen an seinem früheren Beschluss festgehalten. Mit diesem Stimmenverhältnis will er also der Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, weiterhin die Möglichkeit einräumen, die Willenserklärung auf Beibehaltung des Schweizerbürgerrechtes noch innerhalb der Frist eines Jahres nach der Trauung abzugeben. Ihre Kommission hat nach erneuter Prüfung der Sachlage im deutlichen Verhältnis von 9 : 2 Stimmen beschlossen, Ihnen nochmals Festhalten an unserer früheren Beschlussfassung zu beantragen. Zur Begründung dieses Antrages muss ich hier nicht mehr weit ausholen. Wenn wir uns den Werdegang der Gesetzesvorlage in den parlamentarischen Beratungen vergegenwärtigen und dem erreichten Ergebnis die bisherige Rechtslage gegenüberhalten, insbesondere jene vor Erlass des Bundesratsbeschlusses vom 11. November 1941, so wird uns mit aller Deutlichkeit bewusst, dass wir eine recht weitgehende Neugestaltung unseres Staatsangehörigkeitsrechtes vorgenommen haben. Wir haben das Abstammungsprinzip, den Erwerb des Schweizerbürgerrechtes durch die einen Schweizer heiratende Ausländerin, die Erteilung des Bürgerrechtes durch die Kantone beibehalten. Dagegen haben wir ganz wesentliche Neuerungen eingeführt, Neuerungen, die sich auch die Kantone und Gemeinden noch ansehen werden. Ich denke an die Erleichterung der Einbürgerung, an die Verwirkung des Bürgerrechtes, an den Entzug des Bürgerrechtes, vor allem aber an die von uns zugestandene Möglichkeit, dass die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, bei der Trauung und vor der Trauung eine Erklärung abgeben kann, ihr Schweizerbürgerrecht beibehalten zu wollen, ferner an Artikel 55bis, gemäss dem allen Schweizerbürgerinnen, die bisher einen Ausländer geheiratet haben, die Möglichkeit eingeräumt wird, innerhalb eines Jahres die Optionserklärung nachzuholen. Demgegenüber zu behaupten, man sei den Beschlüssen des Nationalrates und den Forderungen der Frauenverbände nicht bis an die Grenze des Möglichen entgegengekommen, heisst, an den Tatsachen vorbeisehen. Aus Gründen juristischer Sauberkeit und aus Respekt vor der Ehe, bei deren Abschluss auch über ihre Wirkungen möglichst Klarheit zwischen den Ehegatten bestehen soll, und auch aus Respekt vor der Psyche der Frau, bei der sicher der vor der Ehe bestehende Taumel der ersten Liebe nicht schon innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Trauung verfliegen wird, möchte Ihnen die Kommission beantragen, am früheren Beschlusse festzuhalten.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission	23 Stimmen
Dagegen	8 Stimmen

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 35

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Schoch: Ich möchte Ihnen beantragen, nach Artikel 50 des Geschäftsverkehrsgesetzes zu erklären, dass diese Beschlussfassung des Ständerates eine endgültige sei. Sie wissen, dass diese Differenz nun zum drittenmal an den Nationalrat geht, und dass wir nun mit einer ganz klaren — Herr Klöti würde sagen «avec une majorité écrasante» — Mehrheit beschlossen haben, nun an unserem Beschlusse festzuhalten. Deshalb, glaube ich, können wir erklären, diese Beschlussfassung solle eine endgültige sein. Das kann uns nicht so ausgelegt werden, als ob wir unseren Standpunkt unbedingt durchsetzen wollten. Es handelt sich darum, dass dieses Hin und Her einmal aufhört, und dass wir einmal mit dieser Vorlage zu einem Ende kommen, wenn immer möglich in dieser Session. Stimmt der Nationalrat zu, so können wir die Schlussabstimmung nächste Woche rasch vornehmen. Stimmt er nicht zu, muss eine Einigungskonferenz stattfinden. Wir sollten, glaube ich, dieses Hin und Her einmal dadurch beendigen, dass wir erklären, diese Schlussnahme sei endgültig. (Zustimmung — Adhésion.)

von Moos, Berichterstatter: Der Nationalrat hat dem Artikel 35 eine Fassung gegeben, die nicht dem Buchstaben, aber dem Sinne nach eine Anpassung an die frühere Beschlussfassung des Ständerates bedeutet. Die Rücksichten auf die Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit des Landes, die bei der Auskunftgabe an die Gesuchsteller beobachtet werden müssen, sind hier nun ausdrücklich genannt. Das will besagen, dass die Beobachtung dieser Rücksichten für die Organe des Justiz- und Polizeidepartementes, die in den Fall kommen, einem Ausländer im Sinne unseres Artikels 35 eine Auskunft zu erteilen, klar und deutlich vorgeschrieben ist und damit in allen zweifelhaften Fällen den Vorrang beansprucht. Nachdem der Nationalrat mit dieser neuen Fassung dem Gedanken des Ständerates Rechnung trägt, beantragen wir Ihnen, der Beschlussfassung des Nationalrates zuzustimmen.

Angenommen — Adopté

An den Nationalrat — Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 26. September 1952

Séance du 26 septembre 1952, matin

Vorsitz — Présidence: M. Bossi

**6237. Preiskontrolle. Weiterführung
Contrôle des prix. Prorogation**

Siehe Seite 254 hiervor — Voir page 254 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 24. September 1952
Décision du Conseil national du 24 septembre 1952

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes	24 Stimmen
Dagegen	6 Stimmen

An den Nationalrat — Au Conseil national

Preiskontrolle. Weiterführung

Contrôle des prix. Prorogation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6237
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1952
Date	
Data	
Seite	310-310
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 363

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.